Die Beziehungen zwischen Geistesstörung und Verbrechen / nach Beobactungen in der Irrenanstalt Dalldorf, von W. Sander und A. Richter.

Contributors

Sander, Wilhelm, 1838-1922.
Richter, A.
Francis A. Countway Library of Medicine

Publication/Creation

Berlin : Fischer, 1886.

Persistent URL

https://wellcomecollection.org/works/ytxkt4ft

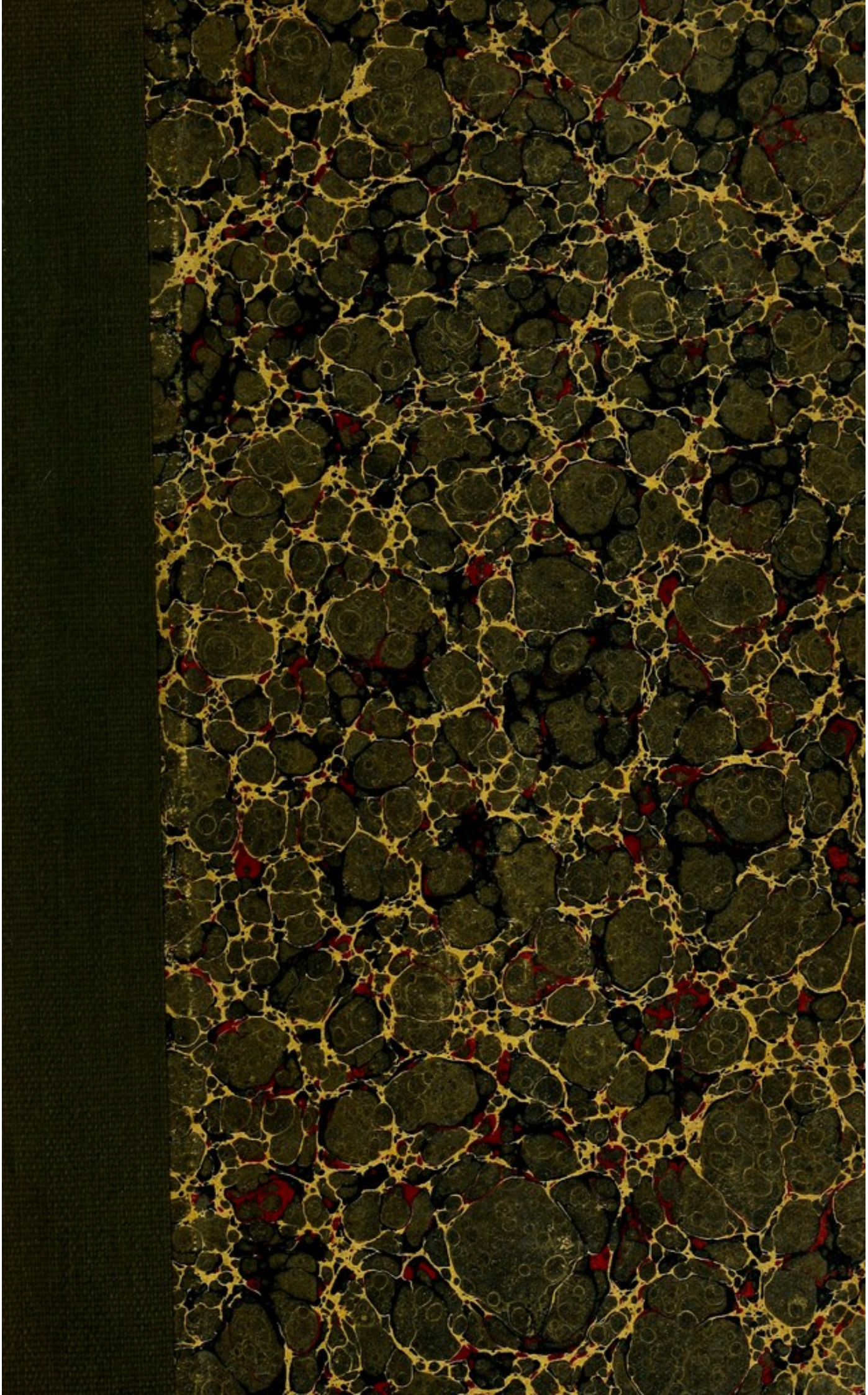
License and attribution

This material has been provided by This material has been provided by the Francis A. Countway Library of Medicine, through the Medical Heritage Library. The original may be consulted at the Francis A. Countway Library of Medicine, Harvard Medical School. where the originals may be consulted. This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.

wellcome collection

Wellcome Collection
183 Euston Road
London NW1 2BE UK
T +44 (0)20 7611 8722
E library@wellcomecollection.org
https://wellcomecollection.org



19. f. 56.

BOSTON
MEDICAL LIBRARY
8 THE FENWAY.

Die Beziehungen

zwischen

Geistesstörung und Verbrechen

L 2 8

Nach Beobachtungen in der Irrenanstalt Dalldorf

von

Dr. W. SANDER und Dr. A. RICHTER

dirigirender Arzt der Irren-Siechen-Anstalt — 1. Assistenzarzt der Irren-Anstalt

BERLIN 1886

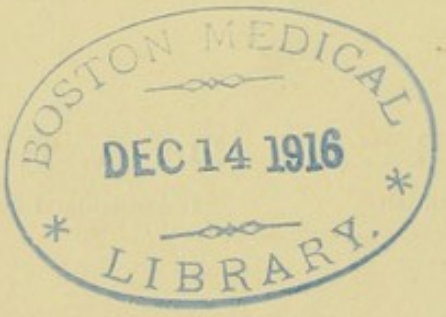
FISCHER's MEDICINISCHE BUCHHANDLUNG

H. KORNFELD

9930

Alle Rechte vorbehalten.

19. T. 56



Vorrede.

Zur Zeit, als die Verhältnisse der in den Irrenanstalten untergebrachten geisteskranken Verbrecher besondere Aufmerksamkeit auf sich zogen, erfuhr der Unterzeichnete von dem ersten Assistenzarzte der Irrenanstalt Dalldorf Herrn Dr. Richter, dass er die in den ersten drei Jahren des Bestehens der Anstalt ihm zur Beobachtung gekommenen Fälle von Geisteskranken, die mit dem Strafgesetze in Conflikt gekommen, genauer verfolgt und zu einer litterarischen Publikation gesammelt habe. Da der Unterzeichnete, selbst mit einer ähnliche Zwecke verfolgenden statistischen Arbeit beschäftigt, sich sagen musste, dass derartige Publikationen in den Fachjournalen gewöhnlich nur einem engeren Kreise bekannt werden, während doch die Kenntniss der thatsächlichen Verhältnisse auch für andere, weitere, für die Regelung der Verhältnisse entscheidende Kreise nothwendig ist, machte er Hrn. Dr. Richter den Vorschlag, seine fleissige und interessante Arbeit mit den Abhandlungen des Unterzeichneten zu vereinigen, um so das gesammte einschlägige Material einer grossen und in fraglicher Richtung besonders bevorzugten Irrenanstalt einem grösseren Publikum zu unterbreiten. So entstand das vorliegende Buch, dem nur noch, gewissermaassen zur weiteren Illustration der berührten Verhältnisse, einige Gutachten eingefügt wurden. Beide Verfasser sind übrigens vollständig unabhängig von einander zu Werke gegangen und vertreten nur die mit ihrem Namen gezeichneten Theile des Buches.

Wie über Geisteskranke überhaupt, so sind auch über die Irren, die mit dem Strafgesetze in Conflikt gekommen sind, sehr

irrthümliche Anschauungen verbreitet. Ist doch vielen Personen und selbst solchen, die hinsichtlich der Gestaltung der Verhältnisse maassgebend werden können, der Unterschied zwischen einem Verbrecher, der geisteskrank wird, und einem Irren, der eine strafbare Handlung begeht, nicht klar und manchem sogar nicht recht klar zu machen! Dieser Unterschied ist gewiss ein fundamentaler. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Verhältnisse und auf den Umstand, dass sehr viele Abhandlungen über diese Gegenstände zwar existiren, meist aber in den Fachzeitschriften und in Werken, die nicht an die Adresse kommen, für die sie eigentlich bestimmt sein müssten, sah sich der Unterzeichnete veranlasst, des Weiteren auf manche Gegenstände einzugehen, die den Irrenärzten meist bekannt sind, ja eigentlich trivial erscheinen. Möge ihn die Hoffnung nicht täuschen, dass seinen Bemerkungen einige Beachtung geschenkt werden wird!

Wer aber das hier gebotene Material für die Frage der Unterbringung der irren Verbrecher benutzen will, der soll nicht vergessen, dass er nicht den Eindruck der Gesammtheit, die Grösse der Zahl auf sein Gefühl wirken lassen darf, sondern dass er jeden einzelnen Fall genau darauf hin zu prüfen hat, ob das betr. Individuum in der That ein irrer Verbrecher oder ein mit Unrecht verurtheilter Geisteskranker ist, ob und welche Störungen es in der Irrenanstalt veranlasst und ob seine Entfernung aus derselben durchaus nothwendig erscheint. Nur wer diese Prüfung im Einzelnen vornimmt, darf das Recht beanspruchen, sein Gesammturtheil dann maassgebend erscheinen zu lassen. Nichts ist für eine sachliche Entscheidung solcher Fragen weniger geeignet, als das durch einzelne unangenehme und selbst traurige Vorkommnisse erregte Gefühl wirken zu lassen!

Dalldorf b. Berlin, im September 1885.

W. Sander.

Inhalt.

Seite

Dr. Richter:

I. Ueber die mit dem Strafgesetz in Conflikt gerathenen geisteskranken Männer der Irrenabtheilung der Irrenanstalt der Stadt Berlin zu Dalldorf in den Jahren 1880—1883 . . . . . 1—129

Dr. W. Sander:

II. Zur Statistik der mit dem Strafgesetz in Conflikt gerathenen Geisteskranken . . . . . 131—183

III. Zehn Gutachten über schwieriger zu beurtheilende Fälle von Geistesstörung . . . . . 185—282

IV. Ein Gutachten über zwei der Simulation verdächtige Verbrecher 283—326

V. Sind besondere Anstalten für die geisteskranken Verbrecher nothwendig? . . . . . 327—404

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
Open Knowledge Commons and Harvard Medical School

http://www.archive.org/details/diebeziehungenzw00sand

Ueber die

mit dem Strafgesetz in Conflict gerathenen geisteskranken Männer

der Irrenabtheilung zu Dalldorf.

Von

Dr. Alfred Richter.

BOSTON MEDICAL
DEC 14 1916
LIBRARY.

In den Jahren 1880—1883, während deren ich ununterbochen in der Irren-Abtheilung zu Dalldorf thätig war, bin ich beständig bemüht gewesen, möglichst viel Material über die mit dem Strafgesetz in Conflict gerathenen geisteskranken Männer zu sammeln; es umfassen die nachfolgend beschriebenen noch nicht alle Berliner Irren, welche zu dieser Kategorie gehören, denn als im Februar 1880 die Anstalt Dalldorf eröffnet wurde, ist noch eine Anzahl kranker Männer, und unter diesen jedenfalls auch solche beregter Art, in den Privatanstalten verblieben und ausserdem sind sowohl bei Eröffnung der Anstalt als auch seither diesbezügliche Kranke in die Siechenanstalt gelegt worden, Umstände, welche beim Ziehen praktischer Schlüsse im Auge behalten werden müssten; trotzdem sind im Nachfolgenden die meisten und interessantesten Kranken beregter Art beschrieben, erstlich weil die Irrenabtheilung zu Dalldorf im Allgemeinen, sodann in ihr wiederum ein Pavillon im Speciellen als geeigneter für diese Art von Kranken erachtet resp. hergerichtet wurde.

Beim Bearbeiten des Materials bin ich von der Art, nach welcher Geisteskranke überhaupt beurtheilt werden sollen, nicht abgewichen und habe demnach das gesammte Material in die von der Wissenschaft anerkannten Krankheitsgruppen untergebracht; ich hoffte dabei manchen Krankheitsgeschichten interessantere Gesichtspunkte abzugewinnen, einmal, in wie fern vielleicht Ungesetzlichkeit mit allen ihren Folgen allgemein pathogenetischer Faktor wäre oder, und das ist das bei Weitem Wichtigere, mindestens für die Praxis, in wie fern die Geisteskrankheiten bei Ungesetzlichkeiten resp. in wie fern wiederum gewisse Formen der Geisteskrankheiten bei ganz gewissen Ungesetzlichkeiten mitwirkende Faktoren wären, denn das Wort irregewordener Verbrecher scheint mir oft da zu stehen, wo das Wort verbrecherischer Irrer hingehört und aus demselben Grunde scheint mir der Einfluss der Ungesetzlichkeit mit allen ihren Folgen pathogenetisch bei Weitem überschätzt zu sein. (S. Liman, gerichtliche Medicin, 1. B., S. 798 etc. 1876.)

Ich lasse nun zuerst folgen:

Imbecilität und Idiotie.

Bernhard, Emil, geb. 1855 zu Berlin, Former, unverh., Mutter und Grossmutter m. S. geisteskrank. Imbecilität. — B. wurde mit zwei, drei, vier und acht Monaten Gefängniss wegen Diebstahls und Unterschlagung und zwar verschiedene Male in Folge Anzeige seines eigenen Vaters bestraft. März und April 1880 war er in der Irrenabtheilung der Charité; er erschien benommen, verwirrt, rief stets nach seiner Mutter, wusste seinen Namen nicht, behauptete der Räuberhauptmann Rinaldo zu sein. Darnach wurde er klarer. — Mai kam er in Untersuchungshaft; anfangs war er ruhig, sprach verständig und that das einem Gefangenen Obliegende; seit er aber Ende Juni seine Anklageschrift in Händen hatte, vertiefte er sich in dieselbe, sprach viel vor sich hin und ass wenig; dann wurde er verwirrter, goss einen Eimer Wasser in die Zelle, stiess mit dem Besen an Thür und Wände, wurde wüthend, kniete nieder und vollführte anscheinend Arbeiten eines Telegraphenkabellegers. Er klopfte an die Wände, einen Telegraphenapparat nachahmend, redete anscheinend seine Mitarbeiter an, antwortete auf deren Fragen, ahmte einen Eisenbahnzug nach, indem er sich kopfüber weiter kugelte, probirte den Telegraphenapparat, hörte auf kein Anrufen und war nicht zu bewegen, sich ruhig zu verhalten. So kam er im Juli zum zweiten Male nach der Charité, im October nach Dalldorf. Hier hatte er keine Erinnerung an seine letzte Untersuchungshaft, behauptete aber steif und fest, Rinaldo in den böhmischen Wäldern gewesen zu sein; er habe Alles zu Hause bei seiner Tante, seinen Säbel, seinen Revolver und Alles. Im October 1881 entwich er von der Waschküche aus, in der er fleissig geholfen; er schien sich daselbst in ein epileptisches Mädchen verliebt und dieses schien ihn durch ihre Entlassung zur Flucht bewogen zu haben; das Calcül war richtig, denn bereits nach drei Tagen schrieb B. an die Anstalt, man möchte ihn nicht requiriren, auf dem Briefbogen aber befand sich die Namenschiffre der entlassenen Epileptischen! Noch denselben Monat wurde er übrigens der Anstalt zurückgebracht. Er führte sich nun so, dass man ihn August 1882 entlassen konnte. Schon im September aber schrieb sein Vater, dass B. gegen ihn grob geworden, die Arbeit verweigere und seine Mutter bedrohe. B. schrieb und kam dann selbst öfter in die Anstalt, um sich Unterstützungen zu holen, da er keine Arbeit finden konnte. Im März 1883 wandte er sich an den Geistlichen, welcher in der Stadt den entlassenen Kranken Unterstützungen übermittelt: er würde sich das Leben nehmen, weil es ihm zu schlecht ginge. Der betreffende Geistliche veranlasste in Folge dessen seine Aufnahme in die Charité. Er kam denselben Monat nach Dalldorf zurück. Juni kam auch die betreffende Epileptische der Anstalt wieder zu; sie genas in derselben eines Kindes, das B. zum Vater hatte.

Im September entwich er; im October wurde er der Anstalt zurückgebracht.

Dopatka, Emil, geb. 1835 zu Danzig, Barbier. Angeborene Geistesschwäche. — Nach seiner eigenen Angabe wurde er in den sechsziger Jahren ein Mal mit acht Tagen und zwei Mal mit vierzehn Tagen Haft wegen Polizei-Contraventionen bestraft, 1867 wegen Beleidigung mit vier Wochen, 1868 wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, 1874 wegen Diebstahls, 1878 wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit mit einem Jahre und 1879 wegen wiederholten wissentlichen Meineides; wegen der beiden letzten Strafen war er seit Mai 1878 ununterbrochen in Haft. Im Mai 1880 kam er wegen Geisteskrankheit nach der Charité und von da im Juli nach Dalldorf. Im August wurde für den Fall seiner Beurlaubung für ihn gebürgt; wir behielten ihn jedoch noch in der Anstalt zurück, als er im October von einem ihm gewährten Ausgange nicht zurückkehrte. Er hatte sich auf dem Einwohneramt gemeldet, denn in demselben Monat fragte das Polizeipräsidium an, ob er seinen Beruf als Heilgehülfe wieder aufnehmen könnte; er selbst bat um ein Gesundheitsattest. Im December kam er um eine Unterstützung ein; seitdem wurde nichts mehr über ihn gehört.

Dietrich, Adolf, geb. 1856 zu Finsterwalde, Uhrmacher, unverh. Trinker. Imbecilität. — Juni 1882 zur Verbüssung einer zweijährigen Zuchthausstrafe, der vierten Haftstrafe. Mai 1883 nach der Charité, Juli nach Dalldorf. Onanirt beständig.

Diptmar, Hugo, geb. zu Zeulenroda, Strumpfwirker, unverh. Imbecilität. — 1878 und 1879 wurde er wegen Bettelns bestraft. 1881 wurde er wegen Unzucht mit Kindern verhaftet; als krank erklärt, kam er December nach der Charité und von da März 1882 nach Dalldorf. Im April übergaben wir ihn seiner Familie in die Heimath.

Eisert, Gustav, unverh., Stellmachergehilfe, geb. zu Skeispiesen 1851. Imbecilität. — Stets still und scheu. 1865 schwerer Typhus, darnach noch stiller und scheuer. 1873 Soldat; als solcher im Ganzen fünfzehn Mal mit Arrest und sieben Mal disciplinarisch wegen Vernachlässigung des Anzuges und der Waffen und wegen Nachlässigkeit im Dienst bestraft. 1876 bekam er wegen Insubordination sechs Monat und wegen Thätlichkeit gegen Vorgesetzte zehn Jahre Festungsarrest. Während der sechs Monate wurde er wegen Nachlässigkeit in der Kleidung und Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung sieben Mal mit Arrest bestraft. Das Zeugniss des Hauptmanns lautet: Führung sehr schlecht, aber fleissig und willig bei der Arbeit. December 1878 kam er als feld- und garnisonunfähig in das Bezirksgefängniss zu Hameln. Daselbst war er zeitweise aufgeregt und schlaflos, zeitweise ass er nichts. Von Hameln kam er August 1879 in die Irrenanstalt zu Hildesheim, von da September 1880 nach Dalldorf. Hier war er bis November 1882

bei der Kohlenarbeit beschäftigt. Seit ihm an jenem Tage ein Fluchtversuch missglückte, ist er unthätig.

Friedrich, Reinhold, geb. 1845 zu Heinersdorf, Schneidergeselle, verh., kinderl. Bruder Idiot, Schwester epileptisch. Angeborne Geistesschwäche (Querulantenwahn). — F. wurde 1871 wegen anomalen Blutandranges nach dem Kopfe mit psychischer Exaltation des Sensoriums als dauernd unbrauchbar aus dem Militärdienst entlassen. In demselben Jahre wurde er zwei Mal wegen öffentlicher Beleidigung und wegen versuchter Befreiung eines Gefangenen bestraft. 1872 wurde er ebenfalls wegen Beleidigung bestraft. Bereits in diesem Jahre wurde durch einen Gerichtsarzt seine Geisteskrankheit constatirt; 1873 nochmals; als er dann 1875 wegen wiederholter Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Personen unter vierzehn Jahren verhaftet wurde, nochmals; es wurden in Folge dessen in diesem Jahre auch noch drei Strafanträge wegen Beleidigung zurückgenommen. 1876 heisst es über ihn: „Betreibt das Geschäft eines Gesindevermiethers in unverantwortlicher Weise; scheint entschieden grobe Vergehen gegen die Sittlichkeit zu begehen; früher Louis.“ In demselben Jahre wurde er wegen Hausfriedensbruches bestraft. Nun erfolgte seine Entmündigung. Oktober 1877 kam er in die Berliner städtische Irrenanstalt und blieb in derselben bis Juni 1880; er kehrte damals von einem ihm gewährten Ausgange nicht zurück; zu gleicher Zeit verpflichteten sich seine Verwandten, für ihn aufzukommen. Trotzdem belästigte er damals einen Rechtsanwalt in unerträglicher Weise. In dieser Zeit spielte er dem damals ebenfalls ausgebliebenen Pat. Jänicke (der wohl mit der Frau des Friedrich zusammenlebte) einen argen Streich; beide, Jänicke und Friedrich, hatten Bureaus für Arbeitsvermittelung etc. aufgethan; Friedrich liess nun in das Intelligenzblatt eine Annonce rücken, der zu Folge Hunderte von Erdarbeitern bei Jänicke im Bureau nach Arbeit fragten und, weil er ihnen keine verschaffen konnte, Scandal machten. September wurde er der Anstalt aus der Charité zurückgebracht. Immerhin führte er sich jedoch so, dass man November eine abermalige Entlassung versuchen konnte, er hielt sich jedoch bloss bis April 1881; damals war die letzte Veranlassung zu seiner Detention eine Beschwerdeschrift an hoher Stelle. Im Juni hatte er nochmals Termin und wurde in demselben für blödsinnig erklärt. Im April 1882 hatte er sich hinter unserm Rücken — nachdem er bereits alle hohe und höchste Behörden und Beamten incommodirt — sogar an das Reichsgericht nach Leipzig gewandt. Juni verlegten wir ihn nach Schöneberg, wo er noch weilt.

Geske, Wilhelm, geb. 1836 zu Stettin als Zwilling, Buchdrucker, unverh. Vater Trinker, Bruder epileptisch und Selbstmörder, Schwester verrückt. Imbecilität. — Pat. kam im Juli 1883 von der Strafanstalt, in der er sich zum 14. Male befand,

nach der Charité und im August von da nach Dalldorf. Er ist harmlos.

Gliese, Albert, geb. 1837 zu Berlin, Arbeiter, unverh. Bruder Idiot. Idiotismus. — War seit 1867 öfter wegen Bettelns bestraft; von 1874 bis 1875 war er drei Mal in der Berl. St. I.-A. Juli 1883 kam er nach der Charité, August nach Dalldorf.

Grassnick, Adolf, geb. 1862 zu Mölnick, Arbeiter, unverh. Imbecilität. — 1881 wegen Bettelns in Untersuchungshaft; als krank erkannt im Januar nach der Charité, im Februar nach Dalldorf, im März zu den Seinen entlassen.

Greiner, Gustav, Kellner, unverh. geb. 1858 unehelich zu Wurzen. Vater erhing sich in Untersuchungshaft. Imbecilität. — Zu Folge einer Notiz vom Juni 1878 erkannte man schon damals zum Theil seine Krankheit, denn in derselben bediente man sich des Ausdruckes: „Mit Rücksicht auf seinen Geisteszustand.“ Sommer 1878 war er übrigens auch im Georgenhause zu Leipzig. 1879 wurde er mit einem Jahr sechs Monat Gefängniss wegen Unzucht mit Kindern bestraft. 1882 war G. im Curhause zu Hamburg und in Friedrichsberg bei Hamburg. Mai 1882 kam er nach Dalldorf. Auch hier macht sich periodisch sein Geschlechtstrieb in krankhafter Weise geltend.

Greiner, Hermann,*) Handlungscommis, geb. zu Berlin 1863. Tante m. S. geisteskrank. Imbecilität. — Kam Juni 1879 nach der Charité, wurde von da im Juli ungeheilt in die St. I.-A. entlassen, blieb daselbst bis Oktober. April 1880 kam er zum zweiten Mal nach der Charité und von da nach Dalldorf, von wo aus er im Juli 1881 gegen Ausstellung eines Reverses zu seiner Mutter beurlaubt wurde, nachdem ihr hiervon vergeblich abgerathen und nachdem sie vergeblich auf die Unsicherheit ihres Sohnes aufmerksam gemacht worden war. In der Nacht vom 25./26. Juli tödtete G. seine Mutter, indem er ihr mit einem Zuckerbeile vielfache Kopfverletzungen beibrachte. Er nahm sich nach der That zwei Thaler und drei Markstücke, verliess das Haus und fuhr nach Lübben, um Verwandte zu besuchen; in Lübben besann er sich jedoch anders, kehrte zurück nach Berlin in die Wohnung, wo er seine Mutter getödtet hatte und wurde hier verhaftet. Den 30. 7. kam er nach der Charité und von da den 5. 8. zurück nach Dalldorf, von wo aus er den 9. 8. nach der Stadtvogtei zur weiteren Untersuchung abgeholt wurde. Nach Beendigung derselben und Constatirung seines Krankseins wurde er am 13. 9. laut Verfügung aus der Haft entlassen. Den 20. 9. wurde von der Polizeiverwaltung zu Cöpenick bei der Direction in Dalldorf angefragt, ob der in Cöpenick verhaftete G. aus Dalldorf entwichen sei, oder auf freien Fuss gesetzt werden solle. Darauf

*) Der Fall ist angezogen Laehr: Was soll mit Untersuchungsgef. nach Feststell. der Psych. gesch.? Jahresversammlung der deutschen Irrenärzte zu Eisenach 1882.

wurde er den 29. 9. nach Dalldorf zurückgeholt. Dem Patienten fehlen alle moralischen Begriffe, wohl aber hat er Neigung zur Grausamkeit; er zündet mit Vorliebe Feuer an, reisst den Fliegen Beine und Flügel aus, indem ihm dann ihre Hülflosigkeit Freude macht, oder er verzehrt sie; er schlägt unversehens auf die Mitkranken, ist frech beim Spiel, onanirt; er warf sich auch schon auf die Dielen und geberdete sich unsinnig; einmal stellte er einen Fluchtversuch an. Lässt man ihn in der Erzählung, namentlich von Träumen, gewähren, so entwickelt er einen bizarren Gedankengang; derselbe bleibt jedoch ohne alle begleitende contrastirende Ideen. Diesem kalten Gedankengange leistete er Folge, als er seine Mutter tödtete und er sagt selbst, er hätte keine Selbstbeherrschung gehabt, sei wie von Blindheit geschlagen gewesen. — Es mag hier wörtlich folgen, wie mir Gr. jene That erzählte: „Nachdem ich aufgewacht war, war die Wanduhr gerade Punkt halb eins, sie weckte gerade mit einem Schlage. Ich stand auf, zog die Strümpfe an, ging die Küche fünf bis acht Minuten, die Küche auf und ab und sann darüber nach, wie ich das Geld bekömmen könnte von meiner eigenen Mutter her, das blanke harte baare Geld. Wie ich da so darüber nachgrübelte, dachte ich mir, so kannste das nicht ausspannen und denke deine Mutter vernimmt dabei jedes kleine Geräusch, wenn sie auch sehr dabei fortschläft und schnarcht, sie würde doch bei dem leisesten Geräusch leicht aufwecken, gleich aufwachen und dann würden doch ihre Augen Rundschau thun, dann würde sie doch gleich wissen, wodran sie ist und dann würde sie gleich aufspringen aus dem Bett und dann würde sie gleich aufstehen und wenn sie mich dann so sehen würde, dann würde sie mich doch gleich fragen und dann würde sie mich doch gleich ranbekommen bei meinem Vornamen, Rufnamen und würde sagen zu mir, Hermann was thust Du hier nackend, Du gehst ja hier auf und ab in der Stube, was hast Du denn vor? was hat das für einen Zweck? was soll das bedeuten? Dann hätte ich doch gleich die Wahrheit offenherzig sagen müssen, dann musste ich doch ihr Alles gleich aufrichtig sagen, wie ich eben darüber nachdachte. Und wenn ich ihr dann würde so die Sache vorstellen, dann würde sie doch gleich sehr falsch werden und würde mich tüchtig ausschimpfen und würde mich darüber auch zur Rede stellen und würde mich nicht leiden in ihrer Wohnung eben in der Luisenstrasse und dann würde sie, wenn ich ihr dies Alles so vorgestellt hätte, wenn ich ihr dies Alles so plausibel gemacht hätte, dann würde sie eben auch sehr böse darüber sein und würde sehr schimpfen eben auf mich, dann bekäme ich auch nicht das Geld, dann würde ich gar nichts bekommen, dann würde ich gar keinen Pfennig von ihr bekommen. So dachte ich darüber nach, so hatte ich darüber nachgesonnen geraume acht Minuten eben. Da dachte ich, nein, du bist hier doch nicht sicher, du kannst nicht machen, wie du willst und das würde dir doch

nicht gelingen, was du thun willst und da schlich ich mich an den Holzkorb heran, an einen so grossen Holzkorb; da lag ein ganz neues Zuckerbeil drauf, der Holzschaft von Nussbaumholz und das Eisen oben wo man den Zucker mit haut war Schmiedeeisen. Und wie ich das bemerkt wie ich das entdeckte, da nahm ich es in meine linke Hand und schlich mich auf den Zehen so sachte und leise heran wie eine Katze, wie ein Aal an meiner Mutter ihr Bett ran und als ich eben dran war, als ich eben vor meiner Mutter ihrem Bett mich befand, da sah ich mich erst meine Mutter ganz genau und gründlich an, wie meine Mutter lag, welche Lage sie hatte. Da hatte sie gerade die passende Lage, so dass ich sie konnte leicht tödten. Von das Gesicht die Fläche war mir zugewandt und der Schlaf war nach oben gerichtet, so dass ich gerade, ohne mich lange zu besinnen und drüber nachzugrübeln und mir den Kopf darüber zu zerbrechen, meine Mutter mit dem Beile treffen konnte, so dass ich die Hiebe oder Schläge so versetzte, dass die Beilhiebe oder Beilschläge gerade in die Hauptströmungsader eindrangen, einfielen; da kam mir plötzlich ein Gedanke mit einem Mal in den Kopf und da dachte ich gleich, wenn die Beilhiebe oder Beilschläge da gleich in die Hauptader in die Hauptströmungsader gleich so eindrängen, gleich so einhieben, dann denke ich, dann kommt gleich die Ader aus den Wunden, aus den Schnittwunden, aus den Beilwunden heraus oder schiesst dann gleich heraus, die Adern springen dann gleich so heraus; und wenn dann erst so die Adern gleich herausspringen, dann sieht ein Blinder gleich so ein, dass meine Mutter eben dem Verblutungstode entgegen schaut, den Verblutungstod also eben stirbt; denn dachte ich, dann ist sie vielleicht in zehn Minuten oder einer Viertelstunde verblutet, wenn du sie sehr gut getroffen hast mit dem ganz neuen sehr scharfen Zuckerbeil, sehr gut getroffen hast, dann ist eben alsbald mit ihr Feierabend und dann ist sie eine Leiche und dann nachher, wenn sie eben ihren Geist aufgegeben hat, wenn sie eben verblutet ist, dann kannst du dann, denn nachdem ist die Luft rein dachte ich und dann kannst du machen und thun, was du willst, dann bist du Hahn im Korbe dachte ich, dann kannst du walten und schalten wie du willst, dann hat dir Keiner was zu sagen, Vorschrift über was zu machen, dann bist du eben Herr auf deine eigene Faust, dann dachte ich kannst du das ganze Geld an dich bekommen und dann gehört dir auch das ganze Möblement, und dann kannste auch das ganze Geld und die ganzen Uhren und die zwei Corallenketten, das kannst du ihr denn Alles ausspannen. Dann dachte ich, wenn du das hast Alles vermittelt, wenn du das hast Alles aus dem Spind genommen, wenn du da hast Alles ausgesponnen, wenn du die beiden Spinden hast aufgebrochen, so dass du das ganze Geld und die Uhr und eben die beiden Corallenketten deiner Mutter hättest entwendet eben, dann wärst du ein Millionär, dann wärst du steinreich, dann könntest du lachen, und da schlug ich zu!“ —

Händler, Rudolf, geb. 1847 zu Angermünde, Arbeiter, unverh. Eine Schwester geisteskrank, ein Bruder und eine Schwester Krämpfe. Imbecilität. Trinker. — Bereits 1865 und 1877/78 in der B. St. I.-A. 1879 kam er wegen Majestätsbeleidigung in Untersuchung; darauf im Juni in die St. I.-A. September 1883 entlief er von der Feldarbeit; er wurde bald zurückgebracht.

Johl, Gustav,*) geb. 1856 zu Berlin, Arbeiter. Unverh. Imbecilität. — J. wurde von 1872 bis 1880 sechs Mal wegen Diebstahls bestraft, darunter ein Mal mit zwei Jahren Gefängniss. September 1878 kam er wegen Geistesgestörtheit aus der Strafanstalt, in der er sich zur Verbüssung einer Strafe von einem und einem halben Jahre befand, nach der B. St. I.-A. Februar 1879 von einem ihm gewährten Ausgange nicht zurückgekehrt, wurde er im Mai der Anstalt wieder zugeführt und siedelte Anfang 1880 mit nach Dalldorf über; hier benahm er sich ausserordentlich schwachköpfig. Er fiel durch eine exquisite Asymmetrie seines Gesichtes auf. November kehrte er wiederum von einem ihm gewährten Ausgange nicht zurück, kam jedoch bereits December nach der Charité und von da Januar 1881 zum zweiten Male nach Dalldorf. Er war unverändert. Im Februar mussten wir ihn entlassen, da er im Termin nicht für blödsinnig erklärt worden war. Bereits im October befand er sich wieder in der Strafanstalt und muss er sich daselbst doch wohl in die Hausordnung gefügt haben.

Itzinger, August, geb. 1853 zu Berlin. Grossmutter v. S. erhing sich. Angeborne Geistesschwäche. — 1875 vier Wochen Gefängniss wegen Körperverletzung. Vom 19. 9. bis 30. 10. 1882 in der Charité; von da nach Dalldorf. Hier ist er ruhig. Oktober 1883 entlassen.

Jung, Wilhelm, geb. 1857 zu Berlin. Arbeiter, unverh. Verschiedene Geschwister starben an Krämpfen; eine Schwester machte, unverheirathet geschwängert, einen Selbstmordversuch, eine andere ist „och schon halb verrückt", die Mutter leidet an Schreikrämpfen. Imbecil (nach einem Sturz im 4. Lebensjahr) und epileptisch. — J. wurde 1866 wegen einfachen Diebstahls mit achtundvierzig Stunden, 1871 wegen einfachen Diebstahls mit vierzehn Tagen, 1874 wegen schweren Diebstahls mit sechs Monaten, 1875 wegen einfachen Diebstahls mit vier Monat Gefängniss und wegen schweren Diebstahls mit zwei Jahren Zuchthaus bestraft. Februar 1877 kam er nach der Charité. Im Mai lautet es über ihn: „J. ist von Jugend auf schwachsinnig, stottert, epileptisch; manchmal erotische Neigungen, denen er ganz ohne Rücksicht auf Schicklichkeit nachgiebt. Auffallende Tracht. Tagelang verstimmt, dass kaum ein Wort aus ihm herauszubekommen. Hat wiederholt die Absicht

*) S. Schröter. Die Beurl. geisteskr. Verbr. aus d. I.-A. Allgem. Zeitschr. f. Ps., 38. B., S. 324.

geäussert, sich das Leben zu nehmen. Im Juli heisst es über ihn: „Angebornes Gehirnleiden. (Schwachsinn, Epilepsie) Neigung zu Diebstahl". In demselben Monat wurde das Rechtsverfahren gegen ihn eingestellt. Im August kam er nach der B. St. I.-A. Im Oktober heisst es über ihn: „J. leidet an angeborner geistiger Schwäche hohen Grades und zeitweiligen epileptischen Anfällen. Er hat dem Schulunterricht nicht folgen können, hat auch kein Gewerbe erlernt und zeigt Unkenntniss selbst in den gewöhnlichen bürgerlichen Verhältnissen. Er ist unheilbar, im Sinne des Gesetzes blödsinnig und bedarf der Anstaltspflege." Im November wurde er für blödsinnig erklärt. Februar 1878 kehrte er vom Ausgange nicht zurück. Im Februar 1880 wurde er zum zweiten Male nach der B. St. I.-A. gebracht und mit nach Dalldorf übergesiedelt. Im März entwich er. Im April kam er wieder nach der Charité und von da nach Dalldorf. Im Mai wurde er von seiner Mutter gegen Revers auf Urlaub geholt, aber nicht zurückgebracht. Im Juli kam er wieder nach der Charité und von da nach Dalldorf. 1. September kehrte er vom Urlaub nicht zurück, 2. September war er schon wieder in der Charité und den 9. in Dalldorf. Im Oktober kehrte er abermals vom Ausgange nicht zurück. Im Januar 1881 kam er abermals über die Charité nach Dalldorf. Er schrieb damals an seine Mutter: „Liebe Mutter! Du wirst Dich wundern, dass Du wieder von mir einen Brief bekommst, denn ich habe doch am 31. December Termin gehabt und ich konnte wieder gehen. Und da bin ich auch den Abend bei die Auguste gewesen und die hat mir so schlecht behandelt, dass ich gar nicht wusste, woran ich bin. Und da bin ich nach dem Antonsgarten gegangen und da hab' ich mir mit einem Wachtmeister gehauen und mit einem Schutzmann und da haben sie mir nach dem Molkenmarkt gebracht, am 1. Januar und am 2. Januar nach der Charité und am 6. Januar nach Dalldorf wieder und nun bin ich wieder Euch aus dem Wege. Liebe Mutter, Du weisst doch, dass ich Dir den Wagen gefahren habe und ich habe doch nichts Böses gemacht, sei doch so gut und besuche mir doch am Mittwoch, dass ich weiss, woran ich bin. Also liebe Mutter komme auch hin. Es grüsst Dein Sohn Wilhelm." Und an seine Auguste schrieb er: „Liebe Auguste! Ich weiss gar nicht, was ich jetzt machen soll, dass ich wieder in Dalldorf bin und nicht mehr in Berlin, denn bedenke Du doch mal wie Du mir den Abend behandelt hast; Du meine Auguste wirst es wohl nicht wissen, aber befrage Du Dir man bei Frau Roller, denn die weiss allein, wie ich Dir habe zugeredet, wie solchen kranken Schimmel und Du hast mir behandelt wie son Wesen, Guste, das war auch nicht hübsch von Dir. Meine liebe Auguste, halte es doch noch mal der Mühe werth und besuche mir doch noch Mal, dass ich mir mein Herz kann ausschütten, wenn ich Dir was zu Leide gethan habe; denn ich habe einen grossen Fehler gemacht und habe Dir ge..... aber

ich bitte um Vergebung. Also liebe Auguste besuche mir am Mittwoch, aber komm auch. Es grüsst Dein Dich liebender Wilhelm.“ — Im März entwich J. abermals. Im Mai kam er abermals über die Charité nach Dalldorf. Diesmal hatte er sich mit Nachtwächtern geprügelt. Im Juli entwich er von der Feldarbeit aus; denselben Monat zurückgebracht hatte er sich in der Freiheit einen Schanker aquirirt. Er beschäftigte sich dann fleissig in der Schuhmacherwerkstätte und wurde im Februar 1882 im Einverständnisse mit dem Polizeipräsidium entlassen. Im März 1883 bekamen wir die Nachricht, dass er wegen Hausfriedensbruches in Untersuchung kommen sollte. Im Juli kam er wieder nach der Charité, im August nach Dalldorf. Jenes Mädchen hatte ihm übrigens während seines letzten Aufenthaltes die Schlüssel des Hauses anfertigen lassen und kam ihm dieselben zu überbringen; vom Polizeipräsidium avisirt, konnten wir die Uebermittelung noch inhibiren.

Kadereit, Ernst, geb. 1864 zu Berlin, Arbeiter, kinderl., Vater potator, Mutter unehel. geb. und nach der Geburt des K. geisteskrank geworden. Angeborene Geistesschwäche. — März 1882 wurde K. sistirt; er trug in einer Decke einen Beutel mit zwei Brechstangen, fünf Nachschlüsseln und zwei Dietrichen; den Diebstahl der Decke gestand er ein und wurde zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt; er legte Revision ein, schrieb damals an seinen Bruder, er sei schon halb krank und wisse manchmal garnicht, was er spreche. Er hatte während der ganzen Unterhandlungen seinen Namen als Adelt angegeben, als er aber zwei Jahr Zuchthaus erhielt, gestand er, dass er Kadereit heisse; er hoffte so, weil der Adelt vorbestraft war, eine mildere Strafe zu bekommen; weitere Verhandlungen stellten nun fest, dass er allerdings Kadereit heisse, dass er aber auch schon unter diesem Namen bestraft war, dass er aber auch der betreffende Adelt sei und dass er auch schon öfter unter diesem Namen bestraft war. So war er denn unter den zwei Namen bestraft, 1879 mit drei Tagen Haft, 1880 sechs Mal wegen Bettelns, mit einem Tag Haft wegen Unfugs, mit drei Monaten Gefängniss wegen Hehlerei, ferner 1880 bis 1881 vier Mal wegen Arbeitsscheu. August 1882 wurde er nun zu zwei Jahren Gefängniss verurtheilt und trat September seine Strafe an. Februar 1883 sagte ein ärztliches Zeugniss über ihn, dass er schon Mai 1882 in der Untersuchungshaft wegen verzweifelter Gemüthsstimmung aus der Isolirhaft in die Collectivhaft verlegt worden sei und dass er nach seiner Einlieferung in die Strafanstalt einen Selbstmordversuch gemacht. Er hätte dann das Essen verweigert, stundenlang vor sich hingestiert, immer dieselben Worte wiederholt. Aber auch sonst sei er abwesend gewesen, hätte sich stets lange besinnen müssen, die Fragen häufig wiederholt und oft keine Worte gefunden. Immer sei er in sich gekehrt und einsilbig gewesen und hätte häufig Wüstheit geklagt. Dann bekam er, nach dem Zeugniss, Anfälle von Auf-

geregtheit, machte nochmals einen Selbstmordversuch, wurde aggressiv. März 1883 brachte man ihn nach der Charité, Mai von da nach Dalldorf.

Kühn, Friedrich, geb. 1847 zu Berlin, Arbeiter. Imbecilität. — Wurde beständig wegen Bettelns bestraft. Von Juli 1865 bis März 1866 in der Charité. Februar 1868 kam er aus dem Arbeitshause in die B. St. I.-A., in der er bis jetzt blieb. Januar 1881 nach der Filiale Charlottenburg verlegt.

Mrotzeck, Eduard, geb. 1854 zu Ortelsburg, Schuhmacher, unverh. Imbecilität. — 1881/82 in Correction, seit März 1883 abermals, Juli kam er von da nach Dalldorf.

Müller, Oskar, geb. 1858 zu Magdeburg. Schwester und Tante v. S. geisteskrank. Imbecilität. — Pat. war seit 1873 bereits drei Mal im Irrenhause. 1881 bekam er wegen Diebstahls ein halbes Jahr Gefängniss, 1882 wurde er auf Reisen wegen Bettelns sechs Mal bestraft. Juni 1883 kam er nach der Charité und von da im Juli nach Dalldorf.

Nickel, Adolf, geb. 1852 zu Curtschlag, Dienstknecht, verh. Bruder imbecil. Imbecilität. — Wegen Forstdiebstahls mit einem Tag Gefängniss bestraft und zwei Mal mit drei Tagen Polizeihaft, weil er aus dem Dienst gegangen war. N. galt als schwachsinnig; 1869 hatte er mit Kühen widernatürliche Unzucht getrieben, Selbstmordversuche gemacht etc. Im August 1874 wurde in der Heimath des N. die Leiche eines Knechtes mit Wunden am Kopfe im Wasser gefunden; an dem Tode dieses Knechtes schuld zu sein, stand N. im Verdacht. Während der Verhandlungen wurde jedoch im Januar 1875 die Zurechnungsfähigkeit des N. in Zweifel gezogen; Mai vom Gerichtsarzt für krank zur Zeit der That erklärt, August von einem zweiten Gerichtsarzt, wurde er aus der Haft entlassen und im November das Verfahren gegen ihn vorläufig eingestellt, nachdem die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes des N. auf ihn aufmerksam gemacht worden war. November 1881 kam N. vollständig nackt in einem seinem Aufenthaltsort benachbarten Städtchen an; zwei Handwerksburschen hätten ihn angegriffen, ausgezogen und mit Abschneiden des männlichen Gliedes bedroht; thatsächlich jedoch hatte N. seine Kleidungsstücke selbst auf dem Kirchhofe versteckt. 1882 heirathete nun N., versuchte jedoch in sechswöchentlicher Ehe nur drei Mal und zwar ohne allen Erfolg den Beischlaf, legte sich für gewöhnlich neben das Bett seiner Frau auf die Dielen, schwatzte davon, seine Schwägerin zu sich zu nehmen, und verliess schliesslich seine Frau. December wurde er nochmals für krank erklärt. Februar 1883 kam er nach der Charité und denselben Monat nach Dalldorf; hier entpuppte er sich als Päderast.

Niemitz, Johann, Arbeiter, unverh., geb. 1852 zu Berlin. Bruder epileptisch. Imbecilität. — 1874 nahm Pat. mit einigen kleinen Mädchen von c. sechs bis acht Jahren unzüchtige Handlungen vor, indem er ihnen unter die Röcke griff, sich auf die

Erde legte, seinen Penis aus der Hose nahm, die Kinder rittlings auf seine Schenkel setzte und seine Geschlechtstheile an den ihren rieb. Er hatte sich bereits früher an der Tochter seines Schlafstellengebers vergangen. Es wurde im Juni die Untersuchung gegen N. eingeleitet, jedoch wegen Geistesschwäche wieder aufgehoben und N. seiner Haft durch Ueberweisung an die Polizei entlassen. Letztere übergab ihn der St. I.-A. Im Juli 1875 hatte ihn seine Mutter bei Gelegenheit eines Urlaubs schlecht überwacht, denn er legte ein elfjähriges Mädchen in einem Busch zu sich und fasste ihr unter die Röcke. Im Mai 1876 brachte ihn seine Mutter trotz Reverses von einem Urlaube nicht zurück. Erst im Juni 1880 wurde er der Anstalt, in der er jetzt noch ist, wieder zugeführt. Beschäftigt.

Prietzel, Gustav, geb. 1862 zu Berlin, Schreiber, unverh. Tante m. S. Veitstanz. Grossvater m. S. trank. Imbecilität. — In den ersten Lebensjahren Krämpfe. 1879 wegen Misshandlung zu vier Wochen Haft verurtheilt, jedoch in Folge seines Geisteszustandes nicht bestraft; Juni nach der Charité, von da in die St. I.-A. bis September. 1881 zum zweiten Male nach der St. I.-A. April 1882 entlassen.

Radtke, Friedrich, geb. 1818 zu Uckermünde, Schneidergeselle, seit 1846 verh., seit 1875 verw., vier Söhne, ein Kind krüppelhaft. Vater Kopfweh. Angeborene Geistesschwäche. — Sein Zustand verschlimmerte sich 1855 nach Geldverlust. 1856 wurde R. wegen grober Unsittlichkeit zu neun Monaten Gefängniss verurtheilt und büsste sie ab. Seit 1863 trat seine Geistesstörung mehr periodisch auf, er spielte dann in Gegenwart der Dienstmädchen an den Geschlechtstheilen. November 1867 wurde er abermals wegen Vergehens gegen die Sittlichkeit verhaftet; als krank erkannt kam er in demselben Monat zur B. St. I.-A. und blieb in derselben bis 1868; versuchsweise entlassen. 1875 verging er sich abermals gegen die Sittlichkeit, kam abermals in die St. I.-A. und blieb in derselben bis 1876; gegen Revers seines Sohnes entlassen. 1879 trieb er abermals unzüchtige Handlungen, kam abermals in die St. I.-A. und blieb in derselben bis Mai 1880, wo er ebenfalls gegen Revers entlassen wurde. Doch bereits im Juli desselben Jahres verging er sich, indem er einem elfjährigen Mädchen seine Geschlechtstheile zeigte; er kam nach der Charité und von da nach Dalldorf. Fleissiger Arbeiter. 1883 starb er an peliosis rheumatica.

Schmida, Karl, geb. 1837 zu Berlin, Arbeiter, unverh. Imbecilität. — Im Sommer 1866 wegen Vornahme unsittlicher Handlungen mit Kindern Gegenstand ärztlicher Untersuchung; für geistig unfrei erklärt. Am 27. 7. 1868 kam er aus der Untersuchungshaft, in welcher er sich abermals wegen wiederholten Verbrechens gegen die Sittlichkeit befand, in die B.

St. I.-A., da er für geistesschwach erklärt worden war. Seitdem ist er in der Anstalt; er macht sich in derselben nützlich.

Schmidt, Max, Handelsmann, geb. 1852 zu Berlin. Imbecilität. — Nach einem gerichtsärztlichen Zeugniss vom 1. 11. 1881 war er des Verbrechens gegen die Sittlichkeit angeschuldigt; er hatte mit einem dreizehnjährigen Mädchen den Beischlaf vollzogen. Er war bereits am 26. 6. 1873 für blödsinnig erklärt worden. Vom 8. 11. 1881 bis 17. 11. 1881 war er in der Charité, von da ab in Dalldorf. Aus einer Requisition des Landgerichts vom 18. 4. 1882 geht hervor, dass Sch. sich wegen Sittlichkeitsverbrechens gegen Kinder sogar zwei Mal in Untersuchung befand. — In Dalldorf zeigt er sich hypochondrisch, ist fügsam, beschäftigt sich im Pavillon. Im März stellte es sich heraus, dass er mit einem Kranken des Pavillons Unzucht trieb.

Schönebeck, Ernst, geb. 1844 zu Berlin, Arbeiter, verh., kinderl. Vater potator, Mutter hing sich, Bruder epileptisch und bestraft. Angeborne Geistesschwäche. — 1861 drei Monat Gefängniss wegen Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit. 1875 und 1876 war er auf der Delirantenabtheilung der Charité. 1879 wurde er von da ungeheilt in die St. I.-A. entlassen. 1880 und 1881 war er ebenfalls in der Charité, kam von da August nach Dalldorf, December 1882 nach der Filiale Schöneberg.

Sommerfeld, Theodor, geb. 1844 in Berlin, Klempnergeselle, unverh. Imbecilität. — Potator. Mai 1875 wegen Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit in der Stadtvoigtei; giebt an bereits in Irrenanstalten gewesen zu sein; wurde zu einem Jahre Gefängniss und drei Jahren Ehrverlust verurtheilt, kam jedoch als krank erkannt in die B. St. I.-A.; Mai 1876 kehrte er von einem ihm gewährtem Ausgange nicht zurück. Juni 1882 wegen Vorbereitung unzüchtiger Handlungen sistirt; kam nach der Charité, von da nach Dalldorf und von hier Januar 1883 in die Filiale Schöneberg.

Stein, Albrecht,*) geb. 1831 zu Berlin, unverh. Imbecilität. — Im September 1851 äussert sich der Onkel über St., dass er weder in der Oekonomie noch in einem anderen Erwerbsfache etwas gelernt habe, am allerwenigsten soviel, dass er sich mit diesen Kenntnissen ernähren könne; er sei leichtsinnig, hätte einen Hang Schulden zu machen und die Unterstützung von Andern in Anspruch zu nehmen, statt ernstlich seine eigenen Kräfte zu benutzen. Im Februar 1860 und nach vergeblicher Appellation im März 1860 wegen Betruges in fünf Fällen, des versuchten Betruges in drei Fällen und der wiederholten unbefugten Führung falscher Titel und ihm nicht gebührender Namen zu vierzehn Monat Gefängniss verurtheilt, hatte er diese Strafe im Mai verbüsst. Im Juli heisst es aus Bernau

*) Der Fall ist angezogen: Schröter l. c. S. 323.

über ihn, dass er unter dem Namen Baron von Osten abermals verschiedene Betrügereien ausgeführt hätte und im August wurde er in Danzig verhaftet, nachdem er unter dem Namen Referendar von Bülow weiter geschwindelt hatte. Im Februar 1862 wurde er nun wegen Urkundenfälschung in drei Fällen, ev. Betruges in vier Fällen und wegen versuchten Betruges zu drei Jahren sechs Monaten Gefängniss und im October wegen wiederholten Betruges in acht Fällen, sowie wegen des unbefugten Führens eines ihm nicht zukommenden Namens beziehungsweise Adelsprädicates zu zwei Jahr sechs Monat Gefängniss verurtheilt. Im October 1866 schrieb er aus dem Gefängnisse ein recht schwaches Bittgesuch an den Polizeipräsidenten. März 1867 kam St. aus der Haft nach der Irrenabtheilung der Charité. In der Charité wurde er im Juli von Griesinger folgendermassen begutachtet: „Der p. Stein ist behufs genauer Beobachtung resp. Kur von Weinkrämpfen, die bei ihm im Gefängniss aufgetreten waren und wobei „der Verdacht der Uebertreibung vorlag“ zur Charité eingeliefert worden. Hier sind bei ihm wiederholentlich Weinkrämpfe und ein Hämorhoidalleiden constatirt worden, Affectionen, die jedoch nur in geringer Intensität auftreten und durch die ausgeprägten Symptome einer tiefen geistigen Störung vollends in den Hintergrund gedrängt werden. Der Patient zeigt sich häufig verstimmt, äussert eine Menge Beschwerden unbestimmter Natur in medicinischen Ausdrücken, deren Bedeutung er kaum kennt, klagt u. A. ausser über Kopfschmerz, Schwindel und Flatulenz auch über Doppeltsehen, Amblyopie, Pulsation von Carotiden und der epigastrica etc. und gesteht selber, „dass ein hypochondrischer Zustand zu seinen Leiden sich längst gesellt habe.“ Ein ausgebildeter Verfolgungswahn beherrscht ihn gänzlich, er glaubt von einem Complot von Beamten in Alt-Landsberg, in der Stadtvogtei und in der Charité verfolgt und an seinem Leben bedroht zu werden, deutet jeden zufälligen ihm unangenehmen Umstand in diesem Sinne, giebt an, man habe ihn in der Stadtvogtei vergiften wollen, weil ein fremder, ihm feindlicher und nicht der ihm zugetheilte Wärter einmal das Essen brachte, will schon früher von seinem Onkel einmal vergiftet, ein andermal als weisser Sklave nach Amerika verkauft worden sein u. dergl. m. — Den Grund für diese Verfolgungen sieht er in der Furcht der Justizbeamten vor seinen Enthüllungen, welche „die Welt in Erstaunen setzen werden“ und offenbart hierin sowohl als in seinem durch äusserlich kriechendes Benehmen schlecht verhüllten hoffärtigen Wesen ein gesteigertes Selbstgefühl, das namentlich zu Tage tritt, wenn er in Exaltation geräth. Er beschönigt alsdann seine Vergehen, schleudert die absurdesten Beschuldigungen namentlich und hierin den eigenen Egoismus andeutend, die Beschuldigung der Nothzucht gegen seine vermeintlichen Feinde und droht ihnen mit persönlicher Rache. Ein bedeutender Grad wahrscheinlich originären

Schwachsinns ist endlich an ihm unverkennbar. Er hat vielerlei Lebensberufe erwählt, ohne für einen einzigen sich brauchbar zu erweisen und dabei auszuharren, war von jeher ein Querulant und Vielschreiber und seine Producte tragen das Gepräge des Schwachsinns. (conf. Ein Begnadigungsgesuch und Gratulation an S. Majestät den König und Eingabe um Gestattung des Tabakrauchens.) Trotz wiederholter abschlägiger Bescheide ist er unveränderlich in dem Abfassen von Begnadigungsgesuchen, glaubt, dieselben müssten ganz bestimmt reussiren und lügt um kindischer Zwecke halber häufig in einer Weise, dass die Unwahrheit seiner Aussagen sofort in die Augen springt. So in dem zweiten der oben angezogenen Schriftstücke, wo er beim Geh. Rath Professor Esse Vorlesungen gehört haben will und diesem eine unsinnige Theorie über den Gaswechsel im menschlichen Körper suppeditirt. Bei grosser Leichtigkeit in Rede und Schrift bedient er sich häufig wiederkehrender stereotyper Phrasen und zeigt manche verkehrte Eigenthümlichkeiten, wie das Anbringen von allerlei Interjektionszeichen an durchaus ungeeigneten Stellen, der Aufschrift „citissime“ auf Briefen, die er persönlich überreicht u. A. m. — Er ist unheilbar und seine Entlassung in eine Pflegeanstalt wird gehorsamst beantragt. Im Sinne des Gesetzes ist er blödsinnig zu betrachten. — gez. Griesinger.“

St. kam darauf im August nach der St. I.-A., aus der er im März 1868 nach einem ihm gewährten Ausgange wegblieb. Er begab sich nun nach Hamburg, woselbst er Ende April 1868 verhaftet wurde, weil er ein junges Mädchen entführt und mit ihr von deren Gelde gelebt hatte. Er räumte damals sein Ausbleiben aus der Berl. St. I.-A. selbst ein und kam im Juni einige Tage in die Irrenanstalt Friedrichsberg; von da zurück in die B. St. I.-A. Hier hatte er im Januar 1869 einen Termin. In demselben wurde über seinen Gemüthszustand ein definitives Gutachten nicht abgegeben, da frühere Akten nicht vorlagen, gegen seine interimistische Entlassung hatte jedoch der Gerichtsdeputirte, wenn seine Führung dies ärztlicherseits gestatten würde, Nichts einzuwenden. So wurde St. im Februar entlassen. Er betheiligte sich nun als Unterarzt am Feldzuge 1870/71. Anfang 1871 wandte er sich nach Königsberg, machte dort die Bekanntschaft eines Mädchens, die ihn fesselte, „aber gerade nicht zu den moralisch gut lebenden zu rechnen war“. Er zeigte damals ein auffallendes Benehmen und grossartiges Auftreten, wurde verhaftet, konnte jedoch einer strafbaren Handlung nicht überführt werden. April zeigte ihn sein eigener Bruder an; er hatte ihm einen Militärentlassungspass, zwei Briefe des Berliner Magistrats und die Abschrift von sieben Führungsattesten gestohlen und borgte auf seinen Namen Geld; er versuchte die Frau seines Bruders zum Ehebruch zu verleiten und beleidigte zu diesem Behufe seinen Bruder auf das Schändlichste, ihn selbst des Ehebruchs beschuldigend. Er hatte sich ferner unter der Angabe Doctor zu sein, Geld

und Waaren verschafft. — Er war darauf verschiedene Jahre in England als Specialist für Geschlechtskrankheiten und Geburtshilfe. — Im August 1877 wurde er wegen Betruges verhaftet; er hatte einem Goldarbeiter auf falschen Namen einen Ring abgeschwindelt. Seiner Unzurechnungsfähigkeit halber wurde er nicht bestraft. Vom September bis October war er wegen Geistesstörung im Allerheiligenhospital in Breslau. März 1878 befand er sich wieder im Strafgefängnisse zur Verbüssung einer einjährigen Strafe wegen Entführung einer Minderjährigen. Während dieser Haft bekam er Angstanfälle, Zustände von Aufregung und Tobsucht. Man brachte ihn deshalb im Mai in die B. St. I.-A., nach der er im Februar 1879 von einem ihm unter den Vorsichtsmassregeln eines Reverses gestatteten Ausgange nicht zurückkehrte. Er schrieb damals an den Director der Anstalt folgenden Brief.

„Hochgeehrter Herr Sanitätsrath! Für die mir stets Ihrerseits gewährte Güte und besondere Humanität vermag ich nicht undankbar zu sein, und doch hat es gewissermassen den Schein! Damit Sie aber keine schlechte Meinung von mir bekommen, erlaube ich mir, Ihnen ein paar Zeilen gehorsamst zu schreiben.

„Ich bin überzeugt, Sie werden mir zugeben, dass in des Menschen Herz der Drang nach Freiheit und gewissermassen nach Unabhängigkeit sich fühlbar macht und werden mir hoffentlich vergeben und nicht zürnen, wenn ich diese Freiheit und Unabhängigkeit unter gewissen und besonderen sich mir darbietenden Umständen auf einem eigentlich unrechten und nicht erlaubten Wege mir selbst gesucht habe.

„Mit dem mir schon früher in London bekannten Surgeon (Mr. Johnson) zufällig zusammengetroffen, der mit Mitteln versehen und dessen Wunsch es ausdrücklich war, mich wieder mitzunehmen, habe ich heute früh Berlin verlassen und werde mir noch erlauben, von London aus Ihnen meine Lage und Schicksal, gehorsamst brieflich mitzutheilen.

„Ich bitte sehr, gönnen Sie mir eine bessre Zukunft nach so traurigen Erfahrungen! Ich hoffe Ihnen durch diesen Gewaltschritt keinen Aerger bereitet zu haben, denn stets werde ich der Humanität eingedenk sein, mit der Sie mir immer entgegengekommen. Ich versichere, dass in Deutschland mich Niemand mehr sieht! Es war bereits Alles vorbereitet seit gestern und — ich konnte nicht anders handeln, wenn ich die Fesseln hier in meinem Vaterlande los sein wollte. —

„Diejenigen Wäschestücke die der Anstalt gehören und die ich noch besitze, werden derselben franco zugehen, so wie vielleicht zwei andere Verbindlichkeiten zweien Kranken gegenüber werden auch regulirt werden, damit nicht mein Ruf in dieser Weise dort leidet. Es ist dafür Sorge getragen.

„Gott möge Sie stets erhalten und segnen, mir aber auch noch immer die mir Ihrerseits stets erwiesenen Güte und Humanität im fernen Auslande erhalten.

„Ich schreibe Ihnen von London mehr.
Mit bestem Gruss
Ihr
Berlin, 14. 2. 79. Ihnen immer ganz ergebener
und nicht undankbar gelten
wollender
Stein.“

Er war wirklich in England und Belgien gewesen, als er plötzlich im Februar 1880 wieder in Deutschland auftauchte und sich freiwillig auf der Polizei resp. in der Charité meldete, um sich rehabilitiren zu lassen. März kam er nach Dalldorf, im Juni von da nach Wittstock; doch nach einigen Wochen machte er uns in Dalldorf seine Aufwartung, er sei entlassen. Seitdem hat Nichts gegen ihn vorgelegen.

Weise, August, unehelich geb. 1843 zu Berlin, Schuhmacher, verh. aber getrennt. Geistesschwäche. — Juni 1877 kam W. wegen Bedrohung resp. versuchter Erpressung in Untersuchung (er hatte seinen Hauswirth mit einem Pistol in der Hand aufgesucht.) In Untersuchung zeigte W. Erscheinungen von Geistesstörung und kam deshalb im Juli nach der Charité, von da im August in die B. St. I.-A. Hier heisst es über ihn: „Schwachsinniges Verhalten, namentlich in der Art und Weise, wie er sich über die incriminirte Handlung auslässt. Ohne Einsicht für das Strafbare seiner Handlungen und die daraus entspringenden strafgesetzlichen Folgen; behauptet nur einen Scherz mit seinem Wirth vorgehabt zu haben; einem so starken Mann habe er gar nicht anders gegenübertreten können. Ergeht sich überhaupt über den Vorfall in harmlos schwachsinnigen Bemerkungen, die er häufig durch ein albernes Lächeln unterbricht. Ganz bestimmte Wahnvorstellungen: Sein Wirth und andere katholische, fanatische Leute hätten ihn verfolgt, weil er evangelisch sei; man hätte ihn aus Religionshass in dem Betriebe seines Geschäftes gestört, ihm die Kunden vertrieben, er habe sich zu öfterem das Leben nehmen wollen, um sich den Verfolgungen zu entziehen.“ Juli 1878 wurde er für blödsinnig erklärt. August kam er nach der Filiale Schöneberg. Nach einem Berichte seiner Frau vom December thut es ihr leid, ihn gereizt zu haben; sie möchte ihn nach Hause nehmen. Im Januar 1879 heisst es über ihn: In hohem Grade schwachsinniges Individuum. Nicht im Stande auf irgend eine Frage entsprechende Antwort zu geben, hält Reden socialdemokratischen Inhalts, macht kindische unausführbare Fluchtversuche etc. Mai 1880 kam er nach Dalldorf. Hier erzählte er am 23., dass er dem Namen nach evangelisch, ausser der Ehe geboren sei; seine Mutter sei zwar verheirathet gewesen, doch ihr Mann sei ihr durchgebrannt. Seine Ehe sei auch verdammt unglücklich; seine Frau sage, er sei am Unglück der Ehe schuld und er sage natürlich sie sei schuld; übrigens sei es seine wirkliche Meinung, dass sie schuld sei. Das Rechnen

hätte er schwer begriffen, aber sein Handwerk hätte er tüchtig erlernt, wenn er auch für das Sitzen nicht eingenommen sei. Nach der Lehre sei der Kampf mit Noth und Sorgen angegangen. Er hätte als Geselle bis 1877 gearbeitet, bis er eingesperrt wurde, weil er Einen todtschiessen wollte; bisher hätte er natürlich gesagt, er hätte ihm blos gedroht, aber das Lügen nütze ihm doch nichts mehr. Der Mann, den er erschiessen wollte, sei sein Wirth gewesen; er hätte einen Hass auf denselben gehabt, weil er sich in seinen Familienzwist mengte und ihn einmal durchkeilen wollte. Als er ausziehen wollte, fühlte er sich krank und missgestimmt; sein Wirth hätte ihn verhöhnt und ihm die Schändlichkeiten seiner Frau vorgeworfen, dass sie ihm untreu sei und ihm ein Bett gestohlen hätte. Er hätte mit seiner Frau öfter gezankt, sie hätte dabei alle Mal geschrien, als ob sie Schläge bekäme, er hätte sie jedoch nie geschlagen. Sein Wirth nun hätte ihn übertheuert und beim Umzuge zu übervortheilen gesucht, er hätte ihm sein Arbeitszeug und Holz zurückbehalten; Geld und Werkzeug hätte er nicht gehabt, die Klage hätte ihm zu lange gedauert, leben hätte er wollen, so hätte er den Entschluss gefasst, den Mann, der ihn exmittirt, zu tödten. Er sei zu diesem Angriff mit vollstem Bewusstsein gegangen, was auch seine That nach sich ziehen würde, Zuchthaus oder Irrenhaus; der Gedanke jedoch, dass er durch seinen Wirth exmittirt sei, hätte ihn zu sehr erbittert. Das Pistol sei nicht losgegangen, er sei zu Folge seines Hasses aufgeregt gewesen und dem Untersuchungsrichter gegenüber hätte er natürlich gern von Erregtheit bei der That gesprochen, um mildernde Gründe für sich zu haben; das könne man doch keinem Angeklagten verdenken. Er bekäme oft von seiner Frau Besuch, sie besuche ihn jedoch nicht, um Theil an ihm zu nehmen, sondern um den Aerzten gegenüber als gute Frau zu erscheinen; im Anfange hätte sie ihn verhöhnt; jetzt käme es ihm manchmal vor, als ob sie Theil an ihm nähme. Seine Frau hätte sich wie verrückt benommen, er hätte sich nie an ihr vergriffen, hätte nie getrunken, aber sie hätte viel über ihn gelogen und sein Wirth hätte falsch geschworen; übrigens hätte er gewusst, wie leicht man in das Irrenhaus kommen könne, so hätte er seine Frau hineinbringen lassen. Er litte an Verfolgungswahnsinn, wenigstens hätte einmal der Arzt, als er mit einem fremden Collegen durchging, geantwortet, als dieser fragte, was dem fehle: Er litte an Verfolgungswahnsinn. Dass er in der Charité für krank erklärt wurde, sei ihm ganz recht gewesen, denn auf diese Weise hoffte er am billigsten davon zu kommen, um bald als gesund entlassen zu werden. Er sei übrigens heute recht gesprächig, das sei er oft nicht so gewesen; die Aerzte verständen oft gar nicht die Kranken zu behandeln, oft verständen es die Wärter besser. — W. arbeitete anhaltend und fleissig auf dem Felde. Sein Benehmen war den Aerzten gegenüber frech. Unter den Mitkranken führte er gern

in dreister Weise das grosse Wort. Den Aufenthalt der meisten Kranken in der Anstalt hielt er für unnütz, ebenso wie den seinen. Im Juli wurde er mit auf einen gemeinsamen Spaziergang genommen; er blieb mit einem Kranken zurück und als ein Wärter kam, um beide zu grösserer Schnelligkeit anzutreiben, zeigten sie ein Messer und ergriffen die Flucht. Man hat von W. Nichts wieder gehört.

Wulkow, Otto, geb. 1842 zu Berlin, Arbeiter, unverh. Angeborne Geistesschwäche. — Nach seiner eigenen Angabe ist W. bestraft wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen 1861 mit zwei Jahren, 1864 wegen Diebstahls mit vier Wochen und sechs Wochen, 1865 wegen Diebstahls mit zwei Jahren und 1881 wegen Diebstahls mit einem Jahre Zuchthaus resp. Gefängniss. Zur Verbüssung seiner letzten Strafe befand er sich seit Januar 1882 im Strafgefängnisse. Das ärztliche Attest, zu Folge dessen er im December 1882 von dem Strafgefängnisse nach der Charité kam, sagt aus, dass er schon während seiner Detention im Zuchthause, wie aus den betreffenden Personalacten ersichtlich sei, zeitweise geistesgestört war. Auch während seiner Strafverbüssung im Strafgefängnisse hätte er ein in mehrwöchentlichen Pausen auftretendes Stadium von mit Wahnideen und Verfolgungsdelirien verbundener melancholischer Stimmung gezeigt. In den Intervallen dieser erwähnten Paroxysmen hätte er sich im Ganzen ruhig verhalten und auch zu arbeiten versucht; indessen sei er auch in diesen weinerlich gestimmt, spräche viel von seiner Mutter und von der Güte Gottes, die ihn niemals verlassen hätte. Er sei intellektuell sehr beschränkt, sagt das Attest weiter und trüge die Spuren eines unverkennbaren Schwachsinnes an sich. — Im Februar 1883 kam W. nach Dalldorf. Hier soll er nach Aussage des Pat. Halsband den Pat. Greiner haben päderastiren wollen; letzterer hätte es sich jedoch nicht gefallen lassen. Die Genitalien des W. sehen allerdings suspekt aus. Bis jetzt hat W. hier das gleichmässige Bild von Geistesschwäche dargeboten.

Wulsch, Friedrich, Arbeiter, unverh., geb. 1850 zu Berlin. Idiotie. — 1870 bekam er drei Monate und 1871 vier Monate Gefängniss wegen Misshandlung seines Vaters. Am 22. 1. 1878 kam er wegen Obdachlosigkeit zum Arbeitshause, nachdem er vorher Scandal in der Kirche gemacht und im betrunkenen Zustande auf der Strasse gelärmt hatte. Den 30. 1. 1878 kam er aus dem Arbeitshause in die St. I.-A. in der er sich noch befindet. Er beschäftigt sich periodisch ganz fleissig.

Das nach Obigem sofort in die Augen springende Vergehen, dessen sich Imbecile und Idioten häufig schuldig machen, betrifft die Sittlichkeit. Etwas Aenliches schreibt Kirn (Allgem. Zeitschrift f. Psych. 1881. S. 717).

Ich gehe zur nächst verwandten Form über, zur

Originären Verrücktheit.

Pforr, Paul, geb. 1863 zu Berlin, Arbeiter, unverh. Mutter unklar. Originäre Verrücktheit. — 1866 Cholera. 1875 wegen einfachen Diebstahls acht Tage Gefängniss. Unterm 6. 1. 1876 wegen einfachen Diebstahls drei Wochen Gefängniss. Unterm 27. 7. 1876 wegen schweren Diebstahls drei Monate Gefängniss. Unterm 20. 2. 1878 wegen schweren und einfachen Diebstahls nach mehrmaliger Vorbestrafung wegen Diebstahls ein Jahr Gefängniss. Unterm 23. 2. 1878 wegen einfachen Diebstahls und Unterschlagung nach wiederholtem schweren Diebstahl und mehrmaliger Vorbestrafung wegen Diebstahls drei Monate Gefängniss. Am 8. 8. 1879 wegen Diebstahls zum Criminalcommissariat. P. hatte acht Schlüssel, zwei Dietriche, ein Stück Draht und ein Stück Eisen bei sich. Unterm 27. 10. 1879 wurde er wegen dreier schwerer Diebstähle nach mehrmaliger Vorbestrafung wegen Diebstahls zu vier Jahren Gefängniss verurtheilt und zum Tragen der Kosten des Verfahrens. Am 22. 11. 1879 wurde er dem Strafgefängnisse überwiesen. P. legte Revision ein, dieselbe wurde jedoch unterm 13. 2. 1880 durch das Reichsgericht verworfen. Unterm 11. 9. 1882 sagt ein ärztliches Attest, dass P. während seiner Verwahrung in Einzelhaft wiederholt Gesichtstäuschungen hatte, so dass er in Gemeinschaftshaft verlegt werden musste. In den letzten Monaten hatte er unverkennbare Zeichen einer Geistesstörung dargeboten; er musste häufig wegen Insubordination und Faulheit bestraft werden. Denselben Monat kam er zur Charité, von da im November nach Dalldorf. Hier erzählte er, bereits April und Mai 1879 in Isolirhaft Gesichtstäuschungen gehabt zu haben. Er ist eingeständiger Päderast und rühmt sich nach dieser Richtung hin einzelner Bekanntschaften, die auf Illusionen zurückzuführen sind. Hier nahm auch er den Pat. Greiner vor, um ihn im Closet zu päderastiren. Ein in pathogenetischer Beziehung interessanter Brief des P. mag hier im Auszug folgen; er schrieb ihn im August 1882 vom Strafgefängniss aus: „Aber das Schlimmste, war und ist, die intellectuelle Erziehungsweise von uns Kindern war total zerrüttet. Das grösste Unglück bei uns war ich wohl selbst mit, da ich die für mich bestimmte Carrière verfehlte und zwar aus leicht fassbaren Motiven, wobei die grösste Schuld (unparteiisch) meinen Aeltern zufällt. Ich ging damals grade, als mein Papa erblindete, in die Privatschule von Kretschmar, Barutstr. 6 (1871—1876); doch ohne gerechte feste Leitung war ich mich selbst überlassen und folgte meinem Naturinstinkt voll leichten Sinnes und noch leicht bewegbareren Herzens und that das, was die guten Freunde vorthaten und nicht in Ordnung war; bald wurde ich confuse, da ich trotz des Französischen u. a. Sachen, welche mich gelehrt wurden den Standpunkt einer selbstregierenden geistigen Ruhe und Klarheit nicht erreicht hatte der unter meinen Umständen noth-

wendig war. Zwar hat es später nicht an Ermahnungen und Zurechtweisungen gefehlt, doch waren sie nicht immer in der rechten Zeit und Weise angewendet; denn nun hatte ich jede Lust am Lernen verloren, dazu confuse an mich und Andere, verhärtete sich mein Herz, wozu mir mein damaliger Umgang mit Gleichgesinnten bestärkte. Es war mit mir vorbei, denn mein Herz hatte sich an ungebundener vager Freiheit zu sehr gewöhnt, diese wurde ganz erlangt, darauf kam die Noth, die That folgte und vorbei war es für mich, jemals auf Ehre und Ansehen bei Patrioten meines geliebten Vaterlandes zu hoffen.“ Seine geistige Verschrobenheit mag ein Brief illustriren, den er im November 1882 von Dalldorf aus schrieb. „Liebe Mutter! Ich muss Dich leider jetzt mit Wehmuth avertiren, dass ich mich nicht mehr in der neuen Charité befinde, sondern seit dem 6. dieses Monats von dort nach Dalldorf überführt worden bin. Allerdings hatte ich keine Ahnung davon, der Glaube an diese Ereignisse existirte überhaupt nicht in meinem Innern. Dies ganze Drama setzte mich von Anfang an in eine steigende Spannung und Erstaunen, denn ich lernte dadurch mir noch unbekannte Weltmaxime kennen, deren Bestehen ich nicht ahnte. Mir haben sie jetzt für verrückt erklärt und wie es mir scheint für unheilbar, aus was für Gründen ist mir Nichts bewusst. Ja, liebe Mutter! wenn mir im Jahre 1879 dergleichen socialhumane Verhältnisse bekannt gewesen wären oder wenn die Direktion der Strafanstalt damals denselben Weg eingeschlagen hätte, den sie nach ziemlich drei Jahren, wahrlich, was das dunkle Schicksal über mich verfügt hat, wäre dadurch abgewendet worden. Damals wäre es mir angenehm gewesen, wenn ich hierher gebracht worden wäre, denn dann konnte mir das vergangene Alles nicht passiren, da es mir jetzt, wo ich geheilt bin (oder Reconvalescent) und die volle Besinnung habe, logisch und correct wieder denken und sprechen kann, klar ist: dass ich damals thatsächlich eine totale Geistesstörung besessen habe und unzurechnungsfähig gewesen bin nach dem Zeugnisse der dortigen Aerzte. Ein Hauptmotiv für meine damalige nicht sofortige Ueberführung in eine Irrenanstalt ist das: meine baldige Entlassung, darum dachten die Beamten wohl auch meinen Geist wieder dadurch ins rechte Geleise zu bringen, indem sie mich vor allen Dingen erst von meiner Irreligiosität heilen würden und da ich mich ein wenig für das interessirte, wurde ich bald ein tiefer Mystiker und mein Geist noch wirrer. Doch mein Genie schuf neue Mittel und Wege, woran auch wesentlich des Geschickes Mächte ihren Antheil dran haben. Höhere Intelligenz verdrängte obscurantische Ansichten im Verein mit gediegener Weltkenntniss. Mit einem Wort: Selbsterkenntniss mit einem bewussten Charakter liessen ihr Licht leuchten. Dem letzteren hab ichs auch zu verdanken, dass sie mich hierher transporirt haben, obwohl es mir jetzt sehr unangenehm ist, denn es entstehen mir nun

doppelte Kosten, was Alles hätte vermieden werden können; der einzige Endzweck ist der: dass mein Urtheil für nichtig erklärt wird. Sonst habe ich hier weiter gar keine angenehme Gesellschaft und bin in dieser Hinsicht schlechter dran wie dort. Das Essen ist ein klein wenig besser wie da, auch mache ich mir ein klein wenig Beschäftigung. Ich bin dort in völlig gutem Einvernehmen mit dem Inspektor und anderen Beamten geschieden, aber nur deswegen hergebracht worden, weil mein Geist ihnen über die Köpfe gewachsen war; sie hätten sich zu sehr bei mir compromittirt und weil ich ein nobler Mensch mit den einflussreichsten Connexionen war, der sich ohne Egoismus stets human bewies, so wollten sie sich auch human erweisen u. s. w. Sei gegrüsst von Deinem unglücklichen Sohne vielmal. Gleichfalls einen extra an Gretchen, Alexander, Albert und Onkel.“ — Späterhin wurde es dem P. unbehaglich und er schlug aus Starrköpfigkeit Scheiben ein. Darauf isolirt, brach er im März aus. Man hat nichts von ihm gehört.

Strehlow, Gustav, geb. 1851 zu Rügenwalde, Koch, unverh. Originäre Verrücktheit. — 1874 wegen Diebstahls drei Wochen Gefängniss; in demselben Jahre wegen schweren Diebstahls zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt. September 1876 aus dem Zuchthause entlassen. Januar 1877 kam er aus dem Untersuchungsgefängnisse zu Hamburg in die Irrenanstalt zu Friedrichsberg, von wo er im November 1879 nach verbüsster Strafe entlassen wurde. Februar 1880 hatte er vierzehn Tage Haft; nach dieser äusserte er bei seiner Entlassung, mit Bezug auf seinen Erwerbszweig eine Aussage nicht machen zu können, da er fürchte bei den Leuten, mit denen er in Verbindung stehe, durch etwaige Nachfrage über seine Person compromittirt werden zu können. Mai 1880 kam er in Untersuchungshaft; er hatte während der Fischereiausstellung einen Herrn im Thiergarten angebettelt und gedroht, ihn wegen Sittlichkeitsverbrechens zu denunciren, wenn er ihm nicht eine bedeutende Summe aushändigen würde. Oktober wurde er zu einem Jahr Gefängnisshaft verurtheilt. Dann kam er wegen Meuterei in Untersuchungshaft. Er wurde nun wieder als krank erkannt und im December nach der Charité gebracht. Januar 1881 kam er nach Dalldorf. Von hier entwich er im Juli. Oktober wurde er der Anstalt zurückgebracht. Er wollte während seiner Freiheit die Künstler in den Reichshallen bedient und sich ausserdem durch Abschreiben ernährt haben. Januar 1882 wurde er nach Uckermünde translocirt. Dort soll er sich Anfangs ganz ruhig betragen und schliesslich um Arbeit gebeten haben, die denn auch bewilligt worden wäre. Die ihm gewährte Freiheit soll er benutzt haben, sich aus der Anstaltsschlosserei Schlüssel zu verschaffen, mit deren Hülfe im April auf den Boden gelangt, er sich dort die besten Kleider weggenommen hätte, um gut ausstaffirt in Berlin wieder anzutreten. Von Berlin aus schrieb er an den Pat. Bratzke folgenden Brief: „Lieber August! Ich bin gestern

wieder nach Berlin gekommen, bin aus der Pommerschen Irrenanstalt entlassen worden. Na! Weisst Du, dabei ist es der reine Mord. Schimpft man ja nicht auf . . . mehr, der ist gar nicht der Schlechteste. Ich werde nächstens mal rauskommen. Grüsse alle Bekannten vielmals von mir. Auch Dr. Richter. Es grüsst Gustav Strehlow.“ Bereits Juni schwebte wieder eine Strafsache gegen ihn. September kam er nach der Charité und von da noch denselben Monat nach Dalldorf. Er hätte sechs Wochen in Untersuchungshaft gesessen und entsetzlich leiden müssen; er solle gestohlene Sachen verkauft haben; er sei wohl jetzt in Dalldorf auf sechs Monate verabonnirt; die Wintersaison werde er gern hier zubringen. — Doch bereits den nächsten Abend brach er aus. Nach mehreren Tagen wurde er durch einen Schutzmann und einen Wärter der Charité wieder nach Dalldorf gebracht. Im Empfangslokale angekommen, meldete ihn der Wärter im Bureau an, während ihm der Schutzmann gestattete, das Pissoir zu besuchen, indem er sich vor demselben aufstellte; St. jedoch stieg durch das Fenster des betreffenden Pissoirs und entkam. Er wurde noch denselben Tag in Berlin ergriffen und nach der Charité resp. Dalldorf gebracht. Man hatte bei ihm ein Dolchmesser und einen Diamant zum Durchschneiden der Scheiben gefunden. Zugleich wurde uns von der Charité ein Schreiben des Polizeipräsidiums nachgesandt, nach welchem St. einen Kassiber an den nachher noch zu erwähnenden Henke zu paschen versucht hatte, in welchem er Henke und einen gewissen E. auffordert, ihn in der Nacht vom 8./9. Oktober aus der Charité zu befreien. Das Zimmer, in welchem St. lag, war genau angegeben. Es war übrigens in der betreff. Nacht nichts Verdächtiges bemerkt worden. — Ende Oktober kam er wieder nach Uckermünde. — Im März 1883 wurde uns von der Direction des Strafgefängnisses Plötzensee ein an den Pat. Henke von einem gewissen „Marths“ unterzeichneter nach Plötzensee dirigirter Brief, der aus Berlin datirte, zugesandt; die Handschrift erkannten wir als die des St. und eine Anfrage in Uckermünde bestätigte unsere Annahme, dass St. dort entwichen war. Der Brief lautete:

„Berlin den 12. März 1883.

Guter Freund! Nach hier zurückgekehrt erfahre ich Dein Missgeschick, welches ich unendlich bedauere. Ich las in Wien in einer Berliner Zeitung die Affäre, welche Deine Verurtheilung herbeigefürt hat, und war der Meinung, dass man Dich wieder in ein Irrenhaus einsperren würde. Es ist aber doch besser, dass Du dort bist. Jemand der seinen Verstand nicht hat oder vielmehr als ein Verrückter behandelt wird, ist weit schlechter daran, denn ein bestrafter Mensch. Lieber Freund! Ich will hoffen, dass es Dir eine Warnung fürs ganze Leben sein möge, Dich für andre Leute Dein Leben in die Schanze zu schlagen. Du siehst jetzt wie treulos man an Dich gehandelt hat. Ich habe Alles erfahren. Habe auch mit

Herrn Nandte gesprochen, dem Dein Schicksal jetzt unendlich leid thut. Er hat den richtigen Sachverhalt erst nachträglich erfahren. Du kannst Dir denken, dass ich nicht wenig erstaunt war nach einer solchen kurzen Abwesenheit so viel verändert zu sehen. Meine Gedanken waren stets bei meinen mir lieb und werth gewordenen Freunden, zu welchen Du ja auch zählst. Ich habe mich häufig nach Dir erkundigt und habe erfahren, dass Du krank bist. (Henke hatte eine Gonorrhoë). Möge der liebe Gott Deine Genesung bald herbeiführen. Die Zeit Deiner Haft wirst Du ja auch überstehen und bedenke, dass auf Regen Sonnenschein folgt. Du bist noch jung, kannst noch ein ordentliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft werden. Die Einsicht, denke ich, wird bei Dir doch mit den Jahren kommen. Ich kam vor einigen Wochen schwer erkrankt nach Hause, fühle mich auch jetzt noch nicht gesund. Nur allein durch des Allmächtigen Beistand, kann man ein glückliches Leben führen. Habe Vertrauen zu Gott, der wird Dich nicht verlassen. Hoffnung lässt nicht zu Schanden werden. Man sagte mir, Du hättest noch Strafe zu bekommen, bewahrheitet sich das? Was nun Deinen speciellen Freunden anbetrifft, geht es denen ganz wohl? Nandte treffe ich häufig, er war etwas krank, ist aber jetzt schon wieder besser. Ernst und August B. befinden sich zur Zeit in Magdeburg und machen dort gute Geschäfte, ich beabsichtige nach den Feiertagen auch wieder auf Reisen zu gehen mit Gustav! Ich sehe mit Sehnsucht seiner Zurückkunft entgegen.

Was ein wahrer Freund zu bedeuten hat, das habe ich erfahren. Unser Freund Max*) war auch auf 5 Wochen auf Besuch hier, ist aber wieder abgereist. Auch Fritze war hier, aber nur kurze Zeit.

Was meine Gesundheit anbetrifft, geht es noch nicht besonders und muss ich noch immer das Zimmer hüten, die Krankheit weisst du ja verfolgt mich unaufhörlich.

Empfange von Deinen Freunden viele Grüsse, insbesondere grüsst Dein Freund Gustav Marths, Neue Königstr. 79 bei Moük." — Henke leugnete zu wissen, dass jener Marths identisch mit Strehlow sei. Uebrigens ist St. im April durch die Polizei wieder nach Uckermünde gebracht worden.

Telschow, Alexander, Färber, geb. den 12.4. 1851 zu Belzig. Originäre Verrücktheit. — Nach Aussage seines Vaters war er seit frühester Jugend abnorm. Trotzdem kam er 1869 zum Militär (Ulan); während des Feldzuges blieb er bei der Ersatzescadron. Er bekam vielfach Lattenarrest. 1873 wurde er mit 2 Jahr Festung bestraft, weil er einem Gefreiten im Streit ein Bierseidel an den Kopf schlug. 1875 wurde er wieder von der Festung entlassen. Vom 30. 10. 1879 bis 28. 11. 1879 war er das erste Mal in

---

*) Sc. Ehrenbaum, in der Zeit vom 17. 1. 1883 bis 20. 2. 1883 ausserhalb der Anstalt.

der Charité; gebessert entlassen. Am 4. 11. 1880 kam er zum zweiten Male dahin und von da den 11. 11. 1880 nach Dalldorf. Hier entlief er von der Feldarbeit aus, wurde jedoch bereits den nächsten Tag zurückgebracht. Er beschäftigt sich zeitweise, meist jedoch ist er unthätig.

Ziemeck, Karl, geb. 1853 zu Lük, Schneidergesell, unverh. Originäre Verrücktheit. — Februar 1881 kam Z. wegen Bettelns nach Rummelsburg, Mai von da geisteskrank nach der Charité, Juni nach Dalldorf. September 1882 in die Filiale Pankow.

Interessant ist es, dass auch zum Krankheitsbild der originären Verrücktheit geschlechtliche Verirrungen nicht selten zu gehören scheinen.

Hieran schliesst sich die

Verrücktheit.

Albu, William, geb. 1861 zu Berlin, Tapeziergehilfe, led. Tante von m. S. Krämpfe. Hallucinatorische Verrücktheit. — 1880 einige Tage Arrest wegen Bettelns. Erkrankte August 1882. Februar 1883 nach der Charité, April nach Dalldorf, August nach Pankow.

Bielefeldt, Julius, geb. 1845 zu Gartz, Kaufmann, led. Kinderl. Hall. Verr. — Kam 1878 wegen Urkundenfälschung in Untersuchung, wurde aber freigesprochen. September kam er nach der Charité, Januar 1879 in die B. St. I.-A. Mai entlassen, kehrte er August in dieselbe zurück.

Buggert, Gottlieb, Schlächtermstr., verw., kinderl., geb. 1837 zu Biesenthal. Hall. Verr. — Wurde, wie er sagt, 1853 wegen Thierquälerei mit fünf Tagen Haft bestraft. Er war 1864 neun Monate in der Charité. 1876 vier Wochen. Zum dritten Male vom 19. 8. 1880 bis 2. 9. 1880. Seitdem ist er in Dalldorf. Fleissiger Arbeiter.

Buller, Wilhelm, Arbeiter, unehel. geb. 1856 zu Deetz. Sein wirklicher Vater zeitweise Tobsuchtsanfälle. Hypochondrische Verr. — Nach seinen Angaben verbüsste er 1878 vier Wochen und drei Monate Strafgefängniss wegen einfachen Diebstahls, 1879 drei Monate wegen Unterschlagung. Vom 4. 9. 1879 bis 4. 9. 1880 war er wegen Diebstahls im Zuchthaus. Darnach kam er in das Asyl für entlassene Gefangene in Köpenick. Schon dort Verfolgungswahn. Am 27. 7. 1882 kam er nach der Charité, am 11. 9. 1882 von da nach Dalldorf. Hier ist er still, unthätig. März 1883 in seine Heimath entlassen.

Claase, Karl,*) geb. 1824 zu Berlin. Sein Vater ertränkte sich, seine Mutter lebte darnach in verbotenem Verhältniss. Zwei Vettern von ihm bestraft, einer geisteskrank. — Bereits

*) Der Fall ist ausführlich beschrieben von Delbrück, Vierteljahrsschrift f. G. M. 25. B.

in seinem 14. Lebensjahre verbüsste er wegen Diebstahls eine achtwöchentliche Arbeitshausstrafe. Er besuchte die Schule nicht, trieb sich obdachlos umher. 23. 10. 1838 wegen Umhertreibens in Polizeiarrest, 7. 11. 1838 ins Arbeitshaus. 15. 1. 1839 aus dem Arbeitshause zu einem Tischler in die Lehre. Vom 25. 8. 1843 bis 13. 3. 1849 wegen grossen gemeinen Diebstahls im Zuchthaus. Am 2. 11. 1849 wegen gewaltsamen vierten Diebstahles zu 15 Jahr Zuchthaus verurtheilt. Am 21. 2. 1851 trat er wegen versuchten Raubmordes und wiederholter gewaltsamer Diebstähle eine 43jährige Zuchthausstrafe an, welche erst am 21. 2. 1894 ihr Ende erreichen würde; es scheint, als ob C. bereits 1851 geistig erkrankt sei, ja bis in das Jahr 1848 lassen sich auffällige Sonderbarkeiten, namentlich mit Bezug auf einen geplanten Ausbruch aus dem Zuchthaus, an C. zurückverfolgen. Am 30. 11. 1852 kam er aus der neuen Strafanstalt bei Moabit in die Strafanstalt zu Halle. 1855 entschieden geisteskrank. Unterm 22. 6. 1858 schildert Dr. Delbrück den Claase als den gemeingefährlichsten aller von ihm gekannten irren Verbrecher, sowohl als Verbrecher, als auch als Irrer. Sei bei wiederholten Fluchtversuchen trotz seiner Geisteskrankheit mit der grössten Schlauheit und Kühnheit zu Werke gegangen und habe die Verbrecherkünste noch keineswegs verlernt. Am 2. 8. 1858 in die Irrenanstalt zu Halle. Unterm 17. 12. 1858 von Damrow für unheilbar geisteskrank erklärt. Februar 1859 entwichen, doch wieder zurück. Vom 22. 8. 1859 an zu weiterer Beobachtung nach der Charité. Am 5. 10. 1859 aus derselben entwichen. Am 10. 11. 1859 wieder verhaftet. Am 14. 11. 1859 zur Charité zurück. Am 3. 10. 1860 in die Strafanstalt zu Halle zurück. Erst unterm 18. 9. 1862 für blödsinnig im Sinne des Gesetzes erklärt. Am 24. 8. 1863 in das Arbeitshaus zu Berlin. Am 5. 10. 1863 entwichen, aber denselben Tag wieder ergriffen. In der Nacht vom 7./8. März 1864 abermals entwichen. Den 17. 4. 1864 abermals eingeliefert. Hatte sich eines falschen Namens bedient. Am 16. 5. 1873 abermals entsprungen, am 18. 5. 1873 aber wieder eingeliefert. Am 6. 6. 1873 abermals entsprungen, bediente er sich abermals eines falschen Namens. Am 11. 11. 1873 wieder eingeliefert. Am 3. 2. 1875 abermals entsprungen. Am 8. 2. 1875 wiederum eingeliefert. Februar 1880 mit nach Dalldorf übergesiedelt. Hier ist er verworren, nicht unfreundlich, fleissig, fügsam, nicht mehr fluchtverdächtig, ist jedoch nicht zu bewegen, wo anders als in der Zelle zu schlafen; hätte man ihn so lange in der Zelle liegen lassen, so wolle er auch darin sterben.

Cohn, Hermann, geb. 1849 zu Christburg, Kaufmann, unverh. Hall. Verr. — C. wurde 1878 wegen Brandstiftung verhaftet, als krank erkannt, nach der Charité geschickt und von da Februar 1880 nach Dalldorf. Immer unthätig. April 1881 nach der Filiale Schöneberg verlegt.

Ebert, Wilhelm, geb. 1840 zu Zerbst, Kellner, unverh.

Hall. Verr. — E. war bereits vom Mai bis August 1863 in der Charité; dann vom Oktober bis November 1865 in der B. St. I.-A. 1875 schrieb er beleidigende Briefe an den Minister des Innern und Se. Majestät den Kaiser, welche Gegenstand einer Anklage wurden. E. wurde als krank erkannt und kam vom September bis December in die St. I.-A. 1881 schrieb er abermals an Se. M. wenn auch keine Beleidigungen; er wurde abermals als krank erkannt, kam im Juli nach der Charité und von da im August nach Dalldorf. Von hier konnten wir ihn im December geheilt entlassen. Er hat sich gehalten und ist von uns noch vor Kurzem gesund und munter in seiner Berufsthätigkeit gesehen worden.

Ehrenbaum, Max, geb. 1855 zu Berlin. Turner, stürzte er als solcher 1870 vom Trapez und will seit dieser Zeit kurz von Gedanken sein. Hall. Verr. — Wurde in den Jahren 1869 bis 1875 wegen Diebstahls und Vagabondirens mit 1 Woche Gefängniss, 14 Tagen Gefängniss, 4 Monaten Gefängniss, 14 Tagen Gefängniss, 6 Monaten Gefängniss, 14 Tagen Gefängniss, 8 Monaten Gefängniss, 2 Tagen Gefängniss, 1 Jahr Zuchthaus und 4 Jahren Zuchthaus bestraft. Am 13. 9. 1875 während des Verbüssens der letzten Strafe kam er in die Irrenabtheilung der Charité, blieb daselbst bis 4. 12. 1875 und wurde unter diesem Datum als ungeheilt dem Polizeipräsidium zurückgegeben. Vom 21. 12. 1876 bis 14. 4. 1877 war er abermals in der Charité. Am 31. 7. 1879 kam er in die B. St. I.-A. und wurde, da er sich gut führte, am 27. 6. 1880 zu den Seinen beurlaubt; er kehrte jedoch nicht zurück und wurde am 22. 8. 1880 abermals nach der Charité gebracht. Von da kam er am 2. 9. 1880 wieder nach Dalldorf. Am 15. 10. 1880 wurde er nochmals zu den Seinen beurlaubt, kehrte jedoch ebenfalls nicht zurück. Nun wurde er den 9. 12. 1880 wieder zur Charité gebracht und kam von da den 16. 12. 1880 nach Dalldorf, von wo aus er den 12. 7. 1881 entwich. Den 14. 7. 1881 wieder zurückgebracht, stellte er bereits am 23. dess. Monats einen Fluchtversuch an, der jedoch missglückte. Am 12. 9. 1881 wurde er ausserordentlich gewaltthätig und gelang es nur mit grosser Anstrengung ihn zu überwältigen. Von da ab war er jedoch immer widerspänstig und zerstörungssüchtig. Am 19. 9. 1881 drückte er das Eisengitter hinaus, kam jedoch nicht über die Mauer des Pavillons, in dem er lag, wurde wieder zurückgebracht, biss bei dieser Gelegenheit einen Wärter tief in die Wade. Wochenlang wusch er sich nicht und liess sich Bart, Haare und Nägel wachsen, so dass mit Gewalt Toilette gemacht werden musste. Am 17. 1. 1883 brach er aus, nachdem er einen Eisenstab seines vergitterten Zimmers, der 5 cm. im Umfang und 1,5 cm. im Durchmesser hatte, zweimal durchfeilt hatte. Am 20. 2. 1883 wurde er der Anstalt zurückgebracht; die Kriminalpolizei hatte ihn bereits im Verdacht. Er leugnet jedoch Alles. Jedenfalls brachte er eine Gonorrhoë mit.

Eichler, Joseph, geb. 1839, Arbeiter, unverh. Hall. Verr. — Mai 1879 wegen Bettelns mit 3 Wochen Haft bestraft. Aus der Haft kam er wegen Fussödems in die Charité; das Oedem war ein marantisches; Juni wurde er geheilt entlassen. November war er arbeitslos, December kam er innerlich krank nach der Charité, noch denselben Monat zur Delirantenabtheilung und Februar 1880 als hallucinatorische Verrücktheit nach der Irrenabtheilung. August wurde er nach Dalldorf verlegt.

Feinbube, Karl, Vergolder, Arbeiter. Geb. zu Berlin 1833. Hall. Verr. — Bereits 10. 1. 1846 wegen Diebstahls mit zehn Ruthenstreichen bestraft; der Vater des Patienten verbüsste damals eine sechsmonatliche Strafe. Der Diebstahl, den F. mit Complicen ausführte, war mit ausserordentlicher Verwegenheit verübt worden; bereits damals kam F. unter polizeiliche Aufsicht. Am 6. 3. 1846 zum zweiten und am 4. 4. 1846 zum dritten Male wegen Diebstahls arretirt und mit 15 Ruthenstreichen bestraft. Unterm 8. 10. 1846 wegen Diebstahls acht Tage Gefängniss, einen Tag um den andern hei Wasser und Brot und fünfzehn Ruthenstreiche; der Diebstahl war mit besonderer List verübt. Am 3. 2. 1847 nach dem Arbeitshause. Am 23. 4. 1847 wegen tumultarischen Betragens und dabei ausgeführten Diebstahls zehn Ruthenstreiche und unter polizeiliche Aufsicht. Unterm 12. 2. 1848 wegen Diebstahls (Mutter und Schwester Complicen) unter erschwerenden Umständen drei Wochen Gefängniss, 20 Ruthenstreiche und unter polizeiliche Aufsicht. Unterm 24. 1. 1849 wegen gewaltsamen Diebstahls vier Wochen Gefängniss, einen Tag um den andern bei Wasser und Brot. Unterm 3. 10. 1849 wegen Ladendiebstahls unter erschwerenden Umständen sechs Wochen Gefängniss halb bei Wasser und Brot. Unterm 5. 12. 1849 wegen Taschendiebstahls unter erschwerenden Umständen sechs Wochen Gefängniss halb bei Wasser und Brot. Am 12. und 27. 2. und 7. 3. 1856 wegen Arbeitsscheu, verdächtigen Umhertreibens und lügenhafter Ausreden arretirt. Unterm 21. 6. 1850 wegen unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls zu einer sechsmonatlichen Strafarbeit, Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf ein Jahr und zum Cocardenverlust verurtheilt. Unterm 10. 3. 1851 wegen kleinen gemeinen Diebstahls und Führung eines falschen Namens Cocardenverlust, zehn Wochen Gefängniss, Detention bis zum Nachweise ehrlichen Erwerbes und Stellung unter Polizeiaufsicht auf ein Jahr. Am 5. 8. 1850 wegen Taschendiebstahls arretirt entwich er am 6. 7. 1850 aus dem Arbeitshause. Unterm 10. 10. 1851 wegen einfachen Diebstahls im Rückfalle zwei Jahr Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf fünf Jahre; nach Verbüssung jener zwei Jahre wurde F. am 21. 11. 1853 eingesegnet. Unterm 25. 8. 1854 wegen Unterlassung der Wohnungsangabe sieben Tage Gefängniss. Unterm 28. 10. 1854 wegen wiederholten rückfälligen Diebstahls ein Jahr Gefängniss, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Stellung unter Polizei-

aufsicht. Unterm 30. 5. 1856 wegen Uebertretens der Controlvorschriften vierzehn Tage Gefängniss. Unterm 24. 10. 1856 wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle drei Jahr Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf drei Jahre. Unterm 11. 5. 1860 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle drei Jahre Zuchthaus und drei Jahre Polizeiaufsicht. Unterm 18. 12. 1863 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle drei Jahr Zuchthaus und drei Jahr Polizeiaufsicht. 12. 8. und 15. 9. 1867 und 3. 1. 1870 wegen Uebertretung polizeilicher Controlvorschriften je sieben Tage Gefüngniss. 27. 12. 1869 wegen vorsätzlicher Misshandlung eine Woche Gefängniss. 17. 1, 1873 wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt ein Monat Gefängniss. 4. 11. 1873 wegen Unfuges zehn Tage Haft. 13. 6. 1874 wegen öffentlicher Beleidigung, Widerstands gegen die Staatsgewalt und Körperverletzung acht Monate Gefängniss. In der Nacht vom 11./12. 6. 1876 hing sich F. wegen Uneinigkeit mit seiner Ehefrau auf, wurde jedoch noch zur rechten Zeit wieder abgeschnitten und ins Leben zurückgerufen. Unterm 23. 12. 1876 wegen öffentlicher Beleidigung zwei Monate Gefängniss. Unterm 30. 1. 1877 wegen Unfugs ein Tag und unterm 12. 2. 1877 wegen öffenllicher Beleidigung zwei Monate Gefängniss. Unterm 19. 3. 1877 wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt und Beleidigung eines Beamten sechs Wochen Gefängniss, unterm 31. 7. 1878 ebenfalls. Unterm 9. 6. 1879 wegen Erregung ruhestörenden Lärmens einen Tag Haft. Vom 23. 2. 1880 bis 19. 3. 1880 war F. als hallucinatorische Verrücktheit in der Charité. Unterm 12. 5. 1880 wegen einfachen Diebstahls nach mehrfacher Vorbestrafung wegen Diebstahls vier Monate Gefängniss. Während des Verbüssens dieser Strafe auch im Gefängniss als geisteskrank erkannt. Nach seiner Entlassung aus demselben wurde er als durch Trunksucht heruntergekommen und arbeitsscheu geschildert; seine Frau lebe von Prostitution und Kuppelei. Am 4. 5. und 19. 5. 1881 wegen groben Unfugs ein Tag Haft. Unterm 12. 8. 1881 wegen Diebstahls nach mehrmaliger Vorbestrafung ein Jahr sechs Monate Gefängniss, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf zwei Jahr und Zulässigkeit von Polizeiaufsicht. 27. 1. 1882 kam er aus der Haft als geisteskrank nach der Charité und von da 27. 2. 1882 nach Dalldorf. Hier glaubt er sich von Seiten der Polizei durch Telephone und elektrische Leitungen bearbeitet zum Zweck seiner allmäligen Vernichtung. Ganz Berlin stehe unter derartiger Beeinflussung mit Rücksicht namentlich auf bestimmte unbequeme Persönlichkeiten. Ein Mal machte er einen Fluchtversuch.

Fischer, August, geb. 1839 zu Dellgow, Former, verh. kinderl. Hall. Verr. — 1875 wurde er wegen thätlicher Beleidigung eines Beamten detinirt. Er wurde als krank erkannt, im Juli nach der B. St. I.-A. gebracht, Januar 1877 entlassen, März bereits zurückgebracht. Unthätig.

v. Fragstein, Hyronimus, Bautechniker, unverh., geb. 1838 unehelich zu Königsberg. Hall. Verr. — 18. 12. 1871 obdachslos zum Polizeigewahrsam. Unterm 3. 1. 1873 wegen schweren Diebstahls ein Jahr Zuchthaus, zwei Jahr Ehrverlust und Tragen der Kosten des Verfahrens. F. appellirte in zwei Instanzen, aber vergeblich. 20. 11. 1874 obdachslos sistirt. Eine Randglosse in folgendem Briefe bezeichnet ihn bereits damals als an Verfolgungswahnsinn leidend: „Sr. Excellenz Herrn Gesandten Grafen Harry v. Arnim hierselbst Pariserplatz No. 4. Berlin, d. 17. 12. 1874. Hochgeborener Herr! Hochzuverehrender Herr Graf! Wenn ich Ew. Hochgeboren zu schreiben mir erlaube, so geschieht es nur im Interesse meiner Ehre und meiner Existenz, da ich diese in beiden Fällen total eingebüsst und zwar aus Anlass der von Ew. Hochgeboren und Genossen befolgten Politik, durch welche meines Wissens Anfangs der Herr Minister des Innern und Fürst Bismark, später aber auch Sr. Majestät der Kaiser gestürzt werden sollten und zwar Sr. Majestät der Kaiser im letzten Falle durch Abfangen der Militär- und Staatsgewalt und durch die Kirchenpolitik. Ich erkläre mich bereit, die gerichtliche Verantwortlichkeit dieser meiner Angaben zu übernehmen, mit dem ausdrücklichen Bemerken, dass ich denjenigen politischen Personen, die auf Umwegen auch Ew. Hochgeboren zu solchen Zwecken ergriffen, dieses gerichtlich nachzuweisen in der Lage bin. Da ich nun durch diese Politik ruinirt worden bin, erachte ich es jetzt für meine Pflicht auch im Interesse der Sache selbst, den gerichtlichen Schritt zu thun und die Sache via Warschau, Petersburg, Oesterreich, Constantinopel, Frankreich etc. preussische Provinzialstädte betreffend, näher zu entwickeln, resp. ganz aufzuklären. Nachdem mir bekannt, dass der Herr Minister des Innern in dieser Angelegenheit theilweise Informationen hat, kann und wird eine gerichtliche Mittheilung nicht ausbleiben können, selbst ungeachtet der geschicktesten Vertheidigung nicht. — Die einzige Rettung wäre meine sofortige Einmischung in diese Angelegenheit, da ich alle hierbei Betheiligten, wie auch diejenigen, welche Ihre Verurtheilung wünschen und die Anklage veranlasst haben, in der Gewalt habe. Im Falle, dass das gerichtliche Urtheil zu Ihren Ungunsten gefällt werden sollte, suchen Sie durch einen Umstand den Prozess um einen Termin zu verlängern und meine Confrontation nach. Da man nicht weiss, welcher politischen Richtung die Vertheidiger angehören, müsste das Schreiben verheimlicht werden. Hochachtungsvoll und ergebenst H. v. Fragstein. Berlin (poste restante), Luisenstr.“ — 17. 1. 1875 wegen Bettelns eintägige Haft. 22. 1. 1875 beschäftigungslos sistirt. 10. 2. 1875 wegen Obdachslosigkeit sistirt. 18. 2. 1875 dem Polizeigefängniss überwiesen. 1. 3. 1875 wegen Arbeitsscheu in Haft. Nach einer Anzeige des Asyls im Arbeitshause vom 23. 3. 1875 hatte er daselbst zwölf Nächte Unterkommen gesucht. 13. 4. 1875 wegen Arbeitsscheu eine

Woche Haft. 30. 2. 1876 legitimationslos, subsistenzlos und obdachlos sistirt. 27. 3. 1876 wegen Arbeitsscheu zehn Tage Haft. 9. 5. 1876 wegen Bettelns zehn Tage Haft. 23. 6. 1876 wegen Bettelns vierzehn Tage Haft. 21. 12. wegen Arbeitsscheu vierzehn Tage Haft. 23. 3. 1877 wegen Arbeitsscheu drei Wochen Haft. 22. 4. 1877 wegen Bettelns vierzehn Tage Haft. 20. 7. 1877 sistirt. 7. 1. 1878 sistirt; sieben Nächte im Asyl des Arbeitshauses. 15. 3. 1878 wegen Bettelns vierzehn Tage Haft. 21. 6. 1878 sistirt. 5. 11. 1878 wegen Bettelns drei Wochen Haft. 16. 1. 1879 wegen Bettelns vier Wochen Haft. 2. 6. 1879 sistirt. 25. 10. 1879 wegen Bettelns fünf Wochen Haft. 9. 2. 1880 wegen Bettelns sechs Wochen Haft. — Nach einer Notiz vom 18. 3. 1880 war F. wegen Bettelns seit dem 9. 2. 1880 in sechswöchentlicher Haft und kam am 22. 3 1880 zur Entlassung, leide an Verfolgungswahn, Grössenideen, Gehörshallucinationen und verwirrten Vorstellungen. Vom 23. 3. 1880 bis 30. 3. 1880 war er in der Charité, von da ab bis 15. 10. 1880 in Dalldorf, unter letzterem Datum entlief er von der Feldarbeit. 4. 11. 1880 wurde er bereits wieder der Charité zugeführt und kam von derselben am 11. 11. 1880 zum zweiten Male nach Dalldorf.

Franke, Friedrich, geb. 1846 zu Strassfurt, Korbmacher, unverh. Bruder Krämpfe. Hall. Verr. — 1860 wandte sich F. nach Berlin, um das Korbmacherhandwerk zu erlernen. November 1865 wurde er obdachlos und arbeitslos sistirt; man erkundete ihn damals als Zuhälter. December wurde er wegen wiederholten Diebstahls zu sechs Monat Gefängniss und Ehrverlust auf ein Jahr verurtheilt, August 1866 wegen Diebstahls im Rückfalle zu sechs Wochen Gefängniss und einjährigem Ehrverluste. Bald darnach war er wegen Unterschlagung in vierzehntägiger Haft. November bekam er wegen Taschendiebstahls zwei Jahr Zuchthaus und Polizeiaufsicht. April 1869 wurde er unangemeldet obdach- und arbeitslos sistirt und aus Berlin ausgewiesen. Im Mai wurde er wegen versuchten Diebstahls und Diebstahls im Rückfalle und im December wegen wiederholten theils versuchten theils vollendeten Diebstahls im Rückfalle mit zwei Jahr sechs Monaten Zuchthaus bestraft; ein Erkenntniss vom December lautet wegen Theilnahme am wissentlichen Gebrauch einer falschen Urkunde auf neun Monate Gefängniss und dreissig Thaler Geldbusse resp. einen Monat Gefängniss und ein Erkenntniss vom Januar 1870 lautet wegen versuchten einfachen Diebstahles im wiederholten Rückfalle und Führung falscher Namen auf zwei Jahr sechs Monat Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf drei Jahre. März 1873 wurde er wegen Diebstahls nach mehrfacher Bestrafung wegen Diebstahls zu zwei Jahr Zuchthaus, zwei Jahr Ehrverlust und Zulässigkeit von Polizeiaufsicht verurtheilt. Mai 1875 wegen versuchten Taschendiebstahls zu vier Jahr Zuchthaus, ein Jahr Ehrverlust, Stellung unter Polizeiaufsicht und Tragen der Kosten der zweiten Instanz (P. hatte appellirt) verurtheilt. November

1879 wurde er wegen wiederholten, theils versuchten, theils vollendeten Diebstahls (er stahl zwei Herren beim Verlassen des Opernhauses ihre werthvollen Uhren) an die Staatsanwaltschaft abgegeben. April 1880 entsprang er beim Vorführungsgang, wurde jedoch nach c. zehn Tagen wieder verhaftet; Juni kam er wegen Tobsucht in die Charité, entsprang aus derselben, wurde im August wieder verhaftet, im September abermals dahin gebracht und im Oktober nach Dalldorf übergeführt; von hier entsprang er im Juni 1881, wurde jedoch bald zurückgebracht; die Polizei war so hinter ihm her, dass keiner seiner alten Bekannten ihn aufzunehmen wagte; sieben Nächte brachte er im Thiergarten zu, überall sei bereits nach ihm gefragt gewesen, und überall sei er von seinen Freunden gewarnt worden, einem gehetzten Wilde hätte er geglichen. Sein Aussehen beim Wiederbetreten der Anstalt bestärkte allerdings seinen Ausspruch; trotzdem stellte er im August, wenn auch vergeblich, nochmals einen Fluchtversuch an; März 1882 überredete er den Pat. Werner zu einem Diebstahl innerhalb der Anstalt; Mai fand man Feile und Schlüssel bei ihm. December wurde er nach der Filiale Schöneberg verlegt. Hier brach er Januar 1883 mit den ebenfalls bestraften Kranken Petritz und Katzmareck gemeinschaftlich aus, wurde jedoch bereits den nächsten Tag verhaftet; bei dieser Verhaftung barg er einen Hundertmarkschein unter der Zunge und war mit einem schönen neuen Pelze bekleidet; er hätte nämlich, wie er erzählte, von der Braut des Katzmareck 1000 M. verschrieben bekommen, für den Fall, dass er diesem zur Freiheit verhelfen würde; da sie ihm nur 200 M. geben konnte, hätte er ihr den Pelz abgenommen. Im Mai gelang es ihm abermals zu entweichen. Er blieb in Berlin, wurde verhaftet und wegen einer aus dem Jahre 1880, wie er sagt, über ihm schwebenden Sache, den 26. Mai nach Leipzig in das Untersuchungsgefängniss transportirt; von dort kam er den 28. Juni zurück nach Dalldorf. Da ist er noch.

Geidies, Emil, geb. 1849 zu Berlin, Agent, unverh. Mutter Krämpfe. Vater potator und bestraft. Verrücktheit. — März 1873 wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt zu zehn Thaler Strafe resp. vier Tagen Gefängniss verurtheilt; appellirte vergeblich. September heisst es über ihn, er sei ein Wechselschwindler. März 1875 wurde er wegen Unterschlagung sistirt, doch wieder freigegeben. Juni wurde er abermals wegen Unterschlagung eingeliefert und December zu zwei Jahren Gefängniss und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf zwei Jahr verurtheilt. September 1878 wurde er wegen wiederholten Betruges eingeliefert (er betrog um zwei Cautionen von 600 und 120 M.) und im Januar 1879 zu zwei Jahr Gefängniss und zwei Jahr Ehrverlust verurtheilt. Juni 1881 wurde er wegen wiederholten Betruges verhaftet und im November wegen Betruges in fünf Fällen zu fünf Jahren Gefängniss und fünf Jahren Ehrverlust verurtheilt. Januar 1882 kam er ins Strafgefängniss. Ein ärztliches Gutachten des Gefängnissarztes vom Januar 1883

sagt über ihn, dass er schon bei seiner Einlieferung sehr blutleer und schlecht genährt und seine rechte Lungenspitze infiltrirt gewesen sei; er wäre noch mehr heruntergekommen und seit einigen Monaten geistesgestört erschienen; er hätte ohne jede Motivirung auffallend heitere Gemüthsstimmung gezeigt, hätte, im Gegensatz zu seinem früheren Benehmen, viel über Dinge, die ihm sonst fern lagen, gesprochen und zwar in hochtrabender Form, er hätte dann später über abnorme Sensationen im Rücken geklagt, z. B. dass er daselbst einen Käfer habe; er hätte sich wiederholt der Hausordnung widersetzt, gar nicht oder nachlässig gearbeitet und behauptet, dass er entlassen werden müsste, da er als Chef des Bundes der schwarzen Maske Wunder vollführen werde; er hätte eine ausschweifende Ueberschätzung seiner Persönlichkeit dargeboten und die bunteste Mannigfaltigkeit des Grössenwahns kund gegeben. — Im Januar 1883 wurde dann die Strafvollstreckung vorläufig aufgehoben und G. nach der Irrenabtheilung der Charité gebracht. April kam er nach Dalldorf. Hier verhielt er sich immer still, fügsam, behilflich, kam man aber auf seine Wahnideen zu sprechen, so gerieth er in Erregung und Verworrenheit. Im November brach er gemeinsam mit Hoppe, Münchenhagen und Reinicke aus, wurde noch denselben Tag zurückgebracht. Er knüpft gern Liebesabenteuer an.

Gutta, Ferdinand, geb. 1857 zu Neisse, Tischlergeselle. Hall. Verr. — Verbüsste 1880 zwei Monate Gefängniss wegen Körperverletzung; während derselben hörte er die Stimme Gottes. Ende December 1881 wurde er aus Oesterreich wegen Mangel an Auslandspapieren ausgewiesen. Vom 21. 3. bis 17. 4. 1882 war er in der Charité, kam von da nach Dalldorf. Von hier entlief er den 3. 7. und ging nach Varzin, um den Reichskanzler zu sprechen. 16. 7. nach Dalldorf zurück. Hier war er zu Folge seiner Hallucinationen oft grob und laut, versuchte wiederholt zu fliehen, würgte einen Wärter etc.

Habermann, August, geb. 1852 zu Garz, Schneidergeselle, unverh. Hall. Verr. — H. hatte seit seiner frühesten Jugend immer an Kopfschmerzen und heftigem Ohrensausen gelitten. Nach einer ausserordentlichen Anstrengung im Februar 1881, zu Folge deren er in eine tiefe Ohnmacht sank, wurde er schon nach geringen Quantitäten alkoholischer Getränke sinnlos berauscht. In einem solchen Zustande befand er sich, als er im Februar 1882 wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, Ruhestörung und Lärm mit einer Strafe von 5 Wochen Gefängniss belegt wurde. September kam er nach der Charité, Februar 1883 nach Dalldorf. November wurde er entlassen.

Haffner, Albert, geb. 1842 zu Berlin, Arbeiter, unverh. Ein epileptischer Bruder ein paar Mal mit 2 Jahr und einmal mit 3 Jahr wegen Diebstahls bestraft. Hall. Verr. — Juli 1859 wegen Diebstahls einen Monat Gefängniss; August obdachslos sistirt; September zweimal obdachslos sistirt; Oktober wegen

Bettelei drei Tage Gefängniss; darauf fünfmal obdachslos gemeldet, wegen Arbeitsscheu sistirt und wegen unterlassener Wohnungsbeschaffung mit 3 Wochen Gefängniss bestraft, darauf wegen Bettelns sistirt und obdachslos gemeldet; November sechsmal obdachslos gemeldet. December wegen Unterschlagung und Diebstahls zwei Monate Gefängniss. Februar 1860 wegen Betteln sistirt, März zwölfmal sistirt; April wegen Arbeitsscheu 6½ Monat Gefängniss. December 1 Jahr Gefängniss wegen Diebstahls. Februar 1862 zweimal obdachslos gemeldet. April wegen Hehlerei 6 Monate Gefängniss. December 2 Jahr Zuchthaus wegen Diebstahls. April 1865 beim Hazard betroffen. Juli 2 Jahr Zuchthaus wegen versuchten Diebstahls, December vier Jahr Zuchthaus. Februar 1872 obdachslos sistirt, April wegen einfachen Diebstahls zwei Jahr Zuchthaus. April 1874 obdachslos sistirt; Juni wegen Diebstahls 3 Jahre Zuchthaus. Juni 1877 obdachslos sistirt, wegen Arbeitsscheu eine Woche Haft; August wegen Bettelns sistirt, 2 Tage Haft und 14 Tage Haft; Oktober wegen Bettelns 3 Tage Haft; December wegen wiederholten einfachen Diebstahls 5 Jahr Zuchthaus. Verbüsste diese Strafe bis zu Ende. Mai 1883 nach der Charité, Juni nach Dalldorf.

Hahn, Friedrich, Zimmergeselle, verh., fünf Kinder, geb. zu Prenzlau 1833. Hall. Verr. — 1877 verliess er seine Familie, hatte oft mit seiner Frau gezankt, die kribbelköpfig war, an Krämpfen litt und Nichts verdienen konnte. Von da ab unterstützte er seine Familie nicht, wurde in Mecklenburg vier Mal wegen Bettelns, in Berlin zwei Mal wegen Diebstahls und ein Mal wegen Bettelns bestraft. Als er 1880 zu seiner Familie zurückkehrte, zeigte er ein ganz verändertes Wesen, weinte oft. Am 15. 4. 1881 machte er einen Mordversuch auf seine Frau. Er kam den 16. 6. 1881 zur Beobachtung seines Geisteszustandes nach der Charité und von da 1. 8. 1881 nach Dalldorf. Hier ist er verschlossen, unthätig.

Heise, Paul, Küfer,*) unverh., geb. 1848 zu Berlin. Potator. Stark heriditar belastet. Hall. Verr. — 1878 schnitt er auf Befehl Gottes seinem Stubengenossen den Hals durch. Er meldete sich freiwillig auf der Polizei. Wegen Mordes unter Anklage gestellt, erkannte man seine Geisteskrankheit. Vom 2. 8. 1878 bis 30. 8. 1878 war er in der Charité, von da in der B. St. I.-A. Er hallucinirt mit allen Sinnen weiter, hat Verfolgungswahnideen. Hilft im Pavillon.

Hellwig, Albert, Schneidergeselle, verh., drei Kinder, geb. 1845 zu Gransee. Verrücktheit. — Er wurde am 23. 3. 1878 als Untersuchungsgefangener (wegen Diebstahls) der Charité überwiesen, am 21. 6. als geisteskrank der Haft entlassen, am 26. 7. für unheilbar erklärt und am 31. 7. der B. St. I.-A. überwiesen. In derselben blieb er bis 12. 8. Vom 12. 8. 1879

*) Der Fall ist angezogen: Schröter l. c. S. 315.

war er bis 23. 10. zum zweiten Male in der St. I.-A., nachdem er vorher ebenfalls die Charité passirt hatte. Am 17. 11. kam er zum dritten Male in die St. I.-A. Er ist unthätig, manchmal laut, geht zu Folge eines carc. vill. ves. ur. seinem Ende entgegen.

Henschel, Friedrich, geb. 1834 zu Guben, Schuhmachermeister, verh., zwei Kinder. Tochter wegen Diebstahls drei Wochen Gefängniss. Verrücktheit (Querulantenwahnsinn). — 1882 vierzehn Tage Gefängniss wegen Diebstahls, November 1883 in die Charité, von da nach Dalldorf.

Hilbrecht, Ludwig, geb. 1841 zu Taupitz, Arbeiter, verh., drei Kinder. Verrücktheit. — 1882 vierzehn Tage Haft wegen Unterschlagung; seit Juli 1882 krank, August nach der Charité, von da Oktober nach Dalldorf; Januar 1883 gebessert entlassen.

Hodeck, Georg, Kalligraph, geschieden; seine Tochter starb an Krämpfen; geb. 1855 zu Breslau. Hall. Verr. — Nach seiner eigenen Aussage hörte H. bereits 1870 Stimmen und hatte Visionen; er schrieb schon damals an Se. Majestät den Kaiser „weil er nicht wüsste an wen er sich wenden sollte und weil er fürchtete ausgelacht zu werden.“ Er wurde darauf schon damals von einem Arzte untersucht. Dann litt er seit vielen Jahren periodisch an einem Gefühle, als ob ein Stück Eisen zwischen den Augenbrauen im Kopfe stecke. — 18. 10. 1876 wurde er wegen Fälschung einer öffentlichen Urkunde und dreier Fälschungen von Privaturkunden, sowie wegen versuchten Betruges zu einem Jahr sechs Monat Zuchthaus und dreihundert Mark Geldbusse ev. noch einem Monat Zuchthaus und zwei Jahr Ehrverlust verurtheiit; die Zuchthausstrafe wurde auf dem Wege der Gnade in Gefängnissstrafe umgewandelt. Unterm 24. 7. 1879 wurde er wegen versuchten Betruges, Diebstahls und Unterschlagung zu fünf Monat Gefängniss und Ehrverlust auf ein Jahr verurtheilt. Unterm 15. 5. 1880 wurde er wegen Unterschlagung zu sechs Monaten Gefängniss und unterm 11. 11. wegen versuchten Betruges im Rückfalle zu vier Monaten Gefängniss und Ehrverlust auf zwei Jahre verurtheilt. Unterm 12. 3. 1881 wurde er wegen Anfertigung eines falschen Führungszeugnisses mit drei Tagen Haft bestraft. Unterm 15. 4. wurde er wegen versuchten Betruges, Urkundenfälschung und Bettelns mit sechs Wochen Gefängniss und sechs Wochen Haft bestraft. Am 28. 9. schliesslich folgte er zum Criminalcommissariat aus dem Asyl im Arbeitshause. Bei seiner Leibesvisitation fanden sich in seinen Taschen Bettelbriefe und Karten, sowie ein Wechsel, den er gefälscht zu haben, selbst erklärte. Er war geständig, noch einen zweiten Wechsel über drei Tausend Mark ausgestellt und unter Postnachnahme von Hundert Mark „als Finderlohn“ abgesandt zu haben. Ein von ihm gefälschtes Zeugniss hatte er für vierzig Pfennige versetzt. Unterm 23. 12. wurde er nun wegen wiederholten, theils vollendeten, theils versuchten Betruges nach mehrmaligen Vorbestrafungen wegen Betrugs zu einem Jahr sechs Monat Gefängniss und Verlust der

bürgerlichen Ehrenrechte auf zwei Jahr verurtheilt. Am 2. 1. 1882 kam er in das Gefängniss. Bereits im März desselben Jahres betete er wiederholt Nachts stundenlang und weinte viel ohne jedes Motiv. Unterm 15. 3. reichte er ein Gnadengesuch ein; auch nach diesem war H. bereits 1870 geisteskrank gewesen; zur Zeit der Abfassung des Gnadengesuches, das er mit „Schriftsteller von G. G." unterzeichnete, war er es sicher. Ein zweites Gnadengesuch des H. vom 1. 5. 1882 beweist ebenfalls seine Geisteskrankheit. Unterm 18. 5. schrieb H. an den Director der Strafanstalt von Eingebungen des heiligen Geistes, von gewissen und offenbaren Gesprächen mit Gott. Er wolle die Gründung eines geordneten, göttlichen, allgemeinen Vereins in's Leben rufen; wir stünden am Vorabend einer herrlichen Zeit, des goldenen Zeitalters etc. Der böse Geist sei aus ihm heraus und der gute in ihn hinein gefahren; seine Seele sei nun vom Lügengeiste gänzlich frei und sein Inneres mit dem heiligen Geiste Gottes so erfüllt, dass es ihm auch möglich werde, grosse Zeichen und Wunder zu thun, die sonst kein Mensch thun könne. Er hätte den seiner Zeit total wahnsinnigen und tobsüchtigen Mitgefangenen, den Schuhmacher Mier, geheilt. Diesem Briefe fügte H. fromme Gedichte bei. Unterm 31. 5. schrieb er an Se. M. den Kaiser ein grosses Verheissungswort; es sei ihm nämlich am 28. 5. in der Anstaltskirche der Versucher erschienen, darnach der Engel des Herrn; er hätte ferner einen prophetischen Traum bezüglich der Judenhetze gehabt. Der Kaiser würde 100 Jahr alt werden. H. aber selbst sei von Gott dazu berufen, das Werk Jesu Christi auf Erden zu vollenden. Diesem Brief an Se. M. den Kaiser fügt H. einen andern an den Anstaltsdirector bei, in dem er letzteren bittet, den Brief an Se. M. schleunigst zu bestellen. — Am 30. 6. kam nun H. nach der Charité und am 7. 8. von da nach Dalldorf. Hier reichte er am 15. 8. folgendes Gedicht ein:

Ein Hoch der ärztlichen Wissenschaft!

Dankgedicht von Georg Aug. Wilh. Hodeck.

Im Irrthum arg befangen
Lebt' ich so hin die Zeit,
Mein ganzes Thun, Verlangen
Ging in die Ferne weit.
Die Welt wollt' ich beglücken
Mit einer grossen Sach'.
Ich dacht' in allen Stücken
Dem Menschenwohle nach.
Ja, als ich hatt' gefunden
Ein wunderbar Problem,
Da wurden mir die Stunden
Des Lebens doppelt schön!
Ich ritt auf hohem Pferde
Und glaubt', nun sei's gemacht
Und sah den Geist, die Erde,
Die Menschen neu erwacht.

Ich wähnt' den Stein der Weisen
In meiner eignen Hand
Und nimmer sollt' entgleisen
Mir dieses theure Pfand.
Nichts aber wollt' ich haben
Für meine Müh' und Fleiss,
Als nur, „dass diese Gaben
Auf göttliches Geheiss
In allen Erden-Landen
Kund werden aller Ort,
Sich fester ziehn die Banden
Zusammen im Gotteswort." —
Und so von Stuf' zu Stufe
Stieg ich im Wahne fort,
Ich hörte heil'ge Rufe
Bald hier, bald da, bald dort,
Und hielt sie all' für Thoren,
Die zweifelten daran.
Was nützen Euch die Ohren!
Dacht ich als Gottesmann.
Wenn ihr nicht hören wollet,
Was Euch der Herrgott sagt,
Nicht handeln wie ihr sollet! —
Drum hatt' ich lauter Klag'
Und weinte bittre Thränen
Darüber oft und sehr
Und all mein ganzes Sehnen
Stieg immer höher, mehr
Zu jenem Geist dort oben
Der unsre Sinne lenkt
Den Seraphinen loben
Den keine Macht umfängt
Der ewiglich regieret
Im klarsten Sonnenschein
Der unsre Wege führet:
Das war die Freude mein.
Und da ich hoch verehrte
Meinen Landesfürsten ja
So bracht' ich das Bescheerte
Von Gott dem König dar,
Und bat — zu unterstützen
Mein Vorhaben allhier,
Was der Welt kann segnend nützen
Sie fördern für und für. —
Da man nun angenommen
Ich müsse krank wohl sein
Liess man den Doctor kommen
Und schliesslich obendrein
Wurd ich zu meinem Schmerz und Weh
Gebracht nach der neuen Charité.
Von da gings selbst nach Dalldorf hin
Um da zu läutern meinen Sinn.
Da bin ich endlich aufgewacht
Und hab' der Sache nachgedacht
Und endlich wurde mir es klar

Dass all mein Thun ein Irrthum war
Dass alle Gedankengaukelei
Nichts weiter als ein Traumbild sei,
Dass kein Mensch kann den Geist ergründen.
Und so fing mir auch an zu schwinden
Was ich im Traum mir aufgebaut
Und ich mit krankem Aug' geschaut.
Drum sei der ärztlichen Wissenschaft
Als Dank von mir
„Ein Hoch gebracht!"

Dalldorf, d. 15. September 1882.

G. W. A. Hodeck.

Hierbei ist nun zu bemerken, dass H. hier späterhin allerdings nicht weiter hallucinirte, dass er sich jedoch über seine früheren Hallucinationen ein Urtheil mehr angelernt hatte, als dass dasselbe das Resultat einer Genesung gewesen wäre; denn thatsächlich blieb H. in seinem Thun und Denken recht geistesschwach. Im März 1883 übernahm ihm seine Heimathsbehörde, nachdem er sich in der Anstalt recht fleissig mit Schreibereien beschäftigt hatte. Im Juni machte er uns plötzlich seine Aufwartung und präsentirte einen Zettel, nach dem er im Allerheiligenhospital zu Breslau von einer akuten Manie geheilt worden war; auch bei diesem Besuch erschien er mir nur als einer, dessen Geistesstörung momentan latent ist. Im Laufe des Sommers wurde er in einer alten Sache steckbrieflich verfolgt.

Hoppe, Ernst, geb. 1852 zu Neuwedel, Krankenwärter, unverh. Hall. Verr. — 1879 wegen wissentlicher falscher Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung sechs Monate Gefängniss; 1880 wegen Urkundenfälschung und Unterschlagung sechs Wochen Gefängniss und in Untersuchung wegen Meineides; November 1881 liess er sich eine Strassenpolizeicontravention zu Schulden kommen; er war aber schon vorher in einer Sache, in welcher er als Zeuge aufgetreten, geisteskrank erschienen und stand unter gerichtsärztlicher Observation; so hatte er denselben Monat in Gegenwart eines Sachverständigen seinen ersten Termin und kam dann, von der Stadtvogtei aus, nach der Charité. Mai 1882 hatte er in Gegenwart zweier Sachverständiger Termin; da sich die Gutachten beider widersprachen, kam der Entscheid vor das Königliche Medicinal-Collegium. Juli wurde er aus der Charité entlassen. Im August des Bettelns überführt, war er eines Diebstahls und der Hehlerei des andern geständig; so wurde er im November zu zwei Jahren Zuchthaus, Ehrverlust von zwei Jahren unter Zulässigkeit von Polizeiaufsicht und zum Tragen der Kosten des Verfahrens verurtheilt; er trat diese Strafe im November an und kam December in's Zuchthaus; unterdessen erklärte sich im Januar 1883 das Gutachten des Medicinalcollegiums der Provinz Brandenburg dahin, dass H. krank sei, in Folge dessen kam er im März nach Dalldorf. Im November brach er gemeinsam mit Münchenhagen, Geidies und Reinicke aus; er wurde schon den übernächsten Tag zurückgebracht.

Huck, Rudolf, geb. 1835 zu Berlin, Handelsmann, verh., drei Kinder, Vater trank, Bruder erhing sich. Hall. Verr. — Nach eigner Angabe 1851 drei Monate, 1854 vier Monate Gefängniss wegen Diebstahls. April 1881 nach der Charité, Juli nach Dalldorf, December 1882 nach Schöneberg verlegt.

Jänicke, Karl, Kaufmann, verw., kinderl., geb. 1822 zu Berlin. Hall. Verr. — 1842 ein Jahr Zuchthaus wegen Betrugs und Diebstahls. 1844 sechs Monate Gefängniss wegen Sachbeschädigung. 1846 zwei und ein halbes Jahr Zuchthaus wegen Betruges. 1849 zehn Monate Gefängniss wegen Betrugs. 1851 ein Jahr Zuchthaus wegen Diebstahls. 1852 vier Jahr vier Monate Gefängniss wegen Betrugs. 1858 drei Jahr Gefängniss wegen Betrugs. 1863 ein Jahr Gefängniss wegen Diebstahls; er gelangte in das Vorzimmer des Ministers von Eulenburg, um ihm, wie er sagte, wichtige Mittheilungen über ein auf Se. Majestät beabsichtigtes Attentat zu machen; bei dieser Gelegenheit stahl er dem Minister von Eulenburg ein Cigarrenetui und dem Minister von Bodelschwingh ein Taschentuch. 1864 bekam J. wegen Münzverbrechens neun Jahr Zuchthaus; er reichte nun während dieser Haft vielfach Gnadengesuche ein, welche sich durch eine grosse Ideenverwirrtheit, durch ein eigenthümlich beschönigendes nicht wohl verständliches Philosophiren auszeichneten und nach denen er ein verrückter Querulant genannt wurde. Er glaubte sich widerrechtlich verurtheilt oder wenigstens durch die Zurückweisung seiner Gnadengesuche in hohem Grade beeinträchtigt. Am 13. 2. 1873 schrieb man über ihn: Sein Verhalten sei zwar im allgemeinen gut, doch hätte durch die lange Haft sein Gesundheitszustand gelitten und sein ganzes Wesen etwas Aufgeregtes angenommen und so lasse er sich öfter zu ungehörigen Redensarten hinreissen. Am 22. 4. 1874 ward J. abermals ein Querulant genannt; am 15. 12. war seine neunjährige Zuchthausstrafe verbüsst. Bereits aber im April 1875 wird er bei einem versuchten Betruge attrapirt. Er ging nämlich zum Abgeordneten Windhorst-Meppen, ihm vorspiegelnd, dass er von Hannover komme, weil dort wegen der Debatten im Abgeordnetenhause eine grosse Aufregung herrsche. Er bat dann den Windhorst um das Reisegeld und als ihm das abgeschlagen wurde, wenigstens um ein Almosen. Windhorst äusserte in einer diesbezüglichen Verhandlung, dass ihm das Benehmen des J. wie das eines Geisteskranken und unklar vorgekommen sei. J. selbst aber behauptete keineswegs ein Almosen verlangt zu haben, im Gegentheil, Windhorst habe ihn zur Beruhigung der Gemüther nach Hannover schicken wollen und darnach habe er ihn erst um das Reisegeld angegangen. J. wurde zu drei Monaten Gefängniss und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf ein Jahr verurtheilt. Er bat nun unterm 9. 6. 1875 den Windhorst in einem ebenso ververwirrten als komischen Schreiben um die Anfertigung einer Appellationsrechtfertigungsschrift, fertigte jedoch dann selbst

eine an, die er dann wiederum am 14. 7. zurücknahm; er erschien übrigens auch in dieser total verworren, unverständlich und als ein echter Querulant. Kaum jedoch hatte er seine drei Monate verbüsst, als er am 26. 4. 1876 wegen Fälschung eines Wechsels von über fünf und vierzig Tausend R. M. belangt wurde. Eingeliefert erschien er auf dem Polizeibureau geisteskrank, auf dem Commissariat frech. Am 25. 5. wurde er für geisteskrank erklärt. Am 31. 5. kam er aus der Untersuchungshaft in die B. St. I.-A.; er äusserte die verrücktesten Ideen, sei Rothschild's Sohn, wolle eine Eisenbahn über Constantinopel nach China bauen NB. mit Benutzung der Strecke Berlin-Dresden, bekomme Vorschuss von England, hätte ein Attentat auf Se. M. den König von Preussen hintertrieben etc. etc. — Von einem Ausgange, den man ihm am 28. 6. 1877 gewährte, kehrte er nicht zurück, im Gegentheil schwindelte er in Freiheit wieder und wurde am 26. 7. durch die Polizei der Anstalt zurückgebracht. Im November desselben Jahres schrieb er folgendes curriculam vitae nieder:

„Unter Kanonendonner und Gewehrsalven brachte mich meine Mutter am 9. Mai 1822 zur Welt, nicht während eines Krieges, sondern ein aussergewöhnliches Frühjahrsmanöver trieb die verschiedenen Truppen bis mitten in die Stadt und oft waren diese Geburtsmittheilungen Gegenstand von Betrachtungen für ein so inhaltsreiches, bewegtes Leben, das jetzt hinter mir liegt. Physiologische und psychologische Räthsel sind mir gelöst, die ich sonst nicht zur Aufgabe aus dem alltäglichen Leben bekommen hätte, wenn mich die Macht der Verhältnisse nicht dazu gedrängt, in allen Schichten der menschlichen Gesellschaft meinen Wissensdurst zu befriedigen, ein würdiger Gegenstand der Beobachtung, dem diese Beobachtung eine Bereicherung seiner Bildung erscheint. Im Erfolge liegt die Logik.

„Nachdem ich die Schule absolvirt und am 1. September 1836 eingesegnet war, lernte ich auf Wunsch meiner Mutter in einer Kunsthandlung und zwar bis 1. September 1839. Zum Buch- und Kunsthändlergehülfen erstanden, führte mich ein Auftrag des Grafen R. nach Paris, um in der Gemäldeauktion des Marschalls Soult Nachlasses mehrere Originalbilder von Murillo, Horace Vernet etc. für die Sammlung des Grafen anzukaufen. Zur selben Zeit hatte der Chemiker Daguerre in Paris die Erfindung der Lichtbilder gemacht und ich hatte Gelegenheit, den von ihm construirten Apparat für Berlin anzukaufen. Diese epochemachende Erfindung führte mich drei Monate später nach St. Petersburg, wo ich vor dem Kaiser Nicolaus und seiner Familie experimentirte.

„Mit dem Ducatengelde für die gefertigten Lichtbilder kehrte ich nach Königsberg i/Pr. zurück und wurde Volontär in einem Geschäft.

„Während meiner dreijährigen Lehrzeit hatte ich in dem Etablissement meines Principals, der ein sehr feines Haus

machte, vielfache Gelegenheit gehabt, mir für alle Zweige des Wissens und der schönen Künste Verständniss anzueignen und doch war diese Lehrzeit für mich Quelle aller späteren traurigen Lebenserfahrungen! Wenn Phrenopathie momentan eintrat — hier habe ich die Ursache zu suchen und überzeugend gefunden.

„Mir sehr werther Herr Doctor, ich führe Sie jetzt auf ein Gebiet, das für Ihr Wissen nicht neu ist, mit Bezug auf mich aber den schlagendsten Beweis liefert, dass ich mich in allen Dingen erkannt habe; denn so gross und erhaben der unaufhaltsame Fortschritt der Menschheit ist — der einzelne Mensch bleibt ewig derselbe in Leid und Freude, in Liebe und Hass, in Wohlbefinden und Unbehagen. — Sechszehn Jahre alt hatte ich eines Tages in unserem Geschäft Gelegenheit in einen Kasten zu blicken, dessen Schlüssel mein Principal hatte stecken lassen. Ich fand darin einen Sinnenrausch, den mein jugendliches unverdorbenes Gemüth bisher nicht geahnt, nicht gekannt hatte; eine Sammlung equivoquer Bilder, die alle Phantasien natürlicher und unnatürlicher menschlicher Dinge erschöpfend darstellte. Zum Blute, das schon von Natur schnell in meinen Wangen lief trat die Röthe des Schamgefühls und der Taumel erzeugte in mir die erste Geilheit und verführte mich zu unnatürlichen Sünden, wie sie die Abbildungen so verführerisch darstellten.

„Damals war eine polnische Gräfin B. mit ihrer 19jährigen Tochter W. nach Berlin gekommen, um den Professor Dr. C. zu consultiren. Die junge schöne Comtesse litt an der Bleichsucht und musste das Zimmer hüten. Auf Wunsch der Frau Mutter brachte ich die neuesten Taschenbücher, sowie sonstige Novitäten zur Unterhaltung. Von Mama aufgefordert die Tochter in der orientalischen Blumenmalerei zu unterrichten, hatte ich Gelegenheit, mich der leidenden jungen Dame verbindlichst zu nähern, oft mit ihr allein zu sprechen und einem so liebenswürdigen Wesen den ersten Kuss aufzudrücken, der feurig erwiedert wurde. Ich liebte zum ersten Male — vollzog den coitus und — sah sie nie wieder, denn den nächsten Tag waren sie abgereist unter Hinterlassung eines Briefes mit 4 Friedrichsdor und herzlichen Dankesworten für den in der Malerei ertheilten Unterricht! Hat ein Jüngling ein Vergnügen, sei er dankbar und verschwiegen . . .

„Sie verzeihen geehrter Hr. Doctor, dass ich Sie bei den Grundursachen meines späteren Handelns aufhalte, es schien mir aber nothwendig, um Ihnen ein klares Bild meines Zustandes zu geben. Es kommt eben nach meiner innersten Ueberzeugung gerade darauf an, dass man stets genau wisse, was man nicht weiss, um auf diese kritische Kenntniss gestützt, sein Wissensgebiet erweitern zu können. Den unentwirrbaren Verflechtungen der Hirnnervenfasern kann man Vieles aufbürden. —

„Seit meiner frühesten Jugend wurde ich von meinen Aeltern

mit in das Theater genommen und ich habe oft die Lüge (Schwindel) zu guten Erfolgen führen sehen; ich habe mich auch selbst oft beim Theaterspiel betheiligt. Diese Jugendeindrücke haben meinem Gemüthsleben einen leichten Sinn eingeimpft, der mir noch bis in die neueste Zeit innewohnte (nicht Leichtsinn). Das Theater soll eine Bildungsstätte sein; das grösste Lustgefühl desselben besteht in der Betrachtung der eigenen Natur im Guten wie im Bösen und den höchsten Genuss finden wir darin, wenn die Bühne das ganze Menschenleben vor uns aufrollt und uns in die geheimsten Werkstätten der Natur führt. Erzähle mir Deine Jugend und ich kenne Dein Leben.

„Meine liebe Mutter hat mir oft erzählt, wie sie sich mich von Gott erbeten hätte und in diesem religiösen Sinne war meine Erziehung und so musste ich wie das Theater so auch die Kirche besuchen.

„Specialwissenschaften habe ich auch als Laie nicht getrieben; Halbwisserei habe ich oft als Geschwisterkind der Schamlosigkeit bezeichnen hören; ich bin in die Nothwendigkeit versetzt von mir selbst Halbwissenheit bekennen zu müssen, ohne in dem Hinweise, unser Wissen ist nur Stückwerk eine Entschuldigung haben zu wollen: aber ich bemühe mich die Grenzen der erlangten Erkenntniss zu erweitern und ich suche mein specielles Halbwissen zu berichtigen, um mich klar ausdrücken und logische Schlüsse daraus ziehen zu können. —

„Während meiner Lehrzeit musste ich öfter einer jungen Dame aus hohem Stande Kunst- und Vorlegeblätter zum Nachzeichnen in ihrer Wohnung präsentiren. Zur Vermählungsausstattung ihrer Schwester hatte ich den Auftrag die französischen Albums mit den Originalaquarellzeichnungen vorzulegen. Das schöne Sprechorgan der jungen, vornehmen Dame, ihre leutselige Weise zu conversiren, ihre liebenswürdigen Erkundigungen nach meinen persönlichen Verhältnissen, das Einholen meiner Begutachtung über ihre gefertigten Zeichnungen und das Gestatten der Einsicht ihres Albums entzückten mich in hohem Masse. Diese junge Dame war von ihrer Frau Mutter so einfach erzogen, dass sie sich selbst ihr schönes Haar in Flechten legte. Zur Feier der Vermählung ihrer älteren Schwester fand eine Redoute Statt; auch ich hatte das Vergnügen dieses Maskenfest besuchen zu dürfen. Herr Doctor, ich ermüde Sie mit den langen Vorreden, deren kurzer Sinn doch nachweisen soll: wie konnte meine leichte Denkungsart mich auf den Weg des Unrechts führen!? Die wiederholten Verurtheilungen erfolgen ohne meine Schuld! Mein Denken war durch eine eigenthümliche Erfahrung in ein sehr freies Denken ausgeartet. Ich träumte in einer schönen Nacht von diesem nie zu erreichenden Wesen, führte nach einer zärtlichen Umarmung den Act aus, den mir die pure Wirklichkeit nie schöner geboten hat — erwachte und konnte mir nicht klar werden, wie ist dies zu-

gegangen? Der mangelnde Verstand meines damaligen Alters glaubte an überirdische Einwirkungen. Keinem wagte ich meinen Traum und das Erlebte zu erzählen. Ich behielt das Erfahrene für mich, aber bei dem nächsten Zusammentreffen mit dem irdisch himmlischen Mädchen musste ich momentan die Augen niederschlagen und sah wieder aufblickend sie jetzt vor mir stehen, die schönen langen Augenwimpern zur Erde senkend — mir fuhr der Gedanke durch den Kopf, sollte sie denselben Traum gehabt haben. Ein Räthsel in der Natur der Menschen, für mich damals unlösbar. Heute würde ich Träume als Ausfluss eigener Gedanken erklären und jeder menschliche Gedanke muss wahr werden, auch der ideal gedachte. Aber wie, entsteht der Gedanke nur durch sinnliche Wahrnehmung? Alles Fragen, die ich mir zu lösen gedachte, in der Hauptsache, wie ist der Mensch auf die Erde gekommen?

„Ehe ich nach meiner Lehrzeit von Berlin nach Königsberg reiste, machte ich eine Abschiedsvisite bei dem hier als Millionenverschwender lebenden L. und erhielt von ihm einen Empfehlungsbrief für Königsberg. Am türkischen Gesandtschaftshotel, damals Wilhelmstr., ging ich betrübt vorüber, denn ich hatte nicht die elterliche Erlaubniss erhalten mit dem Gesandten Kiamil Pascha und dem aus Paris zurückkehrenden Reschid Pascha, Schwager des damaligen Sultans Machmud nach Constantinopel zu reisen, um mich als Secretär der Diplomatie widmen zu können. Hierin liegt der erste Hemmschuh meiner Lebenscarrière. —

„Am 7. Juni 1840 war König Friedrich Wilhelm III. gestorben; der geistreiche Sohn bestieg den Thron als F. W. IV.; am 10. September 1840 wurde ihm in Königsberg i. Pr. gehuldigt. Grosse Bauten waren zu diesen Festlichkeiten in Angriff genommen. Ich hatte durch persönliche Bekanntschaften meinem Principale viele Lieferungen verschafft. Es wurde viel Geld verdient — viel Geld in Circulation gesetzt. Königsberg hatte in wenigen Wochen eine Schöpfung entstehen sehen, die von allen Seiten bewundert werden musste.

„Der 8. u. 9. September 1840 diese beiden Tage vor der Huldigungsfeier, haben für mich einen besonderen Werth. Die Kaufmannschaft hatte ihre am Wasser gelegene Börse zu einer Festhalle umgewandelt in der unserm hochverehrten König ein Dejeûné à la fourchette gegeben wurde. Nachdem das Schauspiel einer Schiffstaufe, welches, dem Commercienrath S. gehörig, vom Stapel laufend, den Namen des Königs erhalten hatte, vorüber war, ging die Fahrt per Dampfschiff, das neue Schiff ins Schlepptau nehmend, den Pregel entlang bis Hollstein am frischen Haff. Dieses Fest amüsirte Se. Majestät in so hohem Grade, dass die Rückkehr viel später erfolgte als erst angenommen war. Der Fackelzug, welchen wir jungen Kaufleute Sr. Majestät unter den Fenstern des Moskowitersaales brachten, konnte sich erst eine Stunde später in Bewegung setzen; die Fackelträger waren in

Matrosencostüme gesteckt und von Sängern und Musikchören begleitet. Nachdem die Fackeln auf dem Schlosshofe zusammengeworfen waren, kam der Hofmarschall von M. mit der Einladung von Sr. Majestät zum Ballfest im Moskowitersaal; die theilnehmenden Herren hatten in Schuh und Strümpfen zu erscheinen. Ich war darauf vorbereitet. So machte ich den ersten Hofball mit und lernte die Etiquette beobachten. — Am nächsten Tage sollte bei dem von den Landständen auf Königsgarten in einem Exercirhause und dessem neuen Vorbaue arrangirten Feste die Geschichte Preussens in lebenden Bildern dargestellt werden. Meine Befähigung zur Darstellung lebender Bilder hatte in den Vorproben die besondere Aufmerksamkeit auf mich gelenkt, dafür wurde mir auch die Ehre, am Feste mit theilnehmen zu dürfen. Auch dieser Abend ist für mich unvergesslich. Vorwürfe wegen Mangels an historischer Erkenntniss und humanistischer Bildung würde ich mir wohl nicht zu machen haben. — Doch ich komme auf die eigentliche Krönungsfeierlichkeit. Der König hatte eben mit lauter Stimme, die Hand gen Himmel erhoben, die Worte des Huldigungseides begonnen, als zur Ueberraschung aller auf dem Schlosshofe in Königsberg Versammelten im parterre der hinter der Tribüne liegenden Räume ein Fenster geöffnet wurde, aus dem ein Weib mit kreischender Stimme den feierlichen Akt störte. Das Fenster wurde wieder zugeschlagen und das Weib verschwand. Es soll wie ich später erfuhr ein Mitglied der Mucker gewesen sein. Das haben Hunderte von Menschen mit mir gehört und gesehen. Alles übrige in Combinationen will ich als Illusion bezeichnen, um nicht ferner als Blödsinniger bezeichnet zu werden.“ (J. glaubte nämlich, dass in den Fässern eines im Schlosshof gelegenen Pissoirs Pulver, dass diese Fässer mit einander durch eine Zündschnur verbunden gewesen seien — scheinbar durch einen begrenzenden Strick — und dass er durch Zerschneiden dieses Strickes oder, wie er meint, dieser Zündschnur, eine Explosion verhindert habe.)

„Der Aerger pflegt am Lebenskeim zu nagen, er legt des Daseins schönste Künste lahm. Der Mensch kämpft aber nicht wie das Thier den Kampf blos um das nackte leibliche Dasein, sondern auch um seine geistige Existenz und Entwickelung.

„Ich kehrte Königsberg im Januar 1841 den Rücken um ein Engagement in Paris anzutreten. In Elbing hatte ich meinen Freund H. zu besuchen. Der Aufenthalt im Gasthofe zur Stadt Berlin brachte mir nach einigen Tagen eine Unannehmlichkeit, die mir die Freiheit kostete. Der Inhaber des Kaffe N. in Königsberg befand sich nämlich ebenfalls in Elbing. Eben an der table d'hôte sitzend forderte er mich auf, ihm eine Schuld, von der ich nichts wusste, zu bezahlen. Er beharrte bei seiner Forderung, ich wurde heftig und applicirte ihm eine Ohrfeige. Verhaftet wurde ich nach Königsberg zurückgebracht, wo inzwischen meine gewesenen Principale, die mich schon in Paris glaubten, einen Bankerott angemeldet hatten.

„Dass ich von Berlin aus durch meinen Lehrprincipal verdächtigt war, erfuhr ich erst später. Ein Gnadengesuch von meiner lieben Mutter an des Königs Majestät gerichtet, wurde leider abgewiesen; bei den Worten: „für den leichtsinnigen Sohn die Begnadigung erflehe“ hatte Sr. Majestät eigenhändig mit Bleistift die Bemerkung hingeschrieben: „wird ihn bessern“; ich habe das Gesuch mit meinen eigenen Augen in den Untersuchungsakten gesehen, als ich ein Restitutionsgesuch einreichen wollte.

„Doch der Ernst der Strafe ging in einer Anstalt verloren, wo ich vom ersten Tage an nur neue Nahrung für meinen romantischen, leichten, idealischen Sinn fand. Bald der Liebling des Directors genoss ich eine Begünstigung, wie sie selten einem Gefangenen zu Theil wird. Ich wurde in die Familie des Directors gezogen und lernte die liebenswürdigen, musikalisch gebildeten, theatralisch schönen Töchter desselben kennen; wir hielten dramatische Vorlesungen und ich spielte den Don Carlos mit der vollen Gluth eines unglücklichen Liebhabers. Doch dies schien dem Herrn Director nicht zu gefallen, trotzdem mich die Frau Director sehr begünstigte. Wer die Tochter will, muss die Mutter haben. Doch welches Glück ist beständig!? Im frohen Geniessen eines selbstgeschaffenen Glückes suchte ich meine Zufriedenheit und habe sie bis heute nicht gefunden; der Mensch ist seines Glückes wie Unglückes Schmied, die Phrase hat auch eine Berechtigung: Das Liebesverhältniss zwischen mir und der ältesten 19 jährigen Tochter, als solches muss ich es bezeichnen, wurde durch den Vater zerrissen; ich wurde isolirt, (hatte noch 4 Wochen zu büssen). Sehnsucht im Herzen nach den schönen Tagen von Aranjuez amüsirte ich mich in der Zelle mit schriftlichen Arbeiten für die Anstalt und Liebesbriefwechsel. Die Liebe ist erfinderisch; ich hätte es nie für möglich gehalten, dass ein Mädchen so romantisch handeln könnte, wie es der Dichter in Romeo und Julie darstellt. Das Wort unmöglich habe ich seit der Zeit gestrichen. Das liebenswürdige Wesen bewies mir mehr, als dass Liebe zwei Seelen und ein Gedanke, zwei Herzen und ein Schlag sei, sie gab mir die Mittel in die Hand mich sofort auf freien Fuss setzen, mit ihr die Flucht aus der Anstalt bewerkstelligen zu können. Sie kam in der Nacht in einen Aufsehermantel gehüllt, die Posten mit Parole passirend, in das Gefängnissgebäude, erstieg den zweiten Stock, öffnete meine Zelle — wobei der Nachtaufseher wohl behülflich gewesen sein muss — und trat so leise an meine Lagerstätte, dass ich erst durch ihre Küsse erwachte. Träumte ich noch oder stand eine fata morgana vor mir? Nein die pure Wirklichkeit, sie lag in meinen Armen und forderte mich zur Flucht auf! — Warum fliehen? In einigen Tagen bin ich frei, meine Geliebte! Was hast Du unternommen! Wie konntest Du Dich dieser Gefahr aussetzen! Denke an die Folgen Deines Schrittes! — Thränen stürzten aus ihren Augen, ich drückte sie

fest an meine Brust, indem ich ihr zuflüsterte, wir werden uns immer lieben, Du bist, wie ich, verbunden, mit mir durch das Leben bis an das Grab zu wandeln, ja wir werden uns bis über das Grab hinaus lieben! Schnell wieder zurück! Kein Mensch darf unsere Zusammenkunft erfahren. — Vergebens suchte ich Schlaf: „Schön ist's verliebt sein, schöner aber geliebt zu werden."

„Was waren nun die Resultate dieser erlittenen Strafe? War mein leichter Sinn in Ernst und einen festen Charakter gekehrt? Eine ehrenhafte Gesinnung habe ich mir bis heute bewahrt, nur durch Gerichtsbeschlüsse bin ich geschändet, von denen der letzte, meine Blödsinnigkeitserklärung vom 4. Januar d. J. allen meinen Verurtheilungen die Krone aufsetzt. Kenntniss ist Macht. Die Aerzte müssen erfahren, dass sie Ihre Macht nicht ungestraft missbrauchen dürfen.

„In Berlin angekommen hatte ich einen schrecklichen Empfang; mein Vater wollte mich lieber todt als lebendig wiedersehen. Fleiss war meine einzige Hoffnung. Ich arbeitete im Geschäft meines Vaters, führte Commissionen für ein Landesproducten- und Speditionsgeschäft mit reichem Gewinn zu seiner vollen Zufriedenheit aus, machte Reisen nach Pommern und Schlesien zum Ankauf von Hülsenfrüchten und Mehl und führte mich so in das Berliner Getreidegeschäft ein.

„Ich suchte eine Familie, die mir Ersatz bieten könnte für meinen herben Schmerz, für den Verlust jenes Wesens, das seit drei Monaten todt war! Ich hatte wiederholt in alte Bäcker-, Brauer- und Schlächterfamilien Einladungen erhalten und unter anderem auch zu den Mittagsessen im englischen Haus, welche Sonntags Nachmittag 3 Uhr begannen und mit Ball endeten. Vor dem Diner standen in den Vorsälen Gruppen hübscher, junger Mädchengesichter und boten mir Gelegenheit meine phrenologischen Studien zu erweitern; aber ich schoss wie so mancher Andere vor und nach mir einen physiognomischen Bock trotz Gall und Schewes Lehre. Zu Tische waren an 10 Tafeln 300 Personen in bunter Reihe placirt. Nach der Tafel ordneten die Damen ihre Toiletten, die Herren suchten nach den unvermeidlichen Glacehandschuhen, die Damenschau begann und schon ertönte die Aufforderung zur Polonaise. Meine Tänzerin, die Schwester des Brauers B. war nicht hübsch, hatte aber eine Mitgift von 80,000 Thlr. Der anwesende Onkel, zugleich Vormund, hätte Nichte und Mündel gern verheirathet. Ich konnte mich damals nicht in eine Geldsumme verlieben, ich strebte selbst darnach, mir ein Capital zu erwerben. Desshalb suchte ich mir auch für den folgenden Galopp eine andere Tänzerin; bei der erwählten stand ein Herr, er bewilligte mir seine Dame sofort, ich tanzte wie mit einer Sylphide in weissem Limon und fühlte, als ich sie an den Platz ihres Herrn zurückgeführt, bei der Verbeugung den leisen Druck ihrer weichen Hand. Ach es lag eine beredte Sprache in den Blicken, welche unsere Augen wechselten.

„Nachdem ich mit dem Herrn meiner Tänzerin die Karten ausgetauscht, wurde ich der Familie vorgestellt in welcher die Mutter so jugendlich neben ihren Töchtern erschien, dass sie für eine ältere Schwester gehalten werden konnte. Der nächste Contre mit der Mutter führte zu Erklärungen, welche mit der Erlaubniss zum Nachhausebegleiten endeten. Wir geleiteten die Damen in ihre Wohnung. Gute Nacht! Gute Nacht! Auf Wiedersehn! Es war 3 Uhr Morgens, um 6 Uhr musste ich auf dem Getreidemarkte sein. Den nächsten Abend leistete ich der Aufforderung des Herrn meiner Tänzerin, der Familie meine Aufwartung zu machen, Folge. Im Empfangszimmer begrüsste mich die Mutter und lud mich ein, in den nächsten Wohnraum zu treten; daselbst waren die jungen Damen mit Handarbeit beschäftigt. Es entspann sich eine lebhafte Conversation, der Abend verging reizend. Ich wurde für den nächsten Nachmittag zu einer Fahrt nach Charlottenburg eingeladen. Hier fand ich die erste passende Gelegenheit mich Fräulein A. zu offenbaren und ihr meine Liebe zu gestehen; in Freude berauscht besiegelte sie mein Geständniss mit dem ersten Kuss. Drei Tage darauf hielt ich beim Vater um die Hand der Tochter an — der Mutter Jawort hatte ich bereits — und beide riefen ihre Tochter zur Einwilligung, pro forma für uns beide; die gegenseitige herzliche Umarmung schloss mit Thränen des Anstandes. Demnächst folgte die öffentliche Verlobung. O!! wäre ich nie in dies Haus getreten. Die Annalen der Geschichte eines Ludwig d. 15. in Maitressenwirthschaften sind bekannt, aber die sich hier zugetragen haben, verdienten den ersten Platz in der scandalösen Chronik; wollte ich die Erlebnisse jener Zeit und die Mittheilungen, welche mir meine künftigen Schwiegereltern machten, niederschreiben: zu drei Romanen und zehn Novellen als Beilage hätte ich Stoff. Ein halbes Jahr lang lebte ich herrlich und in Freuden, wie in den Flitterwochen einer jungen Ehe. Ich verliess das elterliche Haus und richtete mir selbst ein Comptoir ein, ich erlangte das Majorennitätsrecht, um als Braueigener das Bürgerrecht auszuüben und ein Legat meines Grossvaters in Empfang zu nehmen, ein grosses Capital sollte mir zur Brauerei bewilligt werden. Da starb plötzlich mein hoher Gönner. Am Begräbnisstage desselben demolirte ich die Geschenke, welche ich meiner Braut im Laufe des Jahres gemacht hatte. Veranlassung war ein anoymer Brief, dem ich Glauben schenkte! Als ich zwanzig Jahre später den wahren Sachverhalt vom Anonymus selbst erfuhr, liess ich der ehemaligen Braut dasselbe Ständchen an ihrem Geburtstagsmorgen singen, mit dem ich sie 20 Jahr früher unter so glücklichen Verhältnissen aus süssem Schlummer wecken liess, zur vollen Sühne meiner leidenschaftlichen Handlung, die ich freilich mit 6 monatlicher Haft schon vollkommen gebüsst hatte, angeklagt der Beschädigung fremden Eigenthums.

„Die Jahre 1842—1844 sind für mich so inhaltsreich und

verhängnissvoll geworden, dass ich ausser Stande bin, die vielen Erlebnisse niederzuschreiben, ohne mir Schmerz zu bereiten. Der Abführungstag in die Strafanstalt war auch der Todestag meiner theuren lieben Mutter.

„Als ich wieder in Freiheit kam bildete ich mir ein, eine einzige geniale Idee müsste mir das bringen, was sonst nur durch mühsame Arbeit zu erreichen war. Ich kam auf speculative Dinge, wie sie später in der Gründerzeit gleich Pilzen aus der Erde schossen. Meine Idee war ein zeitgemässes, grosses Creditinstitut zu etabliren, vielleicht „Rothschild's Creditcomptoir für Deutschland v. C. A. Jänicke in Berlin." Vorläufig kaufte ich auf einer Reise durch die Niederlausitz Roggenstroh in grossen Quantitäten an, eine glückliche Unternehmung; an drei Kahnladungen verdiente ich 120 Thlr. Wäre ich in bescheidener Weise, solide, rechtlich, redlich denkend weiter gegangen, so hätte ich auch die Hauptschwierigkeit wieder in den Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte zu kommen, überwunden:

„Doch wenn der Mensch an Gier nach Reichthum krankt
Dann kommt ein Riss in seines Glückes Mantel,
Falsch wird sein Schritt, leichtsinnig That und Wandel,
Die Krone wankt — das Thier gewinnt Gestalt.
Und abwärts geht es, ohne Aufenthalt
Durch der Gemeinheit wild verworr'ne Phasen, —
Es fängt der Mensch dann an als Thier zu rasen!"

„Ein Commissionär begleitete mich in seine Weinstube, wo öfter ein jeu arrangirt wurde und Spieler von Profession vertreten waren, wie ich sie in Berlin zur Genüge kennen gelernt hatte. Ich gewann und verlor, wie es bei jedem Spiele vorkömmt; das Leben eines Spielers gipfelt im Zuchthaus, der Irrenanstalt oder dem Selbstmord. Nachdem ich alles Geld verloren hatte, eilte ich mit dem letzten Achtgroschenstück nach dem Bahnhof um nach Berlin zu fahren. In Berlin ohne Ziel und ohne Geld angekommen bestieg ich eine Droschke und rief dem Kutscher zu: „am Rheinischen Hof vorüber" und nannte mein väterliches Haus; statt dessen hielt der Kutscher am Rheinischen Hof. Der Portier öffnete den Schlag, bezahlte meinem Wunsche gemäss den Kutscher und der Oberkellner führte mich in die erste Etage No. 11 neben das Zimmer der gefeierten hier gastirenden schwedischen Nachtigall Jenny Lind; den Hochgenuss der ausgezeichneten Stimme werde ich nie vergessen, trotz der erbärmlichsten Lagen, in die mich später die Gewalt der Verhältnisse drängte. — Zum bestellten Thee wünschte ich in den Speisesaal gerufen zu werden; in demselben fand ich eine ausgewählte Gesellschaft in lebhafter Unterhaltung. Gegen 12 Uhr Nachts verliessen wir den Salon; in der ersten Etage empfahl ich mich drei begleitenden Herren, verschwand in mein Zimmer und überliess mich dem süssen Schlafe. Am nächsten Morgen bestellte ich frisirt und rasirt ein Couvert zur

BOSTON MEDICAL LIBRARY DEC 14 1916

table d'hôte und verliess das Hôtel. In der Hausthür fiel mir der Gedanke ein, dass es doch kurios sei, als ein geborner Berliner in einem Hôtel als Fremder zu wohnen; schon dachte ich daran meine goldne Uhr und Kette zu versetzen, aber der Gedanke an's Leihamt erschien mir zu schmählich. Ich speculirte also auf den Consul W. und begab mich direct nach seinem Comptoir. Eben eingetreten, bedrängte mich die Stimme des Gewissens so gewaltig, dass ich die Flügel gelähmt fühlte, meine Idee fallen liess und die Gemäldegallerie des Consuls zu sehen bat. Der Disponent führte mich zum Consul und letzterer geleitete mich selbst; da ich viele Gemälde kannte, staunte er über mein Verständniss und lud mich für den nächsten Tag in seine Villa ein, wo er weitere Kunstschätze hatte; so verliess ich ihn, ohne ihm Schaden zugefügt und mir Vortheil verschafft zu haben!

„Acht Tage lebte ich schon im Hôtel, täglich wurde die Rechnung grösser und ich hatte noch immer kein Geld — da wurde mir ein Auftrag als Courier Depeschen nach Paris zu übermitteln; ich vollführte denselben zu aller Zufriedenheit.

„Nach Berlin zurückgekehrt machte ich im Hôtel die Bekanntschaft mit dem russischen Grafen v. B., der seiner leidenden Gemahlin halber nach Deutschland gekommen, ich empfahl ihm den Medicinalrath B. Aus Dankbarkeit schenkte er mir sein vollstes Vertrauen; ich konnte beliebig über seine Schatulle verfügen. Da er die Absicht hatte Paris zu besuchen, proponirte ich einen Wechsel auf F. F. O. in Paris, den ich in Prima und Secunda bei dem Bankier O. kaufte; einen zweiten Wechsel auf C. A. v. Rothschild in Frankfurt am Mai verkaufte ich später noch an den Grafen. Letzteren Wechsel hatte ich von dem Bankagent B. in E. gekauft.

„Während des Zusammenseins mit dem Grafen machten wir die Bekanntschaft einer Tänzerin, die Sache wurde jedoch in den weiteren Bekanntschaften der Damen vom Corps de Ballet etwas kostspielig.

„Auch meine Schwester wollte die Bretter besteigen, welche die Welt bedeuten; sie hatte sich zur Sängerin ausgebildet, doch die Mutter starb für ein 16jähriges Mädchen zu früh. Der Bruder bestraft, der Vater zu schwach: sie wurde verführt und — starb am gebrochenen Herzen. —

„Der Graf war abgereist und hatte mich mit Geld von seinem Ueberfluss versehen. Ach wenn die Jugend wüsste und das Alter könnte! Am 16. Mai 1846 war die erste Corsofahrt vom Hofjäger nach dem grossen Stern im Thiergarten. Kurz vorher hatte ich durch einen Irrthum, den ich nicht erregt, sondern meine Aehnlichkeit mit einer aus reicher Familie stammenden Person, noch eine ziemliche Summe Geld erhalten. Da wurde ich denuncirt. Ich wurde verhaftet und ohne Verhör oder Andeutung der Ursache in das Polizeigefängniss gesetzt. Die Frage, ob ich den an B. girirten Wechsel anerkenne, be-

jahte ich. Ich hatte keine Ahnung, wie man in den Besitz des qu. Wechsels gelangt war. Später erfuhr ich, dass mir der Graf den Wechsel zugeschickt hatte und dass meine Correspondenzen untersucht worden waren. Bereits in 4 Wochen war die Untersuchung geschlossen. In den ersten Sitzungsperioden war der Zuschauerraum für die eindringenden Menschen zu klein. In meinem ersten Verhör hatte ich mich als James de Rothschild dem Inquirenten gegenüber, der mich aus der ersten Untersuchung doch persönlich kannte, gerirt. Er machte besonders darauf aufmerksam. Weshalb that ich das? Aus reiner Marotte — ich will es auch deutsch nennen, aus Grille, Lieblingsthorheit, nicht Anlage zum Grössenwahn, Blödsinn, Monomanie oder wie sonst Irrenärzte es zu nennen belieben. Der damalige Gerichtsarzt hätte mich sehr leicht vor jeder Bestrafung schützen können, wenn ich es gewünscht hätte, ich hatte mich in seinem Zeugniss nicht geirrt, er konnte mich nicht für geisteskrank halten: mein klarer Verstand sagte mir, der Arzt müsste ein Verständniss für diese Marotte haben, um mich nicht als geisteskrank bezeichnen zu dürfen. Dreissig Jahre später wollte mir der Gerichtsarzt einen grossen Dienst erweisen und besorgte einen mehrere Bogen langen Bericht zur Ueberweisung an die städt. Irrenverpflegungsanstalt auf Wunsch und Kosten des Stadtgerichtes. Dieselben Schrullen. Von der ersten Untersuchung in Königsberg bis zur letzten ritt ich das Steckenpferd, als etwas anderes, als ich wirklich war, zu erscheinen. Wenn das nach den neuesten Lösungen physiologischer und psychologischer Räthsel eine Krankheit genannt wird, so bin ich durch den fast 18 monatlichen Aufenthalt hier vollständig geheilt und sage meinen Sachverständigen meinen besten Dank; doch befürchte ich, als Universalmittel dürfte das nicht angewendet werden, da die Heilungsmethode nicht bei jedem Patienten diese Resultate liefern würde. Rückfall kann bei mir nie eintreten, denn ich war, um der Wahrheit die Ehre zu geben, schon bei der letzten Visite des Sachverständigen von jedem Schwindel, jeder Einbildung, jeder Illusion geheilt.

„Im Oktober 1846 trat ich meine Strafe an und verbüsste sie bis 1848. Die Revolution vom 18. März 1848 fand auch in der Strafanstalt eine Nachahmung. Das Ertönen der Glocke zum Feierabend war eines Abends zugleich Signal zum Ausbruche der Revolte. Der Director hatte zwei Stunden vorher die Militärbehörde in Kenntniss gesetzt, welche zwei Compagnien bereit hielt. Die Gefangenen demolirten Alles, versuchten in Massen auszubrechen und sich vom Dach nach der Strasse herabzulassen. Das Militär feuerte und wurde von den Bürgern der Stadt unterstützt, denn wäre der Plan gelungen, das Gefängniss in Brand zu stecken, so geriethen die benachbarten Strassen in Gefahr. Ein Gefangener wurde erschossen. Nach 1½ stündiger Aufregung war die Ruhe wieder hergestellt und

die Untersuchungen begannen. Ich hatte mich nicht betheiligt, denn meine Strafe war in einigen Wochen zu Ende.

„Mit 2 Thlr. 10 Sgr. in der Tasche verliess ich die Anstalt, fuhr nach Berlin und setzte mich in ein Lesekabinet; ich durchstöberte die neu geborne Zeit in ihren öffentlichen Organen, den Flugschriften und der Tageslitteratur und freute mich der freien Sprache in den Verhandlungen der Nationalversammlung. Nachmittag miethete ich mir eine möblirte Stube nebst Cabinet. Einige Tage später war ich schon wieder in voller Thätigkeit im Weinverkauf Geschäfte zu machen; das Unternehmen gelang, wo alle übrigen Geschäfte in Berlin darniederlagen. Vereinen und Parteien habe ich nie als Mitglied angehört, aber besucht habe ich alle Volksversammlungen und für mich ausgebeutet. Die Bürgerwehr, die Treubundsgenossen, selbst die Arbeiter in den Rehbergen feierten Feste zu denen ich die Weinsorten mit 50% Gewinn lieferte. Für die höchsten politischen Vereine lieferte ich Champagner und an den General von R. verkaufte ich 200 Flaschen aus einer sächsischen Fabrik mit imitirten Originaletiquetten für $1^3/_4$ Thlr. gegen $18^3/_4$ Sgr.

„Im Hause meines Vaters befand sich eine neue Mietherin, die geschiedene Frau eines Wagenfabrikanten; sie erregte durch ihre brillante Wirthschaftsführung die Aufmerksamkeit. Einst kam sie Abends als ich bei meinem Vater war, die Miethe zu bezahlen; sie wurde zu einer Tasse Thee eingeladen. Punkt 9 Uhr ging mein Vater zu Bett und ich verliess mit ihr in lebhaftem Gespräch die Wohnung; ihrer Einladung, ein paar Minuten bei ihr, eine Treppe höher, einzutreten folgte ich. Die Wohnung war hübsch eingerichtet; ich musste auf dem Sopha Platz nehmen. Ihre Redseligkeit wurde immer grösser, sie setzte mir ihre Vermögensverhältnisse auseinander, brachte mir das Ehescheidungserkenntniss, erzählte mir ihren ganzen Lebenslauf und legte mir Beweisstücke der Hypothekeninstrumente und Zinsen der Werthpapiere vor. Die Zeit verstrich so schnell, dass es bereits auf 11 Uhr ging, als ich an das nach Hause zu gehen gedachte. Nun fehlte der Hausschlüssel, wurde gesucht und nirgends gefunden. Ich befand mich in der peinlichsten Verlegenheit. Sollte ich die im parterre Wohnenden wecken? Mir wurde klar, dass das üppige Weib darauf speculirte, mich die Nacht bei sich zu behalten. Das Schlafsopha des benachbarten Zimmers sollte sogleich hergerichtet werden. Ich nehme mir fest vor, den Joseph der Potiphar gegenüber zu spielen. Das Weib war in einer Weise zudringlich, dass sie mich anwiederte, trotz der Reize ihres Körpers. Doch ich musste eines Bedürfnisses wegen in ihr Schlafzimmer treten, ihr Bett war mit blauen Damastvorhängen, oben mit Spiegeln verziert und bot sehr bequem für zwei Personen Platz. Sie forderte mich auf, mich zu ihr zu legen und versprach dabei ganz ruhig liegen zu wollen, ich sollte nur ihren Wunsch erfüllen. Ich that's mit dem festen Vorsatz ihr Lustgefühl nicht

zu befriedigen. Sie küsste mich zur guten Nacht, die Küsse wiederholten sich und ich wurde das Opfer eines verführerischen Weibes, wie ich's noch nicht kennen gelernt hatte. Den andern Morgen wünschte sie mir die Strümpfe anzuziehen und in dem reizenden Negligé erschien sie mir neu; sie eroberte mich, fesselte mich und wurde um so feuriger, je kälter ich sie behandelt hatte und ich muss gestehen, dass ihre Körperschönheiten von der Natur einzig geschaffen waren. Sie hat mich in einen Sinnenrausch geführt, der dadurch noch gehoben wurde, dass sie kein Opfer scheute bindend mich zu verpflichten und sich in Schulden stürzte, nachdem ihr Vermögen verbraucht war. Das Jahr 1849 erlöste mich aus den Netzen dieses Weibes. Sie liebte die Veränderung, fesselte schliesslich jeden Mann, verstand es aber auch sich ergiebige Geldquellen zu eröffnen. Die Komödie welche von ihr und drei befreundeten Damen ausgeführt wurde, kam mir zufällig im Manuscript zu Gesicht; sie stellte das Abscheulichste von menschlichen Verirrungen als Genüsse dar.

„Ich bekam damals ein Goldwaarengeschäft in meine Hände dessen früherer Besitzer, um einer schweren Anklage zu entgehen, flüchtig werden musste. Ich kaufte das Geschäft spottbillig, wenn auch unter Risiko. Ungefähr 400 Contos wiesen ein Debet von über 2000 Thlrn. nach, die allmälig durch Abzahlungen in verschiedenen Terminen einlaufen sollten. Die Creditempfänger waren grösstentheils Damen der feineren demi monde, deren Kassen unbestimmt gefüllt oder leer waren, so dass ich meine Forderungen oft gerichtlich einklagen musste. Doch der Einwand der Minorität wies oft die Klage ab. Die Goldwaaren bezog ich aus Pforzheim und Hanau zu sehr billigen Preisen und verkaufte sie um das Doppelte. Das trieb ich bis zu meiner Verheirathung September 1850.

„Ich verkaufte damals ein Oelgemälde — Ansicht des Dogenpalastes zu Venedig von Canaletto — laut Catalog für 12 Friedrichsdor gegen Empfang von 30 Thlr. baar. Ich war noch nicht im Besitz des Bildes, sondern kaufte es erst für fünf Thaler. Der Käufer, auch ein Kunsthändler, glaubte sich dadurch betrogen, dass er das Bild nur der Beschreibung nach gekauft hatte und meinte es zu theuer bezahlt. Verhaftet in Untersuchung gezogen, stand ich unter der Anklage des Betruges. Die Sachverständigen bekundeten, dass mir das Bild aus Versehen für 5 Thlr. verkauft worden wäre, im Catalog stände es mit 5 Friedrichsdor verzeichnet. Der Werth eines Bildes sei ein imaginärer. Dass es Canaletto gemalt, könnten Kunstkenner behaupten, aus seiner Schule stamme es mindestens. Der Staatsanwalt machte in einer Charakteristik die Bemerkung, ich hätte, um aus der Untersuchungshaft zu kommen, vorgegeben ein Attentat auf den König entdecken zu wollen. Kurze Zeit darauf vollzog der verrückte Sefeloge auf dem Potsdamer Bahnhof das Attentat. Es war dieselbe Person, die ich kurz vorher in

einem Lokal kennen gelernt hatte. Das ist keine Illusion oder Einbildung, auch nicht neues Material für meine Sachverständigen, die Beweise liegen in den Criminalacten ohne Blödsinnigkeitsgedanken.

„Mein Freikommen 1850 begann unmittelbar mit einer höchst pikanten Bekanntschaft. Ich schloss mich einer aus der Oper kommenden Dame an, ich erzählte ihr, wie man in Russland Morgens und Abends Thee trinkt und erbat mir ihren Arm; ihre im hohen Parterre gelegene Wohnung heimelte mich recht an. Doch wie wird das enden. Die Theemaschine war bald in Bereitschaft gesetzt und beide sassen wir, unsere Gedanken in Worte verdeckend; ich fühlte es ihr ab, sie liebte und wollte wieder geliebt werden. Die gegenseitigen Herzensergiessungen fanden ihren Abschluss durch die späte Zeit. Sie rückte näher und ich blieb mit zugeknöpftem Rock vor ihr sitzen, denn meine Wäsche war schmutzig, die Stiefeln defect und kein Pfennig Geld in der Tasche. Meine Situation war eine peinliche. Die Dame begab sich in ihr Schlafgemach; ich schnell die Lampe aus und der Ruf: „ich bin zu Bett, komm“ kam aus schönem Munde. Aber mein Erwachen! In den blendend weissen Bettbezügen lag ich allein im grauen Hemde. „Ich werde den Freund wecken!“ Sie setzte sich auf das Bett. Sie Unart haben mir gestern einen falschen Namen gesagt; Sie heissen „Stadtvoigtei“. Ist das Naivität? Ich erröthete: „Ihre Stiefel habe ich zum Schuhmacher geschickt und ein neues Oberhemd wird gleich kommen“. Doch bei ihren Worten: „Mein Gott, Sie tragen ja eine Tuchnadel am Hemd“, bei denen sie ein Insect griff und am Fussboden tödtete, erreichte mein Schrecken seinen Höhepunkt. Zum Schluss drückte mir die reizende Schöne einen Thaler in die Hand und einen Kuss auf den Mund.

„Ohne die Erlaubniss meines Vaters verheirathete ich mich in diesem Jahre, lebte aber unglücklich mit einem treulosen Weibe.

„Ich hatte damals verschiedene Aufträge auszuführen; eine Commission führte mich zu dem Bäckermeister C., von dem ich noch 20 Thlr. zu fordern hatte; er wollte aber nicht bezahlen, sondern auf andere Weise compensiren. Ich nahm mir seine goldene Uhr und Kette und zwang ihn dadurch die 20 Thlr. zu erlegen; das nannte man strafbare Selbsthülfe. Ich wurde wegen Diebstahls verurtheilt 1851. Während ich die Strafe verbüsste, wurde meine Frau wegen Winkelhurerei bestraft.

„1852 kam ich wieder auf freie Füsse. Mir wurden von einem Mädchen 32 Thlr. zum Aufbewahren übergeben; darüber stellte ich Quittung aus. Ein Streit in Wirthschaftangelegenheiten führte sie zur Polizei, wo sie die 32 Thlr. von mir zurückverlangte. Ich konnte sie ihr jeden Augenblick zurückgeben, verweigerte dies aber, da sie in unnützer Weise Polizei dazu aufgefordert. Es ist das gefährlichste mit dummen Men-

schen zu thun zu haben. Es wurde ein Betrug herausgedrechselt und ich zu vier Jahr vier Monaten Gefängniss verurtheilt. (1852). Während dieser Haft starb meine Frau.

„1857 entlassen kam ich 1858 wegen Wechselgeschäften in eine neue Untersuchuug. Ich wurde zu drei Jahr Gefängniss verurtheilt. Die Strafe büsste ich in der Stadtvoigtei und in Lichtenburg, wo Einrichtungen für Gefangene mit und ohne Verlust bürgerlicher Ehrenrechte getroffen waren. So kamen die Berliner in fremde Provinzen in Haft, die spätere Freizügigkeit für ganz Deutschland andeutend.

„1863 lernte ich in der Bockbiersaison auf dem Kreuzberg den Polen Goschki kennen und verhinderte sein Attentat auf den König. Se. Majestät befanden sich im Königlichen Eisenbahnwagen, um den nächsten Augenblick nach Potsdam zu fahren, da wollte er seine abscheuliche That vollziehen. Er hatte die rechte Hand mit dem Pistol in der Brusttasche. Ich stellte mich neben ihn und fixirte seine Bewegungen. Der Wagenzug fuhr langsam vorüber, er rückte und rührte sich nicht. So war ich in meiner Todesangst ein muthiger aber klug handelnder Mann unter Berücksichtigung des Geisteszustandes des Mannes. Er trank gern Bier, sollte damals schon Pikrinsalpetersäure beigemischt gewesen sein? G. schien seine verruchte That in Potsdam selbst ausführen zu wollen; ich suchte ihm das Unsinnige seines Vorhabens klar zu machen und er versprach Berlin sofort zu verlassen. Ich sagte ihm adieu, bemerkte aber, wie er nach Potsdam fuhr. Ich setzte Graf Eulenburg durch Ueberreichung eines Zettels auf dem „Gefahr im Verzuge“ stand, in Kenntniss und wurde von ihm schleunigst gesprochen. Den nächsten Morgen wurde ich von zwei Polizeibeamten geweckt und fort ging es per Extrapost nach Potsdam, da erwartete man uns. Doch G. war nirgends zu finden. Endlich, als Se. Majestät zurückfuhr, hörte ich aus dem Zuge eine Stimme, welche ich als G.'s erkannte, trotz Schleiers und Damenkostüm: „Ich danke Ihnen, Sie haben mir einen grossen Dienst erwiesen, mich gerettet.“ Der Zug konnte nicht angehalten werden. Ich aber wurde ein Jahr aufbewahrt, weil ich dem Minister von Bodelschwingh ein weissleinenes Taschentuch und dem Minister von Eulenburg ein Cigarrenetui entwendet haben sollte. Beide waren nicht im Audienztermin gewesen.

„Das Jahr trieb ich Studien über praktisches Gelingen. 1864 wieder frei reiste ich meiner angegriffenen Gesundheit halber nach Homburg und gewann 200 Thlr., welche mir in 8 Stück preussischen fünfundzwanzig Thaler Banknoten ausgezahlt wurden. Darunter befanden sich zwei falsche, die ich wieder in Umlauf setzte, ohne irgend Jemand am Vermögen beschädigt zu haben. Ich wurde nun angeklagt mit einem Kupferstecher L. falsches Geld in Umlauf gesetzt zu haben und wurde zu neun (9) Zuchthaus verurtheilt. Auch diesen Kelch trank ich leer bis auf die Neige.

„Als ich 1874 in Freiheit kam beschäftigte mich ein Eisenbahnprojekt von Berlin nach Peking und Nanking und weiter per Dampfschiff nach Japan hinüber. Der Dollmetsch Eleve v. M. besorgte die Correspondenz mit der chinesischen Regierung und mit chinesichem Gelde hätte ich mein Projekt zur Ausführung gebracht. Die Bosheit der Menschen liess es anders kommen. —

„April 1875 suchte ich Hr. Windhorst zum Zwecke eines Disputes über seine Politik auf. Herr W. benutzte dies Disput zu einer Denunciation gegen mich, verdächtigte meine Person der Polizei, kurz ich kam wieder in Untersuchung. Der Versuch des Betruges brachte mich auf drei Monat nach Plötzensee.

„1876 reiste ich meines Bahnprojektes wegen nach Dresden. In Begleitung eines Herrn, der sich als Director der Discontobank ausgab, nach Berlin zurückgekehrt, ging ich mit ihm — und das ist kein Wahn — zur Bank, um mir im Kassenlocal ein Blancoaccept aushändigen zu lassen, das ich mit 45,000 R.-M. ausfüllte, mit meinem Namen als Aussteller unterschrieb aber den Irrthum beging statt Friedrichshof bei Pritz, Friedrichshall bei Stuttgart zu schreiben. Dies war die Ursache zu einer neuen Untersuchung, die damit aufgehoben wurde, dass man mich in die St. I.-A. brachte, um dort den Beweis zu führen, dass ich krank sei. Durch richterliches Erkenntniss vom 4. Januar d. J. wurde ich als blödsinnig erklärt. Worin nun meine Blödsinnigkeit liegen soll, ist mir unerfindlich, vielleicht entdecke ich sie im Kopfe meines Sachverständigen dessen ärztliches Gutachten seiner Zeit massgebend gewesen sein kann. Naturheilung hat mich gerichtet und gerettet; ich habe mich selbst erkannt und verlange endlich meine Freiheit selbst mit dem Stempel der Blödsinnigkeit auf der Stirn, oder ich müsste in der Freiheitsberaubung durch Blödsinnigkeitserklärung gerechtfertigt ein grösseres Verbrechen von Aerzten begangen erkennen, als ich oder ein andrer Mensch je begehen könnte. —

„Herr Doctor! Ich appellire an ihr Gewissen, ob Sie mich noch hier halten dürfen unter irgend welchem Vorwand, ohne sich nicht selbst sagen zu müssen, ich thue ein grosses nicht zu verantwortendes Unrecht. Ich gehöre nicht zu der urtheils- oder überzeugungslosen Menge. —

Berlin, d. 3. November 1877.

Carl August Jaenicke.“

Unterm 16. 8. 1880 kehrte J. von einem ihm gewährten Ausgange nicht zurück. Den 19. schickte er mir ein von ihm selbst gemaltes hübsches Bildchen anonym zu. In dieser Zeit lebte er jedenfalls mit der Frau des damals ebenfalls ausgebliebenen Kranken Friedrich zusammen. Am 9. 12. kam er via Charité abermals nach Dalldorf. Im Frühjahr 1881 stiegen in ihm alte Liebesgedanken auf; erst schrieb er — 59 Jahr alt — zärtliche Briefe an eine junge Patientin, dann fasste er

den ernstlichen Entschluss eine alte verwittwete Cousine zu heirathen. 1882 wollte er einen Entwurf zum Reichstagsgebäude einreichen, dann für die Hygieneausstellung einen Theaterentwurf. Seit Juli 1882 litt er an einem carcinoma recti an welchem er am ersten Juli 1883 zu Grunde ging.

Javorsky, Emil, geb. 1830 zu Pawlowitz, Arbeiter, verw., zwei Kinder. Verrücktheit. — 1879 bis 1881 vier Mal bestraft: mit sechs Monaten, zwei Monaten und zweimal mil vierzehn Tagen Gefängniss wegen Beleidigung und Schlägerei. August 1881 nach der Charité, September nach Dalldorf, October daselbst vom Kirchgange aus entwichen, nach drei Tagen zurück.

Jentzsch, Anton, geb. 1842 zu Stein, Weber, unverh. Schwester geisteskrank. Hall. Verr. — September 1881 wegen Bettelns auf drei Monate in Correction; Dezember wegen Geistesgestörtheit vom Correctionshaus nach Dalldorf; Juni 1882 nach Schöneberg verlegt.

Jeserich, Heinrich, geb. 1836 zu Berlin, Tischlermeister, verh., kinderl. Hall. Aufgeregtheit. — 1873 wegen Hehlerei bestraft; in demselben Jahre nach der Charité und seitdem bis 1880 fünf Mal in Irren-Anstalten. Mai 1880 von Dalldorf gebessert entlassen.

Katzmareck, Theodor, geb. 1837 zu Petsch, Privatsekretair, unverh. Verr. — Kam 1876 wegen Beamtenbeleidigung, Hausfriedensbruches und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung in Untersuchung, wurde als geisteskranker Querulant erkannt und im September in die B. St. I.-A. gebracht. April 1877 entlassen machte sich seine Aufnahme Dezember 1878 abermals nothwendig. Im Januar 1883 brach er in Gemeinschaft mit den ebenfalls bestraften Kranken Franke und Petritz der Filiale Schöneberg aus, wurde jedoch bereits den folgenden Tag zurückgebracht.

Kempert, Hans, Kaufmann, led., geb. 1849 zu Strassburg. Hall. Verr. — 1875 achtzehn Monate Gefängniss wegen Unterschlagung. War vom April 1880 bis September 1880 und vom October 1881 bis Februar 1882 in Privatanstalten. 24. 11. 1882 kam er nach der Charité und von da am 4. 12. 1882 nach Dalldorf. Unthätig.

Klappert, Johann, Schmiedegeselle, verh., zwei Kinder, geb. 1834 zu Berlin. Potator. Hall. Verr. — Pat. wurde bereits 1872, wie er sagt, wegen Bettelns mit sieben Wochen Haft bestraft. 1873 wurde er zwei Tage wegen betrunkenen Zustandes in der Charité behandelt. 1874 wurde er wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt mit zwei Monaten Gefängniss bestraft. Nun kam er 1877 wegen Deliriums nach der Charité, er hatte jedoch schon wieder mehrmals daran gelitten. Er wurde geheilt. 1878 wurde er abermals von einem Delirium in der Charité geheilt. In demselben Jahre verbüsste er abermals wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt drei Monate Gefängniss. 1879 wurde er ebenfalls von einem Delirium in der Charité geheilt. Vom October 1879 bis Februar 1880 war er als Hallu-

cinant in der Charité, wurde gebessert entlassen. Vom Mai 1880 bis Januar 1881 war er in der Charité und Dalldorf; wurde von hier aus auf unbestimmte Zeit beurlaubt. Dann war er vom Januar bis October 1882 in Dalldorf; er kehrte vom Urlaub nicht zurück. Februar 1883 kam er abermals in aufgeregtem Zustande nach Dalldorf. Fleissiger Arbeiter. September Fluchtversuch.

Köhne, Karl, Destillateur, geb. 1844 zu Mirow, in der Scheidung begriffen, kinderl., Bruder an Krämpfen gestorben. Hall. Verr. mit epileptoiden Zuständen. — K. war bestraft unterm Februar 1877 wegen Hausfriedensbruchs mit fünf Mark ev. einem Tage Gefängniss, unterm Juli 1880 wegen wiederholten Betruges mit einem Jahr Gefängniss und einem Jahr Ehrverlust, unterm October 1880 wegen Erpressung und wiederholten Betruges mit einem Jahr sechs Monaten Gefängniss und zwei Jahren Ehrverlust. K. galt als ein raffinirter Betrüger, der es sich insbesondere zum Gewerbe machte, Frauenzimmern die Ehe zu versprechen und sie so zu beschwindeln. Im Juli 1880 kam K. in das Strafgefängniss, von diesem aus legte er Revision ein, nannte sich unzurechnungsfähig, wisse nichts von Heiraths-Anträgen trotz Zeugenaussagen, bäte auf seine Schwäche Rücksicht nehmen zu wollen, schon während seiner Dienstzeit 1865/68 hätten sich bei ihm Schwächen gezeigt, die auf Unzurechnungsfähigkeit schliessen liessen. Das ärztliche Attest nun, welches den K. im November nach der Charité brachte, sagt aus, dass er in den ersten Wochen seiner Strafzeit nichts Abnormes dargeboten hätte, als er jedoch den Beschluss vom October in Erfahrung gebracht, sei er in eine tiefe Geistesstörung verfallen. Das Attest sagt weiter, dass K. seit seiner Jugend viel an Kopfschmerzen und Zerstreutheit gelitten haben wolle. Dass K. seit October thatsächlich tief verstimmt sei, viel weine und Druckgefühl im Vorderkopf habe; er laufe unruhig umher, sei schlaf- und appetitlos. Auch im Anstaltslazareth verkehre er mit Niemand, er sei verschlossen und in sich gekehrt; er unterdrücke häufig das Weinen und suche seine innere Verstimmung zu verbergen. Bisweilen schrecke er auf, als ob er aus einem Traumleben erweckt würde. Ferner hätte er den Wunsch geäussert sein angebliches Vermögen und sein Geschäft der Kirche zu vermachen, bald aus der Haft entlassen zu werden. Später sei er mittheilsamer geworden, hätte einen Mitgefangenen beschuldigt, ihm einen rothen Frachtschein gestohlen zu haben. In letzter Zeit sei sein Benehmen ruhiger geworden, seine Stimmung bisweilen auffallend heiter. Gedächtniss- und Denkvermögen, sagt das Attest weiter, hätten gelitten, er könne nicht lange bei einem Gedanken bleiben, es fielen ihm relativ zu schnell neue Vorstellungen ein, die er in verwirrter Weise unzusammenhängend äussere. Er hätte unverkennbar Gesichts- und Gehörshallucinationen, sähe sehr häufig einen Knaben mit einem Drachen, Waldläufer, und auch der Staatsanwalt hätte

ihn schon zwei Mal besucht. In letzter Zeit sei er ferner recht häufig in ein ganz unmotivirtes, heftiges, brüsques Lachen ausgebrochen. Er hätte abgenommen, hätte geäussert, nur in der Anstalt bleiben zu wollen, weil es ihm hier so gut gehe. — Unterm Januar 1881 schrieb noch der Staatsanwalt, dass der Verdacht der Simulation bei diesem raffinirten Betrüger nicht ausgeschlossen sein dürfte. In der Charité sagte man über ihn bereits im März, dass er keine Aussicht auf Heilung darböte, so kam er denselben Monat nach Dalldorf. Hier sagte K. den zweiten Tag aus, er hätte schon vor ein paar Jahren gemerkt, dass es ihm düster vor den Augen würde und dass er Abends manchmal nicht wüsste, wo er Tags gewesen sei; er sagte mir weiter, dass er ein Wissen besitze, welches für mich eine Wissenschaft im Werthe von Millionen werden könnte; ihm sei das nur ein Wissen und Nichts werth; wir würden uns schon näher kennen lernen, er bleibe ja noch einige Tage da; er fragte mich dann weiter, ich bleibe doch wohl auch noch einige Tage da; ich sei wohl auch, wie er, gestern gekommen; er behauptete nun weiter, dass ich Oberarzt in der Charité bei den Weibern gewesen sei, und dass er mich da noch gestern gesehen hätte. Im Juli war er bereits entschieden klarer und nach seinen Aussagen im Januar 1882 hätte man ihn für gesund erachten müssen, wenn er nicht wunderbarer Weise gerade in dieser Zeit die Arbeit eingestellt hätte „es hätte doch keinen Zweck". Ich hielt ihn für einen Dissimulanten, der Alles aufbot, gesund zu erscheinen und sagte ihm im Februar nach einer längeren Unterhaltung in's Gesicht, dass ich ihn für geisteskrank hielte; er wurde darauf ausserordentlich erregt und entgegnete: „Und wenn hundert Sachverständige sagten, er sei geisteskrank, sie irrten sich Alle." Im Juni hatte er nun Termin und seine Sachverständigen mussten ihn für weder blödsinnig noch wahnsinnig erklären. So kam er im Juli nach der Strafanstalt zurück. Da er viel mit dem Pat. Jaenicke verkehrt war, so fragte ich diesen im Scherze, was er denn über den K. meine; J. meinte, er sei entschieden krank, er sei oft so furchtbar schwerfällig in der Auffassung gewesen und hätte auch verrückte Ideen gehabt; so hätte er neulich beim Anblick der Karte von Europa allen Ernstes geäussert, in der Kolorirung der verschiedenen um Deutschland herum liegenden Länder läge ein tiefer Sinn; sie seien nämlich in ganz bestimmter Absicht in Farben colorirt, die der ähnelten, in welcher Deutschland colorirt sei, weil sie zu Deutschland kommen sollten. — Im März 1883 fragten wir im Strafgefängniss an, wie es dem K. ginge und erhielten zur Antwort, dass er von Dalldorf aus noch einmal in Untersuchung gekommen wäre und momentan weiter büsste, ohne ein Zeichen von Geistesgestörtheit zu geben; er betrage sich vielmehr ganz vernünftig.

Kopf, Friedrich, geb. 1846 zu Pfützenthal, Arbeiter, unverh. H ll. Verr. — Nach eigener Aussage 1866, 1869, 1877 und

1880/81 bestraft wegen unzüchtiger Handlungen, Diebstahls und zwei Mal wegen Bettelns mit zwei Jahren Zuchthaus, neun Monaten und zwei Mal mit sechs Monaten Gefängniss. Im August 1881 kam K. aus dem Arbeitshausasyl nach der Charité und noch denselben Monat nach Dalldorf; im September 1882 verlegten wir ihn nach der Filiale Pankow.

Lamprecht, Carl, geb. 1835 zu Zehdenick, Brauer, verh. ein Sohn. Hall. Verr. — 1856 wurde Pat. wegen Holzdiebstahls bestraft. 1867—1869 war er in der B. St. I.-A. August 1883 kam er wegen Bettelns in's Gefängniss, September von da in die Charité, December nach Dalldorf.

Larché, Franz, geb. 1840 zu Berlin, Briefsteller, unverh., Hall. Verr. — Januar 1862 wegen Bettelns nach dem Arbeitshause, Februar als nicht schuldig entlassen. Dezember 1865 wegen qualificirten Bettelns eine Woche Haft; Januar 1866 aus demselben Grunde sechs Monate Arbeitshaus. Von Juli 1867 bis Juli 1877 zehn Jahre Zuchthaus wegen versuchten Strassenraubes; er miethete sich von einem berüchtigten Lokale Berlins aus Nachts eine Droschke nach Pankow und fiel unterwegs über den Kutscher her; der entrann jedoch noch glücklich mit seinem Geschirr und eine Kassette, welche in der Droschke geblieben war, verrieth den L. Die betreffende Kassette wurde nämlich von der Garderobiere des Lokals, von dem aus L. sich die Droschke miethete und in dem er zu verkehren pflegte, als diejenige identificirt, welche ihr L. an diesem Abende zur Verwahrung übergeben hatte. Januar 1879 wurde L. zu sechs Monaten Arbeitshaus verurtheilt; in demselben Monat kam er wegen Verfolgungswahnes nach der Charité. Nachdem im Februar die Krankheitserscheinungen so weit geschwunden waren, dass er ins Arbeitshaus zurückverlegt werden konnte, recidivirte er denselben Monat und wurde in die B. St. I.-A. verlegt. 1880 kam er mit nach Dalldorf, von dort aus entwich er bei Gelegenheit eines Spazierganges im Juli; er wurde bereits den zweiten Tag darnach nach der Charité und von da zurück nach Dalldorf gebracht. April 1881 wurde er nach der Filiale Schöneberg verlegt, wo er sich noch befindet.

Lepel, Benno, unehel. geb. 1850, Dienstmann, verh., eine Tochter. Hall. Verr. — 1875/76 in Königsberg in der Irren-Anstalt. März 1879 wegen dilirium tremens in der Charité. November 1880 wegen Arbeitsscheu in Untersuchungshaft; als krank erkannt nach der Charité bis Januar 1881. September bis October 1881 abermals in der Charité; Oktober 1881 ein zweites Mal dahin und November von da nach Dalldorf; hier traten bis März 1882 alle Krankheitserscheinungen soweit zurück, dass er als geheilt entlassen werden konnte.

Limberg, Eduard, geb. 1828 zu Neuhütten, Schuhmachergeselle, unverh. Verrückth. — 1857 wurde er wegen Bettelns bestraft, 1859 kam er in die Charité, 1860 in die B. St. I.-A.

Linke, Franz, Arbeiter, unverh., 1854 geb. Vater Säufer. Hall. Verr. — Wurde wegen Hausfriedensbruchs, Sachbeschädigung, wiederholter schwerer Körperverletzung, gemeinschaftlichen, schweren Hausfriedensbruches, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, fahrlässiger Körperverletzung und Sachbeschädigung 1874, 1877, 1878 und Ostern 1882 bestraft und zwar einmal mit drei Tagen, zweimal mit vier Wochen und einmal mit einem Jahr Gefängniss. Den 4. 6. 1882 kam er nach der Charité und von da den 17. 7. 1882 nach Dalldorf. Er arbeitet periodisch, periodisch aber ist er durch seine Hallucinationen so belästigt, dass es ihm unmöglich ist. Juli 1883 nach Schöneberg.

Liss, Reinhard, geb. 1857 zu Lublinitz, Cigarrenmacher, unverh., Bruder Krämpfe. Die ganze Familie dem Trunke ergeben. Verrücktheit. — 1876 vierzehn Tage Gefängniss wegen Diebstahls. Juli 1881 nach der Charité, August nach Dalldorf, November ungeheilt entlassen.

Löwe, Franz, geb. 1839 zu Berlin, Privatsekretair, unverh. Verrücktheit. L. sagt selbst aus wegen Diebstahls sehr oft bestraft zu sein. — Seit August 1879 befand er sich im Strafgefängniss, um eine achtwöchentliche Strafe, die ihm wegen Beleidigung zuerkannt war, abzubüssen. Er wurde als krank erkannt und kam im September nach der B. St. I.-A. Im Dezember wurde er nach Schöneberg verlegt und im Mai 1880 wieder nach Dalldorf. Er verfasste häufig Beschwerdeschriften von denen eine hier folgen mag: „Der Königlich Preussischen Regierung zu Potsdam habe ich mit meinem Aufenthalte in Berlin über das Gebahren des Pöbelhaufen zu Brandendurg a. H. seiner Zeit Kenntniss gegeben; und wenn ich auch wüsste, dass in dem Maasse wie Blödsinn, Frechheit und Schamlosigkeit sich dort breit gemacht hat in jenem Gesindel ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufs und Lebensstellung — von der etwa zehnjährigen Kröte von Bengel oder Mädchen, bis zum mehr oder weniger alt und grau gewordenen Lümmel oder Weibstück; jenes Gezücht, das ebenso gentile zum Gift ev. allerlei Ingredienzen gegriffen und sich erschöpfte in Drohungen, Brutalitäten, Beschimpfungen allerlei Art — wüsste ich würde nicht Bollwerke genug aufzuwerfen im Stande mit seinen Spiessgesellen, um hinter Lüge, Feigheit — auf Kosten meiner Freiheit, meiner persönlichen, gesellschaftlichen, staat-, welt-, bürgerlichen Güter, den Folgen seiner Handlungen zu entgehen. Und wenn das Subject Gollert — als gewiss Prophet famose: inspirirt — mit seinen Kumpanen die Stirn hatte mir zu sagen: „als guter Prophet sage ich Ihnen, wir sehen uns wieder etc.“; ahnete jener Janhagel wohl nicht: dass dies geschehen würde unter der Protection seiner Spitzbubengenossen: von einer Rotte Individuen (als Richter) beim Berliner Stadtgericht ev. Kammergericht.

„Die Pfützen und Höhlen der Kröten und Molche — jener, und späterer, zeitiger Perioden, habe ich mehr oder weniger

dargethan und bewiesen, dass dieses Gesindel vermöge seiner Kabalistik, in dieser — mir nicht zu imponiren vermag; und auch dem Gebote des Geistes, Wissensmacht hat der Janhagel stets bewiesen, und nur beweisen können, dass ihnen das Idiom der Parias und Parasiten — Lebensziel das Object ihrer Bestrebungen im Volk und Staat für dieselben; und dass sie und wie tolle Hunde sich gebehrden können: hören sie die Sprache eines Menschen, Mannes.

„Darum bin ich denn auch und dafür — was ich in Berlin gewesen vermöge eines blödsinnigen, characterlosen Weibes — Janhagels, seit dem 1. August pr. in Ausfluss obiger Momente: Gefangener, unter unmittelbaren Ausspicien der Regierungsgewalt, im rüdesten Missbrauch derselben — beraubt aller persönlichen, rechtlichen, gesetzmässigen Dispositionen dem Blödsinnsgesindel jener Phasen — die, eine Combination, Spekulation.

„Nachdem jene gesetzwidrigen Subjecte — als Richter mich verurtheilt, lebte ich im Gefängniss Plötzensee; Individuen als Beamte gekleidet, und als Gefangene dort lebend — war das Geschmeiss meines Beleidigers, Peinigers. Ich werde auf jene Individuen rücksichtlich deren Materien — ev. zum Crystallisationsprocesse — zur Zeit zurückkommen.

„Seit dem 17. September pr. befinde ich mich in gleichstehenden Konsistenzen et Konsequenzen, wie ich hierin gesagt — nebst Bezug auf das, was ich hierüber schon früher zur bez. Kenntniss gegeben — im Antragssinne; in der städtischen Irren-Hospitz-Anstalt.

„Nachdem der Janhagel mit meinem Betreten derselben sich in Allem erschöpft, wozu er angewiesen worden, und sich gemüssigt hatte; ward ich mit dem 12. Dezbr. pr. der Spelunke maison de santé überliefert (— auf dem Wege dorthin, begegnete dem Wagen, welcher mich dorthin brachte, eine Karosse, welche eines jener oben beregten Subjecte barg — das in seinem Leben viel unverdiente und rüd gemissbrauchte Wohlthaten empfangen, mit dem Gebahren eines blödsinnigen Thieres — auf seiner Stirn das Gepräge der gemeinen Schuld, der gemeinen Scham —) und ward mir mit meinem Entrée im maison de santé von jenem Gesindel jene Beraubung, Brutalität — welche bis zum letzten Augenblicke meines Aufenthaltes dort von den Individuen beiderlei Geschlechts durch Gift und weiteren verunreinigten Essen und Trinken — bez. à la Havel, Berlin — des Nothwendigsten beraubt, gewürgt! Seitens des p. Loewenstein, Kwitkowsky — Lümmel, Weibsstücker aller Art; ward ich das Object der Erstrebungen, Illusionen von Janhagel — das ich im Leben nicht gesehen, das mir sich bestrebt hatte auch ev. den Rock vom Leibe vermöge Machinationen zu stehlen, das Brod vom Munde — um ev. sich mit Perlen, Schmuck zu umgeben; Reichthum für den er weder Sinn noch Verwendung, Besitz — in den er etwa läuft und sich gebehrdet — in höchster Potenz, wie ein Pan — sich zu gebehrden vermag.

„Mit dem 11. Mai cr. befinde ich mich in Dalldorf, über welches die Parias und Parasiten der Cohorten und Presse — sich erschöpfen im Blödsinn und Frechheit, Lüge — hinsichtlich seiner Consistenzen, Existenz; und wo der Direktor derselben sich müssigte mich zu fragen, à la Oberarzt Schroeter, wie ich heisse.

„Ich will bemerken: hätte ich einmal es zum Sanitätsrath und Direktor einer Irren-Hospiz-Anstalt gebracht, würde es anders als im maison de santé zugehen und aussehen — bei einer Pension 22½ Thlr. pro Kopf, Tag —; wie dieses Dalldorf, das jeden Xbeliebigen der Häuser aus dem Bestand desselben, Hauslehrer — Hausknechte in beliebiger Anzahl nach Wunsch zur Disposition stellt: auf Kosten der Menge durch Requisition aller Art und Kohorten: Vegetabilien — Strolche heran — auszubilden — Gesindel à la Brandenburg a. H. Ich würde Gefängnisse bauen: nicht um Spitzbuben, Tagediebe, bei splendidem Gehalt als Genossen in Beamtenkleider zu stecken, und so Strolche, Strolchschulen ausbilden zu lassen: à la Havel; ich würde Institute des Cultus bauen: aber nicht um Betrüger, Vagabonden, Blödsinnige — Hirnlosigkeit, Frechheit, Schamlosigkeit — characterlose Herz-, geistlose Zungendrescher auszubilden, auf Kosten des Volkes, Staats zu mästen.

„Ich habe mit meinem Betreten der Anstalt Dalldorf nur Beschimpfungen, Blödsinn, Brutalitäten à la Brandenburger Gesindel im maison de santé, Berlin — erfahren; Insimulalionen — wie eine wahnwitzige und freche Spitzbuben — Bettelbrut beiderlei Geschlechts von der etwa zehnjährigen Kröte an: in obigen Zeichnungen der Lehren und Bestrebungen solche nur zu Tage fördern kann.

„Ich habe von dem Premier der Anstalt bis zum untersten Arbeiter oder Insassen derselben nur Brutalität, Frechheit gesehen und gehört — Beraubung, Idiom à la Kurt I und Havel, Speien — beregter Art: und vergeht keine Gelegenheit, Minute fast, wo einer nicht mindestens von Genannten Angedenken — pantomimisch in lümmelhafter Frechheit eine Insinuation, Rohheit dargethan wird; und sagte mir ein Oberwärter König — Schröder: bei solcher Brutalität:

„Hier bringen wir Ihnen det bei; und so'n Winkelschreiber will wat sind hier, von Wissenschaft reden — und vier Wochen draussen, fressen solchen Strolch die Läuse.

„Ich behalte mir Weiteres zeitig vor; wozu vorzüglich auch ein Subjekt Heise.

„Ich fordere von der Königl. Regierung hiermit zunächst: rechtsgiltige Prüfung meiner persönlichen oben angedeuteten, bezeichneten Angelegenheit, sowie vollständige persönliche, rechtliche, staatsbürgerliche Disposition, hinsichtlich meines persönlichen, gesellschaftlichen staatsbürgerlichen Lebens.

Und zeichne Emil Löwe, Privatsekretair,
Dalldorf bei Berlin."

Lucks, Gustav, geb. 1847 zu Marienburg, Büchsenmachergeselle, led. Verrücktheit. — 1863 ein Tag Haft wegen Führung eines falschen Namens. November 1882 nach der Charité. Juli 1883 nach Dalldorf.

Lück, Karl, geb. 1845 zu Kollberg, Handelscommis, unverh. Hall. Verr. — 1879 in Paris pour escroquerie et vol verurtheilt, als krank erkannt und nach St. Anne resp. Bicêtre, vom März bis April 1881 in der Charité, von da ab bis December 1882 in Dalldorf. Nach Schöneberg verlegt.

Lück, Karl, geb. 1845 zu Neuendorf, Colporteur, unverh. Mutter Krämpfe. Hypochondrische Verr. — 1876 in der I.-A. zu Greifswald; Mai 1881 nach der Charité, Juli nach Dalldorf, August entlassen. Januar 1882 in Swinemünde wegen Landstreichens in Haft, wegen Geistesgestörtheit freigesprochen.

Mechler, Emil, 1851 zu Halban geb., Arbeiter, unverh. Vater Selbstmörder. Hall. Verr. — Wurde 1875 wegen Unterschlagung mit sechs Wochen Gefängniss bestraft. War vom 15. 4. bis 21. 6. und vom 6. 8. bis 19. 8. 1880 in der Charité, unterm letzteren Datum kam er nach Dalldorf. Unthätig.

Michaelis,*) Georg, Cigarrenmacher, geb. 1833 zu Giersleben, verh.; „neun bis zehn“ Kinder starben im zarten Alter an Krämpfen, die drei überlebenden sowie seine Frau seien geistesschwach. Hall. Verr. — Pat. kam Juni 1882 nach der Charité; er hatte seine älteste Tochter geschwängert. Juli kam er nach Dalldorf. Beim Betreten der Anstalt fiel M. auf seine Kniee nieder — eine Bibel unter dem Arme — und betete zu Gott, er möchte seinen Eingang segnen. Hier erzählte er nun ganz harmlos, dass er bereits vor drei Jahren mit seiner ältesten Tochter Geschlechtsumgang gehabt hätte; dann sei Pause eingetreten. October 1881 hätte er wieder den Geschlechtsgenuss mit ihr aufgenommen und hätte sie geschwängert. Er denke, dass jetzt das Kind angekommen sei. Von jenem ersten Geschlechtsumgang hätte die Polizei nichts in Erfahrung gebracht. Seine Frau hätte nichts gegen diesen geschlechtlichen Umgang einzuwenden gehabt. In solcher Weise, wie es geschehen sei, glaube er nicht strafbar zu sein, da würde er Gnade verdient haben; die Gnade sei ihm zugesagt, dass er durch die Geburt eines Kindes Jesu Christi die Versöhnung und Vergebung der Sünden der ganzen Welt erblickt oder vielmehr zugesagt sei; er hätte eine höhere Offenbarung gehabt. — September entwich er aus dem Garten, wurde jedoch den nächsten Tag, im benachbarten Gebüsch versteckt, aufgefunden; an diesem Tage versuchte er nochmals zu entweichen; dann drängte er in unsinnigster Weise nach Hause. Januar 1883 nach der Filiale Charlottenburg.

Moeser, Julius, Viehtreiber, geb. 1843, verh. Drei Kinder des Pat. starben an Krampfleiden. Hall. Verr. — Potator.

---

*) Der Fall ist beschrieben: Vierteljahrschr. für gerichtl. Med. N. F. 38. B. S. 216.

Unterm 23. 10. 1865 wegen Diebstahls ein Jahr Gefängniss und ein Jahr Ehrverlust. Unterm 23. 7. 1869 wegen gewerbsmässigen Hazardspiels vier Monat Gefängniss und hundert Thaler Geldstrafe ev. zwei Monate Gefängniss und ein Jahr Ehrverlust. Unterm 12. 2. 1872 wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt vier Wochen Gefängniss. Unterm 18. 6. 1872 wegen gewerbsmässigen Hazardspiels drei Monate Gefängniss, hundert Thaler Geldstrafe ev. ein Monat Gefängniss und ein Jahr Ehrverlust. Unterm 10. 10. 1873 wegen gewerbsmässigen Hazardspiels drei Monate Gefängniss. Unterm 12. 6. 1874 wegen Raubanfalls sechs Jahre Zuchthaus, sechs Jahre Ehrverlust und Zulassung der Polizeiaufsicht (die Strafe wurde bestätigt durch Erkenntniss des früheren Königlichen Ober-Tribunals). Ferner wurde er vier Mal wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften und Führung falscher Namen bestraft. Den 14. 1. 1881 kam er abermals wegen gewerbsmässigen Glückspiels zum Criminalcommissariat. Unterm 3. 5. 1881 wurde er wegen gewerbsmässigen Glückspiels zu einem Jahr drei Monaten Gefängniss, Ehrverlust auf zwei Jahr und zum Tragen der Kosten des Verfahrens verurtheilt. M. legte Revision ein und am 28. 6. 1881 erkennt das Reichsgericht zu Leipzig die Revision an. Das Verfahren wurde von Neuem aufgenommen, jedoch M. den 9. 9. 1881 zu derselben Strafe verurtheilt. 6. 10. 1881 kam er in das Strafgefängniss. — Schon 1876 hatte sich M. im Zuchthaus über einen Mitgefangenen beklagt, dass dieser ihn vergifte, dass er einen Aufseher, der seine Pflicht nicht thue, beim Ministerium verklagen wolle. Früher fleissig und ruhig, wurde er brutal, widerspenstig, unverträglich und hielt es bei keiner ihm zugewiesenen Arbeit aus. Er störte wiederholt die Nachtruhe, verlangte entlassen zu werden, da er begnadigt sei und die Räuber und Mörder alle niedermachen werde. Er wurde wegen seines Verhaltens vielfach disciplinarisch bestraft. 1879 wurde er wiederholt auf der Lazarethabtheilung seines Geisteszustandes wegen beobachtet. Zu Folge des mehr nur periodischen Hervortretens der geschilderten Krankheitssymptome, war die Annahme nahe gelegt gewesen, dass M. simulire. Am 3. 10. 1880 wurde er aus dem Zuchthause entlassen. Unmittelbar nach seiner Einlieferung in Plötzensee am 6. 10. 1881 zeigte er sich ebenfalls geisteskrank; er kam deshalb am 25. 11. 1882 nach der Charité und von da den 18. 12. 1882 nach Dalldorf; hier hier ist er mürrisch, verschlossen, beschäftigt, depeschirt häufig, indem er sich die Ohren zuhält, unter eigenthümlichem Nicken des Kopfes.

Muchow, Carl, geb. 1847 zu Berlin, Kutscher. Vater und er selbst Potator. Hall. Verr. — 1871 wurde er wegen Widerstandes und Beleidigung von Beamten mit vier Tagen Haft bestraft. Von October 1875 bis April 1877 befand er sich wegen fahrlässiger Tödtung im Gefängniss (hatte Einen überfahren). Seit 1879 arbeitete er nichts mehr. Nach seiner eigenen An-

gabe hallucinirte er seit October 1882. War bereits im November desselben Jahres in der Charité. September 1883 legte er im Logis Feuer an: „Die Hurenbrut muss durch Feuer vertrieben werden!“ In Untersuchungshaft als krank erkannt, kam er im December nach der Charité und von da nach Dalldorf.

Müller, Karl, geb. 1848 zu Berlin, Schlossermeister, gesch., kinderl. — 1877 sieben Tage wegen Unterschlagung. Februar 1883 nach der Charité, August nach Dalldorf, October gebessert beurlaubt.

Münchenhagen, Paul, geb. 1851 zu Berlin, Cigarrenmacher, unverh., kinderl. Verrücktheit. — Nach Erkenntniss vom September 1860 wegen wiederholten Diebstahls acht und vierzig Stunden Gefängniss, vom Juni 1866 wegen einfachen Diebstahls im ersten Rückfalle sechs Wochen Gefängniss und wegen wiederholter Entwendung von Esswaaren zwei Tage Polizeigefängniss, vom Juli 1868 wegen Obdachlosigkeit eine Woche Gefängniss, vom Februar 1869 wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle sechs Monate Gefängniss und ein Jahr Ehrverlust, vom September 1869 wegen wiederholten einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle neun Monate Gefängniss, Ehrverlust und Polizeiaufsicht auf je ein Jahr, vom Februar 1870 wegen Uebertretung der Controll-Vorschriften sieben Tage Gefängniss, vom December 1870 wegen wiederholten einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle ein Jahr sechs Monate Gefängniss, Ehrverlust und Polizeiaufsicht auf je zwei Jahr, vom Juli 1872 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle ein Jahr Zuchthaus, Ehrverlust auf zwei Jahr und Zulassung von Polizeiaufsicht, vom November 1874 wegen Betruges drei Wochen Gefängniss, vom Mai 1875 wegen schweren Diebstahls fünf Jahr Zuchthaus, Ehrverlust auf fünf Jahr und Zulässigkeit der Polizeiaufsicht, vom November 1880 wegen Hehlerei sechs Monate Gefängniss und ein Jahr Ehrverlust, vom Juni 1881 wegen Landstreicherei, Führung falscher Namen und falscher Legitimationspapiere vierzehn Tage und drei Wochen Haft. Vom Militairdienst blieb er wegen seiner Zuchthausstrafen ausgeschlossen. Den 12. 11. 1881 kam er wegen schweren Diebstahls zum Polizeigewahrsam; er hatte denselben mit zwei Complicen, die er beide im Zuchthaus resp. Gefängniss kennen gelernt hatte, ausgeführt; diesen Diebstahl gestand er; zwei andere, die er in derselben Zeit, aber allein, ausgeführt hatte, leugnete er. Im Januar 1882 wurde er wegen aller drei Diebstähle zu sechs Jahr Zuchthaus, sechs Jahr Ehrverlust, Zulässigkeit von Polizeiaufsicht und Tragen der Kosten des Verfahrens verurtheilt. Im Mai wurde er wegen Schwermuth in gemeinsame Haft verlegt. Am 2. Juni schrieb er im Untersuchungsgefängniss folgenden Brief: „An Frau Kerl, Brunnenstr. 143, vorn 4 Tr. Verehrte Frau! Ich habe jetzt wieder eine Vorladung bekommen zum 11. d. Mts., Vormittags 9 Uhr, Zimmer 49, da soll

ich meinen Verfolgern gegenüber gestellt werden und sollen uns da schlagen. Ich weiss ja, die wollen mir ja blos morden. Ja ich weiss schon Alles; der Polizeipräsident Madai hat an Alles Schuld, aber ich werde ihn schon kriegen, er hat seine ganze Schutzleute berufen und noch die andern, die sollen mir fangen und dann todt machen. Ja, ja, ich komme gleich, ich werde sie schon alle noch kriegen, die ganze Bande, alle schlage ich todt, ja, ja, ja, ja, ich sehe sie schon alle todt, ja, ja, ja, ja, ja, ja alle todt. Ich brauche nun aber Waffen, da muss ich Pistolen und einen Dolch haben, ich werde wohl aber todt bleiben, ich bin ja so schwach, aber es schadet nicht; wenn mein Arm nicht schiessen kann, dann nehme ich den Dolch und stosse ihn in die Brust. Ach, Alles ist ja nur drauf bedacht mir todt zu machen; Tag und Nacht muss ich schon lange in Ketten geschlossen liegen. Essen darf ich auch nicht, da haben sie Gift eingemacht: O ich bin so sehr unglücklich; wenn es doch Alles erst vorbei ist und ich nichts mehr weiss, dann ist Alles gut. Ja doch, ja, ja, du rufst schon wieder. Sie wissen wohl noch wie sie meinen Vater gequält haben, so lange bis er in einer Irren-Anstalt gebracht wurde auf dem Alexanderplatz und da gemordet wurde, und ich soll hier gemordet werden. Meine Braut, die Emma Schmidt, hat mir auch verlassen, dieses schändliche Weib, aber auch sie muss sterben von meiner Hand, sie ist auch damit einverstanden mit Madai, ich weiss Alles. Ach! wenn ich sie doch erst alle habe, ach quält mir doch nicht so! Ja doch, ich komme schon, hört doch man auf! also liebe Frau, besorgen sie mir Alles, was ich brauche. Achtungsvoll Paul Münchenhagen.“ Bei der Hauptverhandlung am 6. Juni nun treten M. und einer seiner Complicen in völliger Uebereinstimmung als Geisteskranke auf; M. antwortete auf die Frage des Vorsitzenden, ob er sich schuldig fühle: „Ich habe keinen Mord gemacht, meinen Vater haben sie gemordet, Sie sind dabei gewesen.“ Man dachte an Simulation und ordnete die ärztliche Beobachtung an. Am 18. zerbrach M. in der gemeinschaftlichen Zelle zwei Wasserkrüge, vier Essnäpfe, sieben Scheiben und zwei Schemelbeine; er erschien nichtzurechnungsfähig. Unterm 19. erstattete nun der Gefängnissarzt Bericht: Im November 1881 sei M. in Haft gekommen und hätte keine Abweichungen in Bezug auf seinen Geistes- resp. Gemüthszustand dargeboten; im Mai 1882 hätte er sich trübsinnig gezeigt und hiernach sei er in jener Hauptverhandlung auffällig gewesen; schon seit Mai hätte er nicht gearbeitet und nur umhergesessen oder umhergestanden; er hätte davon gefaselt, dass man ihn beschuldige, seinen Vater und das Kind seiner Braut ermordet zu haben; es seien Soldaten mit Waffen auf ihn eingedrungen, denen hätte er sich in der Nacht vom 18./19. zur Wehr gesetzt und Essnäpfe gegen sie geschleudert. Den andern Tag, berichtet der Arzt weiter, hätte M. ihm gegenüber nichts hiervon wissen wollen, auch nicht, weshalb er im Gefängniss sei. — Simulation

wurde noch nicht völlig ausgeschlossen, als aber dieser Zustand bis im Juli anhielt, M. dauernd still und in sich gekehrt blieb, seinen gemordeten Vater gesehen zu haben behauptete, kam er im August nach der I.-A. der Charité und zwar zusammen mit jenem Complicen, der in der Hauptverhandlung ebenfalls geisteskrank erschienen war. Den Complicen schickte man bereits im October ins Gefängniss zurück, weil er keine sicheren Zeichen von Geistesstörungen dargeboten hatte; über M. berichtete man in demselben Monat, dass er an maniakalischen Erregungszuständen mit Wahnvorstellungen leide. Am 5. März 1883 kam er von der Charité nach Dalldorf; unterm 9. wurde das gerichtliche Verfahren vorläufig gegen ihn eingestellt. In Dalldorf äusserte er dieselben Verfolgtseins-Ideen. Im April war er dem Pat. Wessel beim Ausbruch behülflich. September entwich er selbst. Zurückgebracht brach er im November mit Hoppe, Geidies und Reinicke aus; er ist bereits wieder ergriffen und wird vom Gerichtsarzt nochmals auf seinen Geisteszustand untersucht, denn er sagt aus, dass er den Aerzten etwas vorgemacht hätte.

Payk, Johann, geb. 1843 zu Schwenteunen, Kellner, led. Hall. Verr. — 1864 3 Monate Gefängniss wegen Diebstahls, 1877 1 Jahr 6 Mon. wegen Diebstahls, 1880 3 Jahre Zuchthaus wegen Diebstahls, 1883 2 Tage Haft wegen Bettelns. Juli nach der Charité, August nach Dalldorf.

Petritz, Gustav, geb. 1842 zu Berlin, Steindrucker, unverh. Vater geisteskrank. Verrücktheit. — Frühjahr 1881 Typhus. September 4jährige Zuchthausstrafe wegen Diebstahls. Bereits einmal mit 1½ Jahr Zuchthaus vorbestraft. December vom Zuchthause zur Charité. Februar 1882 nach Dalldorf. Wechselnd beschäftigt. Juni nach der Filiale Schöneberg. Januar 1883 entwich er von daselbst mit den P. P. Katzmareck und Franke. Latitirt noch.

Pfeiffer, Rudolf, unehel. geboren 1864 zu Berlin. Pflasterer, unverh. Hall. Ver. — Oktober 1881 zehn Tage Haft und Ueberweisung an die Landespolizeibehörde wegen Landstreicherei. Vom December 1881 bis August 1882 in der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler. September von da in die I.-A. zu Bonn, noch denselben Monat nach Dalldorf. Oktober von den Seinen abgeholt.

Pietscher, Karl, geboren 1827 zu Ringenwalde, Buchhalter, unver. Hall. Ver. — Von 1860 bis 1875 wegen Brandstiftung im Zuchthause; 6 Jahr Einzelnhaft; wurde in derselben hypochondrisch und melancholisch; es entwickelte sich bei ihm der Gedanke, dass er unschuldig verurtheilt und dass oft Meineide zu seinem Unglücke geschworen seien; er glaubte sich in seinen Rechten verkürzt und vergiftet; man habe ihm eine Suppe zu essen gegeben, da ihn hungerte, aber sie war heiss, brannte und die Beine schwollen ihm gleich darauf an, er habe sie dem Aufseher zur ärztlichen Untersuchung übergeben; er habe gen

Himmel geblickt, Angst bekommen, geweint und Gott um ein Zeichen gebeten; es seien ihm 4 feurige Schwerter erschienen, dass sich Gott seiner angenommen; er sei gottesfürchtig, wenn man auch das Gegentheil sage, denn er bete täglich zweimal zu ihm von ganzem Herzen. — Ein Brief aus dem Zuchthaus schilderte ihn als halt- und gewissenslos, grob, eitel und ohne Gottesfurcht, unverschämt und dumm, er meine unschuldig zu sein, habe sich durch stetes Grübeln um sein ruhiges Denken gebracht, sei fast unzurechnungsfähig und geistig unfrei geworden; hallucinire. Im Jahre 1875 wurde er wegen Urkundenfälschung und Diebstahls inhaftirt. Im Audienztermin erschienen seine Aussagen auffällig, er kam nach der Charité und wurde als krank erkannt. Februar 1876 nach der B. St. I.-A. November für blödsinnig erklärt. Auch in derI.-A. gab er sich religiösen Bestrebungen hin, die er in seinem „Hinweis auf den theuren, reinen Christiglauben" der Oeffentlichkeit übergeben wollte. Er spielte gern Schach und seinen häufigen Ausgang benutzte er dazu, seinen Mitkranken Tabak aus der Stadt zu besorgen. Als ihm dies Handwerk etwas gekürzt wurde, blieb er Oktober 1880 bei Gelegenheit eines ihm wieder gewährten Ausganges weg. Man hat bis heute nichts Nachtheiliges von ihm gehört.

v. Podjaski, Georg, geb. 1850 zu Konitz, Landwirt, verh., ein Kind. Hall. Ver. — Oktober bis December 1879 wegen Unterschlagung in Haft, denselben Monat in Geschäften nach Berlin; Januar 1880 nach der St. I.-A. Juni geheilt entlassen. Er holte sich nachträglich eine Unterstützung.

Podkorno, Sander, geb. 1863 zu Wilna, Schäfer, unverh., wurde im Mai 1883 auf der Reise durch Berlin wegen falschen Passes mit 6 Wochen Haft bestraft; in derselben erkrankte er unter Hallucinationen, kam im Juni nach Dalldorf, heilte und wurde im December dem Polizei-Präsidium zurückgegeben.

Pöthke, Eduard, Buchdruckergehilfe, unverh., geb. 1851 zu Berlin. Hall. Ver. — 1874 verbüsste P. wegen Diebstahls sechs Monat Gefängniss, vom Mai 1881 ab befand er sich in der Charité, darauf in Dalldorf. Zeitweise beschäftigt.

Prenzlow, Eduard, Gürtlermeister, verh., kinderl., unehel. geboren 1830 zu Berlin. Hall. Ver. — P. verbüsste 1867 vier Wochen Gefängniss wegen Veruntreuung. Er befand sich von 1879 bis 1881 in der Charité resp. Dalldorf; jetzt ist er wieder seit Mai 1882 hier. Unbeschäftigt.

Randow, Eduard, geb. 1838 zu Grünthal, Arbeiter, verh., kinderl. Eine Schwester Krämpfe. Hall. Ver. — 1869 wegen vorsätzlicher Vermögensbeschädigung, vorsätzlicher Misshandlung und widerrechtlichen Eindringens in fremde Wohnung mit zehn Thalern bestraft. 1870 wegen einfachen Diebstahls und wegen versuchten schweren Diebstahls ein Jahr Gefängniss, ein Jahr Ehrverlust und ein Jahr Polizeiaufsicht. 1871 wegen vorsätzlicher Misshandlung und wiederholten Eindringens in

eine fremde Wohnung eine Woche Gefängniss und einen Tag Haft. 1872 wegen Unfugs drei Tage Haft; 1873 wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt vier Tage Haft. Juli 1877 in der Irrenabtheilung der Charité; geheilt entlassen. Oktober wegen öffentlicher Beleidigung dreissig Reichsmark Strafe. December wegen wiederholter Unterschlagung drei Monate Gefängniss. 1878 wegen wiederholten einfachen Diebstahls zehn Monate Gefängniss und ein Jahr Ehrverlust. Mai 1880 nach der Charité (vorher drei Tage in Eberswalde), von da nach Dalldorf. Juni 1881 ungeheilt entlassen. October wieder nach der Charité und von da nach Dalldorf. Juni 1882 nach der Filiale Schöneberg.

Reins, Hermann, geb. 1862 zu Belgern, Maurer, unverh. Mutter wegen Hehlerei neun Monat Gefängniss, Bruder zwei Mal wegen Diebstahls mit vier Wochen Gefängniss bestraft; dieser Bruder führte lange Zeit gegen seine Mutter wegen Geldes Klage. Hall. Ver. — R. war bereits mit siebzehn Tagen Gefängniss wegen Forstdiebstahls bestraft. April 1882 kam er wegen vorsätzlicher körperlicher Misshandlung und zwar mittels eines Messers unter Anklage. Als nämlich am 7. Januar 1882 R. mit einem gewissen Tietz von Berlin nach Wandlitz fuhr, versetzte er letzterem plötzlich, als sie, um dem Pferde die Last zu erleichtern, eine Strecke neben dem Wagen hergingen, von der Seite hinter das rechte Ohr einen Stich, sodass derselbe betäubt zu Boden fiel. Als sich Tietz wieder aufgerafft hatte, sah er den R. über das Feld in der Richtung nach Berlin zu fortlaufen. Dem Tietz war weder Geld noch sonst Etwas vom Wagen entwendet. R. floh nach Hamburg, wurde jedoch daselbt verhaftet und unter obigem Rechtstitel zu zwei Jahren Gefängniss verurtheilt. Es wurde die Anklage wegen versuchten Strassenraubes nicht erhoben, da, wenn auch verschiedene Umstände darauf hindeuteten, dass der Stich von R. in der Absicht, den Tietz zu berauben, geführt wurde, doch andererseits auch anzunehmen war, dass der Thäter die Ausführung der beabsichtigten Beraubung aufgegeben hat, ohne dass er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert wurde, welche von seinem Wollen unabhängig waren. Juni kam R. in das Strafgefängniss und erkrankte daselbst im Oktober an hallucinatorischer Geistesstörung. Er kam December nach der Charité und März 1883 nach Dalldorf. Dort hallucinirte er lebhaft weiter. Als ich seine Anklageschrift las, war es mir wunderbar, dass er mitten in der Ausführung jener That sich plötzlich eines Besseren besonnen oder überhaupt zwecklos gehandelt haben sollte; ich glaubte deshalb, er hätte vielleicht schon damals hallucinirt. R. war nun in Bezug auf die beregte Begebenheit sehr offen und erzählte, dass er damals keineswegs so wie jetzt Stimmen gehört hätte, und dass er auch ganz nüchtern gewesen sei. Er hätte den betreffenden Tietz schon in Berlin am Prenzlauer Thor gesehen gehabt, bei ihm Geld vermuthet und sich ihm in

der festen Absicht angeschlossen, ihn todt zu schlagen und dann zu berauben; er hätte zu diesem Behufe einen Stein in seinem Taschentuche getragen und nur der Umstand, dass nach dem ersten Schlage, den er dem Tietz versetzte, der Stein aus dem Tuche fuhr, rettete dem Tietz das Leben; denn nach dem ersten Schlage sei Tietz nur halb umgesunken, hätte sich sogleich wieder emporgerichtet und die Peitsche umgedreht, um auf R. loszuschlagen; er sei in Folge dessen geflohen; wie man darauf gekommen, dass er mit einem Messer gestochen haben sollte, verstehe er nicht. Dem Untersuchungsrichter hätte er natürlich andere Angaben gemacht, welche, wisse er momentan nicht mehr so genau. Hier ist R. unthätig. Oktober in seine Heimath entlassen.

Reiss, Friedrich, geb. 1853 zu Kolberg, Arbeiter, unverh. Hall. Ver. — Juni 1878 wegen Majestätsbeleidigung vier Monat Gefängniss. Februar bis April 1879 in der Irren-Abtheilung der Charité; darnach schlechter Arbeiter. März 1880 nach dem Asyl für Obdachlose, von da nach der Charité, von da nach Dalldorf; wurde Februar 1883 nach der Filiale Schöneberg verlegt.

Rohr, Heinrich, geb. 1846 zu Helmstädt, Schlossergeselle, verh., zwei Mädchen. Verrücktheit. — September 1866 in der Charité, Abtheilung für Syphilitische; sollte schon damals nach der Irren-Abtheilung gebracht werden. Von November bis März 1867 in der Irren-Anstalt zu Königslutter; litt an Melancholie mit Verfolgungsideen; dasselbe Jahr wegen seiner Aufgeregtheit frei vom Militairdienst. April 1879 wegen Hausfriedensbruchs, Beleidigung eines Beamten im Dienst und Widerstandes gegen die Staatsgewalt an die Staatsanwaltschaft abgegeben; für einen schwachsinnigen Querulanten erklärt, bei dem im Affect vermöge seiner krankhaften Gemüthslage die freie Willensbestimmung ausgeschlossen sei. Darauf im Mai entlassen. August wegen Unfugs eintägige Haft und wegen Wochenmarktscontraventionen zweitägige Haft; in demselben Monat beschwert sich R. beim Justizministerium. Oktober für sehr erregt aber entschieden nicht gemeingefährlich geisteskrank erklärt; November für nicht gemeingefährlich, sondern nur für einen geisteskranken Querulanten erklärt. Juni 1880 für gemeingefährlich erklärt; nach der Charité, Juli entlassen. September abermals nach der Charité, denselben Monat nach Dalldorf nnd von da entlassen. December für blödsinnig erklärt. März 1881 wegen Belästigungen eines Beamten im Dienst sistirt; nach der Charité, April nach Dalldorf, denselben Monat von einem Urlaub nicht zurück. Juli wegen wiederholten Hausfriedensbruchs zum Criminal-Commissariat, von da nach der Charité, von da im August nach Dalldorf, von da Januar 1882 beurlaubt. Holt sich zeitweise Unterstützungen.

Rothe, Adolf, geb. 1845 zu Gramsdorf, Arbeiter, verh., 3 Kinder. Hall. Verr. — Trinker. Seit 1881 verschiedene

Male wegen Bettelns bestraft. Februar 1883 geisteskrank nach der Charité. Juni nach Dalldorf.

Rünger, Karl, geb. 1819 zu Röhrenberg, Arbeiter, verh., 2 Kinder. Hall. Verr. — Seit Februar 1880 zur Verbüssung einer neunmonatlichen Strafe wegen Diebstahls. August entwickelte sich hallucinatorischer Verfolgungswahn mit tobsüchtiger Erregtheit. Nach der Charité. September von da nach Dalldorf.

Sauer, Heinrich, geb. 1827 zu Berlin, Maler, unverh. Vater mondsüchtig. Hall. Verr. — Im Januar 1871 wegen unterlassener Wohnungsbeschaffung 3 Tage Haft; aus der Haft in die I.-A. der Charité, von dieser in die B. St. I.-A. Auf einem ihm von Dalldorf aus im Jahre 1880 gewährten Ausgange machte er einem jungen Menschen unzüchtige Anerbieten. Juni 1881 nach Schöneberg verlegt. Er hatte den Wahn, ein Schwein im Leibe zu haben, dementsprechend grunzte er zeitweise.

Schallock, Julius, geb. 1852 zu Stettin, Schreiber, unverh. Verrücktheit. — Als Soldat (1869—1876) war er wegen ausdrücklicher Verweigerung des Gehorsams mit 8 Wochen strengen Arrest und wegen schwerer Körperverletzung eines Kameraden bei Missbrauch der Waffe mit 5 Monaten Festungsarrest bestraft worden. Vom Oktober 1877 bis Januar 1878 in Correction. April bis Mai in Haft; Mai bis November wegen unterlassener Beschaffung einer Wohnung in Correction; im August hatte er sich eine unpassende Aeusserung gegen seinen Vorgesetzten zu Schulden kommen lassen. Nach dieser Correctionshaft war er 4 Wochen in England. Vom Mai 1879 bis Februar 1880 wegen Bettelns in Correction, vorher 30 Tage Haft. Mai 1879 schlug er ohne erhebliche Veranlassung einen Mitdetinirten. August verweigerte er die Arbeit, September war er frech gegen den Aufseher. Vom Juli 1880 bis Juli 1881 war er wegen Arbeitsscheu in Correction, vorher hatte er 14 Tage Haft verbüsst. November 1880 brachte er wiederholt unbegründete Denunciationen gegen Beamte vor, zeigte ein freches Benehmen, stiess Drohungen aus. Bezüglich einer Denunciation äusserte er: Mir geht die Sache sehr im Kopfe herum und denke fortwährend daran, dass ich fast keine Ruhe habe, weder Tag noch Nacht. Im Dezember sagte über ihn der Arzt, er sei nicht eigentlich geisteskrank, scheine aber ein leicht erregbarer Mensch zu sein, dessen Eitelkeit und Selbstgefühl zu geistiger Störung disponirten. Februar 1881 verweigerte er die Arbeit, Mai den Gehorsam. April 1882 kam er auf 1½ Jahr wegen Bettelns in Correction, nachdem er vorher 6 Wochen Haft verbüsst hatte. November 1882 wollte er nicht weiter arbeiten, brachte ungerechtfertigte Beschuldigungen vor, bedrohte die Beamten. Februar 1883 denuncirte er den Director und bat um genaue Untersuchung, widrigenfalls er die Anstalt in Brand

stecken würde, August kam er geisteskrank nach Dalldorf. Januar 1884 ungeheilt in seine Heimath entlassen.

Schulz, Albert, geb. 1844 zu Berlin, Tischler, verh., 6 Kinder. Hall. Verr. auf epileptischer Basis. — 1862 wegen Diebstahles sechs Monate Gefängniss, 1864 wegen Diebstahles fünf Jahr Zuchthaus, December 1880 in Untersuchung; erschien geistesgestört; nach der Charité, Mai 1881 in Untersuchung zurück. Januar 1882 wegen gewohnheitsmässiger Hehlerei vier Jahr Zuchthaus. April Strafantritt, sein Benehmen fiel sofort auf. September 1883 nach der Charité, October nach Dalldorf. Ist still, macht Erfindungen.

Schulz, Karl, geb. 1829 zu Friedland, Tischlergeselle, unverh. Vater Potator. Hall. Verr. — 1875 drei Tage, 1876 elf Tage, 1878 elf Tage Haft wegen Bettelns, vom Juni 1879 bis März 1880 in der Stettiner Irrenabtheilung. September nach der Charité. October nach Dalldorf. September 1882 nach der Filiale Pankow.

Schulz, Gustav, geb. 1854 zu Pasewalk, Bahnamtsassistent, unverh. Hall. Verr. — Krank seit Januar 1880. Juni 1881 in einem Leipziger Gasthofe ohne Geldmittel wegen Verdacht des Einschleichens vom Wirth der Polizei übergeben. Von der Polizei wurde er in die I.-A. im Georgenhause gebracht. Von dort October nach Dalldorf, von da Februar 1883 nach der Filiale Schöneberg.

Senft, Ernst, geb. 1848 zu Berlin, Tuchmachergeselle, unverh. Bruder bestraft. Hall. Verr. — Vom 7. bis 9. Jahre litt S. an Krämpfen. Giebt zu bis 1877 dem Trunke ergeben gewesen zu sein. 1869 heisst es bereits über ihn: „Gebehrdet sich in seiner Wohnung wie ein Wahnsinniger, schlug auf Alles los, tobte und verübte den grässlichsten Skandal im Hause.“ Im Gewahrsam 1870 heisst es: stark angetrunken; fiel wiederholt zur Erde nieder. 1872 wurde er wegen Bettelns mit einem Tage Haft bestraft, 1875 wegen Bettelns und Landstreichens mit acht Tagen Haft und drei Monaten Correction, ferner wegen Landstreichens und Bettelns mit vierzehn Tagen Haft und wegen Landstreichens und Bettelns mit sieben Tagen Haft und sieben Monat Correction, 1876 wegen Belästigung, groben Unfugs und wiederholten Bettelns mit einer Woche Gefängniss und drei Monaten Haft, 1877 wegen Bettelns mit vierzehn Tagen Haft, wegen Bettelns mit drei Tagen Haft; einmal wurde er wegen versuchten Diebstahls eingeliefert, schliesslich wurde er wegen Landstreichens und Bettelns mit sechs Wochen Haft und sechs Monaten Correction bestraft. 1878 verbüsste er wegen Bettelns drei Tage Haft, wegen Bettelns einen Tag Haft und wegen Landstreichens und Bettelns sechs Wochen Haft. 1880 wegen Bettelns vierzehn Tage Haft; ferner wurde er in diesem Jahre wegen Bettelns zu zwei Jahr Correction verurtheilt; er wurde jedoch aus der Correctionsanstalt wieder entlassen, meldete sich im December 1881 auf einem Berliner Polizei-Bureau, wurde bei

dieser Gelegenheit als krank erkannt und nach der Charité resp. nach Dalldorf befördert. Januar 1883 wurde er von Dalldorf nach der Filiale Charlottenburg verlegt.

Setzkorn, Friedrich, geb. 1857 zu Berlin, unverh., Schneidergeselle, Vater sehr hitzig. Hall. Verr. — Pat. kam am 28. 2. 1876 auf zwei Jahr drei Monat wegen schweren Diebstahls ins Zuchthaus, nachdem er schon vorher zwei Mal (das eine Mal 1 Jahr 9 Monat) wegen Diebstahls Gefängniss- und Zuchthausstrafe verbüsst hatte. Er führte sich während seiner letzten Strafe schlecht. Im November 1879 traten die ersten Anzeichen einer psychischen Alteration auf. Im April 1880 hörte er Stimmen, im Juni 1880 wurde er erregt und verworren. So kam er den 23. 10. 1880 nach der Charité und von da den 2. 12. 1880 nach Dalldorf. In Dalldorf entlief er trotz seiner Klumpfüsse den 21. 7. 1882 von der Aussenarbeit und fuhr nach Konnewitz bei Leipzig zu Verwandten. Den 26. 7. 1882 wurde er nach Dalldorf zurückgeholt. Er ist verworren, manchmal tobsüchtig, meist unbeschäftigt.

Simon, Rudolf, Bäckergeselle, unverh., geb. 1846 zu Margrabowa. Schwester geisteskrank, Mutter schwache Gedanken. Potator. Hall. Verr. — 1873 wurde S. mit drei Monaten Haft wegen unterlassener Wohnungsbeschaffung bestraft; er kam direct aus dem Arbeitshause geisteskrank in die St. I.-A. und blieb in derselben bis 1874. Von 1876 bis 11. 3. 1882 war S. in der Charité resp. Dalldorf, wurde gebessert entlassen. Am 23. 3. 1882 lies er sich in einem Kloset des Potsdamer Bahnhofs für eine Cigarre von einem ihm Fremden päderastiren. Unterm 25. 3. sagte S. selbst aus, dass er in Dalldorf gewesen und gebessert entlassen worden sei, ferner, dass er die Strafbarkeit seiner Handlung einsehe. Der Untersuchungsrichter erklärte sich dahin, dass der p. S. nicht den Eindruck der Unzurechnungsfähigkeit gemacht hätte, es solle jedoch in Dalldorf angefragt werden, ob der p. S. daselbst gewesen und geheilt entlassen worden wäre. Unterm 12. 4. wurde von Dalldorf geantwortet, dass der p. S. zwei Mal in der St. I.-A. gewesen wäre und „gebessert“ entlassen sei. Nun wurde S. unterm 1. 5. zu sechs Monaten Gefängniss und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf ein Jahr verurtheilt. Den 9. 5. kam er in das Strafgefängniss; unterm 9. 9. erklärte ihn ein ärztliches Attest für krank, unterm 11. 10. kam er nach der Charité und unterm 23. 10. nach Dalldorf. Hier befindet er sich noch in einem Zustande tiefer Benommenheit.

Skarke, Hermann, geb. 1841 zu Spremberg, Tuchmachergeselle, unverh. Hall. Verr. — 1880 wegen Bettelns sistirt, kam er August nach der Charité, September nach Dalldorf und wurde von hier December entlassen.

Spannagel, Karl, geb. 1833 zu Berlin, Buchbinder, verwittw., einen Sohn, Vater nervenkrank, Mutter starb an Krämpfen. Hall. Verr. — 1852 wurde S. wegen Passfälschung resp.

Ausreissens eines Blattes aus seinem Wanderpasse zur Untersuchung gezogen, jedoch freigesprochen. October 1859 wurde er wegen einfachen Diebstahls zu einem Monat Gefängniss verurtheilt. März 1860 wurde S. wegen an sich Bringens und in Umlauf Setzens falschen Geldes und Hehlerei eingeliefert und December desselben Jahres zur Büssung einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren abgeführt. Ferner sollte S. fünf Jahr unter Polizeiaufsicht gestellt werden. Seine Nichtigkeitsbeschwerde wurde zurückgewiesen. Sodann wurde S. im December desselben Jahres wegen Diebstahls im ersten Rückfalle zu vier Monaten Gefängniss, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Stellung unter Polizeiaufsicht auf je ein Jahr verurtheilt. Februar 1861 wurden ihm vier Monat Gefängniss in zwei Monat zwanzig Tage Zuchthaus umgewandelt. 18. 3. 1866 wurde S. aus der Haft entlassen. Januar 1867 schwebte bereits wieder eine Untersuchungssache wider S., nur latirte er damals. März 1867 wurde er wegen schweren Diebstahls im Rückfalle steckbrieflich verfolgt, October wurde er ergriffen und Januar 1868 zu fünf Jahren Zuchthaus und fünf Jahren Polizeiaufsicht verurtheilt. Januar 1870 wurde er wegen Fälschung eines Sparkassenbuches ohne gewinnsüchtige Absicht resp. wegen wissentlicher Benutzung eines gefälschten Sparkassenbuches mit einem Tag Gefängniss bestraft. Auf eine Beurlaubung des S. während der fünf Jahre ging man nicht ein, er hatte sich mittelmässig geführt. Nun will er 1873 neun Wochen in der I.-A. Charenton bei Paris und vom April bis August 1877 ebenfalls wegen Kopfleiden in Fürstenwalde bei Frankfurt a/O. an letzterm Orte in Privatpflege gewesen sein. März 1878 lief gegen ihn eine Denunciation wegen Anfertigung falschen Geldes ein; S. lebe gern auf grossem Fusse und verbrauche viel; es kam damals jedoch bei der Untersuchung nichts heraus; aber im October 1879 wurde er wegen Münzverbrechens verhaftet und zu sechs Jahren Zuchthausstrafe veurtheilt. Ein ärztlicher Bericht bereits vom Juli 1880 sagte aus, dass S. seit fünf Wochen geistesgestört sei; er kam denselben Monat nach der Charité, in welcher er bis October blieb, um nach Dalldorf übergeführt zu werden, wo er sich jetzt noch befindet. In der Charité sagte er aus, schon seit einem Jahre Stimmen zu hören; er wäre demnach in Untersuchungshaft erkrankt, was mit seinen hier gethanen Aussagen übereinstimmt, nach denen er vom 11. 10. 1879 ab fünf Monat in Untersuchungshaft isolirt gewesen und während dieser Zeit krank im Kopf geworden sei; es sei eine Art Krämpfe gewesen, ein Reissen dermassen, dass er ganz bewusstlos wurde. In Dalldorf hallucinirte er Anfangs noch zeitweise, konnte jedoch diese Hallucinationen wie die früheren rectificiren; an gewisse Episoden war ihm die Erinnerung vollständig geschwunden; die hauptsächlichsten Krankheitssymptome waren hier Kopfschmerzen, Schwarzwerden vor den Augen, kurzes Gedächtniss, schlechter Appetit und Schlaf; ferner glaubte er sich

ungerechter Weise verurtheilt. Er wird in der Anstalt beschäftigt, kann jedoch sein Diebswesen nicht recht lassen: das eine Mal wollte er sich einen Ausgang erschwindeln, das andere Mal erzählte er den betreffenden Patienten gutachtliche Aeusserungen, die er über sie in Akten, welche er heften sollte, gelesen, ein drittes Mal hatte er sich mit irgend welchen Leuten in Verbindung gesetzt, die ihn „als Verwandte" zu einem Ausgange abholen sollten etc.

Starotzki, Wilhelm, geb. 1865 zu Schwerin a/U., Knecht, unverh., Bruder Krämpfe, Vater Schnapstrinker. Hall. Verr. — Ist nach eigener Angabe bereits December 1879 und von Januar bis April 1880 zu Schwerin als Geisteskranker behandelt worden. Im Juni 1882 wurde er vier Mal wegen Forstpolizeicontravention, Bettelns und Vagabondirens sistirt; im Juli sechs Mal wegen Vagabondirens, Arbeitsscheu, Strassenpolizeicontravention und Bettelns; im August bekam er wegen Bettelns drei Tage Haft und ebendeswegen vier Wochen; darauf war er vom September bis December im Arbeitshause; denselben Monat wurde er wegen Bettelns sistirt; Januar 1883 ebenfalls; Februar bekam er wegen Bettelns vierzehn Tage Haft und kam dann im März auf sechs Monate nach dem Arbeitshause; hier wurde er als krank erkannt und kam im Mai nach Dalldorf, Juli wurde er in seine Heimath abgeholt.

Strauss*), Wilhelm, geb. 1829 zu Berlin, Handelsmann, unverh. Vater trank und wurde schwermüthig. Hall. Verr. auf epileptischer Basis. — S. litt von 1841 bis 1848 und von 1859 ab an Krämpfen. 1846 und 1878 (in Untersuchungshaft) machte er Selbstmordversuche. 1857 war er neun Monate magenkrank, 1859 hatte er die Pocken. Er brachte ca. acht und zwanzig Jahre in Strafgefängnissen resp. dem Zuchthause zu. Seine Strafen waren folgende: 1844 fünf Wochen Gefängniss wegen Diebstahls; vom August 1845 bis März 1846 wegen Diebstahls im Arbeitshause (wurde in demselben confirmirt); von März bis September 1846 wegen Diebstahls, vom Oktober 1846 bis Mai 1847 wegen Diebstahls, vom Juni bis September 1847 wegen Diebstahls Gefängniss und Polizeiaufsicht; vom November 1847 bis Februar 1848 im Arbeitshause; vom Februar 1848 bis Juni 1848 wegen Diebstahls, vom Juli 1848 bis August 1848 wegen Umhertreibens (entwichen), vom Oktober 1848 bis December 1849 wegen Diebstahls, vom Januar 1850 bis August 1854 wegen Diebstahls Gefängniss; vom Januar 1855 bis August 1865 wegen Diebstahls Zuchthaus; vom Juni 1866 bis Oktober 1866 wegen Diebstahls, vom December 1867 bis April 1871 wegen Diebstahls, vom November 1871 bis November 1875 wegen Diebstahls, vom Juni bis Juli 1876 wegen Diebstahls, vom September 1876 bis März 1877 wegen Diebstahls,

*) Der Fall ist beschrieben: Liman, Vierteljahrsschr. f. ger. M. N. F. XXXII, 2, S. 193.

vom März 1877 bis April 1878 wegen Diebstahls Gefängniss. Juli 1876 hatte er in Hamburg gestohlen und wurde wegen Krankheit seiner Schwester September desselben Jahres nach Berlin zurückgekehrt, hier gefasst und denselben Monat der Behörde in Hamburg ausgeliefert. Diese schickte ihn erst in das Städtische Krankenhaus, von da im December in die Irren-Anstalt Friedrichsberg. In der Nacht 6./7. Januar 1877 brach S. aus, wurde jedoch bereits am anderen Morgen zurückgebracht. März 1877 wurde er von den Aerzten in Friedrichsberg als geisteskrank, jedoch als auf dem Wege der Besserung befindlich, erklärt. 18. März entwich er zum zweiten Male aus Friedrichsberg und kam nach Berlin. Hier wurde er im Mai erfasst. Da er gemüthskrank schien, kam er vom September bis Februar 1878 zur Beobachtung nach der Charité und von da zurück in Untersuchungshaft. Er wurde damals vom Gerichtsarzt für geisteskrank erklärt und im April der städtischen Irren-Anstalt überwiesen. Im Juli entwich er, im September wurde er wieder eingeliefert. Im Mai 1879 wurde im Explorationstermine eine Wiederholung desselben (behufs eines definitiven Beschlusses) nach sechs Monaten beantragt. Da entwich S. im November, wurde jedoch December wieder eingeliefert, entwich aber bereits denselben Abend wieder. Nun wurde er im Januar 1880 wieder eingeliefert und übersiedelte mit nach Dalldorf. Hier war er im ersten Monate in gedrückter Stimmung, an gewisse Episoden der Jahre 1876 bis 1878 vermochte er sich durchaus nicht zu erinnern. Er litt auch in Dalldorf noch an Verfolgungsideen; so fasste er die Controle durch die Wärter falsch auf, bezog überhaupt Massnahmen, bei denen man gar nicht an ihn gedacht hatte, ganz unrichtig auf sich. Wenn er auch nicht weiter hallucinirte, so hielt er an seinen alten durch Hallucinationen bedingten Verfolgungsideen, namentlich durch einen gewissen Polizeibeamten, fest, durchstöberte die Zeitungen nach Berichten über die Polizei, um sie dann in seinem Sinne zu interpretiren; derartige Stellen pflegte er mir dann zu zeigen. Trotz alledem war die Führung des p. S. eine solche, dass wir verpflichtet waren, ihn gelegentlich in andere Verhältnisse zu bringen, da er aufhörte, ein Gegenstand unserer Pflege zu sein. Er wurde deshalb zu einem Schneidermeister, der ihm Arbeit gab, gegen Revers beurlaubt; er kam jedoch December 1880 nicht wieder, und der reversirende Schneidermeister wohnte nicht unter der angegebenen Adresse. Dahingegen erhielten wir bereits Januar 1881 eine Requisition, nach der eine Voruntersuchung über einen gewissen von uns entlassenen Patienten Kauffmann (siehe hernach) im Gange und in der auch S. verwickelt war und im März 1881 theilte uns das Königliche Polizeipräsidium mit, dass sich der p. S. in Amerika befinden sollte und in Berlin bereits zu mehreren Diebstählen notirt sei. — Gedachte Tautenhan (siehe hernach) des Strauss in dem mit mir geführten colloquium, so gedachte auch

seinerseits Strauss des Tautenhahn in seinem curriculum vitae*) und im März 1880 spielte sich ein gewisser Feinbube (der Bruder unseres Pat.) als Cousin des Strauss auf und bat für ihn um Urlaub! — Im April 1883 brachte das Berliner Tageblatt folgende Notiz: „Der berüchtigte Ein- und Ausbrecher Strauss, der vor etwa zwei Jahren aus der Irren-Anstalt in Dalldorf entflohen und sodann nach Amerika ausgewandert war, hat dort seine Laufbahn in einer Seiner würdigen Weise beschlossen. Nach hierher gelangter Nachricht ist Strauss zu Anfang März d. J. bei einem Einbruchsdiebstahl auf einer Farm in flagranti ergriffen und in ächt amerikanischer Weise sofort dermassen gelyncht worden, dass er kurze Zeit darauf verstarb".

Thomas, Karl, geb. zu Berlin 1830, Tischlergeselle, unverh., Mutter starb geisteskrank, Schwester intermittirend gemüthskrank. Hall. Verrücktheit. — T. war vielfach wegen Störung der öffentlichen Ruhe, Bettelei, Landstreichens und Arbeitsscheu bestraft; 1849 wegen Majestätsbeleidigung zu vier Monaten Gefängniss, 1859 wegen Theilnahme an Diebstahl und Gebrauchs eines falschen Namens zu fünf Wochen Gefängniss und wegen Diebstahls zu vier Monaten Gefängniss, 1861 wegen Diebstahls zu einem Jahr Gefängniss verurtheilt. — Juli 1862 wurde in der Hasenhaide bei Berlin die 37 Jahre alte Wittwe F. todt aufgefunden. Sie lag mit dem Rücken auf dem Erdboden wie zur Beischlafsvollziehung ausgestreckt, die Kleidungsstücke auf dem Vordertheil des Körpers bis zur Brust emporgehoben und in der Mitte von Unten bis Oben aufgeschnitten, so dass die Schamtheile und der Unterleib völlig entblösst waren. Eine von dem Geschlechtstheile ausgehende $11^1/_2$ Zoll lange Schnittwunde bot eine Aufschlitzung der linken Bauchseite dar und die rechte weiche Brust war so weit vom Körper abgeschnitten, dass sie wie zerfetzt nach rechts herunterhing. Neben der Leiche, etwa vier Fuss von derselben entfernt, lagen zwei aus deren Bauche herausgerissene Gedärmstücke mit einem Theil des Netzes. Unmittelbar neben dem linken Schenkel fand man das von den Schamtheilen abgeschnittene, faustgrosse Stück eines Gebärmuttervorfalles, woran die F. bei Lebzeiten gelitten. Rechts von der Leiche lagen eine mit Butter geschmierte angebissene Dreierschrippe und eine Knoblauchswurst. Als Thäter wurde T. ermittelt. Die Motive zu diesem Verbrechen waren nicht Gewinnsucht, sondern Feindschaft und Rache; die F. hatte nämlich ohne Zweifel von einem schweren Verbrechen (Raubmord?) des T. Kenntniss gehabt, dessen Entdeckung sie angedroht. Im Juli resp. September 1863 wurde T. durch das Schwurgericht resp. das Obertribunal wegen Mordes zum Tode verurtheilt, Januar 1866 durch Allerhöchste Kabinetsordre zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt. Februar

*) S. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. N. F. XXXII. 2. S. 206.

1866 trat er seine Strafe an; er wurde damals als schwächlich, doch gesund bezeichnet. Der Geistliche urtheilte über ihn: „T. leugnet durchaus, erkennt aber Gottes Hand in seinem Geschicke. Ist aufgewacht, aber hat noch ein wunderliches Gemisch in seinen Glaubensansichten, doch bietet er Hoffnung: Zur Schule!“ Bereits im Juli erbat er in seiner Strafangelegenheit Rath; jedoch führte das eingeleitete Verfahren zu keinem Resultat. Februar 1867 legte er abermals Restitution ein, weil er auf Grund meineidiger Zeugen verurtheilt sei; er bat um Einsicht in seine Untersuchungsakten. Im April legte er gegen die zurückweisende Verfügung Beschwerde ein. 1869 wollte er eine Beschwerde an das Ministerium abschicken. Sonst führte sich T. musterhaft und erhielt nur 1872 zwei Mal wegen Plauderns Verweise. In demselben Jahre wollte er abermals Schritte thun gegen das ihn verurtheilende gerichtliche Erkenntniss und ein Gnadengesuch einreichen; er wurde damals bezüglich beider Bitten noch abgewiesen; dem Geistlichen gegenüber hatte er in diesem Jahre geäussert, dass er sonst Sünden genug begangen hätte, aber kein Mörder sei. 1877 durfte er ein Gnadengesuch einreichen; es wurde von den Anstaltsbeamten befürwortet; der Geistliche schrieb damals über ihn: „dass T., so oft er mit ihm über das ihm zur Last gelegte Verbrechen gesprochen, jedesmal unter vielen Thränen seine völlige Unschuld betheuert hätte; er hätte vor seiner Gefangenschaft allerdings auf sehr ungeordneten Wegen gewandelt und benutze auch mit Rücksicht darauf die Gnadenmittel der Kirche.“ Trotzdem wurde das Gnadengesuch abschlägig beschieden. Auch das zweite, das er 1878 einreichen durfte, erzielte Nichts. Von diesem Jahre an nahm sein Sehvermögen ab und auf dem rechten Auge zeigte sich ein centrales Scotom mit sehr beträchtlicher Pygmentablagerung. 1879 hatte er häufig wiederkehrende heftige Kopfschmerzen und stetig zunehmende Muskelschwäche. 1880 hatte er einen kurz dauerden maniakalischen Anfall; nach demselben versank er immer mehr in stumpfe Apathie und verlor das Gedächtniss. Mai 1882 hiess es über ihn: „Kaum noch Klagen über Kopfschmerzen, gut genährt aber körperlich so schwach, dass er nicht im Stande ist, sich längere Zeit auf den Beinen zu erhalten. Unsicherheit der Beine und Zittern der Hände sehr bemerkenswerth. Sitzt den ganzen Tag auf seinem Stuhle und starrt in vollkommener Theilnahmlosigkeit vor sich hin. Appetit, doch nicht gefrässig. Früher in lebhaftem Verkehr mit allen Mitgliedern seiner Familie, an allen Ereignissen in derselben den lebhaftesten Antheil nehmend, antwortet er jetzt auf alle dahin gerichteten Fragen: „Das weiss ich nicht mehr.“ Bei dem Gedanken an seine Mutter heftige Gemüthsreaktion. So wurde er in demselben Jahre für wahnsinnig erklärt. Im Mai 1883 kam er nach Dalldorf. Hier bestanden alle bereits beobachteten Symptome fort, seine Wahnideen waren, dass in seinem rechten Auge auf

einem kleinen Pferdchen ein Constabler sitze und dass er überhaupt im ganzen Leibe Constabler sitzen hätte, welche ihn in das Zuchthaus und von da nach Dalldorf gebracht hätten und ihn Tag und Nacht beängstigten. Hierbei geräth er in Affekt.

Tirkot, Carl, geb. 1856 zu Gr. Strehlitz, Unteroffizier, led. Verrücktheit. — Juli 1882 drei Wochen strengen Arrest wegen Misshandlung eines Untergebenen. August zur Beobachtung seines Geisteszustandes in das Garnisonlazareth, September in die Charité, Juli 1883 nach Dalldorf.

Wajeck, Karl, Drechslermeister, verh., drei Mädchen, geb. 1837 zu Berlin. Vater Potator, starb am Gehirnschlag, Mutter Krämpfe. Verrücktheit. — War das erste Mal vom 14. 7. 1874 bis 29. 8. 1874 in der B. St. I.-A. Den 23. 2. 1875 kam er zum zweiten Male in dieselbe, nachdem er vorher wegen Majestätsbeleidigung in Untersuchungshaft gesessen. — „So viel mir bewusst ist, schreiben wir jetzt ein Tausend acht hundert ein und achtzig; nach unserer Zeitrechnung das ein Tausend acht hundert ein und achtzigste Jahr. Ich bin in der christlichen Religion erzogen worden und ich habe sie gern. Nachdem ich verheirathet war, ging ich natürlich nicht mehr in die Kirche, denn ich hatte meinen Tempel zu Hause. Zeitweise war ich mit geschäftlichen Beziehungen betraut, also konnte ich nicht immer in dem Tempel beten und singen und einen besonderen Musentempel habe ich nicht gehabt. Wir haben den Monat September, ich glaube den achten, ich will es nicht mit Bestimmtheit feststellen oder behaupten. Ich bin in der St. I.-A. zu Dalldorf oder bei Dalldorf, in der Nähe von Dalldorf. Ich habe darüber, ob die Leute hier irre sind, kein Urtheil. In der Splittgerbergasse befindet sich die Loge „zu den drei Weltkugeln“, da kann man doch die Menschen placiren und unterbringen nach ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten. Ich bekümmere mich darum nicht ob einer verrückt ist, was geht das mich an und wenn ich mich mit Jemand anders beschäftige, so könnte das höchstens im engsten Familiencirkel stattfinden; ich will damit Nichts zu thun und zu schaffen haben. Man kann verschiedene Sprachidiome annehmen, das ist nicht uneben, diese Idee; ich finde diese Ansicht sehr praktisch für den praktischen Haushalt der Welt; man kann da die Personen verschieden unterbringen nach Ihren Verhältnissen. Ich bin seit vorigem Jahre hier, Anfangs Mai vorigen Jahres achtzehnhundertachtzig, Anfang Mai; dass es mir hier so sonderlich gefiele, kann ich gerade nicht sagen; für Feldarbeit hat man Wesen in hinreichender Fülle; ich habe anderer Arbeit gefröhnt und gehuldigt. Der Mensch ist strebsam, dass er wohl auf eine bessere Stellung Anspruch machen könnte, zurückblickend auf seine Vergangenheit. Und wie leicht wäre auch Andern damit gedient; die hätten auch Vergnügen und Spass und andere geistige Unterhaltung. Ewig diese gemeinen Schimpfreden und impertinenten Redensarten anhören zu müssen! Ich

höre sie nicht gern, ich bin kein Freund davon. Wenn man mir auch nicht schimpft, die schimpfen sich unter einander! Ich bin immer ein Friedensmensch gewesen, und ich bin es auch noch, ich habe nicht Lust Massacre zu üben. Das Essen? Hier handelt es sich blos um persönliche Freiheitsberaubung. Und die Speisen? Da will ich nichts weiter tadeln oder schlecht machen aber mir ist es nicht angenehm, es geht in das achte Jahr, dass ich keinen Spaziergang mache, es könnte das ja auch ein Anderer, ein Freund oder so. — Augenblicklich habe ich einen Katarrh oder Schnupfen, wo ich oft das Nastuch in Anspruch nehmen muss oder Wischtuch, wie man es bezeichnet. Vorher war ich in Schöneberg circa fünf Jahre von achtzehnhundert fünf und siebzig bis achtzehnhundert achtzig; im Frühjahr hinzugekommen, im Frühjahr weggekommen; von achtzehnhundert fünf und siebzig bis achtzehnhundert achtzig, circa fünf Jahre. Der Herr Rath Levinstein erklärte mir: Herr Wajeck, Sie sind mein Freund! Was hab' ich davon! Lächerlich! Was nützt solche Freundschaft, was hat das für einen Zweck! den andern Tag wusste er nichts davon, das sind alles fadenscheinige Erklärungen, es ist nichts von zu machen und nichts von zu halten. Es war ein kleines untersetztes Männchen. Wenn man von Freundschaft spricht, muss man auch darnach handeln! Schöne gleissnerische Worte und Honig auf den Lippen! Ha! Ha!"

Wienecke, Julius, geb. 1863 zu Berlin, Arbeiter, unverh., Vater Potator, Bruder krampfkrank. Hall. Verr. — Nachdem 1873 beide Aeltern gestorben, besuchte W. bis 1877 die Waisenschule zu Rummelsburg. Er kam dann als Lehrling in ein Geschäft, verliess jedoch dasselbe bereits Neujahr 1879 vor beendeter Lehrzeit, weil er vom Dienstmädchen der Unehrlichkeit geziehen. Er fand nun keinen Verdienst und zertrümmerte, um ein Unterkommen zu finden, ein Schaufenster. Er bekam in der That zu Folge dessen zwei Monate Haft. Nach der Haft hielt er sich wegen eines chronischen Lungenleidens bis August in der Charité auf. Als er im Februar 1880 wegen seines Lungenleidens abermals die Charité aufsuchte, hatte er vierzehn Tage Haft wegen Arbeitsscheu verbüsst. Im März suchte er arbeits- und wohnungslos zum dritten Mal lungenleidend die Charité auf. Im Juli kam er zum vierten Mal dahin, nachdem er wegen unterlassener Wohnungsbeschaffung drei Wochen Haft verbüsst hatte. Noch denselben Monat wurde er in die Delirantenabtheilung und von da in die Irrenabtheilung verlegt. October kam er nach Dalldorf, August 1881 wurde er von da gebessert entlassen.

Wilke, Hermann, geb. 1845 zu Tamsel, Schlossergeselle, verh., fünf Kinder, Bruder krampfkrank, Mutter verrückt. Sohn starb an Krämpfen. Hypochondrische Verr. — Im December 1881 wurde dem Polizeipräsidium angezeigt, dass W. vorhabe mittelst zweier von ihm angefertigter Instrumente in eigens

dazu gemietheter Wohnung Erpressungen vorzunehmen. Man ging scheinbar auf W.'s Plan ein und den übernächsten Tag führte W. wirklich an einem Polizeiwachtmeister, den man ihm als Arzt zugeschickt hatte, sein Manöver aus. W. wurde verhaftet, gestand, erschien jedoch bereits den nächsten Tag im Verhör geisteskrank. Am übernächsten Tag erklärte ihn der Gefängnissarzt für krank und so kam er Ende März 1882 nach der Charité und von da Anfang Mai nach Dalldorf. Was jene Wilke'sche Idee anbelangt, so äusserte sich hierüber das Gutachten des gerichtlichen Physikus folgendermassen: „Er hat sich nämlich ein eigenes Instrument, eine Art Zange, construirt der Art, dass mit deren Scheeren sein Opfer um den Hals festgehalten werden sollte, ohne dass es gewürgt würde. Er wollte dasselbe alsdann zwingen, seine Baarschaften herauszugeben resp. Wechsel zu unterschreiben und wollte während des Einziehens der Wechsel das Opfer in dieser Weise festhalten. Es sollten vorzugsweise Aerzte in dieser Weise geschröpft werden. Ein andermal wird auch angegeben, dass er beabsichtigt habe, den betreffenden Arzt zu zwingen Opium zu verschreiben, dass er selbst nehmen sollte; alsdann wollte er Schwefel anzünden und ihn damit ersticken. Der Leichnam sollte, in eine Kiste gesetzt, einem Dienstmann übergeben werden, um ihn nach einer andern Stadtgegend zu bringen. Die Leiche würde alsdann aussehen, als ob der Arzt vom Schlage gerührt worden sei.“ Es stellte sich nun durch seine Aussagen heraus, dass W. schon seit Jahren verrückt war; er hatte schon 1873 und 1874 von Erfindungen gesprochen und 1875 an einem Velocipède für vier Personen, das gedreht und nicht getreten werden sollte und an einer Feuerleiter gearbeitet, in der ein Wasserstrahl verlaufen und die zugleich als Feuerspritze benutzt werden sollte. Dann ging ihm der Gedanke an ein perpetuum mobile im Kopfe herum, das durch fallendes Wasser in Bewegung erhalten werden sollte und die Construction eines Lastwagens, an dem ein Arbeiter gleich einer Pferdekraft verwendet werden könnte. Schliesslich hatte er auch eine uneinnehmbare von „Wolfsgräbenpfählen“ umgebene Festung construirt und den Plan zu derselben dem Kronprinzen eingesandt. Als Motiv zur incriminirten That gab er einmal an, dass er durch dieselbe seiner Frau hätte eine Lehre geben wollen, wie es ihr ohne ihn gehen würde; ein ander Mal, dass er durch jene That die Aufmerksamkeit der Criminalpolizei auf sein Genie lenken und selbst der erste Criminalbeamte Berlins hätte werden wollen; auch giebt er an, dass er Criminalschutzmann geworden, dann mit seiner Zange die Gefangenen hätte transportiren wollen; immer war es in letzter Instanz Gelderwerb resp. das Glück seiner Familie, das ihm bei seinem Unternehmen vorschwebte; dies bestätigt ein Brief, den er in Dalldorf schrieb: „Dalldorf, den 5./5. 82. Liebes Lorchen! Die Gedanken, Dich und die Kinder in eine so traurige Lage gesetzt zu haben, kommt nicht über meinen Schmerz.

Von Herzen bereue ich ein so grosses Unheil wie man mir hier wie auch Du erzählt, gethan zu haben. Steht es in Deiner Kraft mich einst diese unmenschliche That, welche ich begangen, Euch so wie auch mir ins Verderben gestürzt, zu verzeihen, so bitte, bitte ich Dich darum, damit ich nochmals als ein ehrenhafter Vater und Mann für Euch wirken kann. Es soll mir keine Arbeit zu schwer werden, welche ich auch als Ersatz für diese Qual als Nichtsthuender unternehmen muss. Ob Du mir eine Faulheit vorwerfen kannst weiss ich nicht und eine Krankheit glaube ich wohl zu verzeihen, Du mir im Stande sein wirst. Sollte ich Dir ausserdem beleidigt haben, so bitte ich Dich auch mir dies zu vergeben, wie Gott uns Allen vergiebt. Meine Reue sei Dir als Unterpfand, denn Du weisst ja selbst, wie gerne ich bei Euch war. Dass ich mir anderweitig angemeldet hatte, muss ich Dir gestehen, that ich nicht aus böser Absicht gegen Euch, im Gegentheil, um Dich zu schützen vor das Gericht, weil ich doch mit den Klagen zu thun hatte in Küstrin und Wietz, um meine Briefe nach dorthin zu erhalten, das war der Grund. Der Gedanke lebend begraben zu sein für Dich und die Kinder bei gutem Essen und Trinken ist oder wird mein Tod bald sein; die Qual nimm von mir und zeige, dass Du vergeben kannst. Wie gern würde ich Euch alle umarmen, aber es geht nicht. Willst Du mir besuchen, so schiebe den ersten Besuch nicht lange auf; schäme Dich nicht einen Sünder wenn Du auch Noth hast des Anziehens mich bald zu besuchen. Bringe nicht wie Du wolltest, gleich die Kinder mit, sondern komme allein, es wird zu theuer für Dich. Fahre mit der Ringbahn bis zum Oranienburgerthor; von dort geht wieder eine nach hier. Sage Pötzolt, ich liess ihn bitten, dass er mir ½ Pfd. Graus- oder Cigarrenabfall-Tabak und etwas Kautabak und eine birkene Tabaksdose schenkt und per Post schickt, oder vielleicht besucht er mir auch. Sprechstunden sind Sonntags von ½10 bis ½11 Uhr, Mittwochs von ½2 bis ½3 Uhr. Dir liebes Lorchen bitt' ich mir einen Brief zu schreiben, wie Du Dich eingerichtet hast, wie das Befinden Euer Aller ist. Wer hat sich um Dich bekümmert? — Von wem erhältst Du eine Gabe? Hat sich mein Bruder sich Deiner auch erbarmt? Es wird Dir vielleicht besser ergehen, als ich mir besorge; wolle es Gott, dass Du nicht Noth leiden brauchst. Besuch mir recht bald und bemühe Dich zur Obrigkeit, an der ich gesündigt. Sei gegrüsst und Kinder von Dein unterthänigen Gatte und Vater. H. Wilke (wie steht es mit Hermann?)." Im Juli wurde er von hier nach Sorau entlassen. Nàch einer Nachricht der Berliner Zeitung vom 8. 11. 1882 war er im genannten Monat von dort entsprungen.

Zubrowski, Franz, geb. 1844 zu Kosten, Schuhmacher, unverh. — Juli 1883 kam er aus dem Arbeitshause, in das er auf drei Monate gebracht war, nach Dalldorf; hatte schon vorher sechs Wochen Gefängniss wegen Bettelns und Land-

streichens verbüsst und zwei Monate in Untersuchungshaft gesessen.

Die obigen Krankengeschichten lehren uns, dass die Verrücktheit mit dem Strafgesetz zu allermeist in Conflict geräth durch Diebstahl, Unterschlagung, Urkundenfälschung, Betrug, Hehlerei und Münzverbrechen; diese gegen das Eigenthum Anderer gerichteten Verbrechen sind für die Verrücktheit typisch. Ich habe verrückte Diebe gesprochen, welche mir freiwillig eingestanden, sie hätten oft nicht nöthig gehabt zu stehlen, sondern es nur aus „Passion" gethan.

Ehe ich zur nächsten Krankheitsgruppe übergehe, will ich noch erwähnen, dass alte verrückte Gewohnheitsdiebe zeitweise das Krankheitsbild liefern, welches in der Literatur als „Gefängniss-" oder „Verbrecherwahnsinn" beschrieben worden ist. Casper griff die Existenzberechtigung dieser Spielart der Verrücktheit an, Delbrück suchte sie zu halten (Vierteljahrsschr. f. ger. u. innere Med. 1866, S. 294). Liman will auch nichts von ihr wissen (gerichtl. Medicin, 1. B., S. 798, 1876). Sommer widmet ihr als „specifischer Psychose" zwei und zwanzig Seiten (Allgem. Zeitschr. für Psych. 1883. S. 138 pp.).

Es folgen nun einige Krankheitsgeschichten, deren Patienten zu der Zeit, als ich sie beobachtete, Zustände

Secundärer Geistesschwäche

darboten; die Anamnese ergab die primären Affectionen mit ziemlicher Sicherheit und die Krankheitsbilder liessen zur Zeit meiner Beobachtung Verrücktheit ausschliessen.

Mehlmann, Paul, geb. 1840 zu Berlin, Kaufmann, gesch., eine Tochter; Mutter und Schwester geisteskrank. Secundäre Geistesschwäche (periodische Manie). — 1861 war M. fünf Monate als Melancholiker in der Irren-Abtheilung der Charité. März 1871 war er in einer Privatanstalt, entwich aus derselben; November kam er abermals in dieselbe, entwich wieder, wurde jedoch zurückgebracht und Febr. 1872 entlassen. December 1872 war er wiederum in dieser Anstalt; entwich für die Feiertage, wurde jedoch Ende des Monats zurückgebracht, um Februar 1873 entlassen zu werden. Oktober kam er abermals in diese Anstalt, von derselben in die B. St. I.-A., von wo er noch in demselben Monat entlassen wurde; dann kam er wieder November in die B. St. I.-A. und wurde December entlassen. Mai 1874 wurde er für blödsinnig erklärt. August 1875 kam er wieder in die B. St. I.-A., er bekam Ausgang; Ende Oktober blieb er von der Anstalt weg; Dezember liess er sich absichtlich bei einem Handel mit verbotenen Gummiartikeln, durchsichtigen Photographien, Spielkarten etc. abfassen, um auf seinen Geisteszustand untersucht werden zu müssen; er wurde im Juli 1876

explorirt, blieb aber unter Curatel; Frühjahr 1877 wurde er nochmals auf seinen Geisteszustand untersucht und Juni wirklich rehabilitirt. In demselben Monat wurde er wegen des Handels mit verbotenen Gummiartikeln freigesprochen, jedoch zu vierzig R.-M. Geldstrafe wegen Hausfriedensbruchs verurtheilt. M. appellirte. August 1878 kam er abermals in die B. St. I.-A., er hatte wieder Termin. April 1879 bekam er Ausgang, kehrte jedoch von demselben nicht zurück. September wurde die gegen M. schwebende Untersuchung wegen Hausfriedensbruchs bis auf seine eventuelle Wiederherstellung sistirt; zu Folge dessen wurde er aber December von der Staatsanwaltschaft in die Irren-Anstalt gebracht, weil er von ihr als gemeingefährlich erachtet wurde und der Verbreitung unzüchtiger Abbildungen und Darstellungen halber (Dec. 1875) wegen seines derzeitigen Geisteszustandens nicht zur Verantwortung gezogen werden konnte. Nach Vereinbarung mit der Staatsanwaltschaft wurde er jedoch Dezember entlassen. März 1880 kam er wieder nach der Charité und von da nach Dalldorf. Juni brach er aus, wurde jedoch in derselben Nacht zurückgebracht. Juli hatte er nochmals Termin und wurde wieder für blödsinnig erklärt. November wurde er nach der Filiale Charlottenburg verlegt; dort entwich er drei Mal; als er das dritte Mal entwichen war, liess man ihn in Freiheit. Januar 1881 kam er wieder nach der Charité und von da nach Dalldorf; dies Mal hatte er die Absicht gehabt, freiwillig zu kommen, da es ihm in der Freiheit schlecht erging. April bekam er Urlaub, kehrte jedoch von demselben nicht zurück. Juni 1882 wurde er durch die Kriminalpolizei verhaftet; er hatte in raffinirtester Weise betrogen und seine „Braut“ am Halse gewürgt; er wurde nach der Charité gebracht und kam von da nach Dalldorf; noch denselben Monat nach der Filiale Schöneberg verlegt, entwich er von da im Dezember. Man liess ihn in Freiheit, da seine Angehörigen bürgten. Das Neueste ist, dass er sich rehabilitiren lassen will, um heirathen zu können.

Rochlitz, Rudolph, Billethändler, geb. 1836 zu Berlin, verw., zwei Kinder (eins nervenkrank). Vater Potator, zwei Tanten geisteskrank. Secundäre Geistesschwäche (periodische Manie). — R. bereits ein Jahr in der Irrenabtheilung der Charité, will er von 1876 an vier Mal sechs Wochen Haft wegen Polizei-Contraventionen verbüsst haben. Vom 27. 1. 1878 bis 2. 9. 1878 war er in der B. St. I.-A.; er war von einem Ausgang nicht zurückgekehrt, wurde jedoch den 30. 9. 1878 wieder zurückgebracht. Seitdem ist er in der Anstalt; in seinen ruhigen Zeiten beschäftigt er sich. Juni 1883 nach Schöneberg.

Schultze,*) Theodor, Tapezierer, 1815 geb., 1845 verh.,

---

*) Dieser Fall ist classisch von Casper beschrieben. Liman gerichtl. Medicin, 6. Aufl., 1. Band, S. 577. Sodann ist er angezogen: Schröter, die Beurl. etc. Allgem. Zeitschr. f. Ps. B. 38, S. 318.

1855 verw. Oheim mütterlicherseits melancholisch. Geistesschwäche nach Melancholie. — Am 11. 3. 1856 brachte S. in einem Anfalle von Melancholie seinen vier Kindern und sich Schnittwunden am Halse bei, zwei Kinder starben sofort, eines später (an Scharlach) eines kam durch. S. kam den 10. 7. 1856 wegen Tödtung der Kinder in Untersuchung und Haft. Den 18. 12. 1856 wurde er nach dem übereinstimmenden Gutachten von Casper, dem Medicinal-Collegium der Provinz Brandenburg und der wissenschaftlichen Deputation des Ministerii für Medicinalsachen als zur Zeit der That nicht zurechnungsfähig erklärt. Den 15. 5. 1857 und den 9. 6. 1857 wurde er abermals von Casper als nicht zurechnungsfähig erklärt. Von Juli 1857 bis Ende Dezember 1858 war er nun in der Charité. Am 22. 9. 1858 wurde der Antrag auf Blödsinnigkeitserklärung abgelehnt, weil die Aerzte den S. im Civilverfahren weder für blödsinnig noch für wahnsinnig erklärt hatten. S. befand sich deshalb von Ende Dezember 1858 bis 24. 2. 1859 wieder in Polizeigewahrsam, und von da ab bis 4. 4. 1859 im Arbeitshause, von da an wieder in der Stadtvogtei zur Wiederaufnahme der Criminaluntersuchung. Unter dem 28. 5. 1859 wurde er von Casper wieder für unzurechnungsfähig erklärt und kam deshalb vom 26. 6. 1859 bis 5. 4. 1860 nochmals nach der Charité; da er von dort unter dem 14. 3. 1860 ebenfalls für nicht geisteskrank erklärt wurde, so kam er vom 5. 4. bis 14. 5. 1860 abermals in Polizeigewahrsam, war jedoch den 15. 4. 1860 von Casper abermals für krank erklärt worden, so dass von der weiteren Untersuchung Abstand genommen wurde. Vom 14. 5. 1860 an war er nun in der B. St. I.-A. Den 14. 2. 1861 wurde er auch im Civilverfahren für blödsinnig erklärt. Nach jenem akuten melancholischen Stadium, in dem S. jenen „fünffachen Selbstmord“ beging, gerieth er bald in ein secundäres Stadium geistiger Erschütterung, welches, wie mich die Lectüre des Casper'schen Gutachtens lehrt, sich in den sieben und zwanzig Jahren kaum verändert hat. Am 6. 12. 1880 erzählte er mir: „Ehe ich in die Städtische Irren-Anstalt kam, war ich in der Charité; ich kam wegen Halswunden dahin, ich hatte mich in den Hals geschnitten, ich weiss selbst nicht, wie ich dazu kam, ich sollte damals exmittirt werden, ich wollte mich umbringen, der Tod meiner Frau hatte mich soweit gebracht, ich konnte über den Gram über ihren Tod nicht wegkommen; in einem solchen Zustand duselt man hin und weiss in seiner Verzweiflung gar nicht, was man machen soll, ich weiss mir gar nicht auszudrücken darüber (lächelt); mit meinem Sohne habe ich nie darüber gesprochen, das ist ja natürlich unangenehm. Ich befinde mich hier ganz gut und bin mit meiner Lage zufrieden.“ S. war in der Anstalt immer fleissig und freundlich, besuchte zeitweise seinen Sohn, den er sehr liebte, blies in der Anstalt zur Zerstreuung die Flöte. Jetzt liegt er wegen allgemeiner Schwäche häufig zu Bette und geht seinem Ende entgegen.

Tautenhahn, Otto*), Vergolder, geb. zu Berlin 1826 verh., 1 Sohn, Vater trank und geschieden. Bruder ebenfalls bestraft. Secundäre Geistesschwäche. — Bereits 1841 wegen grossen gemeinen Diebstahls sechs Wochen Strafarbeit. 1843 kam er wegen arbeitsscheuen Umhertreibens mit Dieben in das Arbeitshaus, wurde daselbst 1844 eingesegnet und darnach entlassen. Er verbüsste nun 1844, 1845 und 1847 Zuchthausstrafen. 1852 wurde er zum sechsten Male mit Zuchthaus bestraft und zwar wegen schweren Diebstahls zu zehn Jahren. Im August 1866 wurde er wegen wiederholten schweren Diebstahls unter Anklage gestellt und 1867 zu fünfzehn Jahren Zuchthaus verurtheilt. Schon in demselben Jahre schrieb T. im Zuchthause Briefe, welche auf eine sich entwickelnde Geistesstörung hindeuteten, 1870 und 1871 gilt er bereits als nicht zurechnungsfähig. Oktober 1871 wurde seine Ueberführung in eine Irrenanstalt beantragt und so kam er denn Mai 1872 in die B. St. I.-A. 14. 11. 1872 wurde er für blödsinnig erklärt. Juli 1873 entwich er, 22. 2. 1874 wurde er bei einem gemeinschaftlichen Einbruch festgenommen und wegen wahrscheinlicher Geistesstörung bereits am 27. 2. nach der Charité gebracht; der gerichtliche Physikus behielt sich, da Simulation ohne weiteres nicht ausgeschlossen schien, sein endgiltiges Urtheil vor, entschied sich jedoch schliesslich ebenfalls für Krankheit. October 1874 kam T. von der Charité nach der St. I.-A., aus der er im Februar 1875 abermals entwich; März 1877 wurde er zum dritten Male in dieselbe eingeliefert, entwich aber August 1881 zum dritten Male. Da stellte er sich den 13. September desselben Jahres freiwillig; die momentane Noth hätte ihn dazu gedrängt. Er machte einen ängstlichen, gebeugten Eindruck und nach den ersten an ihn gerichteten Fragen fing er an zu weinen. Er sei zwei Mal wegen Diebstahls bestraft, ein Mal hätte er sich dabei nur der Hehlerei schuldig gemacht, das andere Mal sei er aber ungerechter Weise verurtheilt worden; es seien falsche Zeugen dagewesen, der Fall sei verwickelt gewesen. Strauss (siehe vorher) hätte ihn in's Unglück gestürzt, sechzehn Jahre sei er nun schon in Gefangenschaft; in der Charité sei er zwei oder drei Mal gewesen, er wisse aber nicht mehr wann. Er gab nun Jahr und Monat richtig an, das Datum rechnete er schliesslich richtig aus, er wusste gut anzugeben, wo er war und hielt die Kranken seiner Umgebung für irre; es würde doch kein Gesunder herkommen und er müsse doch auch krank gewesen sein, sonst hätten ihn doch die Aerzte nicht in ein solch' Haus geschickt. Jetzt glaube er ganz bestimmt, gesund zu sein und er habe nichts über den Geist und auch nichts über den Körper zu klagen; das Einzigste, dass er Gelenkrheumatismus hätte, so heisse es wohl,

*) Der Fall ist beschrieben: Liman, gerichtliche Medicin, 6. Aufl., 1. Band, S. 654.

und schwach auf den Beinen sei; schwer karren und tragen könne er nicht, das hätten ihm zwei Aerzte gesagt, sonst sei er wohl im Stande, sich zu ernähren, könne auch sonst noch arbeiten. Er schlafe gut, Kopfschmerzen hätte er schon, weil ihm das so im Kopfe umherginge. Appetit hätte er auch, auch regelmässigen Stuhl. Er sei seit dem 13. d. M. hier, sei freiwillig gekommen. Dass er die Wohnung, welche er in Berlin inne hatte, angeben solle, könne man nicht von ihm erwarten, er hätte aber bei sehr anständigen Leuten gelebt, die er durch einen Oberwärter kennen gelernt hätte; er sei aber natürlich nicht angemeldet gewesen. Es hätte draussen nicht mit ihm gehen können, weil er nicht angemeldet sein konnte; dass er nicht angemeldet sein konnte, hätte er allerdings gewusst, als er im August 1881 wegblieb. Er sei ja schon auf dem Alexanderplatze einige Male ausgerückt. Damals hätte er sich allerdings wieder etwas zu Schulden kommen lassen. Die Leute, bei denen er jetzt gewesen sei, hätten wohl gewusst, dass er aus der Anstalt weggeblieben war, dass er aber so oft bestraft war, hätten sie nicht gewusst. Er hätte jetzt oft versucht Arbeit zu bekommen, er sei aber meist vertröstet worden. Er verstehe Papparbeit und das Anfertigen von Blumen; er kaufe sich Material, arbeite Blumen und handle damit. Hierdurch hätte er die drei Wochen, die er weg war, sein Leben gefristet und doch hatte er in der ganzen Zeit nur ein Mal warm gegessen; den Verpflichtungen, welche er gegen seine Miethsleute hatte, hätte er auch nachkommen wollen, hätte es aber nicht gekonnt. Stehlen hätte er nicht gewollt und in die Anstalt zurückzukehren hätte er sich geschämt. Es gefalle ihm ja in Dalldorf ganz gut und es sei schöner als auf dem Ochsenkopfe, aber ein freier Mann möchte er doch gern wieder sein. (Fängt wieder an zu weinen, drückt mir die Hand mit den Worten: „Legen Sie die Hand auf's Herz".) Es käme doch zunächst auf die Herren Aerzte an, wenn er seine Freiheit wieder haben wolle; ernähren könne er sich, wenn er auch geglaubt hätte, dass jetzt die Zeiten besser wären. Wann er das letzte Mal nach der St. I.-A. gekommen, dessen könne er sich nicht zurückerinnern, dazumal sei er nicht recht auf dem Posten gewesen, dass er aber jetzt irgend eine Schwäche im Gedächtniss hätte, dessen könne er sich nicht entsinnen. Dass er 1871 in Haft nichts gegessen, Gegenstände zertrümmert, die Arbeit eingestellt oder seine Unschuld solle betheuert haben, dessen entsinne er sich ebenfalls nicht. Die zwei Diebstähle, die man ihm jetzt zur Last legte, hätte er nicht begangen, der schweren Hehlerei bei dem einen hätte er sich schuldig gemacht. Staatsanwalt und Vorsitzender seien insofern seine Verfolger gewesen, als sie darauf hinarbeiteten, dass die Geschworenen über ihn das „schuldig" aussprachen. Er könne sich jetzt auch nicht entsinnen, dass er gesagt haben solle, es seien im Gefängniss mit ihm Vergiftungen vorgenommen worden, aber es müsse doch

wohl so sein, er müsse es doch wohl gesagt haben, denn sonst hätte man es doch nicht über ihn berichtet. Jetzt glaube er nicht, (etwas zaghaft), dass man ihn damals im Zuchthaus hätte vergiften wollen. Auch von der Verkleidung des Staatsanwalts in Aufsehertracht wisse er nichts mehr, die Leute kümmerten sich dann wohl nicht mehr um die Verurtheilten, wenn sie in Haft wären. Auf sein Vernichtungs- und Erhaltungssystem könne er sich auch nicht mehr besinnen, auch nicht darauf, dass er 1874 so lange solle geschwiegen haben. Mit jenem Seidendiebstahl 1867 hätte es folgende Bewandniss gehabt: Strauss, Sprunk und der Bruder einer Gärtnersfrau, zu der nachher die gestohlene Waare gebracht wurde, hätten also in Potsdam einige Ballen Seide gestohlen und bei Nacht zu jener Gärtnersfrau gebracht; den andern Morgen hätte sie T. von Potsdam aus nach Berlin abgeholt. Mehrere Wochen sei die Sache unentdeckt geblieben und als sie entdeckt wurde, hätte jene Gärtnersfrau ausgesagt, T. sei bereits in der Nacht des Einbruches mit in ihrem Hause gewesen, so hätte sie Strauss, von dem sie poussirt wurde, aus der Schlinge gezogen und T. in's Unglück gestürzt. Er, Sprunk und der Bruder jener Gärtnersfrau seien verurtheilt worden, Strauss und die Gärtnersfrau freigesprochen, letztere hätte gethan, als ob sie gar nicht gewusst hätte, dass jene Waaren gestohlen waren. — Zum Schluss dieser Unterhaltung bedankt sich T. bei mir, reicht mir die Hand und bittet um meine Fürsprache. — T. half nun alsbald im Pavillon den Wärtern und äusserte den Wunsch, mit auf den Rieselfeldern arbeiten zu dürfen, ausreissen würde er nicht, hätte er sich doch jetzt freiwillig gestellt, aber sein Wunsch sei doch, gelegentlich wieder auf richtigem Wege entlassen zu werden; polizeiliche Aufsicht würde er sich gern gefallen lassen, könne sie sich auch gefallen lassen, wenn er ordentlich sei. Wir beschäftigten ihn dann auch auf den Rieselfeldern. Da entwich er den 17. April 1882. Er bekundete jedoch ebenfalls bei seiner Entweichung insofern einen honetten Zug, als er nicht unter der Aufsicht desjenigen Wärters, unter dem er immer gearbeitet und den er gern hatte, entwich, sondern wartete bis dieser Ausgang hatte und vertreten ward: erst dann entwich er. Ob übrigens der Grad geistiger Schwäche, welchen T. namentlich bei Beurtheilung seiner Vergehen und seines Standpunktes dem Publikum, dem Recht und den Anstalten gegenüber zeigte, genügt haben würde, um ihn in einem zweiten Termin für blödsinnig zu erklären, ist zweifelhaft, obschon es manchesmal gerade Kranke seines Zustandes gegen die vorherige Berechnung den Sachverständigen recht leicht machen, den Richter von ihrer Geistesschwäche zu überzeugen. Mai 1883 wurde er der Anstalt wieder zurückgebracht, geistig war er unverändert.*)

---

*) Uebrigens sagt Pat. Geske (S. 6) aus, dass 1882 T. bei ihm ge-

Wilde, Johann, unehel. geb. 1827 zu Berlin, Töpfer, unverh. Mutter starb an Krämpfen. Secundärer Schwachsinn. — 1849 wurde W. wegen Diebstahls zu einem Jahr, 1852 wegen Diebstahls zu zwölf Jahren und 1869 wegen Diebstahls zu fünfzehn Jahren Zuchthaus verurtheilt. 1878 für blödsinnig erklärt, wurde er im Februar 1879 als nicht bösartig und nicht widerspenstig, aber als im Besitz einer gewissen Schlauheit geschildert. Denselben Monat kam er vom Zuchthause in die B. St. I.-A. Im Mai wurde er als erheblich schwachsinnig bezeichnet, im August nach der Filiale Schöneberg verlegt, im März 1880 nach Dalldorf translocirt. Im Juli entwich er, im September wurde er wegen Bettelns in Lewe verhaftet, (er wollte nach Holland) und noch denselben Monat von Liebenberg nach Dalldorf zurückgeholt. Als ich mich damals mit ihm eingehender beschäftigte, sagte er beständig, 1869 nach der St. I.-A. gekommen zu sein; auf diesen Irrthum aufmerksam gemacht, entgegnete er, dass die zehn Jahre Strafe bei ihm manchmal wie gar nicht vorhanden seien. Er sei damals übrigens nach der St. I.-A. gekommen, weil er im Zuchthause so viel Scandal machte; er wollte seine Sache untersucht haben, denn er wäre zu hart bestraft gewesen; er sang: schier dreissig Jahre bist du alt und solche Lieder. Jetzt halte er sich für gesund, aber die Jahre von 1872 bis 1875 glaube er manchmal selbst geisteskrank gewesen zu sein; was in diesen drei Jahren Alles mit ihm passirt ist, weiss er gar nicht, es sei ihm manchmal gewesen, als ob er einen Ring um den Kopf gehabt, den Jemand immer fester zusammengeschraubt; ob er damals kranke Ideen gehabt, wisse er nicht. Nach 1875 sei er besser behandelt worden, als ein anderer Director in das Zuchthaus kam. Der Pfaffe sei daran Schuld gewesen, dass er irre wurde und die Behandlungsweise, die man ihm zu Theil werden liess. Es hätte jeder mit der Bibel unter dem Arme, ob alt oder jung, zur Kirche gehen müssen, der Prediger hätte förmlichen Confirmandenunterricht abgehalten; er sei auf den Geistlichen nicht eingegangen, hätte oft Lattenarrest bekommen, Alles zum Fenster hinausgeworfen und nackend auf den beschneiten Dielen gelegen. — In Dalldorf war er immer freundlich, höflich, fleissig, fügsam, etwas reservirt. Januar 1882 entwich er vom Gutshof in Dalldorf aus; man hat Nichts wieder von ihm gehört. —

Die Zustände secundärer Geistesschwäche gerathen, wie die geringe Anzahl der in unserer Anstalt gewesenen Fälle beweist, selten mit dem Strafgesetz in Conflict. Dieser Umstand charakterisirt eben diese Zustände secundärer Geistesschwäche zum Unterschied von der Initiative des Verrückten oder dem Ungestüm des Epileptischen oder dem Triebe des Imbecil-Idiotischen.

---

stohlene Sachen deponirt gehabt hätte und dass T. zu ihm durch ein Fräulein (!) die auch den Strehlow (S. 24) kannte, gekommen sei.

Die Fortsetzung bilden die Fälle von

Chronischem Alcoholismus.

Boeck, Robert, Fuhrherr, verh., drei Kinder, geb. 1838 zu Neuwedel. — Verbüsste 1878 vier Wochen Gefängniss wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt. War vom 30. 11. 1882 bis 23. 12. 1882 in der Charité, von da ab in Dalldorf. Juli 1883 nach Schöneberg.

Fuhrig, August, geb. zu Gr. Kreidel 1834, Fuhrmann, verh., kinderl. Alc. chr. — 1866 wegen Schlägerei vierzehn Tage Gefängniss. Juni 1883 in die Charité, Juli nach Dalldorf, November entlassen.

Geisler, Johann, geb. 1849 zu Kl. Erdmannsdorf, Arbeiter, unverh. Alc. chron. — 1874 drei Tage in der Delirantenabtheilung der Charité. 1879 wegen Diebstahls vierzehn Tage Gefängniss. October 1879, nachdem er unmässig getrunken, in die Mendel'sche Privatanstalt zu Pankow, November in die B. St. I.-A., April 1880 gebessert entlassen.

Gentow, August, geb. 1843 zu Nettemin, Schneidergeselle, verh., 3 Kinder. Alc. chron. — 1879 wurde er, wie er aussagt, mit acht Monaten Gefängniss wegen Majestätsbeleidigung bestraft; er will zur Zeit der incriminirten Handlung angetrunken gewesen sein. Jedenfalls war er Juli und August 1881 wegen del. trem. in der Charité. Januar 1883 kam er zum dritten Male dahin und im Februar ungeheilt nach Dalldorf. Er war still und fügsam, beschäftigte sich in der Schneiderwerkstätte. Juli entlassen, kehrte er October wieder zur Anstalt zurück.

Hinze, Friedrich, geb. 1837 zu Rixdorf, Arbeiter, verh., 2 Kinder, Bruder wegen Diebstahls ein halbes Jahr Gefängniss. Alc. chron. — Als er im Juli 1882 eine dreiwöchentliche Haft wegen groben Unfuges verbüsste, erkrankte er am Delirium (er hatte schon vorher zweimal am Delirium gelitten); er kam deshalb fünf Wochen nach der Del.-Abth. der Charité. Als er im Mai 1883 wegen Unfugs vier Wochen Haft verbüsste, wurde er abermals tobsüchtig, kam nach der Charité und im Juli nach Dalldorf. September wurde er entlassen.

Hoppe, Ernst, geb. 1839 zu Alt-Bellarn, Dachdecker, verh., 3 Kinder. Alc. chron. — Februar 1882 wurde er wegen Bettelns bestraft, Juli 1883 kam er in die Charité und von da nach Dalldorf.

Hudewenz, Julius, geb. 1835 zu Berlin, unverh., kinderl. Alc. chron. — Seit 1865 wegen Obdachlosigkeit, Beamtenbeleidigung und Bettelns bestraft; vom Februar 1883 an vier Mal in der Charité; seit October in Dalldorf.

Janson, Friedrich, geb. 1829 zu Andenhausen, Arbeiter, verh., kinderl. Vater schwachsinnig. Alc. chron. — 1878 wurde

Pat. wegen Unfugs bestraft. August 1880 kam er nach der Charité und noch denselben Monat nach Dalldorf.

Lehnik, Friedrich, geb. 1830 zu Lübbenau, Wildhändler, verh., 2 Kinder. Alc. chron. — 1861 wegen Widerstandes gegen Beamte einen Monat Gefängniss, 1868 wegen Körperverletzungen ebenfalls einen Monat Gefängniss. 1874 der Körperverletzung für schuldig erklärt. 1877 war er bereits vier Wochen wegen del. tr. in der B. St. I.-A., Mai 1881 kam er ebenfalls wegen del. nach der Charité und von da im Juli nach Dalldorf. Von hier im October entwichen kam er bereits den nächsten Tag nach der Charité. Man entliess ihn jedoch von daselbst nach einigen Wochen. September 1883 brachte man ihn abermals nach der Charité, October von da zu uns. November ist er beurlaubt.

Mauch, Emil, geb. 1853 zu Pritzwalk, Restaurateur, led. Alc. chron. — 1872 sechs Monate Gefängniss wegen Körperverletzung. October 1882 kam er nach der Charité, nachdem er die letzten vierzehn Tage vier Mal wegen Bettelns verurtheilt worden war. November kam er nach Dalldorf, August 1883 von da nach der Filiale Pankow.

Schmidt, Johannes, geb. 1857 zu Falken, Handelsmann, unverh. Alc. chron. — Als Schulknabe Krämpfe, trank später unmässig, 1879 wegen Beleidigung und 1880 wegen Körperverletzung, beide Male mit Geld bestraft. November 1880 war er in der Charité auf der Abtheilung für Nervenkranke. Den 11. 8. 1882, Mittags 12 Uhr, versuchte er in einer unbelebten Strasse eine vom Markt kommende Frau ihres Geldes zu berauben. Den nächsten Morgen früh 4 Uhr wurde er obdachslos eingeliefert. Denselben Tag sagte er im Verhör aus, er hätte nur Unsinn gemacht, sei angetrunken und übermüthig gewesen. Den 18. 9. betrug er sich in Untersuchungshaft aggressiv, so dass er gefesselt werden musste; zugleich kam er in ärztliche Beobachtung behufs Feststellung seiner Zurechnungsfähigkeit. Vom 30. 11. 1882 bis 10. 1. 1883 war er nun in der Charité; er wurde als unheilbar geisteskrank in das Untersuchungsgefängniss zurückgenommen und behufs Unterbringung in eine I.-A. dem Polizei-Präsidium übergeben; dieses brachte ihn nun seinerseits am 19. 1. 1883 zur Charité, von wo aus er dann am 29. 1. nach Dalldorf geschickt wurde. Hier zeigt er, wie bereits in der Charité, geistige Schwäche, war unthätig. Im Mai seinem Bruder übergeben.

Scheurich, Ernst, geb. 1840 zu Kl. Kotzenau, Schuhmachergeselle, verh., 1 Sohn, Bruder potator. Alc. chron. — Von 1876 bis 1878 war S. dreizehn Mal wegen Del. in der Charité; 1878 hatte er drei Tage Haft wegen Unfuges; von 1878 bis 1881, wo er in die B. St. I.-A. kam, war er fünf Mal in der Charité resp. B. St. I.-A. December 1882 nach Schöneberg verlegt, entwich er daselbst December 1883; Januar 1884 kehrte er via Charité nach Dalldorf zurück.

Schottstädt, Wilhelm, geb. 1834 zu Berlin, Glasermeister, verh. ein Mädchen. Vater Trinker, eine Schwester geisteskrank, eine starb an Krämpfen, ein Bruder nervenkrank. Alc. chron. — Ehe Patient im August 1883 nach der Charité kam, befand er sich wegen Bettelns in Untersuchungshaft. September kam er nach Dalldorf.

Tuchtenhagen, Wilhelm, unehel. geb. zu Berlin 1827, Seidenwirkergeselle und Musicus, verw. Alc. chron. — T. war von 1852 bis 1871 neunzehn Mal wegen Obdachlosigkeit im Arbeitshause. 1862 war er einmal wegen Diebstahls mit drei Wochen Gefängniss bestraft. Seit 1871 ist er zum elften Male in der B. St. I.-A.

Vogt, Wilhelm, geb. 1838 zu Berlin, Zimmergeselle, verh., kinderl. Alc. chron. — 1868 bekam er wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt und Amtsehrenverletzung vierzehn Tage Gefängniss. 1877 fiel ihm eine Axt auf den Kopf; seitdem Kopfschmerzen, Schwindel, zeitweise epileptische und Tobsuchtsanfälle. 1880 bekam er wegen Diebstahls vier Wochen Gefängniss; in demselben Jahre war er wegen Deliriums in der Charité. 1881 bekam er wegen Diebstahls drei Tage Gefängniss; in diesem Jahr war er zum zweiten Male in der Deliranten-Abtheilung der Charité. Ferner wurde er 1878 bis 1881 vier Mal wegen Bettelns bestraft. Den 8. 10. 1881 kam er zum dritten Male zur Charité und von da den 22. 10. 1881 nach Dalldorf. Es schwebt über ihn eine Anklage wegen wissentlicher falscher Anschuldigung.

Chronischer Alkoholisten giebt es zwar viele, aber da sie meistens gemüthliche Herren sind, mit Ausnahme gegen ihre Frauen, die dann häufig ganz allein ihr Delirium bildet, gerathen sie selten mit dem Strafgesetz in Conflict und wenn es der Fall ist, nur wegen kleinerer Vergehen. Um so schlimmer steht es mit der nun folgenden Categorie, den

Epileptischen.

Andrehowa, Ferdinand, geb. 1864 zu Brieg, Barbiergehilfe, verh. Mutter Krämpfe. Epilepsie mit intermittirenden Tobsuchtsanfällen. — September 1880 bekam er neun Tage und Octoher vierzehn Tage Haft wegen Bettelns. Von November bis Februar 1881 war er im Correctionshause. Mai wegen Führung eines falschen Namens eine Woche Haft. Juni wegen Bettelns zwei Tage, wegen Arbeitsscheu zwei Tage und wegen Landstreichens sechs Tage Haft. Juli wegen Strassenpolizeicontravention zwei Tage, wegen groben Unfugs drei Tage, wegen Bettelns und Führens eines falschen Namens achtzehn Tage Haft. August arbeitslos, dienstlos und obdachlos sistirt und wegen groben Unfugs drei Tage Haft. September wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt und Beamtenbeleidigung ver-

haftet; drei Monate und eine Woche Gefängniss. Februar 1882 in sinnlos betrunkenem Zustande sistirt; denselben Monat wegen Führung eines falschen Namens drei Wochen Haft. März wegen Bettelns fünf Tage Haft, April wegen Bettelns sechs Wochen Haft. Juni in Krämpfen auf der Strasse betroffen und behufs Feststellung seines richtigen Namens sistirt. Denselben Monat wegen gemeinsam verübten Diebstahls drei Monate Gefängniss. Hatte einen Handwagen mit zwei Nähmaschinen gestohlen. September wegen Bettelns vierzehn Tage Haft, October wegen qualificirten Bettelns und Führung eines falschen Vornamens fünf Wochen Haft, ferner sechs Monate Arbeitshaus. März 1883 kam er vom Arbeitshause nach der Charité, Mai von da nach Dalldorf, Juli wurde er in seine Heimath entlassen.

Bellevue, Carl, geb. 1832 zu Berlin, Zimmergeselle, gesch., einen Sohn. Epilepsie. — Er war fleissig und solide, bis ihm 1861 bei einem Bau Bretter auf den Kopf fielen, danach epileptisch. Er wird nun als grundlüderlicher Mensch geschildert, der nicht einmal seiner kranken Frau die nöthigen Subsistenzmittel gab, sie so der grössten Noth aussetzte, sich oft Tage und Wochen lang umhertrieb und sein Leben in Trunkenheit und Rauferei verbrachte. Bei dem Berliner Janhagel erwarb er sich den Namen Pallisaden-Carl. Unterm 5. 5. 1864 war er in Criminalarrest, unterm 9. 7. 1866 bekam er drei Monat Haft; unterm 9. 7. 1867 befand er sich abermals in Arrest; unterm 28. 2. 1869 abermals; die Ursache seiner Strafen war stets Rauferei. Vom 3. 10. 1870 bis 11. 10. 1870 war er auf der Delirantenabtheilung der Charité; vom 14. 6. 1875 bis 21. 6. 1875 wegen seiner Krämpfe in Friedrichshain; vom 8. 7. 1875 bis 12. 7. 1875 wegen derselben in der Charité; vom 23. 11. 1876 bis 28. 11. 1876 war er abermals in der Delirantenabtheilung der Charité, vom 10. 4. 1877 bis 12. 5. 1877 war er wiederum seiner Krämpfe halber in der Charité. Am 12. 5. 1877 kam er zum ersten Mal in die B. St. I.-A.; von einem ihm am 27. 6. 1879 gewährten Ausgange kehrte er nicht zurück; den 1. 7. 1879 kehrte er freiwillig zurück. Von einem ihm am 28. 1. 1880 gewährten Ausgange blieb er wiederum aus. Am 4. 2. 1880 kam er zum dritten Male dahin, seitdem verblied er in derselben. Er ist von grosser Körperkraft, ehem. Cürassier, bekommt nach Alkoholgenuss seine Krämpfe und wird gewaltthätig. Sonst beschäftigt er sich.

Boege, Ernst, geb. 1848 zu Berlin, Kaufmann, led. Mutter gemüthskrank. Seit 1872 epileptisch. — 1866 wegen Diebstahls sechs Wochen und vier Monate, 1869 wegen Diebstahls ein Jahr Gefängniss, 1871 wegen Diebstahls zwei Jahr ein Monat, 1873 vier Jahr und 1878 wegen schweren Diebstahls fünf Jahr Zuchthaus. Kam im Juli 1883 aus der Freiheit in stuporösem Zustande nach der Charité, Oktober nach Dalldorf; hier wurde er vollkommen klar und im November entlassen. Anfangs December wurde er in einem Berliner Theater beim

Taschendiebstahl ergriffen; er nannte sich Heinrich, verweigerte aber jede sonstige Auskunft über Personalien, Vorleben und letzte Wohnung. In letzter Zeit hätte er angefangen Wahnsinn zu simuliren, mit dem Kopfe genickt und auf Ansprechen nur kurz aufgelacht.

Borck, Friedrich, unehel. geb. 1845 zu Brankenhof, Vorreiter, dann Schuhmacher. Lebte in wilder Ehe. Mutter schwach im Kopfe. Epileptische Seelenstörung. — Erhielt 1866 wegen Diebstahls und versuchter Beamtenbestechung drei Monate Gefängniss und ein Jahr Ehrverlust; 1870 zwei Jahre Zuchthaus und Polizeiaufsicht wegen versuchten schweren Diebstahls; 1873 wegen einfachen Diebstahls nach mehrmaliger Vorbestrafung wegen Diebstahls ein Jahr Zuchthaus und zwei Jahre Ehrverlust unter Zulässigkeit der Polizeiaufsicht; 1874 wegen versuchten schweren Diebstahls nach mehrmaliger Vorbestrafung wegen Diebstahls achtzehn Monate Zuchthaus und zwei Jahre Ehrverlust unter Zulässigkeit der Polizeiaufsicht; 1877 zwei Jahre Gefängniss und zwei Jahre Ehrverlust unter Tragen der Kosten des Verfahrens wegen versuchten schweren Diebstahls nach mehrmaliger Bestrafung wegen Diebstahls. Die letzte Strafe trat er 2. 6. 1877 an; unterm 27. 6. 1877 ist in der Strafanstaltsacte notirt: „B. ist ein nichtswürdiger Mensch, der sich wiederholt durch Queruliren von der Arbeit fort zu massregeln sucht; nachdem ihm dieses misslungen, verweigert er jene, man könne ihn eher in Stücke zerschneiden. Er scheint in aufgeregtem Zustande zu allen Schandthaten fähig zu sein. (Verspricht Besserung für immer, will anständig und fleissig sein; straffrei.)“ Unterm 9. 8. 1877 ist notirt: „Faul, Ermahnungen setzt er Trotz entgegen, macht nur aus Unlust zur Arbeit sein Pensum nicht (Verlust der Mittagssuppe für einen Tag)“. Unterm 17. 11. 1877 ist notirt: „B. eignet sich wohl nicht nach hausärztlichem Gutachten zur Anwendung der strengen Isolirhaft“. — Den 2. 6. 1879 wurde B. aus dem Gefängniss entlassen; den 5. 7. 1879 kam er als geisteskrank zur Charité, wurde von da denselben Monat in die St. I.-A. übergeführt und im Januar 1880 aus dieser gebessert entlassen. April wurde er durch die Polizei abermals nach der Charité gebracht, nachdem er seinen Wirth bestohlen hatte; er kam noch denselben Monat nach Dalldorf, entwich von da im September, wurde jedoch nach acht Tagen zurückgebracht. Februar 1881 entwich er abermals, kehrte jedoch den Tag darauf freiwillig zurück, nachdem er die Nacht bei einem Mädchen zugebracht hatte. Er beschäftigte sich fleissig in der Schuhmacherwerkstätte. April 1883 wurde er im Einverständniss mit dem Polizei-Präsidium zu seiner „Braut“ entlassen; nach kurzer Zeit kam er in die Anstalt, eine Geisteskranke zu besuchen, die er in der Anstalt kennen gelernt hatte und die er auch seine Braut nannte.

Bratzke, August, unehel. geb. 1859 zu Berlin, Schlächtergeselle, schwer hereditär belastet. Seit frühester Jugend epi-

leptisch. — Unter dem 10. 10. 1878 neun Monate Gefängniss wegen einfachen Diebstahls und versuchten schweren Diebstahls; hatte eine viertel Tonne Bier gestohlen. Unter dem 13. 3. 1880 wegen einfachen Diebstahls ein Jahr sechs Monate Gefängniss und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf zwei Jahre; hatte eine eiserne Geldcassette mit 400 R.-M. und mehreren Werthpapieren gestohlen. Unter dem 15. 1. 1880 wegen vorsätzlicher Körperverletzung drei Monate Gefängniss. Den 19. 2. 1881 kam er nun, während er seine zweite Strafe verbüsste, in die Irren-Abtheilung der Charité, von da am 21. 4. nach Dalldorf. Hier brach er den 28. 5. mit Hülfe eines gestohlenen Schlüssels aus. Den 4. 6. wurde er abermals zur Charité gebracht und von da den 9. 6. abermals nach Dalldorf. Hier brach er den 23. 6. abermals aus. Den 1. 7. kam er zum dritten Male nach der Charité und den 7. 7. nach Dalldorf. Von da wurde er den 26. 9. nach der Filiale Schöneberg verlegt; hier unter dem 28. 12. beurlaubt, kehrte er nicht zurück. Unter dem 6. 2. 1882 befand er sich bereits wieder wegen Landfriedensbruches in Untersuchung. Unter demselben Datum kam er nun zum vierten Male nach der Irrenabtheilung der Charité und von da den 20. 2. nach Dalldorf. Hier bei seinem Entrée nach dem Befinden befragt, antwortete er ganz freundlich: „Ich danke, es geht Gott sei Dank so sachte hin.“ Noch ehe B. selbt in Dalldorf eintraf, nahm man hier einem epileptisehen Mädchen, das zu derselben Zeit nach Dalldorf translocirt wurde, einen Liebesbrief ab, den ihr B. bereits in der Charité hatte zukommen lassen. In Dalldorf führte er sich gut und beschäftigte sich etwas im Pavillon. Am 17. 2. 1883 wurde er zu seiner Familie entlassen. Momentan befindet er sich wieder im Gefängniss.

Braune, August, geb. 1835 zu Ebersdorf, Kaufmann, gesch., kinderl. Vater starb an Gehirnentzündung. Epileptischer Irrsinn. — B. war von 1879 bis 1880 zu Mannheim, Stuttgart, Leipzig, Chemnitz und Berlin in Irrenabtheilungen. 1879 war er mit sechs Wochen Gefängniss wegen Diebstahls bestraft.

Häsner, Carl, geb. 1856 zu Wollnow, unverh. Epilepsie seit früher Jugend. — Seit 1876 in verschiedenen Irrenanstalten. 1879 wegen Ruhestörung und Widersetzlichkeit gegen Beamte bestraft. August 1881 kam er nach der Charité, von da im September nach Dalldorf, October entlassen. 1883 kam er abermals der Anstalt zu, nachdem er vorher in einem Schanklocal Alles zertrümmert hatte.

Halsband, Max, geb. zu Potsdam 1856. Ein Bruder des Patienten litt an Tobsuchtsanfällen und starb in einem solchen. Vater und Bruder tranken. Pat. leidet an intermittirenden Tobsuchtsanfällen auf epileptischer Basis; letztere lässt sich bis in die früheste Jugend zurückverfolgen. — Nach seiner Angabe verbüsste er 1876 vier Wochen Gefängniss wegen Diebstahls, 1877 ein Jahr wegen Diebstahls; von 1878 ab fünfzehn Mo-

nate wegen Diebstahls und von 1880 ab zwei Jahre Zuchthaus wegen Diebstahls. Seit 20. 1. 1882 war er wegen Diebstahls im Untersuchungsgefängniss Moabit. Als er am 10. 2. daselbst wegen eines Cassibers isolirt wurde, suchte er sich die Pulsadern zu durchschneiden und tobte. Am 23. 2. vor den Richter geführt, schlug er trotz Fesselung nach diesem und tobte. 14. 2. nach der Charité; daselbst Februar und März vier Anfälle. In der Nacht vom 24./25. 4. versuchte er in Gemeinschaft mit einem anderen Untersuchungsgefangenen mit Hilfe eines Nachschlüssels zu entweichen; in der nächstfolgenden Nacht abermals. 5. 5. in das Untersuchungsgefängniss zurück. Als er daselbst wieder zu toben begann, kam er den 12. 5. zum zweiten Male nach der Charité. In der Nacht vom 17./18. 7. waren von mehreren Personen ausserhalb der Charité Vorkehrungen getroffen, den p. H. gewaltsam zu befreien. Im Juli abermals Tobsuchtsanfall. 21. 8. nach Dalldorf. Geistig sehr schwach. Als er im April 1883 dem Kranken Wessel eine Feile zugeschickt hatte, wurde er isolirt; er brach jedoch aus, nachdem er die Wand seines mit starken Gittern versehenen Zimmers durchbrochen hatte, um in das mit schwachen Gittern versehene benachbarte zu gelangen. Nach wenigen Tagen wurde er der Anstalt zurückgebracht. Er wurde isolirt und die Wärter erhielten die Instruction, nur immer zu zweien seine Zelle zu öffnen. Dieses liess Ende Mai die Nachtwache ausser Acht, indem sie ihm auf sein wiederholtes Bitten die Zelle öffnete; H. stürzte sofort auf den Wärter los, nahm ihm die Schlüssel ab, isolirte ihn, befreite Wessel (siehe nachher) und forderte auch Ehrenbaum (siehe vorher) auf, sich an der Flucht zu betheiligen; letzterer refüsirte. Darauf kleideten sich W. und H. an und verliessen den Pavillon. Die wenigen Tage vor seiner abermaligen Einlieferung wohnte H. bei einer puella publica; man fand bei ihm ein Brecheisen und einen grossen Ring mit zwei und vierzig Dietrichen; auch ein goldener Ring war daran; er hatte in den wenigen Tagen in Gemeinschaft mit Wessel einen Einbruch ausgeführt. Im November brach er gemeinsam mit Wessel und Letzien (siehe nachher) aus; im December wurde er zurückgebracht. Tobt zeitweise.

Hansen, Heinrich, geb. 1828 zu Berlin, Tischlergeselle, verh.; die sechs Kinder des Patienten starben. Epilepsie. — In seiner Lehrzeit hobelte er einmal einen Pfosten ohne Bewusstsein caput; sein Meister kam dazu und gab ihm eine Ohrfeige; da erwachte er. Schon 1872 wurde er einmal von seiner Frau nach der Charité gebracht, jedoch nur auf einen Tag; er war damals „etwas lebhaft"; es wurde seiner Frau zugeredet, ihn nach der Charité zu bringen, da ihm etwas fehlen könnte. 1878 bekam er seiner Aussage nach acht Tage Haft wegen Majestätsbeleidigung. April 1880 wurden über ihn wiederum wegen Majestätsbeleidigung Verhandlungen gepflogen, er wurde jedoch als krank erkannt und kam 17. 4. nach

der Charité; von da 7. 5. nach Dalldorf. Hier ist er periodisch recht fleissig.

Haseloff, Ernst, geb. 1852 zu Berlin, Bereiter, led. Vater sehr reizbar, trank. Epileptischer Irrsinn. — Unterm 27. 6. 1871 wegen wiederholten einfachen Diebstahls vier Wochen Gefängniss. Unter dem 27. 1. 1872 wegen einfachen Diebstahls und Unterschlagung einen Monat Gefängniss. Unterm 24. 2. 1872 wegen Körperverletzung eine Woche Gefängniss. Unterm 19. 5. 1873 wegen Betruges sechs Wochen Gefängniss. Unterm 30. 6. 1873 wegen Diebstahls vier Wochen Gefängniss. Unterm 7. 3. 1873 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle achtzehn Monate Zuchthaus und Ehrverlust auf drei Jahre. Unterm 10. 7. 1875 wegen wiederholten Diebstahls im wiederholten Rückfalle zwei Jahre Zuchthaus. Unterm 5. 10. 1875 wegen Diebstahls nach mehrmaliger Vorbestrafung acht Monate Zuchthaus. Unterm 15. 2. 1879 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle achtzehn Monate Zuchthaus. Am 13. 1. 1881 wurde H. wegen wiederholten Diebstahls nach mehrmaliger Vorbestrafung wegen Diebstahls und wegen wiederholten versuchten Betruges der Königl. Staatsanwaltschaft vorgeführt. Am 17. 2. trug H. bei der Publication seiner Anklage ein auffallendes Benehmen zur Schau. Von einem Diebstahle (eines Ueberziehers) wollte er Nichts wissen. Er entkleidete sich, obgleich Damen in dem Zimmer zugegen waren, mit den Worten: „dann will ich gar Nichts haben, da können Sie mir auch das nehmen“. Den 18. 2. war er nicht vernehmungsfähig, da er nackt in der Zelle umherlief, zum Anziehen der Kleider nicht zu bewegen war und mit Gewalt angekleidet, sich immer wieder entkleidete. Er sprach verwirrt, wähnte sich verfolgt. Den 19. 2. kam er in die Charité. Dort constatirte man nun, dass er im Februar 1875 bei einem Derby-Rennen in London mit dem Pferde seines Herrn gestürzt war, dass er seitdem zuweilen starke Schwindelanfälle hatte und dass sein Gedächtniss für die jüngste Vergangenheit abnahm; dass sich nach starkem Aerger zuweilen Tobsuchtsfälle einstellten, von denen er nichts wusste, dass er deswegen schon zwei Mal in Kranken- resp. Irrenhäusern war, dass er wegen Handlungen, die er in diesem Zustande beging, mit dem Strafgesetz in Conflict gerieth. Er erzählt dort, dass er verhaftet sei, weil er einen Ueberzieher und mehrere Tonnen Bier gestohlen haben sollte, dass er aber davon gar Nichts wisse. Man constatirte ferner im Bereiche des n. supraorbitalis sin. eine ca. drei Quadratcentim. grosse anästhetische Stelle. Am 7. 3. resecirte man ein Stück Nerv; Pat. fühlte sich wohler und die Sensibilität der betreffenden Stelle kehrte zurück. Weiter aufwärts klagte er dann an einer kleineren Stelle Anästhesie und in der Mitte des Scheitelbeines Hyperästhesie. Die morgendliche Gereiztheit, die Pat. dargeboten, blieb weg und H. wurde klarer. Von den Vergehen, derentwegen er in die Stadtvoigtei gekommen, wusste er Nichts, glaubte auch nicht an die-

selben. Im allgemeinen fühlte er sich ziemlich wohl und machte sich nützlich. In der ersten Zeit des April hatte er ab und zu noch Schmerzen in der Stirn. In der letzten Zeit seines Aufenthaltes in der Charité sagte er, dass er sich gesund fühle und bat um seine Entlassung. So kam er 8. 4. zur Stadtvoigtei zurück. Den 22. 4. seinem Inquirenten vorgeführt, sprach er unverständliches Zeug; die öffentliche Sitzung am 25. 5. musste ebenfalls des Geisteszustandes des Pat. halber ausgesetzt werden. Er kam den 2. 6. zum zweiten Mal nach der Charité. Unterm 8. 7. wurde das Verfahren gegen ihn vorläufig eingestellt. Unterm 14. 7. kam er ungeheilt nach Dalldorf. Unterm 8. 2. 1882 wurde er von mir im Termin für blödsinnig erklärt; der Staatsanwalt beruhigte sich jedoch hierbei nicht und requirirte einen zweiten Sachverständigen, der sich aber meinem Gutachten anschloss und sogar behauptete, dass H. bereits vor dem Sturze von 1875 krank gewesen sei. In Dalldorf war H. übermässig geschäftig, zeitweise jähzornig; im September 1881 prügelte er einen Oberwärter und bedrohte den Maschinenmeister; darüber zur Rede gestellt, entfloh er, wurde jedoch an demselben Tage zurückgebracht. Im letzten Jahre gab er zu derartigen Klagen keine Veranlassung, er war jedoch nach wie vor überstürzt fleissig, wechselnd in seinen Passionen und die Andeutungen seines epileptoiden Zustandes dauerten nach wie vor an. Mai 1883 kehrte er von einem ihm in Gesellschaft seines Bruders, der Soldat war, gewährten Ausgange nicht zurück. August brachte man ihn, nachdem er gestohlen, der Anstalt wieder zu; September brach er aus. Er soll in Berlin latitiren.

Heilmann, Carl, Schlächtermeister, geb. 1822 zu Berlin, verw., einen Sohn. Vater und Schwester epileptisch; er selbst ein Säufer, leidet an Epilepsie seit frühester Jugend. — Bis zu seinem neunzehnten Lebensjahre können die epileptischen Anfälle des H. nicht zu häufig und schlimm gewesen sein, denn H. wurde Dragoner und machte als solcher 1849 den Feldzug gegen Dänemark mit. Er bekam einen Säbelhieb und einen Schuss. Das erste Mal war er vom 7. 12. 1869 bis 1. 5. 1870 in der B. St. I.-A. Die ärztlichen Atteste von damals bezeichnen seine Krämpfe als mit grosser Heftigkeit und unter stürmischen Erscheinungen, so wie häufig auftretend. Vom 17. 12. 1872 bis 1. 5. 1873 war er das zweite Mal in genannter Anstalt. Dieses Mal ist in den ärztlichen Zeugnissen schon seiner Geistesschwäche gedacht. H. kehrte, wie das erste Mal, von einem ihm gewährten Ausgange nicht zurück. Er büsste nun wegen Diebstahls drei Mal, von 1874 bis 1875 ein Jahr, von 1875 bis 1877 ein und ein halbes Jahr und von 1877 bis 1880 drei Jahre. Am 29. 10. 1881 kam er nach der Charité und von da am 10. 11. nach Dalldorf. Hier hat er nach wie vor zeitweise heftige Anfälle, zeitweise arbeitet er, jedoch taugt seine Arbeit

nicht viel; häufiger räsonnirt er, oft bittet er um Ausgang, um wie er sagt, das heilige Abendmahl geniessen zu können; meistens ist er läppisch.

Henke, Herrmann, geb. 1859 zu Driesen a. d. Netze, Schlächter al. Dachdecker, unverh. Vater Potator, ein Bruder geistesschwach, ein anderer epileptisch. Epileptischer Irrsinn. — 1872 stürzte H., der übrigens an einer Hypospadie leidet, von einem Ueberbau der ersten Etage und lag längere Zeit ohne Bewusstsein. Nach diesem Sturze litt er an Schwindelanfällen; bei diesen hat er Flimmern vor den Augen und es wird ihm alles grösser; nach den Anfällen hat er Kopfschmerz und Stechen über beiden Augen. Seit 1878 hat er eigentliche epileptische Anfälle. 1876 wurde H. wegen Körperverletzung mit zehn Tagen Haft bestraft. 1877 wurde er wegen Majestätsbeleidigung zu zwei und October 1878 ebenfalls wegen Majestätsbeleidigung zu achtzehn Monaten Gefängniss verurtheilt; beide Strafen büsste er ab. Im Mai 1880 finden wir ihn als Arrestat im Arbeitshause zu Rummelsburg wieder, weil er jedoch an Epilepsie mit Wahnvorstellungen litt, kam er nach der Charité; dort war er erst verwirrt und hallucinirte. Anfang September kletterte er im Garten der Charité auf einen der höchsten Bäume und konnte nur mit Hilfe der Feuerwehr und einer Kiste Cigarren bewogen werden, von dort herunterzukommen, nachdem er fünf Stunden oben gesessen hatte. Den 13. 9. bat er die Direction für diesen Streich brieflich um Verzeihung, er sei an diesem Tage nicht zurechnungsfähig gewesen. Den 5. 10. wurde er gebessert entlassen und kam zurück in das Arbeitshaus; dort entliess man ihn auch bald, aber bereits den 16. 10. wurde er wieder sistirt, als er dabei betroffen wurde, einem Soldaten den Säbel mit Gewalt zu entreissen. Mir sagte er im Mai 1881 bezüglich dieses Vorfalles, dass er gemeint hätte, der Soldat schimpfe ihn; Schnaps hatte er vorher nicht getrunken gehabt, nur einige Glas Bier. Jedenfalls kam er diesen Tag wieder nach der Charité, er besserte sich aber dieses Mal so schnell, dass er bereits am 4. 11. entlassen werden konnte. Unterm 7. 3. 1881 musste bereits wieder ein Verfahren gegen ihn eingestellt werden, da er geisteskrank sei; er wurde den 8. 3. aus der Haft entlassen und nach der Charité gebracht; dort äusserte er, dass er gleich nach seiner Entlassung aus der Charité (im November 1880) seine Rechte als Fürst Puttbus hätte geltend machen wollen, dabei arretirt worden sei und sich bereits wieder vier Monate in Haft befinde. Von der Charité kam er nun den 14. 4. nach Dalldorf. Hier wurde er bald klar und sagte, dass er vom November 1880 ab wieder Stimmen gehört hätte. Einen Anfall hatte er hier nicht. Den 15. 5. entliessen wir ihn nach Wittstock; von da entwich er noch denselben Monat. September dahin zurückgebracht, konnte er, da er ruhig, fleissig und folgsam war und Spuren einer geistigen Erkrankung und Krämpfe nicht zeigte, November entlassen werden. Juli 1882 war er wegen

Tripper, Schanker und Bubonen in der Charité. Den 20. 1. 1883 kam er wegen vorsätzlicher Körperverletzung zur Verbüssung einer zehnmonatlichen Haft nach Plötzensee; dieses Mal kam er schon verwirrt dort an; er wurde deshalb den 3. 3. nach der Charité und von da den 5. 3. nach Dalldorf gebracht; er brachte einen Tripper mit. Er conspirirte bald mit den anderen bestraften Elementen und verschlechterte den Ton. So sahen wir uns genöthigt, ihn zu isoliren. In der Zelle verweigerte er drei Tage Nahrung und Behandlung, gab jedoch dann nach. In der Tasche eines seiner Kleidungsstücke befand sich ein Brief an ein Mädchen, welches zur Zeit in Rummelsburg in Correctionshaft war; an den Schluss dieses Briefes hatte er folgendes Gedicht gesetzt:

Ahnendes Verlangen schaudert durch mein Herz!
Meine bleichen Wengen deuten stillen Schmerz.
Düster scheint die Sonne, reizlos die Natur,
Nichts wohin ich schaue, keine Freudenspur.
Nur bei Dir ist Leben, fern von Dir ist Pein.
Ach was wollt' ich geben, könnt' ich bei Dir sein. —
Aber die ich liebe, wandelt fern von mir,
Alle meine Triebe wandeln hin zu ihr!

Zugleich bekam er einen Brief, welcher ursprünglich nach der Strafanstalt geschickt war und uns von da — ohne dass dieses der Absender denken konnte — zuging. Dieser Brief war unterzeichnet Gustav Marths, die Handschrift war jedoch die von Strehlow (siehe vorher). Mai wurde er nach Sorau entlassen. Oktober besuchte er in Dalldorf den Patienten Jung.

Kaliske, Carl, unehel. geb. 1856 zu Züllichau, unverh. Epilepsie (seit seinem 10. Lebensjahre). — Seit August 1881 zur Verbüssung einer vierjährigen Zuchthausstrafe. War bereits drei Mal mit Zuchthaus und zwei Mal mit Gefängniss, immer wegen Stehlens, bestraft. September 1882 kam er nach der Charité, Juli 1883 nach Dalldorf. September entwich er, wurde jedoch noch denselben Tag zurückgebracht.

Kaselowsky, August, geb. 1841 zu Berlin, unverh. Epilepsie seit seinem 21. Lebensjahre. — 1877 kam er vom Arbeitshaus aus in die B. St. I.-A. Mai 1881 entwich er von der Feldarbeit; wurde bereits den nächsten Tag zurückgebracht.

Kaufmann, Gustav, geb. 1852 zu Berlin, Arbeiter, unverh. Epilepsie (seit dem achten Lebensjahre nach Schreck). — 1869 war er drei Monate in der Waisenanstalt zu Rummelsburg. Vom Jahre 1869 bis zum Jahre 1874 war er sieben Mal in der Abtheilung der Charité für Epileptische und vom Jahre 1869 bis 1875 drei Mal in der B. St. I.-A. gewesen. 1870 war er wegen Bettelns und Landstreichens mit einer Woche und einem Tage Gefängniss bestraft worden. 1878 kam er zum vierten Mal in die B. St. I.-A. und siedelte 1880 mit nach Dalldorf über. Hier lernte er Strauss (siehe vorher) kennen. Da er

sich in Dalldorf gut geführt, wurde er September entlassen. December wurde er in der Wohnung des Strauss — der damals beurlaubt, aber nicht zurückgekehrt war — betroffen; letzterer stand bereits wieder in dem Verdachte, sich an zwei bedeutenden Diebstählen betheiligt zu haben. K. gab zwar zu, den St. von Dalldorf her zu kennen, habe ihn aber nur besucht und wisse Nichts von einem Diebstahl, habe auch nie etwas von St. bekommen. Dass St. bestraft, habe er ebenfalls von Dalldorf her gewusst, dass aber St. noch jetzt unreine Geschäfte betreibe. sei ihm unbekannt. Da sich weiteres Beweismaterial gegen K, damals nicht beibringen liess, erfolgte seine Entlassung. Im Mai 1881 aber wurde er wegen Diebstahls und Hehlerei sistirt. Im December kam er zur Verbüssung einer Strafe von zwei Jahren und sechs Monaten in das Zuchthaus. Die Sache heisst: „Strauss und Gen.“

König, Ernst, geb. 1849 zu Ohlau, Korbmachermeister, verh., drei Kinder. Epilepsie (Geistesschwäche, Hallucinationen). — Patient war bereits October-November 1879 in der Charité gewesen; Mai 1881 kam er abermals dahin, als er gerade unter Anklage stand, Kinder fremder Leute geschlagen zu haben; er wurde deshalb zu einem Tag Haft, resp. zwanzig Mark Geldstrafe verurtheilt. Im Juni kam er nach Dalldorf. Wir hätten ihn zwar bald wieder entlassen, da er fleissig und nicht unlenksam war, doch jene Anklage bildete einen Hinderungsgrund; die Entlassung erfolgte erst August 1882.

Krömer, Carl, geb. 1834 zu Volkenberg, Schreiber; Trinker. Epilepsie (seit 1872). — Seit 1872 dreizehn Mal in der Krampfkrankenabtheilung der Charité und zwei Mal in der St. I.-A. Er war auf seinen zahlreichen Reisen, jedenfalls wegen Bettelns, oft arretirt und in das Gefängniss gesetzt. Aus dem Arbeitshause brach er einmal aus. März 1880 starb er in Krämpfen.

Kroemer, Eduard, geb. 1843 zu Krzanowitz, Leibjäger. verh., einen Sohn, Schwester Veitstanz. Epileptischer Irrsinn- — War vom 17. 1. bis 26. 8. 1880 in der Charité; hallucinirte. Von der Charité kam er nach Dalldorf und wurde von hier den 9. 10. gebessert entlassen. Im Besitz seiner Freiheit trank er, bekam Schwindelzustände und namentlich war er Zwangshandlungen unterlegen; so konnte er es nicht unterlassen, so sehr er sich sträubte, kleine, oft werthlose Gegenstände zu entwenden, z. B. auf dem Wochenmarkte Früchte; er kam deshalb nach dem Polizeirevier, ein Physikatsgutchten erklärte ihn für krank und brachte ihn am 3. 11. 1881 nach der Charité; daselbst wurde dies Stehlen weiter beobachtet. Am 21. 1. 1882 kam er nach Dalldorf; auch hier wurde neben epileptischen Zuständen dieses Stehlen beobachtet. Am 6. 2. 1883 starb er an Lungenschwindsucht.

Kühn, Johannes, geb. 1840 zu Charlottenburg, unverh. Epileptischer Schwachsinn. — Pat. ist seit dem 13. Lebensjahre epileptisch, eine Schwester ist es ebenfalls, ein Bruder war

schwerhörig und ist geisteskrank gestorben, ein anderer ist ebenfalls schwerhörig. Von 1866 bis Juni 1868 in der Charité, dann in die B. St. I.-A. bis August. Dasselbe Jahr noch wegen Diebstahls in Untersuchung. 1877 schwebte ebenfalls eine Untersuchung wider ihn. November 1883 kam er nach der Charité; hatte sich in letzter Zeit mehrfach Betrügereien und Diebstähle zu Schulden kommen lassen; denselben Monat nach Dalldorf. December in das Krankenhaus zu Charlottenburg entlassen.

Letzien, Franz, geb. 1858 zu Berlin, Cigarrenkistenmacher. Intermittirende Tobsuchtsanfälle auf epileptischer Basis. — Wurde bestraft unterm 1. 2. 1873 wegen Diebstahls mit einer Woche Gefängniss, unterm 20. 5. wegen Hehlerei mit zehn Tagen Gefängniss, unterm 20. 3. 1875 wegen Diebstahls mit vier Wochen Gefängniss, unterm 25. 1. 1876 wegen wiederholter Hehlerei mit sechs Monaten Gefängniss, unterm 30. 1. 1878 wegen Hehlerei nach mehrmaliger Vorbestrafung mit einem Jahr drei Monaten Zuchthaus, unterm 30. 8. 1880 wegen Beleidigung mit drei Wochen Gefängniss. Den 27. 4. 1881 kam er wegen Diebstahls und Hausfriedensbruches (sechs Monate Gefängniss) in Isolirgewahrsam. Den 12. 5. brach er aus seiner Detentionszelle aus. Den 1. 6. wieder eingeliefert, hatte er einen auf einen andern Namen lautenden Militärpass, einen Schraubenschlüssel, acht Schlüssel, fünf Dietriche und eine auf einen andern Namen lautende Gestellungsordre bei sich. Er sollte seit 12. 5. wieder neun schwere Diebstähle ausgeführt haben. Unter dem 15. 6. erhielt er wegen Widerstandes gegen die Hausordnung auf drei Tage die warme Kost entzogen; unterm 9. 7. aus demselben Grunde auf zwei Tage. In der Nacht 11/12. 7. machte er den Versuch sich zu erhängen. In der öffentlichen Sitzung der Strafkammer vom 1. 8. gab L. auf die Fragen des Vorsitzenden keine Antworten und that Aeusserungen, die auf Geistesstörung oder Simulation schliessen liessen. Es wurden infolge dessen den 3. 8. die Akten einem Sachverständigen zugesandt, mit dem Ersuchen, den Gemüthszustand des L. zu untersuchen, ob derselbe geisteskrank sei, oder zur Zeit der That gewesen. Unterm 4. 9. wurde er vom Sachverständigen für krank erklärt; sei es möglicherweise schon zur Zeit der incriminirten That gewesen; 2. 10. nach der Charité; 11. 11. zurück in das Untersuchungsgefängniss. Am 26. 11. brachte sich L. mittels Hausmessers einen Schnitt in den Oberarm bei. Als ihm am 7. 12. die Zustellungsurknnde zur erneuten Hauptverhandlung übergeben wurde, erklärte er nichts zu seiner Vertheidigung. Am 8. 12. bat er um baldige Vorführung vor den Untersuchungsrichter, gab aber am 10. 12. über diese Bitte keine Erklärung ab, wohl aber schimpfte und tobte er an diesem Tage, als ihm nicht gestattet wurde bei Gelegenheit eines Besuches, den er bekam, eine Dose mit Schnupftabak annehmen zu dürfen. Am 16. 12. bestritt er das

Schimpfen und Toben. Unterm 20. 12. wurde er mit fünf Tagen Arrest, an dreien Kostentziehung, bestraft. Unterm 21. 12. schrieb nun die Mutter an den Vertheidiger ihres Sohnes, dass derselbe schon seit seinem zwölften Lebensjahre an Geistesstörung litte, die in letzter Zeit überhand nahm, so dass sie sich fürchten musste, dass er sich selbst und ihre beiden Kinder umbringen würde. Zwei Mal hätte er Hand an sich gelegt, worauf sie aber zugekommen wäre und ihn noch zur rechten Zeit abgeschnitten hätte, da er sich erhängt hatte. In solchem bewustlosen Zustande hätte er sich öfter befunden. Ihre kleinen Kinder hätten, wenn er sich in diesem Zustande befand, alle Messer vor ihm verstecken müssen, damit sie nur ihr Leben sicherten. Wenn sie alle ruhig am Tisch sassen, wäre er auch wieder aufgestanden und hätte ihr alle Fensterscheiben eingeschlagen und sei vom heftigsten Wahnsinne befallen worden, worüber Zeugen da seien. In kürzerer Zeit hätte er im Gefängnisse Versuche gemacht sich zu erhängen. — In der öffentlichen Sitzung der Strafkammer am 2. 1. 1882 führte die Vorführung des L. zu keinem Resultate, da er die Fragen des Vorsitzenden nicht zu verstehen schien. So wurde er abermals am 13. 1. der Charité überwiesen, von der er den 27. 3. wiederum in das Untersuchungsgefängniss kam; daselbet tobte und zerstörte er abermals. Er kam nun den 4. 4. zum dritten Male in die Charité. Unterm 15. 4. bat die Mutter des L. die Strafkammer des Landgerichts um eine abermalige Unterredung mit ihrem in der Charité befindlichen Sohne, da derselbe letzte Sprechstunde ganz unfähig gewesen sei, über den Bescheid keine Auskunft gegeben hätte, wo ihr Mann, kurz vor seinem plötzlichen Tode, Geld und andere Gegenstände verliehen hätte etc. L. blieb in der Charité bis 21. 4., an welchem Tage abermals eine öffentliche Sitzung der Strafkammer stattfand. L. vermochte nicht, sich in derselben verständlich zu machen; er blieb in Untersuchungshaft. Am 2. 6. war abermals eine Sitzung der Strafkammer; während der Vernehmung des Sachverständigen brach Angeklagter plötzlich in Wuth aus, warf zwei Stühle nach demselben und wurde aus dem Sitzungssaale entfernt. Unterm 19. 6. kam L. zum vierten Male nach der Charité und blieb daselbst bis 5. 8., unter welchem Datum er abermals in das Untersuchungsgefängniss übergeführt wurde. Unterm 10. 10. kam er zum fünften Male nach der Charité, unterm 16. 10. als schwachsinnig nach Dalldorf; unterm 3. 11. wurde das Verfahren gegen ihn aufgehoben. In Dalldorf verhielt er sich im Ganzen ruhig und fügsam, zeigte erhebliche intellectuelle Defecte. Im September 1883 entwich er. Den nächsten Tag zurückgebracht, brach er im November mit Wessel und Halsband gemeinsam aus.

Maerker, Wilhelm*), unehel. geb. 1846 zu Berlin, Buchbindergeselle, unverh., Mutter schreckhaft. Epileptischer Irrsinn. — Von 1856 bis 1861 in der Erziehungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder. 1862 zweimal wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens (sieben und vierzehn Tage) Gefängniss, wegen Unterschlagung und versuchten schweren Diebstahls je vierzehn Tage Gefängniss, 1863 wegen wiederholten schweren Diebstahls im Rückfalle zwei Monate Gefängniss und Ehrverlust auf ein Jahr und wegen wiederholten einfachen Diebstahls im Rückfalle achtzehn Monate Gefängniss und Ehrverlust und Polizeiaufsicht auf je zwei Jahre; 1865 wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zwei Jahre Zuchthaus und Polizeiaufsicht auf zwei Jahre und 1867 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zwei Jahre sechs Monate Zuchthaus und Polizeiaufsicht auf drei Jahre. Der Anstaltsprediger des Zuchthauses, in dem er letztere Strafe verbüsste, schildert ihn als einen Menschen, welcher heftig, wild und unbändig auf Gott und Menschen schimpfe, mit dem man erstaunlich viele Geduld und Nachsicht haben müsse. Während dieser Zuchthaushaft bekam er wegen frecher Aeusserungen gegen den Prediger zehn Tage Lattenarrest und wegen frecher Aeusserungen gegen den Oberaufseher vierzehn Tage Lattenarrest. Nach seiner Entlassung aus diesem Zuchthause (15. 11. 1869) begab er sich nach Berlin, woselbst er eine Wohnung verschafft und im Voraus bezahlt bekam und auch mit Nahrungsmitteln und Geld unterstützt worden war; er bekam sogar Arbeit angewiesen, gab sie jedoch, da sie ihm nicht zusagte, bald auf und so entblösste er sich aller Subsistenzmittel. Er soll sich übrigens bei seiner Entlassung so schlecht im Kopf gefühlt haben, dass er die Aeusserung that, er werde wohl in ein Krankenhaus gehen müssen. Er meldete sich thatsächlich noch denselben Monat als Kranker in Bethanien, aber — damals hatte er nichts begangen — unter dem Namen John aus London. Es war damals bereits die Rede, ihn in eine Irrenanstalt zu schicken, als er auf der Polizei erkannt und wegen Führung dieses falschen Namens mit drei Tagen Gefängniss bestraft wurde. Am 11. December vollführte er nun auf eine Frau einen Raub- und Mordanfall; er war zu diesem Zweck in ein Logis gegangen, in welchem ein Zimmer zu vermiethen war; das wurde ihm von jener Frau gezeigt. Um zu seinem Vorhaben Zeit zu gewinnen, schrieb er ihr als seinen Namen den Namen „Carlssohn“ auf einen Zettel. M. wurde übrigens an der Vollbringung seiner That durch das Hinzukommen einer dritten Person verhindert, floh, gab sich aber gleich darnach selbst, in einem an jene Frau gerichteten Schreiben, als den Thäter an. Das Schreiben erklärte er später aus Verzweiflung verfasst zu haben. Unterm 12. 2. 1870 wurde

*) Der Fall ist angezogen in Liman, gerichtliche Medicin, 6. Aufl., 1. B., S. 529.

er zwar vom Gerichtsarzt für nicht krank erklärt, der Gefängnissarzt zweifelte aber doch an seiner geistigen Gesundheit und schickte ihn den 19. 3. mit folgendem Zeugniss nach der Charité: „Nachdem der Untersuchungsgefangene M. vor einiger Zeit auf Grund vorgängiger Beobachtung als geisteskrank nicht bezeichnet werden konnte, muss jetzt Veranlassung genommen werden, die Translocation desselben nach der Charité, auf den Verdacht sich entwickelnder psychischer Störung, ergebenst zu beantragen.“ Den 27. 5. wurde von der Charité aus über ihn berichtet: „Dass mit grösster Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, es sei der p. M. in der That zu Zeiten geistesgestört und somit kein blosser Simulant.“ M. hatte nämlich in der Charité zeitweise Tobsuchtsanfälle. — M. kam nun den 16. 7. in das Untersuchungsgefängniss zurück. In einem zweiten Bericht, den man von der Charité nach M.'s Entlassung aus derselben über ihn requirirte, erklärte die Charité 10. 8. dass sie nach seiner Entlassung den Nachweiss einer krankhaften Störung seiner Geistesthätigkeit nicht führen könne; im October erklärte ihn der Gerichtsarzt abermals für nicht krank und so trat er denn seine zwölfjärige Zuchthausstrafe wegen versuchten Mordes an! Nach verbüsster Strafe kehrte er noch denselben Tag nach Berlin zurück, (4. 11. 1882) und suchte freiwillig die Charité auf, um constatiren zu lassen, dass er damals, als er „die Geschichte“ mit jener Frau hatte, schon an Krämpfen gelitten hätte und weil man ihm am 17. 1. 1882 Lungengift ans Essen gethan hätte. Er befand sich vom 29. 11. 1882 bis 8. 1. 1883 in der Charité, unter welch' letzteren Datum er nach Dalldorf kam. Hier benahm er sich gedrückt, fügsam, suchte selten freiwillig die Aerzte auf, machte glaubhafte, keineswegs übertriebene Angaben. Er litt an einer Anzahl Verfolgungsideen, welche auf verschiedenen Sinnestäuschungen beruhten; sodann wollte er an Krämpfen leiden. Als Kind hätte er sie öfter gehabt wie späterhin; wenn er sie bekam, musste ihn seine Mutter aus dem Bette nehmen, weil er um sich schlug. Er verliere das Bewusstsein dabei. Den letzten Krampfanfall hätte er 11. 11. 1882 gehabt. Auch während seiner zwölfjährigen Zuchthausstrafe hätte er öfter an ihnen gelitten. Ferner litt M. (seit seinem vierten Lebensjahre) an beiderseitigem Ohrfluss; im rechten Trommelfell hatte er ein Loch; er hörte beiderseits die Taschenuhr nur ticken, wenn man sie an die Ohrmuschel anlegte. Sodann hätte er 1868 sechs Wochen Nervenfieber gehabt. Kopfschmerzen hätte er fortwährend, einmal stärker, einmal schwächer; an diesem Kopfschmerz litte er eigentlich schon von Jugend auf, so zu sagen; der ganze Körper fiebere dann und der Kopf sei heiss. Schlaf unregelmässig. — M. war übrigens reizbar, namentlich bei der Erinnerung an seine, wie er sagt, ungerechte Verurtheilung. Einen Krampf- oder Tobsuchtsanfall hatte er in Dalldorf nicht. — Ich liess mir nun seine Personalacten aus dem Zuchthause,

in dem er büsste, schicken. Den 4. 11. 1870 im Zuchthause eingeliefert, wurde er bei seiner Aufnahme als gesund, arbeits- und züchtigungsfähig bezeichnet. Er äusserte, in einem Anfall von Geistesstörung jenen Mordversuch gemacht zu haben, machte aber den Eindruck eines klaren und überlegenden Menschen. Er wurde schon bei seiner Aufnahme als roh und brutal bezeichnet. Den 1. 12. 1870 ist über ihn notirt: „Als dem Gefangenen M. von dem Aufseher wiederholt Vorstellungen gemacht wurden, dass er die Kartoffeln zu dick schäle, wurde er brutal und verweigerte die Arbeit. (Zwei Tage Mittelarrest und demnächst wieder vorzuführen, wenn M. die Arbeit noch weiter verweigern sollte).“ Den 3. 1. 1871 ist notirt: „Als der Aufseher am Sonnabend befahl, es sollten die Arbeiten aus der Station alle in den Nebenraum gebracht werden, fragte M., ob er die Drehbank auch wegtragen sollte? Der Aufseher sagte ihm darauf, er wisse nicht, was er ihm auf diese Frage antworten solle, es sei nur gesagt, die gefertigten Arbeiten sollten weggebracht werden, worauf M. wiederholt äusserte, das hätten Sie gleich vernünftig sagen können. Den nächsten Morgen betrug er sich höchst brutal und zu Mittag schlug er einem Aufseher, als derselbe Austretepapier vertheilte, in's Gesicht; der Aufseher zog den Hirschfänger und M. sprang zurück, einen Meissel ergreifend. Nur das Dazwischenspringen der Mitgefangenen hinderte eine blutige Scene.“ Hierauf erhielt M. auf Conferenzbeschluss dreissig Peitschenhiebe. Unterm 17. 7. 1872 ist notirt: „Höchst freches Betragen gegen den Anstaltsarzt. Dreissig Peitschenhiebe.“ In einer Conferenz vom 18. 7. stimmten sämmtliche Conferenzmitglieder darin überein, dass man es an M. mit einem sehr gefährlichen Verbrecher zu thun habe, bei dem nur die rücksichtsloseste Strenge Erfolg zu versprechen vermöge. — Unterm 26. 8. ist registrirt: „Als M. gestern — er war frech und brutal gewesen — in Untersuchungsarrest abgeführt wurde, stiess er die fürchterlichsten Droh- und Schimpfworte in sehr lautem Tone aus: „Schweinehunde, Räuber, Mörder, man will uns hier zu Grunde richten, Hallunken, Canaillen, Hunde von Volk etc.“ Heute Morgen war er in der Zelle noch erregt, aber ruhig, doch beleidigte und räsonnirte er. Die Mitgefangenen legten sämmtlich für ihn ein gutes Wort ein, da er nicht recht richtig im Kopf sei; deswegen sei er auch schon in dem Zuchthause, in dem er sich früher befand, von den Beamten gefürchtet gewesen“. — Unterm 31. 1. 1873 ist registrirt: „M. sagte heute zum Aufseher, welcher in der Nähe seines Arbeitsplatzes stand: „Was starren Sie hieher? Gehen Sie dahin und setzen sich auf den A . . . .“ Als dies später der Aufseher meldete, räsonnirte M.; (drei Tage einfachen Arrest). Anm. Ich befürchte, dass M. zu Zeiten nicht ganz zurechnungsfähig ist“. Unterm 30. 6. ist registrit: „M. mischte sich heute wie gewöhnlich in einen Wortwechsel Mitgefangener und bedrohte den einen

mit Schlägen; er behauptete in seinem Rechte zu sein; sobald ein Gefangener Unrecht habe, müsse er etwas abkriegen. Der Aufseher dürfe sich gar nicht einmischen, wenn zwei Gefangene etwas mit einander vorhaben, er könne es aber nachher anzeigen. Wisse dieses ganz genau, kenne die Instruction. Bei ihm würde alles sofort zur Anzeige gebracht, er würde gereizt und thue doch Niemanden etwas; weder Gefangene noch Beamte liessen ihn in Zufriedenheit; zur Beruhigung seines Blutes gäbe man ihn auch nichts, er sei aufgeregt und wisse mitunter nicht, was er thue; da hätte doch die Regierung die Pflicht, für ihn etwas zu thun, aber das geschähe nicht, weil es zu viel koste; darauf könne es aber doch nicht ankommen; er möge gar nicht wieder zur Station, wolle isolirt sein, da könne er sich nicht ärgern etc. M. konnte nur mit Mühe zur Ruhe bewogen werden, dabei war sein Benehmen recht auffällig; während er in diesem Augenblicke heftig sprach und gesticulirte, wobei die Worte sich förmlich überstürzten, blickte er den Aufseher mit seinem eigenthümlichen, kalten, glanzlosen Auge an und sein in der Erregung verzerrtes Gesicht war wie steinern. Ein anderes Mal wieder brach er mitten in seiner heftigen Rede ab, um mit fast kindischer Neugierde aus einem Fenster nach dem Walle zu blicken". — Unter demselben Datum ist die Aussage eines zweiten Aufsehers notirt: „M. sei wenigstens zeitweise nicht ganz zurechnungsfähig, es gehöre oft eine übermenschliche Beherrschung dazu, mit M. fertig zu werden, da er stets damit sich brüste, das Reglement eben so gut zu kennen, wie die Beamten. Einige Zeit hindurch sei M. ganz ruhig, halte sich fast ganz allein, spreche wenig und sei ein stiller, bescheidener Mensch, dann käme aber wieder eine Periode der Aufregung bei ihm; an seinem äusseren Aussehen, seiner Unruhe, namentlich an der auffallenden Röthe des ganzen Kopfes sei dann wahrzunehmen, dass sein Zustand nicht in Ordnung sei. Der Aufseher sei deshalb schon am Sonntage sehr vorsichtig mit ihm gewesen, hätte aber jenen Vorfall nicht verhindern können. M. sei für jede Station eine permanente Gefahr, man könne beim besten Willen nicht dafür einstehen, dass dieser ab und zu unzurechnungsfähige Mensch irgend ein Unheil anrichte. Er könne auch den Sonnenschein nicht ertragen, dann steige ihm das Blut stark zu Kopfe; auch bekomme er insofern eigenthümliche Zufälle, als er aus anscheinend tiefem Sinnen plötzlich hell auflache, dann aber eben so schnell in sein Sinnen zurückfalle. Auch springe er vielfach unerwartet auf, hüpfe ein paar Mal auf einem Fusse herum, sei aber dann sogleich wieder bei seiner Arbeit, als wenn nichts gewesen sei." Der hierauf folgende Conferenzbeschluss lautete: „M. solle bis auf Weiteres isolirt und genau beobachtet werden. Der Stationsaufseher hätte genan zu beobachten, sobald die bei M. durch auffallende Röthe des Kopfes sich anmeldende Zeit der Aufregung eintrete, um eine Anzeige davon zu machen; eventuell

ausgedehntere Erholungszeit im Freien. Dem M. solle nur mit ernster Ruhe gegenübergetreten werden; aufregende Gespräche, aber auch der Schein von Furcht müsse dabei vermieden werden. M. dürfe abgesondert im Schatten promeniren". Am 15. 8. wurde registrirt: „Heute Mittag fand der Aufseher den M. zusammengekauert anscheinend besinnungslos unter seinem Arbeitstische liegen; auf Befragen erklärte er unwohl zu sein und bat ihm seine Lagerstelle loszuschliessen, damit er sich hinlegen könne. Er legte sich dann einen nassen Umschlag auf die Stirn, die an ihn gerichtete Frage, was ihm fehle, beantwortete er mit einem kurzen „Alles", auf weitere Fragen gab er keine Antwort. Am 12. und 13. hatte er wenig gegessen, für den 15. war ihm Krankendiät verordnet; als sie gebracht wurde, fragte er: was habt ihr? bei der Antwort: „Suppe" sprang er auf und schrie: „Raus! was man bestellt, kriegt man nicht", nahm die Zwiebäcke und warf sie zur Thüre hinaus. Seit dieser Zeit ist M. aus seiner bisher inne behaltenen Rolle des Schweigens herausgegangen und schreit mit kurzen Unterbrechungen militärische Commandos so laut, wie er sie nur immer herausbringen kann. Einmal machte er den Vessuch, als seine Zelle aufgeschlossen wurde, aus ihr wegzulaufen, so dass er mit Gewalt zurückgedrängt werden musste". Zu derselben Zeit bat M. zum Schutze gegen das in seine Zelle scheinende Licht der Hoflaterne um eine Gardine. Befürwortet. Unterm 18. 8. ist weiter registrirt: „M. zeigte seit dem 12. d. M. mehrere Tage hindurch einen auffallenden Zustand. Am 12. d. M. lag er zusammengekrümmt unter dem Tische; auf die Frage, was ihm fehle, gab er zuerst keine Antwort, dann bat er, man möchte ihm das Bett lossschliessen, weil er sich krank fühle; ass bis Nachmittags nichts und gab keine Antwort; auf wiederholte Fragen bat er, ihn in Ruhe zu lassen, da er unerträgliches Kopfweh habe. Als er Abends zum Essen aufgefordert wurde, rief er: „Werfen Sie doch die Huren hinaus, die lassen mich nicht in Ruhe, was sollen die denn hier!" Nach ärztlicher Verordnung in das Lazareth. Während des ganzen Tages nicht das Geringste gegessen; gegen Abend gab er wieder keine Antwort; gerüttelt, sagte er plötzlich: „Lassen Sie mich in Ruhe, gehen Sie hinaus, sonst lasse ich Sie erschiessen, ich brauche keine Bedienten!" Am 14. Morgens tobte er, warf die Zwiebäcke zur Thür hinaus, ertheilte unausgesetzt laute militairische Commandos. Später, als ihm Wasser gebracht wurde, sprang er plötzlieh aus dem Bette zur Zellenthür hinaus, den Corridor entlang; als er zurückgebracht werden sollte, hielt er sich am Treppengeländer fest; dann ohne weiteren Widerstand nach der Zelle und ruhig. Als ihn der Arzt besuchte, lief er, nur mit dem Hemde bekleidet, das Handtuch in der Hand, mit schnellen Schritten in der Zelle hin und her; auf Befehl stand er still; dann lief er wieder auf und ab, stand aber abermals auf Befehl still. Die verordnete Medicin wies er, nachdem er

einige Male davon genommen, mit dem Bemerken zurück, dass er keine Hülfe verlangt habe und auch keine brauche. Von dieser Zeit an wieder ruhig; befragt, behauptet er von nichts zu wissen. — Der beobachtende Aufseher glaubt, M. habe überspannte Ideen, er sei ungemein wechselvoll in seinem ganzen Verhalten, in einem Augenblick könne er, anscheinend freudig erregt durch irgend einen geringfügigen Gegenstand, sich heiter zeigen, während er im nächsten unfreundlich, finster und theilnahmslos auf seine Arbeit stiere. Der Aufseher hätte ihn früher in dieser Hinsicht wiederholt beobachtet". Das Resumé der Registratur ist, dass M. nach Ansicht des Arztes „Simulant" sei; der in Rede stehende Vorfall spreche entschieden für Simulation. Unterm 20. 10. ist registrirt: „Erst war M. renitent, dann tobte und schimpfte er. In die Zwangsjacke. Dann ruhiger. Nachmittags vernommen, äusserte er, er könne sich seiner Renitenz nicht entsinnen. Tags darauf wurde in der Conferenz gegen M. wegen fortgesetzten Ungehorsams, frechen Betragens gegen Beamte und Beschimpfung von Beamten die Lattenstrafe erkannt, welche auf vierzehn Tage bei Wasser und Brod unter Entziehung des Tageslichtes und Verlust der Arbeitsprämie für August und September festgesetzt wurde". — Juni 1875 bat M. um Isolation; sie wurde gewährt. — September 1876 ist notirt: „M. tobte wieder, schimpfte und drohte Anderen in frechster Weise (acht Tage Dunkelarrest, Verlust der Arbeitsprämie auf drei Monate)". — October 1877 liess sich nun M. vorführen: Er bitte um Erlass des Restes seiner Strafe, weil er zur Zeit der Begehung jener That sich nicht in zurechnungsfähigem Zustande befunden hätte. Die Aerzte, welche ihn damals untersuchten, seien über seinen geistigen Zustand zweifelhaft und verschiedener Meinung gewesen. Er hätte seit seiner frühesten Jugend an Blutandrang nach dem Kopfe gelitten, der ihn momentan geistesabwesend mache. Sein Kopf sei leidend. Seit seinem vierten Lebensjahre hätte er einen bösen Ohrenfluss, der sich von Jahr zu Jahr steigere. Auch während seiner Gefangenschaft sei der Blutandrang nach dem Kopfe sehr häufig eingetreten; dann befinde er sich in einem völlig geistesabwesenden Zustande, wisse nicht wer er sei, wer mit ihm rede, was mit ihm geschehen werde und was er selbst rede und thue. Diese Anfälle wiederholten sich fast täglich, meistens Morgens bis acht Uhr. Seit seiner frühesten Jugend habe er an Krämpfen gelitten, dieselben zeigten sich vorzugsweise Nachts; es sei ein krampfartiges Hin- und Herwerfen; dabei sei er in einem Zustande der Betäubung, nicht wachend und nicht schlafend. Das auf seine That bezügliche Geständniss (sc. der vollen Ueberlegung) sei ihm nur durch Drohungen abgepresst. — Der Anstaltsdirector bemerkte zu M.'s Antrage, dass er sich nicht davon überzeugen könne, dass der geistige Zustand des M. ein normaler sei. Nach seiner Auffassung befinde er sich in einer fortwährenden nervösen Erregung, die geringste Kleinigkeit könne ihn zu einem Wuthaus-

bruche reizen, der fast an Sinnlosigkeit grenze, in gemeinsamer Haft könne er deshalb nicht gehalten werden; in der Einzelhaft betrüge er sich ruhig und ordentlich, so lange ihm nichts in die Quere komme, namentlich sei bei den Zellenbesuchen ein ganz vernünftiges Gespräch mit ihm zu führen, er erinnere sich genau seiner ganzen Vergangenheit, blos über sein Verbrechen könne er sich nicht klar besinnen, sobald ihm aber in der Unterhaltung etwas nicht anstehe, gerathe er in Aufregung, ein starker Speichelfluss zeige sich in seinen Mundwinkeln und man müsse das Gespräch abbrechen. Aus seinem jetzigen geistigen Zustande könne ein Grund für Abkürzung seiner Strafe nicht hergeleitet werden, es wäre im Interesse der menschlichen Gesellschaft vielmehr zu wünschen, dass er überhaupt nicht wieder auf sie losgelassen würde. — Der Anstaltsarzt bemerkte hinzu, dass M.'s Gesundheitszustand, sowohl körperlich als geistig, zur Zeit durchaus zufriedenstellend sei, dass kein Grund vorliege, ihn irgendwie für unzurechnungsfähig zu erklären, wohl aber Alles dafür stimme, dass M. dieses Kopfleiden und diese nächtlichen Krämpfe, die nicht constatirt seien, nur deshalb simulirt (obschon nicht constatirt?!) habe, um eventuell seine Begnadigung zu erreichen. — Und er erreichte sie nicht. Den 16. Januar 1878 kam auf M.'s Gnadengesuch die Antwort, dass nach Lage der Verhältnisse das Justizministerium keine Veranlassung gefunden, sein Gesuch höheren Ortes zu befürworten. — Im December 1877 bekam M. wegen Widerspenstigkeit sieben Tage Arrest und Verlust der Arbeitsprämie auf zwei Monate. August 1878 ist registrirt: „M. kam heute Morgen, während des Aufschlusses dem Befehle des Aufsehers, einen ausserhalb des Fensters stehenden Blumentopf in das Zimmer zu nehmen, nicht nach, gab auf wiederholten Befehl zur Antwort, der Aufseher möge den Topf selbst hereinnehmen; befolgte demnächst den Befehl, dem Hausvater unverzüglich in den Vernehmungsarrest zu folgen, nicht, begann vielmehr sich auszukleiden, schrie den Aufseher hierbei, was er nur aus Leibeskräften schreien konnte, an und hatte, im Souterrain angekommen, auf dessen Vorhalten, dass er vollkommen befugt und berechtigt sei, ihm die Zwangsjacke anlegen zu lassen und dass er ihm den wohlgemeinten Rath gebe, in Zukunft nicht derartig sich zu benehmen, die Frechheit, ihm und dem Oberaufseher zu sagen, es möge ihm nur die Zwangsjacke angelegt werden, welche Aeusserung indessen der Aufseher ignorirt hätte, da M. sie in ziemlich leisem Tone gemacht hätte (vier und zwanzigstündiger Untersuchungsarrest als Strafe gerechnet)". Im März 1880 ist notirt: „Ungebührlich gegen den Arbeitsinspector; bei der Vorführung beschuldigt er ihn als Lügner. (Eingestanden. Drei Tage Arrest, Verlust der Arbeitsprämie auf einen Monat)". — Juli 1880 ist notirt: „Vom Schneidermeister wegen der Arbeit zur Rede gestellt, schrie M. so laut, dass er im ganzen Hause zu hören war; als ihm Schweigen geboten und er auf die Haus-

ordnung aufmerksam gemacht wurde, erwiderte er: „Seien Sie nur anständig, so werde ich es auch sein.“ Benahm sich höchst ungebührlich gegen den Aufseher und den Oekonomie-Inspector. (Theilweises Zugeständniss, drei Tage Arrest, Verlust der Arbeitsprämie auf einen Monat.)“ — Im Januar 1882 ist notirt: „Als ich den Gefangenen M. fragte, wann er entlassen würde, antwortete er nicht, hatte mir halb den Rücken zugedreht. Als ich auf meine wiederholte Frage keine Antwort erhielt, sagte ich ihm in lautem Tone, ich bitte mir aus, dass Du mir antwortest, wenn ich Dich etwas frage. Hierauf stand M. auf und entgegnete: „Schreien Sie mich nicht so an, ich habe Ihnen geantwortet.“ Ich verliess hierauf die Zelle mit den Worten: „Du bist ein Flegel, das Weitere wird sich finden.“ M. bemerkte hierzu, er sei schwerhörig und habe nicht verstanden, was der Inspector von ihm gewollt, er sei durch das laute Sprechen desselben in seinen Nerven erschüttert worden. (Strafresolut: M. ist ein ganz frecher Lügner und wird wegen seines unbotmässigen Betragens mit sieben Tagen strengen Arrest und Verlust der Arbeitsprämie auf zwei Monate bestraft.)“ Im September 1882 ist notirt: „M. hat während der Arbeitszeit aus dem Zellenfenster gesehen (ein Tag Kostverlust).“ Sapienti sat!

Mohr, Gustav, geb. 1856 zu Berlin, Maschinenbauer, unverh. Epilepsie. — Januar 1878 kam M. in Untersuchungshaft wegen Werkzeuglieferung zu schwerem Diebstahl; October trat er eine zweijährige Zuchthausstrafe an. October 1880 wurde er vom Zuchthause wegen Geistesgestörtheit in die Irrenabtheilung der Charité entlassen; er kam denselben Monat nach Dalldorf, wo er Juni 1881 einer chronischen Lungenaffection erlag.

Mook, Carl, geb. zu Berlin 1830, Schuhmacher, unverh. Vater Selbstmörder. Epilepsie. — Nach Angabe des Patienten hätte er seine Krämpfe einige Male gehabt, als er Soldat war, dann hätten sie, ehe sie wiederkamen, vierzehn Jahre ausgesetzt. Zur Zeit, als er mit dem Strafgesetze collidirte, hätte er sie wieder gehabt und sei nicht richtig im Kopfe gewesen. Er wurde von 1867 bis 1875 einmal mit einem Jahr und ein Mal mit zwei Jahren Zuchthaus, ein Mal mit sechs Monaten und ein Mal mit sieben Tagen Gefängniss wegen Diebstahls resp. Arbeitsscheu bestraft. Als im Juni 1875 seine letzte Strafe abgelaufen war, kam er alsbald in die Charité; dann war er von August 1875 bis Juni 1876 und von August 1877 bis jetzt in der B. St. I.-A. Beschäftigt.

Pöser, Johann, geb. 1837 zu Poln. Stetkow, Arbeiter, verh., 2 Kinder. Seit 1872 epileptisch. — P., ein Trinker, war 1872 wegen versuchten schweren Diebstahls, 1873 wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt und 1874 wegen Unterschlagung in Untersuchung; in letzterer Sache wurde er seines Geisteszustandes halber freigesprochen. Von 1873 bis 1877, in welchem Jahre P. das letzte Mal in der B. St. I.-A. aufgenommen wurde, war er sieben Mal in der B. St. I.-A. und ein Mal

in der Charité. October 1883 entfernte er sich aus der Filiale Schöneberg und kam freiwillig nach Dalldorf. Beschäftigt.

Reinicke, Ernst, unehel. geb. zu Görswalde 1854, Maurergeselle, unverh. Postepileptische Demenz. — Er ist viermal wegen Diebstahls bestraft und im März 1882 wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt mit drei Monaten und wegen Körperverletzung mit einer Woche Gefängniss. Juni 1882 kam er wegen wiederholter schwerer Diebstähle in Haft; es stand ihm eine Strafe von ca. 15 Jahren Zuchthaus bevor; er erkrankte in Haft und stellte einen Erhängungsversuch an; September kam er nach der Charité und Mai 1883 von da nach Dalldorf. Hier brach er im November mit Hoppe, Geidies und Münchenhagen aus. Wieder ergriffen, wurde er nochmals vom Gerichtsarzt auf seinen Geisteszustand untersucht (auch er gab an, den Aerzten nur etwas vorgemacht zu haben) und für krank erklärt.

Rothkamm, Emil, geb. 1855 zu Berlin, Arbeiter, unverh. Vater heftig, Bruder wegen Diebstahls bestraft. Epileptischer Irrsinn. — 1873 wegen Diebstahls drei Tage Gefängniss; 1874 wegen Diebstahls neun Monate Gefängniss; 1874/75 sechs Monate Gefängniss; 1875 wegen schweren Diebstahls drei Jahre Zuchthaus. Im December 1876 sei er im Zuchthause gedouscht worden, weil er so niedergeschlagen war; eine so lange und harte Strafe hätte er sich nicht erwartet; über die Douche, von der man ihm vorher nichts gesagt hätte, sei er sehr erschrocken und hätte vom nächsten Tage an Schmerzen in der Herzgegend gehabt; mit Ausnahme von Pausen von vier bis sechs Wochen hätten ihn diese Herzschmerzen nicht wieder verlassen und ihm zeitweise so zugesetzt, dass er tobsüchtig wurde; so war er von Mai bis Juli 1881, vom August 1882 bis Januar 1883 und im April 1883 in der Charité. Denselben Monat kam er nach Dalldorf. Er kennt sich selbst und seine transitorischen Tobsuchtsanfälle; so sagte er sich die ersten vierzehn Tage nur im Pavillon beschäftigen zu wollen, denn er sei noch erregt, weil es ihn alterirt hätte, von seinem Vater, mit dem er schlecht stehe, gleich wieder nach der Charité gebracht worden zu sein; später wolle er es mit der Feldarbeit versuchen. Die Schmerzen am Herzen waren so, als ob ihm eine Raupe über dasselbe kröche oder an demselben frässe und nagte. November beurlaubten wir ihn.

Träger, Karl, geb. 1835 zu Neu-Schadow, Architect, verh., 2 Kinder. Grossvater Potator. Geistesschwäche auf epileptischer Basis. — 1868 wurde T. für blödsinnig erklärt und wegen Schwachsinns unter Kuratel gestellt; er befand sich bereits seit 1861 auf Grund eines epileptischen Leidens in einem Zustande von Melancholie, der in von Sinnestäuschungen begleiteten Schwachsinn überging. 1870 und 1871 wurde er ebenfalls für geisteskrank erklärt, doch brachte er in letzterem Jahre die Atteste dreier Aerzte bei, nach denen er gesund sein sollte. Januar 1872 wies der Gerichtsarzt abermals seine Krankheit nach, er

sei jedoch erheblich gebessert. Mai erklärte ihn ein anderer Gerichtsarzt als im vollen Besitze seiner Geisteskräfte, wenn auch als wenig von der Natur beanlagt, charakterschwach und schlaff. Juni schloss sich der erste Gerichtsarzt dieser Ansicht an und so wurde T. des Kuratels enthoben. 1874 liess er sich in Breslau mannigfache Betrügereien zu Schulden kommen, er wurde deshalb im Mai zu 1½ Jahr Gefängniss verurtheilt und trat im November die Strafe an. Im Gefängniss lärmte er, führte Streitigkeiten herbei, zerschlug Fenster, litt an Beängstigungen, häufiger Aufgeregtheit und anfallsweiser Schwermuth und zeigte sich bald mehr, bald weniger schwachsinnig; seine Unfähigkeit folgerichtig zu urtheilen, ergab sich besonders aus seinen schriftlichen Aeusserungen und er hatte eine hervorragende Neigung zu schreiben, ohne bestimmte erreichbare Zwecke. Im December heisst es noch über ihn, dass er von Simulationen nicht frei sei; im Februar 1875 erklärte ihn der Gefängnissarzt für krank: „Er meine von ungerechten Richtern verurtheilt, widerrechtlich seiner Freiheit beraubt und um einen Theil seines Vermögens gebracht zu sein; die Justiz habe ein Interesse daran, ihn für geisteskrank zu erklären.“ Er reichte damals ein Gnadengesuch an den Kaiser ein mit der Bitte um ein zinsfreies Darlehn von 15000 Thaler; sich selbst nannte er in Briefen gemüthskrank. Er war schlaf- und appetitlos, nicht mehr mittheilsam, unberechenbar, weinte viel. Denselben Monat kam er nach der Charité; auch hier schien er anfangs der Simulation verdächtig. Im März aber schrieb er einen krankhaften Brief an das Polizei-Präsidium in Breslau, dasselbe solle sich seiner Frau annehmen und ihr bei dem Umzuge behülflich sein; er liess in diesem Briefe seine Frau grüssen und grüsste selbst den Polizei-Präsidenten „bis auf Wiedersehen.“ Im April schrieb T. einen kindischen Brief an den Cultusminister; denselben Monat beantragte die Familie des T. selbst seine Entmündigung, er sei schwachsinnig und leide an Vielschreiberei. Im Mai äusserte sich die Charité dahin, dass er allerdings eine gewisse geistige Schwäche darböte, dabei aber auch simulire; jedenfalls war er nicht mehr Gegenstand ärztlicher Behandlung und kam in das Gerichtsgefängniss zurück. — Von März bis Juni 1876 war er nun wieder im Allerheiligen-Hospital zu Breslau. In letztgenanntem Monat hatte er daselbst Termin; er äusserte in demselben, dass er im Handelsministerium zu thun, die neue Berliner Münze gebaut, bei S. M. dem russischen Kaiser Audienztermin gehabt, die Baracken gebaut hätte; die Kronprinzessin habe ihm die Hand gedrückt; die Untersuchung sei immerfort weiter gegangen; hier kämen die Richter vorgefahren, die Richter seien gar keine Menschen; er habe den Geheimen Oberbaurath Flaminius vertreten, das Vermögen seiner Frau sei schon verpulvert, er sei gelehrt, habe die Universität besucht. Im October war er im Untersuchungsgefängniss zu Berlin und kam November abermals nach der

Charité; von da aus schrieb er verrückte Briefe an das Stadtgericht und an das Cultusministerium. Januar 1877 erklärte ihn das Stadtgericht zu Breslau für blödsinnig; im Gutachten heisst es: dass seine Unterhaltung die eines in mässigem Grade Schwachsinnigen sei, sie sei endlos und man käme doch nicht zum Ziele; seine Antworten seien zusammengesetzt aus Einfältigkeiten, Widersprüchen und dümmsten Aufschneidereien etc. Im Februar kam er aus der Charité zur Stadtvoigtei, aber ungeheilt, zurück und von da im März nach der B. St. I.-A. Im November zu seiner Frau entlassen — sie war sein Vormund — liess er sich abermals Betrügereien zu Schulden kommen. Im Januar 1879 brachte er das Zeugniss eines Bezirksphysikus bei, dass er momentan nicht geisteskrank erscheine. April 1880 wurde er in Frankfurt a. O. wegen Schwindels und Betrugs verhaftet. In Haft sagte er selbst geisteskrank zu sein. Denselben Monat nach Berlin transportirt, wurde er vom Gefängnissarzt für krank erklärt und kam nach der Charité resp. Dalldorf. Hier sagte er nun, seit frühester Jugend an Kopfschmerzen und Beängstigungen zu leiden; die Beängstigungen kämen vom Unterleib, er sei nervös, müsse z. B. immer mit dem Gesicht nach dem Fenster liegen, denn im Finstern könne er nicht schlafen; wenn er im Finstern liege, sei es, als ob ihn Jemand in den Sarg lege oder in das Grab. Das Lernen sei ihm schwer gefallen, er müsse als Gymnasiast entweder verbummelt oder schwach von Begriffen gewesen sein; er hätte ein schlechtes Zahlengedächtniss. Er fände nirgend Ruhe, sei hypochondrisch, so zu sagen timid. Manchmal sei er einen Sommer zu Hause gewesen, liess sich aber nicht sprechen, weil er mit sich zerfallen war. Jetzt eben sei er physisch und psychisch schwach; er hätte Kopfschmerzen, verbunden mit Beängstigungen und Hypochondrie; das sei so Mischmasch, manchmal ein ganz gesunder Zustand; er hätte sich bei der Behörde verarbeitet. Die Incorrectheit seiner Briefe gäbe er zu, aber mechanisch sei er tüchtig gewesen. Mit seinem Aufenthalt in Dalldorf sei er auch nicht zufrieden, obschon ihm die Ruhe nicht unwillkommen sei; zu den Arbeiten, die er früher gemacht habe mit Mühe, sei er heute nicht mehr fähig. Es sei schon möglich, dass er verworren war und fixe Ideen hatte, das könne auch wohl wiederkommen; er hätte zeitweise an Hallucinationen auch gelitten, sei auch manchmal sehr aufgeregt, es sei, wie gesagt, ein komischer Zustand. Professor Neumann sei sehr liebenswürdig gegen ihn gewesen, aber wie gesagt, er sei mit der Welt zerfallen, habe das beste Bestreben auf rechtlichem Wege vorwärts zu kommen, aber wie gesagt, es gehe nicht. — Januar 1881 verlegten wir ihn nach der Filiale Charlottenburg. Mai 1882 wurde er auf unbestimmte Zeit beurlaubt. Anfangs belästigte er uns noch mit Briefen.

Werner, Louis, geb. 1855, Tischlergeselle, unverh. Vater sowie vier Geschwister epileptisch. Epilepsie. — Begriff schwach,

konnte kein Handwerk ordentlich erlernen, blieb in seiner geistigen Entwickelung zurück, dabei war er verlogen und leichtsinnig. Zuerst war er wegen Meineides und Betruges in Untersuchung, später stellte er zweimal Selbstmordversuche an, die er zu verschiedenen Zeiten verschieden motivirte. Das eine Mal schnitt er sich die Pulsadern auf, das andere Mal stürzte er sich in das Wasser. Den 22. 10. 1877 legte er im Keller des Hauses seiner Mutter Feuer an, „in der Verzweiflung über sein Schicksal und weil kein Mensch ihm glauben wollte, dass er ein ordentlicher Mensch werden wolle.“ Er wurde nach §. 51 des Strafgesetzbuches freigesprochen und kam den 5. 2. 1878 in die B. St. I.-A.; den 1. 4. kehrte er, trotz eines von den Seinen ausgestellten Reverses, nicht in dieselbe zurück. Den 7. 4. kam er der Anstalt in aufgeregtem Zustande wieder zu. Den 25. 5. kehrte er abermals, trotz von den Angehörigen ausgestellten Reverses, vom Ausgange nicht zurück. Den 9. 6. suchte er freiwillig in sehr aufgeregtem Zustande die Anstalt auf. Den 15. 9. blieb er zum dritten Male trotz Reverses aus. Nun war er vom 26. 12. bis 23. 1. 1879 in der Charité, hallucinirte, wurde dann gebessert entlassen. Den 25. 5. kam er zum vierten Male in die B. St. I.-A. und blieb am 30. 3. 1880 wieder aus. Es scheint, als ob ihn damals namentlich Liebe, die er zu einem ausserhalb der Anstalt befindlichen Mädchen hegte, vom Zurückkehren abhielt. In der Nacht vom 8./9. 9. 1881 würgte er ein Frauenzimmer, das er gegen das Versprechen des Zurücklassens seines Ueberziehers, gebraucht hatte, „nur um sie kampfunfähig zu machen und dann mit seinem Ueberzieher entkommen zu können.“ Durch das Hinzukommen des Zuhalters des Mädchens wurde ihm dies unmöglich gemacht. Nun verlangte er selbst von diesem Zuhalter, wie er mir später erzählte, dass die Sache noch dieselbe Nacht auf dem Polizei-Revier zur Anzeige käme, sonst würde er sich selbst melden; er genirte sich nämlich, ohne Paletot nach Hause zu gehen, hätte auch keinen Hausschlüssel bei sich gehabt; dass er Unrecht bekommen würde, hätte er zwar gewusst, er hätte aber auch gewusst, dass man ihn nach Dalldorf oder der Charité bringen würde. Deshalb hätte er auf dem Polizei-Revier die Sache auch noch übertrieben und ausgesagt, sogar die Absicht gehegt zu haben, das Mädchen zu berauben. — Er kam nun wirklich am 9. 9. zufolge eines gerichtsärztlichen Attestes, nach dem er hallucinirte und Wahnvorstellungen hätte, dass er seine Mutter tödten sollte etc., nach der Charité und am 19. 9. nach Dalldorf. Hier sagte er mir, wohl zu wissen, dass in den Zeitungen gestanden, er hätte Stimmen gehört; er hätte das allerdings dem Gerichtsarzt gegenüber, sowie in der Charité geäussert, doch thatsächlich hätte er in seinem ganzen Leben keine Stimmen gehört und am allerwenigsten die ihm sagten, er solle seine Mutter tödten. „Ueberhaupt, wer wird denn seine Mutter angreifen,

wohl dem, der noch eine hat.“ (Pat. hat allerdings grosse Anhänglichkeit an seine Mutter.) Ferner erzählte er mir, auch schon 1878/1879 bei seinem Aufenthalte in der Charité lügenhafte Aussagen bezüglich Sinnestäuschungen gethan zu haben. — Mag dem nun sein, wie ihm wolle, mag er mich belogen haben oder mag er wirklich vorher gelogen haben, oder mag er seine Hallucinationen vergessen haben: practisch war es bezüglich der letzten incriminirten Handlung von keinem Belang, weil er höchstens mit modificirter Diagnose in die Anstalt gekommen wäre. Was übrigens seinen Aufenthalt 1878/79 in der Charité anbelangt, so scheint es mir zu Folge des Charité-Journals im allerhöchsten Grade wahrscheinlich, dass er damals wirklich hallucinirt hat. — In Dalldorf wurde jedenfalls kein Anfall mehr beobachtet, auch keine Hallucinationen. Er beschäftigte sich hier in der Tischlerwerksätte oder dem Pavillon und spielte den Mitkranken in den Gesellschaftsräumen zum Tanz auf. Das that er auch am 22. 3. 1882. In dieser Beschäftigung von einem anderen Kranken abgelöst, entfernte er sich heimlich aus dem Saale, begab sich in den Anstaltshof, stieg durch ein absichtlich von ihm Tags nicht zugemachtes Fenster in die Tischlerwerkstatt, öffnete daselbst mit einem Schlüssel einen Spind und stahl aus demselben 16 R.-M. Beim Aussteigen vom Nachtwächter erwischt, sagte er, er hätte sich Bier, das er in der Werkstatt stehen gehabt, aus derselben holen wollen. Den anderen Tag weinte er bitterlich; er sei verführt worden und vom genossenen Punsch angetrunken gewesen. Januar 1884 schnitt er sich den Hals durch, wie er zu den Seinen sagte, zu Folge unglücklicher Liebe, die er zu einem Küchenmädchen, dem gekündigt war, gefasst hatte. Er schwebte lange in Lebensgefahr.

Wessel, Ernst, geb. 1855 zu Canditten, Schlächtergeselle, led. Mutter öfter Kopfschmerzen. Epileptischer Irrsinn. — Als er ein Knabe von acht bis neun Jahren war, fiel er ein Stock hoch von einem Dach, blieb liegen, verlor jedoch nicht das Bewusstsein und will sich sonst keinen Schaden dabei gethan haben, doch verliess er darnach Nachts öfter das Bett und wandelte. Dieses Nachtwandeln verschwand aber schon wieder, als er noch Knabe war. 1870 überstand er als Lehrling einen schweren Typhus; derselbe soll keine üblen Folgen zurückgelassen haben. 1879 wurde er wegen Diebstahls mit einem Jahre Haft und einem Jahre Ehrverlust bestraft, in demselben Jahre wegen Diebstahls mit sechs Monaten Gefängniss; 1880 wegen Diebstahls mit fünfzehn Monaten Gefängniss. Den 4. 7. 1879 trat er seine erste Strafe an. Seit Anfang März 1882 wurde er auf dem Lazareth des Gefängnisses wegen seines Geisteszustandes beobachtet; nachdem er bis dahin zugängig und von angemessener Gemüthsstimmung gewesen war, wurde er plötzlich sehr heftig und ungestüm, weinte viel und wollte in's Freie, weil er viel Kopfschmerzen hätte; er schlief schlecht,

zuweilen wieder sehr viel, zuweilen sass er stundenlang ganz still und regungslos da, verweigerte die Nahrung, zerstörte und wurde aggressiv. Den 8. 6. kam er in die Charité; daselbst befand er sich die längste Zeit im stupor. Den 8. 1. 1883 kam er nach Dalldorf; hier war er heiter und half fleissig im Lazareth, doch Kopfschmerzen hatte er immer; es kam ihm zeitweise wie ein Ruck und das könne er nicht aushalten; so schien er mit seiner Detention sehr einverstanden, denn draussen könne er ja doch Nichts machen. Den 7. 3. bekam er nach einer geringfügigen Veranlassung plötzlich einen Tobsuchtsanfall; sechs Wärter hatten Mühe, den starken Mann in die Zelle zu bringen; bereits nach mehreren Minuten befreite er sich jedoch, indem er die dreifach verriegelte Zellenthür mit dem gesammten Thürgewände herausdrückte und eine zweite, den Zellenraum begrenzende Thür im Nu zerschlug. Nach einem anderen Pavillon gebracht, verhielt er sich daselbst ruhig. Im April brach er aus, nachdem er sich durch den bestraften Patienten Münchenhagen einen Eisenstab in die Abtheilung hatte bringen lassen. Mai wurde er zurückgebracht. Ende Mai entsprang er wiederum, gemeinsam mit Halsband, wurde jedoch bereits nach einigen Tagen verhaftet. Vor seiner Ueberführung nach Dalldorf zerriss er die ihm angelegten Handschellen und drang auf die Criminalschutzleute ein. Er hatte in den wenigen Tagen seiner Freiheit bereits einen Einbruchsdiebstahl mit Halsband gemeinsam ausgeführt. Im November brach er gemeinsam mit Halsband und Letzien aus; er latitirt noch; hat bereits wieder zwei schwere Diebstähle (bei Fleischermeistern, in deren Diensten er stand) geleitet.

Zimmermann, Carl, geb. 1839 zu Alt-Landsberg, Arbeiter, unverh. Epileptischer Irrsinn. — Z. kam im Mai 1880 wegen Bettelns nach Rummelsburg in das Arbeitshaus, von da im November nach der Irrenabtheilung der Charité, von da im December nach Dalldorf. Januar 1881 in die Filiale Charlottenburg.

Abgesehen von den schwersten Verbrechen, welche Epileptiker im raptus begehen, werden sie, wenn sie mit dem Strafgesetz gewohnheitsmässig collidiren, namentlich durch den schweren Diebstahl, durch den rücksichtslosen, gewagten Einbruch, charakterisirt; schon seltener kommt bei ihnen der leichte Diebstahl vor mit Hehlerei, Unterschlagung, Schwindel und Bestechung. Mit Betteln giebt sich der Epileptische ungern ab. — Bei diesem Resultate sei der Erwägung Spielraum gelassen, dass nur die schweren Formen der Epilepsie, namentlich solche, bei denen Tobsuchtsanfälle als Aequivalente der Krämpfe auftreten, in die Irrenanstalten zu wandern pflegen; mit leichter Epilepsie Behaftete, bleiben den Irrenanstalten fern; sie mögen obige Resultate alteriren. —

Gerade von den an epileptischen oder epileptoiden Zu-

ständen leidenden Kranken sind viele Gegenstand verschiedener Meinungen gewesen, gerade viele von ihnen sind von den Einen für krank, von den Anderen für gesund oder Simulanten gehalten worden. Ich habe einen Geistesgesunden, welcher Geisteskrankheit simulirt hätte, überhaupt nie kennen gelernt; es giebt ja deren genug, auch genug solche, die sich nicht hinterher als wirklich geisteskrank herausstellen. Wir in Dalldorf haben keine derartigen Leute bekommen, weil der gros unserer Kranken, der via Charité zu uns gelangt, schon für unheilbar geisteskrank erklärt ist und die wenigen, welche wir aus Zuchthäusern, Strafanstalten und Arbeitshäusern direct zugeschickt erhalten, in den betreffenden Anstalten die unzweideutigsten Beweise ihrer geistigen Gestörtheit geliefert haben müssen, ehe sie an den Ort, an dem sie sich dem Arme der Gerechtigkeit entziehen, wie neulich ein Staatsanwalt geäussert hat, gelangen. Trotzdem haben wir auch nach der definitiven Krankheitserklärung noch häufig genug Gelegenheit gehabt, schwerer demonstrirbare Fälle in wiederholten Gutachten den Behörden als Kranke plausibel zu machen. Dass man hierbei die innerste wissenschaftliche Ueberzeugung von der Krankheit resp. der Gesundheit der Betreffenden haben muss, ist selbstverständlich.

Bitter rächt es sich, wenn man an die Beurtheiluug Bestrafter voreingenommen herantritt und gerade das Voreingenommensein, nicht Oberflächlichkeit oder Mangel an Wissenschaft und Erfahrung war daran schuld, wenn es routinirten Aerzten passirte, dass ihre in die Strafanstalten zurückgeschickten „Simulanten“ nach Kurzem in desolatem Zustande zur Irren-Anstalt zurückkehrten. Dass Geisteskranke, bestrafte und nicht bestrafte, erstere aus Egoismus, letztere aus Albernheit und obschon sie es gar nicht nothwendig hätten, oder aus krankhaftem Triebe, simuliren, bemerke ich für den Fall, dass ein Nicht-Arzt dies Buch zur Hand nehmen sollte; der erfahrene Gerichtsarzt weiss: „A bissela Falschheit ist alleweil dabei“ und oft haben die Kranken die Genugthuung, dass ihnen ein erheucheltes Krankheitssymptom geglaubt wird und mit in das Attest wandert. Oft kommt es auch vor, dass Kranke reumüthig ihre Simulation gestehen: sie können selbstverständlich hierbei lügen. Wenn man daran denkt, in wie verschiedener Weise die Kranken mit der Simulation je nach der Situation manövriren, so wird man wohlthun, sich nicht den Kopf allzusehr damit zu zerbrechen, ob simulirt oder dissimulirt, denn man läuft dann Gefahr, sich ein Krankheitsbild zu construiren und das ist das Verderblichste, weil man in jedes Krankheitsbild eine Simulation hineindefiniren kann. Wir werden also zur exact wissenschaftlichen, klinischen Untersuchung und Beobachtung gedrängt. Meiner Erfahrung nach ist sie ebenso werthvoll als das psychologische, hochpeinliche Halsgericht.

Nach Kopfverletzungen fragen auch heute noch nicht alle Aerzte, wie sie ebensowenig die Gehörgänge untersuchen und

sich nach Ohrausfluss erkundigen. Die Untersuchung auf Sehfelddefecte, Geruch und Geschmack, stimmt den Kranken sachlich und verfehlt so selten ihren Eindruck. Missbildungen der Kiefer und Zähne rufen den Verdacht auf andere Degenerationszeichen wach. Erkundigt man sich beim Anblick alter Haarseil-, Schröpfkopf-, Blutegelstich- und Aderlassnarben nach dem Jahre, aus dem sie stammen, so wird man häufig erfahren, wie schon vor Zeiten Blutwallungen, Schwindelzustände etc. bestanden. Sporadische epileptische Anfälle kommen in belasteten Familien häufig vor! Und welche Masse von Empfindungen können Lungen und Herz hervorrufen: die Dysthymien sind bekannt genug. Der Magen ist auch ein Sitz jener Gefühle, welche in den wunderlichsten Redewendungen beschrieben werden. Nie versäume ich die Genitalien zu betrachten; Epi- und Hypospadien, ja Kryptorchien sind nicht selten. Liegt der Kranke im Bett, so wird er regelmässig thermometrit etc. etc. Nach Wochen oder wenigen Monaten habe ich mich unter Hinzunahme der Aeusserungen und des Allgemeinverhaltens des zu Untersuchenden so immer über den Zustand desselben vergewissert. Man darf das hier Angeführte nicht verachten, weil man daraus vom Einzelnen allein auf Geisteskrankheit nicht schliessen kann; aus einzelnen normalen Vorgängen kann ich auch nicht die Gesundheit Jemandes beweisen, sondern bedarf dazu des Gesammtzustandes.

Bezüglich der Aeusserungen der Kranken über ihre Vergehen, so werden sie von den meisten rundweggeleugnet: sie lügen dann entweder, oder sie haben zu Folge consequenten Leugnens sich ihre Unschuld wirklich eingeredet, oder sie haben sie wirklich vergessen, oder nie gewusst (Traumzustände), oder sie leugnen sie, weil sie zufolge ethischer Defecte überhaupt unvermögend sind, Ungesetzliches als solches zu erkennen. Ob ein Wessel oder Halsband einbricht oder nicht einbricht, ist ihm ganz gleichgültig, er kommt sich vor dem Einbruche nicht besser vor und nach demselben nicht schlechter, er hat für gesetzwidrige Handlungen kein Verständniss und aus diesem Grunde leugnet er dieselben oder auch nicht, wie es passt, die Sache ist ihm Bagatelle. Nur insofern kann man sagen, ihre Krankheit ist das Verbrechen.*) Die Art und Weise also, wie der Kranke über sein Verbrechen denkt, oder sich über dasselbe äussert, darf Einen noch längst nicht zur Annahme von Simulationen im ominösen Sinne geneigt machen.

Den Schluss mögen die

Paralytiker

bilden, welche das Verhängniss mit dem Strafgesetz in Conflict brachte.

*) Hierbei schliesse ich mich übrigens der Meinung Pontoppidan's an (Allgem. Zeitschrift f. Ps. 40. B. Seite 411), indem ich meine, dass diese ethische Kritiklosigkeit allein noch keineswegs eine neue, den Verbrechern eigene Form von geistiger Abnormität aufzustellen berechtigt.

Becker, Eduard, geb. 1849 zu Ober-Gibra, Arbeiter, ledig. Dementia paralytica. — B. wurde den 19. 7. 1870 an die Königliche Staatsanwaltschaft wegen Diebstahls abgegeben; er hatte bei einer Schlägerei eine Taschenuhr entwendet; wurde deshalb mit sechs Wochen Gefängniss und Ehrverlust auf ein Jahr bestraft. Vom 10. bis 15. 11. 1879 war er wegen Diebstahls im Gefängniss. Nachdem er am 12. 1. 1882 wegen Bettelns eine zweitägige Haft verbüsst hatte, wurde er am 16. 1. wegen Diebstahls verhaftet; er wurde mit sechs Monaten Gefängniss und Ehrverlust auf ein Jahr bestraft, kam in die zweite Classe des Soldatenstandes und wurde mit den Kosten belastet. Am 25. 8. hatte er schon wieder drei Tage Haft wegen Bettelns verbüsst und am 30. 8. zwei Tage. Am 5. 9. bekam er wegen Bettelns eine dreiwöchige Haft, am 9. 10. eine siebentägige und am 23. 10. eine vierzehntägige. Am 27. 10. wurde er zu sechs Monaten Arbeitshaus verurtheilt; er kam am 6. 11. nach Rummelsburg und von da den 26. 1. 1883 nach Dalldorf. Im November starb er.

Böhm, Nathan, geb. 1847 zu Beuthen, Kaufmann. — Pat. ging bereits Februar 1883 in aufgeregtem Zustande nach Amerika. Nach Deutschland zurückgekehrt, kam er wegen eines unsinnigen Geschäftes in Untersuchung; als krank erkannt brachte man ihn im November nach der Charité und von da nach Dalldorf.

Brockmann, geb. 1841 zu Brügge, Postschaffner, verh., einen Sohn. Paralyse. — 1869 ein halbes Jahr Festung wegen Diebstahls (war damals Soldat), 1881 nach der Charité resp. Dalldorf; starb 1882.

Buckow, Carl, geb. 1847 zu Wriezen, Kaufmann. Paralytische Seelenstörung. — Unter dem 26. 5. 1882 wegen Diebstahls ein Jahr Gefängniss und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf zwei Jahre. Den 18. 8. wurde er vom Strafgefängniss zu Stettin nach Dalldorf geholt. Den 15. 9. machte er einen Fluchtversuch. Starb Januar 1883.

Danz, Max, geb. 1857 zu Pössneck, Handlungsreisender, unverh. Dementia paralytica. — D. kam im August 1882 in Untersuchungshaft; er hatte, ehe er die Reise antrat, 50 R.-M. der Reisekasse verbraucht; so wurde er wegen Betrugs und Unterschlagung zu sechs Monaten Gefängniss und zum Tragen der Kosten des Verfahrens verurtheilt. Nicht vorbestraft. October traf er im Strafgefängniss ein; wegen einer Gomorrhoë (D. war geschlechtlichen Excessen und seit früher Jugend der Onanie ergeben) und eines Fussleidens wurde er gleich auf das Lazareth gelegt; hier erschien er sehr bald auffallend verstimmt, jammerte viel über seine Lage, sei an dem Tode seiner Aeltern schuld; er war zu keiner Arbeit zu bewegen und wurde zeitweise tobsüchtig und aggressiv. In monotoner Weise klagte er aber immer über seine Vergangenheit und Zukunft, über diese

und jene Leiden, dass ihm die Hoden eintrockneten und der Bart abgeschnitten sei und dass er so um sein Leben gebracht würde. Schliesslich sprach er viel von Gottes Fügung, von diesem kämen ihm Befehle und Vorschriften. Im März 1883 kam er nach Dalldorf; auch hier gebährdete er sich ähnlich; Juli starb er.

Franke, Alexander, geb. 1847 zu Berlin, Buchhalter, gesch. Vater und Grossvater m. S. geisteskrank, Tante m. S. Krämpfe. Dementia paralytica. — Februar 1882 wurde er, nicht vorbestraft, wegen Unterschlagungen im Betrage von zwei- bis dreitausend Mark verhaftet. Er hatte sich ein Zimmer luxuriös ausgestattet und behauptete es auf Wunsch seines Chefs gethan zu haben, hatte jedoch schon vorher die Unterschlagungen eingestanden und seinem Chef sogar einen Pfandschein auf die betreffende Zimmerausstattung ausgestellt; ferner behauptete er, es sei ihm von seinem Chef die Tochter als Braut angeboten worden, schliesslich, sein Chef selbst litte an fixen Ideen. Es stellte sich nun heraus, dass F. vom October bis December 1881 gar keine Einträge in sein Cassenbuch gemacht hatte. Juni 1882 wurde er vorläufig der Haft entlassen; er begab sich zu einer Tante, das Verfahren ging weiter. Im Juni und Juli reichte er in seiner Sache Eingaben ein, die mit zittriger Handschrift geschrieben und lüderlich ausgeführt waren. September nun schrieb sein Vertheidiger an das betreffende Amtsgericht, dass F. geisteskrank und eben nach der Charité gebracht sei, er leide schon seit zwei Jahren an Paralyse. Januar 1883 wurde das Verfahren gegen ihn eingestellt, Februar kam er nach Dalldorf; hier weiss er gar nicht, dass je eine Untersuchung gegen ihn schwebte.

Gedan, Carl, geb. 1838 zu Lindenau, Comtoirdiener, zum 2. M. verh., kinderl. Paralyse. — G. kam im October 1881 zur Verbüssung einer dreijährigen Strafe ins Zuchthaus, nachdem er erst im Juli desselben Jahres eine einjährige Zuchthausstrafe verbüsst hatte und vorher schon drei Mal in Haft gewesen war. Während seiner letzten Strafe wurde er zwei und zwanzig Mal wegen Trägheit, schlechter Arbeit und anderweitiger Vergehen zur Anzeige gebracht. Juni 1883 merkte man seine Geistesstörung, Juli kam er nach der Charité, August nach Dalldorf.

Grundmann, Ernst, geb. 1843 zu Freystadt, Arbeiter, verh., kinderl. Paralyse. — Juli 1883 kam er wegen Verdachtes des Diebstahls einer Eisenplatte in Untersuchung; als krank erkannt, kam er nach der Charité und von da im November nach Dalldorf.

Harmuth, August, geb. 1842 zu Briesnitz, Schlossergeselle, unverh. Dementia paralytica. — 1879 wegen Verletzung der Gewerbeordnung vier Wochen Haft (curirte Geschlechtskrankheiten zufolge an sich selbst gesammelter Erfahrungen). Den

8. 7. 1881 kam er nach der Charité und von da den 15. 12. nach Dalldorf. Hier ist er ganz rührig, beschäftigt sich.

Heilmann, Johann, geb. 1836 zu Hermsdorf, Zimmermann, gesch., kinderl. Dementia paralytica. — Unterm 13. 5. 1864 wegen Hehlerei drei Monate Gefängniss und ein Jahr Ehrverlust. Unterm 21. 2. 1866 wegen einfachen Diebstahls drei Monate Gefängniss, Ehrverlust und Polizeiaufsicht auf je ein Jahr; unterm 30. 4. wegen wiederholten schweren Diebstahls drei Jahre Zuchthaus und drei Jahre Polizeiaufsicht; unterm 31. 7. wegen einfachen Diebstahls zwei Monate Gefängniss; unterm 18. 2. 1870 wegen Uebertretung polizeilicher Controllvorschriften eine Woche Gefängniss; unterm 14. 12. 1871 wegen Raubes fünf Jahre Zuchthaus, fünf Jahre Ehrverlust und Zulässigkeit von Polizeiaufsicht. Aus den Personalacten der Kgl. Strafanstalt zu Wriezen und Spandau, wo H. seine fünf Jahre Zuchthaus verbüsste, geht nichts hervor, was auf eine vielleicht bereits schon damals bestehende Geisteskrankheit bezogen werden könnte. Den 7. 1. 1882 kam nun H. wegen Verdachtes des Diebstahls zum Criminalcommissariat, den 8. 1. läugnete er, den 9. 1. gestand er. Es datirt vom 24. 1. aus dem Untersuchungsgefängniss ein mit „Heilmann“ unterschriebener Brief, der eine Liebeserklärung an ein ihm unbekanntes Fräulein enthält. Der Brief, jedenfalls von H. dictirt, ist offenbar der Ausfluss eines kranken Gehirns. Der Untersuchungsrichter meinte, der Brief bereite Geisteskrankheit vor. Es existirt dann ein zweiter sehr unleserlich von H. selbst geschriebener Brief, der aus lauter Bestellungen besteht; statt dessen wurde nach H.'s Angabe am 9. 2. ein dritter geschrieben, der hier folgen mag: „Dem Gärtner Herrn Gottlob Scholz zu Pomppitz bei Brieg in Schlesien. Lieber Bruder! Ich wollte Dich bitten, wenn Du kannst, mich zu besuchen. Ich befinde mich im Untersuchungsgefängniss. Bringe mir zugleich oder schicke mir dreissig Pfund Sauerkohl. Auch bitte ich, dass unsere Schwester Kuchen bäckt und bringe davon dreissig bis vierzig Stück mit. Wenn gerade Käse da ist, bitte ich um ein Schock. Lieber Bruder, ausserdem bringe zehn Pfund polnische Bratwurst und zehn Pfund Mettwurst mit, ebenso zwanzig Stück Zungenwurst und zwanzig Presswürste, zwanzig Pfund Salamiwurst, dreissig Pfund Breslauer Wurst und circa vierzig Jauersche Wurst, acht Schinkenseiten, ebenso Speck. Auch zwanzig Pfund Butter, zwanzig Pfund Zucker, Caffé zwanzig Pfund, ein Pfund Cichorien, sechs gekochte Schinken, zwei für den Staatsanwalt, zwei für den Oberaufseher und zwei für den Untersuchungsrichter. Aus der Alexanderstrasse bringe mir sechs Commissbrode mit. An der Brückenstrasse in der Alexanderstrasse von dem Hutmacher bringe mir einen Hut zu vier Mark mit. Aus dem Ausverkauf bringe mir ein Genickfängermesser mit, auch eine Cigarrentasche und ein Portemonnaie. Auch aus dem Schirmladen kannst Du einen Schirm zu vier Mark mitbrin-

gen. Dann kaufe einen Spiegel zu fünfzig Pfennige, sechs Stück Bimsteinseife, dreissig bis vierzig Flaschen Gilka, fünfzig Weissen, siebenzig bis achtzig Pfund frische Bratwurst, aber daran lasse zehn Pfund Speck anbraten, fünfzehn Pfund Schweinebauch, vier Gänse, dreissig Pfund Butter, zwei Korbbrode, ein paar grüne Sammetschuhe, ein paar Lackkroppstiefel, kaufe beides in der Manteuffelstrasse unten am Wasser bei Lesser, dann noch einen grau und braun gestreiften Anzug und einen Ueberzieher von demselben Stoffe. Meine besten Grüsse an Euch alle von Euerm Bruder Johann Heilmann. NB. Auch eine Anker-Repetiruhr von Gold, zwei Schlangenringe, drei Siegelringe, einen Trauring und für den kleinen Finger noch einen Schlangenring, fünfzehn Pfund Raviczer Schnupftabak, und eine Korbdose.“ — Nach einer Notiz vom 11. 2. befand sich H. darauf in ärztlicher Beobachtung. Den 16. 2. wurde die Angelegenheit dem Arzt zur Kenntnissnahme zugeschrieben und den 23. 2. wurde die Genehmigung zur Absendung des betreffenden Briefes nicht ertheilt, nachdem H. in der öffentlichen Sitzung der Strafkammer vom 20. 2. wegen Bettelns zu vierzehn Tagen Haft und wegen Diebstahls nach mehrmaliger Vorbestrafung wegen Diebstahls zu einem Jahre Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf zwei Jahre, Zulässigkeit von Polizeiaufsicht und zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurtheilt worden war. Am 10. 3. kam nun H., trotz Schinken, Wurst und Schlangenringen, in die Strafanstalt. Der Receptionsvermerk des Anstaltsgeistlichen lautete folgendermassen: „46 Jahre, evangelisch, erzählt von seinen ernsten Bemühungen ehrlichen Erwerbes, von seiner guten Führung in Striegau etc. Richtiger characterisirt ihn seine hiesige Führung gleich in den ersten Tagen c. f. Vergehen. Geständig, weil beim Diebstahl arretirt.“ Und in der That unterm 15. 3. war bereits gemeldet, dass H. plauderte, nach Belieben seine Bedürfnisse zu verrichten ging, trotz wiederholten Verbots, seine Rohrflechten zerschnitt etc. und den 16. 3. sass er schon in Arrest. Den 23. 3. schlug er einem Mitgefangenen wegen einer Lappalie mit geballter Faust in das Gesicht und kam darauf als „ein nettes Kraut“ sieben Tage in Arrest. Nach einer Meldung vom 26. 3. war H. schlaflos, sprach mit sich selbst und hatte Grössenideen. Nach einer Notiz vom 28. 3. bekam er Chlorhydrat und wurde weiter beobachtet. — Die nächste Meldung datirt nun vom 20. 11.; er war aufgeregt, schlaflos, warf Nachts mit dem Holzleisten umher, sprach laut verworrenes Zeug, bedrohte. Er kam zu näherer Beobachtung in das Lazareth. Nach einer Meldung vom 22. 11. war er zerstörungssüchtig und kam in die Zwangsjacke. Den 23. 11. requirirte man die Personalacten des H. aus dem Untersuchungsgefängniss und nahm seine Verbringung in eine Irren-Anstalt in Aussicht. Nach einer Meldung vom 24. 11. war er unrein und zerstörungssüchtig, kam in die Zwangsjacke. Es wurde der Vorschlag zur schleunigen Ueberführung in die Charité

gemacht. Das erste ärztliche Zeugniss datirt vom 25. 11., das zweite vom 8. 12. Den 15. 12. kam H. wirklich nach der Charité. Daselbst sah ich ihn im Physikatsexamen als Untersuchungsobject. Den 17. 1. 1883 kam er von der Charité nach Dalldorf. Hier wirft er mit Millionen um sich. Im August wurde er in eine Filiale verlegt; er brach aus derselben aus und kam deshalb nach Dalldorf zurück.

Herrmann, Ernst, geb. 1834 zu Berlin, Kaufmann, verh., drei Kinder. Dementia paralytica. — H. wurde im Juli 1880 in Hamburg wegen Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit verhaftet (er schickte sich auf offener Strasse an, einer Dame den Busen zu „schätzen"; hatte eine hundert Damenbusen betreffende Wette eingegangen) und zu dreissig Mark verurtheilt. Nach Berlin gebracht, war er von da ab, mit kurzer Unterbrechung, bis September 1881 in einer Privatanstalt; von da ab bis December in Dalldorf, darnach wieder in einer Privatanstalt.

Jauer, Carl, geb. 1842 zu Stargard, Schlächtergeselle, verh., drei Kinder. Dementia paralytica. — Vier Wochen Gefängniss wegen Diebstahls. Kam den 10. 5. 1881 nach der Charité und von da den 30. 6. nach Dalldorf. Den 8. 1. 1882 wurde er von hier auf unbestimmte Zeit beurlaubt, kehrte jedoch bereits den 12. 1. freiwillig in die Anstalt zurück. Behilflich.

Jänsch, Karl, geb. 1842 zu Tasdorf, Bergarbeiter, verh., zwei Kinder. Vater ein Jahr zwei Monate wegen Meineides. — 1856 drei Monate Gefängniss wegen Holzdiebstahls. August 1883 kam J. nach der Carité und von da nach Dalldorf. Oktober wurde er beurlaubt.

Krüger, Wilhelm, geb. 1840 zu Landsberg a. W. Dementia paralytica. — Er liess sich am 13. 9. 1882 im Rathskeller Speisen serviren, hatte aber kein Geld zum Bezahlen. Wegen Betruges verhaftet. Ganz verwirrt. Den 2. 10. freigesprochen und entlassen, tobte er zu Hause und kam wieder in Gewahrsam. Vom 2. 11. bis 13. 11. in der Charité, von da nach Dalldorf. Hier war er verwirrt, zerstörungssüchtig, unrein. Mai 1883 entliessen wir ihn nach Wittstock.

Meyerowitz, Hugo, geb. 1842 zu Georgenburg, Kaufmann, led. Dementia paralytica. — 1880 ein Jahr Gefängniss wegen Meineides nach eigener Angabe. Er kam den 27. 5. 1881 nach der Charité und von da den 2. 6. nach Dalldorf; er hatte jedoch schon seit Anfang 1880 Spuren von Gedächtnissschwäche und Schlafsucht gezeigt. Hier liegt er oft wegen allgemeiner Schwäche zu Bett.

Pape, Andreas, geb. 1843 zu Riedes, Arbeiter, unverh. Dementia paralytica. — September 1865 wegen Diebstahls verhaftet, Juni 1866 aus der Untersuchungshaft entlassen; machte bei seiner Entlassung über seine künftige Stellung falsche Angaben. Juni 1878 sistirt, weil er in einem Kahne ohne Erlaubniss des Eigenthümers genächtigt; einmal drei Tage und einmal vier Tage Haft wegen Bettelns; December 1880 wegen

Bettelns zwei Tage Haft. Januar 1881 wegen Arbeitsscheu eine Woche und zwei Wochen Haft, Februar wegen Bettelns vier Tage und eine Woche, März wegen Arbeitsscheu vierzehn Tage; August wohnungslos sistirt; October wegen Bettelns zwei Wochen Haft; November vagabundirend sistirt und äusserlich krank nach der Charité; daselbst bis Mai 1882. Juni vagabondirend sistirt, denselben Monat eine Woche Haft. Februar 1883 wegen Bettelns eine Woche Haft, März wegen qualificirten Bettelns drei Wochen; April auf drei Monate in das Arbeitshaus; Mai als Paralytiker erkannt und nach Dalldorf. Phthisisch.

Rudolph, August, geb. 1813 zu Krossen, Tischlergeselle, verh., kinderl. Dem. par. nach tab. dors. — Im Januar 1867 obdachlos sistirt, August wegen Bettelns und Landstreichens eine Woche Gefängniss, einen Monat Gefängniss und zehn Wochen Correction. Schon damals wurde seine tabes diagnosticirt. October 1867 bis April 1869 im Arbeitshaus, Juni, Juli und August ebenfalls, Januar bis März 1870 ebenfalls, September ebenfalls, Februar bis Juli 1872 ebenfalls, September bis October ebenfalls, November ebenfalls, Juni 1873 bis Juni 1875 ebenfalls, December 1875 bis Juni 1883 ebenfalls; Juni kam er nach Dalldorf; starb noch denselben Monat.

Schmeske, Gottlieb, geb. 1830 zu Mehlen, Portier, verh., zwei Töchter. Dementia paralytica. — Nach eigener Angabe 1870 ein Jahr Gefängniss wegen Diebstahls. Januar 1883 nach der Charité, Februar nach Dalldorf; still, unthätig; im December starb er.

Schneidewind, Franz, geb. 1851 zu Berlin, Sattlergeselle, unverh. Vater Potator. Dementia paralytica. — Mai 1881 zur Verbüssung einer dreimonatlichen Strafe wegen Körperverletzung und Bestechung in das Gefängniss. Bereits Juni kam er von da in die Irrenabtheilung der Charité. Das ärztliche Zeugniss, welches ihn dahin brachte, sagt aus, dass er schon in der letzten Zeit vor seiner Verhaftung ausschweifend und zügellos gewesen sei, in baccho et venere excedirt hätte und wegen eines in angetrunkenem Zustande auf eine wohlanständige Dame gemachten Angriffes verhaftet und bestraft worden sei. Im Gefängniss sei er wegen seines verdächtigen Geisteszustandes und Benehmens gleich bei seiner Einlieferung in das Lazareth gekommen. Er hätte schon seit Jahren eine hochgradige Articulationsstörung besonders bei lautem, schnellen Sprechen dargeboten. In seinem Verhalten gegen andere Strafgefangene sei er streit- und zanksüchtig, sowie cynisch gewesen. — Juli kam er nach Dalldorf, November starb er daselbst an Lungengangrän.

Schulz, Wilhelm, geb. 1835 zu Schlichtingsheim, Nagelschmied, verh., kinderl. — Ehe er im October 1883 nach der Charité kam, war er drei Monate „wegen Ansprechens“ in Correction gewesen; November kam er nach Dalldorf.

Taeger, Robert, geb. 1849 zu Stebra, Buchhalter, verh., kinderl. — 1868 wegen Diebstahls drei Monate Strafgefängniss. 1876 lues. Mai, Juni und November 1882 Schlaganfälle mit Lähmungen. Vom November bis December in der Irrenabtheilung der Charité, darauf nach Dalldorf. September 1883 beurlaubt, October via Charité zurück. Februar 1884 gestorben.

Zachmann, Wilhelm, geb. 1849 zu Gomlo, Kellner, unverh. Dementia paralytica. — April 1879 wurde er arbeitslos, Mai sprang er in das Wasser, wurde gerettet, als geisteskrank erkannt und nach der Charité gebracht. Dort stellte man die Diagnose auf Paralyse. Im Juni kam er nach der St. I.-A., von da wurde er späterhin entlassen. Juni 1880 kam er, nicht vorbestraft, zur Verbüssung einer sechswöchentlichen Haft wegen Diebstahls nach Plötzensee; noch denselben Monat als krank erkannt und nach der Charité gebracht, kam er im Juli nach Dalldorf, wo er im Februar 1881 im paralytischen Insult verstarb.

Zietlow, Ernst, geb. 1853 zu Berlin, Zimmergeselle, unverh. Dementia paralytica. — Z. kam wegen Diebstahls mittelst Einsteigens den 20. 4. 1882 in das Strafgefängniss Moabit. Er erschien gleich bei seiner Einlieferung in dasselbe krank. Den 15. 6. kam er nach der Charité, dort wurde er am 7. 7. vom gerichtlichen Sachverständigen für krank erklärt und den 31. 7. nach Dalldorf übergeführt. Hier ist er still, stumpf.

Paralytiker sind in der Regel nicht vorbestraft; Paralyse und Gesetzlosigkeit schliessen im Gegentheil einander aus, denn Paralytiker waren gewöhnlich berufstreue Menschen, die sich sogar überanstrengten. Collidiren Paralytiker mit dem Strafgesetz, so geschieht es in plumper Weise, meist durch Unterschlagung, Diebstahl oder Betteln.

Am Ende will ich noch einen Blick auf die Behandlung resp. Verpflegung der mit dem Strafgesetz in Conflict gerathenen Irren, mit Bezug auf die Dalldorfer Verhältnisse, werfen. Zuerst geht aus dem Geschilderten hervor, dass nur bei Weitem die geringste Anzahl der mit dem Strafgesetz in Conflict gerathenen Irren einer specielleren d. h. verschärfteren Obhut bedarf, zugleich geht aber auch aus meiner Schilderung hervor, dass in Dalldorf diese nothwendige, verschärftere Obhut bei dem ganzen Zuschnitt der Anstalt auf möglichst freie Behandlung, nur unvollkommen zur Durchführung gebracht werden konnte; eine Anzahl dieser Irren war eben den Anstaltseinrichtungen überlegen. Es wurden nun in einem bestimmten Pavillon zweckentsprechende Vorkehrungen getroffen (und diese sind bis heute immer ergänzt worden), welche das Publikum möglichst vor diesen unliebsamen Gästen sichern sollten. Es ist so schon viel erreicht worden, ein Ideal der Behandlung dieser unsicheren Kranken konnte jedoch selbstverständlich bei Veranlagung der Anstalt von ganz anderem Gesichtspunkte aus nicht erstrebt werden und wird meiner Ansicht nach auf dem Terrain der An-

stalt auch nicht wohl erreicht werden können. Es wäre, meine ich, die Idee zu erwägen, ob diese gefährlichen Irren nicht, abseits vom Terrain der elf Pavillons, welche der freien Behandlung bestimmt sind, in einem eigens dazu hergerichteten festen Hause, das mit sicheren Arbeitsräumen versehen und von hoch ummauerten Höfen und Gärten umgeben wäre, verpflegt werden müssten; es braucht dies noch längst kein Raubthierhaus zu sein, wie Wildermuth den Anhang vom Bicêtre, der für irre Verbrecher bestimmt ist, bezeichnet (Allgem. Zeitschr. f. Ps., 1883, 3. H.), denn mit der Sicherheit, welche eine solche Einrichtung bieten müsste, könnte man dann immer wieder eine gewisse Freiheit der Behandlung verbinden, eine dem Zustande dieser Kranken adaequate; aber erst muss ich meiner Kranken sicher sein, ehe ich ihnen Freiheiten gewähren kann. —

Dem Director der Anstalt zu Dalldorf, Herrn Sanitätsrath Dr. Ideler, gestatte ich mir meinen verbindlichsten Dank für die Erlaubniss zur Veröffentlichung des Materials auszusprechen.

Zur Statistik

der

mit dem Strafgesetz in Conflikt gerathenen

Geisteskranken.

Von

Dr. W. Sander.

Massregeln, welche im Interesse der öffentlichen Fürsorge für die Geisteskranken überhaupt oder für eine bestimmte Categorie derselben getroffen werden sollen, müssen sich nach meiner Ansicht, und ich glaube darin kaum einem Widerspruch zu begegnen, auf eine genaue Aufnahme der vorhandenen und zu berücksichtigenden Geisteskranken stützen. Wenn dabei sicher die zahlenmässige Untersuchung der in bestimmten Zeitabschnitten (jährlich) neu zuwachsenden Kranken von grosser Bedeutung ist, so ist es doch nicht ganz richtig, diese allein, wie es wohl als Grundsatz hingestellt worden ist, zu berücksichtigen. Vielmehr ist auch dem jeweiligen Bestande und seiner Zusammensetzung von Zeit zu Zeit Aufmerksamkeit zu schenken; denn die verschiedenen Formen der Geistesstörungen machen sich in ganz verschiedenem Masse in dem Zugange und dem Bestande bemerklich und gerade für die Fürsorge, soweit dabei die Errichtung von Anstalten und der Charakter derselben, die familiale Pflege u. s. w. in Frage steht, ist deshalb der Bestand wichtiger als der Zugang. Es ist dies um so mehr zu betonen, wo, wie dies in Berlin der Fall ist, für die der Pflege neu zuwachsenden Irren im Allgemeinen die Commune nicht so direkt eintritt, wie für die dauernd in Pflege verbleibenden.

Erwägungen dieser Art, denen an dieser Stelle nicht weiter Raum zu geben ist, hatten mich im Jahre 1881 veranlasst, privatim eine Aufnahme aller am 1. Januar jenes Jahres in Berliner Anstaltspflege befindlichen Geisteskranken vorzunehmen. Selbstverständlich fanden dabei auch die criminellen Irren, entsprechend ihrer Wichtigkeit als eines Faktors für die öffentliche Irrenfürsorge, Berücksichtigung. Indessen konnte ich mir nach Feststellung der Resultate dieser statistischen Untersuchung nicht verhehlen, dass sie, wie bei den grossen, damit verbundenen äusseren Schwierigkeiten wohl vorauszusehen war, nicht so ganz zuverlässig waren, und dass es einer neuen Aufnahme bedurfte, nicht nur um genauere Resultate zu erhalten, sondern auch um die Veränderungen kennen zu lernen, welche in der Zusammen-

setzung des Bestandes in einem bestimmten Zeitraume unter den gegebenen Verhältnissen eintreten. Erst ein solcher Vergleich des Bestandes zu verschiedenen Zeiten konnte für die Fragen, welche ich mir gestellt hatte, von Wichtigkeit sein. Zu meinem grossen Bedauern war es mir trotz der Vorarbeiten, welche ich mit nicht geringem Aufwand von Zeit und Mühe gemacht hatte, nicht möglich, für eine neue Aufnahme am 1. Januar 1882 resp. 1883 die nothwendige Unterstützung der Herren Collegen zu erhalten, auf die ich glaubte rechnen zu können, und die mir das erste Mal in dankenswerther Weise zu Theil geworden war. Erst dem Umstande, dass vom 1. Juli 1883 ab von dem vorgesetzten Curatorium eine eigene Statistik der Irrenanstalt vorgeschrieben wurde, zu deren Beginn eine Aufnahme des Bestandes an jenem Tage nothwendig wurde, verdanke ich die Möglichkeit einer erneuten statistischen Bearbeitung aller an jenem Tage in communaler Anstaltspflege befindlichen Irren der Stadt Berlin. Von ihnen sollen im Folgenden diejenigen besonders besprochen werden, welche dadurch, dass sie mit dem Strafgesetze in Conflikt gekommen sind, ein gewisses Interesse erregen.

Unter den 850 männlichen und 856 weiblichen Irren, welche am 1. Juli 1883 sich in Anstaltspflege der Stadt Berlin*) befanden, wurden 153 Männer und 24 Frauen als mit dem Strafgesetz in Conflikt gekommen bezeichnet, d. h. 18 % der Männer und 2,8 % der Frauen (im Ganzen genommen 10,4 %). Diese, namentlich bei den männlichen Geisteskranken, ungemein hohe Zahl wird noch erschreckender, wenn man erfährt, dass am 1. Januar 1881 von 636 Männern nur 54 (= 8,5 %) und von 612 Frauen nur 15 (= 2,5 %) als „bestraft“ notirt wurden, und dass in der That von den 153 Männern, welche sich am 1. Juli 1883 als mit dem Strafgesetz in Conflikt gekommene Irre im Bestande befanden, 91 erst in den letzten $2^1/_2$ Jahren zur Aufnahme gekommen waren, von den 24 Frauen 15, was einen jährlichen Zuwachs von 36 resp. 6 ergiebt. Fügt man noch hinzu, dass diese Zahlen nicht den wirklichen Bestand der criminell gewordenen Irren darstellen, sondern nur die den Aerzten bekannten anzeigen, während sich ja immerhin unter den zahlreichen, zum Theil schon seit Decennien in der Anstalt befindlichen Kranken viele ihrer Kenntniss entziehen mussten, so könnten diese Zahlen, so ohne Weiteres hingestellt, wohl eine neue Quelle abgeben für Besorgnisse, in welcher Weise die Irrenanstalten durch „Verbrecher“ überschwemmt werden, welchen schädlichen Einfluss diese auf die Anstalten und ihre sonstigen „unbescholtenen“ Insassen ausüben müssen.

Zur richtigen Würdigung dieser Zahlen ist aber im Allgemeinen zunächst zu bemerken, dass ein Vergleich der Resultate beider Aufnahmen nur in sehr beschränktem Masse zulässig ist.

*) In Dalldorf und in verschiedenen Privatanstalten, in denen Kranke auf Kosten der Commune verpflegt werden.

Abgesehen von den Mängeln, welche jeder ersten Zählung dieser Art anhaften, wurde bei dieser auch nur nebenbei die Frage gestellt, ob der betreffende Kranke „bestraft“ worden, während bei der letzten Zählung die Frage, wie bei den staatlich vorgeschriebenen Zählkarten lautete: „Ist Patient mit dem Strafgesetz in Conflikt gekommen?“ und diese Frage noch besonders hervorgehoben wurde durch eine Nebenfrage: „Erfordert seine Ueberwachung grössere Sicherheitsmassregeln als bei anderen Geisteskranken und wesshalb?“ Es liegt auf der Hand, dass demnach die zweite Aufnahme eine grössere Anzahl ergeben musste, als dem Zugange an sich (nach Abzug der Ausgeschiedenen) entsprechen kann. Hinsichtlich des Zugangs ist aber ausserdem in Betracht zu ziehen, dass ein Theil desselben aus Kranken besteht, die sich bereits Anfang 1881 in der Anstalt befanden, dann aber entlassen wurden und nach mehr oder weniger kurzer Zeit wiederkehrten; es ist also ihre letzte Aufnahme in Rechnung gezogen, während sie der Anstalt schon länger angehören.

Die grosse Differenz zwischen Männern und Frauen ist allerdings, wie aus anderen ähnlichen Zählungen hervorgeht, zum grösseren Theile wirklich vorhanden. Bis zu einem gewissen Grade erklärt sie sich aber aus persönlichen Verhältnissen. Es ist oben schon darauf hingedeutet, dass nicht von allen Kranken, welche mit dem Strafgesetz in Conflikt gekommen sind, dies den Aerzten bekannt ist. Abgesehen davon, dass von vielen Patienten bei der Aufnahme gar nicht bekannt wird, ob sie irgend eine strafbare Handlung begangen haben, und dass es oft vom Zufall abhängt, ob dies später noch bei irgend einer Gelegenheit zur Kenntniss kommt, so verliert sich diese Kenntniss auch mit der Zeit und beim Wechsel des ärztlichen und sonstigen Personals, wenn es sich nicht um besonders hervortretende Fälle handelt. So konnte der Verf., der ja einen grossen Theil auch der gegenwärtig ihm nicht speciell unterstellten Kranken, besonders der Männer, von früherer Zeit her kennt, noch manchen Uebersehenen herausfinden, aber er war andererseits auch in einzelnen Fällen überrascht, Individuen als vor der Einlieferung bestraft angegeben zu finden, von denen er es nicht vermuthet hatte. Mit Rücksicht auf diese Umstände, auf welche bei späterer Gelegenheit noch zurückzukommen sein wird, muss es natürlich sehr ins Gewicht fallen, dass der erste Assistenzarzt der Männer-Abtheilung, Herr Dr. Richter, wie die vorstehenden Seiten wohl zur Genüge dargethan haben, diesen Verhältnissen besondere Aufmerksamkeit gewidmet und sich mit ganz besonderem Interesse und längere Zeit mit den in Rede stehenden Kranken beschäftigt hat. Aber auch, was nicht unbetont bleiben darf, die Natur der Krankheit wie der begangenen strafbaren Handlungen lässt die Männer stärker unter den anderen und längere Zeit hervortreten als die Frauen.

Wenn auf diese eben erörterten Verhältnisse die Differenzen

beider Zählungen und der beiden Geschlechter in einem gewissen Masse zurückzuführen sind, und wenn durch sie auf der einen Seite die gefundenen Zahlen als Minimalzahlen der criminellen Irren erscheinen müssen, so verlieren andererseits durch dieselben Umstände einigermassen auch die hohen absoluten Zahlen an Bedeutung; denn sicher kommt es bei Beurtheilung der Nachtheile, die den Anstalten aus der Anwesenheit der criminellen Irren erwachsen sollen, nicht auf solche an, die bei grosser Aufmerksamkeit und durch besondere Nachforschungen noch aufgefunden werden, die aber sonst unter den anderen Kranken sich gar nicht besonders bemerklich gemacht haben. Wer unter der Menge verschwindet, der kann nicht Ursache besonderer Störungen sein.

Sehr bedeutend abgeschwächt wird die Wirkung der oben angeführten Zahlen, wenn man sie einer näheren Betrachtung unterwirft. In Berücksichtigung des Umstandes, dass meist ein besonderes Gewicht auf die Trennung der bei einer Untersuchung als geisteskrank erkannten Individuen von den während der Verbüssung einer Strafe erkrankten gelegt wird, soll bei der folgenden Analyse des Bestandes vom 1. Juli 1883 in erster Linie darauf geachtet werden, ob die betr. Kranken der Anstalt aus einer Straf- oder Untersuchungshaft oder überhaupt nicht aus Gefängnissen zugeführt wurden, wobei, da die meisten Kranken bei den Berliner Verhältnissen der Dalldorfer Anstalt nicht direkt zugehen, selbstverständlich ihre Versetzung in eine Irrenanstalt überhaupt massgebend ist. Wo es sich um mehr- und vielbestrafte Individuen handelt, ist immer die letzte strafbare Handlung ins Auge gefasst worden.

I. Von den 153 mit dem Strafgesetz in Conflikt gekommenen Männern fallen zunächst vier fort, bei denen über die strafbaren Handlungen nichts Näheres bekannt ist. Zwei davon (Chronische Verrücktheit) sollen sich „angeblich“ einer Unterschlagung schuldig gemacht haben. Einer soll wegen Misshandlung bestraft worden sein; er leidet an allgem. Geistesschwäche und bedarf auch in der Anstalt besondrer Ueberwachung seines aggressiven Verhaltens wegen. Der vierte leidet an chronischer Manie und ist in diesem Zustande im Lande umhergezogen; er wurde von der Polizei gleich bei seiner Ankunft in Berlin vom Bahnhof in die Anstalt gebracht; ob und was er sich sonst hat zu Schulden kommen lassen, ist nicht bekannt.

II. Ferner sind von der Betrachtung 14 Männer auszuschliessen, deren strafbare Handlung, die übrigens als einzige derartige in ihrem Leben bekannt war, lange Zeit (5 bis 27 Jahre) vor der Aufnahme in die Irrenanstalt stattfand, und deren Geistesstörung der Art nach und, so weit sich eruiren liess, auch der Dauer nach in keinen Zusammenhang mit der ersteren zu bringen war. Es ist aber immerhin (in Beziehung auf spätere

Erörterungen) zu erwähnen, dass von diesen 14 Personen 9 und zwar:

1 wegen Betrug mit 6 W. Gef.,
4 wegen Unterschlagung mit 6 W., 4 Mon., 12 Mon. und 18 Mon. Gef. und
4 wegen Diebstahl mit 4 W., 3 Mon., 6 Mon. Gef. und 2 J. Zuchthaus

bestraft waren.

III. Hieran schliessen sich 13 Personen, die, obgleich schon geisteskrank und z. Th. unter dem Einflusse der Störung handelnd, dennoch um geringer Uebertretungen willen, aber nur polizeilich mit Geldbusse oder kurzer Haft bestraft wurden, und die erst später auf dem gewöhnlichen Wege der Anstalt zugeführt wurden. Sie zeigen eben nur, was aber auch sonst noch klar genug hervortreten wird, wie wenig bei der Verhängung von Strafen auf den geistigen Zustand Rücksicht genommen wird. Diese Strafen wurden bei 1 Paralytiker, 1 Alkoholisten und 2 Verrückten wegen unbekannter Vergehen verhängt; 1 Paralytiker und 1 Alkoholist büssten wegen Unfug, 1 Epileptischer und 1 Verrückter wegen Ruhestörung. 1 Paralytiker wurde verurtheilt, weil er in seiner Geistesschwäche ein unsittliches Bild in das Schaufenster gestellt hatte. 2 Epileptische und 1 Verrückter wurden wegen Bettelei, 1 Schwachsinniger wegen Beamtenbeleidigung bestraft.

IV. Demnächst finden sich 34 Männer, die ebenfalls nicht im direkten Anschlusse an eine strafbare Handlung oder deren Bestrafung der Irrenanstalt zugingen, die aber auch, in schon geisteskrankem Zustande gerichtlich verurtheilt, ihre Strafe abgebüsst und erst einige Zeit nachher in gewöhnlicher Weise der Anstalt zugeführt wurden. Der eine (1) von ihnen, ein chronischer Alkoholist, wurde wegen Majestätsbeleidigung zu 8 Mon. Gef., ein anderer (2), an Paralyse erkrankt, zu 4 Wochen Haft wegen Verletzung der Gewerbeordnung verurtheilt. Beschimpfung der Polizei und Beamtenbeleidigung war die Ursache der Verurtheilung zu 8 Tagen, 3 Mon. und 4 Wochen Gefängniss, bei einem Verrückten (3) und zwei Epileptischen (4, 5), von welchen der eine schon früher wegen Betrug und Körperverletzung bestraft worden war. Wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt verbüssten mehrere Wochen bis zu 3 Monat Gefängniss ein chronischer Alkoholist (6) und drei Verrückte (7—9), von denen einer schon einmal aus demselben Grunde, bei gleicher Geistesbeschaffenheit, ein anderer schon mehrmals wegen Bettelei verurtheilt war. Wegen „Schlägerei“ war ein von frühester Jugend an geistesschwacher, später chronisch verrückt gewordener Mensch (10) zu 2 Jahren Festung verurtheilt. Ein chronischer Alkoholist (11) erhielt zwei Mal 3 resp. 4 Monate Gefängniss wegen körperlicher Misshandlung, wegen Körperverletzung ein Verrückter (12) 2, ein Imbeciller (13) 1 Mon. Gefängniss, letzterer nach einer (auch als Geistesschwacher erlittenen) Vor-

bestrafung wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt. Ein anderer Geistesschwacher (14) wurde wegen Unzucht mit Kindern zu 1 J. 6 Mon. Gef. verurtheilt. — Unter dem Titel: Arbeitsscheu, Landstreichen, Bettelei u. dgl. sind 6 Männer bestraft: 1 Paralytiker (15), 4 Epileptiker (16, 17, 18 und 19) zum Theil mehrmals und mit langer Correktionshaft, 1 Verrückter (20) 6 Mal bis zu zwei Jahren ansteigend, und 1 chronischer Alkoholist (21), der bereits eine Vorstrafe wegen Körperverletzung erlitten. Zu diesen Vergehen gesellt sich noch Diebstahl bei 2 Epileptischen (22 und 23), von denen der eine mit 3 und resp. 2 Jahren Zuchthaus, der andere wiederholt bestraft war, und bei einem zu sechs Monaten Gefängniss verurtheilten Paralytiker (24). Bloss wegen einfachen Diebstahls mit leichteren Gefängnissstrafen belegt waren zwei Idioten (25, 26), ein an Altersblödsinn (27) und ein an einer organischen Hirnkrankheit (28) Leidender. Wegen wiederholter Diebstähle wurde ein an angeborener Geistesschwäche leidendes Individuum (29) neunmal, im Ganzen mit 43 Monaten Gefängniss bestraft, zuletzt noch, auch nachdem er bereits in der Irrenanstalt gewesen war. Gleichfalls wegen Diebstahl wurde nach 2 Vorbestrafungen von 1 und 1½ J., zuletzt zu 3 Jahren Zuchthaus ein seit frühester Jugend epileptischer Mensch (30) und ebenso ein anderer Epileptiker (31) verurtheilt. Wenigstens bei seiner letzten Verurtheilung schon chronisch verrückt war ein wegen desselben Vergehens schon wiederholt, im Ganzen mit 16 Jahren Zuchthaus bestrafter Mann (32). An Epilepsie mit Tobsuchtsanfällen und Geistesschwäche von Jugend auf litt ein Individuum (33), das, schon mehrfach wegen Diebstahls bestraft, zuletzt wegen versuchten Mordes zu Zuchthaus auf 12 J. verurtheilt worden war. Endlich hatte ein an Epilepsie, Schwachsinn und Wahnideen leidendes Individuum (34) eine ihm wegen Betruges zuerkannte längere Zuchthausstrafe abgebüsst.

Alle diese Personen, auch die letzterwähnten, waren, wie ich nochmals hervorheben will, weder aus Untersuchungs- noch aus Strafhaft in die Anstalt gekommen, sondern längere oder kürzere Zeit nach Absolvirung ihrer letzten Strafe, nachdem ihre geistige Störung irgendwie zum Vorschein gekommen war. Von ihnen ist nur einer erwähnt, dessen Ueberwachung grössere Sicherheitsmassregeln als bei anderen Geisteskranken erforderlich machen soll. Es ist dies ein chronisch Verrückter, dessen politisch-reformatorische Wahnideen ihn dazu trieben, den Reichskanzler aufzusuchen und zu behelligen. Er ist sehr lästig und geneigt zu Entweichungen, bei denen auch seine Körperkraft und Brutalität gefährlich werden kann. Doch muss auch zur Würdigung dieser Gefährlichkeit erwähnt werden, dass er Jahre lang, ehe er Berlin betrat, im Lande umhervagirte, in verschiedenen Krankenhäusern und anderen Anstalten war, aber immer wieder entlassen wurde, weil man die Geistesstörung entweder nicht erkannte oder nicht beachtete.

V. Bei den demnächst zu erwähnenden 6 Personen erfolgte die Ueberweisung durch die Polizeibehörde, der sie als geisteskrank entweder schon bekannt waren oder sogleich auffielen, unmittelbar im Anschluss an eine Handlung, die sie gemeingefährlich oder wenigstens störend erscheinen liess. Zwei davon, Querulanten, waren bereits mehrmals in schon geisteskrankem Zustande, der eine wegen wissentlichen Gebrauchs falscher Urkunden, Beamtenbeleidigung u. dgl., der andere wegen Verleumdung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Queruliren verurtheilt und bestraft. Sie wurden eingeliefert, als sie, nachdem sie endlich als geisteskrank erkrankt waren, wiederum durch Schriftstücke belästigten. Bei dem einen wird angegeben, dass er besonderer Ueberwachung bedarf, weil er einmal bei einem Fluchtversuch entkam. Es ist aber zu erwähnen, dass er bereits viele Jahre in der Anstalt war, ohne zu einer besonderen Störung Anlass zu geben, und dass er bei seiner Flucht nur die ihm durch andere Kranke verschaffte Gelegenheit benutzte, auch bald wieder ergriffen wurde. —

Ein Dritter dieser Kranken hatte nach dreimaliger Vorbestrafung wegen Diebstahl eine fünfjährige Zuchthausstrafe verbüsst. Am Tage seiner Entlassung noch wurde er von der Polizei sistirt, weil er auf offener Strasse ein Pistol abschoss, „um sich einzuschiessen, da er sich mit dem Inspektor des Zuchthauses duelliren wolle“. Form der Krankheit und Aeusserungen des Kranken sprechen für eine Jahre lange Dauer der Geistesstörung, die im Zuchthause natürlich nicht beachtet worden war.

Der vierte Patient, der schon 9 bis 10 mal wegen Bettelei, Diebstahl, Nothzucht u. a. bestraft war, litt an chronischer Verrücktheit und Verwirrtheit, wanderte im Lande umher, wurde aus den verschiedenen Arbeitshäusern immer wieder entlassen, ohne Rücksicht auf seinen nicht zu verkennenden geistigen Zustand, bis er in Berlin vom Könige „Geldmachen oder das Innere sehen“ wollte lernen, und zu diesem Zwecke sich beim Schlosse einfand.

Die letzten beiden, von der Polizei eingelieferten Kranken litten an Epilepsie und wurden gewaltthätig, der eine im Anschlusse an die epileptischen Anfälle, der andere bei Alkoholgenuss. Nachdem sie einige Male gerichtlich verurtheilt waren, erkannte man ihren krankhaften Zustand, und bei einem neuen Excess brachte sie die Polizei direkt in die Irrenanstalt.

VI. Von den noch verbleibenden 82 Individuen sind nunmehr 31 entweder aus der Untersuchungshaft, oder, zu einem kleinen Theile, während eine Untersuchung gegen sie schwebte, zur Irrenanstalt gebracht worden. Davon waren zunächst 5 wegen Verbrechen gegen Personen angeklagt, und zwar einer wegen Tödtung der eigenen Kinder (melancholische Geistesstörung), ein anderer wegen Mord der Mutter (Verwirrtheit auf imbeciller Basis), ein dritter wegen Mord (Verrücktheit), ein

vierter wegen Mordversuch gegen die Ehefrau (Anfall von epileptischer Verwirrtheit), endlich der fünfte wegen Körperverletzung (Epilepsie mit Wahnideen). Wegen Hausfriedensbruch unter Anklage gestellt war ein chronisch Verrückter (6), der schon wegen Bettelei Strafe erlitten hatte. Sittlichkeitsvergehen lagen in 4 Fällen, und zwar bei 3 Idioten (7—9) und einem Verrückten (10) vor, welcher letztere schon viel früher wegen Diebstahl und wegen Unterschlagung längere Freiheitsstrafen verbüsst hatte. Dreimal handelte es sich um Majestätsbeleidigung und zwar bei einem Verrückten (11), einem Epileptiker (12) und einem von Jugend auf geistesschwachen, verwirrten Menschen (13), der schon zahlreiche Vorstrafen wegen Obdachlosigkeit, Bettelei und dergl. absolvirt hatte. Ein anderer Imbeciller mit epileptoiden Zuständen (14) kam, nachdem er schon einmal eine Brandstiftung verübt, unter Anklage wegen eines Raubanfalls. Wegen Brandstiftung wurde die Anklage erhoben gegen einen schwachsinnigen, epileptischen Mann (15), der, schon vielfach wegen Bettelei etc. vorbestraft, während der Verbüssung einer solchen Haft seinen Strohsack im Gefängniss anzündete. Auf Bettelei lautete die Anklage bei einem Epileptiker (16) und einem Geistesschwachen (17). Wegen Unterschlagung stand ein Paralytiker (18), wegen betrügerischen Bankerott, wiederholten Betrug und Unterschlagung ein anderer Paralytiker (19), wegen Diebstahl ein dritter (20) unter Anklage. Wegen Diebstahl wurde ferner die Anklage erhoben gegen zwei Epileptiker (21 u. 22), die, bisher nicht bestraft, auffälliger Weise die inkriminirten Handlungen im Zustande epileptischer Bewusstlosigkeit begingen. Ein anderer Epileptiker (23), der schon wegen Münzvergehen bestraft war, weil er ein erhaltenes falsches Geldstück ausgeben wollte, machte sich des wiederholten Diebstahls schuldig, als er in seiner Geistesschwäche auf Geheiss eines Fremden einen Handwagen am lichten Tage aus dem Hofe eines belebten Hauses zog. Ebenfalls des Diebstahls angeklagt wurde ein epileptischer (24), der, schon vorbestraft wegen Hausfriedensbruch und Körperverletzung, sowie wegen Bettelei, einen auf der Strasse gefundenen Mantel an sich nahm. Wegen Diebstahls ebenfalls angeklagt war auch ein Verrückter (25). Die noch restirenden 6 Kranken dieser Categorie gehören zu den schweren und Gewohnheits-Verbrechern. Der erste von ihnen, imbecill seit frühester Jugend, ist wegen Diebstahl und Unterschlagung schon mehrfach bestraft, bis er vor seiner letzten Untersuchung ein auffälliges Benehmen zeigte. Bei dem zweiten, ebenfalls geistesschwachen, liegen mehrfache Bestrafungen mit Gefängniss und Zuchthaus wegen Diebstahl bereits vor; wegen des letzten schwebt die Untersuchung noch. Zwei andere, schon vielfach wegen Diebstahl mit Gefängniss- und Zuchthausstrafen belegt, sind als Epileptiker bezeichnet, bei denen sich zeitweise Tobsuchtsanfälle einstellen. Endlich finden sich zwei chronisch verrückt gewordene alte Gewohnheitsdiebe mit vielen Vorstrafen.

In dieser Categorie der während einer Untersuchung als geisteskrank befundenen Personen sind also 13, die schon früher Vergehen oder Verbrechen begangen hatten und zum Theil als Gewohnheitsverbrecher anzusehen sind. Andererseits ist nicht zu verschweigen, dass von diesen 13 vorbestraften Individuen 10 schon früher, wenigstens bei ihrer letzten Strafthat und Verurtheilung geisteskrank waren. — Als besonderer Sicherheitsmassregeln zu ihrer Ueberwachung bedürftig werden von den 31 Personen 7 angegeben, der eine (der Muttermörder Greiner), weil er „gemeingefährlich", und die 6 zuletzt angeführten, weil sie „fluchtverdächtig und gemeingefährlich" sind.

VII. Es verbleiben nunmehr noch 51 Individuen, welche während der Verbüssung einer Strafe als geisteskrank erkannt und der Irrenanstalt, oft erst, nachdem sie ihre Strafe ganz oder bis auf einen geringen Rest abgebüsst hatten, überwiesen wurden. Da diese Categorie besonders entscheidend für die Frage nach der Fürsorge für die geisteskranken Verbrecher ist, so erfordert sie eine besonders eingehende Behandlung. Sie theilt sich nach der Art der Strafe, womit zugleich die bestrafte Handlung und in den meisten Fällen bis zu einem gewissen Grade auch die Persönlichkeit charakterisirt wird, in vier Unter-Abtheilungen:

a. 21 wurden der Anstalt aus dem Arbeitshause zugeführt, wo sie eine Correktionsstrafe verbüssten oder verbüsst hatten, wegen Arbeitsscheu, Obdachlosigkeit, Vagabondage oder Bettelei. Darunter waren 3 Paralytiker, von denen 2 bisher unbestraft, der Dritte aber schon dreimal wegen Diebstahls bestraft war, aber zu dieser letzten Strafe ebenso wie die beiden anderen in schon geisteskrankem Zustande verurtheilt wurde. An chronischer Verrücktheit resp. Verwirrtheit litten 5, ebenfalls zur Zeit ihrer Vergehen schon geisteskrank. Zwei von ihnen sind besonders hervorzuheben, weil sie vielbestrafte Subjekte waren und schon mehrere schwere Freiheitsstrafen wegen Diebstahls hinter sich hatten. Der neunte Kranke litt an angeborener Geistesschwäche, auf deren Basis sich allmählig durch vagirende Lebensweise, Alkoholismus u. dgl. eine chronische Manie entwickelte; einmal wegen Diebstahls mit 3 Monat Gefängniss bestraft, war er 16 Mal im Arbeitshause, bis er der Irrenanstalt überwiesen wurde. Auch er erlitt wenigstens den grösseren Theil seiner Strafen in geisteskrankem Zustande. — Zwei Idioten gingen ebenfalls vom Arbeitshause zu, von denen der eine bereits zwei Mal mit 3 und 4 Monaten Gefängniss wegen Misshandlung des Vaters bestraft war, der andere, bei dem die Schwäche der Intelligenz überboten wird durch die Verkehrtheit seines Charakters, und der durch alle möglichen schlechten Streiche ein äusserst störender und selbst gefährlicher Insasse der

Irrenanstalt ist, vor seiner im 21. Lebensjahre erfolgten Aufnahme schon oft wegen Stehlen und Betteln zu Gefängniss und Arbeitshaus verurtheilt war. Beide waren selbstverständlich schon geisteskrank bei Verübung ihrer Vergehen, bei ihrer Verurtheilung und Bestrafung. — In den letzten 10 Fällen endlich handelt es sich um Epilepsie mit Geistesschwäche, zum Theil verbunden mit körperlicher Verkrüppelung, meist von Kindheit an oder frühester Jugend bestehend. Sie alle sind mehrfach ungeachtet ihres kranken Zustandes wegen der genannten Vergehen, der eine oder andere wohl auch wegen Diebstahl verurtheilt, bis sie endlich in das Asyl gelangten, in das sie von Anfang an gehörten, und in dem sie keine Störung verursachen. Doch werden zwei von ihnen als besondere Sicherheitsmassregeln erfordernd bezeichnet, weil sie „fluchtverdächtig" sein sollen.

b. Zu Haftstrafe verurtheilt waren 3 Personen, von denen 2 sicher, 1 wahrscheinlich zur Zeit ihrer strafbaren Handlung bereits geisteskrank waren. Es handelte sich um Diebstahl (Verrücktheit), groben Unfug (chronischer Alkoholist) und Widerstand gegen die Staatsgewalt bei einem Hallucinanten, der bereits wegen Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und Körperverletzung verschiedentlich bestraft war. Sicher seit vielen Jahren geisteskrank (dement) war ferner ein Soldat, der, nachdem er beim Regiment 15 mal mit Arrest und 7 mal disciplinarisch bestraft war, vom Kriegsgericht 2 mal zu ½ und zu 10 Jahren Festungsstrafe verurtheilt worden war.

c. Eine Gefängnissstrafe verbüssten, als sie wegen Geistesstörung der Irrenanstalt übergeben wurden, 15 Personen. Der eine, wegen schwerer Körperverletzung zu 2 Jahren verurtheilt, erkrankte im ersten halben Jahre an hallucinatorischer Verrücktheit. Wegen widernatürlicher Unzucht wurde ein Mann zu 6 Monat verurtheilt, obgleich er seit Jahren an chronischer Verrücktheit litt und, was dem Richter bekannt, bereits lange in der Irrenanstalt gewesen war. Ein anderer, mehrfach vorbestrafter Gewohnheitsverbrecher, litt schon lange Jahre an Verrücktheit, als er wegen gewerbsmässigen Glückspiels auf Neue verurtheilt wurde. Wegen Meineid wurde ein Paralytiker zu einem Jahr, wegen Betrug und Unterschlagung ein anderer zu 6 Monat, beide bisher unbescholten, verurtheilt. Ein wegen Unterschlagung zu 1 Jahr Gefängniss Verurtheilter erkrankte in diesem und wurde, fast am Ende der Strafzeit, als Verrückter der Anstalt übergeben. Gleichfalls an Verrücktheit litt ein schon viermal vorbestrafter und zuletzt wegen wiederholten Betrugs zu 5 Jahren verurtheilter Mann, in

dessen Ueberweisungsantrag der Direktor der Strafanstalt bemerkte, dass er bereits bei seiner vorletzten Detention, also vor seiner letzten Verurtheilung, sich geistesgestört gezeigt habe. Ein anderer, ebenfalls schon vorbestraft, aber auch schon mehrmals in der Irrenanstalt gewesen und einmal schon als unzurechnungsfähig erkannt, wird der Anstalt, wiederum wegen Urkundenfälschung verurtheilt, zugeführt. Er litt an allgemeiner geistiger Schwäche mit zeitweiligen Anfällen von abwechselnder Manie und Melancholie. Diebstahl war die Ursache der Verurtheilung in den noch erübrigenden 7 Fällen. In dem einen handelt es sich um einen schon zwei Mal vorbestraften, zuletzt wegen dreier Diebstähle zu längerer Strafe Verurtheilten, der im Gefängnisse in der Form stuporöser, hallucinirender Verrücktheit erkrankte, dann bei permanenter Morosität zeitweilig in Wuthanfällen die epileptische Grundlage seines Leidens verräth. Bei den 6 anderen Fällen ist die Krankheitsform als Verrücktheit zu bezeichnen. Drei von diesen gehören zu den schweren Gewohnheitsverbrechern und litten wenigstens bei ihrer letzten Verurtheilung schon an der bekannten Form des sogenannten Gefängniss-Wahnsinns, den sie ihren früheren Strafen verdankten. Von den drei anderen ist es bei zweien nur wahrscheinlich, dass sie zur Zeit der letzten strafbaren Handlung schon geisteskrank waren; bei dem dritten ist es sicher, dass er wenigstens schon während der Untersuchungshaft erkrankte.

Von vorerwähnten 15, aus dem Gefängniss eingelieferten Geisteskranken sind 5 als solche bezeichnet, deren Ueberwachung grössere Sicherheitsmassregeln erfordert, als bei anderen Geisteskranken, der eine, wegen gewerbsmässigen Glückspiels bestraft, weil er gemeingefährlich, die anderen, Diebe, weil sie gemeingefährlich und fluchtverdächtig sind. Einer von ihnen ist der an epileptischen Wuthanfällen Leidende, die anderen vier sind chronisch Verrückte.

d. Aus dem Zuchthause endlich kamen 11 Geisteskranke in die Irrenanstalt, meist vorbestrafte und zu längeren Freiheitsstrafen verurtheilte Individuen, deren Verbrechen in acht Fällen Diebstahl in seinen verschiedenen Modifikationen (einmal mit Raubmord combinirt), in den anderen 3 Fällen Mord, Münzverbrechen und Wechselfälschung war. Von diesen 11 litt der eine, als er das letzte Mal verurtheilt wurde, an ganz ausgesprochener paralytischer Geistesstörung; ein anderer, ein chronisch Verrückter, war bereits zwei Mal bei anderen Vergehen als unzurechnungsfähig erkannt und auf Grund des Physikats-Gutachtens freigesprochen worden; ein dritter

erkrankte, wenn er nicht schon länger geisteskrank war, wenigstens schon in der Untersuchungshaft an hallucinatorischer Verrücktheit. An Verrücktheit auf imbeciller Basis leidet ein Vierter. Die anderen 7 leiden an der als „Gefängnisswahn“ bezeichneten Form der chronischen Verrücktheit, die meist schon viele Jahre (2mal 8, je 1mal 7, 6 und 3 Jahre) deutlich nachweisbar bestand und bis zu einem gewissen Grade auch im Zuchthaus anerkannt war, ehe sie (meist erst kurz vor dem Ende ihrer Strafzeit) der Irrenanstalt überwiesen wurden.

Von diesen 11 irren Verbrechern wurden 7 als besonderer Sicherheitsmassregeln bedürftig bezeichnet, weil sie „fluchtverdächtig und gemeingefährlich“ sind.

Was die 24 weiblichen Patienten anlangt, so sind zunächst 9 anzuführen, welche weder aus Untersuchungs-, noch aus Strafhaft in die Anstalt kamen, oder bei denen die zeitlichen Verhältnisse des Vergehens mit Bezug auf die Aufnahme nicht bekannt sind. Zwei an chronischer Verrücktheit leidende Frauen hatten nicht lange vor der Aufnahme, die eine eine Strafe wegen Forstfrevels, die andere wegen Majestätsbeleidigung abgebüsst, beide schon krank zur Zeit der Verurtheilung. Eine dritte, an Epilepsie und zeitweiliger tobsüchtiger Erregung leidend, hatte sich kurz vor der Aufnahme in die Anstalt unter sehr eigenthümlichen Umständen des „Diebstahls und Betrugs“ schuldig gemacht. Eine an hallucinatorischer Verrücktheit leidende Patientin wurde zum 7. Male der Anstalt zugeführt; sie war schon mehrmals wegen Vagabondirens, einmal auch wegen einfachen Diebstahls bestraft. Eine paralytische Frau war in ihrer Geistesschwäche durch Uebertretung der sittenpolizeilichen Vorschriften (früher unbescholten) in eine Strafe von 3 Monaten Gefängniss verfallen. Dasselbe Vergehen hatte eine chronisch Verrückte und eine an Hystero-Epilepsie Leidende, letztere mehrmals und in schon krankem Zustande, zu büssen gehabt. Obdachlosigkeit und Betteln war die Ursache der Bestrafung bei zwei chronisch Verrückten, deren Krankheit sich schon vorher datiren lässt.

Wegen Geistesstörung von einer schwebenden Anklage freigesprochen und desshalb der Irrenanstalt zugeführt wurden 7 Frauen. Eine, von Kindheit an schwachsinnig, war des Kindesmords angeklagt, eine andere (Dienstmädchen), an chronischer Verrücktheit leidend, wegen Beschädigung eines Kindes; eine dritte, ebenfalls verrückt, wegen Diebstahl vorbestraft, stand unter Anklage des Widerstands gegen die Staatsgewalt. Die anderen 4 Patienten waren schon mehrfach wegen Diebstahl, Betrug und ähnlicher Vergehen in Untersuchung und bestraft,

wurden aber bei der letzten Untersuchung als unzurechnungsfähig erkannt. Von ihnen litten drei an hysterisch-epileptischen Zuständen, die vierte an sekundärer Geistesstörung.

Aus Strafhaft kamen 8 Frauen in die Anstalt, und zwar 5 aus dem Arbeitshause, wo sie eine Correktionshaft wegen Obdachlosigkeit oder Uebertretung der sittenpolizeilichen Vorschriften (als Prostituirte) zu verbüssen hatten. Eine von ihnen, von Jugend auf epileptisch, hatte bereits mehrere Vorstrafen wegen mehrerer kleiner Diebstähle erlitten; drei andere, zwei Epileptische und eine an Imbecillität und cirkulärer Geistesstörung Leidende, waren auch vorbestraft, aber nur wegen der oben erwähnten Vergehen; die fünfte endlich wurde in paralytischer Geistesstörung zwei Mal wegen Obdachlosigkeit bestraft. Eine ganz verwirrte Person kam in die Irrenanstalt aus dem Gefängnisse, wo sie zwei Monat Haft wegen Diebstahl abbüsste. Eine andere, schon wegen Diebstahl vorbestraft, an hysterischer Seelenstörung seit mehr als einem Jahre erkrankt, war wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt und Beamtenbeleidigung zu 9 Monat und 6 Wochen Gefängniss verurtheilt. Die letzte dieser Categorie war vom Jahre 1876 bis 82, in welchem letzteren sie der Anstalt zugeführt wurde, 31 Mal, im Ganzen zu 3 Jahren und 1 Monat Freiheitsstrafe (Zuchthaus, Gefängniss und Haft) verurtheilt worden wegen groben Unfugs, wiederholter Diebstähle u. a. Sie gehört zu den an Hystero-Epilepsie leidenden geistesschwachen Frauen.

Bei 3 der 24 Frauen ist angegeben, dass ihre Ueberwachung grössere Sicherheitsmassregeln als bei anderen Geisteskranken erfordert. Wenn dies bei der einen (hallucinatorisch Verrückten) damit motivirt wird, dass „sie viel unnütze Sachen vornimmt und nicht zum Arbeiten zu bewegen ist“*), so wird diese Begründung wohl kaum als stichhaltig anzusehen sein. Bei den beiden anderen, die schon häufig sich vergangen hatten und, wenn auch nicht immer, verurtheilt worden waren, und die an epileptischer (wohl richtiger hysterisch-epileptischer) Seelenstörung leiden, ist bemerkt: „wegen stetigen Versuchs zu entweichen bei vorhandener Gemeingefährlichkeit“.

Die Resultate der vorstehenden Analyse vereinigen die folgenden beiden Uebersichten:

---

*) Von der Besitzerin der Privatanstalt angeführt, in der die Kranke untergebracht ist.

A. Uebersicht der Männer.	Ueberhaupt.	Davon schon geisteskrank bei der Verurtheilung.	Davon schon vorbestraft.	Davon sind schwere oder Gewohnheitsverbrecher.	Es erfordern besondere Sicherheits-Vorkehrungen.
I. Es scheiden als nicht genau bekannt aus	4	—	—	—	—
II. Es sind früher bestraft, aber ohne dass zwischen Geisteskrankh. u. Verbrechen oder Strafe ein Zusammenhang nachweisbar	14	—	—	—	—
III. Polizeilich bestraft wegen geringer Uebertretungen in schon krankem Zustande	13	13	—	—	—
IV. Gerichtlich bestraft waren in schon geisteskrankem Zustande	34	34[1])	10	6	1
V. Von der Polizei überwiesen bei Gelegenheit einer gemeingefährlichen Handlung	6	(5)[2])	5	1	1
VI. Es wurden krank erkannt bei gerichtlicher Untersuchung	31	(10)[2])	7	7	7
VII. Während der Verbüssung einer Strafe als krank erkannt und eingeliefert.					
a. aus Correktionshaft	21	21[1])	4	2	2
b. aus Haftstrafe resp. Festung .	4	3[1])	2	—	—
c. aus dem Gefängniss	15	10[1])	2	5	5
d. aus dem Zuchthause	11	3[1])	2	7	7
Insgesammt . .	153	99	32	28	23
	(135)	(84)			

[1]) In diesen Fällen handelt es sich nur um die letzte strafbare Handlung, die zu einer Verurtheilung trotz der schon bestehenden Geistesstörung führte. Da aber eine Zahl (40) der unter IV. und VII. rubricirten Personen auch vorbestraft war und einzelne von diesen auch bei einer oder mehreren Vorstrafen schon geisteskrank waren, so würde sich die Zahl der Verurtheilungen Geisteskranker noch vermehren, wenn nicht die Personen, sondern die Urtheile gezählt würden.

[2]) In den unter V. und VI. rubricirten Fällen erfolgte allerdings keine Strafe für die letzte strafbare Handlung. Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf die letzte Vorstrafe der 6 resp. 14 schon früher Bestraften und Gewohnheitsverbrecher.

B. Uebersicht der Frauen.	Ueberhaupt.	Davon schon geisteskrank bei der Verurtheilung.	Davon schon vorbestraft.	Davon sind schwere oder Gewohnheitsverbrecher.	Es erfordern besondere Sicherheits-Vorkehrungen.
I. Es kamen weder aus Untersuchungs- noch aus Strafhaft	9	8[1])	2	—	—
II. Aus Untersuchungshaft kamen . .	7	(4)[2])	1	4	2
III. Aus Strafhaft kamen	8	8[1])	6	1	—
Insgesammt . .	24	20 (16)	9	5	2

Nach diesen Uebersichten dürfte sich die Möglichkeit eines Vergleiches mit anderen Untersuchungen ähnlicher Art ergeben. Scheidet man bei den Männern die ersten vier Rubriken aus, bei denen die Aufnahme in die Anstalt mit den vorhergegangenen Vergehen und Strafen in keiner Verbindung stand, so erhält man (die polizeilich eingelieferten mit eingeschlossen) 88 Männer, die in unmittelbarem Anschluss an einen Conflikt mit dem Strafgesetze eingeliefert wurden. Bei den Frauen liegt die Sache durch die Ungenauigkeit der Feststellung etwas anders; es dürften nur wenige von den in der ersten Rubrik enthaltenen abzurechnen sein, weil bei ihnen von längere Zeit vorher datirenden Vergehen gar nichts bekannt ist und manche von der Polizei eingeliefert wurden. Ich glaube daher, die ganze Zahl von 24 beibehalten zu können, mit parenthetischer Berücksichtigung der durch Abzug der ersten Rubrik modificirten Zahlen. Darnach wären also von 850 geisteskranken Männern 88 = 10,4 %, von 856 geisteskranken Frauen 24 = 2,8 % (unter Weglassung der 9 der ersten Rubrik aber 15 = 1,8 %), im Ganzen unter 1706 geisteskranken Personen 112 = 6,6 % (resp. 103 = 6,0 %) unmittelbar im Anschlusse an einen Conflikt mit dem Strafgesetze aufgenommen worden. Sommer*) fand in dem Bestande der Allenberger Anstalt (Ostpreussen) im Ganzen 5,9 % und zwar 9,5 % der Männer und 2,3 % der Frauen. Er führt weiter die Angaben einiger anderer Autoren an und schätzt dann im Allgemeinen „die Zahl der gerichtlich Detinirten auf etwa 6 % des Bestandes und bei Berücksichtigung des Geschlechtes auf un-

[1]) Wie bei den Männern.

[2]) Auch hier ist die letzte Vorstrafe der 5 vorbestraften Personen gemeint, bei deren Verhängung die Geistesstörung schon vorhanden war.

*) W. Sommer: Beiträge zur Kenntniss der criminellen Irren. Allgemeine Zeitschr. für Psychiatr. etc. Bd. 40, S. 111.

gefähr 8% der Männer und 3—4% der Weiber.“ Darnach ergiebt sich zunächst, dass die Verhältnisse in Berlin sich kaum schlimmer gestaltet haben, wie anderwärts, und dass, wenn so oft die entgegengesetzte Meinung verbreitet ist, dies, wie bei den Verbrechen überhaupt, darin seinen Grund hat, dass in der grossen Stadt gewisse besonders hervortretende Ereignisse auf einen Punkt concentrirt und dadurch häufiger erscheinen, auch eine grössere Verbreitung in der Oeffentlichkeit finden, als bei gleicher, aber mehr vertheilter Bevölkerung. Dagegen erscheinen die Verhältnisse in Berlin sogar noch etwas vortheilhafter, wenn man die „Zuchthäusler“ allein in Betracht zieht. Diese (11 M. u. 2 Fr.) erscheinen im Bestande nur mit 0,8% (1,3% der M. u. 0,2% der Fr.) gegen 2,3% (3,9% resp. 0,9%) in Allenberg, vorausgesetzt, dass Sommer nur die aus den Zuchthäusern direkt in die Anstalt gesandten Verbrecher darunter verstanden hat. Rechnet man dagegen auch diejenigen zu den „Zuchthäuslern“, von denen es bekannt ist, dass sie wenigstens einmal Zuchthausstrafe erlitten haben, gleichviel wie ihre Aufnahme in die Irrenanstalt erfolgte, so würde sich ihre Zahl in der Dalldorfer Anstalt bei den Männern um 21 vermehren, also 32 oder 3,8% des Bestandes der Männer betragen (Männer und Frauen 34 = 2% des Gesammtbestandes).

Ein Vergleich des Verhältnisses, in dem die mit dem Strafgesetz in Conflikt gekommenen Geisteskranken zu der Gesammtzahl der Geisteskranken stehen, mit demselben Verhältniss in der gesunden Bevölkerung ist nicht gut möglich. In der gesunden Bevölkerung kennt man nur die Zahl der Personen, welche zu einer bestimmen Zeit in Haft sich befinden oder gerade unter Anklage stehen, nicht aber die Zahl derjenigen, welche überhaupt einmal im Leben mit dem Strafgesetz in Conflikt kamen.

Sommer hat die Zahl der an einem bestimmten Tage (der Volkszählung) Detinirten Ostpreussens, in ihrem Verhältniss zur Gesammtbevölkerung, verglichen mit den aus Straf- oder Untersuchungshaft aufgenommenen im Verhältniss zur Gesammtaufnahme der Irren. Er sagt:*) „Auf 100 freie Personen kommen 0,15 detinirte und zwar bei Männern 0,26, bei Weibern nur 0,09%. Auf 1531 (erste) männliche Aufnahmen in Allenberg kommen aber 84 Detinirte = 5,48% und auf 1287 weibl. Aufnahmen 27 = 2,09%.“ Ein direkter Vergleich mit diesen Verhältnissen in Ostpreussen ist für die Berliner Bevölkerung nicht möglich. Doch möge, um einen annähernden Einblick zu gewähren, das Folgende angeführt sein. In den drei Jahren 1880/82 wurden in Dalldorf aufgenommen: 1082 Männer, von denen 174 (= 16%), und 830 Frauen, von denen 50 (= 6%) mit dem Strafgesetz in Conflikt gekommen waren. Es sind also hierbei nicht bloss die „Detinirten“ im Sinne Sommer's, sondern alle

*) Sommer l. c. p. 110.

diejenigen in Rechnung gezogen, die überhaupt einmal bestraft oder in Untersuchung gekommen waren. Wenn man nun annehmen wollte, was allerdings nicht ganz der Wirklichkeit entspricht, dass bei den Aufnahmen die „detinirten" Irren in demselben Verhältnisse zu den überhaupt in gesetzliche Conflikte gerathenen stehen wie bei dem Bestande, dann liesse sich aus den vorstehenden Uebersichten die Zahl der „Detinirten" auch für die Aufnahme berechnen, und zwar bei den 1082 Männern auf 92 = 8,5% und bei den 830 Frauen auf 31 = 3,7%, ein Verhältniss, das allerdings das in Allenberg gefundene ziemlich bedeutend übersteigen würde. Indess sind auch diese Zahlen noch nicht geeignet, ohne weitere Erwägungen einen vergleichbaren Ausdruck für die Kriminalität der Irren im Verhältniss zur gesunden Bevölkerung zu geben. Es ist nämlich nicht ausser Acht zu lassen, dass hierbei immer nur von den in Anstaltspflege befindlichen Irren die Rede ist, die Aufnahme in Anstalten aber von lokal sehr verschiedenen Bedingungen abhängt, welche auf die Aufnahme der mit dem Strafgesetz in Conflikt gekommenen Irren anders als auf die Gesammtaufnahme einwirken müssen. Die Gemeingefährlichkeit, so lax und dehnbar dieser Begriff auch ist, wird bei der Aufnahme und bei dem Verbleiben gerade der criminell gewordenen Irren eine wesentliche Rolle spielen und ihre Zahl vermehren. Wenn man im Allgemeinen rechnet, dass drei Fünftel der vorhandenen Geisteskranken der Anstaltspflege bedürfen, so dürfte dieses Verhältniss für eine grosse Stadt wie Berlin, der Dichtigkeit der Bevölkerung wegen, wesentlich zu erhöhen sein. Dazu kommt, dass die Anstalt in Dalldorf nur für arme und unheilbare Irre bestimmt ist, zwei Momente, welche ebenfalls aus leicht zu ersehenden Gründen die Anzahl der criminellen Irren in der Anstalt vermehren müssen. Diese und andere zum Theil auch ganz äusserliche Umstände, wie z. B. die Lage der Anstalt u. a., beeinflussen die Aufnahme und auch den Bestand der Irren überhaupt und damit auch das Verhältniss der einen in Rede stehenden Categorie derselben zur Gesammtzahl. Nach solchen Erwägungen aber wird man, glaube ich, die Ansicht gerechtfertigt finden, dass die Differenz zu Ungunsten der Berliner Bevölkerung mehr eine scheinbare, als eine wirkliche, jedenfalls eine nicht so bedeutende ist, als es nach den Zahlen allein den Anschein hat. Dagegen wird man auch nicht umhin können, zuzugeben, dass, welche Zahlen und welche Berechnungsweise man auch zu Grunde legen will, und wenn man auch die nicht in der Anstalt befindlichen Geisteskranken mit in Rechnung stellt, die Irren im Vergleich zur gesunden Bevölkerung einen ganz bedeutend höheren Procentsatz von Solchen enthalten, die sich einer Gesetzesübertretung schuldig gemacht haben.

Zu demselben Resultate führt auch ein anderer Weg der

Berechnung. Nach Starke*) kam in Preussen in den 25 Jahren von 1854 bis 1878 im Durchschnitt eine Untersuchung auf 27,7 Einwohner. Unter den 1706 Irren der Dalldorfer Anstalt aber befinden sich 177 Personen, von denen jede wenigstens einmal, ein grosser Theil mehrmals in Untersuchung war, d. h. es kommt eine Untersuchung auf 9,6 Insassen der Anstalt. Zieht man aber in Erwägung, dass bei diesen die Holzdiebstähle, welche in der Gesammtbevölkerung 56,3 % aller Untersuchungen ausmachen, fast ganz wegfallen, so würde sich das Verhältniss hinsichtlich der sonstigen Gesetzesübertretungen etwa wie 4,5 : 27,7 oder wie 1 : 6 stellen, d. h. unter den in Anstaltspflege befindlichen Irren Berlins haben 6mal soviel Personen eine gerichtliche Untersuchung durchgemacht, als in der Gesammtbevölkerung Preussens (nach Abrechnung der für die Bevölkerung Berlins wohl kaum in Betracht kommenden Holzdiebstähle).

Das vorstehende Ergebniss einer so bedeutend höheren Kriminalität der Irren ist, bei allen Mängeln, die solchen Berechnungen anhaften, nur ein ziffermässiger (der wirklichen Sachlage wahrscheinlich noch bei Weitem nicht entsprechender) Ausdruck der bekannten irrenärztlichen Erfahrung von den nahen Beziehungen zwischen den Geisteskrankheiten und den Verbrechen. Man hat sich wohl von mancher Seite gesträubt, diese Verwandtschaft, so zu sagen, anzuerkennen; man hat aus den Zählkarten der officiellen Irren-Statistik die Fragen, ob der Kranke selbst oder seine Angehörigen mit dem Strafgesetz in Conflikt gekommen, entfernen wollen. Der Beweggrund war eine gewisse Rücksicht auf die Vorurtheile des grösseren Publikums, eine vielleicht nicht ganz ungerechtfertigte Besorgniss, dass dadurch das Interesse der Laien für die Geisteskranken, das ja noch immer mehr anzufachen wäre, geschädigt werden könnte. Verf. kann sich mit diesen Bestrebungen nicht einverstanden erklären. Eine Thatsache ist als solche zu erkennen und auszusprechen, selbst wenn ihre Consequenzen zunächst nachtheilige sein könnten. Eine Thatsache ist aber diese Verwandtschaft. Sie wird nicht nur bewiesen durch das häufige Vorkommen an sich strafbarer Handlungen bei Geisteskranken, sowie psychischer Erkrankungen bei Verbrechern, wie dies auch die Aerzte an Strafanstalten zugeben, sondern auch vor allem durch den so oft gemeinschaftlichen Boden der Entartung, in dem Verbrechen wie Geistesstörung ihre Wurzeln finden, und durch die bei beiden ähnlichen Bedingungen, von denen sie abhängen. Es würde, wenn sich ein geeignetes, einwandfreies Material über die Zu- und Abnahme der Irren im Verhältniss zur Bevölkerung finden liesse, unzweifelhaft im Grossen und Ganzen dieselbe enge Beziehung zwischen Geistesstörung und Verbrechen zu constatiren sein, wie sie nach

*) Starke, Verbrechen und Verbrecher in Preussen 1854—1878. Berlin, 1884, p. 35.

Starke*) zwischen dem den Geisteskrankheiten ja so nahe stehenden Selbstmorde und Verbrechen besteht. Wenn aber eine solche Verwandtschaft zwischen Geistesstörung und Verbrechen thatsächlich vorhanden ist, folgt daraus, dass jeder Irrer ein Verbrecher oder jeder Verbrecher irre ist, oder gar, dass der eine zu behandeln ist, wie der andere? Keineswegs. Wird man die unglückliche Frau, welche im Zustande der Melancholie ihr Kind tödtet, weniger bemitleidenswerth finden, als eine andere Melancholische, die vor dieser That bewahrt blieb, vielleicht nur, weil sie zufällig einen Tag früher der Anstalt zugeführt wurde, als jene? Sicher wird man der ersteren, wenn überhaupt ein Unterschied möglich, noch mehr Theilnahme schenken müssen. Oder wenn ein bisher unbescholtener Mann, an organischer Hirnerkrankung leidend, geistesschwach wird und in diesem Zustande einen Diebstahl ausübt, wird man ihn desshalb anders betrachten, als einen andern, der bei derselben Krankheit zufällig besser bewahrt wurde? Aber auch, und hier berühren wir schon ein wichtiges Gebiet, ist es richtig, den von Jugend auf idiotischen oder epileptischen Menschen, der in dem schweren Kampfe um die Existenz nicht concurriren kann mit dem Gesunden, und der desshalb vagabundirt und bettelt, weniger als Gegenstand des Mitleids zu betrachten, als einen anderen, an denselben Krankheiten Leidenden, dem die gut situirten Angehörigen die Sorge um die Existenz abnehmen können? Diese Consequenzen wird wohl auch ein Laie nicht aus jener Erfahrung ziehen, und noch weniger wird er auf den Gedanken kommen, den Geisteskranken ein geringeres Interesse, als er es sonst thut, zu widmen, weil ein grösserer Theil von ihnen als von Gesunden das Gesetz übertreten hat oder gelegentlich übertreten kann. Den Geisteskranken gegenüber ergiebt sich vielmehr nur eine Folgerung aus jenem Satze, die aber hier bei dieser Gelegenheit mehr in den Hintergrund treten kann, nämlich, dass man sie möglichst bald erkennen, sie möglichst überwachen und möglichst bald und ausreichend Fürsorge für sie treffen muss. Den Verbrechern aber gegenüber sind andere Folgerungen aus der Beziehung zwischen Geistesstörung und Verbrechen zu ziehen. Jeder, der mit ihnen zu thun hat, Richter und Staatsanwalt, Polizei- und Gefängnissbeamter, sollte jene Beziehung nie aus dem Auge verlieren und sollte stets eingedenk sein, dass ein Geisteskranker sechs mal so leicht zu strafbaren Handlungen veranlasst wird, als ein Geistesgesunder. Im zweifelhaften Falle soll man nicht vergessen, dass Geistesstörung wie Verbrechen in demselben Boden wurzeln, unter ähnlichen Bedingungen sich entwickeln. Wo aber in demselben Individuum unzweifelhaft Krankheit und moralische Verkehrtheit sich vereinigen, da muss der Gedanke, dass die erstere eine grössere Neigung zur letzteren mit sich bringt, massgebend

*) Starke: l. c. p. 119 und Taf. VII.

sein, selbst in Fällen, in denen zeitlich das Verhältniss ein umgekehrtes zu sein scheint, da muss die Krankheit in erster Linie unser Handeln beeinflussen. Weiter als zu dieser allgemeinen Aufforderung einer genaueren Prüfung und sorgfältigeren Beachtung jedes einzelnen Falles können die praktischen Consequenzen der angegebenen Verhältnisse noch nicht führen. Theoretisch aber ergiebt sich die Aufgabe, immer aufs Neue die Beziehungen zwischen Geistesstörung und Verbrechen zu studiren, die einzelnen Fälle sowohl einer genauen Beobachtung und Untersuchung zu unterziehen und zu sammeln, als auch durch Massenbeobachtungen das statistische Material für allgemeine Gesetze zusammenzutragen und zu verwerthen. In diesem Sinne würde es Verf. bedauern, wenn bei der Irrenstatistik die wichtige Frage nach etwaigen Conflikten mit den Gesetzen fortfiele, wie er andererseits in dem so vortrefflichen Buche von Starke nur ungern eine Erörterung über die Integrität der psychischen Eigenschaften unter den „persönlichen Verhältnissen" der Angeklagten vermisst. Vielleicht, dass bei den weiteren Erhebungen der Justizverwaltung auch diesem so wichtigen Punkte einige Aufmerksamkeit geschenkt werden kann! Die Psychiatrie ist eben, dem Gegenstande ihrer Studien entsprechend, berufen, auf alle socialen Erscheinungen ein aufklärendes Licht fallen zu lassen.

Was das Verhältniss der beiden Geschlechter unter den mit dem Strafgesetz in Conflikt gekommenen Irren betrifft, so kommen im Bestande auf die Männer bei einer Gesammtzahl von 112 resp. 103 Personen 78,5 % resp. 85,4 %. Dieses Verhältniss bewegt sich in den Grenzen, welche auch anderweitig beobachtet worden sind*). Die erstere Zahl entspricht ausserdem ganz genau dem von Starke**) für die Betheiligung des weiblichen Geschlechts an dem Verbrechen in Berlin angegebenen Verhältnisse. Auch wenn man die in den erwähnten drei Jahren der Anstalt Dalldorf neu zugegangenen Kranken in Betracht zieht, macht sich ein nahezu gleiches Verhältniss zwischen Männern und Weibern geltend. Es entfallen nämlich bei der Aufnahme auf 100 mit dem Strafgesetz in Conflikt gekommene Personen 22,3 Frauen und 77,7 Männer. Legt man aber die (allerdings nur wie oben berechneten) Zahlen der direkt aus Haft aufgenommenen Kranken zu Grunde, so würden unter 100 Personen 75 Männer und 25 Frauen sein. Sommer berechnet ferner aus den oben erwähnten Procentzahlen der aufgenommenen criminellen Irren zur Aufnahme überhaupt, dass sich unter den geisteskranken Detinirten die Männer zu den

---

*) Sommer l. c. p. 112.
**) Starke l. c. p. 204.

Weibern verhalten wie 2,62 : 1, während sich unter den geistesgesunden Detinirten das Verhältniss gestaltet wie 2,88 : 1. Auch in Dalldorf steht die Procentzahl der aufgenommenen criminellen Männer (16 %) zu der der aufgenommenen criminellen Frauen (6 %) in dem Verhältniss von 2,7 : 1, in einem kleineren dagegen, nämlich von 2,3 : 1, wenn man nur die aus Untersuchungs- oder Strafhaft zur Aufnahme gelangten Irren (berechnet wie oben) in Betracht zieht. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die geisteskranken Frauen, auch wenn sie sich bereits einmal vergangen haben, doch weniger gemeingefährlich sind als die Männer, dass ferner bei den Frauen die Erhebungen weniger genau sind, wird man im Grossen und Ganzen sagen können, dass das Verhältniss der beiden Geschlechter hinsichtlich der Kriminalität durch die Geistesstörungen kaum beeinflusst wird. Die (berechnete) für die Frauen ungünstige Differenz von 2,3 : 1 bei der direkten Aufnahme aus Gefängnissen dürfte ihre genügende Erklärung durch die paralytische Geistesstörung finden, die, bedeutend häufiger bei Männern als bei Frauen, relativ selten zu Konflikten mit dem Strafgesetze Veranlassung giebt.

Die Art der Gesetzesübertretungen giebt zu einem interessanten Vergleich der gesunden Bevölkerung mit der geisteskranken Veranlassung. Um diesen anstellen zu können, müssen zunächst von den 177 Personen, die mit dem Strafgesetze in Konflikt gekommen sind, die 18 Männer der beiden ersten Rubriken, bei denen ein Zusammenhang zwischen Geisteskrankheit und Verbrechen nicht konstatirt ist, ausgeschieden werden. Von den verbleibenden 159 fallen noch 8 aus, und zwar 2, die sich des Holzdiebstahls schuldig gemacht haben, einer strafbaren Handlung, die unter den obwaltenden Verhältnissen zu sehr zurücktritt, um eine besondere Berücksichtigung finden zu können, und 6 andere, bei denen es zweifelhaft blieb, unter welchen Begriff sie zu rechnen seien. Es stehen also 151 Fälle zur Berechnung, indem immer nur die letzte der begangenen strafbaren Handlungen berücksichtigt wird. Darunter sind 54 Fälle als Uebertretungen (Betteln, Landstreichen, Obdachlosigkeit, Sittenpolizei - Contravention, Unfug und Ruhestörung) zu bezeichnen, während 97 Fälle auf Verbrechen und Vergehen entfallen. Nach Starke*) kamen in Preussen im Durchschnitt von 25 Jahren auf 100 neueingeleitete Untersuchungen: an Verbrechen und Vergehen 15,5, an Uebertretungen fast die doppelte Zahl, nämlich 27,6 % und an Holzdiebstählen 56,3 %, mehr als die Hälfte aller Untersuchungen. Lässt man die letzteren fort, so verhalten sich die Verbrechen und Vergehen in der Bevölkerung im Allgemeinen zu den Uebertretungen wie 15,5 : 27,6

*) Starke l. c. p. 33.

oder wie 56,2 : 100, bei den Geisteskranken wie 180 : 100. In der Gesammtbevölkernng kommen auf 100 strafbare Handlungen (nach Ausschluss der Holzdiebstähle) 64 Uebertretungen und 36 Vergehen und Verbrechen; bei den Geisteskranken verhält es sich gerade umgekehrt (36 gegen 64). Bei allen Schwierigkeiten, die einer solchen Vergleichung anhaften, bei allen Fehlern, die bei derartigen Berechnungen vorkommen können, wird man doch nicht umhin können, eine innere Beziehung der Geistesstörungen gerade zu den schwereren strafbaren Handlungen anzuerkennen. Dies würde noch stärker hervortreten, wenn nicht bloss die letzte strafbare Handlung in Betracht gezogen wäre; denn nicht wenige der wegen Obdachlosigkeit Detinirten befanden sich im Arbeitshause, nachdem sie kurz vorher erst eine Strafe im Gefängniss oder selbst Zuchthause abgebüsst hatten. Aber jene Beziehung lässt sich auch noch weiter im Einzelnen an den verschiedenen Arten der Vergehen und Verbrechen nachweisen. Unter den 97 Verbrechen und Vergehen fand sich nämlich:

Diebstahl und Unterschlagung 44 mal, in 45,4 % gegen 37,71 % bei Starke*).

Körperverletzung 5 mal, in 5,2 % gegen 13,67 %.

Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung 8 mal, in 8,2 % gegen 10,60 %.

Widerstand gegen die Staatsgewalt 8 mal, in 8,2 % gegen 3,94 %.

Betrug 4 mal, in 4,1 % gegen 3,19 %.

Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit 6 mal, in 6,2 % gegen 1,52 %.

Verbrechen und Vergehen wider das Leben 8 mal, in 8,2 % gegen 0,43 %.

Raub 2 mal, in 2,1 % gegen 0,36 %.

Majestäts-Beleidigung 5 mal, in 5,2 % gegen 0,14 %.

Ausserdem kamen je einmal vor: Urkunden- und Wechselfälschung, gewerbsmässiges Glückspiel, Meineid, Münzvergehen und Brandstiftung, wodurch auch für diese Verbrechen ein höherer Procentsatz als bei Starke sich ergiebt, wenn auch an sich ihr Vorkommen zu selten ist, um Schlüsse daraus zu ziehen. Bei dieser Zusammenstellung, deren Mangelhaftigkeit ich übrigens als Laie in juristischen Dingen ohne Weiteres zugebe, wird trotzdem nicht zu verkennen sein, dass Diebstahl und Unterschlagung, an sich schon das häufigste Vergehen und Verbrechen, in eine noch engere Beziehung zu den Geistesstörungen tritt. Der wesentlichste Grund dafür ist wohl die häufige Erkrankung der mit langjährigen Strafen belegten Gewohnheitsdiebe, bis zu einem gewissen Grade auch das Stehlen der Epileptiker. — Der hohe Procentsatz der Sittlichkeitsvergehen findet in den häufigen unsittlichen Handlungen der Schwachsinnigen (Idioten) hauptsächlich seine Erklärung, der

*) Starke l. c. p. 92.

der Verbrechen wider das Leben in den gewaltthätigen Handlungen der Verrückten und Epileptiker. Die letzteren und die Alkoholisten stellen wohl auch das grösste Contingent für den erhöhten Procentsatz, der sich beim Widerstand gegen die Staatsgewalt zeigt. Endlich lassen die verhältnissmässig zahlreichen Majestätsbeleidigungen erkennen, wie auch Schwachsinnige und Verrückte von den politischen Verhältnissen beeinflusst werden. Auffällig ist besonders im Hinblick auf die Epileptischen die verhältnissmässig kleine Zahl der Körperverletzungen und der Vergehen wider die öffentliche Ordnung; zum Theil erklärt sie sich vielleicht dadurch, dass diese Vergehen gleichzeitig mit anderen vorkamen, welche bei der Berechnung allein in Betracht gezogen wurden. Auf diese interessanten Beziehungen der verschiedenen Verbrechen zu den einzelnen Formen geistiger Erkrankung kann bei dieser Gelegenheit nur hingewiesen werden, da sie statistisch allein nicht zu erörtern ist. Dagegen dürften die vorstehenden Zahlen wohl im Allgemeinen den Schluss gerechtfertigt erscheinen lassen, dass die Kriminalität bei den Geisteskranken nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ eine erhöhte ist.

Eine weitere Betrachtung der gegebenen Uebersichten ergiebt, dass von den 153 mit dem Strafgesetz in Conflikt gekommenen Männern 32 schon vorbestraft, andere 28 sogar als Gewohnheitsverbrecher zu bezeichnen waren, ebenso von den 24 Frauen 9 und resp. 5. Es ergiebt dies einen Procentsatz von 20,9 und resp. 18,3 (im Ganzen 39 % Rückfällige) bei den Männern, von 37,5 und 20,8 (im Ganzen 58 % Rückfällige) bei den Frauen. Es ist nicht möglich, für diese so hohen Zahlen einen Ausgangspunkt zu einem Vergleiche zu gewinnen. Nur einer ungefähren Schätzung wegen möge angeführt sein, dass nach Starke*) bei 100 Angeklagten wegen Verbrechen und Vergehen die Zahl der Rückfälligen 1854 : 19, 1861 : 21,4 beträgt und dann ziemlich stetig fallend bis auf 8,3 im Jahre 1878 zurückgeht. Dem gegenüber müssen die obigen Verhältnisse doch Aufmerksamkeit erregen. Freilich sind in ihnen nicht Verbrechen und Vergehen allein, sondern auch die Uebertretungen mit in Rechnung gezogen und dass gerade bei diesen Rückfälle häufig sind (Betteln, Sittenpolizei-Contravention), ist wohl richtig. Indess ist auch nicht zu vergessen, dass auch von den aus dem Arbeitshause Aufgenommenen ein grosser Theil schwerere Vorstrafen hinter sich hatte. Und auch, wenn man nur die aus dem Gefängniss und dem Zuchthause aufgenommenen 26 Männer in Betracht zieht, finden sich darunter 16 Rückfällige = 61,5 %. Ein noch höheres Verhältniss der Rückfälligen ergiebt sich, wenn man die im ersten

---

*) Starke l. c. p. 224.

Theile von Herrn Dr. Richter einzeln und genauer besprochenen Personen, von denen natürlich ein grosser Theil in dem, den Berechnungen zu Grunde gelegten Bestande sich wiederfindet, in Betracht zieht. Hier sind unter den 190 überhaupt erwähnten Personen 101 Rückfällige = 53 %, und unter den 41 aus dem Gefängnisse oder Zuchthause Aufgenommenen 33 = 80,5 %. Die aus dem Zuchthause allein gekommenen Irren, 16 an der Zahl, sind sämmtlich rückfällige Verbrecher, also 100 %; von den 11 im Bestande befindlichen sind es 9 = 82,7 %, während unter den männlichen Zuchthaussträflingen überhaupt die Rückfälligen in 13 Jahren zwischen 71,44 und 80,66 % sich bewegten, aber nur in 2 Jahren 80 % überschritten*). Bei aller Vorsicht, die hier und besonders auch mit Rücksicht auf die kleinen Zahlen geboten ist, wird man doch sagen können, dass auch in dieser, eben erörterten Beziehung sich die Kriminalität der Irren im Verhältniss zur gesunden Bevölkerung qualitativ erhöht zeigt. Jedenfalls wird man zugeben müssen, dass die Rückfälligkeit so wenig, wie die Schwere des Verbrechens irgend eine Präsumption gegen das Vorhandensein einer Geistesstörung begründen kann. Und wie oft wird dieser Fehler begangen!

Hinsichtlich der vorbestraften und Gewohnheitsverbrecher lässt sich aber aus den gegebenen Uebersichten noch ein anderer praktisch wichtiger Schluss ziehen. Man sieht ohne Weiteres, dass sie unter den bei einer Untersuchung als geisteskrank befundenen, ja selbst bei den in gewöhnlicher Weise aufgenommenen Irren nicht wesentlich seltener sind, als unter den aus Strafhaft eingelieferten. Von männlichen Gewohnheitsverbrechern sind aus dem Untersuchungsgefängniss und auf dem gewöhnlichen Wege grade so viel (14) zur Aufnahme gelangt, wie aus Strafanstalten, und von vorbestraften Männern auf ersterem Wege sogar mehr wie doppelt so viel als aus Strafhaft. Bei den Frauen kamen gar 4 Gewohnheitsverbrecher aus der Untersuchungs- und 1 aus Strafhaft. Wer diese Verhältnisse eingehender prüfen und die im ersten Theile namentlich vorgeführten Männer darauf hin untersuchen will, wird sich überzeugen, dass unter den 190 Kranken 64 vorbestraft waren, von denen 27, und vielleicht 31 Gewohnheitsverbrecher, von denen 17 aus der Strafhaft aufgenommen wurden. Man wird sich dabei zugleich überzeugen, dass auch qualitativ ein Unterschied zwischen den aus der Untersuchungshaft und auch auf anderem Wege und den aus der Strafhaft zugegangenen Irren im Wesentlichen nicht vorhanden ist. Dass daher eine Trennung der während der Verbüssung einer Haftstrafe Erkrankten von den bei einer Untersuchung als krank Befundenen vortheilhaft für die Irrenanstalten sein soll, ist gerade in den Fällen, die überhaupt in Betracht kommen, eine Illusion.

---

*) Starke l. c. p. 227.

Auch in Beziehung auf die praktische Frage, in wie weit der Anstalt und ihren Zwecken Schaden erwächst aus der Gegenwart der criminellen Irren, ist zahlenmässig nur ein geringer Unterschied zwischen den aus den Strafanstalten eingelieferten und den bei gerichtlichen Untersuchungen krank befundenen zu constatiren. Bei den Männern wurden überhaupt 23 Irre gezählt, d. h. 15% aller mit dem Strafgesetze in Conflikt gekommenen Geisteskranken, deren Ueberwachung besondere Sicherheitsmassregeln erforderlich machen sollte. Davon entstammten allerdings 14 den verschiedenen Strafanstalten, aber 7 waren doch auch aus dem Untersuchungsgefängniss und 2 sogar auf anderem Wege eingeliefert worden. Bei den Frauen fanden sich nur 2 (8,3% von den 24) und diese kamen aus der Untersuchungshaft. Dass der zahlenmässigen Differenz bei den Männern nicht allzuviel Gewicht beizulegen ist, dafür spricht das Resultat einer Betrachtung der im ersten Abschnitt von Herrn Dr. Richter ausführlicher geschilderten Männer. Indem ich mir bei Jedem derselben die Frage vorlegte, ob er als besonders störend oder gefährlich im Gegensatz zu anderen, nicht mit dem Strafgesetzbuch in Conflikt gekommenen geisteskranken Männern zu erachten sei, fand ich unter den 190 Personen 15 (nicht ganz 8%), die ich in dieser Weise kennzeichnen würde. Fürwahr keine allzugrosse Zahl! Davon kamen auf 71 Sträflinge: 8, auf 55 Untersuchungsgefangene: 6 und auf 64 anderweit Eingelieferte: 1. So sehr ich zugeben will, dass eine solche Schätzung auf persönlicher Auffassung beruht und deshalb viel Willkürliches in sich trägt und täuschen kann, so glaube ich doch, dass auch Andere nach den gegebenen Berichten nicht viel mehr besonders störende Elemente als ich auffinden werden, wenn sie nicht eben den Begriff der „besonderen Störung“ sehr weit ausdehnen wollen; im letzteren Falle würden aber auch von den gewöhnlichen „unbescholtenen“ Irren nicht wenige unter diesen Begriff fallen. Wenn aber auch der Massstab ein subjektiver sein mag, jedenfalls habe ich Untersuchungs- und Strafgefangene mit demselben Masse gemessen, und wenn man daher auch die absoluten Zahlen anzweifeln (d. h. für zu klein halten) kann, so dürfte doch im Allgemeinen anzunehmen sein, dass hinsichtlich der Störungen, welche die criminellen Irren in der Anstalt verursachen, ein wesentlicher Unterschied zwischen den aus Untersuchungshaft und den aus Strafhaft kommenden nicht besteht. Es ist eben bei den in dieser Beziehung in Betracht kommenden Personen oft vom Zufall abhängig, ob sie aus einer Strafanstalt kommen, in die sie vielleicht schon geisteskrank eingeliefert wurden, oder ob sie als geisteskrank erkannt werden bei Gelegenheit der Untersuchung wegen eines Verbrechens, das sie begingen, vielleicht ganz kurze Zeit, nachdem sie geisteskrank aus dem Gefängnisse entlassen wurden. Jeder Irrenarzt, der nur einige eigene Erfahrung in diesen Dingen hat, wird dies

bestätigen können; Andere mögen die Berichte des Herrn Dr. Richter mit einiger Aufmerksamkeit durchlesen und sie werden sehen, in welch mannigfacher Weise sich in der Laufbahn dieser Categorie von Geisteskranken (und zwar besonders gerade bei den „gefährlichen") die Wege der Irrenanstalt mit denen des Untersuchungs- und Strafgefängnisses immer und immer wieder verschlingen. Aber nicht, weil sie zufällig aus dem einen oder dem anderen kommen, werden sie störend für die Anstalt und deren Bewohner, sondern ihrer inneren Natur und ihrem Charakter nach, auf den daher das Hauptgewicht bei Untersuchungen in dieser Richtung zu legen ist.

Sehen wir so hinsichtlich der verursachten Störungen keine Differenz bei diesen beiden Categorien der criminellen Irren, so sind doch die durch sie verursachten Uebelstände überhaupt ihrem Umfange und ihrer Art nach, noch einer Betrachtung zu unterziehen. Gerade um nach dieser Richtung hin einen etwas sicheren Anhaltspunkt zu gewinnen, der nicht bloss auf allgemeinen subjektiven Eindrücken, hervorgerufen durch einzelne, besonders unangenehme Vorfälle, beruhte, wurde bei der Aufnahme des Bestandes bei jedem einzelnen Kranken die Frage gestellt, ob und wesshalb seine Ueberwachung grössere Sicherheitsmassregeln erfordere als sonst. Indem nach dem Grunde dieser etwa erforderlichen besonderen Massregeln geforscht wurde, sollte das Verhalten der betreffenden Personen, so weit es im Vergleiche mit anderen Kranken besonders störend wäre, einigermassen hervortreten. Es war ja daran zu denken, dass sie durch häufigere und gefährlichere Angriffe auf Andere, durch lautes Schelten und Toben, durch lasterhafte Gewohnheiten und dergleichen mehr, häufigere Isolirungen und andere Restriktionen oder besondere Disciplinar-Massregeln erforderlich machen könnten, oder dass sogar aus irgend einem Grunde ihre Entfernung aus der Anstalt nothwendig erschiene. Es wurde nun die gestellte Frage, wie schon bemerkt, bei 23 Männern und 2 Frauen bejaht, bei einer Gesammtzahl von 850 Männern resp. 1706 Geisteskranken sicher keine zu grossen Bedenken Anlass gebende Zahl. Als Grund der besonders erforderlichen Massregeln wird gleichmässig bei den 25 Personen angegeben, dass sie zu entweichen bestrebt sind, und dass sie, da sie gemeingefährlich sind, daran verhindert werden müssen. Sieht man von diesem einen Punkt, dessen weitere Consequenzen für die Ueberwachung und die dadurch bedingten Uebelstände ich wohl zu würdigen weiss, zunächst ab, so werden andere besondere Störungen durch diese Irren nicht erwähnt. So weit ich sie selbst, theils persönlich, theils aus ihren Akten und anderweit kenne, würde ich vielleicht 13 Männer (von den 25 Personen) als besonders gefährlich oder störend bezeichnen, weil sie entweder besonders oft und stark aggressiv werden, oder bei dem häufigen Petitioniren um Entlassung lästig und drohend werden, oder endlich durch ihre auf Flucht gerichteten

Bestrebungen, durch Complottiren und Machinationen anderer Art zu zahlreichen ärgerlichen Vorkommnissen Anlass geben, womit ich aber nicht sagen will, dass nicht auch unter den anderen, ganz unbescholtenen Irren sich, wenn auch vielleicht in kleinerer Zahl, ebensolche finden, die ganz dieselben Unannehmlichkeiten verursachen. Auch hier muss ich ja zugeben, dass es sich um eine subjektive Beurtheilung der Einzelnen handelt, ebenso wie bei den 190 im ersten Theile genau beschriebenen, zu einem grossen Theile noch im Bestande befindlichen Irren, von denen ich 15 als besonders störende charakterisirte. Aber ich bin an diese Beurtheilung nicht ohne Erfahrung gegangen, mit sorgfältigster Berücksichtigung aller mir bekannt gewordenen Details des einzelnen Falles, mit jeder Rücksicht auf das Wohl der anderen Kranken und auf die Entwickelung der Irrenanstalten, aber allerdings ohne jede Sentimentalität, ohne Voreingenommenheit, und ohne mich durch einzelne traurige oder unangenehme Ereignisse und die dadurch entstandenen Verdriesslichkeiten beirren zu lassen. Von demselben, in nunmehr zwanzigjähriger Thätigkeit an einem grossen Material gewonnenen Standpunkte aus, habe ich auch die von Sommer*) ausführlich geschilderten 111 Fälle geprüft und finde unter ihnen 7 Männer und 2 Frauen, die ich als besonders gefährlich oder störend bezeichnen würde, und die letzteren, die aus Correktionshaft aufgenommen wurden, sind nicht desshalb, sondern in Folge ihres Krankheitszustandes störend und würden es ebenso sein, wenn sie nie die Gesetze übertreten hätten. Auch sonst habe ich, so weit meine Kenntniss der darauf bezüglichen Literatur reicht, nicht den Eindruck gewinnen können, dass so besonders störende oder gefährliche Geisteskranke in grösserer Zahl, als etwa dem eben angegebenen Verhältnisse entsprechen würde, unter den criminellen Irren sich befinden. Ueberall sieht man, dass die Entweichungen und die darauf gerichteten Bestrebungen den wesentlichsten Grund der lautgewordenen Klagen abgeben.

Diese Entweichungen sind nun in der That auch ein Uebelstand, der wichtig genug ist, um ihn etwas genauer ins Auge zu fassen. Bei der Betrachtung des Bestandes erfahren wir nur, dass 25 Personen ein mehr als gewöhnliches Bestreben haben sollen, zu entfliehen; in wieweit sie ihre Absichten verwirklichen konnten, geht daraus nicht hervor. Darüber giebt aber bis zu einem gewissen Grade der erste Theil dieses Schriftchens Aufschluss. Nach demselben sind bei den 190 namentlich aufgeführten geisteskranken Männern, solange sie in der Berliner Anstaltspflege sich befanden, d. h. also in der alten Irrenanstalt und in Dalldorf oder (zu einem sehr geringen Theile) in den Communal-Abtheilungen von Privatanstalten, 47 Entweichungen und 18 Ausbrüche, 1 verhinderter Ausbruchs-

*) Sommer l. c. p. 89—109.

versuch und 7 vereitelte Fluchtversuche verzeichnet. Die 47 Entweichungen vertheilen sich auf 27 Personen, die 18 resp. 19 Ausbrüche auf 14, von denen 7 auch schon bei den ersteren betheiligt sind, und die 7 Fluchtversuche auf 7 Personen, von denen 2 auch schon unter den ersten beiden Klassen zu finden waren; es sind also im Ganzen von den 190 mit dem Strafgesetz in Conflikt gekommenen Irren 39 (der 5. Theil), die sich der Detention entziehen wollten, von denen dies auch 34 mehr oder weniger häufig gelang. Es entflohen:

2 Kranke 5 mal,
1 Kranker 4 mal,
5 Kranke je 3 mal,
10 Kranke je 2 mal,
16 Kranke je 1 mal.

Diese Vertheilung zeigt, dass die hohe Zahl der Entweichungen besonders von einzelnen Kranken abhängt. Es ist aber auch zu erwähnen, dass sich diese Entweichungen auf eine längere Zeit, zum Theil auf viele (bis zu 20) Jahre vertheilen, die einzelne dieser Patienten schon in Anstaltspflege zubringen, so wie, dass hin und wieder mehrere Personen gemeinschaftlich entflohen, und dass in solchem Falle bei jeder eine Entweichung verzeichnet ist. Nur wenige der entflohenen Kranken blieben dauernd fort; der grössere Theil wurde nach kurzer Zeit (bei 16 von den 65 Entweichungen in den ersten 48 Stunden) wieder eingeliefert. In den meisten Fällen ist ein Schaden in Folge der Entweichungen nicht bekannt geworden; speciell sind Angriffe auf Personen nicht vorgekommen. Dagegen konnten sich einige nicht enthalten, ihre altgewohnte Diebspraxis sogleich wieder aufzunehmen, wobei sie zum Theil bald wieder der Polizei in die Hände fielen. Nach diesen Erfahrungen wird man allerdings auf der einen Seite zugeben müssen, dass sich bei den criminellen Irren das Bestreben zu entfliehen dem Umfange und der Intensität nach in bedeutend höherem Masse geltend macht als bei anderen Irren, andererseits wird man aber auch von diesen Bestrebungen und ihren Folgen sich nicht zu übertriebene Vorstellungen machen und ihretwegen sich nicht übermässigen Besorgnissen hingeben und ganz aussergewöhnliche Massregeln nothwendig erachten dürfen. Letzteres in Bezug auf allgemeine Irrenpflege um so weniger, als man nicht verkennen kann, dass in Dalldorf besondere Verhältnisse obwalten. Darauf deutet schon das Verhältniss der wenigen vereitelten Fluchtversuche zu den gelungenen.

Ausführlicher auf diese Verhältnisse einzugehen, würde über den Rahmen dieser Schrift hinausgehen. Für ihre Zwecke wird es genügen, darauf hinzuweisen, dass fast alle diese Irren, die sich auf die Gesammtzahl der Berliner Irren vertheilen mussten, also auf 1700, aus leicht erklärlichen Gründen in der Dalldorfer Anstalt (auf 1100 vertheilt) sich befanden, dass dieses an sich schon ungünstige Zahlenverhältniss noch ungünstiger dadurch

wird, dass die sogenannten akuten Geistesstörungen in der Anstalt fehlen, und dass auch noch wahrscheinlich durch gewisse äussere Verhältnisse mehrere gefährliche Geisteskranke in einem kurzen Zeitraume der Anstalt zugeführt wurden. Diesen im Verhältniss zu anderen Anstalten gesteigerten Ansprüchen gegenüber waren weder die baulichen Einrichtungen getroffen, noch auch das Wartepersonal an Zahl und Zuverlässigkeit genügend.

In richtiger Würdigung dieser Verhältnisse wird man die in Dalldorf zu Tage getretenen Uebelstände, an sich schon dem Umfange und der Art nach nicht allzuschlimm, nur sehr bedingt auf die Gesammtheit übertragen und bei Erwägungen über die Unterbringung der criminellen Irren verwenden können.

Werfen wir nunmehr noch einmal einen Blick auf die beiden tabellarischen Uebersichten, um auch die zweite Columne näher in's Auge zu fassen, welche die Zahl der bei ihrer Verurtheilung, d. h. in den weitaus meisten Fällen auch zur Zeit der strafbaren Handlung schon geisteskrank gewesenen Personen angiebt. Für Jeden, dem es Ernst ist mit der Würde der Rechtspflege, der durchdrungen ist von dem Gedanken, dass nur der geistig Freie seine Handlungen verantworten kann, dass der Gesetzgeber nicht ohne tiefere sittliche Begründung die Willensfreiheit als Criterium der Zurechnungsfähigkeit hingestellt hat, für Jeden endlich, der ein warmes Herz für menschliche Leiden und ihre Folgen hat, wird dieser Blick kein erfreulicher sein. Die Uebersicht ergiebt, dass die 13 Polizeistrafen, die überhaupt notirt sind, verhängt wurden ohne jede Berücksichtigung des geistigen Zustandes der betr. Individuen. Sie lehrt, dass die 34 Personen, welche weder aus der Untersuchungs- noch aus der Strafhaft der Anstalt zugeführt wurden, die aber vorher eine gerichtliche Verurtheilung erlitten hatten, wenigstens diese letzte Strafe (16 von ihnen sind mehrmals bestraft) in geisteskrankem Zustande verbüssten. Sie zeigt, dass von 6 Geisteskranken, die polizeilich der Anstalt überwiesen wurden, 5 wenigstens zu ihrer letzten Strafe in geisteskrankem Zustande verurtheilt wurden. Sie ergiebt, dass von den 31 Geisteskranken, deren geistiger Zustand vor Gericht richtig erkannt wurde, 14 vorbestraft waren und dass von diesen 14 wiederum 10 wenigstens das letzte Mal ohne Rücksicht auf ihren krankhaften Geisteszustand verurtheilt und bestraft worden waren. Endlich lässt die letzte Abtheilung erkennen, dass 21 Personen, die während der Verbüssung einer Correctionsstrafe als geisteskrank erkannt wurden, sämmtlich schon vor dieser Strafe in demselben Zustande sich befanden, dass dies ebenso bei 3 von 4 aus Haftstrafe resp. Festung eingelieferten Personen der Fall war, dass von 15 aus dem Gefängniss kommenden Irren 10, von 11 aus dem Zuchthause kommenden 3 schon geisteskrank verurtheilt wurden. — Bei der Uebersicht der Frauen

ergiebt sich, dass von 9 Personen, die kürzere oder längere Zeit vor ihrer Aufnahme eine Strafe verbüssten, 8 in geisteskrankem Zustande dazu verurtheilt wurden, dass bei 7 Personen zwar das letzte Mal die Geistesstörung richtig erkannt wurde, dass aber bei 4 von ihnen dies bei einer früheren Verurtheilung nicht der Fall war, dass endlich die 8 aus der Strafhaft eingelieferten sämmtlich ihre Strafe in bereits krankem Zustande erhalten haben.

Da bei den Männern die Rubriken I und II der Tabelle nicht in Betracht kommen, so ergiebt sich als Gesammtresultat, dass von 159 Personen, bei denen überhaupt ein Zusammenhang zwischen Geistesstörung und strafbarer Handlung nachweisbar ist, 119 = 75% wenigstens einmal (viele davon aber mehrmals) in schon krankem Zustande, d. h. also dem bestehenden Gesetze nach mit Unrecht verurtheilt und bestraft wurden. Von einer anderen Seite aus betrachtet, lässt sich auch der folgende Schluss ziehen: Es ist zu ersehen, dass die 34 Personen der Rubrik IV, von den 6 der Rubrik V 5 Personen wenigstens einmal, von den 31 der Rubrik VI 10 Personen wenigstens zweimal und von Rubrik VII 37 Personen in krankem Zustande vor Gericht standen, ebenso bei den Frauen bei Rubrik II von 7 Personen 4 wenigstens zweimal, von I und III je 8 einmal. Dies ergiebt im Ganzen (unter Weglassung der 13 Polizeistrafen) 144 gerichtliche Verhandlungen gegen Geisteskranke, bei denen der Zustand richtig erkannt wurde in 38 Fällen (26,4%); d. h. wenn ein Geisteskranker vor Gericht tritt, so ist die Chance, dass er richtig beurtheilt wird, wie 1:3.

Einem solchen Resultate gegenüber, das gewiss für Viele, wenn auch nicht für erfahrene Irrenärzte überraschend sein wird, liegt natürlich der Einwand sehr nahe, dass der Verf. von seinem irrenärztlichen, Andern einseitig erscheinenden Standpunkte aus in der Annahme der Geistesstörung zu weit gegangen ist. Diesem Einwande ist zunächst dadurch im Allgemeinen zu begegnen, dass das Material aus Zählkarten bestand, bei denen die Fragen nach der Dauer der Krankheit und nach der Zeit der strafbaren Handlung unabhängig von einander, ohne jede Rücksicht auf einen speciellen Endzweck und nicht vom Verf. selbst beantwortet wurden. Für viele Fälle ergab sich auch aus dem Verhalten der Kranken zur Zeit der Aufnahme, dass ihre Krankheit lange, oft schon Jahre vor der strafbaren Handlung vorhanden gewesen sein musste. Idiotie und angeborene Geistesschwäche höheren Grades müssen eben von Geburt oder frühester Kindheit an datirt werden, gleichviel ob das betreffende Individuum ein oder mehrere Male sich gegen die Gesetze verging und ohne Anstand richterlicher Seits verurtheilt wurde. Ebenso mussten geistesschwache Epileptiker, immer und immer wieder als Vagabunden bestraft, als schon zur Zeit ihrer Verurtheilungen geisteskrank angesehen werden, wenn man in Erfahrung brachte, dass sie schon in frühester Kindheit epileptisch waren, und um so mehr, wenn man nachweisen konnte,

dass sie eben ihrer Krankheit wegen erwerbsunfähig und deshalb Bettler und Vagabunden waren. Auch ist in den meisten Fällen ersichtlich, dass der Zustand, der den Aufenthalt des Kranken in der Anstalt begründet, kein wesentlich anderer ist, als wie er zur Zeit der strafbaren Handlung bestand. In nicht seltenen Fällen ging die strafbare Handlung direct aus Wahnideen hervor, wenn auch bei der gerichtlichen Verhandlung darauf nicht geachtet wurde, in anderen handelte es sich um paralytische Geistesstörungen, deren Bestehen vor den incriminirten Handlungen sich zweifellos darthun liess und dergleichen mehr. Jedem Zweifel an der Zuverlässigkeit der gegebenen Zahlen zu begegnen, ist natürlich nicht möglich, da dazu eine genaue Erörterung jedes einzelnen Falles nothwendig wäre, wodurch eine hier nicht hergehörige, casuistische Belastung entstehen würde. Indessen mag noch einmal versichert werden, dass es sich nur um solche Fälle handelt, bei denen das Bestehen einer Geistesstörung zur Zeit der Verurtheilung sicher anzunehmen ist, und zwar einer solchen Geistesstörung, die, richtig erkannt, nach §. 51 des Deutschen Strafgesetzbuches zu einer Freisprechung hätte führen müssen.

Zu einem annähernd ähnlichen Resultat wird man übrigens gelangen, wenn man auch hierbei wieder die im ersten Abschnitt dieser Schrift von Herrn Dr. Richter besprochenen Männer nach dieser Richtung hin genau durchgeht. Bei sachverständiger Prüfung findet man, dass während oder nach Verbüssung einer Strafe der Anstalt zugeführt wurden:

aus Correktionshaft	24,	von denen	21,
aus anderweiter Haft	6,	von denen	5,
aus dem Gefängniss	25,	von denen	22,
und aus dem Zuchthause	16,	von denen	10,
im Ganzen also	71,	von denen	58 (= 82%)

bereits bei ihrer (letzten) Verurtheilung geisteskrank waren.

Andere 55 Männer wurden allerdings als geisteskrank erkannt, während eine Untersuchung gegen sie schwebte; aber von ihnen waren 28 schon vorbestraft und unter diesen 28 waren 18 wenigstens einmal verurtheilt, als sie schon geisteskrank waren. Von den 64 restirenden Männern, welche nicht im direkten Anschluss an eine Untersuchung oder Strafe zur Anstalt kamen, hatten ebenfalls 23 schon vorbestrafte diese Strafe als Geisteskranke erlitten. In 154 Fällen, in denen Geisteskranke vor die Schranken des Gerichts traten, wurde nur 55 Mal, d. h. in 28% die Krankheit erkannt, ein Resultat, das dem vorher aus dem Bestande erhaltenen nahezu gleichkommt.

Um die Bedeutung derartiger Resultate noch mehr hervortreten zu lassen, empfiehlt es sich, einmal die paralytische Geistesstörung gesondert zu betrachten. Diese Krankheit, durch organische Veränderungen der centralen Nervensubstanz bedingt,

kann Jeden, auch den Besten treffen; sie giebt häufig durch Schwächung des Urtheils und durch Entstehung triebartiger Impulse direkt Veranlassung zu strafbaren Handlungen. Sie ist verhältnissmässig leicht zu erkennen an charakteristischen, auch körperlichen Erscheinungen, und auch dem Richter muss die psychologische Beurtheilung bei dem meist vorwurfsfreien Vorleben und bei der eigenthümlichen Geistesschwäche verhältnissmässig leicht werden. Und was sehen wir auch bei dieser Krankheit? Die Casuistik des ersten Theils ergiebt 13 paralytische Männer, welche während oder nach Verbüssung einer Strafe der Anstalt zugeführt wurden, und von ihnen waren zweifellos 11 schon erkrankt, als sie die strafbare Handlung begingen und verurtheilt wurden. Nach derselben Casuistik wurden von 15 Paralytikern, welche dem Richter vorgeführt wurden, nur 4 als geisteskrank erkannt. Ebenso ergiebt die Betrachtung des Bestandes, wie er den Erörterungen hier zu Grunde liegt, dass von 12 paralytischen Männern, die vor Gericht standen, nur 3 wegen Geistesstörung freigesprochen wurden.

Tua res agitur, Leser! Wenn Du das Unglück hast, dass Dein Gehirn erkrankt und Dich zufällig eine strafbare Handlung begehen lässt, so hast Du die Chance 3 gegen 1, dass zu dem Unglück der Erkrankung und dem dadurch bedingten körperlichen und materiellen Elend sich noch der Verlust der Ehre für Dich und die Deinen gesellt.

Es ist erstaunlich, was Alles Geisteskranke, wenn sie unter Anklage stehen, beginnen können, ohne dass sie als krank erkannt werden. Es mag als Beispiel auf den Fall Heilmann (p. 124), Schneidewind (p. 127) u. A. hingewiesen werden. Auch macht es keinen Unterschied, dass der Angeklagte schon in einer Irrenanstalt sich befunden hat (Simon p. 75, Zachmann p. 128 u. A.); ja es kommt auch vor, dass derselbe Kranke das eine Mal als geisteskrank von einer Anklage freigesprochen, ein anderes Mal verurtheilt wird; dieselbe Person wird heut im Civilverfahren für „blödsinnig“ erklärt, morgen im Criminalverfahren verurtheilt, heut in die Irrenanstalt, morgen in's Gefängniss geschickt. Man vergleiche die Fälle Hodeck (p. 37), Henke (p. 101), Traeger (p. 114), Sommerfeld und Stein (p. 15), Heilmann (p. 100), Kaufmann (p. 102), und Andere mehr. Welch eine Summe von Ungerechtigkeit ist gegen den unglücklichen Eisert (p. 5) ausgeübt worden, der, von Jugend auf schwachsinnig, nach einem Typhus noch mehr versunken, den Anforderungen des Militärdienstes nicht gewachsen ist und desshalb 15 Mal mit Arrest, 7 Mal disciplinarisch, endlich zu mehr als 10 Jahren Festung verurtheilt wird und auch während der Verbüssung dieser Strafe noch mehrfach Arrest erhält, bis er endlich als geisteskrank erkannt wird.

Wird der Geisteskranke als Angeklagter nur in der Minderzahl der Fälle richtig beurtheilt, so ist dies noch weniger der Fall, wenn er die ihm zuerkannte Strafe verbüsst. Nach den

vorstehenden Uebersichten haben die 34 Männer der Rubrik IV die ihnen als Geisteskranken zudiktirte Strafe ohne Weiteres abgebüsst, ebenso von Rubrik V und VI die 5 und resp. 10 Personen die betr. Vorstrafe. In der Rubrik VII, welche die bei der Verbüssung einer Strafe als krank erkannten Personen umfasst, ist auf die Vorstrafen keine Rücksicht genommen; sonst würde die Zahl der auch während der Strafhaft nicht erkannten Irren erheblich grösser sein. In anologer Weise gehören von den Frauen mindestens 12 hierher. Neben diesen Zahlen überblicke man die Casuistik des ersten Theiles, um eine Einsicht zu gewinnen, wie selten und resp. wie spät die Geistesstörung in Gefängnissen und Zuchthäusern erkannt oder anerkannt wird (z. B. Maerker p. 106). Die zahlreichen Vergehen gegen die Disciplin, welche durch die Krankheit veranlasst werden, werden als Zeichen der besonderen Zuchtlosigkeit und Niederträchtigkeit angesehen und demgemäss bestraft *). Viele Irren gelten wohl dem Personal als nicht ganz voll (als „voglig“ oder wie sonst die verschiedenen Ausdrücke lauten), aber eine besondere Beachtung wird ihnen nicht zu Theil, so lange sie die Hausordnung nicht stören. In anderen Fällen wird der Kranke wohl dem Anstaltsarzte zugeführt; aber auch dieser ist nicht im Stande, ein rechtes Urtheil zu gewinnen. Treten Aufregungszustände bei den (meist schwachsinnigen oder chronisch verrückten) Individuen ein, so werden diese wohl durch Versetzung in das Lazareth u. s. w. behandelt; gehen sie dann vorüber, so wird der eigentliche zu Grunde liegende Zustand nicht weiter beachtet, und die nach wie vor irren Personen gelten als „geheilt“. Nur in ganz veralteten und längst nicht mehr zweifelhaften Fällen entschliesst sich der Arzt und mit ihm die Verwaltung, den Kranken aus der Strafanstalt vor verbüsster Strafe zu entlassen (s. z. B. oben p. 144).

Alle diese hier angeführten Thatsachen sind den Irrenärzten wohl bekannt und die Literatur enthält zahlreiche ähnliche Beobachtungen. Aber sie sind offenbar weiteren Kreisen nicht bekannt geworden; sonst könnten die Irrthümer und Vorurtheile, wie sie über die mit dem Strafgesetz in Conflikt gekommenen Irren in weitesten Kreisen, bei Polizei- und Strafanstaltsbeamten, bei Richtern und Aerzten und im grossen Publikum herrschend sind, nicht so hartnäckig festgehalten werden. Um zu zeigen, dass die vorstehenden Anschauungen keine einseitigen sind, und dass auch anderwärts dieselben Erfahrungen, wenn auch nicht immer in demselben Umfange gemacht werden, so wie um die Aufmerksamkeit auch nicht irrenärztlicher Kreise auf die ihnen vielleicht weniger zugängliche Literatur zu lenken, mögen hier einige mir gerade zur Hand liegende Excerpte folgen.

---

*) Ein Verrückter z. B. erhielt, weil er nach dem Gottesdienste auf das im Betsaal befindliche Crucifix zuging und es küsste, unter Zustimmung des Arztes 10 Peitschenhiebe.

Es sind jetzt gerade 20 Jahre, dass der leider zu früh verstorbene Theodor Simon über „Die Behandlung geisteskranker Verbrecher vom medicinal-polizeilichen Standpunkt“ einen Aufsatz*) schrieb, der, einzelne Punkte ausgenommen, auch heut noch massgebend sein könnte. Er führt u. A. Folgendes aus:

„In Folge dieser gesetzlichen Bestimmungen (über die Zurechnungsfähigkeit) konnte man erwarten, dass alle diejenigen, die man als geisteskrank in den Gefängnissen findet, erst nach ihrer Einkerkerung geisteskrank geworden sind. Diese Erwartung bestätigt sich aber nicht.“

„Sie bestätigt sich nicht in der Schweiz, in der Pellis (Director der Irren-Anstalt und zugleich Arzt des Zuchthauses in Lausanne) seine Erfahrungen dahin resumirte, dass die bei weitem grössere Zahl der Fälle von Geisteskrankheit, die man in Gefängnissen beobachte, sich zu zeigen begonnen haben theils vor der Einkerkerung, theils sogar vor der Verurtheilung. Im Waadtlande seien $^4/_5$ der Geisteskranken nicht in einer Anstalt und unter diesen: „„il y a un certain nombre, qui sont condamnés pour des délits, auxquels avaient eu une grande part ou part entière un état mental, morbide, trop souvent méconnu par les tribunaux““ [1]).“

„Aus dem Thurgau berichtet Löwenhardt[2]) den Fall eines seit langen Jahren Blödsinnigen mit ungewöhnlich starken Hallucinationen, der wegen Brandstiftung, unter Annahme verminderter Zurechnungsfähigkeit, zu 1 Jahr Gefängniss verurtheilt wurde.“

„Sie bestätigt sich noch weniger in Frankreich, wo Baillarger, der Arzt der Salpetrière, an die Spitze seiner Thesen über Geisteskrankheiten in den Gefängnissen den gewichtigen Satz aufstellt: „„Il y a des aliénés dont la folie méconnue avant et après le jugement n'est constatée qu'a l'entrée dans le pénitencier““, einen Satz, den Lunier in seiner Revue pénitentiaire einfach als eine von Niemand bestrittene Thatsache auffasst: „„Personne ne refuse d'admettre qu'il y ait chaque année un certain nombre de délits et de crimes commis par de malheureux insensés qui étaient certainement en démence avant et pendant l'accomplissement de l'acte qui les a conduits devant la justice . . . c'est un fait reconnu par tous les publicistes qui se sont occupés de cette matière.““

„Es ist wohl kaum nöthig, hervorzuheben, dass hier — wie im Folgenden — nicht von einigen vereinzelten Fällen, sondern von einer ganzen Reihe von Beobachtungen gesprochen wird. Ja, Sauze, der zugleich Arzt an der Irrenanstalt und am Zellengefängniss in Marseille ist, hebt hervor, dass diese Zahl eine grosse sei, weit grösser als man gewöhnlich meine, und

*) Horn's Vierteljahrsschr. f. gerichtl. und öffentl. Medicin. Bd. II, p. 193—272.

[1]) Bei Lélut in Annales médico-psychologiques 1844, p. 57, 58.

[2]) Zeitschrift für Psychiatrie. Bd. XX, p. 75.

dass die Mehrzahl der beobachteten Geistesstörungen vor der Verurtheilung schon bestanden (l'aliénation mentale est le plus souvent antérieure à l'entrée dans la prison et même au jugement).“

„Unter 15 Fällen von Geisteskrankheit, die Sauze während der Jahre 1854—56 im Gefängniss fand und die er ausführlich erzählt, findet man 6, die sicher zur Zeit der Begehung der That, deretwegen sie verurtheilt wurden, geisteskrank waren, und bei mehreren Andern ist es höchst wahrscheinlich.“

„Scholz [1]) fand während 8 Jahre im niederösterreichischen Provinzialstrafhause, bei einem täglichen mittleren Bestand von 560 Köpfen 19 Fälle von Geisteskrankheit! Unter diesen waren 3 (No. 11, 14, 16) schon vor dem Strafantritt geisteskrank, wozu wahrscheinlich noch zwei Frauen (No. 8 und 9) kommen, davon eine schon vor ihrer Verhaftung im Irrenhause gewesen war und bei der sich sehr bald nach der Inhaftirung wieder Geistesstörungen zeigten, während die andere vom ersten Tage der Haft an sich als geisteskrank erwies. Zwei andere endlich (No. 12 und 13) waren schon während der Untersuchungshaft („„im Inquisitionskerker““) geisteskrank befunden.“

„Aus Preussen besitzen wir Mittheilungen von Delbrück [2]), der an der grossen Strafanstalt zu Halle eine bedeutende Anzahl Geisteskranker (58) beobachtete. Nach der Art des Verbrechens und der Häufigkeit der Bestrafung theilt er dieselben ein in „„Verbrecher aus Leidenschaft““ und „„Gewohnheitsverbrecher.““

„Von den Ersteren sagt er: „„Der ursprüngliche Zusammenhang zwischen der Geisteskrankheit und dem Verbrechen bei den Verbrechern aus Leidenschaft ist verschieden, indem bald das Verbrechen mit seinen unmittelbaren Folgen als die wesentlichste Ursache der Geistesstörung, bald die Geistesstörung als die Ursache des Verbrechens auftritt““.

„Und von den Letzteren: „„Auch bei den Eigenthumsverbrechern tritt nicht selten die Geisteskrankheit als Ursache des Verbrechens auf, obwohl lange nicht so häufig und nicht so direct als bei den Verbrechern aus Leidenschaft. Hier kommen besonders die von Kindheit an bestehende oder frühzeitig erworbene Geistesschwäche und Epilepsie in Betracht. Wegen ihrer körperlichen und geistigen Impotenz sind diese Leute, wenn sie dem Proletariat angehören, schon frühzeitig auf Betteln, Vagabondiren und Stehlen angewiesen. Dazu kommt, dass sie meist dem Hohn, Spott und den Verfolgungen ihrer Mitmenschen ausgesetzt sind, wodurch ihr Charakter schon frühzeitig total korrumpirt wird.““

„Von den 58 Kranken, über die Delbrück's Tabellen referiren, scheinen vor Begehung ihres Verbrechens schon

---

[1]) Zeitschrift d. K. K. Gesellschaft der Aerzte zu Wien. Bd. XII (1856).
[2]) Zeitschrift für Psychiatrie. Bd. XI, p. 57.

geisteskrank gewesen zu sein: von 9 Epileptischen mindestens 6, wahrscheinlich aber 8 (No. 1, 2, 4—9), alle 5 mit „„Geistesschwäche““ bezeichneten (No. 10—14), von 3 „„noch zweifelhaften““ Gemüthszuständen 2, die meiner Ansicht nach geisteskrank sind (No. 15 und 17), und von 36 ausgebildeten chronischen Formen mindestens 5 (No. 23, 26, 36, 50, 56).“

„Unter 58 geisteskranken Sträflingen also mindestens 18, wahrscheinlich aber bedeutend mehr, die geisteskrank waren, als sie ihr Verbrechen begingen, d. h. als criminal lunatics im Sinne der Engländer.“

Diese Angaben hätte Simon schon damals nach Veröffentlichungen aus den verschiedensten Beobachtungskreisen heraus bedeutend vermehren können. Ist nun in den letzten Jahren in dieser Beziehung eine Besserung hervorgetreten? Dr. Knecht, ein aufmerksamer und gewissenhafter Beobachter, der mehrere Jahre an einer grossen Strafanstalt thätig war, schreibt u. A.:*)

„Auch praktisch haben die psychischen Störungen der Verbrecher eine grosse Wichtigkeit, da die Art des Strafvollzugs, ja die Gefangenschaft überhaupt für Auftreten und Verlauf derselben von besonderer Bedeutung sind. Trotzdem muss leider anerkannt werden, dass in den deutschen Strafanstalten im Allgemeinen bisher keine Krankheitsform weniger Beachtung und Berücksichtigung gefunden hat, als die Geisteskrankheiten.“

„Unter den bei Verbrechern beobachteten Geistesstörungen bilden die angeborenen Schwächezustände weitaus die Mehrzahl. Von den leichteren Graden der Imbecillität mit vorwiegender Urtheilslosigkeit, Willensschwäche, Haltlosigkeit und verminderter Leistungsfähigkeit bis zur ausgeprägten Idiotie mit Unfähigkeit zum Schulbesuch, hochgradiger Abschwächung der Combination und Perception, Abstumpfung jeden Interesses für die Umgebung, Störung der Sprache und ausgesprochenem cretinoidem Habitus, sah ich alle Stufen derselben unter meinem Beobachtungsmaterial vertreten. Nur die persönliche Erfahrung macht es glaubhaft, wie niedrig der Maassstab ist, der von Richtern und Geschworenen an die Zurechnungsfähigkeit gelegt wird, sobald es sich um Criminalfälle handelt; hatte doch in einigen Fällen selbst die durch Zeugnisse nachgewiesene Unfähigkeit zum Schulbesuche wegen Blödsinns nicht vor der Verurtheilung geschützt.“

„Bei den 1214 untersuchten Personen habe ich 41 Mal derartige Zustände notirt. Etwa die Hälfte dieser Schwachsinnigen wies höhere Grade von Idiotie auf. 8 von den Kranken waren zugleich epileptisch; bei 8 bestanden gröbere Störungen der Sprache, theils in Form von Stottern, theils als Unfähigkeit, gewisse Laute und Lautgruppen sprechen zu können.“

---

*) Knecht: Ueber die Verbreitung physischer Degeneration bei Verbrechern u. s. w. Allg. Ztschr. f. Psych., 1883, Bd. 40, p. 594.

„Die Berücksichtigung auch der leichteren Grade von Schwachsinn, die in der Freiheit in der Regel keiner besonderen Fürsorge bedürfen, ist im Gefängniss wichtig. Ihre verminderte Leistungsfähigkeit wird oft als Faulheit und böser Wille angesehen, die man durch Strafen zu korrigiren sucht. Im Gefühl ihrer subjektiven Unschuld werden diese Kranken dann allmählig gereizt, widersetzlich und gewaltthätig, bis die in Folge dessen sich steigernden Strafen sie schliesslich in schwerere Formen der geistigen Zerrüttung hineintreiben. Ausserdem werden sie in Folge ihrer Urtheilslosigkeit häufig die Beute boshafter Eingebungen anderer Sträflinge oder die Zielscheiben von deren Spott und kommen auch dadurch in schwere Conflikte mit der Disciplin. Endlich vertragen sie die Isolirung schlecht, indem sie nicht selten dabei in hallucinatorische Erregungen gerathen, aus denen sich ein rascher psychischer Verfall entwickelt."

„Dem Verbrechen nach wurden 2 hochgradige Idioten, von denen der eine zugleich epileptisch war, wegen Brandstiftung, ein Imbeciller wegen Meineids, ein epileptischer Idiot wegen Unzucht mit Kindern und 2 Schwachsinnige, von denen der eine später noch eine acute Psychose bekam, wegen Incest verurtheilt. Alle übrigen waren Gewohnheitsdiebe."

„An senilem Schwachsinn litten 11 von den untersuchten Personen. Bei 3 derselben hatte sich der Schwachsinn im Anschluss an Epilepsie entwickelt. Bei 5 dieser Kranken musste man das Verbrechen als Folge ihres gestörten Geisteszustandes betrachten. Die Verbrechen bestanden je zweimal in Brandstiftung und Meineid, einmal in Incest. Die übrigen waren Gewohnheitsdiebe, welche im Laufe der Jahre, zum Theil während ihrer letzten Strafverbüssung verblödeten, einer davon nach einer Hemiplegie."

„Unter den an anderweiten psychischen Störungen Erkrankten befanden sich 7, die mit einer bestehenden Geistesstörung in die Strafanstalt eingeliefert wurden. Der Krankheitsform nach litten 2 an progressiver Paralyse, von denen einer bereits 8 Tage nach seiner Einlieferung der Krankheit erlag — er war wegen Betrugs verurtheilt[1]), der andere wegen Doppelehe, die er offenbar im Beginne seiner Krankheit eingegangen war — einer an Melancholie, die übrigen an Wahnsinn oder primärer Verrücktheit; von letzteren waren je 2 wegen Brandstiftung und Verbrechen gegen das Leben verurtheilt. Bei fast allen liess sich die Krankheit bis zur Zeit der That zurück verfolgen."

„Im Verlaufe der Strafzeit erkrankten 23 Personen von den Untersuchten, und zwar sind hier alle mitgerechnet, bei denen die Krankheit bis 1881 constatirt wurde. Bei 3 von diesen

---

[1]) Die Section ergab dicke Pseudomembranen über den Stirnlappen, Verklebung der Hirnhäute unter einander und mit der Hirnrinde. Graue Degeneration der Sehnerven. Trotz Lähmung der Beine und Blindheit und der psychischen Symptome war der Kranke von dem zuständigen Gerichtsarzte kurz vor der Einlieferung für einen Simulanten erklärt worden. (!!)

entwickelte sich die Geistesstörung aus einer vorhergegangenen Epilepsie, 2 wurden von transitorischer Manie befallen, 2 erkrankten an Melancholie, einer an Paralyse; bei 6 traten circuläre und periodische Störungen auf, die übrigen erkrankten an Wahnsinn oder primärer Verrücktheit."

„Endlich wurden noch 5 Individuen ermittelt, die in früheren Jahren geistesgestört gewesen waren, 2 davon hatten während einer früheren Detention in der Strafanstalt eine Psychose überstanden."

„Die Gesammtzahl der Individuen, welche mit psychischen Defecten behaftet waren, oder eine solche Disposition zu Psychose besassen, dass vor oder während der Gefangenschaft eine Geistesstörung bei ihnen ausbrach, betrug reichlich 7 pCt. meines Beobachtungsmaterials. Sondert man die erwähnten Fälle nach den Verbrechenscategorien, so entfallen auf die Verbrechen wider die Person und das Leben, nebst Brandstiftung — zu einer specielleren Vertheilung ist das Material zu klein — 16 pCt. psychisch Abnorme, darunter 7 pCt., die im Laufe der Strafzeit erkrankten, auf die übrigen Categorien, also im Grossen und Ganzen die Eigenthumsverbrecher, nur 6 pCt., darunter 1 pCt. im Laufe der Strafzeit Erkrankte.[1])"

Zu diesen dem Knecht'schen Aufsatz entnommenen Erfahrungen ist zu bemerken, dass dabei nur von Geistesstörungen die Rede ist; dass die Epilepsie und andere schwere Neurosen weiterhin noch speciell erwähnt werden. Darnach befanden sich bei diesem, in der Strafanstalt selbst gewonnenen Material unter 75 Geisteskranken, die überhaupt zur Beobachtuug kamen, 53 = 70,6%, deren Krankheit schon zur Zeit der Einlieferung, meist aber schon zur Zeit der That bestand.

Sommer, der diese Verhältnisse nur streift, insofern er die ursächliche Bedeutung des Verbrechens und der Haft für die Entstehung von Geisteskrankheiten bespricht, erwähnt[2]) zwei Paralytiker, die schon vor Verübung ihrer That geisteskrank gewesen und dennoch bestraft worden sind, der eine wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Kindern, mit 1 Jahr Gefängniss, der andere wegen Taschendiebstahls mit 1 Jahr Zuchthaus. Von den in Allenberg aufgenommenen 13 Corrigenden waren 8 zweifellos schon vor ihrer Einlieferung in die Correktionsanstalt geisteskrank, die übrigen 5 „mindestens sehr

---

[1]) „Vergl. meine auf ein grösseres Material gegründete Statistik der Geisteskrankheiten in Waldheim (D. Ztschrft., B. XXXVII, p. 155 ff). Wenn obiger Procentsatz für die psychisch Abnormen höher ausgefallen ist, als das seiner Zeit von Delbrück (D. Ztschrft., B. XX, S. 457) angegebene Verhältniss von 5 pCt., so rührt dies im Wesentlichen daher, dass letzteres auf den Tagesdurchschnitt bezogen war, während hier die unter einer gegebenen Anfangszahl vor ihrer Strafzeit wie während derselben und z. Th. bei späteren Detentionen beobachteten Psychosen summirt und auf jene Anfangszahl zurückbezogen sind."

[2]) L. c. p. 125, 126 u. 137.

verdächtig". Von den aus dem Gefängniss gekommenen Irren (11 Männern, 3 Frauen) sind nach ihm mindestens 7 schon vor der Verurtheilung nicht mehr normal gewesen. Von 3 Festungsgefangenen war der eine, Officier, zu 1 Jahr verurtheilt, aber zweifellos schon vorher geisteskrank, der andere war von Geburt an imbecill, und der dritte Potator maximus. Die Besprechung der Zuchthäusler allein schliesst Sommer mit folgenden Worten*): „Ausserdem hat leider eine nicht geringe Zahl der „„irren Verbrecher"" die Strafanstalt schon im geistesgestörten Zustande betreten und kann daher in keiner Weise als Opfer der Haft betrachtet werden." Eine Durchsicht der von Sommer einzeln angeführten Fälle ergiebt, dass von den aus dem Zuchthause aufgenommenen Personen wenigstens der vierte Theil, von den aus dem Gefängnisse aufgenommenen wenigstens die Hälfte schon bei Verübung der strafbaren Handlung geisteskrank war.

Um diese Ausführungen nicht allzusehr in die Länge zu ziehen, möge nur noch auf eine Bemerkung des Prof. Ludwig Meyer, als eines competenten Beurtheilers, in einem der Jahresberichte der Irrenanstalt zu Göttingen hingewiesen werden. Er gedenkt der unerwünschten Aufnahme von 3 Strafgefangenen. „Sie waren in so verwahrlostem Zustande und zeigten eine so brutale Verbitterung, dass man erst nach längerer Zeit wagen konnte, sie in die Gesellschaft anderer zu lassen. Die Gefängnissbeamten haben eben eine andere Auffassung von solchen Personen und handeln darnach. Die Zahl der Geisteskranken unter den Gefangenen ist eine sehr hohe; mindestens die grössere Hälfte der geisteskranken Gefangenen ist geisteskrank in's Gefängniss eingetreten, erklärlich, da sehr häufig angeborener Blödsinn mässigen Grades unter ihnen vorkommt, der für Laien schwer verständlich nachzuweisen ist. Ein schon früher als unzurechnungsfähig anerkannter Sträfling wurde nach seiner Entlassung aus dem Gefängnisse doch in Folge neuer Vergehen wieder bestraft und war unter jenen**)."

Diese Citate liessen sich noch bedeutend vermehren. Immer und immer wieder und in allen Ländern***) wird geklagt, dass die Geisteskranken vor Gericht und in Gefängnissen nicht genügend berücksichtigt werden. So noch auf dem letztjährigen Congress für Idioten-Heilpflege in Hamburg. Und wie wenig sind diese Erfahrungen bisher berücksichtigt worden; wie wenig ist das Publikum dadurch über die wirklichen Verhältnisse auf-

---

*) L. c. p. 136.

**) Allg. Zeitschr. f. Psych. Bd. 39 p. 457.

***) „In Russland werden noch jährlich Hunderte von Geisteskranken als Verbrecher nach Sibirien verschickt", sagt Kowalewski in einem Vortrage über die Psychiatrie der Gegenwart und klagt über Unwissenheit des Publikums und über Selbstüberhebung der Juristen. — Und selbst Orange, der Arzt in Broadmoor, äussert: „Many of these patients were really lunatics at the time of being sentenced, and, if the matter be regarded from every point, it will probably be found that the greatest hardship lay in sentencing them."

geklärt. Unter Richtern und Beamten, auch unter einem grossen Theile der Gerichtsärzte herrscht noch immer die bisher kaum durch thatsächliche Nachweise gestützte Ansicht, dass mehr oder minder häufig Verbrecher unter dem „Deckmantel der Geistesstörung“ der Gerechtigkeit sich entziehen. Kommt dies unter Hunderten von Fällen vielleicht einmal vor, so stehen auf der anderen Seite zahlreiche sicher constatirte Fälle, in denen Geisteskranke gegen Recht und Gesetz verurtheilt und bestraft wurden.

Die Folgen, welche durch die Verkennung des krankhaften Zustandes und der dadurch bedingten Handlungen in den Strafanstalten in nicht seltenen Fällen entstehen, sind in der eben erwähnten Bemerkung von L. Meyer angedeutet. Auch Knecht weist darauf hin und alle Schriftsteller, welche diesen Gegenstand vom Standpunkte irrenärztlicher Erfahrung aus besprochen haben. Der Kranke wird verbittert und oppositionell, und je mehr seine vermeintliche Verstocktheit und Verwilderung zu restringirenden Maassregeln und Strafen aller Art den Beamten Veranlassung giebt, um so mehr steigert sich neben dem Fortschritt der sich selbst überlassenen Krankheit die künstlich erzeugte Brutalität.

Zu einem nicht geringen Theil sind es dann diese Kranken, die, endlich den Irrenanstalten auf einem oder dem anderen Wege zugeführt, durch ihr Benehmen Störungen und selbst Gefahren hervorrufen und zu den Klagen über die „irren Verbrecher“ Anlass geben, worauf wir noch näher einzugehen Veranlassung haben werden.

Es dürfte nothwendig sein, ganz kurz auch die Ursachen dieser häufigen Verkennung der Geistesstörungen bei Angeklagten und Sträflingen zu betrachten. Offenbar liegen sie ebensowohl in der Eigenthümlichkeit der Geistesstörungen an sich, als in den Irrthümern, welche über sie bei den meisten Personen noch verbreitet sind. Ein Geisteskranker ist eben nicht gleich und ohne Weiteres als solcher zu erkennen. Irre, welche vor Gericht stehen oder eine Strafe verbüssen, theilen hinsichtlich ihrer Beurtheilung in erster Linie nur das Schicksal aller andern Irren. Sie werden nicht erkannt, so lange sie nicht irgendwie auffällig in Worten oder Handlungen sind. Aber auch dann, wenn sie eine specielle Aufmerksamkeit erregen, wird die Ursache dafür eher von allen anderen Gesichtspunkten aus, von ethischen und moralischen, pädagogischen und juristischen aus erforscht, als von dem ärztlichen aus. Es wird nach allem Anderen eher gefragt, als nach dem: gesund oder krank. An Alles denkt die Umgebung (und nicht blos der Laie) eher als an das Bestehen einer Geisteskrankheit; und denkt sie daran, so sucht sie so lange als möglich den Gedanken von der Hand zu weisen. Wenn dies nun schon unter gewöhnlichen Verhältnissen der Fall ist, so vereinigen sich bei Angeklagten und Bestraften alle Umstände, um die Schwierigkeiten zu ver-

mehren. Unwillkürliche Voreingenommenheit und Misstrauen, Abscheu vor dem „Verbrecher“ und Erregung über die strafbare Handlung tragen nicht gerade dazu bei, die Aufgabe zu erleichtern. Die meisten Geistesstörungen (geistige Schwäche und chronische Verrücktheit mit den zurückgehaltenen Wahnideen) drängen sich von selbst nicht vor; der Richter aber findet keinen Anlass, psychologischen Momenten nachzugehen, selbst wenn sie mit der ihm vorliegenden Angelegenheit in Verbindung zu bringen wären, am allerwenigsten aber, wenn dies gar nicht der Fall zu sein scheint. Selbst der Vertheidiger, auch wenn er sich seines oft genug ihm aufgedrungenen Amtes ernstlich annehmen will, wird immer mehr die juristischen Momente in Betracht ziehen, die Schwere des Verbrechens herabzumindern, seine Existenz zu bestreiten, die Anwendbarkeit eines geringeren Strafmasses zu beweisen trachten, als auf die geistige Qualifikation des Thäters eingehen. Haben doch überhaupt die Juristen nicht so besonderes Interesse an dem criminalrechtlichen Theile ihrer Wissenschaft. So muss der Angeklagte schon sehr auffällig in Aeusserungen oder Handlungen sein, wenn überhaupt die Frage nach seiner geistigen Beschaffenheit in Betracht gezogen werden soll. Aber die Aeusserungen und Handlungen sind bei ihm, dem Angeklagten, nicht so eindeutig wie bei Andern; sie können, besonders wenn sie mit der Anklage irgendwie in Verbindung zu bringen sind, ebensogut Ausfluss des verbrecherischen wie des irren Geistes sein und sie werden dann sicher eher in ersterem als in letzterem Sinne aufgefasst. Das Schweigen des Stuporösen kann als Verstocktheit, das langsame zaudernde Antworten des Melancholischen als geschickte Zurückhaltung, um sich nicht bloszustellen, der Erinnerungsmangel als absichtliches Läugnen, die maniakalische Erregtheit als Frechheit oder (wie in einem vor Kurzem vielbesprochenen Falle) als besondere Schlagfertigkeit imponiren und wird auch häufig so angesehen. Noch mehr gilt dies in den Strafanstalten, in denen die Krankheit sich in erster Linie fast nur als Verstoss gegen die Disciplin äussern kann; und dass jeder Beamte einer solchen Anstalt bei Disciplinarvergehen zunächst an die schlechten seelischen Eigenschaften der „Sträflinge“, an Faulheit, Frechheit und Laster aller Art denkt, das ist wohl natürlich. Nach der Meinung der Laien muss sich ein Geisteskranker als solcher von selbst präsentiren, während dies überhaupt nur bei einem geringen Theile und nur in gewissen Stadien der Fall ist, und gerade die bei Angeklagten und Sträflingen besonders häufigen Formen geistiger Störung verrathen sich nur selten und vorübergehend von selbst und wollen direkt aufgesucht sein. Andererseits kann auch der Irre wie der Gesunde seine Vorstellungen und Gefühle nur in Worten und Handlungen oder Unterlassungen äussern. Die Handlungen sind aber oft genug Verbrechen d. h. Gegenstand der Anklage; die Handlungen und Unterlassungen sind sehr häufig Verstösse gegen die Disciplin und müssen „energisch“ unterdrückt werden.

So kommt es, dass in den meisten Fällen die Vermuthung geistiger Störung gar nicht oder erst sehr spät und zufällig entsteht. Von dieser Vermuthung (der Richter und Beamten) bis zur sichern Constatirung durch den Arzt ist auch noch ein recht weiter und an Hindernissen reicher Weg. Auch die Gerichts- und Gefängnissärzte stehen, ganz abgesehen von ihrer nicht immer unantastbaren Qualifikation für die Beurtheilung von Geistesstörungen, unter dem Banne des Vorurtheils. Ja nicht selten übertreffen sie darin noch die Laien. In der Besorgniss, dass sie in den Augen der Richter und Beamten als „sentimentale Humanisten" erscheinen könnten, die den Verbrecher dem rächenden Arme der Gerechtigkeit entziehen, die Schuld hinter dem „Deckmantel der Wissenschaft" verbergen wollen, und wie alle diese Phrasen sonst noch klingen, in dieser Befürchtung gehen sie unwillkürlich bei solchen Fällen von einem andern Standpunkte aus, als sie sonst wohl thun würden. Auch für ihre Beurtheilung bietet sich die doppelte Schwierigkeit, dass die Aeusserungen der zu beurtheilenden Personen ebenso wohl im Sinne ethischer Perversität, wie in dem des erkrankten Geistes gedeutet werden können. Es bieten sich aber auch unter den hier vorliegenden Umständen Formen von Geistesstörung dar, welche ihrer Natur nach noch schwerer als sonst zu erkennen und zu beurtheilen sind. Die Zustände originärer Schwäche, verbunden mit Impulsen von triebartigem Charakter, die epileptoiden Zustände, die krankhaften Gemüthsdefekte, die von Jugend auf bestehenden Abnormitäten, an die sich die Umgebung wie an das natürliche Verhalten gewöhnt hat, die Mischung der Schwäche der Intelligenz mit einer gewissen Art instinktiver Schlauheit, kurz gerade alle die Momente, welche das Bestehen einer Geisteskrankheit zweifelhaft machen, wiegen bei diesen Kranken in den meisten und wichtigsten Fällen vor. Dazu kommen die äusseren Umstände, welche die Erhebung wesentlicher Momente erschweren. Da ist eine hereditäre Anlage nicht zu constatiren; da giebt es keine Eltern oder sonstige Angehörige, die über frühere Krankheiten, Kopfverletzungen u. dgl. Bericht erstatten könnten; da kann Niemand nach epileptischen Anfällen, nach nächtlichem Aufschrecken etc. befragt werden. Das frühere Leben, soweit es nicht das der Schuld ist und in den Akten enthalten ist, bleibt verborgen; denn der Kranke selbst kann darüber nur selten und wenig sichere Angaben machen. Selbst die körperlichen Abnormitäten, welche direct zu beobachten sind, sind nicht immer so zweifelsfrei, wie unter anderen Verhältnissen. Dass unter so schwierigen Umständen nicht bloss die grösste Vertrautheit mit der Lehre von den Geisteskrankheiten erforderlich ist, sondern auch sehr viel Zeit, Mühe und Ausdauer bei der Untersuchung und Begutachtung aufgewendet werden muss, ist selbstverständlich. Aber ist dies, wie die Verhältnisse liegen, möglich? Kann der Physikus und der Gefängnissarzt, abgesehen von seiner Quali-

fikation, sich diesen Untersuchungen so widmen, wie es der Fall sein müsste? Diese Frage wird wohl kaum Jemand bejahen. Ist ein Irrthum aber begangen, ein mangelhaftes Gutachten abgegeben worden, so tritt eine Remedur kaum ein. Während jedes im Civilforum abgegebene Gutachten, jede Verhandlung über eine Entmündigung, bei denen die Schwierigkeiten nur selten einmal so bedeutend sind, in Preussen von Amtswegen zur Revision an die Medicinal-Collegien gelangen muss, ist dies gerade bei den viel wichtigeren und schwierigeren Criminalfällen nicht der Fall, und nur selten und meist nur, wenn die Geistesstörung vom Gerichtsarzte angenommen wird, sehr selten im entgegengesetzten Falle, holt der Richter ein Obergutachten ein. Dass unter diesen Umständen oft genug noch die unter Anklage stehenden oder eine Strafe verbüssenden Geisteskranken, selbst bei Zuziehung eines Arztes, nicht erkannt und falsch beurtheilt werden, ist erklärlich. Aber wenn auch der Arzt zu einem richtigen Urtheil gekommen ist, so wird es ihm noch recht schwer, durch sein Gutachten Richter und Beamte zu überzeugen. Nicht abgeben kann er sein Gutachten, sondern er muss es meist vertheidigen, vertheidigen gegen Angriffe, die von einer ganz falschen Anschauung über die Materie, von Vorurtheilen, von einer der naturwissenschaftlichen Basis entbehrenden und in psychologischen Speculationen wurzelnden Theorie ausgehen, denen aber die ganze Wucht selbstbewusster Eloquenz und der forensischen, unkritische Geister überwältigenden Phraseologie zu Gebote steht. Jene sehen in dem Arzte nicht einen Mann, der ihnen seine Kenntniss zu Gebote stellt, wo die ihrigen nicht ausreichen, der sich bemüht, mit ihnen zusammen die Wahrheit zu finden, sondern sie sehen einen Gegner in ihm. Während der Arzt die Gesammtheit der Erscheinungen zu einem wissenschaftlich begründeten Krankheitsbilde zusammenfasst und mit dem ähnlichen Bilde in anderen Fällen vergleicht, greift der Staatsanwalt u. s. w. irgend einen der erwähnten Umstände heraus und stellt Fragen an den Sachverständigen, die man unter Umständen als naiv bezeichnen könnte, die aber ein eigenthümliches Licht auf die Ausbildung unserer Juristen werfen, Fragen, auf die der Sachverständige manchmal ganz anders antworten müsste, wenn er nicht Anstand genug besässe zu überlegen, dass hinter dem Juristen die staatliche Autorität steht, in deren Namen die Rechtspflege ausgeübt wird, und die nicht erschüttert werden darf.

Wenn man im Vorhergehenden gesehen hat, dass ich die grosse Zahl der Verurtheilungen irrer Personen aus der Natur der Geistesstörungen überhaupt und aus den besonderen Schwierigkeiten unter den obwaltenden Umständen zu erklären und damit auch zu entschuldigen gesucht habe, so möge man es andererseits verzeihen, wenn ich da eine Anklage erhebe, wo wirklich ein Verschulden vorhanden ist. Und ein solches ist eben in vielen Fällen, die erkannt werden konnten, vorhanden.

Man muss erstaunen, wenn man sieht, was Alles verurtheilt werden kann, und welch ein geringer Massstab an die menschlichen Geisteskräfte gelegt wird. Ebenso liesse sich ein grosser Theil der Missgriffe in den Strafanstalten wohl vermeiden. Jedenfalls ist als Thatsache festzuhalten, dass Geisteskranke sehr häufig verurtheilt und in Gefängnissen zurückgehalten und dort in einer ihrem Geisteszustand nicht zuträglichen Weise behandelt werden, während der umgekehrte Fall, dass ein Geistesgesunder unter dem Vorwande des Irrsinns nicht verurtheilt oder der Strafe entzogen worden wäre, wohl kaum unzweifelhaft nachgewiesen, jedenfalls sehr selten vorgekommen ist. Die Schwierigkeiten, Geistesstörungen bei Angeklagten und Gefangenen aufzufinden und nachzuweisen, sind sehr grosse; sie wirken aber alle darauf hin, die thatsächlich vorhandene Krankheit zu verbergen, nicht aber darauf, eine nicht vorhandene als vorhanden erscheinen zu lassen. Daraus folgt logischer Weise, dass, wenn ein Sachverständiger von dem Bestehen einer Geistesstörung überzeugt ist, ein Irrthum kaum stattfinden wird. Wenn diese Erfahrungen in das Bewusstsein der Richter und Strafanstaltsbeamten übergehen, wenn sie sich ausserdem die häufige Verbindung von Verbrechen und Geistesstörung in das Gedächtniss zurückrufen, wenn sie sich freimachen von Voreingenommenheit und im einzelnen Falle ruhige und rein sachliche, von subjektiver Sentimentalität freie und objective Ueberlegung walten lassen, dann wird die Zahl der verurtheilten Geisteskranken sich vermindern, und auch in den Strafanstalten wird sich zu der richtigen Beurtheilung auch ein anderes Verfahren den Irren gegenüber gesellen. Dann wird aber auch der Sachverständige nicht mehr, wie dies jetzt noch oft verlangt wird, sein Urtheil im Gerichtssaal ex tempore abgeben müssen, sondern er wird genügende Zeit zu einer ausgiebigen Erhebung des Materials und zu einer sorgfältigen und eingehenden Bearbeitung desselben fordern können und müssen, und indirekt werden auch die Anforderungen an die psychiatrischen Kenntnisse des Arztes sich steigern, zumal wenn auch die Gutachten in Criminalfällen einer regelmässigen Revision von Amtswegen unterzogen werden. Bei einer richtigen Beurtheilung und sachgemässen Behandlung der mit dem Strafgesetz in Conflikt gekommenen Geisteskranken aber werden auch viele der Missstände schwinden, zu denen sie jetzt, nachdem sie schliesslich doch in die Irrenanstalten gekommen sind, in diesen Veranlassung geben.

Die Besprechung der oben gegebenen Uebersichten über die mit dem Strafgesetz in Conflikt gekommenen Geisteskranken wäre unvollständig, wenn nicht auch einer fehlenden Kategorie, die vielleicht Mancher schon vermisst hat, nämlich der Simu-

lanten gedacht würde. Es findet sich im Bestande vom 1. Juli 1883 nicht ein Individuum, dessen Geistesstörung den Aerzten als zweifelhaft erschienen wäre. Auch unter den 190 von Herrn Dr. Richter besprochenen Fällen, von denen ja viele die Anstalt schon wieder verlassen haben, ist nicht einer, der noch zur Zeit der Aufnahme in die diesseitige Irrenanstalt als der Simulation verdächtig von den behandelnden Aerzten angesehen worden wäre. Die „wilden Männer von Dalldorf" finden sich nur in den Zeitungsspalten. Dies erklärt sich aus den Verhältnissen der Aufnahme. Sowohl die bei einer Untersuchung wegen erkannter Geistesstörung freigesprochenen, als auch die zur Feststellung ihres noch nicht sicheren Geisteszustandes in eine öffentliche Irrenanstalt überwiesenen und die der Simulation verdächtigen Angeklagten werden in Berlin zunächst der Irrenstation der Charité zugeführt. Dasselbe gilt von fast allen in den benachbarten Strafanstalten erkrankten Sträflingen. Erst nachdem durch die Charité-Aerzte die Geisteskrankheit und ihre Unheilbarkeit constatirt ist, erfolgt die Ueberführung nach Dalldorf. Es ist selbstverständlich, dass bei den wichtigen Criminalfällen die Beobachtung der zweifelhaften eine besonders lange und sorgfältige ist, und dass die Aerzte der Irrenstation, die gleichzeitig dem klinischen Unterrichte dient, keinen Angeklagten oder Sträfling nach Dalldorf überführen lassen, ehe sie sich selbst wenigstens von dem Bestehen des Irrsinns überzeugt halten. Thatsächlich ist auch der Fall noch nicht vorgekommen, dass ein so überwiesener Angeklagter oder Sträfling von den Dalldorfer Aerzten als nicht geisteskrank befunden worden wäre. Der entgegengesetzte Fall ist wohl hin und wieder eingetreten, dass nämlich Angeklagte, zuerst als Simulanten angesehen, in das Gefängniss zurückgesandt, dann aber doch als geisteskrank erkannt und nun erst in die städtische Anstalt geschickt wurden. Das Letztere soll kein Vorwurf sein; Irrthümer sind unter so schwierigen Verhältnissen wohl möglich. Es soll nur zeigen, dass auch hier wieder, entgegengesetzt den gewöhnlichen Anschauungen der Laien, wohl einmal ein Geisteskranker als Simulant angesehen werden kann, dass aber ein Simulant auf die Dauer die Aerzte wohl kaum täuschen wird. Auch dies entspricht nur den auch anderwärts gemachten Erfahrungen.

Simulation von Geistesstörung ist weit seltener als im Allgemeinen angenommen wird. Namentlich gilt dies von Sträflingen, soweit ärztliche Kenntniss und Beobachtung in Irrenanstalten in Betracht kommt. Die Strafanstaltsbeamten mögen darin, soweit sie sich auf ihr eigenes psychologisches Verständniss verlassen, andere Erfahrungen haben. Sie nehmen Simulation bei auffälligen geistigen Aeusserungen ihrer Anstaltsinsassen in erster Linie an und handeln darnach; erst wenn sie selbst zweifelhaft werden, ob nicht doch geistige Störung vorhanden ist, werden sie ärztlichen Beirath suchen, und auch der

Gefängnissarzt wird nicht eher, als bis er eine Simulation, wenigstens seiner Ansicht nach, sicher ausgeschlossen glaubt, die Aufnahme in eine Irrenanstalt veranlassen. Treten die auffälligen geistigen Erscheinungen noch in der Strafanstalt selbst zurück, geht die Aufregung vorüber, fügt sich der Sträfling wieder in die Disciplin, so ist die Simulation der vorausgegangenen krankhaften Erscheinungen erwiesen, zumal wenn der Sträfling selbst nicht irre gewesen sein will. Es ist ein befriedigendes Gefühl, noch klüger als der „schlaue Verbrecher" zu sein. Dagegen hat Knecht als Arzt an der grossen Strafanstalt Waldheim in 7½ Jahren keinen Fall von Simulation beobachtet.*) Derselbe Autor berichtet von dem Zuchthause Millbank in London, in welches die geisteskranken Sträflinge kommen, bevor sie in die Special-Asyle übergeführt werden**): „Die Beobachtung in Millbank dauert 3 bis 6 Monate, während deren die Kranken meist unbeschäftigt sind und auch nur unregelmässig in's Freie kommen. Es ist dies Vorschrift, um der Neigung zur Simulation möglichst entgegenzuwirken, doch ereignen sich laut ärztlichen Berichts derartige Versuche äusserst selten." Nach den von ihm mitgetheilten Angaben des Jahresberichtes sind 60 Personen entlassen worden, und sämmtlich nach den Specialasylen; es ist also kein Simulant darunter gewesen. Auch bei Sommer findet sich unter den der Irrenanstalt übergebenen Sträflingen kein Simulant. Ebenso kann ich mich während einer mehr als zwanzigjährigen Thätigkeit an der Irrenstation der Charité und an der Berliner Irrenanstalt auch nur eines Simulanten erinnern, der aus den Strafanstalten gekommen wäre. Man mag annehmen, dass dies nicht eine Folge der Seltenheit der Simulation unter den Sträflingen ist, sondern nur ein Zeichen der genauen Beobachtung, die in den Strafanstalten den suspekten Sträflingen gewidmet wird: der Effect ist derselbe und sicher ist die so häufig geäusserte Besorgniss unbegründet, dass sich simulirende Geisteskranke der Strafe entziehen könnten. Ebenso wenig kann man behaupten, dass den Irrenanstalten von den simulirenden Sträflingen eine Gefahr drohe. Man sollte doch aber auch meinen, dass diese so logisch denkenden und alle Umstände bei ihren Handlungen in Berechnung ziehenden, überhaupt mehr als gewöhnliche Menschen überlegenden, auch stets gegenseitig von einander lernenden „schlauen Verbrecher" endlich einmal mit dem Simuliren aufhören müssten, wenn sie immer und immer wieder sehen, dass es ihnen gar nichts hilft.

Etwas häufiger, aber im Ganzen auch ungemein selten kommt die Simulation einer Geistestörung bei Untersuchungsgefangenen zur Beobachtung. Alle Aerzte an grösseren Irren-

---

*) Knecht: Die Irrenstation bei der Strafanstalt Waldheim. Allg. Ztschr. f. Psych. Bd. 37, S. 455.

**) Knecht: Die gegenwärtige Fürsorge für irre Verbrecher in England. Allg. Ztschr. f. Psych. Bd. 39, S. 263.

anstalten stimmen darin überein, wie dies die Verhandlungen des Vereins der deutschen Irrenärzte, vielleicht mit einer Ausnahme, zur Genüge ergeben.*) Im Allgemeinen ist man in jüngeren Jahren geneigter, Simulation zu entdecken, während man bei fortschreitender Erfahrung wohl oft geneigt ist, Simulation anzunehmen, aber nur, um sich nachher zu überzeugen, dass man sich doch getäuscht hat. Das schliesst nicht aus, dass zeitweilig unter besonderen Verhältnissen sich die Fälle häufen, dass bei dem Verkehr, den die Verbrecher mit einander haben, das Beispiel des einen auf den andern wirkt, dass unter ihnen so zu sagen einmal die Simulation grassirt. Möglich ist das wohl. Was aber ist die Folge? Nun dann sind sie eben entlarvt und in das Gefängniss zurückgesandt worden. Die Justizpflege hat darunter nicht gelitten und der Irrenanstalt ist wohl auch kein Schaden angethan worden, wenn auch Arzt und Wartpersonal vielleicht viel Mühe gehabt haben. Wohl aber leidet die Justizpflege, wenn diese doch nur seltenen Vorkommnisse verallgemeinert und dadurch bei den schon ohnehin dazu geneigten Organen der Polizei und der Justiz die Simulation immer wieder als die wichtigste der Beziehungen zwischen Verbrechen und Geistesstörung hingestellt wird.

Ist die Simulation von Geistesstörung selten, so ist dafür die Annahme einer solchen um so häufiger. Ja man kann sagen, dass überall da, wo unter verdächtigen äusseren Verhältnissen auffallende geistige Symptome beobachtet werden, Simulation vermuthet wird, und dass der Ausdruck: „Zweifelhafte Geistesstörung“ eigentlich nur nach dieser Richtung hin zielt. Auf der einen Seite liegt die Annahme sehr nahe, dass der Verbrecher sich vor der Strafe zu schützen suchen und, wenn andere Täuschungen nicht gelingen, auch die Maske des unzurechnungsfähigen Geisteskranken vornehmen wird, auf der andern Seite entspricht es der menschlichen Natur, dass Niemand sich täuschen lassen will, dass Jeder das Bestreben hat, den Betrüger zu entlarven. Dazu kommen dann bei dem Laien die irrigen Anschauungen von dem Wesen und den Erscheinungen der Geistesstörungen. Nach den Vorstellungen, die der Laie von dem Irrsinnigen hat, kann er die Nachahmung eines solchen immerhin als eine leichte Sache ansehen. Diesem Bilde, das sich der Laie von dem Geisteskranken macht, entsprechen dann gewöhnlich auch die Fälle einfacher und reiner Simulation geistig gesunder Verbrecher. Sie geberden sich ganz absurd, machen sonderbare Bewegungen, beantworten selbst die einfachsten Fragen nicht richtig, aber doch so, dass man das Ueberlegte und Gemachte ohne Weiteres merken kann u. s. w.**) Est ist

*) Allgem. Ztschr. f. Psych. Bd. 39. Auch Sommer hat unter 111 Fällen nur 4 Simulanten, und von diesen wird ihm selbst der eine zweifelhaft und ein anderer ist nach einer späteren Veröffentlichung nicht als Simulant anzusehen.

**) Vergl. z. B. Snell: Ueber Simulation der Geistesstörung. Allg. Ztschr. f. Psych. Bd. 37, S. 257.

nichts leichter, als derartige Erscheinungen ohne Weiteres als künstliche zu erkennen, und so reicht gewöhnlich eine nur kurze und nicht allzu mühevolle Beobachtung in der Irrenanstalt hin, um den Simulanten zu entlarven, zumal dieser, wenn er wirklich geistig gesund, sehr bald die Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten seiner selbstgeschaffenen Lage erkennt und unerträglich findet.

Aber nicht alle Fälle sind so leicht und einfach. Es ist eine bekannte Erfahrung, dass auch Geisteskranke neben ihrer wirklich vorhandenen Geistesstörung eine Reihe von krankhaften Erscheinungen simuliren können. Dann können die wirklich vorhandenen Krankheitssymptome durch die künstlichen verdecktwerden, und ist die sorgfältigste Beobachtung nothwendig, um unter den letzteren nicht die ersteren zu übersehen. Diese Thatsache ist fast allgemein bekannt; es ist aber merkwürdig, wie wenig sie im einzelnen Falle selbst von solchen Aerzten beobachtet wird, die ihr Vorkommen im Allgemeinen ganz besonders betonen. Nichts leichter als zu sagen, dass diese oder jene Aeusserung oder Handlung keine krankhafte, sondern eine absichtliche ist: für den wirklich Sachverständigen beginnt dann erst der schwierigere Theil der Aufgabe.

Ein genaues Eingehen auf die diagnostischen Schwierigkeiten der hier in Betracht kommenden Fälle und die dadurch bedingten Irrthümer bei der Entscheidung der Frage, ob Simulation oder Geistesstörung vorliegt, gehört nicht in den Rahmen dieser Abhandlung. Doch mag in Kürze auf Einzelnes hingewiesen werden. Grade die bei Verbrechern zur Beobachtung kommenden Formen geistiger Störung zeichnen sich zu einem grossen Theil durch eine gewisse Unregelmässigkeit aus; sie entsprechen, wie man zu sagen pflegt, nicht den Krankheitsbildern. Es sind mehr oder weniger Mischformen, bei denen sich die ursprüngliche Anlage, das von Jugend auf bizarre Wesen, das epileptische Moment, die periodischen Schwankungen der Gemüthslage u. dgl. neben der aus irgend welcher Ursache entstehenden Geistesstörung ebenso sehr zur Geltung bringen, wie auf der andern Seite die vagabundirende Lebensweise und die Gewohnheiten des Verbrechers. Unter solchen Umständen wird man die „typischen Formen“ des Lehrbuches allerdings nicht finden. Wer aber nicht aus Büchern, sondern aus der Erfahrung die Geisteskranken kennt, wird sich erinnern, ähnliche Formen auch unter ganz unverdächtigen Verhältnissen gesehen zu haben. Es ist durchaus kein ausreichender Beweis der Simulation, wenn die beobachteten Erscheinungen unter sich oder mit den nahestehenden Formen geistiger Störung im Widerspruche stehen. — Eine Menge von scheinbar ganz willkürlichen Aeusserungen, von räthselhaften und verdächtigen Erscheinungen, die die Vermuthung einer Simulation bei suspekten Personen so nahe legen und von dem weniger Erfahrenen auch in diesem Sinne gedeutet werden, kann man ebenso bei Geisteskranken beobachten, deren Vorleben ganz unbescholten war.

Wenn man bei dem Examiniren der Geisteskranken, bei der Krankenvisite in der Anstaltdie Aufmerksamkeit darauf richtet und sich die Frage vorlegt, wie man diese oder jene Aeusserung oder Handlung unter anderen, Argwohn erregenden Verhältnissen auffassen würde, so wird man eine grosse Zahl von Beispielen dafür finden, dass alle diese, scheinbar aus dem Rahmen des Krankheitsbildes fallenden und die scheinbar künstlich gemachten Erscheinungen, auf die immer so grosses Gewicht gelegt wird, keinen sicheren Beweis der Simulation abgeben. Dass der Kranke, wenn er allein ist und sich unbeobachtet glaubt, sich anders verhält, als während der Anwesenheit mehrerer Personen, ist eine ganz gewöhnliche Erscheinung; thut dies aber ein Angeschuldigter oder Verurtheilter, dann soll es ein Beweis der Simulation sein.*) Auch das so oft betonte plötzliche Auftreten der Krankheitserscheinungen, unvermittelt aus voller Gesundheit heraus, ist kein Zeichen der Simulation. Meist ist das „plötzliche Auftreten" nur scheinbar; die Gesundheit war auch vorher nicht vorhanden, wie dies ein genaueres Eingehen auf das Vorleben ergiebt. Aber es giebt auch hier parallele Fälle unter den gewöhnlichen Geisteskranken. Gerade das plötzliche Versinken in ein ganz stuporöses Verhalten findet sich bei belasteten und geschwächten Personen nicht selten, meist unter dem Eindrucke heftiger Gemüthsbewegung. Grade in solchen Fällen sieht man nicht selten ein auffälliges Benehmen. Die Kranken zeigen ein ängstliches Verhalten, dabei aber gespannte Aufmerksamkeit auf ihre Umgebung; sie lassen in ihrer Spannung nach und bewegen sich freier, wenn sie allein sind; ja es kommt auch vor, dass, wenn sie anworten, ihre Antworten auf einfache Fragen nach Alter, Beruf etc., auf leichte Rechenaufgaben ganz ungereimt und wie absichtlich falsch gegeben erscheinen. Alles dies erregt bei Verbrechern den Verdacht der Simulation; denn hier ist die Anklage oder das Urtheil die Gelegenheitsursache, die den bis dahin nicht weiter beachteten, psychischen Zustand in den stuporösen überführt. Kommt nun noch ein schnelles Vorübergehen der Krankheit hinzu, wie das nicht selten in der Anstalt der Fall ist, so ist die Simulation erst recht erwiesen. Es verräth die grosse Erfahrung des Irrenarztes, wenn Koster in einem Gutachten über einen ähnlichen Fall äussert**): „Dass L. in hiesiger Anstalt so sehr bald psychisch frei wurde, könnte auffallen; es ist jedoch ein Vorkommen, welches öfter auch in anderen Fällen beobachtet wird, und zwar in solchen zumeist, wo ein auf dem Kranken lastender Druck, die Einwirkung ungünstiger Verhältnisse durch den Eintritt in die Anstalt gehoben, und die Ursache des bestehenden krankhaften Zustandes

*) Vgl. z. B. den interessanten Fall Durbahn von Kirchhoff. Allg. Zeitschr. f. Psych. Bd. 39 p. 769 und Bd. 40 p. 309. — Meiner Ansicht nach ist die Simulation des D. nicht mit Sicherheit nachgewiesen.

**) Irrenfreund. 1884. No. 3.

daher mit einem Schlage entfernt wird. Man könnte hier an Simulation denken u. s. w.“ — So manche Erscheinung, die oft als simulirt gedeutet wird, stellt sich bei genauerer Betrachtung als eine solche heraus, die nicht nachgemacht werden kann. So z. B. die blinde, jähzornige Wuth, wie sie besonders bei Epileptischen beobachtet wird. Dieses Räsonniren, das vom Hundertsten aufs Tausendste kommt, das wortreiche, sich überstürzende Schelten, Toben und Fluchen ist künstlich, ohne wirklich vorhandenen Affekt, für den aber die Begründung in jenen Fällen fehlt, nicht nachzumachen. Man frage sich, ob Jemand, ohne wirklich gereizt zu sein, ein derartig tobsüchtiges Verhalten zeigen kann, man stelle dem besten Schauspieler diese Aufgabe und er wird sie für unmöglich halten. — Selbst wenn ein unter Beobachtung stehendes Individuum nach kürzerer oder längerer Zeit sagt („eingesteht“), dass es sich nur verstellt habe, so ist oft genug die Geistesstörung noch nicht ausgeschlossen. Abgesehen von den nicht seltenen Fällen von Dissimulation, zu der die Kranken greifen, weil sie die Entlassung aus der Anstalt oder sonst eine Veränderung ihrer Lage wünschen, ist das Verhältniss oft noch anders aufzufassen. Es kann sich um die Simulation eines Geisteskranken handeln, der die erstere wohl eingestehen kann, dem aber hinsichtlich der in der That vorhandenen Krankheit das Urtheil fehlt.

Diese kurzen Andeutungen mögen genügen, um zu zeigen, dass es bei der Frage: ob Simulation oder Geistesstörung weniger darauf ankommt, sich nicht täuschen zu lassen, als vielmehr sich nicht selbst zu täuschen. Nach beiden Richtungen hin schützt nur eine grosse Erfahrung und ihre unbefangene Benutzung. Im einzelnen Falle muss sich dazu eine vorurtheilsfreie, aber auch sehr genaue Beobachtung gesellen. Ein intensives Eingehen auf die Vorgeschichte des einzelnen zweifelhaften Individuums, auf seine gesammte körperliche und geistige Entwicklung, die genaue und sachverständige Untersuchung der begleitenden somatischen Symptome und eine richtige Würdigung derselben, eine sorgfältige Beobachtung und Registrirung der geistigen Erscheinungen und eine Kritik derselben, die fussend auf der an anderen, unzweifelhaften Fällen gewonnenen Erfahrung, vorurtheilsfrei zu Werke geht und die weder auf der einen Seite jedes Detail in allen Fällen gleichmässig wiederfinden will, noch andererseits die Gesetzmässigkeit der Erscheinungen im Ganzen und Grossen gerade unter den gegebenen Verhältnissen ausser Augen lässt. Dies sind die Vorbedingungen für eine richtige Beurtheilung zweifelhafter Fälle. In praktischer Beziehung möge man sich immer vor Augen halten, dass es sehr schwierig ist, eine Geistesstörung darzustellen, die auf der einen Seite im Allgemeinen mit beobachteten Fällen übereinstimmt, auf der andern nicht schematisch ist, sondern so viel Eigenthümliches hat, dass in der That in der Natur nicht ein Fall dem andern gleicht. Man lege sich

stets die Frage vor, ob man selbst im Stande wäre, ein dem beobachteten ähnliches Verhalten darzustellen, ähnliche Aeusserungen unter den obwaltenden Umständen zu erfinden u. dgl. Im Allgemeinen, sehr vereinzelte Fälle ausgenommen, kann man wohl sagen, dass, wenn ein wirklich sachverständiger und gewissenhafter Beobachter in einer Irrenanstalt länger als 2 bis 3 Monat zweifelhaft bleibt, ob er einen blossen Simulanten oder einen Geisteskranken vor sich hat, die Geistesstörung anzunehmen ist. Indess alle diese Bemerkungen beziehen sich nur auf gewisse, besonders schwierige Fälle, die auch in dem Sachverständigen und gerade in ihm Zweifel über die Realität der Geistesstörung aufkommen lassen. Aber die Mehrzahl der in Frage kommenden Fälle betrifft trotz allen Verdachtes der Simulation ganz unzweifelhafte Geisteskranke, und so grobe Missgriffe, dass deutliche Paralytiker mit Lähmung und Blindheit, dass Idioten und ganz verwirrte Menschen als Simulanten angesehen werden, wie dies immer und immer wieder geschieht, sollten in jetziger Zeit nicht mehr vorkommen können.

Zehn Gutachten

über

schwieriger zu beurtheilende Fälle von

Geistesstörung.

Von

Dr. W. Sander.

Die im Nachstehenden veröffentlichten zehn Gutachten sind von mir allerdings nur im Civilverfahren (zum Zwecke der Entmündigung) abgegeben worden. Nichtsdestoweniger haben sie auch für den Zweck des vorliegenden Schriftchens Interesse, da sie sämmtlich Kranke betreffen, die mit dem Strafgesetze in Conflikt gekommen sind, z. Th. auch solche, die in der That unter Anklage gestanden haben. Der Umstand, dass sie schriftlich abgegeben werden mussten und nicht im Termin zu Protokoll dictirt wurden, beweist, dass die betreffenden Fälle nicht so leicht zu beurtheilen und namentlich dem Richter nicht so leicht klar zu legen waren, als dies vielleicht jetzt nach der ausführlichen Motivirung erscheinen mag. Die Fälle sollen zu gleicher Zeit als Beispiele dafür gelten, in wie enger Verbindung sich einerseits die sonst strafbaren Handlungen an die Geistesstörung anschliessen, wie wenig andererseits das Wesen der Krankheit durch diese Verknüpfung alterirt wird. So mögen sie als ein casuistischer Beitrag zu den hier vorgetragenen Anschauungen angesehen und mit Rücksicht auf den Umstand, dass sie eigentlich nicht zum Zwecke der Veröffentlichung verfasst wurden, nachsichtig aufgenommen werden.

I.

Angeborene Geistesschwäche. Perversität des Charakters. Diebstahl. (Moral insanity.)

Die Anna R. ist am 22. Mai 1866 geboren, also gegenwärtig 15 Jahre alt. Wie ihre Mutter im Explorationstermine aussagte, ist es von Anfang an unmöglich gewesen, sie im Hause zu behalten und zu erziehen, namentlich ihrer Widerspenstigkeit wegen. „Sie hat daher dem jüdischen Waisenhause übergeben werden müssen, aber auch dort hat man sie ihres störrischen Wesens halber nicht behalten können. Sie wurde deshalb in der Anstalt am Urban (Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder) und in anderen Anstalten untergebracht. Wenn sie nach Hause genommen wurde, so hat sie nichts lernen wollen, hat häufig getobt, ist eigensinnig und lügenhaft gewesen und hat gestohlen, namentlich auch Geld mittelst Nachschlüssels.“

Zur weiteren Charakteristik der Untersuchten dienen die Nachrichten, welche von den verschiedenen Anstalten, in welchen sie verweilte, beigebracht worden. Zögling des jüdischen Waisenhauses war sie vom 22. September 1872 bis zum 16. Juni 1874,

also vom 6. bis 8. Lebensjahre. Sie hat sich während ihres Aufenthalts daselbst zahlreicher Entwendungen von Eigenthum ihrer Mitzöglinge schuldig gemacht und versuchte öfter in raffinirter Weise, die That anderen zuzuschieben. Auch in der Schule (Mädchenschule der jüdischen Gemeinde) liess sie sich Vergehen derselben Art zu Schulden kommen. Dazu kam eine hartnäckige lügnerische Natur. Da alle Besserungsversuche scheiterten, beschloss das Kuratorium die Entfernung des Kindes aus der Anstalt.

Ein Versuch, sie in einer fremden Familie und in einer kleinen Stadt erziehen zu lassen, nahm kein besseres Ende, ebensowenig mehrfache Versuche der Mutter, sie bei sich zu behalten. In ihrer Eingabe an den Verein zur Erziehung sittlich verwahrloster Kinder, d. d. 13. September 1875, äussert die Mutter, dass sie das Kind nach allen erdenklichen Versuchen, gütlich sowie durch Strenge, mit nicht abzubringenden Lastern heranwachsen sehe. Der recherchirende Beamte der Anstalt notirt bei dieser Gelegenheit: „Seit jener Zeit (der Entlassung aus dem Waisenhause) hat sich die Mutter und der Vormund alle Mühe gegeben, um das unbändige Mädchen zu bessern, jedoch vergeblich, Der Faulheit, dem widerspenstigen Wesen hat sich noch Unterschlagung zugesellt und verzweifelt die Mutter an ihrer Aufgabe."

So wurde die p. R. am 16. October 1875 der Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder übergeben, wo sie vier Jahre verblieb. Als die Mutter die Entlassung verlangte, machte der Inspector der Anstalt sie wiederholt aufmerksam auf den geringen Erfolg der Anstaltserziehung, auf den so bösartigen Charakter ihrer Tochter, und stellte ihr die Herausgabe als ganz verfehltes, ja gefährliches Experiment vor.

Bereits 6 Wochen nach der Entlassung beantragten Mutter und Vormund auf's Neue die Aufnahme, wobei die Erstere in einem Briefe an den Inspector schreibt: „Ich habe jetzt die Ueberzeugung gewonnen, dass ich jetzt noch weniger, wie vor 4 Jahren im Stande bin, sie zu zwingen, befinde mich ihrem dauernden Starrsinn und sonstigen grossen Untugenden gegenüber ganz machtlos." Die Wiederaufnahme unterblieb der pecuniären Anforderungen wegen.

Man erkannte nunmehr auch wohl die krankhafte Natur dieser perversen Charakterbeschaffenheit, und so wurde die p. R. auf ärztliches Anrathen am 14. Januar 1880 der Irrenstation der Charité zugeführt. Das Krankenjournal enthält (unter Weglassung des schon Erwähnten oder später zu Erörternden) u. A. folgende Angaben: „Das Kind ist jetzt unsauber und unordentlich, scheut jede ernstliche Thätigkeit und stiehlt Esssachen, manchmal auch für sie ganz werthlose Dinge. Wenn sie ertappt wird, läugnet sie und giebt erst nach langer Züchtigung ihr Vergehen zu, verspricht alles Gute, um im nächsten Augenblicke dasselbe zu thun. Zuletzt stahl sie in raffinirter

Weise der Mutter ein Zehnmarkstück, um sich Kuchen zu kaufen. In der Anstalt hat Patientin bis jetzt (1. Febr. 1880) noch nichts fortgenommen, zeichnet sich aber durch grosse Ungezogenheit wenig vortheilhaft aus.“

Am 1. März heisst es: „Sie ist mit geringen Ausnahmen ungezogen gegen Mitkranke, Wärterinnen und Aerzte, ist sogar ertappt, wie sie verschiedenen Mitkranken Geld entwendet hatte. Patientin läugnete mit grosser Consequenz den Diebstahl, wurde aber überführt. Die Wärterin giebt an, dass Patientin in letzter Zeit auch erotische Neigungen geäussert habe.“ —

Am 20. April wurde sie als gebessert entlassen, aber bereits am 14. Juni wiederum der Charité zugeführt, „weil sie zu Hause äusserst unartig ist, so dass die Mutter sich mit ihr keinen Rath weiss“, wie das Journal bemerkt. In ihrem Benehmen erscheint sie etwas wild und kindisch.

Dann heisst es weiter: „Patientin verübte im Juli mehrere kleine Diebstähle, wobei sie sowohl Verschlagenheit wie Herzlosigkeit zeigte. Nach jedem solchen Vorfall war sie für einige Tage äusserst unwirsch, verhüllte ihr Gesicht mit den Händen, gab den Aerzten keine Antwort, in deren Abwesenheit aber schimpfte sie in meist grober Weise; gleichzeitig war sie den Wärterinnen und Kranken gegenüber höchst widerspenstig und unartig. Allmählig verschollen aber diese Nachwehen der jedesmaligen Unart, Patientin wurde wieder freundlicher, gab an, sie wolle dergleichen nicht mehr thun. Reuegefühl zeigte sie kein einziges Mal. Auch wiederholte sich das Vergehen bald nach den Versprechungen der Besserung. Auch unzüchtige Handlungen kamen vor. Gegen Ende Juli war Patientin längere Zeit hindurch artig.“

Am 23. August 1880 wurde die p. R. von der Charité als unheilbar der Berliner Irrenanstalt in Dalldorf überwiesen, in welcher sie sich noch gegenwärtig befindet. Der Oberarzt der Anstalt spricht sich über sie in den Anstaltsacten unterm 22. Sept. pr. folgendermassen aus: „Die p. R., obgleich erst 14 Jahre alt, zeigte schon seit einer Reihe von Jahren deutliche Zeichen eines moralischen Defects, gegen welche auch bereits eine Besserungsanstalt vergeblich in Anspruch genommen wurde. Das sittlich Gute liegt ihr fern, ihr Reden und Handeln ist Lug und Trug und trotz einer gewissen Schwäche der Intelligenz weiss sie Alles mit einer gewissen Schlauheit zu maskiren. Sie hat keine Lust zu ernster Arbeit, und gegenüber wohlgemeinten Ermahnungen dazu schiesst sie sogleich mit gemeinen Schimpfworten los und wird für die Umgebung so störend, dass sie isolirt werden muss.“ In ähnlicher Weise äussert sich derselbe in dem bei den Acten befindlichen Atteste, auf Grund dessen die gerichtliche Untersuchung eröffnet wurde.

Ueberblickt man ein derartiges Vorleben, so muss sich unwillkürlich die Vorstellung aufdrängen, dass es sich hier um eine krankhafte Anlage handelt. Das frühzeitige Auftreten der

verkehrten Handlungen, des perversen Characters, bei einem Kinde, welches in seiner Umgebung schlechte Beispiele nicht vor Augen hatte, der fast triebartige Character der Handlungen, die Erfolglosigkeit jeder Erziehung, sowohl der sogenannten liebevollen, wie der strengen (an beiden hat es nicht gefehlt), Alles das führt zu dem Schlusse, dass hier nicht gewöhnliche Unarten, sondern die Aeusserungen einer pathologischen Beschaffenheit des Nervensystems vorliegen. Dem Sachverständigen sind solche Zustände unter dem Namen der „Moral insanity“ (Character-Verkehrtheit) wohl bekannt, und wenn auch die Bezeichnung angefochten werden kann, so ist doch das Vorhandensein derartiger Erkrankungen nicht zu läugnen. Indess der Sachverständige weiss auch, dass diese Krankheitszustände sich nicht nur in den auffälligen Verkehrtheiten des Characters äussern, sondern dass daneben auch immer andere Symptome vorhanden sind, deren Verbindung erst das Vorhandensein der Krankheit beweist. Als solche Zeichen sind auch in diesem Falle die vorhandene neuropathische Anlage, das Vorhandensein anderer nervöser Symptome und die Schwäche der intellectuellen Fähigkeiten nachzuweisen.

Der Vater der p. R. starb an Gehirnschlag, 35 Jahre alt, nachdem er viel an Kopfschmerz gelitten hatte. Er soll lügenhaft und verschwindelt gewesen sein. Die Mutter ist in hohem Grade nervös. Diese Abstammung entspricht derjenigen, wie wir sie meist in ähnlichen Fällen finden. Die Untersuchte selbst, welche als Kind an Skrophulose gelitten haben, dabei aber sehr unruhig gewesen sein, mit dem Kopfe gegen das Kissen geschlagen haben soll, und welche im achten Jahre ein „gastrisches Fieber“ überstand, zeigt in ihrem körperlichen Verhalten einige Merkmale der neuropathischen Disposition. Sie ist, wie auch das Charité-Journal bemerkt, in ihrer Entwickelung zurückgeblieben und hat sich die Periode bei ihr noch nicht eingestellt. Der Schädel ist gross, rundlich, mit breiter Nasenwurzel und etwas gegen das Gesicht vorstehender Stirn. Die Gesichtszüge haben einen kindlichen Ausdruck. Im Uebrigen ist der Körper wohlgebildet, auch gehen die vegetativen Functionen normal von Statten. Auch Störungen von Seiten der Mobilität oder der Sinnesorgane lassen sich nicht constatiren. Dagegen sind bezeichnender Weise wiederum einige andere nervöse Symptome vorhanden. Seit früher Jugend leidet die Untersuchte an Schwindel, es wird ihr schwarz vor Augen, auch tritt in Zeiträumen von 3 bis 4 Wochen Kopfschmerz ein mit Uebelkeit und Brechneigung, der einen Tag anhält.

Was die Intelligenz der p. R. anlangt, so dürfte nach dem Explorationsprotocolle kein Zweifel sein, dass sie in der geistigen Entwickelung bedeutend hinter ihren Jahren zurückgeblieben ist. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass sowohl im jüdischen Waisenhause, als in der Erziehungsanstalt mit allen Mitteln dahin gestrebt

worden ist, sie zu unterrichten, mit allen Mitteln der Güte und Strenge, wie sie eben bei den meisten Kindern wirksam sind. Sie ist aber ebenso in den eigentlichen Unterrichtsgegenständen zurückgeblieben, wie in den Gegenständen, welche die meisten Menschen nicht in der Schule, sondern im Verkehr mit Anderen lernen. Viele Fragen fasst sie gar nicht, andere falsch auf; man muss die Fragen, wie bei Kindern, dem Niveau ihres Verständnisses anpassen. Ueber ihr Vorleben kann sie nur ungenaue, der Präcision besonders in den Zeitangaben entbehrende Auskunft geben. Sie weiss nicht einmal, ob es ein oder zwei Jahre her ist, dass sie in der Charité war. Nach der Entlassung aus der Erziehungsanstalt will sie ein Jahr zu Hause gewesen sein, während es kaum vier Monate waren. Offenbar fehlt ihr die richtige Schätzung für die Zeiträume, da sie meist vom Jahre spricht. „Subtrahiren“ heisst bei ihr „Zusammenzählen“, unter „Theilen“ versteht man „die Hälfte“. Auf die Frage, ob man verschiedene Dinge zusammenzählen kann, meint sie erst nein, später ja, offenbar ist ihr der Ton der vorgelegten Frage oft für die Antwort entscheidender, als das eigene Wissen und Nachdenken. „Wissen Sie, was Geographie ist?“ „Blumen.“ Auf die Frage, ob sie die Himmelsgegenden unterscheiden kann, antwortet sie: „Osten ist kalt, kalte Gegend.“ Während sie im Termine vom französischen Kriege nichts wissen wollte, wie dies ja auch ihrem Alter entspricht, sagte sie mir beim Vorbesuche, dass sie sich erinnere, die Franzosen in Berlin gesehen zu haben; man habe die Fenster müssen schliessen, weil auf den Strassen geschossen wurde. Ich erwähne dies besonders, weil dieses offenbar aus gelegentlich gehörten Erzählungen verschiedener Ereignisse combinirte Fantasiegebilde ein helles Licht auf ihren lügenhaften Charakter wirft; eigentlich ist es nur Ausfluss der geistigen Schwäche, welche Gehörtes und Erlebtes nicht trennen kann. Ihrem Alter nicht entsprechend kindisch ist die Antwort, dass den Krieg „der Feind“ macht, dass Infanterie und Kavallerie sich „durch die blanken Helme“ unterscheiden. Als geborene Berlinerin hat sie auf die Frage, wo das Schloss ist, die Gegenfrage „das alte?“ und „da war ich noch nicht“, und das Museum ist nach ihr in der Kurfürstenstrasse, sie hat es aber nur von aussen gesehen.

Von dem Wege, den sie vom Urban bis unter den Linden zu machen hat, kann sie die Strassen nur ungenau und durch einander angeben, und die Leipzigerstrasse geht von der Markgrafenstrasse bis nach den Linden. Sie kennt die Uhr noch nicht und muss sich lange besinnen, um zu sagen, wie viel Fünfpfennigstücke zu einer Mark gehören. Gefragt, woran sie merkt, dass sie ein Pfund Kaffee erhalten, meint sie, der Kaufmann hat gewogen und bei einem halben Pfund ist die Düte kleiner. Bei der Frage, was 8 Pfund kosten, wenn eins 80 Pf. kostet, rechnet sie $8 \times 80 = 122$, und gefragt, wie sie das

meint, sagt sie 122 mal so viel. 5×80 rechnet sie: $5 \times 10 = 50$, $5 \times 8 = 35$, 50 und 30 sind 80 und 5 sind 85 und merkt von ihrem Irrthum dabei gar nichts.

Dabei kann man nicht von schlechtem Gedächtniss sprechen, so weit das blosse mechanische Auswendiglernen in Betracht kommt; denn die Untersuchte hat in der Anstalt (bei Gelegenheit einer kleinen Aufführung) einen längeren Dialog von Körner fehlerfrei und vollständig hersagen können. Sie konnte ihn auch im Termine noch deklamiren; aber die darauf bezüglichen Fragen haben auch dargethan, dass dies ohne jedes Verständniss für die Handlung und die ihr zu Grunde liegenden Vorgänge geschehen. Sie sagt den Dialog vollständig her, wobei sie auch die Worte der Partnerin mitspricht, hat aber keine Idee von dem Inhalt des Stückes.

Nach diesen Erörterungen dürfte es nicht mehr zweifelhaft sein, dass die p. R. eine recht bedeutende Schwäche der Intelligenz zeigt, durch welche es ihr unmöglich wird, sich geistig entsprechend dem zunehmenden Alter zu entwickeln, und welche sie stets unfähig machen wird, sich mit Ueberlegung in den verschiedenen Lebenslagen zurecht zu finden. Durch diese Schwäche ist sie behindert, einen richtigen Massstab für ihr Benehmen zu finden. Zwar giebt sie auf Vorhalten zu, dass sie Unrecht gethan habe, aber es ist mehr das Eingeständniss eines Kindes, das zurecht gewiesen wird und älteren oder autoritativen Personen gegenüber sich nicht zu helfen weiss. Sie wird dann befangen, schweigt, bricht auch wohl in Weinen aus, aber eine eigentliche auf eigenem Nachdenken über die Handlungen und ihre Folgen beruhende Einsicht, eine auf moralische Gefühle gestützte Reue, ein wirkliches Bestreben, sich in ihrem Verhalten mit den allgemeinen Grundsätzen der menschlichen Gesellschaft in Einklang zu setzen, wie das jedem normalen Menschen angeboren, ist nicht vorhanden und ist der Untersuchten in Folge ihrer mangelhaften Organisation auch nicht möglich. Sie sucht ihre Handlungen in schwachsinniger Weise zu entschuldigen, sie habe Andere geneckt, oder sie läugnet sie gegenüber selbst auf der Hand liegenden Beweisen, sie wird gegen Personen, welche ihr weniger imponiren (Kranke und Wärterinnen) heftig, schimpft in gemeiner Weise und zankt und sie sucht die Ursache der ihr unangenehmen Vorkommnisse nicht in sich, sondern, wie dies immer bei derartigen Kranken der Fall, in anderen Personen, die entweder dasselbe gethan haben sollen, oder sie nicht gern haben und dergl. Beziehen sich solche Aeusserungen auch jetzt noch nur auf die Mitpatienten und Wärterinnen, so wird sie bald auch, wenn sie älter wird, ihr Verhältniss zu anderen ihr nahestehenden Personen in derselben verkehrten Weise auffassen. Es ist ferner noch als für die pathologische Natur der in Rede stehenden Handlungen sprechend zu erwähnen, dass dieselben zeitweise weniger hervortreten, so dass, wie dies derartigen Zuständen

eigen, periodische Remissionen sich bemerklich machen, und dass mit einer Steigerung der Verkehrtheit des Characters auch die anderen nervösen Erscheinungen stärker aufzutreten scheinen.

So sehen wir in der p. R. nicht eine unartige Person, sondern ein Individuum mit angeborener pathologischer Beschaffenheit des Nervensystems, speciell des Gehirns, welche neben einer Reihe von körperlichen Erscheinungen auch eine allgemeine geistige Schwäche und eine abnorme, mit den allgemeinen Gesetzen der Moral nicht in Einklang zu bringende Entwicklung des Charakters bedingt. Sie ist in Folge dieser Beschaffenheit unfähig, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, und desshalb im Sinne des Gesetzes als „blödsinnig" anzusehen.

II.

Angeborene Geistesschwäche. Perversität des Charakters. Diebstahl. (Moral insanity.)

In Sachen betreffend die Blödsinnigkeitserklärung des Gärtnerlehrlings B. aus St. haben die unterzeichneten Sachverständigen sich in dem am 12. Febr. c. abgehaltenen Termine die Motivirung des abgegebenen Urtheils für ein ausführliches, schriftlich einzureichendes Gutachten vorbehalten. Indem wir dieses Gutachten im Folgenden abgeben, schicken wir voraus, dass wir bei Ausarbeitung desselben ausser den Blödsinnigkeitserklärungs-Akten selbst noch die Akten der gegen den Provokaten im Jahre 1876 vom Kgl. Kreisgericht zu Potsdam geführten Untersuchung wegen Diebstahl, sowie die Anstalts-Akten der M.'schen Privatanstalt mit einer bei denselben befindlichen, vom Prov. selbst abgefassten Lebensgeschichte benutzt haben. Die in diesen verschiedenen Aktenstücken enthaltenen thatsächlichen Angaben über das Vorleben des Prov. stehen, abgesehen von einzelnen unwesentlichen Abweichungen in Zeitangaben, in keinem Widerspruche mit einander selbst oder mit den Ergebnissen wissenschaftlicher Erfahrung. Speziell ist in Betreff der Provokation zu bemerken, dass die Angaben derselben, soweit sie zwar unter Beweis gestellt, aber noch nicht beweiskräftig erhoben sind, auch durch den Interimscurator nicht in Abrede gestellt werden und in den Auslassungen des Prov. selbst ihre Bestätigung finden.

Der Prov. B. L. ist am 30. März 1859 zu P. geboren, also gegenwärtig 19 Jahre alt. Er stammt aus einer Familie, in welcher sich eine Anlage zu Geistes- nnd Nervenkrankheiten deutlich nachweisen lässt. Die Grossmutter und eine Tante von mütterlicher Seite haben an Geistesstörung gelitten; eine andere Schwester der Mutter leidet nach Angabe des Prov. selbst an Lachkrämpfen.

Wie in vielen ähnlichen Fällen zeigte sich die im Keim schon übertragene krankhafte Nerven- und Geistesbeschaffenheit des

Prov. von frühester Jugend auf in ihren Symptomen und in der mangelhaften körperlichen und geistigen Entwicklung. Im zarten Kindesalter litt er an heftigen Krämpfen und später bis zu seinem 13. Jahre an öfteren Ohnmachten und häufig sehr starken Kopfschmerzen, die sich allmählig steigerten und bis zu zeitweiliger Bewusstlosigkeit zunahmen. Prov. lernte überaus schwer sprechen. Er stotterte und vermochte auch in der Folge, wenn er einigermassen scharf angesehen und wenn er angeredet wurde, fast gar nicht zu reden. Er konnte beim Spielen nicht dem Gedankengange der anderen Kinder folgen und wurde deshalb von diesen gern ausgeschlossen. In frühester Jugend schon zeigte sich auch die durch das strengste Einschreiten der Eltern nicht zu unterdrückende, später ihm so verhängnissvolle Neigung, ihm nicht gehörige Dinge zu entwenden und zu verbringen oder zu verstecken. Besonders hervortreten musste die geistige Insufficienz des Prov., als mit seinem Heranwachsen auch die gewöhnlichen Erfordernisse der Ausbildung an ihn herantraten.

Im Elementar-Unterrichte machte er fast gar keine Fortschritte, obgleich er privatim unterrichtet wurde. „Der Lehrer T. zu S.," sagt in dieser Beziehung die Provokation, „bei welchem B. den ersten Unterricht genoss, gab sich die erdenklichste Mühe, dem Knaben Lesen, Rechnen und Schreiben beizubringen, Derselbe machte wenige, fast gar keine Fortschritte, er vergass von einer Stunde zur andern, was ihm mit der grössten Mühe im Einzelunterricht gelehrt worden war." Nach dem zehnten Jahre kam Prov. versuchsweise auf das Gymnasium zu O., woselbst er ohne Examen in die unterste Klasse gesetzt wurde, jedoch eine nur geringe Fassungsgabe zeigte und nicht den geringsten Fortschritt machte. Er selbst schildert diese Periode in seiner Lebensgeschichte in drastischer Weise: „Als ich nach O. kam, machte ich auch weiter nichts als Dummheiten, sowohl in Schule, als auch ausserhalb der Schule. Täglich bekam ich Arrest, sei es aus Diebstahl, wenn ich meinen Kameraden Bleistifte, Federn und dgl. nahm oder konnte meine Aufgaben nicht. Kam ich zum Essen zu spät wegen des Arrestes, so standen meine Brüder schon vor der Thür und da empfing ich schon meine Hiebe bald hinter der Hausthür. Das Lernen wollte mir nicht in den Kopf, weil ich an lauter Dummheiten dachte" u. s. w. Bei dem Mangel jeden Fortschritts nahmen die Eltern den Prov. aus dem Gymnasium und übergaben ihn, in der Hoffnung, dass eine besondere Beaufsichtigung und specielle Beschäftigung mit ihm den Knaben weiter fördern werde, einem privaten Unterrichtsinstitute, welches der Prediger P. in D., später in L. hielt. Diese Hoffnung war eine trügerische. Pastor P. überzeugte sich bald, dass B. geistig zu schwach sei, um mit Erfolg einer den elterlichen Wünschen entsprechende Ausbildung erhalten zu können, beschäftigte sich mit ihm zwar fortgesetzt, vermochte ihn aber während eines 5—6jährigen Aufenthalts geistig nicht

vorwärts zu bringen. Bei seinem Abgange von P. war B. nicht entwickelter als bei seinem Eintritte in die P.'sche Anstalt. Aehnlich (wenn auch mit abweichender Zeitangabe) berichtet der Bruder des Prov., dass derselbe in der Erziehungsanstalt des Pastor P. 2½ Jahre in der letzten Klasse ohne jeden Nutzen für seine geistige Entwicklung verblieb. Dieses allgemeine Urtheil über den sich jetzt der reiferen Jugend nähernden Prov. wird durch einzelne specielle Züge gestützt, welche ein helleres Licht auf seine geistige Schwäche werfen. Als er heimlich aus dem Institut sich entfernen wollte und an ein Zollgebäude kam, fragte er, wie viel er Chausseegeld bezahlen müsse, worauf er die Antwort erhielt, ein zweibeiniger Esel komme umsonst durch. (Eig. Erz.) Ein ander Mal entzog er sich der Aufsicht der P.'schen Familie und wurde auf der Landstrasse von Bummlern getroffen, die ihn geradezu stahlen, ihm die Kleider umdrehten, um ihm ein ärmliches Aussehen zu geben und ihn nun zum Betteln verwendeten. B. ging auf das Verlangen der Bummler ein und wurde nur dadurch den Händen der unbekannten Landstreicher entzogen, dass ihn der Schulze von A., dem sein sonstiges Aussehen auffiel, anhielt und zu Pastor P. zurückschaffen liess.

Von seinen Kameraden, berichtet der Bruder, ist B. stets der Prügeljunge gewesen, und ist er in jeder Richtung missbraucht worden; „so haben dieselben B. z. B. in einen Laden geschickt, woselbst er „Mückenfett" kaufen sollte. Der Besitzer des Ladens hat ihm zunächst bedeutet, er besitze solches nicht; auf den Wunsch der Kameraden hat B. diese Besuche und Fragen nicht allein so oft wiederholt, bis Besitzer ihn durchgehauen hat, sondern zwei Tage nach der Bestrafung ist er sorglos mit derselben Frage, auf Anstiften eines anderen Knaben, in denselben Laden gekommen." Wie er stets als Narr der Anderen galt, erzählt Provokat selbst den Anstaltsärzten: „Ich war so dumm, dass ich mir alles habe gefallen lassen; sie schickten mich nach Haumichraus und nach Mückenfett."

So wurde der Provokat im 14. oder 15. Jahre wieder in das elterliche Haus genommen, geistig wenig entwickelt und auch körperlich durch häufigen Kopfschmerz und Schwindel, durch zeitweiliges Bettnässen und durch gestörte Sprache, die abnorme Beschaffenheit seines Nervensystems bekundend. Eines chronischen Nasenleidens wegen wurde er im Jahre 1874/75 von Dr. K. in Br. behandelt. Derselbe attestirt: „Das Leiden bestand nach Angaben des Patienten in fortwährendem Kopfschmerz, wodurch er zu jeder geistigen Thätigkeit unfähig wäre. Die objektive Untersuchung ergab am Dache des Schlundkopfes die Drüse sehr geschwellt, an der Oberfläche exulcerirt, die umgebende Schleimhaut in chronisch entzündlichem Zustande, dicke, zähe Schleimmassen absondernd. Die Behandlung wurde hiergegen eingeleitet, aber der Kopfschmerz wurde zwar gemildert, doch zugleich bemerkt, dass dieses lokale Uebel nicht in

Verbindung stehe mit dem anderen, das wahrscheinlich in einer krankhaften Affection des Hirnes läge, da neben der geistigen Schwäche Symptome auftraten, die darauf schliessen liessen. Es trat die Sucht, sich fremde Gegenstände anzueignen, hervor, die durch keine Züchtigung beseitigt werden konnte. — Ich rieth für den Kranken einen Beruf zu wählen, bei dem es mehr auf körperliche Thätigkeit ankomme und die weitere Entwickelung des Leidens abzuwarten."

Im Jahre 1875 besuchte Provokat von Ostern bis Michaelis den Confirmanden-Unterricht beim Pastor C. in R. Dieser äussert sich über seine geistige Beschaffenheit folgendermassen: „Derselbe hat während dieser Zeit ein äusserst geringes Fassungs- und Urtheils-Vermögen, sowie eine auffallende Schwäche des Gedächtnisses an den Tag gelegt. Häufig zeigte er sich völlig geistesabwesend. Nichts blieb bei ihm haften. Was er in der einen Stunde mühsam mit Verstand und Gedächtniss erfasst zu haben schien, war in der folgenden Stunde spurlos verschwunden. Eine eigenthümliche Erscheinung an ihm war, dass er sehr oft den Anfangsbuchstaben eines Wortes trotz aller Anstrengung nicht zu finden und auszusprechen vermochte; im Streben und Ringen darnach trat ihm völlig der Angstschweiss auf die Stirn. Er erwies sich überhaupt willig und gutmüthig, aber nach allen Geistesrichtungen hin unvermögend."

Dem vorher angeführten Rathe des Dr. K. entsprechend, beschäftigten die Eltern den Provokaten, wie es auch schon der Pastor P. gethan hatte, zu Hause mit gärtnerischen Arbeiten, und um einen Versuch zu machen, ob er in dieser Richtung einer Ausbildung fähig wäre, wurde er im Herbst 1875 dem Hofgärtner B. zum Unterricht übergeben. „Hier richtete sich," sagt die Provokation, „B. zwar anfänglich gut ein, durfte aber in Folge seiner grossen Neigung zu Schwindel und Kopfweh vielerlei Gartenarbeiten nicht verrichten. In den Gewächshäusern zerschlug er viele Gefässe, trat oft fehl, und stürzte wiederholt von der Leiter herunter, so dass er sich an Kopf und Zehen schwere Verletzungen zuzog. Das eine Mal stürzte er durch Fehltreten, welches vom Schwindel veranlasst war, in das heisse Wasserbassin und verbrühte sich die Beine." Ob Provokat irgend welche Fortschritte in der Gärtnerei gemacht, darüber ist nichts berichtet.

Der Versuch, den Provokaten in dieser Thätigkeit auszubilden, wurde plötzlich unterbrochen durch seine Verhaftung, welche am 2. Oktober 1876 erfolgte. Wie die Untersuchungs-Akten ergaben, hatte er im Laufe der vorausgegangenen zwei Monate fünf Diebstähle begangen, indem er seinen Kameraden Geld und andere Gegenstände aus ihren Stuben und zum Theil aus verschlossenen Behältern entwandte. Er räumte diese Diebstähle der Polizei wie dem Untersuchungsrichter gegenüber ein, doch erfolgte auf Antrag des Vaters eine Untersuchung seines geistigen Zustandes durch den Kreisphysikus Dr. Fr.,

welche die Niederschlagung der Anklage und die Aufnahme des Provokaten in die Irrenanstalt des Dr. M. zur Folge hatte. Bei Gelegenheit dieser Untersuchung zeigte sich, dass die triebartige Neigung des Provokaten, sich fremdes Eigenthum anzueignen, so harmlos sie im Ganzen bisher erschienen war, doch eine bedeutende Gefahr für ihn selbst und für die Ehre seiner Familie einschliesse. Um diesen krankhaften Trieb näher zu charakterisiren, dürfte es am Orte sein, einzelne in den Akten darüber enthaltene Bemerkungen hier zusammenzustellen. Die Provokation sagt: „Wie bereits oben erwähnt, zeigte B. schon in den Jahren seiner Kindheit die Sucht sich fremdes Gut anzueignen. Hiervon liess er aller Strafen ungeachtet nicht ab. Seinen Geschwistern nahm er Geld und andere Sachen, vergrub das Geld, oder verwendete es ganz sinnlos zum Ankauf nutzloser Gegenstände, wie Glasperlen etc.“ Noch genauer spricht spricht sich der Bruder des Provokaten aus: „Schon als kleines Kind nahm er alles was er sah zu sich und steckte es in die Taschen; weder Ermahnungen noch Züchtigungen seiner Eltern, Brüder und Kameraden vermochten ihm diese Manie abzugewöhnen. Scham, wenn er ertappt wurde, hat er niemals gezeigt, vielmehr einen begangenen Diebstahl sofort grinsend eingestanden. So hatte er stets seine Taschen voll von allen möglichen Dingen, Stecknadeln, Geld, Obst, Lumpen, Bindfaden, Messer, Scheeren, auch wenn letztere längst zerbrochen und somit unbrauchbar waren, alles bunt durcheinander; so oft er ein Geldstück sah, gleichviel wem es gehörte, nahm er es und kaufte z. B. eine Zeit lang von dem Kram eines herumziehenden Lumpenhändlers und erfreute sich an diesen zum Theil für ihn ganz unsinnigen und unbrauchbaren Gegenständen. Hierbei verfuhr er trotz seines Stumpfsinnes häufig mit grosser Schlauheit. — Bei seinem Aufenthalt in L. stahl B. einem Kameraden eine Geldtasche mit Geld, kaufte sich für letzteres 60 Shlipse, und versteckte diese in seinem Bette.“ — „Auf eine der härtesten Züchtigungen seines Vaters in Folge einer Dieberei, nachdem er ihm das Unrecht zum tausendsten Male auseinandergesetzt, und auf die Frage, wesshalb er nicht mehr stehlen solle, hatte mein Bruder nur die Antwort: „weil du es nicht erlaubst“.“ — Am meisten charakteristisch ist aber, wie Provokat selbst in seiner mehrerwähnten Lebensgeschichte in Betreff seiner Diebereien sich äussert: „In dieser Zeit, wo ich zu Hause war, machte ich alle Augenblicke lange Finger und ging zu den Lumpenhändlern und kaufte Zuckerwaaren, Peitschen, Bindfaden u. s. w. — Hiebe blieben natürlicherweise nicht weg, wenn Mama so etwas erfuhr. Täglich bekam ich (in O.) Arrest, sei es aus Diebstahl, wenn ich meinen Kameraden Bleistifte, Federn und dergl. nahm etc.“ — „Als ich kaum 8 Wochen in der P.'schen Anstalt war, so machte ich lange Finger und zwar nahm ich drei Aepfel fort einem Kameraden. Dieser zeigte es an. Gerade an diesem Tage war Herr Pastor nach L. gefahren und bei

dieser Gelegenheit kaufte er einen Rohrstock für mich, da ich schon einige Male Diebstähle gemacht habe, sei es an Obst, Geld, Papier u. s. w. Abends kam er spät zurück. Am anderen Tage meldete es sein Bruder. Bis 10 Uhr sagte mir Herr Pastor nichts, da nahm er den neuen Rohrstock, ging mit mir zu den gestohlenen Aepfeln, legte mich über und durfte acht Tage nicht aus der Stube gehen.“ — „Zu Ostern 1874 habe ich meine Eltern wieder recht erzürnt. Es war der zweite Osterfeiertag, als ich nach unserem Bahnhofe und mir eine Selter bestellte. Der Restaurateur ging in den Keller und holte sie mir hinauf, während dieser Zeit machte ich mich über sein Geldspind und nahm mir zwei harte Thaler; in demselben Augenblick kam er hinein, kriegt mich am Kragen und gab mir Ohrfeigen. Einige Minuten blieb ich stehen und er vor mir, endlich bat ich ihn nichts zu sagen, so gab er mir auch das Versprechen nichts weiter zu sagen.“ — „Im August 1876 fing ich wieder an aufs Fürchterlichste zu stehlen, indem ich den Kollegen die Kisten aufbrach und ihnen das Geld stahl. Einer von diesen legte sein Geld, um es zu sichern, in sein Bett; dies sah ich nun einmal. Es war der 1. Oktober 1876, da bekamen wir unser Gehalt. Als es nun ein gewisser V. bekam, ging ich mit dem in sein Zimmer. Dieser legte das Geld in sein Bett. Es dauerte nicht lange, da kam der Briefträger und holte ihn aus sein Zimmer. Währenddem ging ich zu seinem Bett und nahm mir das Geld. Kaum hatte ich das Geld mir in die Hose gesteckt, kam er hinein. Er ging zu seinem Bett und da fehlte das Geld; sogleich revidirte er meine Sachen und fand auch das Geld. Sogleich ging er zum Obergärtner und dieser meldete es der Polizei an. Am anderen Tage um 9 Uhr, als ich bei der Arbeit war, holte mich ein Polizeidiener ab, dort wurde ich um ½11 Uhr vernommen. Den letzten stand ich bald ein, aber die vorhergehenden noch nicht; ich wurde aber kreuz und die quer gefragt, so dass ich die vorhergehenden auch eingestand.“ —

Die angeführten Aeusserungen dürften wohl genügend zeigen, dass in der That beim Provokaten ein triebartiges Bestreben, sich das Eigenthum Anderer anzueignen, und zwar nach einzelnen Bemerkungen verbunden mit einer Art Sammeltrieb, von Kindheit an bestand.

Seit seiner Aufnahme in die Irrenanstalt ist das Verhalten des Provokaten im Wesentlichen ein gleichmässiges, und dasselbe gewesen, wie es sich uns auch bei den Vorbesuchen und im Termine offenbarte, und wie es im Folgenden geschildert werden soll.

Provokat ist unter mittlerer Grösse und erscheint dem Alter nach in der Entwickelung etwas zurückgeblieben. Die Ernährung ist gut, die Muskulatur ziemlich kräftig. Der Schädel ist bei einem Umfange von 545 Millim. auffallend schief, und zwar erscheint die rechte Hälfte stärker entwickelt als die linke.

Das linke Ohr steht weiter nach hinten, der linke Jochbogen ist stärker entwickelt; die rechte Augenlidspalte ist kleiner. Die Zunge ist rein. Der Appetit und die Verdauung gut, der Stuhlgang regelmässig; Puls und Respiration normal. Es zeigen sich die Erscheinungen eines Katarrhs des Schlundes und Anschwellung einiger Lymphdrüsen. Sonst sind, wie die Untersuchung der Brust und des Unterleibs ergiebt, die vegetativen Organe gesund, und gehen ihre Funktionen regelmässig von statten. Dagegen machen sich von Seiten des Nervensystems mehrfache schwere Störungen bemerklich, welche, wie schon erwähnt, von Kindheit auf bestanden, aber auch noch in den letzten Jahren beobachtet wurden. Der Kreisphysikus Dr. Fr. berichtet in seinem Gutachten, dass Provokat „an periodisch auftretenden, anscheinend epileptoiden Paroxysmen leidet, von denen einer der heftigsten im Herbst v. J. (1875) während seines Aufenthalts bei dem Hofgärtner B. auftrat, an demselben Tage sich mehrfach wiederholte und von dreitägiger Bewusstseinsstörung gefolgt war. Auch in späterer Zeit wurde er sehr oft von Schwindelanfällen und Kopfschmerzen heimgesucht, welche Tage lang anhielten, im Hinterkopfe ihren Sitz hatten, und durch tiefen und anhaltenden Schlaf beendet wurden. Charakteristisch für ihn ist es auch, dass sein physiologischer Schlaf ungewöhnlich tief ist und er beim Erwachen nicht sobald seine Sinne sammeln kann, und ihm schwarz vor den Augen wird, dass vielmehr eine ziemlich geraume Zeit vergeht, bis er vollständig zu sich gekommen aufsteht und seinen Tagesgeschäften nachgehen kann.“ Derselbe Arzt vervollständigt diese Beobachtungen in einem bei den Anstaltsakten befindlichen Briefe dahin, dass die „periodisch auftretenden epileptischen Paroxysmen“ mit Bewusstlosigkeit, Zähneknirschen, tonischen und klonischen Krämpfen verbunden sind. Oft soll auch eine paretische Affektion des linken Gesichtsnerven bestehen mit Herabhängen des linken Mundwinkels, Erschlaffung der Wange, ödematöser Schwellung der Augenlider, ferner Kraftlosigkeit des linken Armes und Beines und träge Reaktion und unvollkommene Contraktion der linken Pupille. Von den letzteren Erscheinungen war bei unserer Untersuchung allerdings nichts zu bemerken, doch enthält die in der Anstalt geführte Krankengeschichte einige erwähnenswerthe Bemerkungen. Provokat giebt an, dass er Schmerzen im Kopfe habe, wobei er als Sitz derselben den Hinterkopf und die linke Schläfe bezeichnet, dass diese Schmerzen alle Jahre im November und Dezember wiederkehren, und dass er sich dabei immer hinlegen müsse. Ausserdem habe er hin und wieder „Rheumatismus“ im linken Arm und linken Bein; „wenn ich schwer zu tragen und zu heben gehabt habe in der Gärtnerei, dann kam es hauptsächlich. Auf der linken Achsel konnte ich gar nichts tragen. Wie wir auch einmal turnten, hatte sich einer auf der Achsel mit der Hand gestützt, das konnte ich nicht vertragen; auf der rechten Achsel

kann ich alles ertragen". Dass er mehrere Stunden bewusstlos gewesen, das sei in letzter Zeit nicht mehr vorgekommen; „aber wenn ich manchmal so aufstehe, überhaupt wenn ich mich bücke, hauptsächlich beim Pflücken von Erdbeeren, wurde mir ganz schwarz vor den Augen, dass ich hinfiel." In der Anstalt selbst wird am 12. Mai beobachtet, dass Provokat mehrere Male von einem Schwindelanfalle betroffen wird, und am 12. Juni, dass er über Eingenommenheit des Kopfes und Schwindel klagt. — Von motorischen Störungen ist noch zu erwähnen, dass die Sprache öfter anstossend ist und dass einzelne Buchstaben (z. B. das R) noch jetzt nur unvollkommen artikulirt werden. Alle diese nervösen Erscheinungen, besonders aber die zeitweilig eintretenden, unzweifelhaft epileptischen und Schwindelanfälle, sind solche, welche auf eine Krankheit des Gehirns und zwar in diesem Falle auf eine angeborene oder früh entstandene hindeuten, und neben denen als weitere Symptome derselben Hirnaffektion Erscheinungen der psychischen Schwäche zu beobachten sind.

In der That lässt sich das ganze psychische Verhalten des Prov. nur als ein hoher Grad allgemeiner geistiger Schwäche charakterisiren. Gedächtniss und Auffassung wie Urtheil sind in gleicher Weise mangelhaft entwickelt und haben den Prov. verhindert, denjenigen Grad der geistigen Reife zu erlangen, welchen er nach seinem Alter und nach den Verhältnissen, unter denen er lebte, hätte erreichen müssen. Obgleich auf seine Ausbildung viel mehr Mühe verwandt wurde, als auf die anderer Kinder, obgleich man ihm in jeder Weise zu Hülfe kam, so konnte ihm doch nur sehr wenig von den gewöhnlichen Schulkenntnissen beigebracht werden, und was er gelernt hat, ist mehr in mechanischer Weise auswendig gelernt, als wirklich aufgefasst. Alle seine Aeusserungen verrathen, dass sein selbstständiges Denken nur gering und oberflächlich ist. Es kann keine bessere Illustration für die ganz infantile Art der Auffassung, für die Mangelhaftigkeit des Gedächtnisses und für die geringe Urtheilskraft angeführt werden, als die in der Anstalt von ihm selbst geschriebene Lebensgeschichte, aus welcher vorher Einiges mitgetheilt wurde, nach Styl, Orthographie und Inhalt. Auch das Protokoll des Explorationstermins enthält manchen Beweis für die geistige Schwäche des Prov. Auf die Frage, ob er Bücher liest und welche, schweigt er erst und antwortet dann: „Ja, ich habe einmal das Buch angefangen: Der Räuberhauptmann von Schiller, vom Grafen von Moor." Er weiss, dass Schiller ein Dichter war, das ist aber Alles, was er von ihm weiss. Er liest die Zeitungen, ohne aber von dem (damals gerade geführten) Russisch-Türkischen Krieg etwas Genaueres zu wissen. Die Grösse eines Gartens will er in „Fuss" ausdrücken; dass eine Fläche auch anders als blos durch Abschreiten zu bestimmen ist, kann er nicht verstehen; er kennt als Gärtner nicht nur nicht den Ausdruck Ar und Hektar, son-

dern auch nicht den Ausdruck: Morgen. Er kennt das neue Geld, weiss aber nicht wann und in Folge welcher Vorgänge es eingeführt ist. Fünf Procent heisst bei ihm eigentlich: der fünfte Theil vom Hundert. Wenn er den Ausdruck Zinsen auch gebraucht, so weiss er doch die Bedeutung desselben nicht recht. Vom letzten französischen Krieg kennt er einige Schlachten, aber seine sonstige Bedeutung ist ihm unklar; der wie vielte Napoleon damals in Frankreich regierte, ist ihm unbekannt. Von einem anderen Napoleon weiss er überhaupt Nichts. Sehr bezeichnend ist die Antwort auf die Frage, was die Einsegnung bedeutet: „Das bedeutet, dass der Taufbund erneuert wird"; „was heisst das?" „Das ist mir so beigebracht". So ohne Verständniss beigebracht ist ihm eben Alles was er weiss. Auch über seine Handlungen und seine Lage geht ihm das rechte Urtheil ab. Wie der Bruder erzählt, hatte Prov. auf eine der härtesten Züchtigungen seines Vaters in Folge einer Dieberei, nachdem er ihm das Unrecht zum tausendsten Male auseinandergesetzt, auf die Frage, weshalb er nicht mehr stehlen solle, nur die Antwort: „Weil du es nicht erlaubst." Auch jetzt noch bezeichnet er seine Diebstähle meist als „Dummheiten" oder in ähnlicher Weise, und wenn er im Termine gefragt, warum man nicht stehlen dürfe, antwortet: „weil es gegen das 7. Gebot handelt", so ist damit eigentlich dieselbe Antwort wie früher in etwas anderer Form gegeben, während ihm eine wirkliche Einsicht für das Unrecht seiner Handlungsweise abgeht. Das Fortlaufen aus der P.'schen Anstalt findet er noch jetzt motivirt dadurch, dass die anderen Knaben poto conjugirten und ihn dadurch neckten, wie er meint, und das Ansammeln der 60 Schlipse ist für ihn erklärt, wenn er angiebt, dass sie verschiedenartig waren. Er ist nicht im Stande, zusammenhängend und mit Verständniss über die letzten Diebstähle, über die Untersuchung und über sein Verweilen im Gefängniss zu berichten. Sein Aufenthalt in der Anstalt beunruhigt ihn nicht; er findet sich sehr gern darein und glaubt, da er etwas im Garten beschäftigt wird, dass er in dieser Weise in der Gärtnerei auslernen wird. Nach seiner Krankheit gefragt, nennt er in erster Linie Kopfschmerzen, geisteskrank fühle er sich zwar nicht, er überlässt es aber den Aerzten, ob sie ihn für geisteskrank halten wollen, ohne sich über dieses Urtheil Sorge zu machen. Auch in Betreff seiner Zukunft ist er unbekümmert. Nachdem er eben die Absicht ausgesprochen, in der Gärtnerei auszulernen, will er das eine Mal (in einem Briefe) zum „Bergwerk" übergehen, das andere Mal (im Termin) zur „Landwirthschaft", ohne sich die Frage vorzulegen, ob er das im Stande sei, und meint schliesslich, dass er als „Arbeitsmann" 15 bis 20 Sgr. täglich verdienen könne. Offenbar sind alle seine Antworten in dieser Beziehung beeinflusst durch die ihm gerade vorgelegten Fragen. — So lebt er in kindlicher Harmlosigkeit seit mehr als einem Jahre in der Anstalt, fühlt sich darin

wohl und äussert mehrfach seine Zufriedenheit damit, beschäftigt sich etwas unter Aufsicht im Garten, geistig fast gar nicht, sucht sich seine Gesellschaft, ohne wählerisch zu sein, unter den geistig schwächsten Kranken, äussert den Wunsch nach Entlassung meist nur auf fremde Anregung und wenig intensiv und zeigt selbst für seine Angehörigen nur ein geringes Interesse. Ohne jede eigene Initiative überlässt er eine Aenderung seiner Lage und die Bestimmung über sein weiteres Geschick den Angehörigen oder vielmehr, da er sich kaum spontan mit Wünschen an sie wendet, dem Zufalle, und würde ausserhalb der Anstalt ohne eigene Ueberlegung und ohne rechten eigenen Willen jedem fremden Einflusse zugänglich sein.

Nach den vorstehenden Erörterungen geben wir schliesslich unser Gutachten dahin ab, dass der Prov. an einer Hirnkrankheit leidet, welche ihn unfähig macht, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen, und dass er also als blödsinnig im Sinne des Gesetzes anzusehen ist.

III.

Schwachsinn. Diebstahl. Wiederholte Verurtheilung. Akutes Irresein (auf epileptischer Basis?).

Emil B.*) ist am 2. August 1855 (nach den Polizei-Akten 1854) in Berlin geboren, gegenwärtig also 28 Jahre alt. Seine Mutter ist geistesschwach und befand sich eine Zeit lang als Geisteskranke in der M.'schen Anstalt; auch ihre Mutter ist geisteskrank gewesen und in der Anstalt zu Dalldorf gestorben. Nach anderweiten Nachrichten ist auch eine Schwester und ein Bruder geistesschwach gewesen; beide sind jung gestorben. Ueber seine Kindheit und Jugend ist aktenmässig nicht viel zu berichten. Nach Angabe der Mutter hat er früher an epileptischen Anfällen gelitten. Nach eigener gelegentlicher Angabe hat er in der Schule schwer gelernt; „wenn er sollte einen Vers lernen, da hätte er drei Tage zu thun gehabt und konnte ihn noch nicht." Im Alter von 10 Jahren fiel er beim Anblick einer Wunde in „Ohnmacht"; aus gleichem Grunde einmal, als er schon 15 Jahre alt war, beide Male lag er lange ohne Besinnung. — Zum Militärdienst wurde er unbrauchbar befunden.

Vom 20. Lebensjahre ab wird sein äusserer Lebensgang durch seine Berührungen mit Polizei und Gerichten aktenmässig. Gleich sein Debut ist charakteristisch. Obgleich seine Eltern noch leben, wird er als „Arrestat" am 29. November 1874 angewiesen, sich ein Unterkommen zu beschaffen, und am 8. Dezember 1874 wegen Arbeitsscheu mit einer Woche Haft bestraft. Am 28. Juni 1875 zeigt sein Vater an, „dass er ihn zu wiederholten Malen dadurch, dass er sich heimlich unter

*) Vergl. S. 4.

Mitnahme von Sachen seiner Eltern aus deren Wohnung entfernt, bestohlen hat. Ferner hat er sich von den Verwandten dadurch Geld erschwindelt, dass er im Namen seiner Mutter ohne deren Wissen die Briefe an die Verwandten geschrieben, worin dieselbe um eine Geld-Unterstützung gebeten. Der Emil B. hat sich in den letzten acht Wochen arbeitsscheu umhergetrieben und ist gestern von seinem Vater mit Gewalt in dessen Wohnung zurückgeführt worden.“ — Zu Protokoll vernommen sagt er: „Nachdem ich schon etwa 3 Monate lang keine Arbeit mehr habe finden können, oder richtiger gesagt, mich seit verschiedenen Wochen gar nicht mehr darum gekümmert habe,*) ist mein Vater gegen mich sehr unwillig geworden, und durfte ich mich zu Hause nicht mehr aufhalten, so lange er anwesend war.“ Er giebt dann zu, verschiedene Kleidungsstücke, die der Vater für ihn angeschafft hatte, und einige andere Gegenstände versetzt oder verkauft zu haben, unter Anderem eine „Plättroste“ der Mutter, aus deren Verkauf er aber keinen Erlös erzielte, „weil mir der betreffende unbekannte Bote, den ich zum Verkauf damit nach Berlin geschickt, versicherte, er habe dafür Nichts eingenommen.“ Auch räumte er ein, an die Grossmutter im Namen seiner Mutter, aber ohne deren Auftrag, einen Brief geschrieben zu haben, „nach welchem die Mutter ein Geschenk von 12 Mark für mich nachsuchte, die ich mit nach Hause bringen sollte, damit der Vater glauben möchte, ich hätte fleissig gearbeitet und könnte dann auf eine völlige Versöhnung rechnen.“ Da der Vater keinen Strafantrag stellen wollte, so wurde er mit einer ernstlichen Vermahnung entlassen. Aber bereits am 17. August 1875 meldet der Amtsdiener: „Der p. B. hat in Abwesenheit des Vaters die Mutter durch allerlei Redensarten dahin gebracht, dass sie ihm ihre Ohrringe gegeben hat, die er jedenfalls verkauft hat. Der Bursche ist dauernd arbeitsscheu, und hat der Vater gebeten, ihn, im Fall er hier angetroffen würde, zu verhaften.“ Im Oktober wird dann gemeldet, dass er wieder beim Vater zur Unterstützung in seinem Geschäfte sei. Der Amtsvorsteher wirft dabei die Frage auf, ob nicht das einzig helfende Verfahren der Unterbringung des B. in eine Besserungsanstalt sich rechtfertigen und durchführen lassen dürfte. Leider wurde davon Abstand genommen. Im Jahre 1876 siedelte die Familie nach Berlin über und hält er sich da bald bei der Mutter, bald bei der Grossmutter, bald auch bei verschiedenen anderen Leuten auf, ohne dass eine besondere Handlung zur Meldung käme.

Am 7. September 1877 wird er verhaftet und am 24. zu zwei Monaten Gefängniss wegen wiederholten Diebstahls verurtheilt, die er bis zum 24. November in Plötzensee verbüsst.

---

*) Selbstverständlich hat er in dieser Weise sich nicht spontan ausgedrückt, sondern die Aussage ist ihm durch die Fragen des Beamten in den Mund gelegt.

Er hatte, wie er ohne Weiteres einräumt, im Juli und August in „acht selbstständigen Handlungen“ ebenso viele Sachen (Kleider, Wäsche u. a.) seinem Dienstherrn gestohlen.

Bereits am 7. Dezember desselben Jahres ersucht der Vater, den p. B. wieder zu verhaften, da er der Grossmutter ihr „letztes erspartes Geld“ weggenommen habe. Er hatte aus einer unverschlossenen Kommode 16 Coupons im Werthe von 112 Mark gestohlen. Da er sich ohne Wohnung umhertrieb, so wurde er gesucht und am 19. Dezember in der Wohnung der Grossmutter gefunden und verhaftet. Er äussert bei seiner Vernehmung: „Vor ungefähr 14 Tagen nahm ich meiner Grossmutter aus ihrer unverschlossenen Kommode 44 Coupons à 13,50 M. Von diesen Coupons habe ich 8 Stück an einen Kornträger H., dessen Wohnung ich nicht weiss, für ca. 21 Mark verkauft, welcher dieselben auch meiner Grossmutter wiedergegeben hat. 28—30 Coupons habe ich meiner Grossmutter selbst zurückgegeben und die fehlenden einem gewissen „Schlächter-Otto“ geschenkt, welcher mit den übrigen für mich nach Frankfurt a. O. gereist war, um dieselben dort zu verkaufen. Er ist sie jedoch, da sie noch nicht fällig waren, nicht los geworden. Als Entschädigung für die Reisekosten habe ich ihm einige der Coupons gegeben.“ Da sein Vater gleichzeitig angezeigt hatte, dass er einen Mantel seiner Schwester entwendet habe, so wird er auch hierüber vernommen und giebt die Entwendung zu, meint aber, er sei desshalb schon bestraft worden. Wie sich dann durch Vernehmung des Vaters herausstellt, hat er denselben Mantel zweimal entwendet. Darnach sagt er: „Ich muss meine Aussage dahin ergänzen, dass ich diesen Mantel zum zweiten Male gestohlen habe und wegen dieses Diebstahls noch nicht bestraft worden bin.“ Aus der Aussage des Vaters ist ferner zu entnehmen, dass der p. B. einen der Coupons zerrissen hat, und dass noch ungefähr 7 davon fehlen. In der Gerichts-Verhandlung vom 30. Januar 1878 räumte er Alles so ein, wie die Anklageschrift es angiebt, und wurde wegen wiederholten einfachen Diebstahls zu 4 Monaten Gefängniss und Ehrverlust auf 1 Jahr verurtheilt. In der Motivirung des Urtheils wird auch darauf hingewiesen, dass „die Diebstähle gegen die nächsten Verwandten eine grosse Verdorbenheit bekunden.“*) Aus den Untersuchungsakten geht noch hervor, dass er einmal von dem Direktor des Gefängnisses wegen „Verstoss gegen die Hausordnung“ disciplinarisch mit Entziehung der warmen Kost auf drei Tage bestraft wurde.

---

*) Darüber liesse sich wohl streiten. Jedenfalls aber liegt es der geringeren Ueberlegung näher, in der eigenen Familie zu stehlen, als in einer anderen. Wer diesen Fall mit den beiden vorhergehenden vergleicht, wird wohl zu der Ueberzeugung gelangen, dass dieser (mehrfach bestrafte) B. sich von den anderen nicht dem Wesen der Sache nach unterscheidet, sondern nur durch die äusseren Verhältnisse, speciell durch das andere Vorgehen des Vaters und durch die dadurch bedingte Vagabunden- und Verbrecher-Laufbahn.

Nachdem er am 30. Mai 1878 die Strafe verbüsst hatte, wird er am 14. Juni bereits wieder arretirt auf Veranlassung des Vaters, dem er einen Regenschirm (im Werthe von 3 Mark) entwendet hatte. „Ich kann mein Eigenthum vor demselben nicht sichern, indem er mich belauscht und wenn ich abwesend bin, in meiner Wohnung bestiehlt.“ Auch der Grossmutter hat er 9 Mark und ein Tuch gestohlen. „Als ich ihm heute begegnete und über die Diebstähle zur Rede stellte, drohte er mich niederzuschlagen.“ — Der p. B. gesteht wiederum ohne Weiteres. Er habe aus „Leichtsinn und Subsistenzlosigkeit“ den Diebstahl ausgeführt. Den Schirm habe er für eine Mark verkauft und das Geld verzehrt. „Ich bin“, sagt er, „ohne Arbeit und hatte Hunger. Mein Vater, mit dem ich auf schlechtem Fusse stehe, giebt mir Nichts zu meinem Unterhalte.“ — Die 9 Mark lagen, in das Tuch eingebunden, nach seiner Angabe im offenen Tischschube, nach der der Grossmutter auf dem Waschtische. — In der Sitzung vom 1. Juli 1878 giebt er wieder Alles zu und wird wegen wiederholten einfachen Diebstahls nach zweimaliger Vorbestrafung zu acht Monaten Gefängniss und einem Jahr Ehrverlust verurtheilt, wobei in der Begründung, bei sonst vorhandenen mildernden Umständen, wieder als strafschärfend die Verwandtschaft der Bestohlenen hervorgehoben wird. Gegen dieses Urtheil appellirt B., „weil die Strafe zu hoch ist; weitere Gründe habe er nicht.“ Es wird noch constatirt, dass dies auf sein ausdrückliches Verlangen aufgenommen ist.*) Auch später, als ihm der Termin des mündlichen Verfahrens in zweiter Instanz bekannt gegeben wird, hat er weitere Anführungen nicht zu machen. Selbstverständlich wurde das Erkenntniss erster Instanz durch die zweite nur bestätigt.

Am 8. April 1879 aus dem Strafgefängniss entlassen, wird der B. bereits am 21. Mai auf Veranlassung seines Vaters wieder verhaftet**.) Er hatte dem letzteren einen Kaisermantel entwendet und versetzt und, nachdem ihn der Vater eingelöst, aufs Neue weggenommen, ausserdem einen einem fremden, bei den Eltern gerade zum Besuch befindlichen Mädchen gehörigen Schirm nebst einigen Wäschestücken entwendet und den Betrag einer Rechnung, die er für den Vater einkassiren sollte, mit 7 M. 50 Pf. unterschlagen. Ferner hatte er einige Kleidungsstücke versetzt, die ihm der Vater gegeben, aber noch als sein Eigenthum angesehen wissen wollte. Den Schirm hatte er in der Restauration, aus der er sich entfernte, ohne die Zeche von 2 Mk. 75 Pf. zu bezahlen, stehen lassen, so dass ihn der

*) Er hat nur von der formalen Möglichkeit einer Appellation etwas gehört; das Wesen derselben kennt er nicht.

**) Man beachte die kurzen Fristen zwischen der verbüssten Strafe und dem neuen Vergehen, und man überlege, ob dieses System, derartige Personen zu strafen und sich selbst wieder zu überlassen, wohl irgend einen Erfolg haben kann.

Wirth als Pfand einbehielt. Seiner Angabe nach hatte er die vom Vater ihm gegebenen Kleidungsstücke als durch sein Arbeitsverdienst ihm gehörig betrachtet. In Betreff des Schirmes sei er der Ansicht gewesen, dass er den Eltern oder Geschwistern gehöre; er habe ihn nur mitgenommen, weil es regnete, und aus Vergesslichkeit, nicht als Pfand, stehen lassen. Um die Zeche habe er mit der Kellnerin gespielt und diese sie verloren(!). Zur besseren Aufklärung des gegenseitigen Verhaltens dient die folgende Aeusserung des Vaters: „Durch die Bitten der Frau (der Grossmutter) liess ich mich bewegen, am 14. Mai den Angeschuldigten nochmals in Arbeit zu nehmen und zwar gegen fest verabredeten Lohn. Er arbeitete auch bis zum 17. und borgte ich ihm am Sonntag den 18. Mai einen dunkel carrirten Rock und solche Weste im Werthe von ungefähr 18 M. Am folgenden Tage ist der Angeschuldigte mit diesen mir gehörigen Sachen unter Mitnahme eines blauen Hemdes (u. s. w.) fortgegangen und hat sämmtliche Sachen verkauft. Den Rock und die Weste habe ich dem Angeschuldigten keineswegs geschenkt, sondern ausdrücklich nur geborgt, ihm auch nicht dafür 3 M. Lohn einbehalten.“ Den Wunsch des p. B. nach einer Unterredung mit dem Vater will dieser nicht erfüllen. Diese Untersuchung endigte mit seiner Verurtheilung wegen wiederholter Unterschlagung zu 3 Monaten Gefängniss, die er in Plötzensee vom 16. Juni bis 16. September 1879 verbüsste.

Am 20. Febr. 1880 wird B. wegen Unterschlagung verhaftet, aber sogleich wieder entlassen.

Am 13. Mai 1880 wird er wieder verhaftet. In einem Hause, in dem er vorher eine Zeit lang bei einem Gürtler gearbeitet hatte, waren mittelst Einbruchs zwei Koffer mit verschiedenen Gegenständen gestohlen worden, und es lenkte sich der Verdacht auf ihn, diesen Diebstahl mit einem Complicen verübt zu haben. Er wurde deshalb gesucht, aber es gelang nicht seiner habhaft zu werden, bis er eben am 13. Mai ergriffen wurde, weil er aufs Neue sich hatte verschiedene Vergehen zu Schulden kommen lassen. Er war nämlich bei einem Producten-Händler Sch. seit etwa 14 Tagen in Dienst getreten, dem zunächst 6 Pfund Zinn abhanden kamen. „Heute Vormittag gegen 11 Uhr,“ sagt dieser nun weiter aus, „ertheilte ich dem p. B. den Auftrag, nach meinem zweiten Lager zu gehen und mir von dort 40 Pfd. Messing zu holen, während ich mit meinem Fuhrwerk ihn erwarten wollte. Nachdem ich etwa eine Stunde auf den p. B. gewartet hatte und er nicht erschien, fuhr ich weiter. Während dieser Zeit benutzte der B. die Gelegenheit und begab sich zu meiner Ehefrau, welche allein zu Hause war, und redete letzterer vor, ich hätte ihn nach Hause geschickt, um von meiner Frau 20 Mark Geld zu holen, weil es mir zum Einkauf fehle. Meine Frau, welche nichts Böses ahnte, gab ihm 13 M. baar, da sie kleineres Geld nicht mehr bei sich hatte. Mit diesem Geld hat sich p. B. entfernt,

ohne sich bei mir sehen zu lassen, auch hat er mir das verlangte Messing nicht gebracht.“ Auf der Polizei-Wache hatte B. noch 4 M. 60 Pf. und ein Stück Messing im Werthe von 50 Pf. bei sich. B. selbst giebt dort wohl zu, von der Frau des Sch. 20 M. verlangt und 13 erhalten zu haben; er habe sich das Geld geben lassen, um für das Geschäft Kunden zu suchen, wozu er allerdings keinen Auftrag gehabt habe. Von dem Gelde habe er sich eine Mütze für 1,75 M. gekauft, dann in verschiedenen Gelbgiessergeschäften Bier und Schnaps zum Besten gegeben. Das Stück Messing habe er mitgenommen, um es den Gelbgiessern anzupreisen. — Es wurde gegen ihn die Voruntersuchung wegen schweren Diebstahls durch den vorhin erwähnten Einbruch, wegen Diebstahls und wegen Betrugs beschlossen. Bei seiner gerichtlichen Vernehmung sagt er, dass er seit 1876 vier Mal wegen Diebstahls bestraft sei, kann aber Genaueres nicht angeben. Von dem Einbruch will er gar nichts wissen. Er bestreitet den p. Sch. bestohlen zu haben und erklärt das Fehlen von 6 Pfd. Zinn durch den Verlust, der beim Umgiessen des Messings wie immer entstanden sei. Dann bemerkt er, dass dieser im Polizeibüreau gesagt habe, es seien ihm 40 Pfd. Messing gestohlen; von den ebenfalls fehlenden 6 Pfd. Zinn wisse er nichts. Den Betrug der Frau gegenüber räumt er ein, so wie dass er sich für das Geld eine Mütze, ein paar Hosen und andere Gegenstände gekauft habe. Nach Schluss der Vernehmung wird registrirt: „Der Angesch. gab an, dass er vor 6 bis 9 Wochen bis 14 Tage nach Ostern in der Charité als geisteskrank behandelt worden sei, und dass es daher auch möglich sei, dass er sich am 4. März (dem Tage des Einbruchs) schon in der Charité befunden habe.“ Vorher hatte er ausgesagt, er sei an jenem Abend in seiner Schlafstelle gewesen, und hatte seine Wirthin als Zeugin angegeben.*) — Weiteren Aussagen des p. Sch. ist zu entnehmen, dass in der That auch 30 Pfd. Messing und eine Quantität Neusilber aus dem Lagerkeller, zu dem er dem B. die Schlüssel mitgegeben hatte, weggekommen waren, sowie ferner, dass er den B. in einem Lokale auffand, wo er sich öfters aufzuhalten früher angegeben hatte.“**) Bei seiner wiederholten Vernehmung am 24. Mai läugnet B. jede Entwendung von Metall aus dem Lagerraum. Er beruft sich auf einen Zeugen, der aber durchaus nicht seine Angaben bestätigt. Richter und Protokollführer registriren, dass sie „Spuren von Geistesstörungen“ an dem Angeschuldigten in keiner

---

*) Es ist wohl zu beachten, dass B. keineswegs den Hinweis auf seinen Aufenthalt in der Charité etwa im Sinne eines die Unzurechnungsfähigkeit begründenden Momentes macht, sondern nur um eines möglichen Alibi willen; dabei kann er die Zeit aber nicht genau angeben.

**) Zu bemerken gegenüber der „Schlauheit“ und dem „Raffinement“ des Diebstahls.

Weise wahrgenommen haben.*) Am andern Tage schreibt B. einen Brief an seine Mutter, der sich zur Absendung nicht eignet, weil eine „anstössige Stelle“ darin vorkommt. Seine Vorstrafen kann er auch bei dieser Gelegenheit (27. Mai) nicht angeben. Nachdem die Voruntersuchung geschlossen und der Anklage-Beschluss gefasst war, wurde das Verhalten des p. B. auffällig und es wurde am 1. Juli 1880 von dem Gefängniss-Arzte Dr. L. das folgende Attest ausgestellt:

„Der Untersuchungsgefangene E. B., welcher bereits im März 4 Wochen lang auf der Station der Charité für an Delirium tremens Leidende behandelt worden sein soll, wurde am 15. Mai cr. hierher eingeliefert. Er war bis vor 8 Tagen ruhig und sprach verständig, that auch sonst das einem Gefangenen Obliegende.

Seit er seine Anklageschrift am 25. Juni cr. in Händen hatte, vertiefte er sich in dieselbe, sprach viel vor sich hin, gab aber, ausser dass er wenig ass, zu keinerlei Bemerkung Anlass. Er hatte gut geschlafen.

Am 30. Juni cr. wurde er verwirrter, und heute Vormittag goss er einen Eimer Wasser in die Zelle, stiess an Thür und Wände mit dem Besen, ass nicht, wurde wüthend, kniete dann nieder und vollführte anscheinend Arbeiten eines Telegraphenkabellegers. Er klopfte an die Wände nachahmend, wie der Apparat arbeitet, redete anscheinend seine Mitarbeiter an, antwortete auf deren Fragen; ahmte dann einen Eisenbahnzug nach, indem er sich kopfüber weiter kugelte, probirte den Telegraphenapparat**) etc. Er hörte auf kein Anrufen und war nicht zu bewegen, sich ruhig zu verhalten.

Da diese Unruhe des offenbar geisteskrank gewordenen pp. B. immer mehr sich steigert, und in der Anstalt hier keine genügende Unterkunft für dergleichen unruhige Kranke ist, so beantrage ich ganz ergebenst dessen sofortige Ueberführung in die Charité, indem die Ermächtigung dazu Seitens des Gerichtes später nachgesucht werden kann.“

Auf Grund dieses Attestes erfolgte noch an demselben Tage die Ueberführung des B. in die Irrenstation der Charité. Dort von den Aerzten als unheilbar erklärt, wurde er am 30. September 1880 aus der Haft entlassen und dann am 21. Februar 1881 das Verfahren gegen ihn eingestellt.

In der Charité hatte sich B. nun in der That bereits vom 14. März bis zum 7. April 1880 befunden. Am ersten Tage

---

*) Selbstverständlich, aber auch ein Zeichen, dass er nicht daran dachte, zu „simuliren“.

**) Es ist sicher leicht zu erkennen, dass in dem geschilderten Verhalten viel Absichtliches liegt; es wäre aber falsch, hierbei von einfacher Simulation zu sprechen. Die Erfahrung lehrt, dass ähnliche absichtliche oder willkürliche schauspielerische Darstellungen gerade bei schwachsinnigen und epileptischen Personen auch sonst (ohne jedes Verbrechen) beobachtet werden. Das Motiv dazu ist ein krankhaftes, aus ängstlicher Stimmung hervorgegangenes.

wegen „Brustleiden“ zur Station für innere Kranke aufgenommen, wurde er am 18. März nach der Station für „Deliranten“ verlegt. Die Krankengeschichte trägt die Ueberschrift: „Epilepsie (?), Delirium acutum. (Hydrocele.)“ und lautet folgendermaassen:

„Patient wurde von einer inneren Abtheilung wegen Tobsucht zur Krampfstation verlegt. Hier war er in den ersten Tagen völlig benommen und verwirrt, er rief stets nach seiner Mutter. Er wusste seinen Namen nicht und behauptete, Rinaldo, Räuberhauptmann*) zu sein. Erst am 26. März war Patient wieder klar, nannte seinen Namen. Er will an Krämpfen nie gelitten haben. Wegen eines Hautausschlages wurde Patient mit Jod, dann mit Quecksilber behandelt und konnte als geheilt vom Delirium am 7. April 1880 entlassen werden.“

Nach seiner zweiten Aufnahme wurde er am 19. September von den Aerzten für unheilbar erklärt und seine Ueberführung in die Irrenanstalt Dalldorf beantragt, die dann auch am 14. Oktober erfolgte. Ueber sein Verhalten während dieser Zeit liegen nur zwei Notizen in der Krankheitsgeschichte, welche die Ueberschrift: „Postepileptisches Irresein“ trägt, vom 1. August und 8. September 1880 vor:

„Patient, ein schon mehrfach wegen Diebstahls bestraftes Individuum, welches aus hereditär belasteter Familie stammt. Abgesehen von dem sich deutlich documentirenden Schwachsinn des Patienten und zeitweiliger anscheinender Simulation**) treten bei Patienten Zustände von Verwirrtheit auf, welche durch Nadelstiche hervorgerufen werden, und während welcher Patient anaesthetisch erscheint. Dann äusserte er immer dieselben Ideen, er solle vergiftet werden, seine Mutter sei todt und er solle nun seines Vaters Frau werden etc. Im allgemeinen verhielt sich Patient ruhig.“ „Patient zeigt im Garten grosse Passion für Gras und Raupen essen. Er war einige Male aufgebracht, weil er keinen Schinken und keinen Besuch bekommen hatte, am meisten, als ihn ein Wärter „Junge“ genannt hatte.“

Seit dem 14. Oktober 1880 befindet sich B. nunmehr mit den später zu erwähnenden Unterbrechungen in der Irren-Anstalt Dalldorf. Ueber sein Verhalten geben zunächst die beiden Atteste des Oberarztes und des Assistenzarztes Auskunft. Der erstere äussert sich am 2. November 1880 folgendermaassen:

„Der p. B. war Untersuchungsgefangener, als seine Geisteskrankheit ärztlich erkannt wurde. Früher soll er, nach Angabe der Mutter, epileptisch gewesen sein. Seine Krankheitserscheinungen charakterisiren sich zur Zeit als Schwachsinn mit Aufregung. Bei schlaffer Mimik, körperlich und geistig trägem, aber

*) Auch dies sieht sehr nach „Simulation“ aus; um so mehr ist zu betonen, dass B. zu dieser Zeit weder unter Anklage noch unter Strafe stand.

**) Einfache (?).

doch wieder dreistem Wesen, lehnt er es ab krank zu sein. Seine Mutter sei verrückt; den werde er erschiessen, der sagen könnte, dass er krank sei und dergl. Er bricht die Unterredung ab, weil er vor Aerzten Herzklopfen bekomme. Er spricht und handelt nach plötzlichen Einfällen, zeitweise auch Gehörshallucinationen gemäss. Gedächtniss und Urtheil sind erheblich geschwächt. Er wird durch geringfügige Veranlassungen heftig erregt und zu Gewaltthätigkeiten veranlasst. Der p. B. ist im Sinne des Gesetzes blödsinnig und bedarf der Anstaltspflege."

Das zweite Attest ist vom 21. Oktober 1883 datirt und lautet:

„Der Former E. B. hat in seiner Kindheit an epileptischen Krämpfen gelitten; dieselben haben bewirkt, dass seine geistige Entwickelung eine sehr tiefe geblieben ist. Er ist befangen, antwortet nur stockrig und blickt dabei zur Erde. Sein Befinden ist nicht gleichmässig, periodisch geht es ihm schlechter oder besser; in den schlechteren Zeiten ärgert er sich leicht, bekommt ein geröthetes Gesicht, Herzklopfen, Kopfschmerzen und wird schlaflos. Diese Zustände können sich unter ungünstigen Verhältnissen, wie das seine Vergangenheit beweist, zu vollkommener Verwirrtheit steigern. In den besseren Zeiten spricht er ziemlich vernünftig und äussert gute Absichten. Aber auch abgesehen von dieser Periodicität ist sein Denken ein recht oberflächliches und der Vorrath seiner Vorstellungen ein recht geringer, und wie labil sein psychisches Gleichgewicht ist, beweist z. B. der Umstand, dass er beim Anblick einer Wunde in eine lange Ohnmacht fällt. Uebrigens sind in seiner Familie Geisteskrankheiten erblich. Im Sinne des Gesetzes ist er blödsinnig."

Derselbe Arzt äusserte sich am 11. April 1883 in folgender Weise über den Zustand:

„Der p. B. ist ein seit frühester Jugend geistesschwacher Mensch, der nicht das zu erlernen vermochte, was man durchschnittlich von einem Menschen seiner Volksschicht verlangt, und der dem zu Folge nicht im Stande ist, den Kampf ums Dasein aufzunehmen. In misslichen Lebenslagen wird er dann ganz rathlos, unklar, ja verworren und lebensüberdrüssig. In solchem Zustande kam er jetzt zur Anstalt. Er war auch körperlich heruntergekommen und schlaflos. Im Sinne des Gesetzes ist er blödsinnig."

Diese allgemeinen Aeusserungen finden ihre Ergänzung in den folgenden Notizen, welche nach der in der Irrenanstalt geführten Krankengeschichte und den Akten zusammengestellt sind. So wird gleich nach der Aufnahme unter dem 15. resp. 16. Oktober 1880 bemerkt:

„Patient hat eine schlaffe Haltung und ein mürrisches Gesicht. Nachdem er kurze Zeit vor dem Arzte gestanden hatte, um ihm Auskunft zu geben, verlässt er plötzlich das Zimmer mit der Aeusserung, „dass er mit Aerzten nichts zu thun hätte, er sei gesund." Wann Patient zum ersten Mal

nach der Charité gekommen sei, könne er nicht genau angeben, „es war in diesem Jahre war es.“ Er sei das erste Mal 7 oder 6 Wochen daselbst gewesen. Sei zwei Mal in der Charité gewesen. Wenn er das zweite Mal hingekommen, kann er auch nicht sagen. Als er das erste Mal in der Charité war, wäre er zuerst in der alten Charité gelegen, von da hätte man ihn nach der neuen gebracht. Sei wegen der Brust nach der alten Charité gegangen. Wurde von der alten Charité nach der neuen gebracht, weil er phantasirt haben soll. Ob er wirklich phantasirt hätte, wisse er nicht. Er weiss nur, dass er im Bette angebunden wurde und nach der neuen Charité geschafft. Ob er gesund entlassen wurde nach seinem ersten Aufenthalt in der Charité, wisse er nicht. Wenn er raus komme, wolle er zum Kaiser hingehen und sagen wie man in der Charité behandelt würde. Die stächen einem mit Nadels durch die Nase und liessen sie drin stechen und hier och durch die Finger. Wenn er nur noch einmal könnte seine Mutter sehen, da wollte er gern aus der Welt scheiden, denn raus komme er doch nie. Hänge sehr an seiner Mutter. Sei von seiner Mutter gut behandelt worden; von seinem Vater nicht. Seine Mutter lebe hier in Berlin. Wolle gern an seine Mutter schreiben. In der Charité sei er 15 Wochen gewesen, da habe man seine Mutter nicht zu ihm gelassen; in der Charité sei er als zweiter Hödel hingestellt worden. Patient wisse aber auch was er mit ihm machen werde, wenn er wieder seine Freiheit habe. Er wolle ihn erschiessen. Er hätte ja 20 Briefe von ihm daliegen, keinen hätte er fortgeschickt. Da sei er immer mit die Herrens Studenten gekommen, hätte ihm eine Cigarre geschenkt, darnach aber ihn gezwiebelt, mit Nadeln in die Nase gestochen und die hätte er immer drin stechen lassen und in die Hände.

Patient sagt, Rinaldo in den böhmischen Wäldern gewesen zu sein; habe Alles zu Hause bei seiner Tante, seinen Säbel, seinen Revolver und Alles.“

Am 23. März 1881 heisst es:

„Patient wird, geht man auf seine Wünsche nicht ein, leicht missvergnügt und trotzig, wurde schon früher deshalb isolirt. War dabei sehr renitent und setzte sich ausserordentlich zu Wehre.

Er ist sehr eitel, steckt gern Blümchen ins Knopfloch und kämmt sich das Haar sehr sorgfältig; that dies sogar als er im Bette lag. Er schwärmt für ein Waschmädchen und holt in Folge dessen gerne Wäsche aus dem Waschhause.

In Erinnerung seiner früheren akrobatischen Leistungen bittet er den Arzt, dass er und E. (ebenfalls früher Akrobat) Tricots bekämen; sie wollten bei Gelegenheit einer Feierlichkeit in den Festsälen etwas aufführen. Ferner hegt er jetzt den Wunsch, seine alte Grossmutter, die sich im Pavillon VIII als Kranke befindet, besuchen zu dürfen. Er hat sich jedoch über deren Aufenthalt in der Anstalt kein Urtheil gebildet.“

Inzwischen hatte B. mit einem im Waschhause beschäftigten epileptischen Mädchen Namens D. ein Liebesverhältniss angeknüpft, half deshalb fleissig in der Waschanstalt und entfloh von dieser aus am 15. Oktober 1881, nachdem vorher ein im Juni vom Vater ausgegangenes Gesuch, ihn zu beurlauben, abgeschlagen worden war. Am 18. Oktober schrieb er einen Brief an den Oberarzt, bittet um Entschuldigung, und dass man ihn nicht zurückholen solle. Doch wurde er auf Requisition der Anstalt am 25. Oktober durch die Polizei wieder eingeliefert. Das Journal berichtet nun weiter:

„15. November: Schreibt an seinen Vater einen de- und wehmüthigen Brief. Dieser will durchaus nichts von ihm wissen; seine Reue sei oberflächlich."

„1882. 16. Mai: Ruhig, fügsam, doch verschlossen. Schreibt von Zeit zu Zeit Briefe an seinen Vater, in denen er ihn bittet um Zurückführung ins menschliche Leben."

Da auch ärztlicher Seits eine allmälige Besserung und Beruhigung bis zu einem gewissen Grade zugegeben werden konnte und ein Versuch den B. noch einmal zu entlassen, gerechtfertigt erschien, so wurde er auf Antrag des Vaters und unter Zustimmung der Staatsanwaltschaft am 27. August 1882 versuchsweise seiner Familie wieder übergeben. Indess schon am 11. September berichtet der Vater, dass er wieder grob gegen ihn geworden sei, die Arbeit verweigert und die Mutter bedroht habe. B. selbst bittet am 28. September um Unterstützung, da er keine Arbeit finde und in grosser Noth sei. Er verliess nun die Familie seines Vaters und lebte mit jener epileptischen Person, die inzwischen schon längere Zeit zu ihren Eltern entlassen war, wie es scheint mit Zustimmung der beiderseitigen Eltern, zusammen. Er soll längere Zeit fleissig gearbeitet haben, bis er die Arbeit wieder verlor. Jedenfalls ist nichts Nachtheiliges weiter aus dieser Zeit über ihn bekannt geworden. Jedoch soll er nach Aussage der inzwischen auch wieder aufgenommenen D., die ein Kind von ihm gehabt hat, nachdem er die Arbeit verloren, immer tiefer in Noth gekommen sein und dies um so mehr, als sein Vater Nichts für ihn thun wollte, und ihm der frühere Aufenthalt in der Anstalt schadete, wenn er Arbeit suchte. So wandte er sich an den Prediger R., der als Mitglied des Hülfsvereins für entlassene Geisteskranke ihn schon unterstützt hatte. In seinem Schreiben vom 7. Februar 1883 theilt er mit, dass er in Kassel gewesen sei und dort hätte Arbeit bekommen können, dass man ihn aber nicht genommen hätte, weil er an der Brust leide. Jetzt wolle er seinem Leben ein Ende machen. Die letztere Absicht veranlasste den Prediger R., der Polizei Anzeige zu machen, und diese sandte den B. wieder nach der Charité, wo er vom 10. März bis zum 27. März sich wieder aufhielt. Im Journal heisst es von ihm: „Er benimmt sich der Hausordnung gemäss, zeigt sich aber doch uneinsichtig und etwas schwachsinnig." Von den nach seiner

Wiedereinlieferung in Dalldorf hier registrirten Bemerkungen sind die folgenden dem Journale entlehnt:

„1883. 31. März: Kann nicht schlafen. Bittet den Arzt um Chloralhydrat."

„2. April: Nach zwei Gramm Chloralhydrat kann er immer noch nicht schlafen, hätte so Gedanken."

„3. Mai: B. sagt selbst, dass er Herzklopfen bekäme, wenn z. B. der Herr Rath käme; in der Charité habe er es bekommen, wenn Prof. Westphal kam."

„13. September: Es geht so sachte hin; antwortet mir gar nicht ordentlich, geht verdrossen weiter, indem er den Oberwärter wegschiebt. Sieht schlecht aus."

„15. September: Entweicht bei einem Spaziergange."

„8. October: Wird heute der Anstalt zurückgebracht."

„21. October: Es gehe jetzt ganz gut. Gar nichts zu klagen. Wenn er einen rothen Kopf hätte, so hätte er sich geärgert, es sei ihm versprochen gewesen, man wolle ihn in Pflege geben und hätte sein Wort nicht gehalten. Jetzt schlafe er auch sehr gut. Keine Kopfschmerzen. Mit dem Essen gehe es. Regelmässig Stuhlgang. Den 15. September sei es gewesen, als er ausrückte. Sei zunächst nach dem Tegeler Schiessplatz gegangen und des Nachts dort geblieben. Den 16. früh um 6 Uhr sei er zu seiner Mutter gegangen. Die wollte ihn draussen behalten, gab ihm 2 Mark. Patient machte nach Freienwalde. Seinen Vater hat er gar nicht gesprochen. In Freienwalde hat er erst ein paar Tage Kartoffeln gebuddelt und dann sei er auf die Zuckerfabrik gegangen. Nach Freienwalde bei Wriezen a. O. fahre man für 14 Pfg. 4. Klasse, dass er nach Freienwalde ging, daran war die D. schuld; doch er wolle gar nichts mehr von ihr wissen, denn sie sei nur daran schuld, dass er sich die letzten 8 Tage hier in der Nähe aufhielt. In Freienwalde sei er netto 14 Tage grade gewesen. Der Schulze wollte Papiere von ihm haben; sagte wenn er Papiere hätte könnte er wieder kommen. Von Freienwalde ging er nach Neu-Tornau direct, das liegt eine Meile von Freienwalde, dort wohnen die Eltern der D., zu denen er ging. Auch in Tornau wurde er nach Papieren gefragt; musste in Folge dessen auch von da fort (1. Okt.) In Tornau hat er erst noch ein paar Tage Kartoffeln gebuddelt, dann ging er nach Altrompf in die Zuckerfabrik. Da war er bis er hierher kam nach Berlin wieder. Pat. sagt nun, dass er schon den 1. Oktober nach Berlin gekommen sei. Miethete sich ein Logis in der Schulstrasse. Konnte da auf zwei Stellen arbeiten. In Berlin sollte er auch Papiere bringen. Wenn er einen Schein gehabt hätte, wäre er nicht hierher gekommen, wollte erst hierher schreiben, traute sich aber dann nicht.

Mit der D. hätte er es reell gemeint, das Kind sei von ihm, hätte es gut gemeint mit ihr. Damals hat er gearbeitet, hatte $7^1/_2$ Thaler, mit Ueberstunden bis auf 9 Thaler. Die D.

wollte in Dienst gehen, das gab er aber nicht zu. 12×13 = 137, 157. 11×12 = 132. 113—27 = 84.“

„1. November: Rinaldo wäre er jetzt nicht mehr. Hätte früher Geschichten von Rinaldo gelesen, was ihm gefiel abgeschrieben und seinen Namen drunter gesetzt. In der Charité hätte man solchen Unsinn mit ihm gemacht; Mädchenschleifen an das Kinn gebunden und Pfropfens ins Gesicht gesetzt. Pat. lässt sich auch hier Vieles weiss machen; z. B. dass es in seinem Zimmer spuke, fürchtet sich, bis ein Zweiter bei ihm schläft. Die Geschichte mit dem Telegraphenkabellegen etc. in der Stadtvoigtei hätte er absichtlich producirt um für irre gehalten zu werden, wie er sagt „um die Sache abzuschneiden“, denn man hätte ihm erzählt er bekäme 2 Jahr.“

„23. November: Hat sich lange Streifen geographische Notizen gemacht und lernt sie auswendig, wenigstens bemüht er sich darum, denn er meint, solche Dinge würden im Termin gefragt.“

„1884. 2. Februar: Es gehe ganz gut. Schlafen thue er ja, aber ein anderer Patient lache immerzu, das störe ihn; sonst schliefe er immer sehr ruhig. Den Schlaftrunk hätte er bloss 5 oder 6 Tage gehabt; den hätte er sich bloss wegen dieses Mitpatienten verschreiben lassen. (Beim Anblick eines von ihm früher verfassten curric. vitae meint er: „Da sei ja etwas von ihm aus der Charité.“ Lässt sich in dieser Sache rectificiren.

Das Herzklopfen hätte er bloss, wenn er sich ärgere, mache sich so viel Gedanken. Sonst hätte er es gar nicht. Mache sich Gedanken darüber, weil man hier würde für'n Narren gehalten.

Sowie mit dem Termin; und S. sage noch zu ihm er solle draussen kein dummes Zeug mehr machen. Er hätte sich alle Mühe gegeben.

Es wäre ihm lieber wenn er alleine schliefe Er fürchte sich nicht; blos mit den Herren Aerzten möge er Nichts zu thun haben; er sage immer dieselben Aussagen; wenn man nur nicht Quatsch mache, das sei die Hauptsache. Von spuken wisse er Nichts. Blos vor dem Sch. graule er sich; der hätte aber auch schon zwei Mal Anstalt gemacht sich aufzuhängen; nur deswegen graulte er sich.

„ „Wenn Sie det nur verhindern könnten, dass mir das Blut nicht nach dem Kopfe steigt, wenn ich mir ärgere, sonst fehlt mir weiter nischt. Dann weiss er vor Angst nicht, was er machen soll; dann sei ihm Alles so egal; weiter nischt.“ “ Die D. hätte er sich aus dem Kopfe geschlagen; ihrethalber sei er nicht mehr traurig; traurig sei er nur, dass er nicht herauskomme.“

Nach dem Termin noch liess B. durch den Assistenzarzt der Anstalt eine auf einem gedruckten Blatt Papier niedergeschriebene Berechnung, wieviel Sekunden seit Christi Geburt bis zum 4. Februar verflossen seien, sowie eine andere, die Potenzen der Zwei enthaltende Berechnung dem Unterzeichneten übergeben zum Beweise, dass er nicht schwach im Kopfe sei.

Dieselbe wird am Ende dss Gutachtens angefügt werden, ebenso wie ein von B. schon früher verfasster Lebenslauf, der noch einige nicht unwichtige Angaben enthält, zugleich aber seine Schreibweise, wie sie auch in mehreren Briefen zu Tage tritt, erkennen lässt.

Nach den vorstehenden Angaben über das Vorleben des B., nach dem Protokolle des Explorationstermins und den Beobachtungen bei den Vorbesuchen lässt sich über seinen Zustand die folgende Schilderung abgeben.

Der p. B. ist von mittlerer Statur, schlank und schmächtig, aber von ziemlich kräftiger Muskulatur und mässigem Ernährungszustande. Seine Haltung ist schlaff und zeigt sich in der Länge der Arme ein gewisses Missverhältniss zum Rumpfe; auch sind die Bewegungen, trotzdem er ein „Akrobat" war, etwas plump. Die Stirn ist hoch und schräg nach hinten geneigt, dabei schmal; sonst erscheint der Schädel gleichmässig gebildet. Dagegen ist eine Schiefheit des Gesichts nicht zu verkennen. Der obere Augenhöhlenrand bildet nicht einen weiten Bogen, sondern einen Winkel; die Augen liegen tief. „Die wirklichen Mittelpunkte der Gesichtstheile," so beschreibt die Krankengeschichte, „bilden von der Nasenwurzel an abwärts einen Bogen nach rechts. Vom Ohrläppchen nach der Mitte des Nasenrückens ist rechts 12,7, links 13,5 cm. Vom Ohrläppchen bis Nasenspitze rechts 14,2, links 15 cm. Vom Ohrläppchen zur Kinnmitte sind die Distanzen rechts 13,3, links 12,6. Der Nasenrücken läuft erst nach rechts; die Nasenspitze geht dann wieder etwas nach links, sie bleibt jedoch immer noch rechts von der idealen Gesichtsmitte. Der Nasensteg ist rechts etwas voluminöser als links und reicht etwas rechts von der wahren Gesichtsmitte. Rechte Oberlippe steht etwas höher als die linke. Die rechte Zungenhälfte steht etwas weiter vor als die linke." Der harte Gaumen ist hoch. Die Ohren stehen etwas ab. Der Bart ist wenig entwickelt. Die Genitalien zeigen sich in so fern abnorm, als sich links ein Krampfaderbruch, rechts die von einer Operation eines Wasserbruchs herrührende Narbe findet, auch die Eichel nur halb frei ist und früher eine Phimose bestand, die in der Charité operirt wurde. — Die Untersuchung der inneren Organe der Brust und des Unterleibes ergiebt nichts Auffälliges; speziell sind auch am Herzen durch Auskultation und Perkussion abnorme Verhältnisse nicht zu constatiren, wenn auch der Untersuchte leicht (durch psychische Erregung) Herzklopfen empfindet. Einmal klagte er auch über heftige Schmerzen über dem rechten Auge innen im Kopf, sowie auch andere nervöse Beschwerden zeitweilig zum Vorschein kamen. Auch der Schlaf scheint periodisch zu mangeln; doch ist dies mit Sicherheit nicht zu constatiren. Eigentliche Lähmungserscheinungen, Störungen der Motilität oder Sensibilität wie der Sinnesorgane sind während der letzten

Jahre ebenso wenig wie Krämpfe, Ohnmachten oder dgl. zur Beobachtung gekommen.

In geistiger Beziehung tritt bei dem B., wie in Uebereinstimmung mit den ihn behandelnden Aerzten hervorzuheben ist, als hauptsächlicher und dauernder Mangel die Schwäche der Intelligenz hervor. In der Schule, wie im Leben hat er sich nur Bruchstücke, Einzelnheiten dessen, was er seinen Verhältnissen nach kennen lernen musste, und diese nur mit Mühe durch das Gedächtniss angeeignet. Ein zusammenhängendes, zum Denken und eignen Urtheilen befähigendes Wissen fehlt ihm. So konnte er schon in der Schule nur mit Mühe folgen und zeigt nur sehr mangelhafte Kenntnisse, wie dies das beiliegende Schriftstück hinsichtlich des Inhalts sowohl, als hinsichtlich des Styls, der Orthographie und der Interpunktion zeigt. In dieser unbehülflichen Weise drückt sich ein Knabe von vielleicht 10 bis 12 Jahren aus. Im Termine rechnet er 12 mal 13 ist 169; „12 mal 12 ist 144, dazu noch 12 ist 156, noch 13 dazu ist 169," und zeigt so, dass ihm der eigentliche Vorgang bei der Rechnung nicht klar ist, wenn er auch mechanisch etwas davon weiss. Für den Termin hat er sich eine Menge von Dingen auswendig gelernt, weil er glaubt, dass es darauf ankommt; aber während er das Alter des Kaisers und die Jahreszahlen des Französischen Krieges kennt, zeigt er seine schwachsinnige Auffassung bei der Frage, warum der König Kaiser geworden ist, indem er sagt: „weil er 70/71 die Schlacht erobert hat, da hat er den Titel bekommen; er sollte schon 66 werden, da hat er den Titel noch nicht angenommen." Er hat von mehreren Flüssen den Ursprung auswendig gelernt, kann aber nicht angeben, in welcher Richtung die Spree unter der von ihm selbst genannten Jannowitzbrücke fliesst, und setzt hinzu: „hätte ich nur lieber die Badbrücke genannt." Auf die Frage, ob er noch mehr Brücken über die Spree kenne, nennt er einige, deren Namen ihm bei seinem Umherschweifen in der Stadt wohl geläufig geworden sind; aber an erster Stelle nennt er die Hallische, die gar nicht die Spree überbrückt. Ausserdem meint er: „wir haben ja bloss die Spree in Berlin." Bei der Kurfürstenbrücke denkt er nicht an die Statue, die auf ihr steht und ihr den Namen gegeben hat, sondern sagt: „früher hatten wir einen Kurfürsten, ebenso wie wir jetzt die Strassen nach den Schlachten haben." Den Weg von der Görlitzer-Strasse nach den Linden kann er wohl angeben; aber er weiss auch eine Erklärung dafür, indem er hinzufügt: „so geht auch das 3. Garde-Regiment immer." Wie oft mag er, wenn er sich unbeschäftigt umhertrieb, mit diesem gegangen sein. Auf die Frage: was bedeutet die Einsegnung? giebt er die Antwort: „Einsegnung ist so viel, als man wird konfirmirt," und auf die weitere: was bedeutet das? äussert er: „heut zu Tage braucht man's nicht mehr, man braucht auch seine Kinder nicht taufen lassen;" bei Wiederholung der Frage sagt er dann: „das kann

ich nicht angeben.“ Seine Religion ist „evangelisch“; was bedeutet das? „Christ; evangelisch ist doch ein Christ.“ Andere Christen giebt es nicht; „es giebt ja freireligiöse Gemeinden.“ Von anderen Religionen nennt er „katholische, jüdische;“ die Katholiken sind nicht Christen, „sie haben einen anderen Glauben.“ Warum sind Sie Christ? „Weil die Eltern auch Christen waren; die Katholischen beten die Maria an, und wir haben einen Gott.“ Soldaten hat er gern. Auf die Frage, welche er kennt, nennt er: „Dragoner, Train, Garderegimenter, Artillerie, Husaren.“ Wie nennt man die anderen Regimenter ausser Kavallerie? „Die Garde geht zu Fuss und verschiedene andere noch.“ Wie nennt man die? „die Linie.“ Wie heissen die, die reiten? „Artillerie, schwere und leichte.“ Wie heissen die, welche zu Fuss gehen? „Garde und Linie; Füsiliere haben wir auch; das Eisenbahn-Regiment steht in Schöneberg.“ — Nochmehr tritt seine oberflächliche und kindliche Auffassung bei den folgenden Antworten hervor. Er wird auf seine Bestrafungen hingelenkt und dann gefragt: „wie kommt es, dass man überhaupt bestraft wird.“ Darauf erwidert er: „Ja, ein Gericht muss es schon geben, sonst würde zu viel passiren in Berlin.“ Wer hat das Gericht eingerichtet? Schweigt. Wird Alles bestraft? „Nein.“ Wesshalb wird das eine bestraft, das andere nicht? „Das hat der Richter zu entscheiden und die Sachverständigen. Diebstahl wird bestraft.“ Wer macht die Gesetze? „Die werden herausgegeben. Seit 80 oder 78 haben wir das Schöffengericht oder wie es heisst.“ Wer hat das eingerichtet? „Von höherem Range die Leute. Wie Madai, der richtet auch etwas ein; wenn's beim Kaiser durchgeht, dann macht er's. Ebenso auch der Kanzleirath Bismark.“

Neben der Schwäche der Intelligenz macht sich ein leichter Stimmungswechsel bemerklich. Im Allgemeinen ist B. ruhig und, wenn auch nicht grade heiter, doch wenigstens harmlos zufrieden. Zeitweilig aber, z. Th. bei äusseren Veranlassungen, z. Th. auch ohne solche, bei nervösen Beschwerden, aber auch ohne dass dergleichen bekannt werden, wird er verdriesslich, gereizt, antwortet nicht oder nur mürrisch und sieht verstört aus. Abgesehen von diesen leichteren, sich oft wiederholenden, aber auch bald vorübergehenden Zuständen von Nervosität ist er schon mehrmals stärkeren und länger dauernden Zuständen von Verwirrtheit unterworfen gewesen. Nach einer Angabe in der Lebensgeschichte ist er schon als Knabe einmal 14 Tage lang „besinnungslos“ gewesen. Sicher geisteskrank war er bei seinem ersten Aufenthalte in der Charité (14. März bis 7. April 1880), wie dies die oben wiedergegebene Notiz des Krankheitsjournals deutlich bekundet. Wenn er damals gesagt haben soll, dass er „Rinaldo,“ „Räuberhauptmann“ sei, so ist es nicht unwichtig darauf hinzuweisen, dass zu jener Zeit Nichts gegen ihn vorlag, dass er eines „Brustleidens“ wegen aufgenommen wurde, und dass er bei der späteren gerichtlichen Untersuchung auf diesen

Aufenthalt nur hinwies, um möglicher Weise ein Alibi zu beweisen, nicht um seine Zurechnungsfähigkeit zweifelhaft zu machen. Dass er auch bei seiner zweiten Aufnahme in die Charité wirklich geisteskrank war, geht u. A. auch aus seinem Verhalten im Anfange seines Dalldorfer Aufenthaltes hervor. Wenn er sich beim Kaiser über die Behandlung in der Charité beschweren, den Professor erschiessen will, als ein „zweiter Hödel" hingestellt zu sein behauptet und dgl. mehr, so ist das nur ein Zeichen, dass er noch nicht wieder klar geworden war, dass noch eine Geistesstörung im engeren Sinne bestand. Dem gegenüber kann es ziemlich irrelevant sein, wenn er, was wohl möglich, einige der damals beobachteten Erscheinungen willkührlich producirt hat, wie er das jetzt von den Bewegungen des Telegraphenkabellegens und von der durch Nadelstiche hervorgerufenen Verwirrtheit behauptet. Abgesehen davon, dass die jetzige Behauptung recht gut auf einer theilweise absichtlichen, theilweise aber auch unabsichtlichen, durch Gedächtnissschwäche und Urtheilsmangel bedingten Entstellung der Wahrheit beruhen kann, ist es auch keine seltene Beobachtung, dass schwachsinnige Personen, die leicht unter der Einwirkung ungünstiger Verhältnisse in Verwirrtheit verfallen, in dieser noch, durch krankhafte Vorstellungen oder ängstliche Gefühle beeinflusst, allerlei sonderbare Handlungen absichtlich produciren. Es ist ein Irrthum, hierbei an einfache Simulation zu denken. So wie auch andere Patienten, wenn sie nicht genesen sind, die von ihnen in der Zeit der acuten Geistesstörungen verübten Handlungen zu erklären suchen, aber dabei nicht einsehen können, dass die von ihnen angegebenen Motive selbst nur Produkte der krankhaften Störung waren, so wird auch in solchen Fällen wohl manche Handlung als eine absichtliche, auf Täuschung berechnete hingestellt, aber nicht erkannt, dass auch diese Absicht zu täuschen nur krankhaften Vorstellungen und Stimmungen ihre Entstehung verdankt. Es kann also dahingestellt bleiben, in wie weit einzelne der beobachteten Erscheinungen mehr oder weniger willkührlich hervorgerufen waren — es bleiben noch genug Erscheinungen vom Juli 1880 ab bis in das Jahr 1881 hinein, welche eine acute geistige Störung erkennen lassen. Darüber fehlt aber dem B. eine Einsicht gänzlich, wie ebensowohl aus den oben citirten Notizen der Krankengeschichte, als aus dem Explorationsprotokoll hervorgeht. Er ist nicht einmal im Stande, den krankhaften Zustand im März, dessen Zeit und Dauer er nie genau angeben kann, zu trennen von dem späteren. Er „soll" sich eingebildet haben: Rinaldo. Das will er nicht bestreiten; das Buch habe er an 6 mal gelesen. Gegessen habe er im Gefängniss nicht, weil er sich geärgert habe über die Anklage, weil es nicht gestimmt hat. Die Wärter hätten ihren Spass mit ihm gehabt und ihn ausgeputzt. Gemacht habe er gar nichts; er sei ruhig gewesen. „Dann habe ich einmal gesagt, ich will den General-

arzt erschiessen; der Oberwärter hat mir einen Gummischlauch gezeigt, und gesagt, das ist das Terzerol.“ Mit Allen machen es die Wärter nicht so, aber wo sie sehen, man ist noch ein bischen vernünftig, da machen sie es so u. s. w. Aus diesen und den ähnlichen Aeusserungen im Journale geht hinreichend hervor, dass er für die Zeit der acuten Geistesstörung weder Verständniss noch Einsicht, wahrscheinlich auch keine volle Erinnerung hat.

Der geistigen Beschaffenheit des B. entspricht sein Lebenslauf. Man hat sich offenbar Mühe mit ihm gegeben; der Vater gab ihn, da es zu Hause nicht ging, aufs Land in Pension zu einem Lehrer. Später sucht er ihn durch Strenge zu erziehen, und da seine Zuchtmittel nicht ausreichen, nimmt er die Gerichte in Anspruch. Der B. selbst ist unfähig zu lernen und unstät zur Arbeit; wirft ihn der Vater zum Hause hinaus, so treibt er sich obdachlos umher. Hat er nichts mehr zu essen, so nimmt er die Sachen seiner Angehörigen und versetzt oder verkauft sie. Vor Gericht giebt er dies immer ohne Weiteres zu. Nie hat er ein Wort der Vertheidigung. Wird er gefragt, ob er dies oder jenes gethan, so sagt er ja. Legt man ihm dagegen im Allgemeinen die Frage vor, ob er etwas anzuführen habe, so antwortet er: nein, weil er gar nicht weiter denken kann. Seine Angaben sind nie präcis, besonders nicht die Zeitangaben. Er sagt nicht mehr, als er gefragt wird; er verhehlt Nichts, aber kleine Irrthümer laufen mit unter, selbst solche, durch welche er sich mehr gravirt als es die Anklage thut.*) Wird er das eine Mal auf die Appellation aufmerksam gemacht, so sagt er, er appellirt, weil ihm die Strafe zu hoch ist. Soll er die Appellation begründen, so hat er wieder Nichts anzuführen. So zeigt er schon für die nur äusserlichen Formen des gerichtlichen Verfahrens ein geringes Verständniss. Für das ethische Moment seines Verhaltens geht ihm offenbar jedes Urtheil ab. Er stiehlt, wie er als Knabe (der Lebensgeschichte nach) Aepfel genommen hat, und er nimmt die Strafe hin, wie damals die „Keile“ vom Vater. Auch die letzte Anklage ist ihm ihrem Wesen nach nicht ganz klar. Wie könnte er sonst die schwachsinnige Ausrede vorbringen, das Metall habe beim Umschmelzen so viel an Gewicht verloren? Der Vater habe ihm auch gesagt, er hätte sollen auf einen Sachverständigen bestehen, dann wäre er frei gekommen. Dass der Händler ihm nicht das Metall zum Schmelzen zugewogen, erklärt er damit, dass Jener ein Anfänger sei. Dass es grade umgekehrt seine Sache gewesen, die Zuwägung zu veranlassen, daran denkt er gar nicht. Es entgeht ihm aber auch ganz, dass der Gewichts-

*) Bei diesem Verhalten, wie es die Protokolle klar ergeben, fällt dem Untersuchungsrichter Nichts auf. Das Processverfahren ist natürlich einem derartigen Angeklagten gegenüber nicht gerade schwierig.

verlust beim Einschmelzen gar Nichts mit der gegen ihn erhobenen Anklage eines direkten Diebstahls zu thun hat.

Nach der vorstehenden Darstellung des früheren Verhaltens und des gegenwärtigen Zustandes des B. erkennen wir in ihm eine durch erbliche Anlage bedingte Degeneration, die sich ebensowohl physisch in der äusseren Gestalt und in zeitweise vorhandenen nervösen Leiden,als psychisch in einem Zustande allgemeiner geistiger Schwäche hohen Grades, verbunden mit zeitweise eintretenden Verstimmungen ausspricht, ein Zustand, der ihn einerseits unfähig gemacht hat, sich geistig in normaler Weise zu entwickeln und ein den allgemeinen ethischen Gesetzen entsprechendes Leben zu führen, der andererseits auch schon einige Male in gänzliche Verwirrtheit übergegangen ist.

Der p. B. ist in Folge dessen, wie ich hiermit schliesslich begutachte, unfähig die Folgen seiner Handlungen zu überlegen.

IV.

Geistesschwäche mit zeitweiligen epileptischen Anfällen und Aequivalenten. Brandstiftung. Selbstmordversuche. Mordversuch [1]) oder Raub.

In Sachen, betreffend die Untersuchung des Gemüthszustandes des Tischlergesellen Karl Louis W., sind die Unterzeichneten von dem Königlichen Landgerichte beauftragt worden, ein Gutachten über den Geisteszustand des Provokaten abzugeben. Diesem Auftrage kommen wir im Folgenden nach.

Ueber den jetzt 24 Jahre alten p. W. ist bereits am 27. Januar 1878 in der gegen ihn gerichteten Untersuchung wegen Brandstiftung ein motivirtes Gutachten von dem mitunterzeichneten L. abgegeben worden.

Indem wir beantragen, eine Abschrift dieses Gutachtens zu den vorliegenden Entmündigungsakten zu nehmen, knüpfen wir, um Wiederholungen zu vermeiden, an dasselbe den weiteren Bericht über den Zustand des p. W. an.

Der Provokat wurde damals auf Grund des erstatteten Gutachtens für unzurechnungsfähig erklärt und durch die Polizei am 5. Februar 1878 der städtischen Irrenanstalt zugeführt. Der Arzt der Anstalt äussert sich über ihn unter dem 15. März 1878: „Der p. W. leidet an zeitweiligen epileptischen Anfällen und ist von Jugend auf geistesschwach. Er ist in der Schule nicht gut fortgekommen und hat zwar ein Handwerk gelernt, aber noch nicht selbstständig arbeiten können. Er ist über die ihm nicht ganz nahe liegenden Gegenstände nicht orientirt und zeigt ein schwaches Gedächtniss und Urtheil.“ Da er sich in der Anstalt ruhig verhielt, so wurde ihm zeitweiliger Ausgang auf

---

[1]) S. Seite 116.

Wunsch und Verantwortung seiner Mutter gestattet. Von einem solchen Ausgange kehrte er am 1. April nicht zurück.

Aber bereits am 7. April befand er sich, wie in den Anstaltsakten constatirt ist, in einem so aufgeregten Gemüthszustande, dass er wieder aufgenommen werden musste. Nachdem er in Folge eingetretener Beruhigung wiederum Ausgang erhalten, blieb er am 26. Mai aus. Am 9. Juni stellte er sich selbst wieder in äusserst erregtem und ängstlichem Zustande ein. Der Arzt äussert sich (in den Anstaltsakten) am 28. Juni 1878 folgendermassen: „Der p. W. ist in einem sehr aufgeregten Zustande von selbst wieder zur Anstalt zurückgekehrt. Er zeigte sich gänzlich verwirrt, äusserte Selbstmordideen, ist gegenwärtig zwar ruhiger, bekundet aber dieselben Erscheinungen psychischer Schwäche, deren bereits das Attest vom 15. März cr., das auch noch heut seine Gültigkeit hat, gedenkt. W. bedarf der Beibehaltung in der Anstalt.“ Trotz der letzteren Bemerkung wurde ihm später der Ausgang wieder erlaubt, da er sich ordentlich zu halten versprach und bei einem Tischler arbeiten wollte. Am 15. September 1878 kehrte er nicht zur Anstalt zurück, wurde aber am 25. Mai 1879 wieder eingeliefert, wie registrirt wird: „wegen Verschlimmerung seines Zustandes“ und mit einem Atteste des Sanitätsraths Dr. R., nach welchem er „seit circa 1½ Jahren die verschiedensten Handlungen begangen, durch welche er Anderen und sich selbst gefährlich geworden ist (Feuer im Holzkeller seines Bruders angelegt, wiederholentlich sich Schnitte in der Gegend des Radialpulses beigebracht, sich von der Brücke ins Wasser gestürzt etc.).“

In der Zwischenzeit hat er, wie aus den Angaben der Mutter und seiner eigenen, wenn auch nicht recht genauen Erzählung im Termine hervorgeht, durchaus nicht ordentlich gearbeitet, da ihn die Meister, soweit sie Ansprüche an seine Leistungen machen mussten, immer bald entliessen, und nur beim Bruder, der natürlich seine Schwäche berücksichtigte, wurde er etwas beschäftigt. Ausserdem kamen viele verkehrte Handlungen, Versetzen von Kleidungsstücken und anderen Sachen, die er der Mutter oder den Geschwistern nahm, starkes Trinken geistiger Getränke u. a., mehrmals vor. Endlich wurde er Weihnachten 1878 aus einem Lokal, in dem er bewusstlos geworden, nach der neuen Charité gebracht, wo er vier Wochen blieb, und gegen Ostern 1879 nach dem allgemeinen städtischen Krankenhause, weil er sich die Pulsadern geöffnet hatte. So erklärt es sich, dass er dieses Mal längere Zeit von der Anstalt entfernt bleiben konnte als vorher.

Seitdem ist er nunmehr bis zum Explorationstermine in der Anstalt verblieben. Sein Zustand ist im Wesentlichen immer derselbe, wie er bei unseren Vorbesuchen und im Termine zu Tage trat, und wie er im Folgenden geschildert werden soll.

Der körperliche Zustand des Provokaten hat sich seit der ersten Untersuchung nicht wesentlich geändert. Namentlich ist

hervorzuheben, dass seine Entwicklung auch jetzt noch nicht weiter vorgeschritten ist. Die kleine Statur, die geringe Entwickelung des Bartes, eine wenig männliche Stimme, sowie der harmlose, unbefangene Gesichtsausdruck lassen noch jetzt wie früher einen knabenhaften Eindruck entstehen. Hinsichtlich der inneren Organe ist nichts Besonderes zu erwähnen, und kann auch im Uebrigen noch jetzt die frühere Körperbeschreibung als im Allgemeinen passend angesehen werden.

Während des Aufenthalts in der Anstalt wurden einige Anfälle constatirt, die theils mit Bewusstlosigkeit verbunden waren und deutlich sich als epileptische charakterisirten, theils auch in einer starken Beklemmung bestanden und sich den asthmatischen in ihren Erscheinungen näherten.

Im Ganzen traten aber die anfallsweisen Zustände nur selten auf.

In Betreff der Heredität wäre den früheren Bemerkungen [1]) noch hinzuzufügen, dass inzwischen auch eine Cousine des Provokaten geisteskrank geworden, aber wieder genesen ist.

In psychischer Beziehung ist auch jetzt wie früher ein hoher Grad allgemeiner geistiger Schwäche besonders hervorzuheben. Provokat ist bis jetzt so wenig wie früher im Stande gewesen, irgend eine Beschäftigung, die nicht ganz mechanisch ist, selbstständig und sachgemäss auszuführen. Selbst bei gutem Willen kann er nur unter Anleitung und nur leichtere Tischlerarbeiten ausführen, so dass ihn kein Meister als ordentlichen Gesellen verwenden, und nur der Bruder aus verwandtschaftlicher Rücksicht ihn einigermassen beschäftigen kann.

Die Intelligenz im Allgemeinen ist in hohem Grade beschränkt geblieben. Vom Schulunterricht ist, abgesehen von Lesen und Schreiben, nur wenig haften geblieben, im Rechnen besonders, wo es sich nicht bloss um das einfache Einmaleins handelt, ist Provokat ganz schwach. Aber auch über die Verhältnisse des Lebens, über Einrichtungen des Staates u. a., wie sie jetzt von jedem Erwachsenen mehr oder weniger aufgefasst werden, ist er nicht orientirt und zeigt dafür weder Verständniss noch Urtheil. In Zeitangaben ist er ganz unsicher, selbst sein Geburtsjahr giebt er unrichtig an. In dem Berichte, welchen er über die Zeit von der Haft an bis zum Explorationstermine in diesem geben soll, zeigt er, abgesehen von Ungenauigkeiten und mangelhaftem Urtheil, eine ziemlich confuse Darstellung und kindliche, unbeholfene Ausdrucksweise, obgleich er sich gerade hierbei, da er ruhig diktiren konnte, sichtlich Mühe gab und sich oft lange besann. Im zweiten Termine weiss er wohl, dass er von seinem früheren Vermögen 60 Thaler Zinsen bekommen würde, nicht aber, wieso dies kommt; der Begriff der Zinsen ist ihm unklar, ebenso der Begriff Prozent,

[1]) Vater und Geschwister epileptisch; Bruder der Mutter geisteskrank.

wie aus den Antworten auf die entsprechenden Fragen hervorgeht. Wenn er sich 3 Thaler geliehen und darauf in einem Monat 7½ Sgr. gezahlt hat, so meint er, das seien 6 Prozent, „weil auf den Thaler 2½ kommt."

Er weiss, dass er evangelisch ist, hat aber von dem Unterschiede der Religionen gar keinen Begriff; er weiss auch nicht, warum seine Religion die evangelische heisst.

Selbst bei Fragen, welche sein Gewerbe, die Tischlerei betreffen, zeigt sich, dass er dasselbe geistig nicht erfasst hat.

Die Berechnung einer Fläche geht nur schwierig, die des Preises für eine Arbeit, des zu verwendenden Holzes u. dgl. fast gar nicht von statten; über die Flächen eines Sarges, über die dazu nöthigen Bretter kann er sich, obgleich schon oft darnach gefragt, da er hauptsächlich Särge gearbeitet haben soll, auch jetzt noch nicht sachgemäss äussern.

„12 Zoll Quadrat ist eine Fläche," antwortet er auf die Frage, was eine Fläche ist, „und ein Sarg hat nach ihm 4 Seiten;" bei weiterem Fragen meint er dann, ein Sarg habe 20 Flächen, 10 innen und 10 aussen. Trotzdem übernimmt er sich in der Tischlerei „Alles, da kann vorkommen, was da will;" er kennt eben den Unterschied zwischen den rein mechanischen Arbeiten (Hobeln etc.) und dem geistigen Erfassen der Sache, wie es für den selbstständigen Arbeiter nothwendig ist, gar nicht.

Der Kaiser war nach ihm früher „Friedrich Wilhelm I."; „bei der Regierung hat er sich nach fremden Ländern zu richten."

Abgeordnete sind „alles Leute aus höheren Ständen."

Provok. will schon gewählt haben und meint auf die Frage, was und wer damals gewählt wurde: „ein neuer Minister, die da grade fehlten." Ueber die neuen Münzen ist er nur insoweit orientirt, dass er sie bezeichnen kann, wenn er sie sieht, aber er kann die verschiedenen Werthe nicht aus dem Kopfe angeben. Die Frage, warum dieselbe Münze mit dem Bilde verschiedener Fürsten geprägt sein kann, vermag er überhaupt dem eigentlichen Inhalte nach nicht aufzufassen.

Gefragt, zu welchem Lande Preussen gehört, antwortet er: „zu Europa," und auf die Frage: „zu welchem Lande gehört denn das Deutsche Reich?" hat er keine andere Antwort als die: „das weiss ich nicht. Ich habe zu schwer in der Schule gelernt. Darüber habe ich nicht nachgedacht."

Der Kaiser regiert in Preussen und in Europa.

Diese Ausführungen werden genügend zeigen, dass Provok. in seiner Intelligenz ganz zurückgeblieben ist; er steht in seiner allgemeinen geistigen Entwicklung auf der Stufe eines unreifen Knaben. Er zeigt sich über die meisten Dinge, welche den Menschen in Anspruch nehmen, theils gar nicht, theils höchst mangelhaft orientirt; er kann sich nur ganz conkrete Vorstellungen machen und ist zu einem abstrakten Denken ganz unfähig.

Wie gewöhnlich gesellt sich auch bei Provok. zu der Schwäche der Intelligenz eine Verkehrtheit des Charakters, welche im Grunde auch nur in Willensschwâche, in einer mangelhaften Befähigung, den eigenen oder fremden Antrieben zu widerstehen, ihre Wurzel hat. Zweimal haben ihn seine verkehrten Handlungen bereits bis an die Grenze des Strafrechts gebracht, noch häufiger setzen sie ihn in Conflikte mit seiner nächsten Umgebung, mit seinen nächsten Angehörigen und besonders mit der Mutter. Er entwendet dieser oder seinen Geschwistern die Sachen, versetzt und verkauft sie und seine eigenen Kleidungsstücke und verbringt das Geld in unsinniger Weise. Es bedarf nur der geringsten Anregung von anderer Seite, um ihn vergessen zu lassen, was er grade beabsichtigt und ihn zum Trinken zu animiren.

Ueber seine Handlungen und deren etwaige Motive ist er sich nie recht klar; bald hat ihn der Eine, bald der Andere dazu veranlasst; von seinem eigenen Willen ist nie dabei die Rede. So ist es zu erklären, dass er in der Anstalt, wo er keinem nachtheiligen fremden Einflusse ausgesetzt ist, der ruhigste und harmloseste Mensch ist. Immer freundlich und höflich, beschäftigt er sich gern, soweit eben seine Kräfte reichen.

Ausserhalb der Anstalt ist er ein lüderlicher, verkommener und boshafter Mensch, wie ihn einzelne Zeugen in den Untersuchungsakten vom Jahre 1877 schildern, die eben dabei seine geistige Schwäche übersehen.

Er folgt jedem augenblicklichen Impulse, sei es dass dieser von innen oder von aussen kommt, und so wie er damals die Brandstiftung beging, ohne sich ein rechtes Motiv klar zu machen, so hat er auch schon mehrmals den Versuch gemacht, sich das Leben zu nehmen, ohne einen rechten Grund dafür angeben zu können, als etwa den, dass man ihn nicht so behandle wie Andere, oder dass er im Leben nicht recht fortkomme.

Eine unreife Unzufriedenheit mit seinen Verhältnissen treibt ihn zeitweilig dazu, und wie so häufig bei Geistesschwachen, bedarf es nur eines geringen Anstosses, um in ihm den Gedanken eines Selbstmordes entstehen zu lassen.

Wie immer in solchen Fällen, so zeigt sich auch beim Provokaten eine falsche Auffassung der eigenen Verhältnisse und seiner Beziehungen zu den ihm Nächststehenden. Wenn einerseits seine mangelhafte Leistungsfähigkeit und seine Aufführung nothwendig zu Conflikten mit seinen Angehörigen führen müssen, so ist er andererseits bei seiner geistigen Schwäche nicht im Stande, den wahren Grund derselben einzusehen.

Er sucht in Anderen, was in seiner eigenen Beschaffenheit begründet ist. So sieht er bald den einen, bald den anderen Bruder als ihm feindlich gesinnt an, ohne aber etwas Bestimmtes anführen zu können.

Er wünscht sich, was wohl auch charakteristisch für seine Schwäche ist, einen Vormund, damit er einen Schutz gegen seine Geschwister, namentlich gegen seinen Stiefbruder habe, und kann auf die Frage, was der ihm thue, nichts weiter sagen, als: „Na weil er sich, wenn was ist, wo die Mutter allein dazu da ist, in jede Sache hineinmischt.“ Er glaubt sich immer noch bei der Auszahlung der Erbschaft benachtheiligt, obgleich er nicht angeben kann, in welcher Weise das eigentlich geschehen sein soll.

Nach den Vormundschaftsakten hat er persönlich vom Gericht sein Erbtheil in Empfang genommen; wenn er vorher Schulden darauf gemacht hatte, und wenn er, wie es scheint, den Rest auch bald verbracht hat, indem er sich für die erhaltene Hypothek baares Geld vom Bruder geben liess, vielleicht auch dabei übervortheilt wurde, so hat er eben dadurch gezeigt, dass er, wenn auch den Jahren nach, doch nicht der geistigen Entwickelung nach zur eigenen Verwaltung seines Vermögens reif war. Jedenfalls liegt nirgend ein Grund vor, der Mutter einen Vorwurf hinsichtlich der Erbregulirung zu machen, wie er das früher that und auch jetzt noch zeitweilig andeutet. Ebensowenig kann sonst von einer Feindseligkeit der Angehörigen gegen ihn die Rede sein, und er selbst ist bei seinen Vorwürfen gegen diese nie im Stande, etwas Bestimmtes anzuführen, was man gegen ihn gethan.

Es ist bei ihm eben die Auffassung des Schwachsinnigen, die sich auch in seinen Familienbeziehungen zeigt, die, des Urtheils und der Einsicht entbehrend, Folge und Ursache nicht auseinander halten kann, und die Collisionen, welche die eigene Schwäche hervorruft, durch die feindliche Einwirkung Dritter erklären will.

Nach den vorstehenden Ausführungen zeigt sich also der Provokat als ein Individuum, welches an allgemeiner geistiger Schwäche hohen Grades leidet, weder dem Schulunterrichte folgen, noch eine selbstständige Erwerbsthätigkeit erlernen konnte, auch in den gewöhnlichsten Lebensbeziehungen wenig orientirt ist, welches dabei zu allerlei Ausschreitungen geneigt ist und eine falsche Auffassung grade in den für ihn wichtigsten Beziehungen zu den ihm am nächsten stehenden Personen offenbart.

Demzufolge müssen wir unser Gutachten dahin abgeben, dass der Provokat, Karl Louis W. unfähig ist, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen.*)

---

*) Auch dieser geistesschwache Mensch verdankt es nur den zufällig günstigeren Lebensverhältnissen, dass er vor Gericht richtig beurtheilt wurde. Wenn er seine Mutter nicht mehr gehabt hätte, als er die ersten Vergehen beging, so wäre er jetzt nicht ein „gefährlicher Irrer“, sondern ein „geisteskranker Verbrecher“ der schlimmsten und störendsten Art.

Ueber sein späteres Leben ist Einiges auf S. 117 angeführt. Man

V.

Wiederholter Diebstahl. Erkrankung im Strafgefängniss. Stuporöse Verwirrtheit mit Sinnestäuschungen. Besserung. Reizbare Verstimmung. Epileptische Basis (?).

Ernst W.[1]) ist am 26. Januar 1855 in K. geboren, gegenwärtig also 28 Jahr alt. Die Eltern sind beide im Jahre 1872 gestorben. Ueber eine etwaige Familien-Anlage zu Nerven- und Geisteskrankheiten ist Nichts bekannt geworden; die Mutter soll allerdings oft an Kopfschmerzen gelitten haben. Aber auch über die Kindheit und Jugend des p. W. selbst, über seine Erziehung, seine körperliche und geistige Entwickelung, seine Fortschritte in der Schule und dgl. ist Nichts bekannt.[2]) Seinen eigenen Angaben nach, die übrigens wohl als richtig anzusehen sind,[3]) fiel er als Knabe von 8 oder 9 Jahren von einem ein Stock hohen Dache; er will sich keinen Schaden gethan, auch das Bewusstsein nicht verloren haben, obgleich er eine Zeit lang liegen blieb. Aber er stand nach dieser Zeit oft des Nachts auf, verliess das Bett und ging umher. Nach einiger Zeit soll auch dieses Nachtwandeln wieder aufgehört haben. Im Jahre 1870 (15 Jahr alt) litt der p. W. an Typhus; er wurde dadurch sehr geschwächt, musste erst wieder gehen lernen. Er war damals in der Lehre. Im Alter von 17 Jahren bekam er einen Hieb über den Kopf und verlor dadurch das Bewusstsein; doch will er keine weiteren üblen Folgen danach gehabt haben. Ebensowenig soll ein anderer Hieb über den Kopf, den er 23 Jahr alt erlitt, und bei dem er das Bewusstsein nicht verlor, schlimme Folgen hinterlassen haben.

---

beachte, um über die „Verhandlungsfähigkeit“ derartiger Personen sich klar zu werden, dass er „auf dem Polizei-Revier absichtlich die Sache übertrieben und ausgesagt hat,“ er hätte das Mädchen berauben wollen. — Man bedenke, um die „Simulation“ auch in anderen Fällen richtig würdigen zu können, dass er dem Gerichtsarzt und in der Charité davon gesprochen hat, er höre Stimmen, dass er aber in seinem Leben nie Stimmen gehört haben will. Man bemerke ferner, dass er angiebt, er hätte gewusst, dass er nur nach der Charité oder nach Dalldorf kommen könne.

Und alledem gegenüber ist doch kein Zweifel an der Geistesschwäche nicht nur, sondern an der ganz abnormen geistigen Beschaffenheit dieses Menschen.

[1]) S. Seite 118.

[2]) Dies wird sehr häufig grade bei Verbrechern der Fall sein.

[3]) Man darf solchen Angaben gegenüber, die man in anderen Fällen klinisch ohne jeden Skrupel verwerthen würde, auch bei Verbrechern nicht allzu skeptisch sein. Man muss nur noch sorgfältiger als sonst zu Werke gehen und prüfen, ob sie in sich oder mit der Erfahrung in Widerspruch stehen, ob ihnen der Erzählende mit Absicht ein gewisses Gewicht beilegt oder nur gelegentlich darauf zu sprechen kommt, ob er überhaupt über die Bedeutung solcher Verhältnisse unterrichtet sein kann, ob er dabei übertreibt etc.

Die weiteren Nachrichten über das Leben des p. W. finden sich nunmehr in den Gerichts- und Strafanstaltsakten.

Am 11. März 1874, also im Alter von 19 Jahren, wird er, noch in seiner Heimath befindlich, wegen Hausfriedensbruchs zu 14 Tagen Gefängniss verurtheilt, ebenso am 12. October 1875 wegen Diebstahls zu 4 Wochen Gefängniss. Im Jahre 1877 soll er nach Berlin gekommen sein. Hier wird er am 4. Juli 1879 durch das frühere Stadtgericht wegen Diebstahls zu einem Jahre Gefängniss verurtheilt. Diese Strafe verbüsste er vom genannten Tage an in der Strafanstalt Plötzensee ab. Bei seiner Einlieferung wird er als blutleer bezeichnet, ist aber kräftig und wird zur Arbeit herangezogen. Er hatte aus einem Keller 4 Schinken und 18 Speckseiten gestohlen und bemerkte „ich bin dazu verführt worden." Ueber seine Führung in der Strafanstalt ist zunächst nichts bemerkt.

In derselben Zeit schwebte noch eine andere Untersuchung gegen ihn beim Landgericht II, wegen eines Diebstahls, den er mit einem Komplicen ausgeübt hatte. Dieser Untersuchung wegen wurde er vom 1. bis 8. October 1879 nach der Hausvoigtei gebracht. Am letzteren Tage der Strafanstalt wieder übergeben, benützte er eine sich bietende Gelegenheit und entsprang am 23. November früh gegen 6 Uhr. Am 25. November wird er bereits wieder bei einem neuen Diebstahle ergriffen und dem Staatsanwalt überwiesen. In der ersten Sache wurde er nun am 29. November 1879 wegen schweren Diebstahls zu 6 Monaten Gefängniss, in der letzteren am 2. Februar 1880 wegen einfachen Diebstahls zu 1 Jahr 3 Monaten Gefängniss verurtheilt. Während er sich noch in der Stadtvoigtei befand, machte er am 11. April 1880 in Gemeinschaft mit dem inzwischen ebenfalls geisteskrank gewordenen B. und einem Dritten den Versuch, die Mauer des Zimmers zu durchbrechen, ein Versuch, der übrigens sogleich von einem anderen Häftling angezeigt wurde. Dieses Vergehen hatte eine fernere Verurtheilung zu 9 Monaten Gefängniss zur Folge, welche am 17. September 1880 ausgesprochen wurde. Diese vier Strafen wurden schliesslich zu einer Gesammtstrafe von 3 Jahren und 3 Monaten umgewandelt. Da hierzu noch zwei Haftstrafen (2 Tage wegen groben Unfugs und 1 Tag wegen Militär-Melde-Kontravention) hinzutreten, so würde der p. W., der am 5. Mai 1880 wieder in Plötzensee eingeliefert wurde, und dem die Zeit, die er ausserhalb dieser Strafanstalt zugebracht hatte, nicht angerechnet werden sollte, am 25. Februar 1883 aus der Haft zu entlassen gewesen sein, wenn nicht die zu erwähnenden Zwischenfälle eingetreten wären.

Bei seiner zweiten Einlieferung in Plötzensee wird der p. W. von ärztlicher Seite befunden, wie bei der ersten, nur dass der Zusatz: „skrophulöse Drüsen-Anschwellung am Halse" gemacht wird. Auch bei den beiden Censuren, welche für ihn in der Beamten-Konferenz am 21. September 1880 und 13. September 1881 festgestellt worden, ist die Gesundheit noch

als gut bezeichnet. Dieselben Censuren nennen seinen Charakter im Allgemeinen „verkommen," den Bildungsgrad als „gar nicht" vorhanden, seine Stimmung bei der Einlieferung wie später: „gefasst, gleichgültig", die Fortschritte in der Schule „schwach", in Bezug auf Arbeit (als Stricker) „leidlich," die polizeiliche Führung aber „gut". In Bezug auf letztere ist es nicht ohne Interesse, dass der p. W. nur dreimal disciplinarisch bestraft wird und zwar am 10. November 1880, 29. Januar 1881 und 13. Februar 1882; jedes Mal handelt es sich um unerlaubte Kommunication mit anderen Sträflingen. Es wirft auch ein eigenthümliches Licht auf den „schweren Verbrecher", dass er am 17. März 1881 von seinem Ueberverdienst 9 Mark an seinen früheren Wirth sendet, um eine Miethsschuld abzutragen.

Nachdem der p. W. schon im Januar 1882 einmal 3 Tage im Lazareth gewesen, wird er am 9. März wieder dorthin verlegt. Am 13. April giebt der Anstalts-Oberarzt Dr. B. an: „W. ist seit einiger Zeit auf dem allgemeinen Lazareth, woselbst er an einer entschieden krankhaften melancholischen Verstimmung mit zeitweisen Aufregungszuständen behandelt worden ist. Er kann nicht mehr streng isolirt bleiben, und bitte ich denselben in die Gemeinschaftshaft zu verlegen."

Derselbe Arzt begutachtet unter dem 12. Mai 1882: „Der E. W. wird seit Anfangs März h. wegen einer vorhandenen Geistesstörung auf dem Lazareth der Anstalt beobachtet und behandelt. Der p. W., der während seiner 1½jährigen Strafverbüssung in hiesiger Anstalt keinen Verdacht einer Geisteskrankheit dargeboten, vielmehr bis dahin von einem zugängigen Betragen und angemessener Gemüthsstimmung war, zeigte von der erwähnten Zeit an ein auffallend verändertes Benehmen; er wurde plötzlich sehr heftig und ungestüm, weinte viel, wollte ins Freie, weil er viel Kopfschmerzen habe. Der Nachtschlaf war unruhig, zuweilen sehr beträchtlich gestört; bisweilen sass er Stunden lang still, regungslos, verweigerte die Nahrung, zerstörte Sachen und Kleider und ward aggressiv gegen die Beamten und das Aufsichtspersonal. Wiederholt und abwechselnd verfiel er in Anfälle von Tobsucht, so dass er Tage lang in der Tobzelle verbringen musste. In abwechselnder Weise stellten sich Perioden einer mehr oder minder grösseren Ruhe ein, in welcher er theilnehmender und gesprächiger wurde, aber auch dann klagte er über ein Wüstsein im Kopfe, über das Gefühl des Druckes auf dem Scheitel. Ausgesprochene Wahnvorstellungen und Sinnestäuschungen haben sich bei ihm nicht ausgebildet und feststellen lassen und zeigt auch das intellectuelle Verhalten keine wahrnehmbare Störung. Nach unserem Dafürhalten ist der p. W. zur Zeit geisteskrank und kann derselbe in diesem Zustande nicht Gegenstand einer Bestrafung sein. Derselbe muss vielmehr aus der Strafhaft entlassen und, da er im höchsten Grade gemeingefährlich ist, einer Irrenanstalt überwiesen werden."

Auf Grund dieses Attestes beantragte der Director der Strafanstalt, nachdem er vergeblich die Aufnahme des p. W. in die Charité als Gefangener angestrebt hatte, seine Entlassung aus der Haft. Er äussert dabei u. A.: „Ich halte den p. W. für einen Simulanten,[1]) der die durch sein lüderliches Leben allerdings vorhandene Disposition zur Geisteskrankheit nach dem Muster seiner Kollegen B. u. A. benutzen will, um vorzeitig aus dem Gefängniss zu kommen und seinem alten Lasterleben wieder nachzuhängen.“[2])

So wurde auf Verfügung der Staatsanwaltschaft die Verbüssung der Strafe vorläufig unterbrochen und der p. W. am 8. Juni 1882 durch die Polizei in die Irrenanstalt der Charité gebracht. Ueber sein Verhalten daselbst liegen zunächst zwei Aeusserungen des Oberarztes Dr. M. vor. Die erste vom 30. August 1882 lautet: „Der p. W. verharrt dauernd in einem anscheinend apathischen, halb benommenen Zustande, spricht von selbst gar nicht, musste vorübergehend gefüttert werden, da er spontan gar keine Nahrung zu sich nahm. Er ist zuweilen unreinlich, körperlich ist er blass und hat an Gewicht ganz erheblich verloren. Dieser Zustand des p. W. wird voraussichtlich noch längere Zeit dauern. Ein Anhalt dafür, dass der p. W. simulire, liegt nach den geschilderten Erscheinungen nicht vor.“

Die zweite Aeusserung vom 26. September 1882 spricht sich folgendermassen aus: „Der p. W. leidet an einer schweren Geistesstörung (Stupor), ist dauernd unbeweglich, nimmt an seiner Umgebung keinen Antheil, muss zum Essen veranlasst werden, zeigt körperlich Rückgang des Ernährungszustandes. — Dieser Zustand des p. W. erlaubt ein sicheres Urtheil über den Ausgang der Geistesstörung noch nicht, sicher jedoch ist ein weiteres Verbleiben des p. W. in der Anstaltspflege noch für längere Zeit nothwendig.“

Mehrfach und bis zuletzt findet sich in den Charité-Acten die Notiz, dass p. W. nach ärztlichem Ausspruch nicht vernehmungsfähig ist. Die beste und wichtigste Auskunft über sein Verhalten giebt aber das in den Acten befindliche Journal-Blatt, welches daher im Folgenden wörtlich mitgetheilt werden soll:

„Patient, ein langer hagerer Mensch von mässiger Ernährung, geringer Muskulatur, kommt mit vollständig benommenem Gesichtsausdruck zur Aufnahme; die Lippen bewegen sich als ob er flüstere.

---

[1]) Trotz des ärztlichen Attestes (!).

[2]) Diese Aeusserung übersieht ganz, dass sich W. bisher anders verhalten hat und sich eigentlich in die obwaltenden Verhältnisse gefunden hatte (Stimmung: gefasst, gleichgültig; polizeiliche Führung: gut). — Von dem „lüderlichen Leben“ ist sonst Nichts bekannt geworden. — Auch der „Kollege“ B. hat übrigens nicht simulirt.

Er sitzt regungslos im Bette, folgt keiner an ihn gerichteten Aufforderung; blickt starr auf den Boden zur Seite des Bettes, schüttelt hier und da leicht den Kopf, bewegt flüsternd die Lippen; plötzlich fängt er leise, dann mit lauter erregter Stimme an zu schreien: Nani ich lasse mir von Dir nichts thun, das sage ich Dir frei ins Gesicht, von einem Räuber lasse ich mir nichts thun. Wird dann erregter, fängt an mit geballten Fäusten auf das Bett zu schlagen, die Beine fangen an zu zittern, er spricht in monotoner Weise dieselben Worte wiederholend. Diese Anfälle wurden noch die beiden folgenden Tage beobachtet, dann wurde Patient wieder ruhig, war ausser Bett, sass regungslos auf dem Stuhle, bewegt zeitweise die beiden Daumen, sieht starr nach einem Punkte. Auf Fragen reagirt Patient gar nicht (sitzt regungslos), isolirt sich im Garten von den anderen Patienten.“ (1./7. 82.)

„In dem Wesen des Patienten ist diesen Monat keine Aenderung eingetreten, er ist vollständig schweigsam auch gegen seine Umgebung, sitzt Stunden lang auf dem Stuhl mit verschlossenem Gesichtsausdruck. Nachts ist er öfter schlaflos aber ruhig. Er reagirt auch jetzt nicht auf Fragen, ebenso wenig auf Nadelstiche. In den letzten Tagen des Monats lag Patient oft der Länge nach in der Stube, die Hände über der Brust gefaltet und starr vor sich hin blickend. Ein einziges Mal ist beobachtet worden, dass Patient weint.“ (1./8. 82.)

„Patient in derselben apathischen Haltung, gesenkten Hauptes, stundenlang unbeweglich, für gewöhnlich theilnahmlos, nur episodisch rückt Patient an den Möbeln herum, legt sich wiederholt der Länge nach auf die Erde. Irgend welche Auskunft ist von ihm nicht zu erhalten. In der letzten Zeit verweigert Patient die Nahrungsaufnahme 2½ Tag; er wird, da er ein schlechtes Aussehen hat, zu Bette gebracht, wehrt sich nicht, wenn er gefüttert wird, ist reinlich.“ (1./9. 82.)

„Patient hat während des ganzen Monats stumpfsinnig zu Bett gelegen. Für seine Umgebung schien er vollständig abgestorben, reagirte auf keine Anrede, liess sich willenlos hin und her bewegen. Wenn ihm das Essen vor den Mund gestellt wird, isst er, äussert aber sonst kein Lebenszeichen.“ (1./10. 82.)

„Patient fängt am 17. h. m. wieder an zu sprechen. Er ist über seinen Aufenthalt orientirt. Darüber gefragt, weshalb er nicht gesprochen habe, sagt er, es war mir verboten. Ein Herr, der bei mir am Bett gewesen, hat mir's verboten. Die Dielen thaten sich auf, es stand eine Leiter da, auf der kam er in die Höhe. Patient ist immer noch ängstlich, klagt über Herzklopfen und Kopfschmerzen, meint, er müsse hungern, die Anderen ässen Alles auf, manchmal komme ihn die Wuth an, so dass er Alles zerschlagen möge. Allgemeines Befinden leidlich.“ (31./10. 82.)

„Patient ist meist still und steht vor sich hinblickend da, oft mürrisch, giebt dann keine Antwort, dann verlangt er ent-

lassen zu werden, er sei kein Simulant und wolle seine Strafe absitzen, hier sehe ihn jeder darauf hin an. Hat hypochondrische Ideen, das Blut werde ihm gelb.

Einige Tage lag er zu Bette, klagte über Kreuzschmerzen und giebt an, dass Druck in die rechte Nierengegend empfindlich sei, im Harn lässt sich nichts Abnormes nachweisen. Ferner klagt er über kribbelndes Gefühl in der linken Schläfe und über Anaesthesie daselbst.

Schlaf und Appetit leidlich.“ (30./11.)

„Patient zeigt sehr mürrisches Wesen, glaubt der Arzt sei gegen andere Patienten anders als gegen ihn, klagt über Kreuzschmerzen, geht dabei ganz krumm, behauptet, der Arzt mache das mit ihm. Er erhalte auch falsche Arznei. Manchmal wird er grob, giebt keine Antwort, sondern schlägt statt dessen um sich. Rennt meist mit grossen Schritten im Zimmer auf und ab, verlangt man solle ihn todtschlagen oder ihm die Nerven oder Adern ausschneiden, er könne es so nicht mehr aushalten, lieber wolle er in die Zelle.

Nahrungsaufnahme befriedigend, Schlaf nur gering.“ (31./12.)

„Patient läuft noch immer mit grossen Schritten im Saale auf und ab, verlangt unter den gröbsten Invectiven herausgelassen zu werden, wird aggressiv gegen die Aerzte.“ (8./1.)

„Patient wird am 8. Januar ungeheilt nach Dalldorf entlassen.“

Seither befindet sich W. in der Irrenanstalt zu Dalldorf und hat das im Folgenden zu schildernde Verhalten gezeigt, welches auch bei meinen Vorbesuchen und im Termine hervortrat.

W. ist von mittlerer Grösse, von gedrungenem Körperbau und kräftiger Muskulatur, dabei aber immer noch blass und schmächtig. Eine Verbildung der Körperform im Ganzen ist nicht vorhanden. Auf dem Scheitel finden sich zwei ganz oberflächliche Narben von dem erwähnten Falle herrührend, welche auf Druck Schmerz machen sollen. Ausserdem findet sich noch eine Narbe am linken Daumenballen und eine am rechten Zeigefinger, die er sich beide in seinem Berufe als Schlächter zugezogen hat. Am Unterkiefer beiderseits und über dem linken Schlüsselbeine sind geschwollene Drüsen durchzufühlen.

Der Schädel ist von mittlerer Grösse und zeigt keine besonderen Formanomalien; die Ohren sind abstehend, die Nase schief. Die Zähne sind gut erhalten, nur von den hinteren fehlen einzelne. Die Füsse sind etwas platt. Die vegetativen Funktionen gehen regelmässig von Statten, die Untersuchung der Brust und Unterleibs-Organe ergiebt nichts Abnormes, speciell zeigt auch das Herz gesunde Verhältnisse. Die Zunge ist rein, der Appetit allerdings nicht immer gleichmässig gut, der Stuhlgang etwas retardirt. Puls und Respiration, sowie die Körperwärme bewegen sich in den normalen Grenzen. Die Pupillen sind gleich weit, von normaler Reaction. Die Sprache ist frei und gut artikulirt. Auch sonst sind Störungen von

Seiten der Motilität nicht zu konstatiren. Die Sinnesorgane zeigen keine krankhafte Beschaffenheit bei der Untersuchung und functioniren auch regelmässig. Ebenso wenig ist von Seiten der Sensibilität etwas zu bemerken. Dagegen wurde eine grosse Zahl subjectiver Klagen vorgebracht, für welche sich objectiv eine Begründung nicht auffinden lässt, und die im Folgenden bei der Schilderung des geistigen Zustandes mit zu erwähnen sind.

Der W. hat sich nur in der ersten Zeit seines Aufenthaltes in Dalldorf etwas zugänglicher und leidlich ruhig verhalten, offenbar unter dem Einflusse des Wechsels des Aufenthaltsortes. Bald wurde sein Verhalten so, wie es am Schlusse des Charité-Journals geschildert wird. Bei einer ersten Unterredung am 29. Januar d. J. erzählte er gern von seinen Leiden und hatte mancherlei Klagen.[1]) „Von der Ader über dem linken Auge aus habe er immer über der Stirn Schmerzen. Es hänge ihm etwas vor den Augen, so gross wie ein Fünfgroschenstück, rund, es seien mehr wie eins. Das habe er erst in der Charité das erste Mal gesehen, früher nicht. Wenn die Sonne scheint, sind Farben darin. — Wesshalb er hergekommen, weiss er ja nicht; weil er krank sei. Es fehle im Kopf, vorn in der Stirn, Herzklopfen und dann aufgeregt; es befalle ihn immer Wuth. Es gefällt ihm hier ganz gut. Ist auch damit zufrieden, dass er jetzt eine Zeit lang hier sein soll; draussen könne er ja doch nichts machen, sonst — Kopfschmerzen hätte er ja immer, es komme nur zeitweise wie ein Ruck, das könne er ja nicht aushalten. Man behelligt ihn nicht; schlafe immer ganz gut, meist hat er ja schlecht geschlafen, namentlich in der Charité und zu Anfang hätte er hier ja auch schlecht geschlafen, aber jetzt gehe es.“ — „Wann er nach der Charité kam, weiss er nicht. Ist am Anfang beschlagen gewesen. An die anfängliche Zeit in der Charité kann er sich gar nicht erinnern, erst November kam er zu sich.“[2])

Am 22. Februar wird notirt: „Weint heute Morgen laut über seine Verhältnisse, sei in Plötzensee schlecht behandelt worden.“

Am 7. März heisst es: „Meint sich vom Wärter beleidigt, der ihn, als er aufwischte, wegschickte. Koramirt nun den Arzt, er bekäme nicht recht, will in die Zelle, will erst einen todt schlagen; er sei ein guter Junge, aber er müsse gerecht behandelt werden; schreit auf dem Korridor herum. Schreit dem Arzt frech nach: „Merken Sie sich das etc.“ — Kurz

---

[1]) Diese Schilderung von vagen, unbestimmten Beschwerden aller Art ist an sich schon zu charakteristisch, um simulirt werden zu können. Diese (nervösen) Beschwerden erklären aber auch die beständig mürrische, unzugängliche Stimmung und die erhöhte Reizbarkeit.

[2]) W. sagt nicht, dass er „geistesgestört“ gewesen. Grade wie andere, aus ähnlichen Zuständen erwachende, aber nicht ganz genesende Personen, sucht er einen anderen Ausdruck dafür („beschlagen“).

darauf von 6 Wärtern isolirt. Kurz darauf bricht er durch die Zellenthür durch, zerbricht auch noch die Thür am Zellenvorraum."

Am 8. März: „Heute ganz ruhig."

Am 22. März äussert er, es sässe ihm vor dem Magen wie Dunst.

Im Uebrigen zeigte er sich nunmehr stets unzugänglich, mürrisch, grob und zu heftigen Ausbrüchen geneigt.

Am 7. April Abends entwich er, indem er mit Hülfe eines ihm von einem Anderen zugestellten Eisenstabes ein Gitter durchbrach. Am 18. Mai wurde er durch die Polizei wieder eingeliefert. Als er sistirt wurde, hat er getobt, so dass er auf dem Polizeibüreau gebunden werden musste.[1]) Schon in der Nacht vom 30. zum 31. Mai brach er in Gemeinschaft mit einem anderen ebenfalls verbrecherischen Irren von Neuem aus, indem sie den die Nachtwache habenden Wärter überwältigten und in eine Zelle einschlossen.

Am 5. Juni wurde er, nachdem er am Tage vorher mit dem anderen ergriffen worden, wieder eingeliefert. „Ehe er heute Morgen den Molkenmarkt verliess, riss er seine Handschellen entzwei und schlug einen Kriminalschutzmann; er ist danach gebändigt und abermals gefesselt worden. Unterwegs hat er Wuthanfälle gehabt. Auch in Dalldorf stöhnte er Anfangs noch vor Wuth."

Er muss nunmehr der Sicherheit wegen beständig isolirt gehalten werden. Mehrmals geräth er in die äusserste Wuth und demolirt die Zelle, schimpft und schreit, ist aggressiv gegen Personen. Aber auch abgesehen von diesen Anfällen ist er verdrossen, übellaunig, unzugänglich, weist jede Annäherung zurück und wird gleich sehr erregt und heftig. Es gelingt nur selten und schwer, ihn zu einer längeren Unterredung zu bringen. Einer solchen charakteristischen Unterredung vom 16. October entstammen die folgenden Notizen.

„Hätte immer Kopfschmerzen; sie sitzen vorn an der Stirn. Wenn er sich auf die Schädelhöhe drückt, dann thut es ihm weh. (Entsprechend den beiden erwähnten Narben.) Die Schmerzempfindung jener Stelle auf Druck hätte er jedoch erst ungefähr, seitdem er in Dalldorf ist. Bezüglich der Kopfschmerzen ist es gleich, die hat er Nachts eben so als am Tage. Die Kopfschmerzen hätten in Plötzensee begonnen; er wisse nicht, sei es 82 gewesen oder 81, früher hätte er gar nichts von Kopfschmerzen gewusst. Seitdem er jenen Kopfschmerz hat, hat er auch Druck in der Magengegend, jener Kopfschmerz müsse wohl mit dem Magendruck im Zusammenhange stehen; es sei immer, wie wenn es Dunst wäre; er wisse auch nicht, wie es sei. In den Augen hat er Schmerzen, Drücken und vor ihnen ist es, wie ein Fünfgroschenstück grau; Herzklopfen hätte er auch, aufgeregt sei er immer, hätte keinen

[1]) Bei keiner früheren Verhaftung ist etwas Aehnliches vorgekommen.

Schlaf nicht und phantasire. Phantasire allerhand; sehe Soldaten und Pferde, so sei er vergangene Nacht Husar gewesen; das sei nicht etwa bloss lebhafter Traum, denn er sehe ja Alles und wache dabei. Auch sei sein Gedächtniss schwach geworden, seitdem er in der Zelle sei. Weiss, dass er im Juni das letzte Mal hergebracht sei, den 4. oder 5. Sonst Namen vergesse er sofort oder könne sich nicht auf dieselben mehr besinnen. Wann er das vorletzte Mal hergebracht, wisse er nicht mehr; sei wohl Mai gewesen, aber das Datum wisse er nicht. — Tags sehe er nichts, nur Nachts. Gleichgültig sei es ihm nicht, wenn er Nachts diese Erscheinungen habe. Sprechen thue er dabei, ob er aber laut spreche, wisse er nicht; manchmal käme auch so was vor, da müsse er weinen. Dann hätte er traurige Erscheinungen; sieht allerhand; allerhand kommt ihm so was vor. Es ist ihm Alles so Dunst im Kopfe, weiss nicht, was das ist, möchte manchmal Alles zusammenschlagen, neulich wachte er Nachts auf, da wollte er gleich an die Wand schlagen. Drehte sich auf die rechte Seite und da war es gleich anders.“ „Rechnet auf Befragen: $12 \times 13 \ldots ?$ $8 \times 8 = 32$, $4 \times 8 = 32$, $27 + 13 = 40$. $113 - 27 = 86$ (mit Nachhülfe)“.

In ähnlicher Weise, wie vorstehend, äusserte sich der p. W. auch mir gegenüber in den Vorbesuchen, nur dass noch mehr die hypochondrischen Ideen in den Vordergrund traten. Es ist zu bemerken, dass alle Aeusserungen durchaus nicht spontan hervortreten, im Gegentheil, eine nur schwer zu überwindende Zurückhaltung zu beobachten war. Dabei scheiterte jeder drängende Versuch, ihn zu einer Aussprache zu bewegen, an seiner übermässigen Reizbarkeit. Es war nicht zu verkennen, dass sowohl die eigenthümlichen Sensationen, über die er klagte, die Veränderungen, die er an verschiedenen Körpertheilen wahrnahm und fühlen wollte, an sich ihn quälten, als auch das Sprechen darüber ihm peinlich war. Er machte durchaus den Eindruck eines unter dem Banne ängstlicher Vorstellungen und peinigender Sensationen stehenden Menschen, der, durch jede äussere Anregung noch mehr gequält, sich dieser unter allen Umständen und auch gewaltsam zu erwehren sucht.

Im Termin, der ihm offenbar Unruhe erweckte, kam es zu einer solchen Explosion. Gleich bei der ersten an ihn gerichteten Frage sah man ihn die Stirn runzeln, er nahm einen finsteren Gesichtsausdruck an, wurde bleich und bleicher, die Züge des Gesichts erschienen verfallen und plötzlich brach er in lautes Toben und Schelten, in eine Fluth sinnlosen Schimpfens aus, dem durch kein Zureden, durch keine Freundlichkeit zu steuern war. Noch lange, nachdem er wieder allein geblieben, dauerte dieses Schreien und Schelten an.

Dies sind die thatsächlichen Beobachtungen, zu denen das Verhalten des p. W. Gelegenheit gegeben hat. Beurtheilt man danach seinen Geisteszustand, so wird man wohl kaum den Gedanken einer Simulation festhalten können. Nur die Erinne-

rung, dass er ein Verbrecher ist, kann diesen Verdacht aufsteigen lassen. Aber welchen Vortheil hätte er wohl davon, nachdem er bereits den grösseren Theil seiner Strafe verbüsst hat, und da er, wenn man ihm überhaupt soviel Ueberlegung zutraut, als zum Vortäuschen der Geisteskrankheit nothwendig ist, doch auch so klug sein muss, zu wissen, dass er nur während der Krankheit aus der Haft entlassen, diese später zu Ende verbüssen muss? Oder ist sein Leben, wie er es jetzt führt, in einer Zelle isolirt und fast ganz ohne Beschäftigung, wirklich so viel angenehmer, als in Plötzensee, wo er regelmässig beschäftigt, eine gewisse Abwechselung genoss und nicht die für einen sich krank stellenden, also gesunden Menschen unerträgliche Eintönigkeit auszuhalten hatte? Man sieht auch in seinen Krankheitsäusserungen keine Uebertreibung, im Gegentheil, er hält zurück mit allen, ausgenommen diejenigen, die er nicht beherrschen kann; er rechnet, soweit er es im Stande ist, richtig, antwortet nur dann falsch, wo sein Können in der That nicht ausreicht. Es dürfte auch schwer für einen Gesunden sein, diese sinnlose Tobsucht zu simuliren; wer an eine Simulation denkt, möge sich nur einmal vorstellen, dass er dasselbe Verhalten künstlich darstellen wolle, und er wird sich bald von der Unmöglichkeit, selbst wenn er ein grosser Schauspieler ist, überzeugen. Jedenfalls würde das zunehmende Erblassen, das Verfallen der Gesichtszüge, kurz, das ganze Bild des p. W. in diesem Zustande nicht zu copiren sein. Aber mehr als alles Andere spricht gegen eine Simulation die ganze Entwicklungsreihe, welche die Erscheinungen zeigen. Bisher ruhig, in polizeilicher Beziehung sich gut führend, in mechanischen Arbeiten sich mit Geschick und einigen Fortschritten beschäftigend, im Unterricht freilich, wie das wohl seinem ursprünglichen Geisteszustande entspricht, wenig leistend, bringt er unter den Augen der Anstaltsbeamten mehr als zwei Jahre zu. Dann im März 1882 verändert sich sein Benehmen. Er wird widerstrebend, heftig und ungestüm, weint und klagt, ist schlaflos. Die Erscheinungen steigern sich, in der Charité ist er in einen vollständig stuporösen Zustand versunken, der Aussenwelt ganz entfremdet. Nur langsam und allmählich lässt dieser Zustand nach; aber er geht nicht ganz vorüber, vielmehr bleibt eine Art von traumartiger Befangenheit zurück, in der sich Sinnestäuschungen, Illusionen und quälende Empfindungen verschiedenster Art geltend machen und der die Aussenwelt nur entstellt zur Wahrnehmung kommen lässt und zu heftiger Reaction gegen diese führt. In diesem Zustande befindet sich der p. W. noch jetzt.

Ist nach dieser Entwicklung der Gedanke einer Simulation zurückgewiesen, so ergiebt sich das Vorhandensein einer Geistesstörung als selbstverständlich. In klinischer Beziehung würde dieselbe zu mehrfachen schwer zu lösenden und interessanten Fragen, namentlich hinsichtlich des Zusammenhanges mit epi-

leptischen Zuständen und hinsichtlich der Verbindung mit dem früher erlittenen Sturze und den Narben am Scheitel, Veranlassung geben. In forensischer Beziehung treten diese Fragen zurück. Der p. W. leidet sicher an einer schweren Erkrankung des centralen Nervensystems, welche sich vorwiegend in psychischen Symptomen äussert, und es kann nicht zweifelhaft sein, wie ich schliesslich begutachte, dass er dadurch unfähig ist, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen.

VI.

Epilepsie. Anfälle von Tobsucht mit Mangel der Erinnerung. Hausfriedensbruch, Widerstand gegen die Staatsgewalt und dgl.

Der Arbeiter Otto H. ist in Berlin am 17. November 1853 geboren, gegenwärtig also 29 Jahre alt.

Sein Vater soll dem Genusse des Alkohols übermässig ergeben, auch geisteskrank sein, und lebt von der Mutter getrennt. Eine weitere Anlage zu Nerven- oder Geistesstörungen ist nicht bekannt. Auch in Betreff seiner Kindheit und früheren Jugend ist in den Akten Nichts enthalten. Seiner Angabe nach litt er zum ersten Male im 18. Lebensjahre an einem epileptischen Anfalle, nachdem er im Winter eine weite und wie es scheint anstrengende Reise mit der Post ohne Aufenthalt gemacht hatte. Seitdem sind diese Anfälle, welche weiterhin noch zu charakterisiren sind, erst seltener, dann häufiger wiedergekehrt.

Da er vom Jahre 1874 bis 76 noch als Soldat beim Train-Bataillon in Berlin gedient hat, und zur Reserve übergeführt wurde, so ist anzunehmen, dass er damals noch nicht so heftigen und häufigen Anfällen ausgesetzt war, als späterhin. Bald aber verschlimmerte sich sein Zustand und machte ihn unfähig zu einem Erwerbe und zu einem geordneten Leben. Zunächst wurde ihm, während er als Droschkenkutscher seinen Unterhalt suchte, der epileptischen Anfälle wegen der Fahrschein von der Polizei entzogen.[1]) Er suchte sich als „Arbeiter“ weiter zu ernähren, scheint aber auch damit, wie natürlich, nicht weiter gekommen zu sein, wurde von seiner Mutter erhalten, so lange sie mit ihm auskommen konnte, doch scheint es durch seine krankhafte Gemüthsbeschaffenheit bald zu Conflikten gekommen zu sein, so dass sie ihn nicht mehr aufnahm. Inzwischen hatte er sich auch wohl dem Trunke in stärkerem Maasse ergeben, als er bei seinen Leiden vertragen konnte.

So ohne Erwerb und Unterkommen hatte er vom Jahre 1876 ab mehrfach polizeiliche und gerichtliche Strafen zu ver-

---

[1]) Dieser Fall ist ein Beispiel, wie Epileptiker, die nicht in günstigen äusseren Verhältnissen leben, durch ihre Krankheit und nur in Folge derselben mit den Gesetzen in Conflikt kommen müssen.

büssen. Am 6. Juni 1878 wird H. wegen groben Unfug und Mangel einer Wohnung verhaftet, weil er nach einem Knaben mit einem Spaten geworfen hatte. „Er tobte auf der Wache derart, dass er gebunden werden musste.“ Vor Gericht gesteht er ein, mit der Angabe, er sei betrunken[1]) gewesen, und wird zu 4 Tagen Haft verurtheilt. Am 1. Juli wird er wegen nicht beschafften Unterkommens mit einer Woche Haft belegt; ebenso am 31. August 1878 mit 8 und am 18. September desselben Jahres mit 14 Tagen Haft.

Am 14. October 1878 wegen Arbeitsscheu[2]) verhaftet, giebt er an, dass er wegen Krämpfe nicht arbeitsfähig sei. Er soll auf ärztliche Anordnung zur Beobachtung der Charité überwiesen werden, doch wird er entlassen und die Untersuchung späterhin eingestellt.

Am 24. October wird er wieder wegen unterlassener Beschaffung eines Unterkommens verhaftet und mit einer Woche Haft bestraft.

Am 2. November 1878 wurde er festgenommen, weil er mit einem Andern sich auf der Strasse prügelte und schimpfte. Er musste wegen Krankheit in's Lazareth gebracht werden und war erst nach 3 Tagen vernehmungsfähig. „Wegen groben Strassen-Unfugs und Auflaufs-Erregung“ erhielt er einen Tag Haft.[3])

Am 30. April 1879 wird er wegen „Hausfriedensbruch und Widerstand gegen die Staatsgewalt“ verhaftet. Er war am Nachmittage, wie seine ihn anklagende Mutter aussagt, in ihre Wohnung gekommen „und fing von freien Stücken an zu toben, meine Wirthschaftsstücke zu ruiniren, und mich selbst, als ich ihn aus meiner Wohnung bringen wollte, zu schlagen.“ Der zu Hülfe geholte Schutzmann wurde von ihm gestossen und geschlagen, es mussten noch zwei Schutzleute requirirt werden, die ihn schliesslich binden mussten. Die Mutter äussert bei dieser Gelegenheit, sie wolle von ihm Nichts wissen, da er gar nichts taugt. Bei dieser Gelegenheit zeigte sich auch die epileptische Wuth des p. H., wie aus der Beschreibung des Kampfes durch den Schutzmann hervorgeht: „Da er wie wüthend um sich schlug und wir ihn nicht bändigen konnten, mussten wir ihn fesseln.“ „Erst mit weiterer Hülfe gelang es, den H., welcher sich wie tobsüchtig geberdete und an den Treppengeländern festhielt, zur Wache zu bringen“. Der H. selbst bestreitet[4]) auf der Wache die Anklage und sagt in charak-

---

[1]) Scheint gar nicht der Fall gewesen zu sein. Er giebt aber lieber die Trunkenheit zu, als seine Krankheit, für die er auch gar kein rechtes Urtheil hat.

[2]) Sic!

[3]) Damit ist der Gerechtigkeit vielleicht Genüge geschehen; aber was ist damit erreicht? —

[4]) Natürlich, weil ihm als Epileptiker die Erinnerung des Vorfalls fehlt.

teristischer Weise: „Ich habe keinen Schutzmann, während ich mich in meiner Mutter Wohnung befunden, gesehen.“ Bei der Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter giebt er einen Theil der Anklage zu, will aber Nichts davon wissen, dass er auf den Schutzmann losgesprungen sei und ihn an der Brust gefasst habe. „Ich war bei dem Vorfall etwas angetrunken, leide an Krämpfen und erinnere mich deshalb nur noch undeutlich des Herganges der Sache.“ Die Trunkenheit wird späterhin von den Zeugen in Abrede gestellt.[1]) Dem Protokolle ist anzumerken, dass H. nicht selbst erzählt, sondern nur die vorgelegten Fragen mit „ja“ oder „ich weiss nicht“ beantwortet hat. Einer der vernommenen Zeugen, bei dem die Mutter des H. wohnt, sagt aus: „Schon zu wiederholten Malen ist der Arbeiter H. in mein Haus eingedrungen und hat in demselben Excesse verübt und Lärm gemacht.“ Den Akten ist ferner zu entnehmen, dass H. am 9. Mai „wegen Krämpfe“ nach einer anderen Station verlegt werden muss, wo er bis zum 12. Mai verbleibt. In dem am 15. Mai stattgefundenen Audienztermin wird auf 6 Wochen Gefängniss erkannt.

Am 9. Juli 1879 wird er wiederum unter sehr charakteristischen Umständen verhaftet und des Widerstandes gegen die Staatsgewalt angeschuldigt. Der Schutzmann, welcher ihn verhaftete, fand ihn des Morgens gegen $3^{3}/_{4}$ Uhr auf der Strasse schlafend liegen. „Ich weckte“, so erzählt er, „denselben und forderte ihn auf, nach seiner Wohnung zu gehen, vorher aber sich an dem Strassenbrunnen zu waschen, da er im Gesicht stark blutete. Zuerst schien H. meiner Aufforderung Folge leisten zu wollen und ging etwa 10 Schritt fort, dann aber erblickte er den städtischen Wächter W. und schrie denselben an, dass er ihm sein Geld gestohlen habe. Dies that er mit so lauter Stimme, dass in den nächsten Häusern verschiedene Fenster geöffnet wurden, um den Grund des Lärms zu erfahren. Ich forderte den H., als meine Aufforderung sich ruhig zu verhalten nicht fruchtete, endlich auf, mir nach der Revierwache zu folgen. H. ging zuerst, ohne dass ich nöthig gehabt hätte ihn anzufassen, mit, ergriff mich dann plötzlich mit beiden Händen an der Brust und wollte mich zu Boden werfen. Als ich mich losringen wollte, stürzten wir plötzlich beide zu Boden und riss mir H. bei dieser Gelegenheit beide Brusttheile meines Waffenrockes los. Erst mit Hilfe zweier Wächter gelang es mir, mich von dem H., welcher mich noch immer festhielt, zu befreien. Mit Hilfe der beiden Wächter brachte ich nun den H. bis an die Hausthür zur Polizeiwache, hier aber stemmte er sich mit den Füssen gegen die Schwelle an der Hausthür fest, sodass wir ihn nicht weiter bringen konnten. Ich lief nun

---

[1]) Selbstverständlich zum Nachtheile des Angeklagten; denn die Trunkenheit wäre ein Milderungsgrund gewesen, an die Epilepsie und ihre Folgen denkt Niemand.

nach der Revierwache und holte einen Strick, womit wir dem H. die Arme fesselten, und ihn endlich so nach der Revierwache brachten."

Auch dies Mal räumte H. wieder Alles ein, wenn auch oft mit einem „Ich weiss nicht" und will den Abend vorher getrunken haben. Er wird am 23. Juli zu zwei Monaten Gefängniss verurtheilt.

Im September 1879 wird er, worüber die Akten nicht beiliegen, wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens zu 4 Wochen Haft und zu 6- (oder 9-?) monatlicher Correction verurtheilt.

Am 13. April 1880 aus dem Arbeitshause entlassen, wird er am 10. Mai wegen Diebstahls unter Anklage gestellt und am 31. Mai zu einem Monat Gefängniss verurtheilt. Er hatte einen Handwagen, der auf der Strasse stand, wegfahren wollen, wurde aber bereits am nächsten Hause von dem Eigenthümer festgehalten. Er räumt auch hier Alles ein.

Endlich wurde H. am 15. Juli 1880 wiederum verhaftet und unter Anklage gestellt wegen „Widerstand gegen die Staatsgewalt und Misshandlung der eigenen Mutter." Der ihn verhaftende Schutzmann macht folgende Anzeige: „Heute Nachmittag, kurz nach 6 Uhr, als ich am L. Platz Posten stand, bemerkte ich eine Menge von über 100 Personen die L.strasse hinaufkommend. Voran ging eine ältliche Frau und ein junger Mann; letzterer zerrte die Frau am Arme mit sich. Am L. Platz fasste der Mann die Frau um den Hals und versuchte sie zu würgen, sodass sie laut nach Hilfe rief. Ich ging jetzt auf Beide zu und forderte den Mann auf, die Frau loszulassen; derselbe erwiderte mir: „Das geht Sie nichts an; es ist meine Mutter, sie muss mit und muss ran." Als ich jetzt die Frau mit Gewalt befreien wollte, schlug der Mann um sich, wobei ich einige Schläge vor die Brust erhielt. Nur mit Hilfe des Publikums und (dreier) Schutzleute gelang es mir, den Mann, welcher sich wie ein Rasender geberdete, zur Wache zu bringen."

Die Mutter des H. erzählt den Vorgang im Wesentlichen übereinstimmend und äussert dabei, dass er nach ihrer Ansicht „tobsüchtig" sei. Weiter wird am folgenden Tage berichtet: „Eine Vernehmung des Beschuldigten war weder gestern, am Tage der Einlieferung, noch heute zu ermöglichen, da derselbe jede Auskunft beharrlich verweigerte, und sogar in voller Wuth auf den Unterzeichneten einsprang und nur mit Mühe von den anwesenden Schutzleuten abgehalten werden konnte." Der polizeilich zugezogene Physikus attestirte an demselben Tage, dass der p. H. so tobsüchtig sei und so wenig Antworten gebe, dass er sofort nach der Charité überführt werden müsse („per Zwangsjacke"), „da er augenscheinlich irrsinnig resp. an Delirium tremens leidend gemeingefährlich ist".

So wurde der H. am 16. Juli 1880 in die Irrenstation der Charité aufgenommen. Aus dem daselbst geführten Kranken-

journal ist zu ersehen, dass er schon einmal wegen epileptischer Krämpfe in der Abtheilung war. Er wurde dieses Mal in sehr unruhigem Zustande in die Abtheilung gebracht. „Anfangs hörte er Stimmen und war sehr verwirrt, später wurde er zugänglicher. Hatte am Ende des Monats (Juli) zwei Krampfanfälle ohne nachfolgende Verwirrtheit.“ Bereits am 29. Juli beantragten die Aerzte, ihn als unheilbar nach der städtischen Irrenanstalt in Dalldorf zu überführen. So wurde der H. am 5. August 1880 in die Berliner Irrenanstalt zu Dalldorf aufgenommen, in der er sich noch gegenwärtig befindet.

Sein Verhalten in dieser und sein gegenwärtiger Zustand soll in Folgendem geschildert werden.

Der p. H. ist von mittlerer Statur, kräftiger Muskulatur, starkem Knochenbau und guter Ernährung. Sein Schädel ist etwas gross, rundlich und mit stark vortretenden Stirnhöckern versehen. Das Gesicht hat einen etwas stupiden Ausdruck. Die äussere Körperform zeigt sonst nichts Auffälliges. Auch die Untersuchung der Brust- und Unterleibsorgane lässt keine krankhaften Veränderungen erkennen. Die vegetativen Funktionen gehen regelrecht von Statten. Die Pupillen sind gleich, von normaler Reaktion. Alle Bewegungen erfolgen langsam und etwas ungeschickt, schwerfällig; doch ist von einer eigentlichen Lähmung oder Schwäche nicht die Rede. Auch die Sprache ist langsam und träge, oft etwas schwer verständlich, aber auch hier ist keine Artikulationsstörung vorhanden. Sensibilität und Sinnesorgane geben Nichts zu bemerken. Hervorzuheben ist der leicht eintretende Wechsel der Gesichtsfarbe, schon bei geringfügigen Veranlassungen erröthet oder erblasst das Gesicht, letzteres besonders bei Verdruss oder Aerger auch nur unbedeutender Art.

Ebenso ist die geringe Widerstandskraft gegen alkoholische Getränke bemerkenswerth; eine kleine Flasche (¾ Liter) schwachen Bieres ruft eine im Gesichte deutlich wahrnehmbare Congestion hervor. Der p. H. leidet endlich an zeitweilig eintretenden Anfällen, welche sich als epileptische unzweifelhaft characterisiren. Er fällt dabei ziemlich plötzlich, oft mit lautem Schrei um, verliert das Bewusstsein, hat Convulsionen im Gesichte und in den Gliedmassen, es tritt Schaum vor den Mund, die Zunge wird, wie die Narben an ihr verrathen, häufig zerbissen; dem Anfalle folgt ein Stadium des Sopor und oft dauert es längere Zeit, ehe er wieder zu sich kommt.

Diese Anfälle wiederholen sich in unregelmässigen Intervallen, in 8 bis 14 tägigen Zwischenräumen, und treten gewöhnlich dann mehrfach an einem Tage ein.

In geistiger Beziehung zeigt der p. H. ein wechselndes Verhalten. Für gewöhnlich ist er ruhig und frei von Wahnideen und Sinnestäuschungen. Er zeigt dann ein im Ganzen schwachsinniges Verhalten. Die ihm vorgelegten Fragen fasst er langsam auf; seine Antworten sind im Ganzen wohl richtig,

aber sie erfolgen träge, nach längerem Besinnen und sind nur kurz, möglichst allgemein gehalten. Häufig entschuldigt er sich, wie auch in den Terminen mehrfach, mit einem: „das kann ich so genau nicht wissen“ oder ähnlich.

Namentlich gilt dies auch von Zeitbestimmungen, auch wo seine persönlichen Angelegenheiten berührt werden. So weiss er weder, wenn der Streit mit der Mutter war, noch wenn er in die Charité oder in die Anstalt gekommen ist; er hilft sich mit allgemeinen Angaben („nicht lange“ u. a.). Auch die Ereignisse selbst sind ihm nur sehr fragmentarisch und unklar im Gedächtnisse geblieben. So kann er über die Strafen, welche er erlitten, über die Veranlassung derselben u. s. w. nur wenig Auskunft geben. Man musste ihn auf Alles bringen, dem Gedächtnisse immer wieder zu Hülfe kommen, dann kommt ihm wenigstens Einzelnes langsam wieder in Erinnerung. Von dem Diebstahl scheint er gar nichts zu wissen; er erzählt bei dieser Gelegenheit ein ganz anderes, älteres Vorkommniss. Auf die Frage, weshalb er in Untersuchung war, antwortet er: „Da war ich auf dem Molkenmarkt“. Selbst viele, während seines Aufenthaltes in der Anstalt mit ihm vorgekommenen Vorfälle sind ihm fast ganz fremd geworden. Seiner häufigen Streitigkeiten, der ihm deshalb gemachten Vorwürfe u. dergl. entsinnt er sich nicht recht. Wie die meisten derartigen Patienten kann er dagegen noch Manches, was er in der Jugend vor Eintritt der Krankheit gelernt hat, auf Befragen angeben; er rechnet daher leichtere Aufgaben, wenn auch zögernd, doch richtig aus. Andererseits zeigt er neben der Gedächtnissschwäche auch einen Mangel der Auffassung, der nur die oberflächlichen Beziehungen der Dinge und Ereignisse zu erfassen ihm gestattet. So kennt er wohl die neuen Münzen, ist aber gar nicht orientirt über die Veranlassung der neuen Münzordnung und entschuldigt sich schwachsinnig damit: „Da bin ich noch gar nicht gewesen“. Er kennt den Namen des Kaisers nicht und erklärt dies dadurch, dass er ihn lange nicht gesehen. Der König ist Kaiser geworden, weil „er das letzte Mal die Schlacht gewann“. Er weiss von einem Unterschiede der Religionen nicht viel und antwortet auf die Frage nach der Bedeutung der Einsegnung: „Dass man die Religion kennen lernt“. Gefragt, in welcher Provinz Berlin liegt, meint er: „in Deutschland“. Dieser Mangel an Urtheil und Auffassung dokumentirt sich auch in seiner Anschauung über seinen Aufenthalt in der Anstalt, über seine Beziehungen zu den Personen seiner Umgebung, zu seiner Mutter, zur menschlichen Gesellschaft überhaupt. Daher kann er auch keine rechte Einsicht für seine anstössigen Handlungen haben; er sieht nicht ein, dass er die Streitigkeiten vermeiden und seine Heftigkeit zügeln müsste, und bemüht sich die Schuld auf Andere zu übertragen. Obgleich er ein gewisses Bewusstsein seiner schweren Krankheit hat, so hält er sich doch nicht für geisteskrank. Andrerseits findet er sich in den Aufenthalt in

der Irrenanstalt, über dessen Tragweite er sich nicht klar ist, mit Leichtigkeit, weil er nicht weiss, was er draussen anfangen soll. So characterisirt sich der gewöhnliche Zustand des p. H. als allgemeine geistige Schwäche, die sich in langsamem und und ungenauem Auffassen, in trägem Denken, in Gedächtniss- und Urtheilsschwäche zeigt. Daneben macht sich auch hierbei schon eine excessive Heftigkeit bemerklich. Die geringste Veranlassung genügt, um ihn zu thätlichen Angriffen gegen andere Personen zu bewegen, bei denen er dann jede Rücksicht aus den Augen lässt und ohne Ueberlegung in brutalster Weise vorgeht. Diese Heftigkeit ist noch gesteigert, wenn auch nur ein ganz geringer Genuss von Alkohol vorausgegangen ist. Ausser häufigen Streitigkeiten in der Anstalt, bei denen nur das schnelle Einschreiten des Wartepersonals schlimme Folgen verhütet hat, hat der p. H. auch bei Gelegenheit eines Ausganges wieder seinen Jähzorn bewiesen. Auf der Rückkehr nach der Anstalt fragte ihn ein Fremder, ob er den Weg nach Dalldorf wisse, und indem er diese Frage als Hohn auffasste, schlug er auf Jenen so ein, dass ein Einschreiten der Polizei nöthig wurde, wobei er sich auch gegen die Schutzleute wieder wie wüthend geberdete. Dass er für derartige Vorfälle nur eine sehr undeutliche Erinnerung und fast keine Einsicht hat, ist bereits erwähnt worden. — Die Leistungsfähigkeit des p. H. ist eine sehr geringe. Er arbeitet in ruhigen Zeiten zwar gern, kann aber nur zu den einfachsten mechanischen Thätigkeiten verwandt werden (zum Tragen u. A.) und ist auch dabei langsam und ungeschickt.

Neben diesem gewöhnlichen Verhalten kommen nun zeitweilig, meist im Zusammenhange mit rasch einander folgenden Anfällen, aber auch ohne solche, bei dem H. Zustände vor, in denen er auch die äussere Besonnenheit vollständig verliert. Er ist dann Tage lang ganz verwirrt, spricht unzusammenhängend, ist laut und lärmend, macht sonderbare Bewegungen, scheint zu halluciniren und ist im höchsten Maasse aggressiv, so dass er selbst ohne jede äussere Veranlassung auf die sich ihm nähernden Personen plötzliche Angriffe macht und dadurch sehr gefährlich wird. Er muss in solchen Zeiten stets isolirt gehalten werden. Für diese Zustände, für Alles, was er in ihnen gethan, fehlt die Erinnerung später fast vollständig; er ist sich nur ganz allgemein des Vorkommens derselben bewusst, weil er sich bei der Rückkehr des Bewusstseins in der Zelle findet. Es kann nicht zweifelhaft sein, dass ein Theil der Handlungen, für welche er Strafe erlitten hat, in solche Zustände epileptischer Verwirrtheit fällt; sicher gilt dies auch von der letzten, wegen der er in Untersuchung kam, von dem Angriffe gegen die Mutter und dem daran sich anschliessenden Widerstande gegen die Staatsgewalt. Dem Umstande, dass sich hieran unmittelbar die Tobsucht und Verwirrtheit anschloss, verdankt er es, dass er endlich als krank erkannt und der

Anstalt überwiesen wurde. Ein Hinweis auf die vielen Strafen, die er in den letzten Jahren vorher erlitten und auf die sie veranlassenden Handlungen lässt erkennen, dass der p. H. sich weder einen Unterhalt verschaffen, noch ausserhalb der Anstalt leben kann, ohne mit den Satzungen der menschlichen Gesellschaft in die schwersten Conflikte zu gerathen.

Nach den vorhergehenden Erörterungen leidet der p. H. also an häufigen und heftigen epileptischen Anfällen, ist in hohem Grade geistesschwach und von krankhafter Reizbarkeit, dabei zeitweise Zuständen von tobsüchtiger Verwirrtheit unterworfen, für welche er weder Erinnerung noch Urtheil hat. Ich stehe daher nicht an, ihn für unfähig zu erklären, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen.

VII.

Periodische Tobsucht mit Amnesie. (Epileptische Grundlage.) Desertion. Widerstand gegen die Staatsgewalt.

Der Provokat, der frühere Unteroffizier, zuletzt als Arbeiter bezeichnete Gustav Adolf R. ist am 27. November 1844 in K. geboren. Ueber eine Familienanlage zu Nerven- oder Geistesstörungen ist Nichts bekannt; nach einer früheren Angabe des Provokaten soll sein Vater, welcher Landgensdarm ist, an congestiven Zuständen leiden. Der Provokat genoss seine Erziehung bei seinem Vater und besuchte die Schule seines Geburtsortes. Erhebliche Erkrankungen soll er in der Jugend nicht überstanden haben. Im Jahre 1859 trat er bei einem Kaufmann in die Lehre, verliess das Geschäft aber nach vier Jahren und besuchte von 1863 bis 66 die Unteroffizierschule in Potsdam. Hier erkrankte er, einer in der Anstalt zu S. gemachten Angabe nach, im Jahre 1865 zum ersten Male, und zwar in ähnlicher Weise wie später mit tobsüchtiger Erregung, basirend auf Congestionen nach dem Kopfe, mit grossem Kopfschmerz, Unruhe und Schlaflosigkeit. Nach drei bis vier Wochen war er geheilt. Auf dem Marsche nach Böhmen (1866) erkrankte er an einer, wie es scheint, fieberhaften Krankheit, welche als „Nervenfieber“ bezeichnet wurde. Es mag dahin gestellt bleiben, ob es sich um ein solches, oder um einen Anfall seiner geistigen Erkrankung handelte, wofür Manches spricht. Er blieb im Lazareth fast bis zur Beendigung des Feldzuges. Dann kam er mit dem Füsilier-Regiment No. . . nach C. Am 13. Juni 1867 kam er zuerst in das C . . . er Garnison-Lazareth und blieb dort bis zum 15. Juni. Seine Krankheit bestand damals in sehr heftigen Kopfschmerzen, die sich nach Applikation von Schröpfköpfen in den Nacken verloren. Im Juli desselben Jahres kam Provokat, wie das bei den Akten der Irrenanstalt S. befindliche Attest der Stabsärzte Dr. S. und Dr. A. vom 14. 12. 1868 berichtet, mit denselben Beschwerden in's Lazareth. „Die Kopfschmerzen rührten auch diesmal von Congestionen zum

Gehirn her und wichen den angegebenen Mitteln, jedoch nur auf kurze Zeit. Der p. R. wurde bald darauf wieder sehr unruhig er führte verworrene Reden, lief in aufgeregtem Zustande durch den Garten des Lazareths, schrieb Liebesbriefe an eine der barmherzigen Schwestern der inneren Station und ging schliesslich mit einem Einschlagmesser auf eine derselben los, indem er vorgab, sie sei ein verkleideter Mann der mit ihm auf der Unteroffizierschule zusammengewesen sei. Als ihm darauf der wachthabende Arzt der Station das Messer abverlangte, ergoss er sich gegen diesen in eine Fluth von Schimpfreden und weigerte sich entschieden, das Messer herauszugeben, sodass man schliesslich zur Gewalt schreiten musste, um ihm das Messer abzunehmen. Er wurde darauf allein auf eine Stube gelegt, unter strengster Bewachung. Auch hier dauerte sein aufgeregter Zustand noch einige Tage fort, mit dem Unterschiede, dass seine Anfälle von Tobsucht manchmal mit ausgelassener Lustigkeit abwechselten.“ Der Zustand besserte sich nun und am 25. Juli wurde Provokat damals als vollständig geheilt aus dem Lazareth entlassen. Ueber die Vorgänge vor der Aufnahme in's Lazareth ist in dem betr. Attest Nichts enthalten. Nach der eigenen Angabe des Provokaten war es damals geschehen, dass er, als das Regiment der Grenzsperre wegen an die Grenze commandirt war, plötzlich das Regiment verliess und gegen den ausdrücklichen Befehl die Grenze überschritt. Wie er dazu gekommen war, will er nicht wissen; er that dies, ohne ein Bewusstsein von seiner Handlung zu haben. Als er wieder zur Besinnung kam, fand er sich in einer Grenzstadt, und kehrte nun wieder zum Regiment zurück, welches damals seinen Standort gerade gewechselt hatte. Er wurde nicht bestraft, sondern in's Lazareth gebracht. — Das oben erwähnte Attest berichtet nun weiter: „Am 5. April 1868 wurde er als Capitain d'armes in's Lazareth kommandirt (Provokat sagt selbst, der Schonung wegen) und verwaltete seinen Posten gewissenhaft bis zum 6. Oktober. An diesem Tage begann er wieder über seine früheren Beschwerden zu klagen, worauf er der Station I. im Lazareth überwiesen wurde. Schon am zweiten Tage trat wieder ein Anfall von Tobsucht ein. Der p. R. zerriss seine eigene Wäsche in Stücke, zertrümmerte seine Taschenuhr und benahm sich überhaupt sehr wild und ungeberdig. Gegen Abend wurde er plötzlich vermisst und nach längerem Suchen fand man ihn in einer leerstehenden Stube ruhig auf einem Stuhl sitzend. Die Thür hatte er von Innen abgeschlossen und gab er auf lautes Rufen und Anpochen keine Antwort, so dass man die Thür mit Gewalt sprengen musste. Darauf liess er sich ohne Widerrede auf seine Stube führen, gab aber auf sämmtliche Fragen keine Antwort. Nach Applikation von 12 Blutegeln an die Schläfe, kalten Uebergiessungen und Abführmitteln wurde p. R. wieder ruhiger und blieb so bis zum 19. Oktober. In der Nacht vom 19. auf den 20. Oktober sprang er aus dem Bett, lief in der

Stube umher und wollte auf die Zureden seines Wärters, sich zu Bett zu legen, nicht hören. Gegen Morgen wurde er ruhiger und legte sich wieder zu Bett. Bei der Visite wurde bei ihm ein Bild der Prinzessin von Lamballe gefunden, welches er aus einem Buche ausgeschnitten und sich auf die nackte Brust gelegt hatte. Einen Grund für diese Handlung wollte er nicht angeben. In der Nacht vom 22. bis 23. Oktober verliess er wiederum sein Bett und insultirte seinen Wärter, so dass dieser schliesslich Hilfe herbeiholen musste. Auf Verordnung des Arztes wurde ihm die Zwangsjacke angelegt und mit kalten Uebergiessungen fortgefahren. In der darauf folgenden Nacht wusste er sich auf irgend eine Weise seiner Bande zu entledigen und versteckte er dieselbe in seinem Bette. Als ihm am andern Morgen der Arzt darüber Vorwürfe machte, ging er gegen diesen zu Thätlichkeiten über, schlug nach ihm und spuckte ihm ins Gesicht, benahm sich überhaupt so wild und ungeberdig, dass man ihm nur mit Mühe die Jacke wieder anziehen konnte. Während dessen führte er verworrene Reden, behauptete, er sei Mitglied einer Kunstreitergesellschaft, man halte ihn nur im Lazareth zurück, um ihn heimlicher Weise um's Leben zu bringen u. s. w. Einige Stunden später sprang er wieder aus seinem Bette, trat nach seinem Wärter, warf seine Suppenschüssel zur Erde, so dass man ihn schliesslich an's Bett fesseln musste. Nach Verlauf von 24 Stunden wurde er wieder ruhiger, sprach besonnen und vernünftig. Anfälle wie die beschriebenen haben sich seitdem wiederholt und an Intensität sowohl als Dauer zugenommen, so dass die Hoffnung, eine baldige Heilung wie bei der ersten derartigen Erkrankung herbeizuführen, aufgegeben werden muss. In der anfallsfreien Zeit zeigt p. R. im Ganzen ein besonnenes und vernünftiges Benehmen; nur eine gewisse Unruhe und Hastigkeit in seinen Bewegungen, beim Sprechen geben Kunde von seinem anomalen Zustande auch in dieser Periode verhältnissmässiger Ruhe."

Auf Grund dieses vorstehend theilweise wiedergegebenen Attestes wurde Provokat am 27. Januar 1869 in die Provinzial-Heilanstalt zu S. aufgenommen, von wo er am 26. Juli als „genesen" entlassen wurde. Er befand sich bei der Aufnahme offenbar schon in der Remission der Krankheit, zeigte im Ganzen ein ruhiges Verhalten und ist in dem Krankenjournale, mit Ausnahme häufiger congestiver Erscheinungen, Kopfschmerz und Schwindel, nichts Wesentliches notirt. Nachzutragen wäre noch, dass Provokat früher häufig an Nasenbluten litt. Einem gegen das Ende seines Aufenthaltes in der Conferenz vorgetragenen Berichte ist Folgendes zu entnehmen: „In seiner Charge als Unterofficier scheint er nicht gar zu viel geleistet zu haben, wenigstens berichtet sein Hauptmann, dass, wenn auch seine Dienstführung im Allgemeinen gut war, er sich doch als Vorgesetzter im Dienst wenig brauchbar bewiesen habe. Bei allen Dienstverrichtungen zeigte er eine gewisse Unruhe, die das

gewöhnliche Maass von Lebhaftigkeit überschritt, und als Vorgesetzter hatte er wenig Autorität. Dem entspricht denn auch im Grossen und Ganzen sein hiesiges Verhalten; es fehlte R. die rechte Frische, die man bei einem jungen Manne seines Alters und Standes voraussetzen zu müssen glaubt; bei seinen Arbeiten hatte er etwas Träges und sein ganzes Auftreten war mehr das seinem Volksstamme entsprechende (?)."

Zum Regimente zurückgekehrt scheint Provokat sich mit Berücksichtigung eine Zeit lang gehalten zu haben. Es ist aus dieser Zeit Nichts über ihn bekannt geworden. Am 28. März 1870 kam er wieder in das Lazareth, woselbst er bis zu seiner Entlassung aus dem Militairdienste „zur Beobachtung" verblieb. Ueber den Beginn dieser neuen Erkrankung erzählt er, soweit er gehört habe, sei er, ohne Urlaub zu nehmen, nach S. (der Anstalt) gefahren; wie er dazu gekommen, könne er nicht sagen, da er, wie immer im Anfange kein Bewusstsein seiner Handlung gehabt habe und nur vom Hörensagen wisse, was er gethan. Er wurde dann am 26. Mai 1870 „wegen periodischer tobsüchtiger Aufregung als dienstuntauglich" vom Regimente durch einen Lazarethgehülfen in seine Heimath zurückgebracht, ein Zeichen, dass man ihm zu jener Zeit nicht zutraute, allein reisen zu können. —

Wie sich der Zustand des Provokaten bei seinen Angehörigen gestaltete, darüber liegen nur wenige Andeutungen vor. Nach den Charité-Akten theilt der Amtsvorsteher von R. mit, dass derselbe in den letzten Jahren bis etwa zum Juni 73 theils bei seinen Eltern, theils in G. im Krankenhause gewesen ist. Bei den später zu erwähnenden Untersuchungs-Akten des hiesigen Stadtgerichts findet sich ein Attest, welches bei Gelegenheit einer militairischen Revision hinsichtlich der Invalidität am 28. Juni 1873 ausgestellt wurde. Dasselbe berichtet: „Er ist von Gemüthskrankheit kaum genesen, ist noch schlecht genährt, giebt aber an, dass sein Zustand sich langsam bessert, so dass er leichtere Handthierung in seinem früheren Geschäfte schon wieder leisten könne. Er ist wegen geringer geistiger Schwäche dauernd ganz invalide, temporär grösstentheils erwerbsunfähig und temporär unfähig, vom Civil-Versorgungsschein Gebrauch zu machen." Endlich sind die folgenden Bemerkungen in der Provokation des Vaters zu bemerken: „Bei mir blieb er ein Jahr hindurch und ging dann fort nach G. Von dort wurde er nach G. in's Krankenhaus gebracht, hier blieb er drei Monate und wurde sodann entlassen, wandte sich an den hiesigen Landrath und wurde von demselben zwei Monate beschäftigt. Vom Landrathsamte wurde er entlassen, weil er Chausseebäume abgebrochen hatte. Er kehrte wiederum zu mir zurück, zeigte sich sehr widerspenstig, fasste mich an die Brust, so dass er nur mit grosser Mühe von mir fortzubekommen war." Nach den vorstehenden verschiedenen Auslassungen darf man wohl mit Recht annehmen, dass Provokat auch in diesen drei Jahren

nicht geistig gesund war, sondern periodisch an starken Aufregungszuständen litt, in der Zwischenzeit aber geistig geschwächt erschien.

Am 1. November 1873 taucht er hier in Berlin auf. Wie und warum er eigentlich hierhergekommen, ist ihm selbst nicht bekannt. Er erinnert sich, dass er nach B. reisen wollte, weil er Aussicht hatte, dort eine Stellung zu erhalten. Unterwegs müsse er krank geworden sein und in seiner Krankheit nach Berlin statt nach B. gereist sein. Dass diese Angabe wahr ist, dafür sprechen die Umstände, unter denen er hier auftritt (Untersuchungs-Akten). Von dem Gelde, welches er sich erspart und mitgenommen hatte, kam ihm der grösste Theil unterwegs abhanden. Ohne Unterkommen zu suchen, irrt er hier Tag und Nacht in den Strassen umher; er wird in der Nacht vom 2. zum 3. November im Vorgarten eines Hauses in der Bellevuestrasse gefunden, arretirt und seiner Arbeits- und Obdachlosigkeit wegen verwarnt. Am nächsten Nachmittage widersetzt er sich dem Portier des Rathhauses, welcher ihm den Durchgang verwehrt, wird mit diesem handgemein und schlägt ihm in's Gesicht. Darauf wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt angeklagt, bringt er zwar einige sachgemässe, aber unwahre Entschuldigungen vor, erwähnt aber Nichts von seiner Krankheit und wird am 17. November zu 12 Tagen Gefängniss verurtheilt. An diesem Tage scheint er, da die Strafe als durch die Untersuchungshaft verbüsst angesehen wurde, aus dem Gefängniss entlassen worden zu sein. Bald nachher muss eine Anklage wegen Diebstahls gegen ihn erhoben worden sein. Er selbst giebt darüber an, er solle irgendwo eine Kette abgerissen haben, so wie auch gesagt worden, dass er während seines Umhertreibens in einem Königl. Garten Statuen beschädigt habe. Die Untersuchungsakten enthalten von der Anklage auf Diebstahl Nichts. Dagegen beginnen die Charité-Akten mit einer Ueberweisung des „bei uns wegen Diebstahls in Untersuchungshaft befindlichen Arbeiters Adolf R.“ von Seiten der Commission II für Voruntersuchungen. Diese Ueberweisung geschah am 6. December 1873 auf Grund des folgenden, vom Arzte der Stadtvoigtei ausgestellten Attestes: „Der Verdacht, dass der Untersuchungsgefangene R. noch geisteskrank ist, bestätigt sich durch die seit dem 25. v. Mts. im Lazareth fortgesetzte Beobachtung. Während der Kranke kurze Zeit sehr theilnahmlos und einsilbig sich verhalten hatte, wurde er darauf etwas mittheilsamer, erzählte die Ursache seiner Verhaftung — Diebstahl einer Kette. Er ist sich aber über die Folgen dieses Diebstahls durchaus nicht klar, nicht einmal über die Handlung selbst, die er angeblich vollzog, nachdem er Nächte lang schlaflos und umherirrend zugebracht. Es kann bestätigt werden, dass der p. R. im Lazareth der Stadtvoigtei über Nacht kaum einmal geschlafen hat. Er lief und läuft in seiner Zelle umher, sieht an den Wänden Schatten, nach denen

er schlägt, um sie zu verbannen, oder er hält Monologe, deren Inhalt wechselt, sich aber hauptsächlich gegen einen „Hauptmann“ richtet, der getödtet werden soll, weil es im Zuchthause ganz gut sei.“

Provokat verblieb in der Charité bis zum 8. Juni 1874 und wurde, nachdem inzwischen auch die Anklage gegen ihn fallen gelassen worden, von dort als „geheilt“ entlassen. Es fehlt über seinen damaligen Aufenthalt ein Krankenjournal, und findet sich bei den Akten nur die folgende Aeusserung der Anstaltsärzte vom 16. Januar: „Der p. R. hat nach eigener Aussage, die durch die anliegenden Akten zum Theil bestätigt wird, bereits vier Mal an Geisteskrankheit gelitten. Der jetzige Anfall begann vor etwa anderthalb Monaten. Patient zeigt ein stilles, verschlossenes Wesen und zeitweis eine ausserordentliche Heftigkeit; bei der geringsten Veranlassung, oft ohne jeden nachweisbaren Grund wird er zeitweis übertrieben heftig, droht selbst thätlich zu werden. Wahnvorstellungen und Sinnestäuschungen leugnet er auf Befragen, doch macht sein Benehmen das Bestehen derselben wahrscheinlich, da er oft in Stellungen angetroffen wird, als wenn er von der Decke herab etwas hörte, oft unmotivirt anhaltend lacht, oft zum Fenster herunterspricht.“ — Die „Heilung“ bei der Entlassung ist nicht weiter begründet; ein Wunsch des Provokaten, in der Charité als Diener oder dgl. beschäftigt zu werden, wurde nicht erfüllt.

Hierauf suchte Provokat irgend welche Beschäftigung zu erlangen und fungirte er u. A. vom 15. August bis 29. December 1874 als Portier in einer privaten Kranken- und Irrenanstalt, ohne zu besonderen Bemerkungen Veranlassung zu geben. Was er in der übrigen Zeit begonnen, ist nicht recht zu ersehen. Am 3. Februar 1875 wurde er wiederum in die Charité und zwar diesmal zunächst einer syphilitischen Erkrankung wegen aufgenommen. Von der entsprechenden Abtheilung wurde er am 3. März wieder zur Irrenstation verlegt, „weil er in der letzten Nacht wieder zu deliriren begann und seine Schlafgenossen mit Messern etc. angegriffen hat.“ Die Aerzte dieser Station halten ihn zuerst noch (10. Mai) für besserungsfähig oder heilbar, äussern aber später (14. Juli): „Der p. R. leidet an einer periodischen Geistesstörung, welche in sehr rasch auf einander folgenden Anfällen verläuft, und ist derselbe daher für unheilbar zu erklären.“ Nach dem Krankenjournale hielt er sich in der ersten Zeit ruhig, fiel nur durch starren Blick auf. Später gerieth er oft in Conflikte mit anderen Patienten, welche er auch schlug. An einem Tage (März) wurde er eingeschlossen im Billardzimmer gefunden und wollte nicht gutwillig heraus, so dass es einen Kampf mit den Wärtern gab. An demselben Nachmittage wurde in seiner Schublade ein frisch geschliffenes Messer gefunden. Es wird erwähnt, dass er viel räsonnirt, besonders auf die Wärter; wechselnd ruhiges Verhalten und häufiger Streit, einmal nahe daran, mit dem Billardqueu zu

schlagen; gereizte Stimmung, aber nicht immer gleich stark. Später (Ende April) etwas Einsicht, dass er krankhafte Vorstellungen und Stimmungen gehabt. Im Mai gutes Verhalten, gegen Ende des Monats aber wieder gereizt, Streit mit anderen Kranken, schlägt und ist ohne Einsicht in den Krankheitszustand. Im Juni und Juli wird nichts Besonderes notirt.

Am 27. Juli 1875 wurde Provokat der hiesigen städtischen Irrenverpflegungsanstalt überwiesen, in welcher er sich noch jetzt befindet, und wo ihn der Unterzeichnete beständig zu beobachten Gelegenheit hatte. In der ersten Zeit dieses Aufenthaltes erschien Provokat noch sehr leicht erregbar und gereizt, machte in der That den Eindruck eines Hallucinanten, obgleich sich nie Sinnestäuschungen nachweisen liessen und fiel durch sein congestives Aussehen auf. Einmal verfiel er ziemlich plötzlich, ohne dass vorher etwas an ihm bemerkt worden oder eine Veranlassung vorhanden gewesen wäre, in einen Zustand von Tobsucht und Verwirrtheit. Mit den Zeichen noch stärkerer Congestion als gewöhnlich fing er an laut und wirr zu schreien, ging gegen die Fenster los, verkannte seine Umgebung und wurde so turbulent, dass er isolirt werden musste. Dieser Zustand hielt mit allmähligem Nachlassen nur wenige Tage an; er hatte nachher keine Erinnerung dessen, was mit ihm vorgegangen. In den letzten Monaten ist Provokat ruhig geblieben und hat im Wesentlichen gleichmässig das nachstehend zu schildernde Verhalten gezeigt.

Die vorangehende Schilderung der letzten Lebensjahre des Provokaten, soweit sie nach den Akten und seinen eigenen Angaben möglich ist, lässt wohl soviel sicher constatiren, dass derselbe seit dem Jahre 1867 (vielleicht schon seit 1865) in jedem Jahre einen Anfall heftigster geistiger Erkrankung durchgemacht hat. Mit mehr oder weniger Vorboten, besonders mit Schlaflosigkeit und gesteigerter Erregbarkeit beginnend, geht der Anfall allmählig in einen Zustand von Verwirrtheit und Tobsucht über, in welchem der Kranke zunächst gewöhnlich zwecklos seinen augenblicklichen Aufenthaltsort zu verlassen und umherzuirren anfängt, dabei immer unruhiger und zuletzt so störend wird, dass er als geisteskrank erkannt wird. In der ersten Periode ist der Provokat fast jedesmal in Conflict mit dem Strafgesetz gekommen (während der Militairzeit, indem er als Deserteur erschien) und entging einer Bestrafung meist nur dadurch, dass inzwischen die Geisteskrankheit sich so steigerte, dass sie als solche anerkannt wurde. Von Allem, was in dieser Zeit von und mit ihm geschehen, hat Provokat entweder gar keine Erinnerung, oder nur eine sehr unklare und unvollständige, so dass er darüber nur durch die Aussagen Anderer unterrichtet ist. Es kann nur die Frage entstehen, wie sich das psychische Verhalten des Provokaten in der Zeit zwischen den Anfällen gestaltet hat. Es ist schon a priori vorauszusetzen und der Erfahrung nach wahrscheinlich, dass Jemand, welcher

so häufige und heftige Anfälle von Geistesstörung durchmacht, dies nicht ohne dauernde Beeinträchtigung seines Geisteszustandes thut, dass ein Gehirn, welches so oft schweren Läsionen ausgesetzt ist, dauernd in seiner Funktion leiden muss. So verhält es sich in der That auch mit dem Provokaten. Wenn er sich auch gegenwärtig ruhig und der Anstaltsordnung gemäss verhält, so fällt er doch sofort durch den eigenthümlich gespannten und befangenen, etwas ängstlichen Gesichtsausdruck auf. Er sieht immer aus, wie wenn er mürrisch, von irgend etwas unangenehm berührt wäre, und als ob er nur mit Mühe einen Ausbruch zurückhielte. Dabei hält er sich fast immer isolirt, hat sich an Niemanden im Hause, weder an andere Patienten, noch an Wärter angeschlossen, und ist auch den Aerzten gegenüber sehr reservirt. Er thut, was ihm gesagt wird oder aufgetragen ist, bleibt aber sonst von Allem fern und äussert sich auch nur, soweit er gefragt wird, während er im Uebrigen abgeschlossen und zurückhaltend ist. Beim Explorationstermine, wie auch sonst, sprach er sehr langsam, muss sich meist lange besinnen, wie wenn ihm das Denken und Antworten überhaupt schwer würde. Seine Angaben im Termin sind wenig zuverlässig, vielfach ungenau und theilweise im Widerspruch mit den zu anderen Zeiten gemachten. Dass sein Gedächtniss in hohem Grade geschwächt ist, weiss Provokat selbst; er klagt darüber, dass er nicht behalten könne, was er gelesen habe, ja selbst dann nicht, wenn er es direkt auswendig lerne. Obgleich er vom letzten Kriege erst gelesen hat, weiss er davon nur wenig, und er, der aus Neigung Soldat geworden ist, dessen Regiment und Armeecorps wesentlich mit betheiligt war, kann nur sehr dürftige Angaben über den Feldzug überhaupt und speziell über das Verhalten seines Truppentheiles machen.

Besonders auffällig ist auch die grosse Indolenz und Schlaffheit des Provokaten. Er entbehrt jeder Frische und Regsamkeit, und ebenso der eigenen Initiative. Er lässt die Dinge kommen und gehen, wie sie eben wollen. Unbekümmert um die Lage, in welcher er sich befindet, indifferent der so häufigen schweren Erkrankung gegenüber, theilnahmlos gegen ihre Folgen für seine Zukunft, hat er noch keinen Schritt aus eigener Anregung gethan, um an den Verhältnissen etwas zu ändern. Weder von seiner Entlassung spricht er spontan, noch hat er um Ausgang gebeten, wie es Andere thun, sondern derselbe wurde ihm vom Arzt angeboten. An seinen Vater hat er noch nicht geschrieben, angeblich weil er weiss, dass derselbe ihm zürne und doch Nichts für ihn thun würde. Dass es seine Sache sei, den ersten Schritt zu thun, ist ihm noch gar nicht einmal eingefallen. Die Möglichkeit, sich von der Anstalt aus, wie andere gebesserte Patienten, Arbeit zu suchen und dann entlassen zu werden, schwebt ihm vor, nachdem er darauf gebracht worden; aber irgend Etwas in dieser Richtung zu thun, ist ihm noch nicht in den Sinn gekommen. Es scheint fast,

als ob er sich selbst nicht zutraut, ausserhalb der Anstalt existiren zu können, denn eine Stelle könne er nicht bekommen und als Arbeiter thätig zu sein, sei er nicht im Stande; er könne das nicht aushalten; und doch ist er körperlich kräftig gebaut, sodass man seine Klagen über Mattigkeit und leichte Ermüdung auch nur durch die psychische Schlaffheit erklären kann.

Ueber Wahnvorstellungen und Sinnestäuschungen lässt sich Provokat nicht aus. Wenn man aber bedenkt, dass er während seines ersten Aufenthaltes in der Charité ebenso wenig davon wissen wollte und doch vor seiner Entlassung Angaben machte, denen zufolge er sich Monate hindurch in solchen befangen befunden hatte, ohne eine Aeusserung darüber zu thun, und wenn man in Betracht zieht, dass er sie doch auch jetzt nicht mit aller Entschiedenheit in Abrede stellt, so lässt sich immerhin die Annahme nicht ganz unterdrücken, dass Provokat auch jetzt noch Sinnestäuschungen unterworfen ist. Jedenfalls aber ist sein Urtheil über die früheren Aufregungszustände und über die während derselben begangenen Handlungen kein ganz freies und sachgemässes. Es kann dies auch schon deshalb nicht der Fall sein, weil er nur wenig davon aus eigener Erinnerung weiss. Dass er desshalb auch sein Verhältniss zu anderen Personen, so weit sie während der Erregungszustände mit ihm in Berührung kamen, falsch beurtheilen muss, liegt auf der Hand, obgleich er bei seiner Zurückhaltung sich wenig darüber auslässt; doch deuten darauf einige Aeusserungen über seinen Vater und einzelne Wärter in der Charité hin.

In somatischer Beziehung ist noch zu bemerken, dass Provokat von kleiner, gedrungener Statur und kräftiger Muskulatur ist. Er sieht gegenwärtig gewöhnlich blass aus, erröthet aber sehr leicht bei geringen Veranlassungen und zeigt überhaupt ein auffälliges Schwanken in der Blutfülle des Gesichtes. Der Puls ist in der Ruhe wenig frequent (60—64), träge und die Spannung der Radialarterie nur gering. Auch diese Erscheinungen ändern sich sehr schnell bei jeder noch so geringen Veranlassung. Die Pupillen sind zuweilen ungleich, meist etwas weit und reagiren sehr schnell. Der Schädel ist rundlich, im Ganzen regelmässig, mit kleiner und niedriger Stirn, im oberen Theile abgeflacht. Sonst sind auffällige Abnormitäten am Körper des Provokaten nicht vorhanden. Die vegetativen Funktionen gehen regelmässig von Statten. Lähmungen und dgl. sind nicht zu constatiren, ebenso wenig sind Schwindelanfälle, Ohnmachten oder Convulsionen in letzter Zeit beobachtet worden.

Da es nach den obigen Ausführungen constatirt ist, dass Provokat sehr häufigen und theilweise längere Zeit dauernden Anfällen periodischer Tobsucht unterworfen ist, in denen er Handlungen von zum Theil sehr gefährlicher Natur begeht, ohne sich dessen bewusst zu sein und ohne eine Erinnerung davon zu behalten, da ferner auch in der ruhigen, anfallsfreien Zeit das

psychische Verhalten kein gesundes mehr ist, so können wir nicht umhin, den Provokaten für unfähig zu erachten, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen.

VIII.

Angeborene Geistesschwäche. Vagabondiren. Alkoholismus. Periodische Manie. Narrheit.*)

Der Provokat Friedrich Wilhelm T.**) ist nach seiner Angabe am 5. Juli 1825, nach den Akten des Arbeitshauses am 4. Juni 1827 zu Berlin geboren. Er ist ein uneheliches Kind. Sein Vater war ein „lüderlicher“ Barbier, dessen Charakter man wohl am besten darnach beurtheilt, dass der Stiefvater ihm jeden Verkehr mit seinem Sohne abschneiden zu müssen glaubte. Der Stiefvater selbst, welcher die Mutter nach der Geburt des unehelichen Kindes geheirathet hatte, war ein wohlhabender und, wie es scheint, wohlwollender Mann, welcher den Provokaten wie das eigene Kind hielt und ihm eine gute Erziehung zu geben versuchte. Dies geht wenigstens aus einzelnen Angaben des Provokaten hervor. So wurde ihm ein Hauslehrer gehalten; er erhielt Unterricht im Guitarrespielen; man wollte ihn auf das Gymnasium schicken, was dann freilich unterblieb; endlich nahm ihn der Stiefvater, welcher Seidenwirker war, zeitig zu sich in die Lehre und vermochte es durch seinen Einfluss, dass ihn die Innung schon im 15. Jahre als Gesellen aufnahm. Nach alledem kann es an den Bemühungen um seine Erziehung wohl nicht gelegen haben, wenn später Nichts aus ihm wurde. Man muss deshalb wohl schon in der Jugendzeit Eigenthümlichkeiten in dem Verhalten des Provokaten annehmen, welche dies erklären. Auch scheint er nach einzelnen Aeusserungen schon damals nicht die Zufriedenheit der Seinigen erlangt zu haben, wofür er die Gründe freilich nicht in sich, sondern in jenen sucht. Er meint, die Mutter sei stolz gewesen; „eine normale Erziehung habe ich nicht gehabt“; „die Mutter war so und der Stiefvater roh“; „es ist nichts Rechtes gewesen, ein Lotterleben, die Verführung sei zu gross u. dgl.“ Nachdem er Geselle geworden, ging er nach Potsdam, warum, kann er nicht sagen. Er hat 4 oder 5 Vormünder gehabt, die, wie er meint, mit dem Stiefvater unter einer Decke steckten. Nachdem inzwischen seine Mutter gestorben, wurde er im Jahre 1848, also wohl etwas früher als gesetzlich bestimmt, majorennisirt, erhielt ein Capital von 600 Thalern, welches er seinem Stiefvater gegeben haben und darum gekommen sein will.

---

*) Ein Beispiel für eine ganze Klasse von Vagabonden, die zu Vergehen gegen die öffentliche Ordnung Anlass geben.

**) S. Seite 94.

Seit der Zeit, nachdem sich der Stiefvater zurückgezogen, wurde das Leben des Provokaten das eines Vagabonden, welches sich an der Hand der Akten des Arbeitshauses verfolgen lässt. Nach diesen befand er sich im Arbeitshause:

vom 27. 1. 52 bis zum 6. 2. 52 wegen Umhertreibens;
vom 3. 2. 58 bis 6. 2. 58 wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens;
vom 31. 3. 58 bis 9. 4. 58 wegen Arbeitsscheu;
vom 19. 4. 58 bis 29. 4. 58 ebenso;
vom 6. 5. 58 bis 28. 5. 58 ebenso;
vom 18. 1. 59 bis 23. 2. 59 wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens;
vom 7. 3. 59 bis 12. 3. 59 ebenso;
vom 17. 6. 59 bis 13. 8. 59 ebenso;
vom 31. 12. 59 bis 17. 3. 60 ebenso;
vom 4. 4. 60 bis 13. 4. 60 wegen Arbeitsscheu;
vom 19. 2. 62 bis 5. 3. 62 ebenso;
vom 20. 3. 62 bis 26. 3. 62 wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens.

Da nunmehr eine längere Pause eintritt, so ist nachzutragen, dass Provokat schon längst sein Gewerbe aufgegeben hatte. Er hatte nur selten eine feste Wohnung oder Schlafstelle, nächtigte bei guten Bekannten oder im Polizeigewahrsam oder wohl auch im Freien; dem Trunke hatte er sich wohl früher schon ergeben. Er ernährte sich, indem er in den öffentlichen Lokalen Guitarre spielte und sang; er lernte auch eine Wittwe kennen und lebte mit dieser. Endlich ist zu bemerken, dass er auch wegen Diebstahls mit einem Vierteljahr Gefängniss bestraft wurde. Wie weit schon in jener Zeit sich geistige Störung bei ihm bemerklich machte, ist nicht zu erkennen, da die Akten Nichts darüber enthalten; doch möchte zu beachten sein, dass schon damals eine gewisse Periodicität zu bemerken war. Wenn Provokat nunmehr bis zum Jahre 1870 das Arbeitshaus vermeiden konnte, so hatte er dies wohl dem Umstande zu verdanken, dass er sich verheirathet und dadurch eine Stütze gewonnen hatte. Er half der Frau Schirme repariren und begleitete sie auf ihren Geschäftsreisen. Da die Frau ordentlich und fleissig war, so konnte sie sich und ihn ernähren, auch fand er stets ein Obdach, und so mag es wohl gekommen sein, dass Provokat in den ersten Jahren nach seiner Verheirathung, ohne die Polizeigesetze zu übertreten, existiren konnte. Dass seine Frau aber bald merkte, wie es mit ihm stand, geht aus ihrer Vernehmung hervor, wenn ihre Aussagen sich auch theilweise erst auf spätere Zeit beziehen. Sie äusserte vom Provokaten: „Derselbe zeigte schon kurz nach unserer Verheirathung Spuren von Geistesstörung, indem er ohne Zusammenhang sprach, seine Reden plötzlich unterbrach, an manchen Tagen ohne Aufhören über Verschiedenes ohne Zusammenhang und ohne Verständniss redete. Auch verfiel er bisweilen in einen Zustand von

Raserei, in welchem er gemeingefährlich sich benahm. Diese Zustände haben sich seit der Zeit sehr häufig wiederholt. Es stellten sich sodann Wahnvorstellungen ein, er hält sich für den bedeutendsten Guitarrenspieler; meint, dass er ein reicher Mann sei, der nur des Vergnügens wegen zu arbeiten brauche. Er jagt mir die Leute aus dem Geschäfte, indem er sagt, er sei reich genug, ich brauche kein Geschäft. Er deklamirt und singt viel, aber stets verwirrt und geräth bei der geringsten Veranlassung in einen Zustand äusserster Erregung, in welchem er die ihm begegnenden Leute anschreit und wörtlich bedroht, sofort aber zu weinen anfängt, wenn man ihm energisch entgegentritt.“ Dass das Verhalten des Provokaten nicht beständig und anhaltend so gewesen sein kann, wie es hier von der Frau geschildert wird, liegt auf der Hand; denn dann hätte derselbe wohl kaum so lange, als es der Fall war, zu Hause bleiben können. Vielmehr ist anzunehmen und wird durch die spätere Beobachtung bewiesen, dass eine Steigerung bis zu dem geschilderten Grade nur zeitweilig und nur vorübergehend eintrat, während in der Zwischenzeit Provokat sein gewöhnliches, unbekümmertes und unstetes Verhalten zeigte. Nachdem allmählig die Frau kränklich und unfähig geworden, den sich steigernden Anforderungen des Lebens zu genügen, nachdem die Verhältnisse immer mehr zurückgegangen, fiel Provokat mit seiner Frau wieder dem Arbeitshause anheim und zwar zuerst wegen Obdachlosigkeit, da die Schwierigkeit, eine Wohnung zu erhalten, um so grösser war, weil die meisten Wirthe ihnen wegen der durch den Provokaten verursachten Störungen kündigten.

Es ist charakteristisch, wie aus den Arbeitshausakten hervorgeht, dass die Frau das eigentlich handelnde Element ist, dass sie die Wohnung besorgt, für ihre Sachen Sorge trägt u. s. w., während der Mann immer nur nachfolgt. Auch giebt dieselbe bei ihrer Vernehmung am 24. 1. 1870 an: „Mein Mann leidet an grosser Schwäche und ist erwerbsunfähig.“ Im April desselben Jahres ist er wiederum obdachlos und ebenso im Januar des folgenden. Am 1. Juni 1871 wird Provokat als obdachlos und „ausserdem irrsinnig“ dem Arbeitshause wieder zugesandt, und erklärte der damalige Arzt des Hauses Dr. St.: „Der p. T. leidet an Geistesstörung mit Exaltationszuständen, kann desshalb auf dem hiesigen Lazareth keine Aufnahme finden, muss vielmehr der städtischen Irrenanstalt zugeführt werden.“ Nachdem diesem Antrage Folge gegeben, und der Provokat noch an demselben Tage in die Irrenanstalt gebracht worden war, gab der unterzeichnete Dr. S. am 18. Juni 1871 die folgende Aeusserung über ihn ab: „Der p. T. ist ein von Haus aus geistesschwaches, durch Alkoholmissbrauch und unstetes Leben noch mehr heruntergekommenes Individuum und hat von Zeit zu Zeit gesteigerte Erregungszustände. Gegenwärtig ist er zwar im Allgemeinen ruhig, zeigt aber eine mit seiner Lage nicht in Einklang zu bringende heitere Stimmung,

spricht sehr viel und schweift dabei leicht ab, lobt in schwachsinniger Weise seine Fähigkeiten im Guitarrespielen, entbehrt des Urtheils über seine Krankheit, klagt aber selbst über „„Kopfschwäche““, über Schwindel, Schwäche des Gedächtnisses, dass er zuweilen etwas thue, ohne recht zu wissen was u. a. m. Der Zustand lässt eine Heilung nicht erwarten, macht den Kranken im gesetzlichen Sinne „„blödsinnig““ und wenigstens vorläufig zum Gegenstande der Anstaltspflege.“ Seitdem ist Provokat mit bald längeren bald kürzeren Unterbrechungen in der Anstalt verblieben. Entlassen wurde er häufig versuchsweise in den ersten Jahren, so lange seine Frau noch lebte, auf deren Antrag, da sie seinen dringenden Wünschen, wenn er in der Anstalt sich beruhigt hatte, nicht widerstehen konnte, auch wohl durch das gewährte Pflegegeld angezogen wurde. Gewöhnlich aber brachte sie ihn nach einiger Zeit zurück und konnte nicht genug sich über die Unruhe und Noth beklagen, welche er ihr gemacht hatte. Später, nach dem Tode der Frau, kam Provokat oft vom Ausgange, der ihm, wenn er ruhig war, gewährt wurde, nicht zurück, und dann dauerte es nicht lange, bis ihn die Polizei in reducirtem, verkommenem Zustande wieder einlieferte. Da es nicht ohne Interesse ist zu sehen, wie die Zeit, welche Provokat ausserhalb der Anstalt zubringen konnte, immer kürzer wird, so möge hier die Reihenfolge seiner Aufnahmen und Entlassungen angeführt werden. Er befand sich in der Irrenanstalt

vom 1. Juni 1871 bis 26. Januar 1872;
vom 26. Juni 1873 bis 25. Oktober 1873;
vom 17. Febr. 1874 bis 22. April 1874;
vom 22. Juli 1874 bis 1. Oktober 1874;
vom 24. Febr. 1875 bis 14. April 1875;
vom 19. Mai 1875 bis 2. Sept. 1875;
vom 6. Oktober 1875 bis 19. Dec. 1875;
vom 10. Januar 1876 bis jetzt.

Ausserdem befand er sich im October 1872 im Lazareth des Arbeitshauses wegen delirium potatorum.

Zur besseren Beurtheilung des Krankheitszustandes des Provokaten dürfte noch die Anführung einiger ärztlichen Aeusserungen über ihn dienlich sein. So schreibt der Armenarzt Dr. M. zum Zwecke der Aufnahme in die Irrenanstalt: „Derselbe geberdete sich rasend, drohte, fluchte, sprach sehr verworren, schien seine Lage nicht zu kennen, machte auf mich den Eindruck eines Tobsüchtigen. Die Umgebung behauptet, dass derselbe mit einem Messer auf die Frau und andere Leute losgegangen sei.“ Die Wiedereinlieferung des Provok. am 17. Februar 1874 erfolgt, weil „er in höchst aufgeregtem Zustande mit dem Messer auf einen Schutzmann losgegangen ist.“ Am 10. August 1874 schreibt der Anstaltsarzt: „Der p. T., ein in Folge langjährigen Vagabondirens und Missbrauchs spirituöser Getränke schwachsinniges Individuum, ist, nachdem er wiederum

versuchsweise zu seiner Frau entlassen war, in einem delirirenden Zustande der Anstalt von Neuem zugegangen. Er zeigt auch jetzt noch einen hohen Grad von Erregtheit, schwatzt viel und in verwirrter Weise, deklamirt und singt, ist unmotivirt heiter, rühmt sich seines darstellenden Talentes und ist ohne Einsicht in seine Lage und Verhältnisse.“ Eine ähnliche Aeusserung findet sich an anderer Stelle in den Akten, und derselbe Arzt äussert sich am 12. Januar 1876 in folgender Weise: „Der p. T., welcher an chronischem Alkoholismus und Geistesschwäche leidet, kehrte im December a. pr. von einem ihm gestatteten Ausgange zur Anstalt nicht wieder zurück. Nach eigenem Geständniss hat er sich in der Zwischenzeit wieder dem Trunk überlassen, ist obdachlos geworden und hat sich dann bei der Polizei gemeldet, welche darauf seine Rückführung in die Anstalt bewirkte. T., welcher sich nicht mehr zur Unterbringung in eine Privatpflege eignet, bedarf nunmehr der Beibehaltung in der Anstalt.“

Nachdem im Vorstehenden die Vergangenheit des Provok., so weit sie sich an der Hand der Akten verfolgen liess, berichtet worden, ist nunmehr eine Schilderung seines gegenwärtigen Zustandes erforderlich. Provokat ist von etwas kleiner Statur und im Ganzen gutem Ernährungszustande; seine Muskulatur ist wenigstens nicht schwach. Der Schädel ist breit und flach, der Hinterkopf abgeflacht, die linke Seite mehr nach hinten, die rechte mehr nach vorn entwickelt; das Kinn prominirt stark. Die Nackenmuskeln springen stark vor, besonders rechts. Provokat trägt also ein sogenanntes „caput progenaeum.“ Die Pupillen sind von mittlerer Weite und reagiren träge; zeitweise konnte eine Differenz derselben beobachtet werden. Ein geringer Tremor der Mund- und Lippenmuskeln, der Zunge und Hände kann fast immer (auch abgesehen von akuten alkoholischen Zuständen) constatirt werden. Die äusserlich sicht- und fühlbaren Arterien sind geschlängelt und etwas hart; der Puls ist träge, aber voll und stark, seine Frequenz nicht auffällig. Die Zähne sind defekt. An der rechten Hand finden sich einige unbedeutende Narben (eine etwas längere und einzelne ganz kleine), welche auf Druck nicht schmerzen, zuweilen aber beim Gebrauche der Hand und bei Witterungswechsel schmerzhaft sein sollen. Im Uebrigen bietet Provokat, der auch in keiner Weise klagt und sich kräftig und gesund fühlt, nichts Abnormes, weder in seinen vegetativen Funktionen, noch bei der Untersuchung der Brust und Unterleibsorgane, oder in Hinsicht auf Sensibilität und Motilität dar.

Das gewöhnliche psychische Verhalten des Provokaten in der Anstalt ist das eines harmlosen Schwachsinnigen. Er ist im Ganzen ruhig, fügt sich der Anstaltsordnung, ist in der Anstalt selbst ganz wie zu Hause und äussert keine besonderen Wünsche, ausser dem nach freiem Ausgange. Dabei macht er Scherze mit den anderen Patienten und ist gänzlich ohne Trieb

nach einer wirklichen Beschäftigung. Wenn man ihn anspricht, so zeigt er sich sehr gesprächig, spricht mehr als er gefragt worden, schweift dabei ab und liebt es, allerlei sonderbare meist komisch wirkende Redewendungen zu brauchen. Ueberhaupt mangelt ihm jeder Ernst; er macht unwillkürlich den „Spassvogel“, wie schon sein Gesichtsausdruck sich nur als ein „närrischer“ bezeichnen lässt; er lacht sehr viel beim Sprechen und zeigt eine sehr lebendige, aber auch komisch wirkende Mimik. Seine Stimmung ist stets heiter, ohne jeden Kummer um seine immerhin traurige Lage, ohne sich Sorgen um sein späteres Fortkommen zu machen; er zeigt sich über den Tod seiner Frau so wenig betrübt, wie über sein verkommenes Leben. Sein Urtheil ist nur für die ihm zunächstliegenden Vorkommnisse und auch nur mässig entwickelt. Sehr beschränkt ist es in Betreff seiner Krankheit, selbst der später zu erwähnenden Erregungszustände, für welche ihm die Einsicht fehlt, in Betreff seiner vagabundirenden Lebensweise und der Folgen derselben. Seine Intelligenz lässt sich nach einigen Antworten im Explorationstermine beurtheilen. Auf die Frage, was er, seitdem er sein Handwerk aufgegeben, getrieben habe, antwortet er: „Nun da habe ich so z. B. eine Wittwe kennen gelernt und mit der gelebt und dann habe ich meine Frau kennen gelernt, da habe ich dann mit Schirme reparirt, Guitarre gespielt und Reisen gemacht.“ Wesshalb er in der Anstalt sei? „Ja, ich soll irrsinnig, blödsinnig oder sonst was sein, ich weiss es nicht, die Andern müssen das besser wissen.“ Wovon leben Sie draussen? „O man hat Bekannte und denen spiele ich was auf der Guitarre und da verdient man sich seine paar Groschen, wovon ich existire.“ Ob er getrunken hat? „er sei noch nicht Delirant gewesen“ und dgl. mehr. Kurz, er beurtheilt seine ganze Lebensweise ohne Wohnung, ohne Broderwerb, sein Vagabundiren und Trinken ganz wie das Leben Anderer, als etwas ganz Natürliches. Wenn er auch zuweilen selbst seine Lebensweise als ein „Lotterleben“ bezeichnet, so hat er doch nicht die Willenskraft, um sich von derselben zu befreien. Wohl ist ihm der einzige Ausweg, der sich ihm bietet, bekannt geworden, nämlich dass er nach längerem ordnungsgemässen Verweilen in der Anstalt von dieser bei andern Personen mit Unterstützung untergebracht werden kann, und er hat auch den Wunsch, auf diese Weise in geordnete Verhältnisse zu kommen. Aber es fehlt ihm jede Willensenergie, um dies zu erreichen, und er benutzt die erste Gelegenheit, welche sich ihm bietet, den ersten Ausgang, welcher ihm erlaubt worden, um nicht mehr zurückzukehren und den alten Kreislauf von Neuem zu beginnen. Denn nun ist Provokat ausserhalb der Anstalt der „Spassmacher“, spielt auf der Guitarre und singt dazu (meist wahrscheinlich obscöne Lieder), wird zum Trunke animirt und zum Besten gehalten, entbehrt der geregelten Nahrung und nächtigt im Freien. Bald genug führt ihn die Polizei körperlich und

geistig geschwächt und in äusserst reducirtem Zustande der Anstalt wieder zu. So wird der in der Anstalt ruhige und harmlose Schwachsinnige ausserhalb derselben ein Gegenstand der Belustigung für Andere und ein Störer der öffentlichen Ordnung, für sich selbst eine Quelle immer mehr sich steigernder geistiger Verkommenheit. Der ausserhalb der Anstalt stattfindende häufige Genuss alkoholischer Getränke hat schon einige Male beim Provokaten Anfälle herbeigeführt, welche sich als delirium potatorum durch die gewöhnlichen Erscheinungen charakterisirten, und wenn dasselbe auch nicht immer in hohem Grade auftritt, so kehrt er doch gewöhnlich in einem sehr erregten Zustande mit verstärktem Zittern der Glieder und der Gesichtsmuskeln zurück. Endlich muss bemerkt werden, dass auch nach längerem Verweilen in der Anstalt und also ohne den Missbrauch alkoholischer Getränke zeitweise eine Verschlimmerung des gewöhnlichen Zustandes eintritt, der dann einem wirklichen maniakalischen Verhalten Platz macht. Provokat ist dann unruhiger als gewöhnlich, spricht sehr viel (auch ungefragt) und verwirrt, zeigt eine übermässig gehobene Stimmung, lobt seine Fertigkeit im Guitarrespielen und verursacht dann auch in der Anstalt mancherlei Störungen, welche ihn in Conflikt mit Anderen bringen.

Nach dem Vorstehenden ist Provokat als ein von Haus aus geistig abnorm beanlagtes Individuum anzusehen, welches durch ungeregelte Lebensweise und Alkoholmissbrauch sich geistig in noch höherem Grade geschwächt hat, welches bereits mehrmals an Säuferwahnsinn gelitten hat, welches zeitweise Anfällen von maniakalischer Verwirrtheit unterworfen ist und welches in seinem ganzen Leben sich unfähig gezeigt hat, sich auf eigne geistige Kraft gestützt den Anforderungen der gewöhnlichen Sitte gemäss zu verhalten. Wir können daher nicht umhin, den Provokaten für unfähig zu erklären, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen.

IX.

Chronischer Alkoholismus.

Der Gustav Adolf W. ist am 27. August 1812 geboren, gegenwärtig also 70 Jahre alt. Sein Vater, ein Forstbeamter, wie seine Brüder, von denen nur einer noch am Leben zu sein scheint, sollen stark getrunken haben. Ueber sein früheres Leben liegen nur seine eigenen Angaben vor. Darnach will er im Jahre 1829 das Abiturienten-Examen gemacht haben und hatte die Absicht, Jura zu studiren. Ueber die folgenden zwei Jahre will er sich nicht aussprechen; es scheint, dass er ein Vergehen begangen hatte, deshalb bestraft, aber später rehabilitirt wurde und nun sich dem Justizsubalterndienste widmete. In diesem nahm er an verschiedenen Orten verschiedene Stel-

lungen ein, zuletzt in K. Inzwischen hatte er sich verheirathet und nach dem Tode der ersten Frau zum zweiten Male mit der noch lebenden zweiten Frau verehelicht. Aus erster Ehe existiren drei bereits erwachsene und selbstständige Töchter, aus der zweiten eine Tochter, jetzt 21 Jahre alt, und drei Söhne, von denen der ältere 17, die beiden anderen (Zwillinge) 15 Jahre alt sind. Im Jahre 1863 wurde der p. W. durch Staats-Ministerial-Beschluss aus dem Justizdienste entlassen ohne Pension und unter Verlust des Anrechtes auf die Wittwenpension. Er selbst verschweigt diese Thatsache für gewöhnlich. Die Gründe der Entlassung ergeben sich aus den weiterhin folgenden Angaben seiner Frau. Er hatte dann die verschiedensten Stellungen in Berlin inne, in denen er aber meist nur kurze Zeit verweilte, so im Bureau des Just.-R. L., an der Görlitzer Bahn, beim Magistrat, bei der Marine u. a. m. Es ist nicht möglich, nach den vorhandenen Materialien alle diese Stellungen und in der entsprechenden Reihenfolge aufzuführen. Besonders hervorzuheben ist nur, dass er im Jahre 1868 als „Oberverwalter“ in den Dienst einer Gesellschaft trat, welche mehrere Güter ausnutzte. Diese Stellung musste er verlassen, als die Gesellschaft bankerott wurde. Im Jahre 1870 wurde er während des Krieges in Frankreich bei der Sicherheits-Polizei verwandt und war im Elsass stationirt. Hier scheint er den Titel eines „Polizei-Commissars“ geführt zu haben und sich von da ab noch als solchen zu bezeichnen. Auch aus dieser Stellung schied er, obgleich er sich im Dienste durch Sturz vom Pferde schwere Verletzungen zugezogen haben will, ohne Pension. Darnach hielt er sich wieder in Berlin auf, wechselte vielfach in allerlei Stellungen, wurde gelegentlich zu besonderen polizeilichen Aufträgen benutzt, war Winkelkonsulent u. dgl. m. Wie die Lage des W. war, kann ungefähr aus einem Berichte geschlossen werden, der bei Gelegenheit eines an den Kaiser von der Tochter gerichteten Unterstützungsgesuchs von der Polizei abgegeben wurde. Darnach erwarb der p. W. als „Winkel-Konsulent“ höchstens monatlich 45 Mark, die Frau konnte durch Nähen höchstens 30 M. dazu verdienen, die entbehrlichsten Effekten waren versetzt, von der 3 Treppen hoch gelegenen Wohnung die beiden Vorderstuben (bei 600 M. jährlicher Miethe) für 42 M. vermiethet.

Der p. W. wurde, nachdem seine Frau schon einige Tage vorher die Wohnung verlassen hatte, am 22. September 1879 nach der Charité durch einen Schutzmann gebracht mit einer kurzen ärztlichen Notiz, dass er irrsinnig sei und gemeingefährlich zu werden drohe. Als Delirant aufgenommen, wurde er am 5. Okt. zur Station für Geisteskranke verlegt, auf Grund eines Antrages der damaligen Ass.-Aerzte G. u. S., weil er an chronischem Alkoholismus mit Schwachsinn leide. Dr. S. gab darauf am 16. Okt. die folgende Aeusserung ab: „Der p. W. leidet an chronischem Alkoholismus mit deutlichem Schwach-

sinn und Wahnvorstellungen mit dem Inhalt des Verfolgungswahns. Er zeigt ein geschwächtes Erinnerungsvermögen, besonders für die Ereignisse der letzten Vergangenheit, beschäftigt sich mit Nichts und ist gegen seine Umgebung ganz theilnahmlos. Er glaubt, dass seine Frau sich mit Andern abgiebt und ihm übel will und hat in Folge dessen bisweilen Wuthanfälle gehabt. Er ist als unheilbar zu betrachten und im Sinne des Gesetzes blödsinnig.“ — Die Charité-Akten enthalten eine Eingabe des Hauptmanns a. D. Polizei-Lieutenant R., in welcher derselbe um ein Attest über den Zustand des p. W. ersucht, „um dann die nöthigen Schritte zur Unterbringung und Erziehung der unmündigen Kinder thun zu können. Dieselben, durch das schlechte Beispiel des Vaters, wie dessen demoralisirende Redensarten und Handlungen etwas verwildert und verzogen, bedürfen bald eines energischen Vormundes, um sie zur Zucht und Ordnung zurückzuführen und die Mutter mit Rath und Hülfe zu unterstützen. Die Familie des W. ist ohne die geringsten Existenzmittel und lebten Alle bisher durch den Erwerb der kleinen Knaben, die seit Jahr und Tag für ein Militär-Effekten-Geschäft Arbeiten lieferten. Auch die siebzehnjährige Tochter bemühte sich, die Eltern durch Schneiderei zu unterstützen, doch gelang es ihnen nur, das Leben dadurch zu fristen und die allernothwendigsten Ausgaben zu bestreiten. — Der p. W., seit einigen dreissig Jahren als Säufer bekannt, ist völlig arbeitsunfähig, fast ganz erblindet und zu Zeiten durch seine Wuthausbrüche gemeingefährlich. Seit längerer Zeit am Delirium tremens leidend, hemmte er seine Familie in allen Unternehmungen, misshandelte auf eine furchtbare Weise Frau und Kinder und brachte dadurch Alle an den Rand der Verzweiflung.“

Die in der Charité geführte Krankengeschichte enthält Folgendes: „P., seit langer Zeit Potator, veränderte in letzter Zeit sein Betragen sehr, indem er heftig wurde, seine Frau und Kinder schlug, und seine Frau mit grosser Eifersucht plagte. Hierher gebracht betrug er sich anfangs sehr unruhig, bat wiederholt, man möge ihn herauslassen, sein Geschäft gehe zu Grunde u. a., beruhigte sich aber nach wenigen Tagen.“ Er wurde dann eines Wasserbruches (Hydrocele) wegen nach der äusseren Station gebracht und operirt. Auch hier heisst es: „Der Kranke war anfangs sehr unruhig, lockerte fortwährend den Verband, so dass derselbe fast täglich erneuert werden musste. Später jedoch wurde er verständiger“ u. s. w.

Am 3. Dec. 1879 wurde der p. W. der Berliner Irrenanstalt überwiesen. Im Anfang des folgenden Jahres verlangen die Töchter des p. W. aus erster Ehe und der Bruder seiner Frau seine Entlassung aus der Anstalt, die ersteren, indem sie ihn als gesund ansehen, ohne aber irgend einen für die Beurtheilung ins Gewicht fallenden Umstand anzuführen. Dagegen verdient der Anfang des Gesuches seines Schwagers Beachtung. Er lautet: „Im September v. J. war mein Schwager, der p. W.,

in gedrückten (?) Nahrungssorgen, dass er wiederholend, um die Sorgen zu vergessen, ein Schnäpschen zuviel getrunken hat und dann in eine wüthende Laune ausbrach. Den einen Tag hatte der p. W. dasselbe Manöver gemacht, und ging ich, um Ruhe zu verschaffen, nach der Polizei, wo dann ein Arzt erschien, der meinen Schwager für verrückt erklärte.“ Die Entlassung wurde, da die Frau dagegen protestirte und die Töchter als nicht geeignet zur Pflege und Beaufsichtigung des Vaters erklärte, damals zunächst verweigert, aber am 22. April 1880 wurde dem wiederholten Gesuch der Töchter nachgegeben und und der p. W. zu ihnen entlassen.

In der in der Anstalt geführten Krankheitsgeschichte finden sich u. A. folgende Notizen: „10. Februar. Seine Frau soll bei Maitressen von S. und E.*) sein. Er sei von ihr angesteckt und impotent, verdächtigt sie. Das eine Mal sagt er zum Arzt, er sei seiner Augen halber in die Charité gekommen, ein andres Mal sagt er, man hätte ihn dahin gebracht, um ihn auf die Seite zu schaffen.“ „20. Februar: P. hält sich ausserordentlich zurückgezogen; ihn beschäftigen nur zwei Gedankenkreise; die Treulosigkeit seiner Frau und ihrer Helfershelfer und sein Augenleiden. Aeussert man nach diesen zwei Richtungen hin für den P. Interesse, so thaut er sofort auf und unterhält sich eifrig und gewandt. Dabei bringt sich stets eine feine Tournüre zur Geltung“.

„22. Februar: Pat. hat in Erfahrung gebracht, dass ihn das Verhältniss zu seiner Frau in die Anstalt brachte und daselbst festhielt, er äusserte desshalb in letzter Zeit seltner gehässige Meinungen über sie, sondern sagte er würde sich nie mehr um sie kümmern, sie existire nicht für ihn. Er wird heut von seinen Töchtern erster Ehe nach Hause genommen. Jetzt beim Abschied thut es ihm doch ein wenig leid weg zu müssen, und halb im Scherz, halb im Ernst äussert er, wiederzukommen, wenn es draussen nicht ginge. Er verabschiedet sich unter artigstem Danke.“ —

Schon am 27. Mai 1880, also bald nach der Entlassung des p. W., hatte sich der Pol-.Lieut. R. über sein Betragen zu beschweren. Er schreibt an den Direktor der Irren-Anstalt: „Das Betragen desselben mir und anderen Personen gegenüber ist von so schamloser, seine Ausdrucksweise von so gemeiner Art, dass ich mich zu der Frage veranlasst sehe, ob der Mann wirklich von Ihnen als völlig gesund entlassen worden ist. Das Betragen des W., der sich gegen den Willen seiner Familie dort aufhält, ist seiner Frau gegenüber ganz wie früher, mich und meine Frau sucht er auf jede Art zu schädigen, und erlaubt sich Aeusserungen, die, viel zu gemeiner Art, von mir nicht wiedergegeben werden können. Diese Aeusserungen verbreitet er in uns bekannten Familien, und sucht uns bei denselben

*) Zwei bekannte und geachtete Persönlichkeiten in Berlin.

auf das schamloseste zu verleumden. Auch mit anderen Personen treibt derselbe ein gleiches Spiel, um diesen Ehre und Credit abzuschneiden. Sein Motiv hierzu ist Rache, da er glaubt, ich wäre die Veranlassung, dass er in die Anstalt gebracht worden ist.“ —

Am 25. December 1880 wurde W. wieder der Charité durch die Polizei zugeführt mit einem Atteste des Physikus San.-R. Dr. L., welcher aber von eigener Beobachtung nur wenig berichtet. Anzuführen ist daraus der folgende Satz, da er sich wohl auf die Aussagen der Polizeibeamten stützen muss: „Nach glaubwürdigen Angaben soll er gestern Nachmittag betrunken Strassenauflauf verursacht haben; er war dann weinerlich gestimmt; legte sich zu Bett, forderte darauf den mitgebrachten Punsch; drohte, weil ihm dies verweigert wurde, allen Anwesenden mit dem Messer und musste gewaltsam in die Polizei-Wache gebracht werden. Anfangs war er auch hier aufgeregt — dann aber verhielt er sich ruhig und schlief die Nacht über ruhig.“ —

Am 6. Januar 1881 wurde der p. W. von der Charité wiederum als unheilbar nach der Berliner Irrenanstalt in Dalldorf gesandt, wo er sich mit Ausnahme der Zeit vom 14. April bis zum 30. Mai und vom 5. November bis 22. December 1881, welche er zur Behandlung seiner Augenleiden in der ophthalmiatrischen Klinik zubrachte, bis heute befunden hat.

Bei den Akten der Irrenanstalt befinden sich weitere zur Charakterisirung des p. W. nothwendig in Betracht zu nehmende Briefe. So schreibt seine Frau, um zum Zwecke eines Unterstützungs-Gesuches ein Attest zu extrahiren, am 26. Februar 1881 an den Director der Anstalt u. A. Folgendes:

„Glauben Sie meinem Manne nicht, wenn er Weib und Kinder verdächtigt, ihm nicht wohl zu wollen — es ist dies ja seine Krankheit. Seit 30 Jahren trinkt er, was ja früher im Jahr nur 1—2 mal vorgekommen, aber stets 6 Wochen gedauert, stets mit einer grossen Krankheit geendet, ob die Aerzte gewusst, wovon es herrührte und es aus Rücksicht schon damals für seine erste Frau es gethan, damit er nicht von Amt und Brod kam, weiss ich nicht — aber oft haben mir die Stieftöchter die damaligen Zustände und den Jammer ihrer Mutter unter Thränen erzählt. Was ich mit meinen armen Kindern die 23 Jahre gelitten, wie rücksichtslos und schlecht er gegen uns gehandelt, dies Herr Rath würden Sie dem, dem Anscheine nach guten Mann kaum zutrauen. Stellung, Ehre und guten Namen, Alles verlor er durch den Schnaps, den er in solcher Menge trank und natürlich nichts ass, bis er zum Skelett wurde und Wochen das Bett nicht verlassen konnte. Es mag der Trunk wohl ein Erbfehler sein — denn der Vater und Bruder tranken alle — und keiner verschonte im Trunk ihre armen unglücklichen Weiber.

Selbst stets auf Irrwege — klagten sie ihre unschuldigen

Weiber der Untreue an — und häuften dadurch das entsetzliche Elend noch grösser an. —

Weder ich noch meine Schwiegermutter noch Schwägerin haben sich je ein Dienstmädchen halten können, weil er sie bei Tag und Nacht mit seinen Nachstellungen belästigte. Jahre trug ich diese entsetzlichen Fesseln und was meine Kinder und ich gelitten, dies würden alle Mitbewohner in jedem Hause wo wir gewohnt gern bezeugen. Wäre ich nicht von Hause an so grosse Thätigkeit gewöhnt gewesen und hätte meine Kinder ebenso erzogen, wir wären längst vor Hunger und Entbehrung gestorben.

Ich hatte die Scheidung mehrfach eingereicht, die Angst von uns verlassen zu werden brachte dann auf Wochen eine Aenderung seines Zustandes hervor, das Bitten und Flehen von seiner Seite war so herzzerreissend, dass ich nachgab und das Joch von Neuem aufnahm.

Das Uebel wurde mit jedem Jahre schlimmer, die gemeinsten Redensarten in Gegenwart der armen Kinder, ja es ging soweit, dass wenn meine Kinder todt krank waren ich konnte mir keinen Arzt holen, denn mit seinem Eintritt war er mein Liebhaber, jeden Umgang musste ich abbrechen, denn er beschimpfte im Trunke die ehrenhaften Leute mit mir ein Verhältniss zu haben."

Der Neffe und künftige Schwiegersohn des p. W., ein Lieutenant K., aufgefordert über die Vorfälle zu berichten, welche die zweite Aufnahme des p. W. in die Charité veranlasst haben, thut dies in folgender Weise: „Der p. W. war bereits im Jahre 1879 in Dalldorf am Verfolgungswahnsinn leidend gewesen und auf Ersuchen seiner Töchter erster Ehe im April 1880 von dort entlassen.

Die Töchter verpflichteten sich damals, ihren Vater zu unterhalten und ihn während seiner Krankheit zu pflegen. Dasselbe geschah aber kaum einen Monat lang, der p. W. brachte es durch Bitten und Drohungen dahin, dass seine Frau sich bewogen fühlte, ihn wieder zu sich zu nehmen, da er versprach, nicht wieder in seine alten Fehler zurückzufallen. Dies Versprechen erfüllte er in keiner Weise, sein Zustand hatte sich in keiner Weise verbessert. Ich selbst wohnte zu der damaligen Zeit bei meiner Tante, seiner Frau. Seine Geistesstörung zeigte sich in der Weise, dass er gegen Morgen, in den gemeinsten und rohesten Aeusserungen sich gegen Frau und Kinder ergehend, fast 1—2 Stunden tobte, in jedem Menschen einen Geliebten seiner Frau sah, Jeden im Hause Verkehrenden damit herauswies und gegen diese, manchmal ganz fremde Personen die ehrenrührigsten Gerüchte in Umkreis setzte.

Während des Tages verhielt er sich theilweise und mit Unterbrechungen, die aber seinem morgigen Toben an Stärke nachstanden, ruhig, machte auch dann Geschäftswege und kehrte

gewöhnlich gegen Abend heim, wo sich dann der Auftritt des Morgens oft bis in die Nacht hinein dauernd wiederholte.

Mitunter stand er des Nachts auf, ging durch das Zimmer seiner Frau und setzte hier sein Drohen fort, so dass die Familie oft, um Thätlichkeiten zu verhindern, sich ins Mittel legen musste.

Der p. W. leidet an einer Augenkrankheit und musste auf den Befehl der Aerzte sämmtlichen Spirituosen absagen. Gegen Monat November begann sein Augenübel wieder stärker zu werden, dadurch aufmerksam gemacht, bemerkte ich, dass er sich dem Trunke wie schon früher, wieder ergeben hatte. In ungleich höherem Maasse nahm nun sein Toben zu, seine Ausdrücke gegen seine Frau erstreckten sich bis ins Gemeinste und Niedrigste, indem es ihm ganz gleichgültig war, ob seine Kinder zugegen waren oder nicht. So erstreckte sich dies bis Weihnachten hin. Oft hatte er seiner Frau mit Thätlichkeiten, sogar mit dem Tode gedroht, Worte, die im Moment oft mit Liebesbetheuerungen und Zärtlichkeiten wechselten, so dass an ein vollständiges Geistesgestörtsein unsererseits gar nicht mehr zu zweifeln war.

Am Weihnachtsabend kam er später als sonst nach Hause und wie ich, der ich an diesem Abend in der Familie anwesend war, gleich bemerkte, betrunken. Wir liessen ihn desshalb ruhig gewähren, und er legte sich dann auch zu Bette, wo er circa 1 Stunde schlief. Nach Verlauf derselben fing er in gewöhnlicher Weise an zu toben, bemerkte dabei den Verlust einer Flasche Schnaps, die wir ihm fortgenommen hatten und dies steigerte seine Wuth derart, dass er sich an seiner Frau thätlich vergreifen wollte.

Durch mein und eines bekannten, anwesenden Herrn H., Einschreiten wurde dies zwar verhindert, aber dies reizte ihn um so mehr.

Sein Toben nahm derart zu, dass wir uns genöthigt sahen, polizeiliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, worauf wir ihn in einer Droschke zu seinen Töchtern, wo er seine eigentliche Wohnung hatte, bringen wollten. Er vereitelte dies dadurch, dass er wieder zurückkehrte und nun in seiner Wuth ein auf dem Tisch liegendes Messer ergriff, damit Alle bedrohend; dasselbe wurde ihm fortgenommen, er misshandelte darauf ein anwesendes Wäschemädchen, das hier aufwartete, und schimpfte und tobte derart, dass wir nun wieder Polizei in Anspruch nahmen, der er sich selbst anfangs widersetzte, so dass er mit Gewalt aus dem Hause gebracht wurde. Er verlangte darauf, auf die Frage, ob er zu seinen Töchtern oder auf das Polizei-Bureau gebracht sein wollte, letzteres, setzte dort noch eine Zeit lang sein Schimpfen fort und verblieb dort während der Nacht. Am nächsten Morgen wurde er auf mein Ansuchen in oben erwähnter Weise untersucht.

Während seines Aufenthalts in Dalldorf hat er mehrfach

durch Briefe und offene Karten gedroht, seiner Frau und mir Unannehmlichkeiten zu bereiten, Briefe die von seinen Töchtern an uns übermittelt worden."

Wiederum in der Absicht, ein Attest zu erlangen, auf Grund dessen sie die Gewährung einer Pension nachsuchen könne, wendet sich die Frau mit einem Schreiben an die Anstalt am 15. Mai 1881. In Betreff des p. W. äussert sie darin:

„Durch den seit vielen Jahren krankhaften Zustand meines Mannes, des Polizei-Commissar W. bin ich in das tiefste Elend gerathen.

Vor 17 Jahren wurde mein Mann auf dem Disciplinarwege wegen seiner gehässigen Nachreden gegen seine Collegen cassirt, nachdem er 36 Jahr Königl. Kreisgerichts-Secretär und Rendant in R. und C. gewesen. Wie er stets nur beim Ausbruch seiner Krankheit schmutzige Reden zu Tage gefördert, so sagte er dem Einen Collegen nach er habe mit seiner Köchin zwei Kinder ausser der Ehe; dem Anderen, er hätte auf offener Strasse Prügel bekommen; dem Dritten, er wäre stets betrunken; dem Vierten, er hätte sich durch Schmarotzerei herauf gebracht.

Diese vier Sachen und das Verklagen seiner Schwiegereltern und die darauf beantragte Pfändung brachten meinen Mann um Alles, er wurde cassirt ohne Pension, ich selbst konnte meinen Beitrag nicht zahlen und verlor meinen Anspruch auf Pension. Schon bald nach meiner Verheirathuug fiel mir zu Zeiten sein aufgeregtes Wesen auf und das fortwährende beleidigende Schimpfen auf seine Mitcollegen. Nur zu früh entdeckte ich an versteckten Stellen Schnapsflaschen und sah zu meinem Entsetzen, dass weder Liebe noch sanftes Zureden und alle ordentlichen Vorstellungen nichts nutzten. Vor allen Dingen hasste er mich im Trunk und beleidigte mich auf das Entsetzlichste. Da ich aber eine arme verwaiste Officierstochter und kein Elternheim hatte, musste ich die entsetzlichen Qualen aushalten.

Mein Mann trank nicht immer, — nur Rum im Caffe. Seine Krankheit kam 2 bis 3 mal des Jahres und hörte nicht eher auf, da er nichts ass, bis eine grosse Krankheit ausbrach; wusste man dass es Delirium war oder glaubte man an die oft schweren Krankheiten meines Mannes, dies weiss ich nicht. In diesem Zustande war er kein Mensch und aus seinen stieren Augen kam man unwillkürlich zu dem Glauben aus ihnen spräche Blödsinn. Waren die Wochen vorüber, dann konnte er ½ Jahr ganz vernünftig und gut sein. Diese Anfälle wiederholen sich seit 18 Jahr alljährlich 2—3 mal und verlor er stets seine intermistisch bekommenen Stellen durch seine Anfälle. Meine Kinder und ich arbeiteten Tag und Nacht und dann ging mein Mann zum Arbeitsgeber liess sich unsren Lohn geben und vertrank es bis auf den letzten Pfennig. Was meine armen Kinder entsetzliches gelitten, vermag keine Feder zu beschreiben, durch ihn haben wir Jahre lang Arbeit verloren, wir mussten

aus unsern Wohnungen, weil der Skandal so entsetzlich war, dass die Leute Beschwerde bei der Polizei einreichten, kurz er nahm uns Alles. Der Zustand meines Mannes wurde durch die Arbeitslosigkeit immer furchtbarer und da er mit Messer und scharfe Instrumente auf uns zukam und mich oft am Arm an der Hand lädirte, so drang meine Familie in mich fortzugehen, was ich auch that. Durch mich hatte er den letzten Halt verloren und er trank nur noch Spiritus vini und hörte gar nicht mehr auf. Kam ein lichter Augenblick, so schlug er die Kinder so lange, bis sie seinen Schlafrock, Beinkleider etc. Alles verkauften und dafür Spiritus holten. Zuletzt kannte er die Kinder nicht mehr und sein Aussehen soll Entsetzen erregend gewesen sein. Die Kinder schlug er Nachts und trieb sie auf den Flur und Treppe, bis Mitbewohner dieses Weh nicht mehr ansehen konnten und zur Polizei schickten. Der Arzt beantragte seine sofortige Abholung nach der Charité.“ —

Hieran mögen sich zur weiteren Erläuterung noch einige mündliche Auslassungen der Frau anschliessen, welche sie auf Befragen dem Unterzeichneten gegenüber machte. In K. wurde die Untersuchung gegen den p. W. eingeleitet, weil er jedem Beamten etwas nachgesagt hatte. Davon, wie von seiner Entlassung aus dem Dienste theilte er der Frau Nichts mit. Unter dem Vorgeben, dass er ein Testament aufzunehmen hätte, entfernte er sich und liess die Frau hilflos. Als sie es durch Fremde erfahren, ging sie zu Verwandten. Er selbst trieb sich in Berlin umher und trank; „sein Schwager fand ihn in allen Ecken.“ Erst nach Monaten kam er nach K. zurück, nachdem er vorher geschrieben, er würde in Berlin eine Stellung bekommen.

Seine Stellungen verlor er alle nach kurzer Zeit, weil er wieder zu trinken anfing.

Als Verwalter der Herrschaft St. hatte er eine gute Stellung. Er trank dort furchtbar; das war aber dort insofern nicht schlimm, als es nicht beachtet wurde.

Als er dort abgehen musste, reiste er mit 25 Thalern nach Stettin, um den Transport der Möbel etc. zu veranlassen. Dort vertrank er Alles, liess die Sachen stehen, so dass sie theilweise verkamen; als die Familie nach zwei Tagen dort durchreiste, „lag er auf dem Sopha, gar nicht kenntlich, im Schmutz, das Gesicht kohlrabenschwarz, ohne die Kinder zu erkennen“ etc. Die Familie fuhr nach Berlin weiter; es war vorher ein Gasthof bestimmt worden, wo man sich treffen sollte. „Eines Tages kam er in unbeschreiblichem Zustande an; erst nach 6 Tagen erholte er sich wieder.“ Dann erhielt er zeitweilig Aufträge von Dr. Gr. War er grade betrunken, so entschuldigte ihn die Frau, er sei leidend u. dgl.

Im Feldzuge hatte er zuerst 3 Thaler täglich, dann schrieb er, er würde dort fest angestellt werden, die Sachen sollten verkauft werden und die Frau mit den Kindern nachkommen.

„Eines Abends aber kam er wieder ohne Alles an.“ Erst später erzählte Jemand, der ihn dort gesehen und der sich als seinen Freund bezeichnete, er habe so getrunken, dass man mit Steinen nach ihm geworfen. Er wurde einfach entlassen.

Dann hatte er wieder verschiedene Stellungen in Berlin, immer nur kurze Zeit, arbeitete in Häusern und Hypotheken und dgl., hat aber in den letzten Jahren fast gar Nichts mehr verdient. Er holte das Geld von den Arbeitgebern der Kinder ab und trieb sich damit umher.

In früheren Jahren war er Monate lang ganz gut; trank nichts weiter als des Morgens Rum im Kaffe, war aber nicht betrunken. Dann kamen auf einmal Wochen (4 bis 6), in denen er nicht ass und nur Branntwein trank. Er arbeitete dann nicht mehr, machte Lärm und zerstörte Alles; um der Ruhe willen mussten die Kinder Schnaps holen. Darnach wurde er sehr krank, lag im Bette, verweigerte die Nahrung und phantasirte. Nur langsam erholte er sich und musste, weil er zu schwach war, beim Gehen geführt werden.

Die Frau verliess ihn 1879, weil sie es nicht mehr aushalten konnte und ging zu Bekannten. Er schlug das Mädchen, schlug die Gardinen von den Fenstern, jagte die Kinder hinaus, so dass sie auf der Treppe des Nachts bleiben mussten. Die Leute im Hause schickten desshalb zur Polizei, und der Arzt sagte, er müsse fort.

Er hat der Frau die Haare ausgerissen, ist öfter mit dem Messer auf sie losgegangen und hat sie geschlagen. „Halb trunken ist er schlimmer als ganz trunken; dann konnte er sich wenigstens nicht rühren.“

Nach seiner Entlassung aus der Anstalt kam er öfter, klingelte, es wurde nicht aufgemacht; aber einmal drängte er sich hinein. Dann versprach er das Beste. „Ich habe Alles für ihn gethan.“ Man ging gut mit ihm um. Aber es dauerte nicht 5 Tage, dann war er wieder betrunken und dann ging es wieder an. Er hatte Dietriche zu den Thüren, grosse Nägel, öffnete damit die Thüren, warf Alles um u. s. w. Wachtmeister und Schutzleute kamen mindestens fünf Mal und sagten, er könne nicht im Hause gehalten werden.

Ueber den Kopf hat er oft geklagt; er hätte Druck auf dem Kopfe. Ebenso über Schwarzwerden vor den Augen, besonders wenn die Trink-Periode vorüber war. Das Delirium soll er schon zu Lebzeiten der ersten Frau gehabt haben. In K. hat er wenigstens 10 Mal das Delirium gehabt.

Die Frau hat die Verhältnisse Jahre lang verborgen, weil sie es der Welt nicht zeigen wollte. Es wurde Nachts gearbeitet, damit die Familie nach Aussen hin ordentlich und anständig erschiene.

Ueber das Verhalten des p. W. in der Irren-Anstalt, von dem übrigens nur wenig registrirt ist, mögen noch die folgenden beiden Notizen aus der Krankheitsgeschichte angeführt werden. Am 26. Juli 1881 wird bemerkt: „Ist einer von denjenigen

Kranken, welche die allermeisten Anliegen an den Arzt haben, und dabei sind es zumeist Bedürfnisse, welche eine Befriedigung gar nicht nothwendig haben. Seiner Augen halber möchte er gern nach der Stadt, aber ohne Wärter; von diesem Verlangen lässt er sich auch nicht dadurch abbringen, dass ihm immer wieder entgegnet wird, dass die Assistenten der Augenklinik eine jetzige Vorstellung gar nicht für nöthig erachten. Patient ist übrigens den ganzen Tag für sich."

Am 17. Juli 1882 heisst es: „Schimpfte hinter dem Rücken der Aerzte viel auf die Anstalt, ihre Einrichtungen und auf den — wegen seines Termins. Suchte das Wissen der Aerzte Mitkranken gegenüber zu diskreditiren. Ins Gesicht war er ihnen meist höflich. In letzter Zeit querulirte er mehr wegen seiner Augen (die übrigens in gutem Zustande sind) als wegen seiner Entlassung."

Wenden wir uns nunmehr zur Schilderung des gegenwärtigen Verhaltens, so ist in körperlicher Beziehung zunächst zu bemerken, dass W. von mittelgrosser Statur und guter Ernährung ist. Das Aussehen ist dem Alter etwa entsprechend, im Ganzen gut conservirt. Der etwas flache Schädel ist symmetrisch gebaut, am Hinterhaupte etwas abgeflacht. Im Uebrigen zeigt die äussere Körperbildung nichts Auffallendes. Beide Augen haben etwas injicirte Bindehäute und sind der Linse beraubt durch Staaroperation; ihre Glaskörper zeigen Trübungen, doch kann W. mittelst Brille leidlich sehen. Am Hodensack findet sich rechts eine Narbe als Ueberrest der vor etwa 3 Jahren vorgenommenen Operation des Wasserbruches. Die Untersuchung der Brust- und Unterleibsorgane ergiebt nichts Abnormes, auch gehen ihre Funktionen regelrecht von Statten. Puls und Respiration sind von mittlerer Frequenz. Die Pupillen sind (abgesehen von der durch Irisschnitt künstlich angelegten Erweiterung) gleich, von mittlerer Weite und guter Reaktion. Die Zunge wird gerade und ohne Zittern vorgestreckt. Die Sprache ist gut artikulirt. Auch sonst sind Lähmungserscheinungen nicht vorhanden. Eben so wenig Störungen der Sensibilität oder der Sinnesorgane. Das subjetive Befinden ist gut und klagt W. nur über die Augen, deren Sehvermögen seinen Ansprüchen nicht genügen soll.

Um das psychische Verhalten des p. W. zu beurtheilen, muss man sich bei der Unterhaltung mit ihm die vorstehend registrirten Aeusserungen Anderer über ihn vor Augen halten. Allerdings könnte man, da in diesem Falle, wie so oft in ähnlichen, sich gleichsam zwei Parteien gegenüber stehen, die Angaben der Frau hinsichtlich ihrer Wahrheit anzweifeln. Indess darf man nicht übersehen, dass, soweit sich die einzelnen Thatsachen anderweitig feststellen lassen, die Aeusserungen des p. W. selbst sich als wenig zuverlässig erweisen, wie das im Folgenden noch näher sich zeigen wird. Dagegen erscheint der Bericht der Frau, so weit er sich controlliren lässt, meist con-

form mit den nach den Akten sich ergebenden Thatsachen und mit den Aussagen anderer Personen. Vor allen Dingen aber ist es die Uebereinstimmung der Schilderung mit anderen ähnlichen Fällen, welche sicher constatirt sind, eine Uebereinstimmung, die sich bei einer Erfindung nicht zeigen könnte und die eben nur bei gleichen natürlichen Vorgängen sich ergeben kann, sie ist es, welche dem Sachverständigen die Ueberzeugung von der Wahrheit der Schilderung, wenigstens im Grossen und Ganzen, ohne Weiteres aufdrängt.

Der p. W. hält sich in der Anstalt ruhig, er ist für sich und hat keinen Trieb zu irgend einer Beschäftigung, obgleich die Beschaffenheit seiner Augen ihn jetzt nicht daran hindern würde. Seine Theilnahme für die ihn nicht persönlich berührenden Dinge ist eine geringe. Seine Interessen erstrecken sich, mit Ausnahme gelegentlicher körperlicher Beschwerden, bei denen eine Art schwachsinniger Hypochondrie nicht zu verkennen, nur auf seine vermeintlich widerrechtliche Detention und das damit zusammenhängende Verhältniss zu seiner Frau. Spricht man mit ihm darüber, so „thaut“ er allerdings auf; er spricht gewandt und mit einer Art formeller Höflichkeit, lässt überhaupt in der Form äusserlich Nichts vermissen, aber es ist dies nur Schein. Im Grunde hält er Jeden für seinen Feind, der ihm nicht vollständig beistimmt und so freundlich er in's Gesicht erscheint, so schmäht er in den gemeinsten Ausdrücken hinter dem Rücken. Wenn er nur wenig und kurz auf Fragen zu antworten hat, so erfolgen diese Antworten genau und scheinbar der Wahrheit entsprechend; bei längerem Sprechen aber und bei zusammenhängenden Erzählungen über seine Verhältnisse und über sein Leben zeigt sich doch, dass er abschweift, leicht verwirrt wird und sich oft in Widersprüche verwickelt. So auch im Termine. Während er den ersten Theil seines Lebensganges ziemlich genau erzählt, kommt er dann aus der Reihenfolge; er will schon nach 1855 nach Berlin gekommen sein, während dies erst 1863 etwa der Fall war; er will in jenen Jahren mit Hr. v. W. und Gr.,*) wie er sich ausdrückt, gearbeitet haben, während dies erst später der Fall gewesen sein kann. Seine Entlassung aus dem Staatsdienste übergeht er, wohl nicht ohne Absicht, ganz mit Stillschweigen, ebenso aber auch die ganze Zeit zwischen dieser und der Uebernahme der Verwaltung von St. Er führt seine zahlreichen verschiedenartigen Stellungen an, ohne nur einmal zu erwähnen, warum er so häufig wechselte oder wechseln musste. Er berichtet, dass seine erste Frau 1857 in K. starb, ohne zu bemerken, dass er vorher von dem langen Aufenthalte daselbst gar nicht gesprochen. Er will den Staatsdienst auf Veranlassung des Gutsbesitzers G. aufgegeben haben, merkt aber nicht, dass die Stellung in St. erst 1868 oder 69 von ihm angetreten wurde, während sein Austritt aus dem Staats-

*) Bekannten Polizei-Beamten.

dienste 1863 erfolgte. Den Widerspruch, der darin liegt, dass er bei so schweren Verletzungen, die er im Dienste zu Kriegszeiten davongetragen, ohne Pension entlassen sei, will er, wenn er ihn überhaupt merkt, damit erklären, dass er sich nicht darum beworben habe, und wenn er gleichsam als Beweggrund anführt, er habe ja sein gutes Auskommen, so vergleiche man damit die anderweit bekannt gewordenen Angaben über seine Verhältnisse. Er will einen Orden erhalten haben und meint damit offenbar die Kriegs-Denkmünze, was bei ihm, dem alten Beamten, doch auffällig ist. Es mag dahin gestellt bleiben, ob seine Erzählung von der zweiten Verheirathung der Wahrheit entspricht; seine Frau berichtet, dass sie durchaus abgeneigt war, ihn zu heirathen, und erst, nachdem er viele Schritte dazu gethan, auf Bitten seiner Kinder und auf Zureden ihrer Angehörigen, welche sie versorgt wissen wollten, nachgegeben habe. Wichtig ist, dass er ihr das Zeugniss giebt, dass sie bis 1878, also 20 Jahre lang, eine „keusche, züchtige und tüchtige Hausfrau“ gewesen sei. Und diese Frau wird nun plötzlich im Alter von etwa vierzig Jahren umgewandelt durch den Einfluss einer Cousine, der Frau des Polizei-Lieutenant R. Jetzt wird ihr ganzer Umgang ein schlechter; keine Person, die sich ihr nähert, die ihr irgendwie zur Seite steht, wird von seiner Zunge verschont. Er schimpft auf diese Personen, ohne im geringsten zu beachten, dass es für sein Verhältniss zu seiner Frau ganz irrelevant ist, selbst wenn es wirklich der Fall ist, dass z. B. der p. R. impotent ist und sich feige gezeigt hat. In Wahrheit verhält sich die Sache so, dass die Frau allerdings mit ihrer Cousine und Bekannten derselben Umgang suchte, dass sie besonders, da jene Freibillete zu Theatern erhalten konnte, diese gern mitbenutzte, und dass sie dies ihrem Manne, da er es in Folge seiner krankhaften Gehässigkeit und Eifersucht nicht zugeben wollte und oft die heftigsten Auftritte bei solchen Gelegenheiten machte, zu verheimlichen suchte.

Mit der Aeusserung: „Bis 1878 ging die Ehe zwischen uns ohne Differenz; es ist überhaupt auch bis jetzt noch kein böses Wort zwischen uns gefallen“, vergleiche man nicht bloss die Angaben der Frau, sondern auch, was von dritten Personen berichtet wird. — Characteristisch ist es, wie er die Vorstellung, dass seine Frau ihm nach 20 Jahre langer treuer Ehe untreu geworden, begründet. Ein Geschäftsfreund, der Pole K., sei galant gegen die Frau gewesen. An einem Tage habe er sich mit ihm nach einem Restaurant bestellt; jener sei aber nicht dort hingekommen, sondern in seine Wohnung; dort hat er nach ihm gefragt und sei wieder weggegangen. Ein ander Mal war die Frau ausgegangen (in's Theater), hat ihm aber nicht eingestanden, wohin sie gegangen, sondern falsche Angaben darüber gemacht. Uebrigens hat er bei anderer Gelegenheit die Sache auch anders dargestellt, andere Männer beschuldigt, aber immer in derselben vagen, unbestimmten Weise, sich stützend auf

Umstände, die durchaus keinen Beweis dafür abgeben können. Dass seine Frau ihn eines Tages verlassen hat (um den fortgesetzten Misshandlungen zu entgehen), „dass ist der sichere Beweis der Untreue“. Sie soll es ihm sogar gestanden haben. „Sie sei 22 Jahre meine Frau gewesen, habe mir aber nie angehört“ — bei 4 Kindern! Betrunken will er nie gewesen sein, wenn er auch manchmal einen Rausch gehabt habe. Dagegen habe der Polizei-Lieutenant R. eine „kulpige dunkelrothe Nase“ — vom entsetzlich vielen Trinken. Nach der Charité ist er nur gebracht worden, damit seine Frau wieder in die Wohnung kommen konnte. Er will mit Leichtigkeit jeden nach der Charité als geisteskrank bringen. „Es fahren Aerzte herum und stellen Atteste aus, wenn Frauen den Mann los sein und mit einem anderen Manne leben wollen.“ Einer dieser Aerzte heisst: „Der Arzt mit dem weichen Herzen.“ Auch Prof. W. hat sehr leichtsinnig das Attest abgegeben; er konnte doch nicht chronischen Alkoholismus attestiren, wenn er ihn niemals trinken gesehen hat. Alles verschulden die Frauen; es ist überhaupt schlimm, „dass bei uns Deutschen hübsche und galante Frauen Alles durchsetzen können; das muss anders werden!“ — „Es ist eine Schande, dass wir so tief gesunken sind, dass die Weiber mitzusprechen haben“. —

Auf die Frage, ob er die Familie ernährt habe, antwortet er: „Ja. Meine Tochter ist mit Muttern ausgegangen. Meine Kinder leben ganz gut“, was durchaus nicht den wirklichen Verhältnissen entspricht.

Endlich will er sich scheiden lassen, damit das unmoralische Verhältniss zwischen seiner Frau und dem Baron durch Verheirathung beendet wäre. Und diesem Gedanken setzt er in Extase hinzu: „Der Baron trägt meinen Strohhut; es ist entsetzlich!“

Nach der Unterredung im Explorationstermine ist also der p. W. von einer normalen Auffassung der Verhältnisse weit entfernt. Er ist weder ein Trinker, noch krank oder krank gewesen. Seine Frau, mit der er bis vor 4 Jahren ganz vorzüglich gelebt hat, die er ernährt hat, die nur spazieren zu gehen brauchte, ist ihm seit dieser Zeit untreu, und, als sie ihn los werden wollte, wurde er ohne jeden Grund als geisteskrank nach der Charité gebracht. Die Aerzte dort stellen falsche Atteste aus, und dort wie auch in der städtischen Anstalt wird er ohne Grund festgehalten, weil in Deutschland hübsche und galante Frauen Alles durchsetzen können. Dafür, dass man ihn einmal entlassen hat, dass er gegen sein Versprechen selbst wieder zu seiner Frau hingegangen ist, dass er in seinem Sinne also sich selbst wieder in Gefahr begeben hat, dafür ist in seinen Ueberlegungen kein Raum. Was er als Beweis für die Untreue seiner Frau und für die Schlechtigkeit ihres Umganges anführt, sind meist ziemlich verwirrte und vage Geschichten, deren thatsächlichen Kern, so weit er zu er-

kennen, man ebenso gut in anderer Weise auffassen kann. Während er aber im Explorationstermine alle diese Dinge noch verhältnissmässig ruhig und weniger mit Schmähungen gemischt vorbrachte, (obgleich bei Weitem nicht Alles, was er in dieser Beziehung sprach, im Protokoll fixirt werden konnte), ergeht er sich sonst gewöhnlich in seinen Aeusserungen in den schlimmsten und verkehrtesten Ausdrücken, nicht ohne dabei zuweilen ein gewisses, schwachsinniges und bei Berücksichtigung der Umstände komisch wirkendes Pathos zu zeigen. So schreibt er einmal an die Frau: „Was werden Deine Enkel dereinst sagen, wenn sie hören müssen, Du hast Deinen Dir angetrauten Gatten, ihren Grosspapa, in der Irrenanstalt, in Jammer und Noth sitzen lassen, um Deinen Liebhabereien mit berüchtigten Personen, Maitressen, Kupplerinnen, Juden und anderem Geschmeiss ungestörter fröhnen zu können.“ Gleich darnach erwähnt er das, „von dem schurkischen Juden Dr. S. erschwindelte falsche Attest.“ In Betreff des letzteren schreibt er ein ander Mal: „Das von Dir von dem Oberarzt der Charité erschwindelte falsche Attest ist bereits Gegenstand der Erörterungen gewesen. Welches Opfer hast Du dem schuftigen Juden gebracht. Der Schuft hat bereits das Weite gesucht und die Charité verlassen. (Dr. S., der nebenbei bemerkt, kein Jude ist, war in eine höhere Stellung an eine andere Irrenanstalt berufen.) In demselben Briefe schreibt er u. A. an seine Frau: „Was wirst Du antworten, wenn Dich Gott dereinst frägt: „Weib, wo warst Du, als Dein Gatte in Noth und Angst sass?!! und Höllenqualen erduldete!!! Wird ihm Deine Antwort genügen, wenn Du erröthend gestehen musst: ich habe meinen Ehemann bei Nacht und Nebel verlassen und mich Tage lang, auch des Nachts bei der berüchtigten Hure von S. aufgehalten, dort mit ebenso berüchtigten Personen, ein Italiener, K. R., der H—e G. etc. verkehrt und amüsirt und endlich mit meinem Liebhaber eine Spritzparthie nach L. gemacht, denn mit Deinen 12 Mark, die Du besassest, konntest Du die Reise nicht machen. In welchem Gasthof habt Ihr dort Beide 14 Tage lang gewohnt?“ (NB. Er weiss es recht gut, dass die Frau gar nicht in L. war, wie er dies im Explor.-Term. erzählte.) Alle seine Aeusserungen und Briefe sind immer in derselben Weise gehalten, behandeln denselben Gegenstand und schlagen denselben Ton an. Selbst in einem Schreiben, das er an seinen Sohn zur Einsegnung richtet, worin er ihm in salbungsvollem Tone und mit beständiger Wiederholung gute Lehren giebt, ihn zum Guten ermahnt u. dgl., kann er es nicht unterlassen, als Schluss hinzuzufügen: „Sage dem feigen R., von den Düppeler Schanzen, ich liesse mich für seine canaillöse Behandlung bedanken, den Lohn würde er nächstens von meinen Freunden erhalten, ich behalte mir meine Revanche vor. Hüte Dich, mein Sohn, vor feigen Hunden, sie sind stets Canaillen und heimtückisch — und spie aus.“ —

Neben dem im Vorhergehenden ausführlich besprochenen spe-

ciellen Vorstellungskreise lässt sich auch eine allgemeine Abschwächung seiner geistigen Funktionen nicht verkennen. Eine gewisse Stumpfheit und Indolenz gegenüber allen anderen Lebensinteressen, welche sich nicht auf jenen Gedankengang beziehen, steht im Zusammenhang mit der Einengung der Vorstellungen, mit ihrer Beschränktheit auf diese eine Richtung. Das Gedächtniss zeigt bei der Erzählung seines Lebenslaufes erhebliche Lücken. Bei dem häufigen Zurückkommen auf dieselben Gegenstände und trotz einer so zu sagen in mancher Beziehung stereotyp gewordenen Ausdrucksweise machen sich doch Abweichungen in den Details der Erzählung, Verwechselungen und Widersprüche bemerklich. Nach den Akten des Polizei-Präsidiums hat es bei Gelegenheit seiner Anmeldungen in den Jahren 1875/76 viel Mühe gemacht, ehe seine persönlichen und Familien-Verhältnisse nach seinen Angaben festgestellt werden konnten. Als sein Geburtsjahr ist mehrfach 1822 statt 1812 angegeben. Es ist bezeichnend, dass er den Mann, der der Liebhaber seiner Frau sein soll und mit dem er in Geschäftsverbindung gestanden, K—manski nennt, während er K—kowski heisst.

Noch mehr als im Gedächtniss, zeigt sich auch im Urtheil eine allgemeine Abschwächung. Es wäre ohne eine solche schon nicht möglich, dass er die Verhältnisse in so verkehrter und der Wirklichkeit nicht entsprechender Weise auffassen könnte, wie dies der Fall ist, dass er nicht die Zwecklosigkeit seiner Schmähungen einsehen sollte, dass er sich über den Schaden, den er sich durch sein zweckwidriges Sprechen und Handeln zugefügt hat, nicht klar sein müsste. Aber die Urtheilsschwäche zeigt sich auch in der Beurtheilung seiner Umgebung. Er hält viele von den Kranken für gesund, meint, sie seien nur in der Anstalt, weil ihre Frauen sie los sein wollten, oder weil sie der Polizei unbequem geworden. Zwei der verrücktesten Personen, wie H. und von S., sind ihm in der Auffassung so weit massgebend, dass er ihre Anschauung theilt und sich zu eigen macht, dass er ein querulirendes Schreiben derselben an den Reichskanzler sich abschreibt, wie er sagt, um sich im Schreiben zu üben, in Wahrheit aber, weil er selbst es gelegentlich benutzen wollte. Urtheilsschwach zeigt er sich in der Art, wie er Andere durch Verschweigen und Erfinden täuschen will, wenn er z. B. trotz der angeblich im Dienste erhaltenen Verletzungen ohne Pension entlassen sein will, weil er sie nicht verlangt habe, wenn er sein gutes Auskommen gehabt haben will u. dgl. m. Auf Schwäche des Urtheils beruht es auch, wenn er angiebt, dass seine Frau ihn angesteckt und impotent gemacht habe. Wie schwachsinnig er die Anstaltsverhältnisse und seine eigene Stellung beurtheilt, das beweist u. A. auch ein Brief, in dem er seinen Sohn auffordert, ihn zu besuchen; er könne mit diesem Besuche auch ein Geschäft für seinen Prinzipal verbinden. „Es wird hier nämlich viel, sehr viel Tabak und Cigarren verbraucht.“ Der Prinzipal könne die Tabakslieferung übernehmen. Das Ge-

schäft würde sich sehr leicht einrichten lassen; „ich werde mich dafür selbst interessiren und es perfekt zu machen suchen.“ Er kommt im Laufe des Briefes auf diesen Gedanken noch einmal zurück und schreibt: „Bringe selbst 100 St. Cigarren zu 5 Pf. Stück mit, die Du sofort hier verkaufen kannst; sie dürfen aber nicht zu schlecht sein; ich selbst rauche, wie Du weisst, keine Cigarren, aber sie werden von den anderen Herren sehr gesucht gegen Kasse, anders wird hier nicht verkauft.“

Fasst man noch einmal die vorstehenden Erörterungen zusammen, so dürfte sich das Gesammtbild des geistigen Zustandes des Untersuchten folgendermassen gestalten. Der p. W. ist wahrscheinlich durch erbliche Anlage zu Trunksucht und Geistesstörung disponirt. Seit langen Jahren war er dem Genusse alkoholischer Getränke ergeben. Während er früher noch periodischen Anfällen von Trunksucht mit ihren Folgezuständen unterworfen war, in der Zwischenzeit aber nur in mässigem Grade Alkoholika zu sich nahm, ist er später auch mehr anhaltend dem Trunke verfallen. Wie alle Alkoholisten hat W. dadurch nicht nur seine Leistungsfähigkeit verloren, sich und seine Familie ruinirt, sondern auch seine geistigen Kräfte geschwächt und schliesslich eine mit der Wirklichkeit in Widerspruch stehende, verrückte Auffassung über seine Lage, über seine Verhältnisse, über seine Stellung zur Familie und zu anderen Personen, mit denen er in Berührung gekommen ist, über seine Handlungen und Unterlassungen, über seine Krankheitszustände und deren Folgen erworben. Es ist dadurch sein Urtheil und sein Vorstellen grade in den wichtigsten Lebensbeziehungen vollständig verfälscht und er ist ausser Stande, sein Denken und Handeln in Einklang zu setzen mit den Grundsätzen, welche das vernunftgemässe Zusammenleben in der menschlichen Gesellschaft regeln. Der p. W., welcher an chronischem Alkoholismus leidet, ist daher unfähig, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen.

X.

Wiederholter Betrug. Akute geistige Erkrankung im Gefängniss. Verrücktheit.

Der Emil G.*) ist am 29. December 1849 geboren, gegenwärtig also 33 Jahre alt. Seine Mutter soll zeitweilig an Krämpfen gelitten haben; sonst ist eine Anlage zu Nerven- oder Geistesstörungen nicht nachweisbar. Nach Ausweis der Polizei-Akten wurde er am 24. Februar 1873 wegen Beamtenbeleidigung denuncirt, am 31. März desselben Jahres wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt zu 10 Thl. Strafe resp. 4 Tage Haft verurtheilt, wogegen er ohne Erfolg appellirte.

*) S. Seite 34.

Am 27. September 1873 wird von ihm bemerkt, er sei ein Wechselschwindler. Am 21. December 1875 wurde er wegen wiederholter Unterschlagung mit 2 Jahren Gefängniss und ebenso langem Ehrverlust bestraft. Am 20. Januar 1879 wurde ihm die gleiche Strafe wegen wiederholten Betruges zu Theil. Endlich wurde er am 29. November 1881 wegen wiederholten Betruges zu 5 Jahren Gefängniss verurtheilt, welche er theilweise verbüsst hat.

Ueber die sonstigen Lebensverhältnisse des p. G. ist nicht viel bekannt geworden. Er scheint guten Unterricht und mit Erfolg genossen zu haben und widmete sich dem Kaufmannsstande. Verheirathet ist er nicht.

Von früheren Erkrankungen des Untersuchten ist zu erwähnen, dass er vor 10 bis 15 Jahren durch einen Steinwurf eine Verletzung an der Stirn erlitt. Es blutete stark und er wurde schwindlig. Weitere üble Folgen sind nicht eingetreten. — Von zwei syphilitischen Erkrankungen in den Jahren 1877 und 1880 soll die letztere sekundäre Erscheinungen zur Folge gehabt haben. — Eine chronische Lungenaffektion besteht schon längere Zeit, und machte der p. G. während seines Aufenthaltes in der Charité eine schwere fieberhafte Lungenkrankheit durch (wahrscheinlich Lungenentzündung), die am 21. März d. J. mit starkem Nasenbluten begann und bis zum 1. April anhielt. — Nach dem Charité-Journal „soll der p. G. bis zum Jahre 1874, was seine geistigen Kräfte anbetrifft, gesund gewesen sein. Von dieser Zeit an wurde er exaltirt, unruhig, unverträglich, bedrohte seine Eltern u. s. w. Im Jahre 1878 soll er an Delirium tremens behandelt sein.“ — Von Interesse ist auch, was der Director der Strafanstalt P. in seinem Antrage auf Aufschiebung der Strafvollstreckung äussert: „Der G. zeigte schon während seiner letzten Detention — 20. Januar 1879 bis 20. Januar 1881 — in hiesiger Anstalt Spuren von Geisteskrankheit, die zweifellos Folge seiner lasterhaften geschlechtlichen Ausschweifungen ist, darum voraussichtlich unheilbar sein wird. G. ist ein ganz verkommenes Individuum und jedenfalls nicht werth, dass sich der Justizfiskus seinetwegen noch mit Kosten belastet, die bei seiner voraussichtlichen Unheilbarkeit und der langen Dauer seiner Strafzeit ganz erhebliche werden könnten.“ —

Wenn sich so die ersten Zeichen einer geistigen Störung schon längere Zeit zurück verfolgen lassen, so scheint sie doch erst im Jahre 1882 in der Strafanstalt deutlicher zu Tage getreten zu sein. Der Arzt dieser Anstalt Dr. B. bekundet am 12. Januar 1883: „Der p. G. ist von sehr schwächlicher Constitution, ist früher wiederholt syphilitisch erkrankt und war bei seiner letzten Einlieferung in hiesige Anstalt sehr blutleer und schlecht genährt. Nach Verbüssung seiner bisherigen ca. 1jährigen Strafzeit ist derselbe zur Zeit in der allgemeinen

Ernährung sehr beträchtlich heruntergekommen, und zeigt sich die rechte Lungenspitze in ziemlicher Ausdehnung afficirt.

Seit einigen Monaten zeigt derselbe die unverkennbaren Erscheinungen einer Geistesgestörtheit. Ohne jede Motivirung war bei demselben eine auffallend heitere Gemüthsstimmung zu erkennen, er sprach im Gegensatze zu seinem früheren Benehmen viel über Dinge, die ihm sonst fern lagen und in einer hochtrabenden Form. Später klagte er über abnorme Sensationen im Rücken, er habe daselbst einen Käfer. Er widersetzte sich wiederholt der Hausordnung, arbeitete gar nicht oder nachlässig und behauptete, dass er entlassen werden müsse, da er als Chef des Bundes der schwarzen Maske Wunder vollführen werde. In allen vielfältig abwechselnden Aeusserungen seiner Vorstellungskreise zeigte sich eine ausschweifende Ueberschätzung seiner Persönlichkeit, und die bunteste Mannigfaltigkeit des Grössenwahns. —

Der p. G. ist zweifellos geisteskrank und kann in diesem Zustande nicht Gegenstand einer Bestrafung sein. Derselbe ist aus der Strafhaft zu entlassen und wegen seiner Gemeingefährlichkeit in eine Irrenanstalt zu verbringen."

In Folge dieser ärztlichen Aeusserung wurde der p. G. aus dem Gefängnisse entlassen und am 29. Jan. 1883 der Irrenstation der Charité übergeben. Nach einer Aeusserung des dortigen Oberarztes vom 22. März leidet er an „chronischer Verrücktheit mit Grössenideen" und bedarf weiter der Anstaltsbehandlung.

Dem Charité-Journal sind die folgenden Bemerkungen über den Zustand vom 15. Februar resp. 15. März zu entnehmen: „Hier zeigt Patient ein sehr weltmännisches insolentes Auftreten, will entlassen sein, um zu Bismark zu gehen etc. Er sei Chef der schwarzen Maske, eines über halb Europa verbreiteten politischen Clubs, der die Tyrannen stürzen wolle, mit Dynamit solle Alles in die Luft gesprengt werden etc.

Alles das bringt er im lebhaften Redefluss vor, grimassirt, gesticulirt heftig. Sprache nicht eigentlich paralytisch, stösst etwas mit der Zunge an, wahrscheinlich habituell. Die Antworten auf Fragen nach seinen Personalien sind richtig, doch springt Patient gleich wieder auf seine Ideen über. „In Russland die Nihilisten, die müsse man bewundern." Im Uebrigen verhält Patient sich ruhig, schläft zwar nicht viel, ist aber im Allgemeinen ruhig. Stimmen zu hören bestreitet er, thut nur einmal eine darauf hindeutende Aeusserung: „Des Nachts verlange man von ihm die Verträge für den auf den 20. April festgesetzten Tag der allgemeinen Revolution." —

„Patient benimmt sich im Allgemeinen ruhig, nur in längerem Gespräch mit den Aerzten und sowie man auf seine Krankheit, „den Chef der schwarzen Maske", zu sprechen kommt, regt er sich auf. Er spricht dann mit laut gehobener, fast schreiender Stimme, zittert dabei am Leibe. Besonders gern spricht er über Politik, ärgert sich darüber, dass seine Mitpa-

tienten nichts davon verstehen. Besonders schimpft er auf Stöcker, der müsse hierher, aber er sei Hofprediger, darum lasse man ihn laufen.“ —

Am 5. April wurde der p. G. aus der Charité als unheilbar entlassen und der Berliner Irrenanstalt in Dalldorf zugeführt. Ueber sein Verhalten daselbst giebt eine von dem Assistenzarzte am 7. Mai abgegebene Aeusserung Auskunft. Dieselbe lautet:

„Der p. G. leidet an chronischer Verrücktheit. Für gewöhnlich ist er still und behülflich im Pavillon und spricht wenig, lässt man sich jedoch mit ihm in Gespräche über gewisse Kapitel ein, so kann er erregt und verworren bis zur Tobsucht werden, er äussert sodann in unklarer Weise einen allgemeinen Verfolgungswahn, glaubt sich namentlich in P. ungerecht und schlecht behandelt, er deutet dann an, eine grosse politische Persönlichkeit, „Chef der schwarzen Maske“ zu sein, hätte ganz P. in die Luft sprengen können, wolle aber noch Rache nehmen und die ganze Schwefelbande umbringen.

Schliesslich stösst er dann auch Bedrohungen höchster Personen aus und ist auch aus diesem Grunde, ganz abgesehen von seinen Vorbestrafungen, als ein gemeingefährlicher Mensch zu bezeichnen. Im Sinne des Gesetzes ist er blödsinnig.“

Seit dieser Zeit hat der p. G. eine wesentliche Veränderung seines Zustandes nicht gezeigt. Der letztere ist nach dem, was ich in den Vorbesuchen feststellen konnte, nach dem Ergebniss des Explorationstermins und nach dem in der Anstalt geführten Krankheitsjournale im Folgenden zu schildern:

G. ist von mittelgrosser Statur, regelmässigem Körperbau und ziemlich gutem Ernährungszustande. Die Farbe der Haut und der Schleimhäute ist noch etwas bleich, sonst ist das Aussehen im Allgemeinen dem Alter entsprechend. Der Schädel zeigt in Form und Grösse nichts Auffälliges, nur ist die Umgebung der kleinen Fontanelle leicht abgeflacht. An der Stirn rechts oben findet sich eine Hautnarbe, unter der der Knochen etwas aufgetrieben ist; die Haut ist daselbst verschieblich und nicht empfindlich auf Druck. Ebenso findet sich am linken Winkel des Unterkiefers eine Hautnarbe (Folge eines durch Einschnitt eröffneten Abscesses). Die Haut des Halses zwischen Kehlkopf und Schlüsselbein zeigt links braungefärbte Stellen; er will dort Drüsenanschwellungen gehabt haben. Das rechte Schlüsselbein zeigt an seinem Ansatz an das Brustbein eine Auftreibung.

Der Brustkorb erweitert sich bei tiefer Inspiration gleichmässig; die Respiration ist von einem auch in der Entfernung hörbaren schwachen hauchenden Geräusch begleitet. Der Perkussionsschall ist vorn rechts kürzer als links. Das Athemgeräusch ist vorn links verschärft und hauchend, rechts abgeschwächt und bronchial, hinten rechts abgeschwächt, links dagegen verschärft. Der Untersuchte klagt über Schmerzen in der linken

Seite der Brust. Er hustet ziemlich viel und wirft gelblich-weisse schleimige Substanz aus.

Die Zunge ist rein, der Appetit gut, Stuhlgang regelmässig. Die Untersuchung der Unterleibsorgane ergiebt normale Verhältnisse. Der Puls ist nicht besonders beschleunigt, in seinen Qualitäten nicht abnorm. Die Respiration ist ebenfalls ruhig, etwa 18 in der Minute. Die Temperatur bewegt sich in normalen Grenzen.

Hinsichtlich der Motilität sind wesentliche Veränderungen nicht zu erwähnen. Die mittel- und gleich weiten Pupillen zeigen normale Reaktion. Zittern der Lippen und Wangen, sowie der vorgestreckten Zunge ist nicht vorhanden, Die Sprache ist allerdings hin und wieder etwas stockend, anstossend. Der Gang ist frei, sicher, das Stehen auch bei geschlossenen Augen fest, der Patellarreflex beiderseits vorhanden. Die Bewegungen der oberen Extremitäten ebenfalls ungestört. Die Sensibilität ist erhalten. Das Gehör ist auf dem linken Ohr seit einigen Jahren schon schwächer als auf dem rechten, ohne dass ein Grund dafür aufzufinden. Das Sehvermögen ist für die Nähe wie für die Ferne etwas gestört, sodass beim Lesen ein Glas nothwendig wird. Das linke Auge ist schwächer als das rechte; auf beiden Augen scheint das Sehfeld nach aussen etwas beschränkt zu sein. Geruchs- und Geschmacksempfindungen geben Nichts zu bemerken. G. klagt oft über Kopfschmerzen, welche ihn auch in seiner geistigen Thätigkeit hindern. Sie „sitzen über den Augen, manchmal bei Nachts und manchmal bei Tage. Manchmal machen sie viel Beschwerden. Sie hemmen zeitweise das Denken.“ Auch will er zeitweise unruhig schlafen.

Was nun das geistige Verhalten des G. anlangt, so ist es allerdings jetzt ein anderes, als es zu seiner Zeit der Dr. B. und das Charité-Journal zu schildern hatte. Der Untersuchte zeigt ein ruhiges und auf den ersten Blick verständiges Verhalten. Er ist ordentlich in Kleidung und Haltung, aber es ist nicht zu läugnen, dass er sich geziert, man möchte fast sagen kokett kleidet. Das Haupthaar ist exact gescheitelt und pomadisirt, der Bart sorgfältig gepflegt. G. zeigt, ohne grade unruhig zu sein, doch eine gewisse Lebendigkeit. Bei jedem auch gleichgiltigen Gespräche ist er sehr erregt, spricht viel und schnell, etwas exaltirt, und bedient sich gesuchter Redewendungen. Es ist nicht zu verkennen, dass er den Eindruck eines weltmännisch gebildeten Mannes macht, aber eben nur der Form, einer gewissen höflichen und anschmiegenden Manier nach. Dauert die Unterhaltung länger und betrifft sie ihn mehr persönlich, dann steigert sich die Erregung auch, selbst bis zur Heftigkeit; es kommt zu einem förmlichen Redefluss, begleitet von lebhaften Gesichtsbewegungen und Gesticulationen, der leicht von einem Gegenstande abspringt und auf andere fern liegende überspringt.

Was den Vorstellungsinhalt betrifft, so scheint G. aller-

dings jetzt von den auffälligen Wahnideen, die er früher äusserte, zurückgekommen zu sein. Er will vom Bunde der schwarzen Maske, dessen Chef er sein sollte, von seinen Beziehungen zu Bismark, von seinen sonstigen politischen Unternehmungen etc. nichts mehr wissen, und erklärt diese Gedanken durch Krankheit. Indess ist die Einsicht, die er in dieser Beziehung zeigt, doch nicht ganz so vollständig, als es den Anschein hat, wie sich aus einzelnen Redewendungen, aus der Art, wie er darüber spricht, ergiebt. Freilich giebt das Explorations-Protokoll, das dem schnell sprechenden G. nicht gut folgen konnte und grade einzelne charakteristische Aeusserungen nicht notirt hat, davon kein rechtes Bild.

Aber auch so lässt sich aus dem Protokoll der Beweis führen, dass die Einsicht in die Krankheit keine volle ist. So zeigt die Erzählung von dem Beginne seiner geistigen Störung im Gefängnisse, dass er sich über die Vorgänge und seine damaligen Beziehungen zur Umgebung nicht klar ist. Wenn er es als Unsinn erklärt, dass er Präsident der Republik Deutschland sei, so entspricht der Zusatz: „Wie könnte das bei unseren geregelten Verhältnissen möglich sein?“ nicht dem einfachen Anerkennen, dass jener Gedanke Product einer Geisteskrankheit gewesen. Wenn man aus einem blossen Schachklub ausscheidet, sagt man nicht: „ich scheide aus Allem aus; ich werde in meinem Leben nichts mehr mit dem Gerichte zu thun haben.“ Der ähnliche Gedankengang führt ihn gleich nachher, wo vom Schachspiel die Rede ist, zu der Aeusserung: „es ist ja ein Kriegsspiel. Was überhaupt Deutschland anbetrifft, das ist ja Alles lächerlich, da kann ja Nichts passiren.“ Der Schlüssel für diese Aeusserungen liegt in einer im Journale der Anstalt verzeichneten Unterhaltung, welche er mit dem Assistenzarzte am 7. Mai hatte. Bei dieser Gelegenheit äusserte er u. A.: „Was der Schachklub in sich birgt, dafür sei er ja nicht verantwortlich. Was der Klub in sich barg, werde sich herausstellen.“ Es zeigt, dass er noch krankhafte Vorstellungen in sich trägt, die er zwar unterdrücken oder verbergen will, die sich aber gegen seinen Willen hervordrängen, wenn er Sätze aneinander reiht, wie die folgenden: „Ich trinke mein Glas Bier und spiele Schach, und lasse die Anderen machen, was sie wollen. Ich werde mich hüten und mich einsperren lassen. Es wurden ja auch öfter Majestätsbeleidigungen ausgesprochen, bezüglich über Russland und Frankreich, die nihilistischen Geschichten. Was Deutschland anbetrifft, die Hohlköpfe, die Socialisten, das ist ja Quatsch, die machen sich rein lächerlich.“

Wenn es so nach dem Vorhergehenden zweifelhaft erscheinen muss, ob und wie weit G. von den Wahnideen zurückgekommen ist, welche sich auf der Höhe der Krankheit entwickelten, und die sich auf eine Art politischer Stellung und Wirksamkeit bezogen, so sind andere Aeusserungen unzweifel-

haft auf noch jetzt bestehende Wahnvorstellungen zurückzuführen.

Es sind dies diejenigen, welche seine strafbaren Handlungen und seine Verurtheilung und Strafe betreffen. Seiner Ansicht nach ist er nur ein Mal mit Recht verurtheilt worden. Beim zweiten Male hatte er eigentlich keine Schuld und er musste für Andere büssen; man that ihm Unrecht. Die letzte Strafe aber ist eine vollständige Ungerechtigkeit, deren sich besonders der Landgerichts-Direktor L. schuldig machte. Dieser habe gesagt: „Dies Mal werden wir es Jhnen besorgen." „Dies sagte er in der Verhandlung vor allen Leuten, und den Zeugen sagte er, was sie sagen sollten. Ich kann das nicht so wiedergeben, aber es klappte Alles so, dass er nur „ja, ja" zu sagen brauchte." Er glaube, dass L. persönlich etwas gegen ihn habe; „sonst kann ich mir seinen Hass gar nicht denken". Die Revision gegen das Urtheil konnte er seiner Angabe nach nicht einlegen, weil ihm der „Schreiber" gesagt, es sei noch Zeit, und als er es dann gethan habe, sei es zu spät gewesen. Nach den Untersuchungsacten hat er den Revisionsantrag nicht zu Protokoll geben wollen, weil er seinen Bruder damit beauftragt habe, obgleich er am Tage vor Ablauf der Frist noch einmal befragt wurde.

Ebenso wie der richterlichen Procedur gegenüber ist der G. gegenüber der Behandlung im Gefängniss P. in offenbaren Wahnideen befangen. Es ist wohl zu bemerken, dass er über seinen ersten Aufenthalt daselbst nicht klagt. Dagegen kann er sich, was das letzte Mal anbelangt, nicht bitter genug aussprechen. Er ist „furchtbar ärgerlich" auf den Polizei-Inspector und die Beamten. Die „nichtsnutzigen Redensarten," die er dort gehört habe, „das ist für mich der reine Tod. Der Druck überhaupt hat mich so heruntergebracht." Bei einer Unterredung, die er am 2. August mit dem Dr. R. hatte, äusserte er nach der Krankengeschichte u. A. Folgendes: „P. sei die reine Mordbude, da sei die Inquisition zu Hause." „Wenn man das Alles mit ansehe, es sei ja graulich; wenn man auch nicht Alles selbst mit durchgemacht hätte, man sehe doch Alles. Die Behandlung und das Essen seien so schlecht, die Leute müssen untergehen, sie mögen wollen oder nicht. Er hätte massenhafte Beweise dafür, dass die Leute dort zu Grunde gingen; sie werden sachte zu Tode gefoltert, langsam, aber sicher. Wenn auch keine Folterbank dort sei, so müssten sie zuviel arbeiten, kriegten zu wenig zu essen und müssten sich überanstrengen." Wie überhaupt im Leben, sei auch im Gefängnisse Alles „Schiebung". „Es wird von oben geschoben; die ganze Oekonomie, der Arbeits-Inspector, der Inspector etc., alle schieben. Da könne man ihn noch extra für bestrafen, seinetwegen 10 Jahr. Es wird Schiebung gemacht; Schiebung heisst Betrug. Jetzt haben wir im Gefängniss die Inquisition in verschärftem Massstabe; er würde schon einmal darüber schreiben, die Zeitung

solle auch zu thun kriegen.“ „Alles mäste sich da auf Kosten der Gefangenen.“ Man könne ihn ruhig nach P. schicken. „Kommt mir ein Kerl in die Quere, steche ich ihn todt; dann ist's fertig, dann mögen sie mich auch hängen.“ Dass solche Auslassungen nicht auf den Wahrnehmungen eines gesunden Menschen beruhen, sondern den unbestimmten und vagen Illusionen und Sinnestäuschungen während der acuten Periode der Krankheit ihre Entstehung verdanken, lässt die Ausdrucksweise schon erkennen, sowie der Vergleich mit den Aeusserungen über den ersten Aufenthalt. Schliesslich ist es auch nicht sowohl oder nicht allein die selbst erlittene Unbill, welche den Groll erregt, sondern G. fühlt sich auch berufen, für das gekränkte Recht Anderer einzutreten. Die Redensarten, welche gegen die Gefangenen gebraucht werden, empören ihn. Man sagt: „Vorwärts marsch“ in einem Tone, als ob man ein Hund ist.

Alle diese Aeusserungen zeigen, dass sich bei G., wie so häufig bei Sträflingen, eine Art Verfolgungswahn entwickelt hat, der, theilweise an die wirklichen Verhältnisse anknüpfend, im Wesentlichen doch auf krankhaft veränderter Wahrnehmung der realen Vorgänge, auf Illusionen und selbst auf Sinnestäuschungen zurückzuführen ist. Zugleich tritt neben dem Gefühl des erlittenen Unrechts das Bewusstsein auf, eine Aenderung der Verhältnisse anstreben zu müssen, der Beruf, für sich und Andere helfend und strafend einzutreten, die Welt zu verbessern.

Hält man aber nun mit diesen Aeusserungen die Persönlichkeit des G., wie sie wirklich ist, zusammen, so ergiebt sich zugleich, dass diese Ideen nur in einer schwachsinnigen, urtheilslosen Ueberschätzung der eigenen Persönlichkeit und Verkennung der Verhältnisse wurzeln. Eine solche ist auch sonst nicht zu verkennen. Sie spricht sich schon in seiner ganzen, in Rücksicht auf seine Lage zu sehr gehobenen Stimmung aus, in der Harmlosigkeit, mit der er von seinen Vergehen und Bestrafungen erzählt, in der Sorglosigkeit, mit der er ohne Rücksicht auf die Schwierigkeiten seine Pläne für die Zukunft entwickelt. Er erhebt sich über die anderen Kranken; sie seien „ungebildet, hätten keine Lebensart“; die meisten seien nichtssagend, die von der Welt Nichts verstehen; was man sich mit denen erzählen solle.

Im Explorationsprotocolle äussert er: „ich muss immer Neues schaffen.“ Obgleich er seit Jahren kein reelles Geschäft mehr betrieben, so hält er es doch für leicht, dass er entlassen werde und gleich wieder ein Geschäft begründen könne. Darin stört ihn auch weder ein Hinweis auf seine Lungenkrankheit, noch auf die noch zu verbüssende Strafe. Dann will er auch wieder einmal zur Kräftigung der Gesundheit reisen. An Geld fehlt es ihm auch nicht. Im Termin meint er, die Verwandten sorgen für ihn, der Bruder giebt ihm das Geld zur Reise. Andererseits äussert er in der schon citirten Unterhaltung, er

habe soviel, dass er sich wieder ein anständiges Geschäft einrichten könne. „32,000 Thaler habe ich noch, das ist gut verwahrt, in sicheren Händen.“

Auch sein Verständniss für alle möglichen Dinge glaubt G. in erhöhtem Selbstgefühl bei jeder Gelegenheit hervorheben zu müssen. Er versteht auch, was Catarrh und was Schwindsucht ist. „Catarrh ist gelblich, die Lungenschwindsucht geht nach unten und ist Lungeneiter.“ Da von der Religion die Rede ist, erbietet er sich, gleich eine ganze Predigt zu halten. Als Text will er sich „Nikodemus“ wählen. Dabei giebt er als Unterschied der katholischen und evangelischen Religion an: „Der Katholik betet nun wieder seine Götzen an, wo wir Jesum Christum haben, und hat überhaupt wieder seine ganz andere Verfassung.“ Dieselbe verständnisslose und schwachsinnige Auffassung verräth sich, wenn er gefragt, was nach dem Kriege von 1864 mit Dänemark geschehen ist, antwortet: „Alle kleinen Staaten sind norddeutsch geworden, die die Kriege mitgeführt haben“ u. dgl. m.

Und mit dieser kindischen Auffassung und Urtheilsschwäche fühlt er sich berufen, Bücher, grössere Werke zu schreiben über: „Der Mensch und sein Dasein“, und „Die Bastille von Plötzensee“. Denn wenn er auch im Explorationsprotokoll diesen Arbeiten zunächst keinen Werth mehr beizulegen scheint, so beweist doch die Antwort: „Den Namen habe ich so gehört, weil der Sanitätsrath und der Direktor unter dem Titel darüber geschrieben haben — doch nicht so wie ich,“ dass es ihm damit noch immer ganz Ernst ist. Auch dem Dr. R. gegenüber äusserte er noch am 2. August ganz ernsthaft: „Jetzt hätte er nicht geschriftstellert; ein paar Bücher habe er angefangen; er habe aber geschrieben über „Der Mensch und sein Dasein, Episode aus dem Leben“, wie die ganze Bewegung ist, die ganze Schiebung mit sammt ihrer Bewegung, wie von oben herab geschoben wird“ u. dgl. m.

Indem ich schliesslich den Gedanken einer Simulation zurückweise, weil der Untersuchte in seinen Aeusserungen und Handlungen frei von Uebertreibungen ist und sogar eher Wahnvorstellungen zu verbergen scheint, weil auch der ganze Krankheitsverlauf ein stetiger, der Erfahrung wohl entsprechender ist, sehe ich in dem G. nach den Resultaten meiner Untersuchung ein Individuum, welches, seit längerer Zeit in einem abnormen Geisteszustande befindlich, unter dem Einflusse der Haft und anderer ihn schwächender Momente in einen akuten Zustand von Verwirrtheit und tobsüchtiger Erregtheit verfiel, sich gegenwärtig aber bis zu einem gewissen Grade beruhigt hat, auch eine gewisse Einsicht in seine damaligen Wahnideen zeigt, aber noch jetzt an einer chronischen Geistesstörung leidet, durch die er unfähig wird, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen.

Ein Gutachten

über

zwei der Simulation verdächtige

Verbrecher.

Von

Dr. W. Sander.

Die mir gütigst gewährte Erlaubniss des Herrn Dirigenten des Königl. Medicinal-Collegiums der Provinz Brandenburg benutzend, übergebe ich nachfolgend dem Drucke ein von dieser Behörde abgegebenes Obergutachten, das mir in den Rahmen dieser Abhandlungen sehr gut zu passen scheint.

In der Sache M. und Gen. hat der Untersuchungsrichter bei dem Landgericht uns um ein Obergutachten über den Geisteszustand der beiden Angeschuldigten ersucht und kommen wir, nachdem auf unsern Antrag die Akten, so weit es möglich war, vervollständigt worden sind, diesem Auftrage im Folgenden nach.

Der eine der beiden Angeklagten, der am 12. August 1851 in Berlin geborene, bald als Cigarrenmacher, bald als Schmied oder auch nur als Arbeiter bezeichnete Paul Karl Hermann M., ist seit dem Jahre 1860, also von seinem neunten Lebensjahre an, 12 Mal meist wegen Diebstahls vorbestraft. In eine neue Untersuchung gegen Fr. und Gen. wegen schweren Diebstahls verwickelt, zeigte er, anscheinend plötzlich und ohne Vorboten, in der öffentlichen Sitzung vom 6. Juni 1882 zusammen mit seinem Complicen Kl. ein so auffälliges Verhalten, dass sein wie des Kl. geistiger Zustand zweifelhaft wurde und ein Beschluss, beide unter ärztliche Beobachtung zu stellen, gefasst wurde. Nachdem der Gefängnissarzt am 5. Juli erklärt hatte, dass er noch kein definitives Urtheil abgeben könne („es scheint, dass er simulirt"), und nachdem der gerichtl. Physikus ebenfalls den Verdacht ausgesprochen, dass Simulation vorliegen könne und dass zur Entscheidung der Frage, ob dies der Fall sei, eine sorgfältigere Beobachtung nothwendig sei, als sie das Untersuchungsgefängniss zulasse, wurde auf seinen Antrag der p. M. (ebenso wie Kl.) der Irrenstation der Charité übergeben, um ihn dort durch den Oberarzt Dr. M. und den gerichtlichen Physikus beobachten und begutachten zu lassen. Der damalige Complice des M., der p. Kl., wurde, wie hier schon bemerkt sein mag, am 13. Okt. 1882 von der Charité in das Gefängniss zurückgesandt, „weil er nach dem Ausspruche der Aerzte keine sicheren Zeichen von Geistesstörung dargeboten hat", und es wird in einem Gutachten der beiden Sachverständigen ausführlich erörtert, dass der p. Kl. „Erscheinungen von tiefem Blödsinn und Gedächtnissschwäche angenommen hat, dass neben diesen scheinbaren Zeichen von Geistesstörung sichere Symptome

einer bestehenden psychischen Abnormität bei dem Kl. nicht nachzuweisen sind". Hiermit hört die Verbindung der Schicksale dieser beiden Verbrecher auf.

M. selbst, der, wie hier nachzutragen ist, sich beim Beginn der Untersuchung gegen Fr. und Gen. bereits im Gefängnisse befand und am 5. Jan. 1882 zu 6 Jahren Zuchthaus wegen wiederholten schweren und einfachen Diebstahls in den Akten Nr. 4. verurtheilt worden war[1]), verblieb in der Charité vom 6. August 1882 bis zum 5. März 1883. Während dieser Zeit sind von dem Oberarzte Dr. M. vier Aeusserungen am 26. 9., 15. 10., 6. 12. 82 u. 6. 2. 83 abgegeben worden, die sich in den Charité-Akten befinden. In diesen Aeusserungen wird ein Theil der an dem p. M. wahrgenommenen Erscheinungen als simulirt, ein anderer dagegen als Ausfluss geistiger Störung angenommen, und zwar lässt sich nicht verkennen, dass die ersteren, anfänglich mehr betont, allmählig in den Hintergrund treten, während es mit denen der zweiten Categorie sich umgekehrt verhält. In der letzten Aeusserung heisst es: „Der M. zeigt dauernd Wahnideen und Sinnestäuschungen ängstlichen Inhalts. Nachdem diese Krankheitserscheinungen nunmehr trotz entsprechender Behandlung sechs Monate ohne wesentliche Aenderung bestanden haben, kann, zumal mit Rücksicht auf das Vorleben des Kranken, die gänzliche Beseitigung dieser Störungen und damit die vollständige Herstellung des p. M. nicht in Aussicht genommen werden" etc. Bereits am 31. Okt. 1882 hatte ausserdem der Geh. M.-R. Dr. W. sein Gutachten abgegeben und war, wenn er auch Eingangs desselben hervorhob, dass „Explorat anfänglich der Simulation höchst verdächtig schien", doch nach genauer Schilderung des Verhaltens zu dem Schlusse gekommen, dass M. an „maniakalischen Erregungszuständen mit Wahnvorstellungen" leide.

In Folge der oben citirten Aeusserung des Dr. M. wurde M. am 5. März 1883 der Irrenanstalt Dalldorf übergeben, in der er sich unter der speciellen Beobachtung und Behandlung des Oberarztes Dr. Sch. und des ersten Assistenzarztes Dr. R. befand, denen beiden sein Vorleben, wie der Verdacht der Simulation wohl bekannt sein musste. Der erstere wurde in dem nunmehr eingeleiteten Entmündigungs-Verfahren als Sachverständiger zugezogen und gab in dem am 20. April 1883 abgehaltenen Termin nach eingehender Exploration sein Gutachten in ausführlicher Motivirung dahin ab, dass M. unvermögend sei, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen. Auch der terminirende Richter hat keine Bedenken gegen dieses Gutachten, und so wurde M. durch Beschluss des Kgl. Amtsgerichts am 1. Mai 1883 für „blödsinnig" erklärt.

Am 15. Sept. entwich M. mit drei anderen irren Verbrechern,

---

[1]) Die Strafvollstreckung wurde im Interesse der anderen Untersuchung ausgesetzt.

denen in Begleitung zweier Wärter ein Spaziergang gestattet worden war. Er wurde am 17. Sept. bereits durch den Criminal-Commissar X. wieder festgenommen. Nach dem von letzterem abgegebenen Berichte hat M. „alle an ihn gerichteten Fragen völlig sachgemäss beantwortet und erklärt, dass ihm das Leben im Irrenhause unerträglich sei, er habe nur Geistesgestörtheit simulirt, um freizukommen.“ Er wolle lieber die 6 Jahre Zuchthaus verbüssen, als wieder nach Dalldorf zurückkehren. Er wurde am 17. Sept. wieder nach Dalldorf zurückgebracht. Jener Bericht veranlasste aber den Staatsanwalt zu der Anfrage bei der Anstalts-Direktion, ob Anhaltspunkte für die Annahme vorhanden sind, dass M. nur eine Geisteskrankheit simulire. In einer ausführlichen Aeusserung, der, wie ersichtlich, eine erneute, im Krankenjournal unter dem 18. Okt. verzeichnete sorgfältige Exploration vorausging, weist der Assistenz-Arzt Dr. R. diese Annahme zurück und kommt wiederum zu dem Schlusse, dass M. im Sinne des Gesetzes als blödsinnig zu erachten sei.

Am 2. November 1883 bricht M. in Gemeinschaft mit R. und zwei anderen (bald wieder zurückgekommenen) irren Verbrechern gewaltsam aus der Anstalt aus, und da dieser Ausbruch Anlass zu der nunmehr schwebenden Anklage und neuen Untersuchung des Geisteszustandes wird, wobei sich sein Schicksal zum ersten Male, wie es scheint, mit dem des R. verbindet, so dürften zunächst die Antecedentien dieses Complicen zu erwähnen sein.

Der am 17. Juni oder Juli 1854 geborene Maurer Otto Ernst August R. ist das erste Mal in Berlin im Jahre 1876 und seitdem noch vier Mal meist wegen schweren oder einfachen Diebstahls verurtheilt worden. Im Jahre 1882 sind gegen ihn zwei Anklagen anhängig, die eine in den (uns nicht übersandten) Akten gegen W. und Gen., die andere in den Akten wider den Tischlergesellen Ra. und Gen., in welche letztere er erst später verwickelt wurde, nachdem er in ersterer Sache bereits am 16. Juni 1882 in das Untersuchungs-Gefängniss eingeliefert worden war. Bereits am 26. Juni wurde er von der Isolirstation „wegen verzweifelter Stimmung“ in gemeinschaftliche Haft verlegt. Am 2. Sept. wurde er von Dr. L., der damals den beurlaubten Arzt des Gefängnisses vertrat, nach dem Lazareth „zur Beobachtung“ verlegt und, nachdem er am 7. Sept. einen Erhängungsversuch gemacht hatte, am 12. Sept. der Irrenstation der Charité überwiesen. In den Charité-Akten befinden sich ausser dem Krankheits-Journal mehrere Aeusserungen des behandelnden Oberarztes Dr. M., die sich theilweise auf das Verhalten des Angeklagten bei Zustellung von gerichtlichen Verfügungen beziehen, im Uebrigen aber, namentlich anfänglich, einen Theil der Erscheinungen als absichtlich angenommen bezeichnen, im späteren Verlaufe aber immer mehr die Annahme einer wirklichen Geistesstörung erkennen lassen. Nichts desto-

weniger wurde R. in der Sache gegen Ra. zur öffentlichen Verhandlung am 20. Febr. 1883 zugezogen. Aber es stellten sich, wie in dem Urtheile ausgesprochen wird, auch hier „gerechtfertigte Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit“ heraus, wesshalb das weitere Verfahren gegen ihn verschoben wurde. Ebenso wurde er in der Sache gegen W., obgleich der Dr. M. am 1. April sich dahin aussprach, dass er nicht als „vernehmungsfähig“ bezeichnet werden könne, doch am 25. u. 26. April 1883 zur Hauptverhandlung in der Sache gegen W. und Gen. vorgeführt. Die sachverständigen Aerzte erklärten ihn für „wahrscheinlich geisteskrank und jedenfalls für nicht verhandlungsfähig“. In Folge dessen wurde das Verfahren vorläufig eingestellt, der Haftbefehl aufgehoben und das Polizei-Präsidium veranlasst, den p. R. von der Charité nach der Irrenanstalt Dalldorf überführen zu lassen. Dies geschah, ohne dass er vorher als unheilbar von den Aerzten der Charité erklärt worden wäre, am 7. Mai 1883. Nachdem dies zur Kenntniss der Staatsanwaltschaft gekommen, wurde auf deren Antrag am 3. Sept. auch in der Ra.'schen Sache das Verfahren eingestellt.

In der Anstalt zu Dalldorf verblieb der p. R. nun bis zu seiner (schon erwähnten) Entweichung am 2. Nov. 1883. Mehrfach wurde durch den Staatsanwalt auf die Möglichkeit der Simulation aufmerksam gemacht; indess spricht der 1. Assist.-Arzt Dr. R., dessen den Akten beigefügtes Krankheits-Journal in objectivster Weise zeigt, dass diese Möglichkeit sehr wohl beachtet worden ist, in einer Aeusserung vom 2. Sept. in ausführlicher Motivirung die Ansicht aus, dass p. R. unfähig ist, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen.

Nach dem Ausbruche am 2. November nun begaben sich M. und R. zu dem ihnen bekannten N. N., der Polizeivigilant ist und dem Crim.-Comm. X. Anzeige machte. Beide äusserten die Absicht, sich durch ein neues Verbrechen Geld und die Möglichkeit zu verschaffen, nach ausserhalb zu entkommen. Bereits am 3. November gelang es ihnen auch, einen an diesem Tage aus Plötzensee entlassenen Strafgefangenen, nachdem sie ihn betrunken gemacht, seinen mitgebrachten Ueberverdienst von 49 M. 50 Pf. zu rauben und sich dadurch für die bisher noch getragene Anstaltskleidung andere Bekleidung zu verschaffen. Durch den Crim.-Comm. X. beauftragt, haben zwei Polizisten „sie Tag und Nacht observirt und den M. und R. auf Schritt und Tritt verfolgt.“ „Diese Observation hatte den Zweck, aus der Handlungsweise derselben bei Ausübung von Verbrechen die Ueberzeugung zu gewinnen, dass die Leute nicht geistesgestört seien, was längst offenes Geheimniss ist und was bei der früheren Wiedereinlieferung des M. nach Dalldorf meinerseits behauptet und auch unter Beweis gestellt sein dürfte.“ Beide Verbrecher schafften sich Dietriche und Brecheisen an und sollen täglich auf Einbrüche ausgegangen sein, haben aber einen solchen bis zu ihrer am 9. November wieder erfolgten

Verhaftung nicht begangen. Es wurde durch den Polizei-Commissar X. am 10. Nov. mit beiden ein Protokoll aufgenommen. M. sagt bei dieser Gelegenheit, dass er unehelich geboren sei, und weiss nicht, wie sein Vater hiess. Seine Vorstrafen berichtet er, wenn auch etwas summarisch. Seine Aussage beginnt dann: „Im Febr. 1882 bin ich in die Irrenanstalt zu Dalldorf eingeliefert worden auf Grund des ärztlichen Zeugnisses der Herren Gerichtsärzte. Ich erkläre heute, dass die beiden Herren Aerzte Geheimräthe DDr. L. u. W. durch mich in ihrem Gutachten irre geführt worden sind, indem ich Geistesgestörtheit simulirte, da ich wusste, dass in vielen früheren Fällen Sträflinge dasselbe Manöver mit Erfolg betrieben und sich hierdurch ihrer weiteren gerichtlichen Verfolgung entzogen hatten. — Ich war nämlich in der Strafsache wider Fr. und Gen. wegen Theilnahme am schweren Diebstahl unter Anklage gestellt, obgleich ich unschuldig war; da ich bei meinen Vorstrafen eine empfindliche Ahndung zu gewärtigen hatte und unschuldig nicht leiden wollte, so fasste ich den Entschluss, mich verrückt zu stellen und lieber mich in Dalldorf aufnehmen zu lassen. Die Behandlung in dieser Anstalt und auch die Kost sind indess so unerträglich, dass ein gesunder Mensch unmöglich darin aushalten kann. Da sich ferner das Ende meiner unfreiwilligen Einkerkerung und meiner Leiden nicht absehen liess, so bin ich von jeher mit dem Gedanken umgegangen, in Gemeinschaft mit anderen in gleicher Lage befindlichen Männern aus Dalldorf zu entweichen.“ Er berichtet dann des Weiteren, wie der Ausbruch bewerkstelligt worden, will selbst an keinem Verbrechen sich betheiligt haben, er habe von R. aber Geld erhalten, das dieser sich wohl auf unreelle Weise erworben haben müsse; die Absicht gehabt zu haben, sich durch Diebstähle Geldmittel zu verschaffen „zur Flucht in das Ausland“ giebt er zu und schliesst dann: „Ich erkläre nochmals, dass ich unter keiner Bedingung in der Irrenanstalt zu Dalldorf, falls ich wieder dorthin kommen sollte, verbleiben werde, und dass ich unter Umständen nicht vor dem schwersten Verbrechen, und sei es ein Todtschlag, zurückschrecken werde, um von diesem Elend erlöst zu werden.“

Dem p. R. wird die Aussage des M. vorgelesen und er äussert: „Die mir soeben vorgelesene Auslassung des M., namentlich in Betreff der Behandlung etc. in Dalldorf, ist richtig. Ich war niemals geistesgestört und haben sich die betreffenden Herren Aerzte durch mich irre führen lassen. Ich habe dieses Manöver gleich vielen anderen ausgeführt, um der Bestrafung in der Untersuchungssache W. und Gen. zu entgehen.“ „Ich erkläre schon jetzt, dass ich, falls ich wiederum nach Dalldorf kommen sollte, jede Gelegenheit benutzen werde, um wieder zu entspringen“. Einen Diebstahl wieder begangen, dem M. Geld gegeben zu haben, leugnet er; er habe von Dalldorf her noch 21 Mark besessen.

M. und R. werden nun wieder unter Anklage gestellt wegen

des Diebstahls und wegen Sachbeschädigung, die sie bei ihrem Ausbruche aus der Anstalt begangen haben. Am 10. Nov., also unmittelbar nach der eben erwähnten Vernehmung, von dem Richter vernommen, giebt M. seine Personalien an, seine Vorbestrafungen kann und will er nicht angeben und zur Sache äussert er: „Ich weiss überhaupt gar nichts und will ich keine Aussage machen.“ Befragt, warum er die polizeilichen Aussagen gemacht habe, erklärte der Angeschuldigte: „Ich habe auf der Polizei keine Aussagen gemacht und sind dieselben ohne mein Wissen angefertigt worden.“

R. giebt seine Personalien bis auf den Geburtstag richtig an, will einmal mit 2½ Jahr Zuchthaus bestraft worden sein und sagt zur Sache: „Ich bestreite, mich des Diebstahls schuldig gemacht zu haben, und gestehe zu, in Dalldorf behufs Erlangung meiner Freiheit gemeinschaftlich mit M. die Mauer durchbrochen zu haben.“ Er verweigert ohne Angabe von Gründen die Unterschrift.

Der Untersuchungsrichter, dem die beiden Angeklagten „unzweifelhaft noch gegenwärtig den Eindruck von Geistesgestörten machen“, schliesst darauf die Voruntersuchung. Inzwischen wurde von der Polizei ein von dem M. in Dalldorf geschriebener, an den N. N. gerichteter Kassiber zu den Akten überreicht und bei dieser Gelegenheit äussert sich das Polizei-Präsidium in folgender Weise: „Da M. und R., wie sie selbst zugeben und wie ihr Verhalten bis zur Evidenz erweist, nicht geisteskrank sind, sondern Geisteskrankheit nur simulirt haben, um nach der Irrenanstalt zu Dalldorf, wo erfahrungsmässig Gelegenheit zur Flucht sich leicht bietet, gebracht zu werden, — da solche Fälle, dass die schwersten und gefährlichsten Verbrecher auf diese Weise der Strafe sich entziehen, in letzter Zeit sehr häufig vorkommen, das Einfangen der entwichenen angeblich geisteskranken Verbrecher, die sich vor jeder Strafe sicher fühlen, nicht nur schwierig und gefährlich, sondern auch nutzlos ist, so wird dringend gebeten, den Geisteszustand des M. und R. einer erneuten Untersuchung zu unterziehen und event. ein Gutachten des Medicinal-Collegiums einzuholen.“ Diesem Antrage schliesst sich die Staatsanwaltschaft an, doch wird er vom Untersuchungsrichter zurückgewiesen, weil die Voruntersuchung bereits geschlossen sei. Auf dagegen erhobene Beschwerde wird von der Strafkammer beschlossen, die Voruntersuchung wieder zu eröffnen und dieselbe insbesondere durch eine erneute Prüfung des Geisteszustandes der Angeschuldigten zu ergänzen.

Es wurden nun zunächst der N. N. und seine Frau, bei denen sich die beiden Angeklagten nach ihrer Entweichung vom 2. bis 9. November aufgehalten hatten, vernommen. Ihre Aussage enthält nichts Wesentliches, verbreitet sich eingehend nur über den Ausbruch und das neue Verbrechen der Beiden, und nur die Frau N. N. fügt am Schlusse hinzu: „Beide haben mir öfters erzählt, sie hätten die Aerzte getäuscht, sie seien völlig

gesund.“ Die Vernehmung der beiden Polizisten, welche M. und R. „observirt“ haben, ergiebt nur, dass sie ihnen bei ihren Ausgängen nicht gefolgt sind. Auch der Bestohlene wird vernommen. Er berichtet ausführlich, wie sich die beiden Diebe ihm genähert, mit ihm den Tag verbracht und ihn, während er schlief, bestohlen haben. Er bemerkt noch, „dass mir den ganzen Tag über in ihrem Benehmen durchaus nichts Auffälliges erschienen ist.“

Ueber den geistigen Zustand der beiden Angeklagten gab nunmehr der gerichtliche Physikus sein Gutachten am 5. resp. 9. Januar 1884 ab, nachdem er von den erwähnten Vorgängen und den Vorakten Kenntniss genommen. Er kann sich nach dem Studium der Akten und nach seinen eigenen Wahrnehmungen der Annahme, dass die Angeschuldigten Geistesstörung nur simulirt haben und resp. noch simuliren, nicht anschliessen. Vielmehr kommt er hinsichtlich des p. M. zu dem Schlusse, „dass er geisteskrank ist und war, und dass er verhandlungsunfähig ist, und einer Irrenverpflegungs-Anstalt zuzuführen ist, da er gemeingefährlich ist.“ Ebenso spricht er sich dahin aus, „dass R. geisteskrank und verhandlungsunfähig ist; er ist einer Irrenverpflegungs-Anstalt zuzuführen, da er gemeingefährlich ist.“ — Ein Hinweis in diesem Gutachten, der die Objektivität der beiden von dem Crim.-Com. X. mit M. und R. aufgenommenen Protokolle zweifelhaft erscheinen lässt, und die Wichtigkeit der Sache veranlasste die Strafkammer, auch jetzt noch nicht die Voruntersuchung zu schliessen, sondern den folgenden Beschluss zu fassen: „In Erwägung, dass nach Lage der Akten die Beschuldigten gegenüber denjenigen Personen, denen sie eine Geisteskrankheit vorzuspiegeln ein Interesse oder die Neigung nicht gehabt zu haben scheinen, derartig aufgetreten sind, dass diese Personen an ihnen irgend etwas Auffälliges nicht bemerkt haben, während sie gegenüber den Aerzten sich völlig anders gerirt haben — dass dieser Umstand, (wenngleich zweifellos zuzugeben ist, dass dem Laien eine thatsächlich vorhandene Geisteskrankheit, zumal bei kürzerer Beobachtung, leicht entgehen kann) — immerhin den Verdacht einer Simulation erregen muss — dass aus den in der Erklärung des Hrn. Chefs der hiesigen Criminal-Polizei vom 11. November pr. angedeuteten Gründen das eminenteste öffentliche Interesse dafür vorliegt, dass die Angeschuldigten, wenn sie simuliren, nicht wieder nach Dalldorf zurückgebracht werden und bei einem etwaigen Wiederausbruch die Sicherheit des Lebens und Eigenthums Anderer ernstlich gefährden, — dass zur Zeit der Sachverhalt noch nicht völlig aufgeklärt erscheint, — wird beschlossen, dass gemäss § 196, 200, 206 St.-Pr.-O. in Ergänzung der Voruntersuchung:

1. „Der Criminal-Commissarius X. über seine Wahrnehmungen bei Abhörung der Angeschuldigten, die Art, wie die Protokolle vom 10. Nov. pr. zu Stande gekommen, und die thatsächlichen Momente, welche ihn zu

der Annahme bestimmt haben, dass eine Simulation vorliege, eingehend zeugeneidlich zu hören;

2. demnächst ein Superarbitrium über den Geisteszustand der beiden Angeschuldigten von dem Medicinal-Collegium der Provinz Brandenburg zu erfordern."

Der p. X. erklärte bei seiner Vernehmung am 26. Januar 1884, er habe „seines Erachtens" die Wahrnehmung gemacht, dass beide Angeschuldigten „vollständig vernünftig" waren; er habe ihre Erklärungen niedergeschrieben, die sie theils freiwillig, theils auf seine Vorhaltungen machten. „Thatsächliche Momente, welche mich zu der Annahme bestimmt haben, dass beide Angeschuldigten simuliren, vermag ich nur in der Handlungsweise der Angeschuldigten zu finden, wonach sie mit vieler Ueberlegung in Dalldorf ausgebrochen sind, sich hier viele Tage in sehr geschickter Weise verborgen gehalten und von Neuem Verbrechen verübt haben. Endlich dürfte für die Richtigkeit meiner Ansicht sprechen, dass die Angeschuldigten bei ihrer Ergreifung sowohl, als wie schon bemerkt bei meiner Verhandlung mit ihnen durchaus keine Spuren von Unzurechnungsfähigkeit an den Tag gelegt haben."

Der an das unterzeichnete Med.-Colleg. gerichteten Requisition kommen wir im Folgenden nach, nachdem vorher auf unser Verlangen die Akten nach einigen Richtungen hin vervollständigt worden sind.

Aus dem Vorhergehenden haben wir ersehen, dass alle Aerzte, die die beiden Angeklagten zu beurtheilen hatten, sie als geisteskrank ansahen, und zwar ist dies nicht etwa geschehen ohne Kenntniss ihres Vorlebens, oder auf Grund einzelner flüchtiger Untersuchungen und in einer gewissen Harmlosigkeit, die der Möglichkeit einer Simulation nicht eingedenk ist, sondern nach einer viele Monate hindurch täglich fortgesetzten Beobachtung mit dem vollen Bewusstsein, dass es sich hier um zwei vielfach vorbestrafte, sogenannte gefährliche Verbrecher von besonderer Verschlagenheit handelt, die von vorn herein den Verdacht der Simulation erweckten. Es ist besonders hervorzuheben, dass im Beginne dieser Beobachtungen die Sachverständigen, besonders der Oberarzt Dr. M., ganz genau angaben, dass eine Reihe der von den beiden Angeklagten gebotenen Erscheinungen, und zwar gerade die am meisten in die Augen fallenden und dem Laien desshalb am meisten imponirenden, willkürlich angenommene sind. Es ist wohl zu beachten, dass der mitangeschuldigte Kl., der gleichzeitig mit M. zur Beobachtung kommt, nach verhältnissmässig kurzer Zeit in das Gefängniss zurückgesandt wird, „weil er keine sicheren Zeichen von Geistesstörung dargeboten hat", ein Beweis, dass die Sachverständigen doch wohl nicht so leicht sich täuschen liessen. Wenn nun trotz alledem immer wieder von Nicht-Aerzten,

besonders von Seiten der Polizeibeamten, schlichtweg behauptet wird, dass M. und R. nicht geisteskrank seien, sondern Geistesstörung nur simulirt haben, so müssen wir zunächst nach den Gründen fragen, die für diese Behauptung aufgestellt werden, und ihre Stichhaltigkeit zu prüfen suchen.

Da von anderen Seiten zwar oft genug die Annahme einer Simulation betont, nie aber begründet wird, so haben wir es hier zunächst nur mit den Auslassungen des Crim.-Com. X. zu thun. Er findet thatsächliche Momente, die für die Annahme einer Simulation sprechen, nur in der Handlungsweise der Angeschuldigten, wonach sie mit vieler Ueberlegung in Dalldorf ausgebrochen sind, sich viele Tage in sehr geschickter Weise verborgen gehalten und von Neuem Verbrechen verübt haben. Wir wollen davon absehen, ob wirklich ein so grosser Aufwand geistiger Kraft (Ueberlegung, Scharfsinn u. dgl.) anzuwenden war, um den Ausbruch unter den Umständen, wie es geschehen, zu bewerkstelligen, ob es von einer so grossen Geschicklichkeit des Verbergens zeigt, wenn zwei erfahrene Verbrecher wieder bei demselben Manne Unterkommen suchen, von dessen Seite weg der eine von ihnen wenige Wochen vorher verhaftet wurde, und ob das eine Verbrechen, das sie in 8 Tagen verübt haben (von mehreren ist aktenmässig nichts bekannt), die Beraubung eines betrunkenen entlassenen Sträflings eine besondere geistige Fähigkeit bekundet. Dagegen müssen wir betonen, wie dies bereits der Vorgutachter L. gethan hat, dass dies Verhalten gegen das Bestehen geistiger Störung gar Nichts beweist. Es ist eine den Irrenärzten leider nur zu geläufige Erfahrung, dass Verbrecher jeder Art oft genug geistig erkranken können, dass sie namentlich an chronischer Verrücktheit leiden können, ohne dass ihre Fähigkeiten im Stehlen, im Ein- nnd Ausbrechen auch nur im Geringsten sich ändern. Diese Erfahrung, in der überhaupt nur die ganze Schwierigkeit der Frage von der Unterbringung geisteskrank gewordener Verbrecher begründet ist, correspondirt aber vollständig mit der gleichen Erfahrung, die bei jedem andern Menschen, der geisteskrank wird, gemacht werden kann. Es gehört zu den elementarsten Sätzen der Lehre von den Geisteskrankheiten, dass viele von ihnen eintreten können, ohne die Integrität gewisser geistiger Funktionen zu beeinträchtigen, und unter diesen Functionen bleiben gerade diejenigen, welche sich auf erworbene Fähigkeiten und Fertigkeiten, auf die gewohnten Handlungen und die gewöhnlichen Lebensverhältnisse beziehen, bei manchen Geisteskranken mehr oder weniger lange und mehr oder weniger vollständig intakt. Der Handwerker kann, während er nachweisbar lange und schwer geistig erkrankt ist, sein Handwerk weiter betreiben; der Kaufmann kann Jahre lang an gewissen geistigen Störungen leiden und kauft ein und verkauft mit demselben Nutzen, führt seine Bücher mit derselben Umsicht u. s. w. wie früher; der Gelehrte selbst und der Beamte können ihren Studien und

ihrem Dienste noch lange obliegen, obgleich sie von Sinnestäuschungen gequält, in Wahnideen befangen sind; — und der Dieb stiehlt weiter, läugnet vor Gericht nach wie vor, sucht seine Freiheit durch List oder Gewalt wieder zu erlangen u. s. w., auch wenn er längst nicht mehr geistesgesund ist. Nach dieser ganz gewöhnlichen und allseitig bestätigten Erfahrung können wir also in dem Umstande, dass M. und R. ihr gewohntes, kurz ausgedrückt, criminelles Verhalten noch jetzt zeigen, keinen Beweis gegen das Bestehen einer Geistesstörung oder dafür, dass sie eine solche simulirt haben, finden, Zu diesem criminellen Verhalten gehört es aber auch, dass M. mit seinem vermeintlichen Genossen N. N. heimlich in Verbindung tritt, einen „Kassiber" schreibt. Dieser Kassiber kann ganz zweckentsprechend sein; dann hat er gewiss ein polizeiliches Interesse, aber für die ärztliche Beurtheilung der Frage, ob überhaupt eine Geistesstörung vorhanden ist, fällt er nicht besonders in's Gewicht. Er beweist nur, dass nach dieser Richtung hin die geistigen Fähigkeiten noch keinen Schaden gelitten haben, giebt aber keine Auskunft darüber, ob nicht doch Sinnestäuschungen, Wahnideen oder andere geistige Abnormitäten vorhanden sind.

Im Anfange seiner Vernehmung führt der Crim.-Com. X. an, dass er „seines Erachtens" die Wahrnehmung gemacht, dass beide Angeschuldigten „vollständig vernünftig" waren, und ebenso äussert er zum Schlusse, es dürfte für die Richtigkeit seiner Ansicht sprechen, dass die Angeschuldigten bei ihrer Ergreifung sowohl, als bei seiner Verhandlung mit ihnen „durchaus keine Spuren von Unzurechnungsfähigkeit" an den Tag gelegt haben. In diesen Aeusserungen, die im wesentlichen denselben Sinn nur mit anderen Worten enthalten, können wir nicht mehr die Angabe thatsächlichen Materials erblicken, sondern nur ein Urtheil. Dieses Urtheil stützt sich offenbar nur auf einen allgemeinen Eindruck, wie dies ja auch selbstverständlich ist, nicht auf eine speciell auf die geistige Beschaffenheit der beiden Angeklagten gerichtete Untersuchung. Es besagt nur, dass dem Polizei-Beamten nichts Besonderes aufgefallen ist, grade wie dies auch der bestohlene St. und die Eheleute N. N. angaben. Aber auch dies kann als Beweis gegen das Bestehen einer Geisteskrankheit nicht angeführt werden. Es ist ja eine alltägliche Erfahrung, dass Geisteskranke in ihrer Umgebung nicht auffallen, dass sie an dem gewohnten Verkehr in gewohnter Weise theilnehmen und dass sie auch den nächsten Angehörigen gegenüber, selbst in anhaltendem Umgang nicht geisteskrank erscheinen. Es ist ganz selbstverständlich, dass M. und R. den Eheleuten N. N. gegenüber von ihrem Ausbruche, von den geplanten Diebstählen und sonstigen Verbrechen erzählen. Wofür sollen sie bei diesen ihren vermeintlichen Genossen wohl mehr Interesse voraussetzen? Was sie etwa von ihren sonstigen Vorstellungen erwähnen möchten, würde kaum viel Interesse erregen und jedenfalls bei dem allgemeinen Ein-

druck, den sie auf die betreffenden Personen hinsichtlich ihrer geistigen Beschaffenheit machen, nicht sehr in's Gewicht fallen. Auch hier müssen wir auf das ähnliche Verhalten bei anderen Kranken verweisen. Wie oft werden langjährige Geisteskranke schwerer Art von ihrer Umgebung nicht als solche erkannt, wie oft bleiben die Aeusserungen der Krankheit unbeachtet oder werden höchstens als Schrullen u. a. hingenommen, aber nicht weiter beachtet, so dass der allgemeine Eindruck geistiger Integrität dadurch nicht im Geringsten gestört wird. Dieser Eindruck kann daher nicht massgebend sein, um so weniger, wenn, wie es hier der Fall ist, nur ganz allgemein erwähnt wird, was die betr. Personen erzählt haben, nicht aber, wie es sein müsste, die Aeusserungen und Handlungen genau protokollirt wurden.

Auch die beiden Verhandlungen, auf welche der Criminal-Com. X. verweist, geben kein genaues objectives Bild der Aeusserungen der beiden Angeschuldigten wieder. Wenn sie auch so zu Stande gekommen sein sollen, „dass ich die Erklärungen der Angeschuldigten, die sie mir theils freiwillig, theils auf meine Vorhaltungen machten, niederschrieb," so bedarf es nur weniger Ueberlegung, um sich zu sagen, dass so, wie es da geschrieben ist, M. und R. nicht sprechen. Es hätte einer wörtlichen Aufzeichnung der Antworten und auch der Fragen bedurft. Die beiden Angeschuldigten sprechen so wenig wie andere ihres Gleichen von den „Herren Aerzten, Geheimräthe", von einem mit Erfolg betriebenen Manöver, von empfindlicher Ahndung u. dgl. Das Protokoll ist nur eine Abstraktion des von den beiden Angeschuldigten Geäusserten und zwar eine Abstraktion, wie sie gerade durch die Persönlichkeit des p. X. bedingt ist. Dieser Umstand fällt aber sehr schwer in's Gewicht. Ohne irgendwie eine Absicht oder selbst nur eine Voreingenommenheit voraussetzen zu wollen, ist es doch ganz selbstverständlich, dass der Polizei-Beamte so manche Aeusserung unbeachtet lassen wird, die z. B. dem Arzte einen Fingerzeig zu weiteren Fragen giebt, dass jener umgekehrt Aeusserungen Gewicht beilegt, die dieser für irrelevant für das Bestehen einer Geistesstörung hält u. s. w. Sieht man aber von diesem formellen Mangel ab und geht auf die Protokolle etwas genauer ein, so wird man, bis auf den einen später besonders zu besprechenden Punkt, dass sich die Angeschuldigten selbst der Simulation bezichtigen, kaum etwas finden, was für die Annahme einer Simulation beweisend wäre, wohl aber manches, was den Gedanken einer Geistesstörung hätte nahelegen und zu weiterer Prüfung führen müssen. Das Protokoll des M. beginnt: „Im Februar 1882 bin ich in die Irrenanstalt zu Dalldorf eingeliefert worden." Eine ganz falsche Angabe: er ist am 6. August 1882 in die Charité, am 5. März 1883 nach Dalldorf gekommen. Lügt er? aus welchem Grunde? oder ist seine Erinnerung, wenigstens für diese Zeit, so geschwächt? Eingeliefert ist er „auf Grund des ärztlichen Zeugnisses der Herren Gerichtsärzte." Sollte er von seinem Aufent-

halte in der Charité gar Nichts mehr wissen? oder wie fasst er das auf? Es hätte sich wohl der Mühe verlohnt, an dieser Stelle schon weitere Fragen anzuknüpfen, um seinen geistigen Zustand zu prüfen. Was es für eine Bewandtniss damit hat, dass er den Geh.-R. L. getäuscht haben will, darauf hat dieser bereits in seinem Vorgutachten aufmerksam gemacht. Es ist wohl zu bemerken, dass er ihn bei seinem zweiten Besuche wohl der Person nach wiedererkannte, aber ihn dem Namen nach heut noch nicht kennt. Auch bei der Aeusserung, „dass in vielen früheren Fällen Sträflinge dasselbe Manöver (der Simulation) mit Erfolg betrieben und sich ihrer weiteren gerichtlichen Verfolgung entzogen hatten", wäre eine Frage, woher er das weiss und wer die Sträflinge gewesen sind, wohl geeignet gewesen, über seinen geistigen Zustand Aufschluss zu gewinnen.

Wenn er weiterhin meint, er sei in der Sache Fr. „unschuldig" angeklagt und habe nicht „unschuldig leiden" wollen, so lag es ebenfalls im Interesse der Sache zu forschen, ob er nur, wie auch sonst Verbrecher, unschuldig zu sein vorgab, oder ob er sich, was wohl möglich, obschon schuldig, dennoch unschuldig und desshalb ungerecht behandelt wirklich glaubte. Besonders aber hätte die folgende Aeusserung auffallen und einer Kritik unterzogen werden müssen. Er sagt: „Die Behandlung in dieser Anstalt und auch die Kost sind indess so unerträglich, dass ein gesunder Mensch unmöglich darin aushalten kann." M. ist das erste Mal entsprungen, als man ihn mit drei anderen Kranken in Begleitung zweier Wärter ausgehen liess, wobei sie in ein öffentliches Lokal gingen und Bier tranken. Ist das ein Zeichen der unerträglichen Behandlung? Oder kann er, der den grösseren Theil seiner letzten Lebensjahre in Gefängnissen oder vagabundirend zubrachte, im Sinne des Gesunden, von einer schlechten Behandlung in der Irrenanstalt sprechen? Ausser der gewöhnlichen Beköstigung, bei der täglich Fleisch, an manchen Tagen auch Abends noch Wurst u. dgl. verabreicht wird, hat M., wie eine zufällig den Akten beiliegende Liquidation angiebt, an Extradiät während seines Aufenthaltes in Dalldorf erhalten: 144 Fl. Bier, Bouillon von 5,4 Kgr. Rindfleisch, 30 Eier, 1,825 Kgr. Schinken und 1 Kgr. Schlackwurst. Sollte das wirklich seiner sonst gewohnten Kost nicht entsprechen? Es bedarf keiner grossen Ueberlegung, um zu bemerken, dass, wenn M., wie es wohl anzunehmen ist, mit Ueberzeugung jene Aeusserung that, etwas Anderes ihr zu Grunde liegen muss, als eine richtige Auffassung thatsächlicher Verhältnisse. Da die meisten Geisteskranken, wenn sie nicht blödsinnig sind, sich immer und überall nicht behaglich fühlen und unzufrieden sind, so musste man daran denken, dass M. aus seiner krankhaften und gereizten Stimmung heraus jene Aeusserung gethan hat. Die einfache Frage, worin denn die schlechte Behandlung bestanden, hätte über seinen Geisteszustand Aufklärung geben können. Ebenso hätte man M. veran-

lassen müssen, seine „Leiden“ etwas zu detailliren, ebenso späterhin ihn fragen, von welchem „Elend“ er unter allen Umständen erlöst werden will.

Dem R. wird die Aussage des M. vorgelesen und es ist interessant zu sehen, wie er in erster Linie auch „die Behandlung etc. in Dalldorf“ als richtig geschildert anerkennt. Im Uebrigen stimmt seine Aussage mutatis mutandis mit der des M. überein, das Protokoll ist aber in diesem Falle überhaupt sehr kurz.

Die anderen Auslassungen des R. wie des M. beziehen sich auf den Ausbruch aus der Anstalt, auf neue Pläne zu Verbrechen, die aber beide noch nicht ausgeführt haben wollen, und andere ihrem sonstigen Leben entsprechende Verhältnisse, und haben, wie schon oben auseinandergesetzt, für die vorliegende Frage keine wesentliche Bedeutung. Dagegen verdienen noch eine eingehendere Würdigung einige Aeusserungen, auf welche ja besonderes Gewicht gelegt wird. Es wird in den Berichten des p. X. und in den Aussagen der Zeugen N. N. darauf hingewiesen, dass beide Angeschuldigten sich dahin ausgesprochen haben, sie seien nie geisteskrank gewesen und hätten sich nur krank gestellt. Entsprechende Aeusserungen finden sich auch in den Protokollen. So sagt M.: „Ich erkläre heute, dass die beiden Herren Aerzte (—) durch mich in ihrem Gutachten irre geführt worden sind, indem ich Geistesgestörtheit simulirte etc.“ und weiterhin: „so fasste ich den Entschluss, mich verrückt zu stellen und lieber mich in Dalldorf aufnehmen zu lassen.“ R. sagt: „Ich war niemals geistesgestört und haben sich die betreffenden Herren Aerzte durch mich irre führen lassen.“ Es ist schon oben erwähnt worden, dass in der That schon im Beginne des zweifelhaften Zustandes die Aerzte eine Reihe von Erscheinungen bei beiden Angeklagten beobachtet haben, welche nicht als Ausfluss einer Geistesgestörtheit, sondern als absichtlich erzeugte von ihnen angesprochen wurden. Es liegt sehr nahe, auf diese hinzuweisen, um sich die obigen Aeusserungen zu erklären. In der That können die beiden Angeschuldigten auch in ihrer Geistesstörung und neben dieser in ihrem Sinne simulirt haben, ein Verhalten, wie es bei Geisteskranken und besonders bei geisteskrank gewordenen Verbrechern häufig beobachtet wird. Wir werden hierauf später noch einmal zurückzukommen haben, für jetzt ist aber von vornherein das Unrichtige der Meinung zu betonen, dass sie die Aerzte damit irre geführt haben, als ob diese nur aus den absichtlich hervorgerufenen Erscheinungen die Geistesstörung erschlossen hätten. Dies war ja nicht der Fall; die Sachverständigen erkannten die Simulation und daneben die Geistesstörung. Es mag nun die schwer zu entscheidende Frage offen gelassen werden, ob nicht die „Simulation“ selbst Folge der Krankheit gewesen sein könne, d. h. ob nicht die beiden Angeschuldigten aus krankhaften Motiven, in Folge von Gemüthsverstimmung

oder von Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen sich verstellten, was nicht unwahrscheinlich ist. Aber selbst wenn sie es gethan haben in Folge ihres verbrecherischen Denkens, das ihnen ja auch in der Geistesstörung nicht verloren zu gehen braucht, so ist es klar, dass sie bei ihren erwähnten Aeusserungen eben nur einen Theil der an ihnen früher beobachteten Erscheinungen im Auge hatten. Erklärlich ist es, dass sie überhaupt nicht geistesgestört gewesen sein wollen; kein Geisteskranker gewinnt, wenn er nicht völlig gesund wird, die Einsicht, dass er geisteskrank gewesen, und so würde diese Aeusserung nur für das Fortbestehen einer vorhanden gewesenen Geistesstörung sprechen. Wir finden also auch in diesem vermeintlichen Eingeständniss der „Simulation" durchaus keinen Beweis gegen das Bestehen einer Geistesstörung. Auch bei diesem Punkte wäre ein weiteres Eingehen auf die den Aeusserungen zu Grunde liegenden Vorstellungen, ein Vergleichen mit den thatsächlichen Verhältnissen nothwendig gewesen, um die Annahme einer blossen Simulation zu stützen und die der Geistesstörung direkt von der Hand zu weisen.

So sehen wir, dass die in dem Beweisbeschlusse der Strafkammer V vom 19. Januar sich findende Begründung, dass „die Beschuldigten gegenüber denjenigen Personen, denen sie eine Geisteskrankheit vorzuspiegeln ein Interesse oder die Neigung nicht gehabt zu haben scheinen, derartig aufgetreten sind, dass diese Personen an ihnen irgend etwas Auffälliges nicht bemerkt haben, während sie gegenüber den Aerzten sich völlig anders gerirt haben," — dass diese Begründung eigentlich umgekehrt zu fassen ist. Nicht die Angeschuldigten geriren sich den Aerzten gegenüber anders als den anderen Personen gegenüber, sondern die Aerzte verhalten sich den Angeschuldigten gegenüber anders als jene. Auch dem Dr. L. erzählt M., wie er entwichen ist u. dergl., er giebt seine Vernehmung durch X., sein Verhalten gegen den Untersuchungsrichter u. A. zu, läugnet Anderes ab, aber allen diesen Dingen legt der Sachverständige, wenn er sie auch nicht unbeachtet lässt, doch in Betreff der Frage, ob eine Geistesstörung vorhanden ist, weniger Gewicht bei und geht dafür auf andere Dinge mehr ein, die der Polizei-Commissarius seinerseits weniger beachten wird. Der Arzt würde aus der Handlungsweise der Angeklagten bei Ausübung von Verbrechen nie die Ueberzeugung gewinnen, „dass die Leute nicht geistesgestört seien," der p. X. dagegen lässt sie von dieser Absicht geleitet 8 Tage lang observiren, „auf Schritt und Tritt verfolgen," welches letztere aber, wie die Schutzleute selbst aussagen, gar nicht geschehen ist (!). —

Das gegenwärtige Verhalten der Angeschuldigten müsste aber überhaupt vom Standpunkte der Annahme einer Simulation aus sehr auffällig und nicht recht zu erklären sein. Dieselben Personen, die noch eben erklärt haben, dass sie nie geisteskrank waren, dass sie nur simulirt haben, dass sie unter keinen Um-

ständen in die Irrenanstalt zurückgebracht werden, dass sie lieber die mehrjährige Zuchthausstrafe verbüssen wollen, die das alles in wohlgesetzter Rede zu Protokoll geben und unterschreiben, von denselben Personen will die eine gleich nachher vor dem Untersuchungsrichter gar Nichts mehr wissen und auch Nichts sagen, die andere verweigert ohne Angabe von Gründen die Unterschrift, und dann treten sie beide dem Sachverständigen gegenüber mit denselben Aeusserungen und mit demselben Verhalten entgegen, die sie als Simulation bezeichnet haben sollen. Wollen sie jetzt wieder simuliren? Etwa in der Absicht, um wieder nach Dalldorf zu kommen, das sie so perhorrescirt haben? und können sie annehmen, da man ihnen ja sonst jede Ueberlegung zutraut, dass sie durch ihr von ihnen selbst ja als Simulation gekennzeichnetes Verhalten die Aerzte wieder täuschen werden? Man sollte doch meinen, dass diese als so schlau angenommenen Verbrecher, wenn sie wieder simuliren wollen, jetzt einmal eine andere Maske vornehmen würden. Von R. abgesehen, so zeigt M. doch nach den Akten ein grosses Interesse für den Fortgang seiner Untersuchungssache; er fragt oft, wie weit sie sei, ob er nicht aus der Untersuchung entlassen werden könne, da er ja Nichts begangen habe; es ist ihm offenbar nicht recht, dass sich die Sache so lange hinzieht; aber so weit scheint seine Ueberlegung nicht zu gehen, dass er sich sagt, er habe diese Verzögerung durch sein wieder angenommenes Verhalten selbst verschuldet, und es sei besser für ihn, wieder davon abzugehen. Vom Standpunkte der Annahme geistiger Gesundheit kann man das Verhalten der beiden Angeklagten nur widerspruchsvoll und schwer zu erklären finden; bei der Annahme einer Geistesstörung erklärt es sich von selbst.

Die bisherigen Erörterungen haben ergeben, dass in dem äusseren, von Polizei und Staatsanwalt besonders ins Auge gefassten Verhalten der Angeschuldigten, in ihren Vernehmungen, soweit sie protokollirt sind, in den geplanten und ausgeführten Verbrechen, in ihren gelegentlichen Aeusserungen zu anderen Personen u. s. w. kein Grund zu erkennen ist, der gegen das Bestehen einer Geistesstörung und für die Annahme der blossen Simulation sprechen würde. Dies schliesst nicht aus, dass nicht aus anderen, mehr in dem Wesen der Sache liegenden Gründen das Vorhandensein einer Geistesstörung zu verneinen, die Annahme der Simulation zu stützen ist, und es ist desshalb unsere Pflicht, das Verhalten der beiden Angeklagten vom ärztlichen Standpunkte aus eingehend zu untersuchen und darauf hin zu prüfen, ob die an ihnen wahrgenommenen Erscheinungen für oder gegen die Annahme einer Geisteskrankheit sich verwerthen lassen und in wiefern durch sie der Verdacht einer Simulation mehr oder weniger nahe gelegt wird. Es ist nicht ohne Bedeutung, dass in der Absicht dies zu thun wir nicht mehr, wie

bisher bei den rein äusserlichen Momenten, beide Angeklagten gemeinschaftlich behandeln können, sondern dass wir jetzt, wo wir uns den wesentlichen Erscheinungen zuwenden wollen, jeden von ihnen gesondert ins Auge fassen müssen.

Von dem Vorleben des M. ist ausser seinen Vergehen gegen die Gesetze nicht viel Sicheres bekannt geworden. Schon in Betreff einer etwaigen erblichen Anlage, die für die Entstehung von Geisteskrankheiten so wesentlich ins Gewicht fällt, bewegen wir uns auf unsicherem Boden. Allerdings hat er selbst angegeben, dass sein Vater geisteskrank in der früheren Berliner Irrenanstalt gestorben sei, und die von ihm geäusserten Vorstellungen knüpfen zeitweilig an dieses Ereigniss an. Auch scheint dies in der That nach einer Auskunft der Direktion des Arbeitshauses richtig zu sein. Aber es lässt sich mit voller Sicherheit nicht feststellen, da es nach den Akten zweifelhaft wird, ob nicht M., wie an einigen Stellen bemerkt wird, unehelich geboren, der betr. in der Irrenanstalt verstorbene Arbeiter M. also nur sein Stief- oder Pflegevater war. Es scheint dafür zu sprechen, dass in den Polizei-Akten der Angeklagte zeitweilig als M. genannt Rd. bezeichnet wird, wie dies bei unehelichen Kindern wohl vorkommt. Andererseits wird der M. meistentheils als ehelich geboren bezeichnet und ein bei den Polizei-Akten befindlicher Antrag des älteren M., den damals 9 Jahre alten Angeklagten in eine Erziehungsanstalt aufzunehmen, lässt nirgend erkennen, dass er ihn nur als Stief- oder Pflegekind betrachtet, spricht eher seiner ganzen Fassung nach dafür, dass es sein wirklicher Sohn ist. Nach allem, was die Akten enthalten, muss es daher zweifelhaft bleiben, ob der Angeklagte ehelich oder unehelich geboren und ob er erblich zu Geisteskrankheiten beanlagt ist; doch ist eine grössere Wahrscheinlichkeit für die eheliche Geburt und für die erbliche Anlage anzunehmen.

Die eben erwähnte Eingabe des Vaters lässt erkennen, dass M. schon in frühester Jugend ein höchst auffälliges Verhalten zeigte. Sie ist so bezeichnend, dass wir sie in ihren wesentlichen Theilen hier im Wortlaute einfügen wollen:

„Mein Sohn Paul, c. 9 Jahre alt, ist leider schon ein verstockter Bösewicht — denn erst vor wenigen Tagen, am 19. d. Mts. wegen frechen Diebstahls auf Anordnung der hohen Behörde mit einigen Schlägen gezüchtigt und auf Anordnung des wohllöbl. Magistrats am 21. d. M. gleichfalls für wiederholentliche Diebereien und sonst boshafte Handlungen mit Prügel bestraft — hat dieser ungerathene, nichtswürdige Junge schon wieder versucht, in dem Hause, wo ich mit meiner Familie wohne, Hühner und andere Gegenstände zu stehlen, wobei er ertappt worden ist. — Schon von frühester Kindheit, als ganz kleiner Knabe, lag der Keim hierzu in ihm.“ — „Wohl 100 Mal hat er mich und andere bestohlen; alle Prügel und sonstige Züchtigungen blieben fruchtlos, obgleich es ihm nicht an

Gefühl und sonstige gesunde Sinne fehlt. — Heute Morgen als ich bereits zur Arbeit ausser dem Hause und meine Frau ebenfalls weggegangen waren, nahm dieser Taugenichts 2 Messer und ging damit seiner Schwester (nämlich ebenfalls ein Kind, ein 10jähriges Mädchen) so stürmisch drohend an, dass durch ihr Angstgeschrei der Wirth nebst 2 Töchtern und sonstige Bewohner zu Hülfe eilen mussten.“ — „Schläge beachtet er nicht — gebunden kann und darf ich ihn auch nicht fortwährend liegen lassen“ — „und da der Junge stets aus der Schule weglauft, sich zu andern, alten und jungen Gesindel, dass ihn angelockt und an sich zieht, so wäre es am Besten, dass der Paul in eine Straf-Besserungs- und Erziehungsanstalt aufgenommen würde“ — „denn der Junge ist zu gar viel Ruchlosen fähig — Feuer anlegen, Mord u. so dgl. m. Mein jüngster Knabe, 4 Jahr alt, den hat er bereits schon zu einem Bäcker geführt und verleitet Gebäcks zu stehlen etc.“ — „In meiner Familie ist Gottlob kein weiterer Schandfleck und kann mich Niemand etwas Schlechtes zeihen.“ — „Daher ist das Unglück in Betreff des schlechten Buben für mich und meine Frau ein doppelt bitteres Geschick und ich bin so verbittert darüber, dass ich ihn aufhängen möchte.“

Dem Sachverständigen wird bei dieser Schilderung eine grössere Zahl von Knaben von ähnlicher Charakter-Beschaffenheit ins Gedächtniss gerufen werden, die alle nach den äusseren Lebensverhältnissen in kürzerer oder längerer Zeit der Irrenanstalt zugeführt werden mussten. Wir wollen es hier dahin gestellt sein lassen, ob eine solche moralische Perversität in frühester Kindheit, die ebenso sehr durch ihre Intensität, wie durch ihre unmittelbare Ursprünglichkeit die Aufmerksamkeit auf sich lenken muss, nicht eher durch pathologische als durch ethische Bedingungen zu erklären ist. Jedenfalls versteht man durch sie das spätere Leben des M. vollkommen. Zwar wurde er einer Besserungsanstalt übergeben, aus welcher leider keine Nachrichten über sein Verhalten vorliegen, doch wurde er nach 6jährigem Aufenthalt dort nach der im gewöhnlichen Alter erfolgten Confirmation in die Lehre gegeben und nun kam er in die Laufbahn, die er bei den obwaltenden Verhältnissen (der Vater war inzwischen gestorben, Angehörige, die sich seiner hätten annehmen können, nicht vorhanden) und seiner Beanlagung gemäss einschlagen musste, in die Laufbahn des Verbrechers. Entlaufen aus der Lehre, Umhertreiben mit ähnlichen Elementen, Vagabundiren, Nächtigen auf der Strasse und die dadurch bedingten Strafen (körperliche Züchtigung, Arbeitshaus), weiterhin Diebstahl und andere Verbrechen sind die sich aus den Akten ergebenden Thatsachen seines Vorlebens. Nur selten scheint er irgend eine reelle Beschäftigung und nur kurze Zeit betrieben zu haben. So sehen wir von der einen Seite seine geistige Entwicklung; über die Entwicklung seiner Intelligenz erfahren wir jedoch nichts. Ob und wie weit er in der Schule

fähig war, dem Unterrichte zu folgen, ob er in der Lehre sich einigermassen brauchbar bewies und Fortschritte nach irgend einer Richtung machte, darüber lassen die Akten nichts erkennen. Ebensowenig ist etwas über seine sonstige körperliche und geistige Ausbildung bekannt. Thatsächlich lernen wir die Persönlichkeit des Angeklagten nur von der einen Seite, von der des Verbrechers kennen. Dass dieses Vorleben etwa ein Moment wäre, welches der späteren Entwicklung einer geistigen Erkrankung entgegenstände, wird Niemand behaupten können. Im Gegentheile ist es bekannt, dass Verbrecher häufiger krank werden als andere Personen und dass, abgesehen von dem nicht selten gemeinsamen Boden, in dem Verbrechen und Geistesstörung wurzeln, mit dem verbrecherischen Leben zahlreiche Ursachen geistiger Erkrankung verbunden sind.

In wie weit anderweitige Schädlichkeiten auf den p. M. eingewirkt haben, lässt sich nicht ersehen. Nur eine ist noch zu erwähnen, weil sie von dem einen der Vorgutachter, dem Dr. R., besonders betont wird. Derselbe meint, dass der „Verfolgungswahnsinn“ des M. vielleicht auf einen Sturz vom Pferde im Jahre 1871 zurückzuführen ist. Es unterliegt keinem Zweifel, dass Kopfverletzungen und Erschütterungen nicht selten unter den Ursachen geistiger Störung anzunehmen sind, doch wirken sie selten allein, sondern gemeinsam mit anderen Noxen. Es ist aber erst festzustellen, ob die Angaben des M. in dieser Beziehung auf Wahrheit beruhen. Freilich macht er spontan nicht darauf aufmerksam und auch nicht im Beginne seines zweifelhaft gewordenen Zustandes, sondern erst in Dalldorf und mehr gelegentlich, so dass ihm, gerade wenn man eine Simulation seinerseits annehmen will, eine Kenntniss von der Bedeutung des Gegenstandes nicht zugeschrieben werden kann. Auch sind seine Angaben darüber offenbar zurückhaltend, durch den untersuchenden Arzt herausgeholt. Er äussert sich nach der Dalldorfer Krankengeschichte am 16. März: „Sei einmal vom Pferd gestürzt, 1871 August oder September. War Bereiter bei einem Pferdehändler. Bekam eine Narbe auf dem Kopfe; blieb ohnmächtig liegen; ist aus der Bahn herausgetragen worden und hat dann eine Weile ohnmächtig gelegen. Hinterher immer Kopfschmerzen und auch heute noch; mitunter hat er auch so Kopfschmerzen, dass er sich gar nicht getraut mit dem Finger darauf zu fassen auf den Kopf.“ Auch in dem Explorationstermin will er sich, weit entfernt, den Sturz vom Pferde hervorzuheben, gar nicht auf eine Erörterung dieser Sache einlassen. Sehen wir von seinen eigenen Aeusserungen darüber ab, so ist zu constatiren, dass er allerdings im Jahre 1871 im Kgl. Marstall beschäftigt war.

In objektiver Weise wird die Kopfverletzung durch das Vorhandensein einer Narbe mitten auf dem Scheitel erwiesen, die leicht verschiebbar und auf Druck nicht empfindlich ist. Auch eine zweite groschengrosse Narbe ist nach dem bei den

Polizei-Akten befindlichen, zur Photographie gehörigen Signalement vorhanden. Es liegt also ein rechter Grund, an der Richtigkeit des von ihm erzählten Faktum des Sturzes zu zweifeln, nicht vor. Eine andere Frage ist, ob und in wie weit den Folgen des Sturzes eine Bedeutung beizumessen ist. Dies wird sich schwer entscheiden lassen, da wie gesagt nur selten eine Ursache allein bei der Entstehung von Geisteskrankheiten einwirkt, sondern meist eine Gesammtheit von Ursachen. Immerhin ist zu bemerken, dass gewisse subjektive Klagen des M. wie Ohrenklingen, Augenflimmern gerade bei Kopfverletzungen unter ähnlichen Umständen wie hier nicht selten vorkommen, und dass darin, da M. das wohl kaum wissen wird, ebensowohl eine objektive Stütze für diese seine Klagen gegeben wird, als auch andererseits die Wirkung der Kopfverletzung nicht ganz weggeläugnet werden kann.

Bleibt nach den vorstehenden Ausführungen auch manches noch zweifelhaft hinsichtlich etwaiger Ursachen für die Entstehung einer Geistesstörung, so lässt sich doch nicht in Abrede stellen, dass manche der eine Geistesstörung erfahrungsgemäss begründenden Momente auf den M. mehr oder minder sicher eingewirkt haben, und dass wir gewissermassen den Boden für die Entwicklung einer solchen bei ihm wohl vorbereitet finden.

Betrachten wir nun weiter den Beginn des zweifelhaft gewordenen Zustandes, so musste der Verdacht der Simulation besonders dadurch erregt werden, dass M. mit seinem Complicen Kl. zusammen in der öffentlichen Verhandlung vom 6. Juni 1882 auffällig sich zu benehmen anfing und zwar, wie gesagt wurde, beide in übereinstimmender Weise. Eine genauere Kenntniss der Akten zeigt aber, dass, was M. anlangt, weder die plötzliche Entstehung, noch die Uebereinstimmung der Erscheinungen mit den von Kl. gebotenen eine thatsächliche ist. M., der nach seiner Verurtheilung zu 6 Jahren Zuchthaus vom 31. Januar 1882 ab sich in Isolirhaft befand, ein Umstand, dessen Wichtigkeit für die Entstehung von Geisteskrankheiten in vielen Fällen, besonders bei schon vorhandener Disposition, gewiss nicht in Abrede gestellt werden kann, wurde am 17. Mai bereits wegen „Schwermuth“ in gemeinschaftliche Haft verlegt. Es ist zu bedauern, dass auch hier wieder jede genauere Schilderung der Erscheinungen fehlt, welche die „Schwermuth“ erkennen liessen, aber sicher geht doch so viel aus dieser Bezeichnung hervor, dass sein geistiger Zustand schon auffiel, während andererseits der Umstand, dass die Auffälligkeit nicht so gross war, gegen eine Verstellung spricht. Es ist das natürlichste, hierin den allmähligen Beginn einer Geistesstörung zu erblicken, und zwar bereits 3 Wochen vor der öffentlichen Sitzung, in der die Erscheinungen ganz plötzlich und unvermittelt hervorgetreten sein sollen. Dass die beiden Complicen sich angeblich verabredet haben sollen, sich geisteskrank zu stellen, ist eine Behauptung, deren thatsächliche Begründung nirgend zu finden

ist, und die um so mehr in Zweifel zu ziehen ist, als Fakta, welche die Möglichkeit dieser Verabredung darthun, nicht recht zu ersehen sind. Ebenso kann von einer Gleichheit der Erscheinungen nur ganz im Allgemeinen die Rede sein, in so fern als beide ein vom gewöhnlichen abweichendes Verhalten zeigen. Aber während Kl. ganz stumm bleibt und auf einen Fleck hinstiert, antwortet M. auf die Frage des Vorsitzenden, ob er sich schuldig fühle: „Ich habe keinen Mord gemacht. Meinen Vater haben sie gemordet und Sie sind dabei gewesen.“ Auch weiterhin lässt sich eine Uebereinstimmung der Erscheinungen, wenn überhaupt, nur in ganz allgemeinen Zügen constatiren. Darnach können wir hinsichtlich der Entstehung des zweifelhaften Zustandes einen Beweis für Simulation nicht als erbracht ansehen; im Gegentheil, wir finden eher darin die so häufige langsame, allmählige Entstehungsart der Geistesstörung mit Gemüthsverstimmung, der unter dem Einflusse irgend einer Erregung, hier des Termins, ein scheinbar plötzlicher stärkerer Ausbruch folgt.

Im weiteren Verlaufe des zweifelhaften Zustandes tritt nun gewiss eine ganze Reihe von Erscheinungen hervor, von denen leicht zu erkennen ist, dass sie absichtlich und willkürlich von M. hervorgerufen sind und eine Täuschung der beobachtenden Aerzte bezwecken. So führt der Dr. W. Folgendes an: „Bei einer ihm vorgehaltenen Summe von 11 Mark zählt er 13 Mark heraus. Ein Zwanzigmarkstück nennt er richtig. Aber 20 M. und 11 M. meint er seien 30 M. Er will nicht wissen, wieviel 10×10 ist, und 6×6, meint er nach anscheinendem Besinnen, seien 41.“ — Im Charité-Journal heisst es: „Rechnen will er nicht können, weiss nicht, wieviel 6×6.“ Weiterhin wird erwähnt: „Urtheilt über andere Kranke ganz vernünftig. Rechnen kann er aber nicht: $6 \times 9 = 48$; $6 \times 6 = 40$. Kennt nicht den Stifter seiner Religion. Christus? habe er noch nicht gesehen.“ — „In Betreff seiner Untersuchung hat er nach seiner Aussage gar keine Erinnerung.“ Es unterliegt keinem Zweifel, dass bei allen solchen Antworten M. Dinge absichtlich nicht wissen will, die ihm wohl bekannt sind. Auch sein Benehmen, wie es im Anfange in der Charité beobachtet ist, ist theilweise als ein willkürliches zu bezeichnen. „In der mit ihm angestellten Unterhaltung giebt er zögernde Antworten, indem er auf der Erde herumsieht oder schmatzende Bewegungen mit dem Munde macht. Die Hände bewegt er hin und her, reibt die Handflächen gegen einander, sieht den Arzt nicht an. Bei jeder etwas verfänglichen Frage besinnt er sich erst lange Zeir, bevor er antwortet.“ — Wir sind, wie auch die Sachverständigen W. und M., der Ansicht, dass diese und viele ähnliche Erscheinungen, die aber allmählig im Laufe der Beobachtung immer weniger und nach einigen Monaten gar nicht mehr hervortreten, willkürliche, mit Absicht hervorgerufene sind. Ob man sie aber auf eine Simulation im gewöhnlichen Sinne zurückführen darf,

kann zum Mindesten nicht mit Sicherheit entschieden werden. Die Absicht zu täuschen geht mit Bestimmtheit daraus hervor; es ist aber zu untersuchen, ob diese Absicht nicht selbst in krankhaften Stimmungen und Vorstellungen wurzelt, wie dies häufig der Fall ist. Es ist eine durch die Erfahrung erwiesene Thatsache, dass manche Geisteskranke in Zuständen ängstlicher Erregung und Verwirrtheit (und in ähnlicher Weise wäre der Zustand des p. M. in jener Zeit aufzufassen) durch ihre innere Angst, durch die krankhafte verfälschte Auffassung der äusseren Umgebung und durch Sinnestäuschungen dazu veranlasst werden, sich in ähnlicher Weise zu verstellen, namentlich sich, kurz gesagt, dumm zu stellen. Es ist natürlich, dass diese Erscheinung besonders oft (aber durchaus nicht allein) bei irren Verbrechern beobachtet wird; denn auch in die Krankheit können Erinnerungen an die gewohnten Lebensverhältnisse, in diesen Fällen an Vergehen und Anklagen und Bestrebungen, letzteren zu entgehen, mit hineinspielen. Für eine derartige Auffassung in diesem Falle spricht so Manches, besonders auch der Umstand, dass M., nachdem er ruhiger und gesammelter geworden, solche Erscheinungen nicht mehr zeigt, dass aber etwas Aehnliches hervortritt bei Gelegenheit eines Explorationstermines in Dalldorf, der ihn wohl durch die gerichtlichen Formalitäten wieder erregen musste. Auch der Dr. W. erklärt in seinem Gutachten dieses Verhalten durch Einwirkung einer Wahnvorstellung, während der Oberarzt Dr. M. sich über diesen Punkt nicht näher auslässt. Auf der anderen Seite ist es wohl auch möglich, dass M. die in Rede stehenden Erscheinungen, unbeeinflusst durch die etwa vorhandene Krankheit, hervorbringt, in der bewussten Absicht, die Aerzte und andere Personen irre zu führen, dass er einfach simulirt, wie ihm das bei seinem Vorleben nahe genug liegt. Doch müssen wir noch einmal hervorheben, dass auch dadurch noch nicht bewiesen wäre, dass M. nicht geisteskrank ist, da es eine gar nicht seltene Erscheinung ist, dass geisteskrank gewordene Verbrecher ihre verbrecherischen Praktiken fortsetzen. Wir können daher auch von diesen, übrigens von den Sachverständigen erkannten und richtig beurtheilten am allermeisten zur Annahme einer Simulation Anlass gebenden Erscheinungen nur sagen, dass sie zwar hinsichtlich ihrer Auffassung zweifelhafter Natur sein können, dass sie aber sicher nichts gegen das Bestehen einer Geisteskrankheit beweisen. Wir wollen noch bemerken, dass zu diesen ihrer Natur nach zu Zweifeln Veranlassung gebenden, aber in demselben Sinne aufzufassenden Thatsachen auch der von M. am 3. Juli 1882 im Gefängniss geschriebene Brief an Frau K. gehört, der sicher eine ganze Menge von absichtlichem Unsinn enthält, aber doch auch an Verstellungen anknüpft, auf welche bald zurückzukommen sein wird.

Andererseits lassen sich zahlreiche Aeusserungen und manche Züge in dem Verhalten des M. nicht gut anders als durch

Geistesstörung erklären. Aeusserungen, wie sie im Charité-Journal erwähnt sind: er werde angespuckt von jedem Menschen; man solle ihm etwas geben, damit er nicht wieder aufwache, tragen nicht den Stempel der Simulation an sich. Wenn es dann weiter heisst: „wird öfter aufgeregt, weil Wärter oder andere Kranke über ihn gesprochen hätten," so ist auch das zu sehr der Natur entsprechend, und andererseits zu wenig übertrieben, um als einfach erfunden aufgefasst zu werden. Zu einer Zeit, wo er äusserlich schon ruhiger und besonnener erscheint, unterm 31. Decemb. wird bemerkt: „Er äussert manchmal hypochondrische Ideen, er habe kein Blut mehr im Leibe, es sei ihm alles rausgezogen, jeder Tropfen." Es ist nicht recht anzunehmen, dass ihm das Charakteristische grade solcher Vorstellungen bekannt sein soll, auch wird die Aeusserung offenbar nicht sehr von ihm hervorgehoben. In einem Briefe an eine Tante, der unterm 5. März 1883 erwähnt wird, hält er sich für verkauft, und erkennt die Aerzte nicht als solche an, sondern hält sie für erkauft, ihn allmählig zu verderben. Auch eine derartige Vorstellung dürfte kaum so leicht auf einfache Erfindung zurückzuführen sein

Neben diesen nur gelegentlichen Aeusserungen kommt nun bei dem p. M. ein ganzer Vorstellungskreis in seinen Aeusserungen zum Vorschein, der dem Inhalte nach als Verfolgungswahn zu bezeichnen ist und äusserlich an die Person des Polizei-Präsidenten von Madai knüpft, eine Persönlichkeit, mit der er sich in Gedanken wohl viel zu beschäftigen hatte. Allerdings kann man auch dabei an Simulation denken und manche Aeusserlichkeiten könnten dafür sprechen. Aber, während im Anfange nur einzelne Vorstellungen dieser Art bruchstückweise, und meist nur im Affekt geäussert wurden, tritt allmählig, je mehr die äussere Besonnenheit sich geltend macht, der Affekt zurück; der M. spricht nicht mehr spontan von der Angelegenheit, muss wie der Dr. Schr. sagt „angebohrt" werden und will dann nicht immer recht darauf eingehen, weil man ihn ja desshalb doch nur als verrückt ansehen würde. Aeussert er sich aber darüber, dann spricht er sich in einer vollständig zusammenhängenden Reihe von Vorstellungen aus, von denen eine die andere bedingt und die sich gegenseitig auch nach Ursache und Wirkung stützen, d. h. er lässt ein vollständiges Wahnsystem erkennen. Durch diese Entstehung in einem akuten Zustande und spätere Ausgestaltung in chronischem Verlaufe charakterisirt es sich aber in so hohem Grade als pathologisch, dass man in der That, um es in seiner Totalität als simulirt anzusehen, dem M. ganz ausgezeichnete Kenntnisse in der Psychiatrie zuschreiben müsste, wie sie nur bei wenigen nicht specialistisch ausgebildeten Aerzten zu finden sind. Es ist nicht sicher, wenn die Idee, dass er durch den Polizei-Präsidenten verfolgt werde, zuerst von ihm geäussert wurde; zuerst in den Akten findet sie sich in dem an die Frau K. gerichteten Briefe vom 3. Juli

1882, hier offenbar in sehr erregtem Zustande und wenig ausgestaltet. Im Charité-Journal tritt sie zuerst bei Gelegenheit der Frage nach dem Schlafe hervor. „Er will des Nachts nicht schlafen können, da er von Madai und seinen Schutzleuten des Nachts verfolgt würde: sie wollen mich erwürgen.“ Ausserdem glaubt er, man beschuldige ihn, seinen Vater gemordet zu haben. Im November äussert er, Madai wolle ihn ruiniren, habe sein ganzes elterliches Vermögen an sich gezogen, und im nächsten Monat fährt er, als ein kranker Schutzmann auf dasselbe Zimmer kommt, gegen diesen los und spricht die Hoffnung aus, dass die Socialdemokraten alle Kaiser todtschlagen werden. In dem Gutachten des Dr. W. vom 31. Okt. 1882 wird mit Recht hervorgehoben, wie M. bei einer Gelegenheit in starken Affekt geräth und nun sein Wahn plötzlich aufs Heftigste zum Durchbruch kommt „in einer Ursprünglichkeit und Natürlichkeit, dass jede Simulation ausgeschlossen werden muss.“ Der Sachverständige erklärte ihm, dass, wenn er nicht die Wahrheit sage, er Zeitlebens ins Irrenhaus kommen werde. „Sogleich röthete sich sein Gesicht aufs Aeusserste, seine Augen glänzten, er schlug heftig mit den Fäusten auf den Tisch, sprang vom Stuhle auf und schrie: Dieser verfluchte Kerl; dann geben Sie mir man gleich Gift, dass dieser Schuft (scil. v. Madai) nicht noch Schadenfreude hat, dass er mich einsteckt.“ Gewiss zeigt dieser Erguss, der direkt gar nichts mit der vorausgegangenen Warnung zu thun hatte, dass der Gedanke der Verfolgung durch Madai ihn beständig beschäftigt, so dass er im Affekte erst sich einstellt. Im Charité-Journal heisst es weiterhin unter dem 15. Jan. 1883: „Befragt, ob er seine Complicen kenne, von denen man ihm sagt, sie seien verurtheilt und hätten gegen ihn ausgesagt, sagt er, er kenne den einen wohl, habe aber sonst nichts mit ihm zu thun gehabt, den andern kenne er gar nicht. Madai müsste sie angestiftet haben, gegen ihn auszusagen.“ Späterhin unter dem 15. 2. heisst es: „Giebt nicht zu, dass er in Moabit gesessen hat. Erklärt aber schliesslich, Madai habe ihn mit List dahin gebracht. Er habe ihn fälschlich beschuldigt, er habe seinen Vater vergiftet.“ Beide Aeusserungen zeigen, und dies entspricht dem gewöhnlichen Verhalten, wie sich die Wahnidee ausbreitet, wie die Vorkommnisse des Lebens in Verbindung mit ihr treten, auf sie bezogen und durch sie erklärt werden, und es ist doch kaum anzunehmen, dass M. eine so bedeutende psychiatrische Kenntniss besitzt, um das erfinden zu können. Ganz entsprechend schreibt er auch seinen Aufenthalt in der Charité Madai zu, der ihn hier ungerecht zurückhalte. Ohne weiter die Ausgestaltung dieser Vorstellungsreihe im Einzelnen zu verfolgen, wie sie sich namentlich im Explorationstermin und in einer in der Dalldorfer Krankengeschichte verzeichneten Unterredung vom 18. Okt. 1883 zeigt, verweisen wir auf die letzte Untersuchung durch den Dr. L. Bei dieser ist M. offenbar nicht sehr erregt, er gesteht von

seinem verbrecherischen Leben Manches zu, läugnet Anderes ab, zeigt sich namentlich hinsichtlich seiner polizeilichen und richterlichen Vernehmung orientirt; aber „sehr bald tritt er in der Unterredung mit seinen Wahnvorstellungen hervor. Madai, der seinen Vater in der Irrenanstalt habe erschlagen lassen, habe ihn, nachdem er ihm versprochen, ihm das aus einigen tausend Thalern bestehende Vermögen zu verschaffen, ergreifen und in die Charité schaffen lassen. Er habe sich dieses Vermögens bemächtigt. Wie hoch dasselbe gewesen, vermag er nicht anzugeben."

Dass derartige Vorstellungen Sinnestäuschungen ihre Entstehung verdanken, ist wahrscheinlich und ergiebt sich ebenfalls aus den Aufzeichnungen, obgleich M. selbst, was gegen die Simulation spricht, direkt sie nur selten zugiebt und meist zu verheimlichen sucht. Zwar seine Erzählungen von den Männern, die ihn des Nachts mehrmals überfallen und in dieser oder jener Weise gequält haben sollen, wird man leicht, wenn auch vielleicht mit Unrecht, als blosse Erfindung bezeichnen können. Aber das stille und scheue, verschlossene Verhalten mit gelegentlichen, äusserlich nicht motivirten Zornesausbrüchen wird sich immer am besten durch die Annahme von Sinnestäuschungen erklären lassen. Ebenso müssen wir dem Sachverständigen Dr. Schr. beipflichten, der nach seiner Beobachtung im Gutachten sich dahin äussert: „Erstere (Gehörstäuschungen) verrathen sich deutlich durch längere Beobachtung des M., während man sich anscheinend nicht mit ihm abgiebt, sondern mit Andern conversirt, in seinem Blick, seiner Miene, in seinem sonstigen Verhalten." Auch der Dr. L. erwähnt seine Aeusserung: „Er habe Summen vor den Ohren und Funkensehen. Namentlich gegen Abend seien diese Erscheinungen am stärksten. Dann höre er sich schimpfen, Mörder u. dgl." Und er führt zur Bekräftigung weiter an: „Der Schliesser berichtet, dass er Abends unruhig sei, in der Zelle auf- und abgehe, laut spreche, was am Tage nicht der Fall sei."

Dass M. hinsichtlich seines Gedächtnisses gelitten habe, wird von allen Sachverständigen zugegeben. Zwar darf man seine Angabe, dass er von seinen Verbrechen, von seinen Strafen und von der letzten Untersuchung Nichts wisse, nicht auf Gedächtnissschwäche beziehen. Sie erklärt sich zum Theil aus dem dem Verbrecher eigenen Bestreben zu läugnen und zu beschönigen, zum andern vielleicht auch aus der Erregung und Verwirrtheit in der ersten Zeit. Auffällig bleibt es immerhin, dass er auch später, wo er klarer und besonnener geworden ist, und zu Zeiten, in denen er sich sonst offener über sein Vorleben ausspricht, doch wie schon früher angedeutet in Zeit- und anderen Detailangaben sehr unsicher ist. „Sein Gedächtniss," sagt Dr. Schr., „ist sehr unzuverlässig, indem er nur wichtige Momente aus seinem Leben der ungefähren Zeit nach behalten hat." Auch tritt in seinem Denken, wie derselbe

Sachverständige sich äussert, „eine grosse Urtheilsschwäche hervor, auf die man immer wieder bei den einfachsten Dingen und Fragen stösst.“ In der Charité werden nach ihm die Leute umgebracht, und nach seinen Mitpatienten in Dalldorf gefragt, meint er, die wird's ebenso gehen wie mir. Nicht anders als durch Urtheilsschwäche erklärt es sich, dass er jetzt aus der Haft entlassen werden will, weil er sich keines Vergehens schuldig gemacht habe, da er doch wissen muss, dass er noch 6 Jahre Zuchthaus zu verbüssen hat. Während er durchaus nicht mehr so ganz absichtlich falsche Antworten wie früher giebt, auch richtig berechnet, dass $8 \times 8 = 64$ ist, $27 + 64$ erst gleich 90, dann aber $= 91$ berechnet, ist er nicht im Stande zu sagen, wie viel 12×13, $113 - 27$ und $84 + 27$ ist. Für eine blosse Simulation wäre das denn doch zu überlegt. Er weiss dem Geh. R. L. gegenüber, dass 1 Thl. gleich 3 Mark ist, kann aber nicht berechnen, wieviel Mark 4000 Rthl. sind.

Das Verhalten des M. im Ganzen ist offenbar, auch abgesehen von der Differenz zwischen dem Beginne und dem Ende der ganzen zweifelhaft gewordenen Periode, auch in dem späteren Zustande ein wechselndes. Vom März und April 1883 sagt der Dr. Schr.: „Das Verhalten des Provok. in der hiesigen Anstalt ist ein stilles, mehr scheues gewesen, ein in der Stimmung wechselndes, so dass er mit oder ohne äusseren Anlass reizbarer werden konnte.“ Auch noch später zeigt er sich bald offener und zugänglicher, bald abweisend und mürrisch, daher auch die Resultate der mit ihm gepflogenen Unterredungen von Seiten der Aerzte wie anderer Personen nicht immer gleich sein können. „Er arbeitet Nichts, beschäftigt sich überhaupt nicht. Ein Buch zum Lesen, welches ihm gegeben worden, hat er zurückgewiesen mit der Bemerkung, dass er es zerreissen würde.“ (Dr. L.) Auch in seinem Verhalten, das bald abweisend, bald zugänglich ist, nach äusseren und gesunden Motiven nicht berechenbar erscheint, in der Unthätigkeit und gelegentlichen Unruhe gleicht M. anderen Personen, die in einer ähnlichen Art, wie sie überhaupt in Betracht kommen kann, erkrankt sind. Es erübrigt noch, kurz auch des körperlichen Verhaltens zu gedenken. Auch hierin wollen wir zunächst dem Sachverständigen des Entmündigungs-Verfahrens Dr. Schr. das Wort geben. Derselbe schildert: „Prov. erscheint in seinem Aeussern circa 10 Jahre älter als er ist. Die Schädelform bietet keine auffälligen Grössenverhältnisse oder sonstige Abnormitäten dar. Ungefähr 3 cm. über dem Beginn der Schädelschuppe befindet sich, die Pfeilnaht durchschneidend, eine gegen 3 cm. lange, nicht adhärente, bei Druck nicht schmerzhafte Narbe. Der Gesichtsausdruck ist ein schlaffer, mit misstrauischem, scheuem Blick. Die Pupillen sind meist mittelweit, zeitweise jedoch ist die rechte über die Norm erweitert. Beim Sprechen erzittert häufig die Stimme, das ganze Gesicht überläuft eine stärkere Röthe und am ganzen Körper macht sich

eine Beängstigung durch Zittern desselben bemerkbar. In der Mitte des Brustbeins befindet sich eine runde, etwas eingezogene Narbe, die ebenfalls nicht empfindlich ist und von einem Stich herrühren soll. Sonstige Abnormitäten sind weder an der Brust-, noch an den Unterleibsorganen, noch überhaupt sonst am Körper in Bezug auf Motilität und Sensibilität bemerkbar.“ — Das Zittern des Körpers und der Stimme, das leichte Erröthen, den eigenthümlichen Blick erwähnt auch schon das Gutachten des Dr. W. und das Charité-Journal. Hinzuzufügen ist von wichtigeren körperlichen Erscheinungen noch, dass nach der Dalldorfer Krankengeschichte früher eine (operirte) Phimose vorhanden war, und dass das Sehfeld beiderseits nach aussen, auf dem l. Auge auch nach unten verschmälert ist. Von Wichtigkeit sind endlich noch die vielen subjectiven Beschwerden und Klagen des M. Nach dem letzten Gutachten L.'s klagt er über zeitweisen Kopfschmerz, der sich von der Narbe am Scheitel über den Kopf nach der Stirn- und Schläfengegend hin erstreckt und ein „Druck und Stechen“ sei. Er habe Summen vor den Ohren und Funkensehen. Dieselben Klagen finden sich in der Dalldorfer Krankengeschichte noch ausgeprägter und an anderen Stellen. Es ist ja nun nicht zu übersehen, dass solche Beschwerden sich objektiv nicht konstatiren lassen, also erfunden sein können. Aber andererseits darf man auch nicht vergessen, dass M. diese Klagen anfänglich nicht äusserte, dass er erst mit ihnen hervortrat, als eigentlich sein Schicksal schon entschieden war, dass er sie auch nicht spontan, sondern mehr gelegentlich bei Fragen des Arztes vorbrachte, dass die Schilderung der Art wie der Ausbreitung des Kopfschmerzes nicht übertrieben, sondern im Gegentheil sehr charakteristisch ist, dass vor allen Dingen endlich, was ihm doch kaum bekannt sein wird, Ohrenklingen und Augenflimmern ebenso wie Kopfschmerz und wohl auch eine Sehfeld-Beschränkung nicht selten an Kopfverletzungen, auch wenn die betr. Narben objektiv nichts Besonderes darbieten, sich anschliessen, und dass derartige nervöse Beschwerden, obgleich sie wahrscheinlich nicht ohne Bedeutung für die begleitende geistige Störung sind, doch gewöhnlich erst im späteren Verlaufe derselben (nicht im Beginne) zur Kenntniss des Arztes durch die Klagen des Patienten kommen.[1])

Fassen wir alles, was über die letzten beiden Lebensjahre des M. in den Akten und Krankengeschichten bekannt geworden

[1]) Um nicht missverstanden zu werden, bedarf dieser Satz einer Erläuterung. Derartige nervöse Beschwerden steigern sich oft bis zur Psychose, sie gehen also dieser wohl voraus, werden aber dem Arzte, der den Kranken erst nach Ausbruch der Geistesstörung sieht, nicht bekannt; sie kommen aber, sei es in der Reconvalescenz, sei es beim Nachlass der akuten psychischen Symptome, wieder zum Bewusstsein des Kranken und dadurch zur Kenntniss des Arztes. Ein ganz ähnlicher Verlauf, wie der oben geschilderte, mit akuter, zur Verrücktheit führenden Geistesstörung kann oft genug beobachtet werden.

ist, zu einem Gesammtbilde zusammen, so sehen wir zwar Manches, was zu Zweifeln Veranlassung geben könnte, Anderes, was nicht sicher festgestellt ist, aber im Grossen und Ganzen sind alle Erscheinungen und Beobachtungen doch am ungezwungensten und natürlichsten durch die Annahme einer Geistesstörung zu erklären. Diese wird um so mehr anzunehmen sein, als sich deutlich ein Verlauf erkennen lässt, wie er der Natur entspricht und kaum von Jemandem in so sachgemässer Weise erfunden und so lange Zeit festgehalten werden kann. Wir sehen bei Conkurrenz verschiedener für die Entstehung geistiger Störung wichtiger Ursachen, eine Gemüthsdepression, die allmählig in einen Zustand ängstlicher Erregtheit und Verwirrtheit übergeht, wir erkennen in diesem Zustande Sinnestäuschungen und das Auftreten von Wahnideen, wir sehen die Erregung und Verwirrtheit allmälig schwinden, finden aber, dass Sinnestäuschungen und Wahnideen bestehen bleiben, letztere allmälig überwiegen und sich zu einem System herausbilden, das auch bei scheinbar ruhigem und besonnenem Verhalten festgehalten wird und von dem aus die Vorkommnisse des Lebens beurtheilt werden, und das in Verbindung mit körperlichen (nervösen) Beschwerden verschiedener Art (und wohl auch mit einer ursprünglichen Charakteranlage) zu einem mürrischen, abweisenden Verhalten der Aussenwelt gegenüber führt. Ein derartiger Verlauf entspricht vollkommen einem auch sonst nicht selten vorkommenden Krankheitsbilde, so weit es sich in allgemeinen Zügen darstellen lässt, und können wir daher unter Berücksichtigung aller im Vorhergehenden erörterten Umstände unser Gutachten nur dahin zusammenfassen, dass aus den Akten nicht hervorgeht, dass der Angeschuldigte M. nicht geisteskrank ist.

Noch dürftiger als bei M. sind die Nachrichten über das Vorleben des Angeschuldigten R. Er ist unehelich geboren, seine Eltern haben getrennt gelebt; eine Anlage zu Nerven- oder Geistesstörungen wird, nach der Dalldorfer Krankengeschichte, von ihm selbst in Abrede gestellt und ist auch anderweitig nicht zu constatiren. In Berlin soll er seit 1872 sein. Ueber seine körperliche und geistige Entwickelung, über Erziehung und Unterricht, über seine Fähigkeiten und Anlagen erfahren wir Nichts. Er selbst sagt einmal gelegentlich: in die Schule sei er wenig gegangen. Dem Berufe nach wird er als Maurer bezeichnet. Im Jahre 1876, also 22 Jahre alt, wird er in Berlin (ob überhaupt?) zum ersten Male wegen Diebstahls verurtheilt und hat seither das verbrecherische Leben weiter geführt, so dass wir auch bei ihm alle die damit verbundenen Schädlichkeiten für die geistige Gesundheit annehmen können. Von anderweiten gesundheitswidrigen Einwirkungen ist auch hier ein Sturz zu erwähnen. „Früher sei er einmal bei der

Arbeit vom Gerüst gefallen, fiel zwei Stock hoch herunter. Stand gleich wieder auf. Ob er nach dem Sturz üble Folgen verspürt, wisse er nicht mehr genau. Es war 1880.“ Das Faktum selbst ist nicht verificirt; da aber auch sein Einfluss auf den geistigen Zustand nicht weiter in Betracht kommt, so ist dies irrelevant. Sollte derselbe freilich auf Wahrheit beruhen — wie dies nach der ganzen Erzählung scheint, die in keiner Weise übertreibt oder eine verdächtige Betonung darauf legt —, so würde es weniger als Ursache der geistigen Störung in Betracht kommen, als zum Beweise für einen gleich zu erwähnenden Umstand dienen.

Aus der Vorgeschichte des p. R. ist nämlich ein Moment zur Kenntniss gekommen, dessen Wichtigkeit bei der Beurtheilung zweifelhafter Geisteszustände sehr bedeutend ist, und das auch in dem Atteste des Dr. R. besonders betont wird; es ist dieses die Epilepsie, oder wie es in diesem Falle richtiger bezeichnet wird, die epileptische Grundlage der Seelenstörung. Es ist wohl zu bemerken, dass weder von R. selbst, noch von irgend Jemandem sonst etwas über Krämpfe bemerkt wird, bis der Arzt in Dalldorf ihn darnach fragt. Man kann also nicht behaupten, dass R. spontan sich darüber ausgelassen habe, oder gar etwa die Bedeutung dieses Umstandes kenne. In dem Charité-Journal aber, und auch das dürfte von Interesse sein, heisst es gleich am Beginne der Aufzeichnungen (unter dem 29. Sept.): „Krämpfe sind nicht beobachtet,“ eine Aeusserung, die nur so erklärt werden kann, dass man aus dem übrigen Verhalten des p. R., trotz des Verdachtes der Simulation, schloss, dass er an Krämpfen leiden könne; denn dass er selbst davon gesprochen, dass er an Krämpfen leide, ist nirgend erwähnt, und dies wäre doch wohl im anderen Falle geschehen. In Dalldorf erst sagt er, offenbar auf Befragen, dass er an Krämpfen früher gelitten habe, fügt aber auf weitere Fragen diesmal noch hinzu: „Die Krämpfe hätten in Einbildung bestanden“, eine Aeusserung, aus der man doch nicht gerade schliessen kann, dass er zum Zwecke der Täuschung diese Angabe erfindet, oder dass er sich der Tragweite dieses Umstandes bewusst ist. Dann ist wieder längere Zeit nicht die Rede davon. Erst am 2. Sept., in einer Zeit, wo seine Angaben relativ viel zuverlässiger erscheinen wie früher, bei Gelegenheit einer neuen ausführlicheren Exploration wird wieder darauf eingegangen. Die Krankengeschichte enthält darüber Folgendes: „Früher hätte er einmal Krämpfe gehabt; wann er zum ersten Male Krämpfe hatte, das wisse er nicht mehr, das sei schon zu lange her. Wann er zum letzten Male Krämpfe gehabt, das wisse er auch nicht. Ist umgefallen. Das Bewusstsein hätte er etwas dabei verloren.“ Sicher wäre es wünschenswerth, wenn diese Angaben auch in anderer Weise bestätigt und genauer präcisirt werden könnten; aber Jeder, der sich mit derartigen Krankheitszuständen, namentlich in der weniger ge-

bildeten Volksklasse zu beschäftigen hat, wird auch wissen, dass es nur selten gelingt, genauere Berichte zu erhalten, und nun erst bei einem Individuum, dessen Angehörige es längst aus den Augen verloren und sich selbst überlassen haben, das Jahre lang als Vagabund und Verbrecher lebt. Auf der andern Seite aber sind jene Angaben gerade ihrer fragmentarischen und wenig hervortretenden Aeusserungsweise wegen, aus der sich deutlich ergiebt, wie wenig Bedeutung der Sache beigelegt wird, unverdächtig und lassen, wenn sie auch nichts Genaueres hinsichtlich der Krämpfe als solche ergeben, doch soviel als wahrscheinlich erkennen, dass der p. R. überhaupt an Krämpfen gelitten hat.

Gehen wir nun weiter auf den Verlauf des zweifelhaften Zustandes ein, so ist auch in diesem Falle nicht, wie es vielleicht den Anschein hat, ein plötzliches Eintreten desselben anzunehmen, wenn auch über die Zeit vor seiner Aufnahme in die Charité nur dürftige und ungenaue Nachrichten vorliegen. Am 16. Juni 1882 zur Untersuchungshaft eingeliefert und zwar in Isolirgewahrsam genommen, wird er bereits am 26. desselben Mts. wegen „verzweifelter Stimmung“ in gemeinschaftliche Haft gebracht. „Sein Benehmen,“ heisst es dann in einem nachträglich von dem Gef.-Arzte Dr. L. abgegebenen Atteste, „war nicht störend, er ging jedoch sehr viel auf und ab, und sprach mit keinem seiner Zellengenossen; auf Fragen, welche der Stationsaufseher an ihn richtete, gab er kurze jedoch klare Antworten, sonst sass er da und stierte vor sich hin. Am 2. Sept. wurde er von Herrn Dr. Ls. nach dem Lazareth zur Beobachtung verlegt. Sein Betragen dort war dasselbe. Am 7. Sept. Abends ¼10 Uhr machte er, vermittelst seines Gurtes vom Lazarethrock, einen Erhängungsversuch, wurde jedoch von den Mitgefangenen sofort wieder abgenommen. Wiederbelebungsversuche waren nicht erforderlich.“ In dieser Schilderung, die ja natürlich als wenig eingehend zu bezeichnen ist, muss es auffallen, das sich so garnichts Uebertriebenes im Verhalten des R. zeigt; 8 bis 10 Wochen hindurch ist er nicht eigentlich störend, er ist nur still, verschlossen, wortkarg, antwortet aber doch noch auf Fragen und dann wenigstens nicht auffällig, wenn auch kurz. Man kann kaum annehmen, dass ein blosser Simulant so wenig Abweichendes zur Schau tragen würde. Erst am 7. Sept. erfolgt ein Erhängungsversuch, der in mancher Beziehung wohl verdächtig sein könnte. Er macht den Versuch in Gegenwart andrer Personen und der Versuch hat einen so geringen Erfolg, dass von jeder weiteren Behandlung nach seiner Verhinderung Abstand genommen werden kann. Das letztere ist selbstverständlich durch das erstere, durch die Gegenwart anderer Personen bedingt; aber auch dieser Umstand verliert doch sehr an Bedeutung, wenn man bedenkt, dass der Versuch Abends nach 9 Uhr gemacht wurde, zu einer Zeit, in der im Gefängnisse wohl kaum eine deutliche Beobachtung

möglich ist. Wir können daher diesen Selbstmordversuch nicht ohne Weiteres als simulirt ansehen, und geben nur zu, dass man ihm gegenüber sich skeptisch verhalten kann; in das rechte Licht wird er erst durch die Gesammtheit der Erscheinungen gestellt.

Am 12. Sept. 1882 wurde R. der Charité übergeben. Die erste Notiz über ihn im Journal ist am 29. desselb. Mts. geschrieben und fasst offenbar die Beobachtung der inzwischen vergangenen Zeit zusammen. Aus ihr entnehmen wir nun zuerst eine Menge von Aeusserungen des R., die zu Bedenken hinsichtlich ihrer Aufrichtigkeit Anlass geben müssen und offenbar der ärztlicher Seits ausgesprochenen Ansicht, dass ein Theil der Erscheinungen willkürlich hervorgebracht sei, zu Grunde liegen. „P. giebt bei seiner Aufnahme seinen Namen und Vornamen richtig an, dagegen nennt er ein falsches Datum, eine falsche Jahreszahl, er behauptet constant nicht zu wissen, wesshalb und ob er überhaupt angeklagt, wie lange er schon in Untersuchung sei. Das Alter giebt er auf 18 an. Wann geboren? „18“. Während der Unterhaltung versinkt P. in Schweigen und starrt vor sich hin, als ob er abwesend oder im Traume sei. Man muss ihn stark anschreien oder stärkere Hautreize anwenden, ehe er wieder antwortet. Sein Blick hat etwas Starres, Unbewegliches, dabei Unsicheres. Auf die Frage, ob er zuweilen Stimmen höre, Gestalten sehe, sagt er immer wieder, er sei ja ganz gesund. Einmal fasste er während der Unterhaltung unaufgefordert an das Beinkleid des Oberarztes und sagte: „Da habe ich eben etwas Weisses gesehen, es war wie ein Kreuz. Nun ist es schon wieder fort.“ Dabei bezeichnete er mit dem Finger genau die Länge und Breite der betr. Stelle. Später äusserte er einmal: „Ich habe in voriger Woche an den Kaiser einen Brief geschrieben, warum ich hier sei?“ P. zeigte während seines ganzen hiesigen Aufenthaltes dasselbe in sich gekehrte, stille Verhalten, geht mit vornübergebeugtem Kopfe, halbgeschlossenen Augen einher, scheint an nichts theilzunehmen. Auf Anreden antwortet er nur in absurder Weise.“ In dieser Schilderung, die man übrigens kaum als voreingenommen für Geisteskrankheit bezeichnen kann, treten nun allerdings vielfache Aeusserungen hervor, die man als willkürliche bezeichnen muss. Namentlich das dem R. das Alter, das Geburtsjahr und die Jahreszahl nicht bekannt sein sollte, ist kaum anzunehmen. Ebenso ist die, wie es scheint, durch eine Frage inducirte Angabe, er sehe eine weisse Figur auf der Hose des Arztes wenigstens sehr auffällig. Aber neben diesen eine absichtliche Verstellung wahrscheinlich machenden einzelnen Aeusserungen sehen wir ein Verhalten, das als Fortsetzung und Steigerung des im Gefängniss begonnenen unverkennbar ist, und so muss denn doch die Frage auch hier wieder aufgeworfen werden, ob jene einzelnen absichtlichen Täuschungen, die nur auf Fragen zum Vorschein kommen, nur

der verbrecherischen Neigung der Simulation ihre Entstehung verdanken, ob sie nicht auch durch krankhafte ängstliche Erregung bedingt sein können. Kommt es doch auch bei anderen, tief versunkenen, stuporösen Kranken vor, und dieses Bild bietet im Uebrigen R. der Beschreibung nach, dass sie einfache Fragen gar nicht oder nicht richtig beantworten, theils weil ihnen jede geistige Thätigkeit, wie das Nachdenken Mühe und Schmerz macht, theils weil sie durch ihre eigenen meist schmerzhaften Gedanken zu sehr occupirt sind und desshalb die ihnen vorgelegten Fragen nicht recht auffassen und beachten, endlich weil sie durch ängstliche Verstimmung, durch Sinnestäuschungen oder Wahnideen zu einer Art von oppositionellem Verhalten bewogen werden. Grund genug, um auch bei R. nicht ohne Weiteres eine blosse Simulation (allein durch ethische Perversität bedingt) anzunehmen.

Im weiteren Verlaufe der Krankheitsgeschichte ist nun nicht zu verkennen, dass jene (scheinbar oder wirklich) absichtlichen Aeusserungen immer mehr zurücktreten, während das Verhalten in der ersten Zeit eine noch zunehmende Versunkenheit zu bieten scheint, und erst nach einiger Zeit und nur sehr allmälig sich ändert. Gegen Ende des zweiten Monats (am 31. Oktober) wird der Verlauf desselben in folgender Weise geschildert: „P. zeigt auch jetzt noch dasselbe Wesen, weiss nicht wo er gewesen, sagt einmal, er komme aus Spandau, das andere Mal aus Hamburg, kennt Strasse und Nummer seiner Wohnung nicht. Alle Fragen in Bezug auf Hallucinationen oder Zunahetreten anderer Personen werden entschieden verneint. Er steht den ganzen Tag mit über einander geschlagenen Händen da, oder geht umher, spricht mit Niemand, folgt allen Aufforderungen mit grosser Langsamkeit. Der Gesichtsausdruck ist ein unbewegter, jedoch nicht deprimirter; besonders wenn er den Arzt ansieht, ist sein Blick fast verständig, schlägt die Augen aber sofort wieder nieder. Auf Fragen antwortet er nur nach Besinnen: „weiss ich nicht“ oder ganz verkehrt. P. ist reinlich, holt sich sein Essen selbst. Nahrungsaufnahme gut. — Spontan bewegt er sich nicht, steht stundenlang auf demselben Flecke.“ — Am 30. November wird bemerkt: „Das Wesen des P. ist ganz dasselbe geblieben, er geht in gleicher Weise mit gesenktem Kopfe herum. Alle Fragen beantwortet er in der apathischen Weise oder mit: „ich weiss nicht.“ Nahrungsaufnahme und Schlaf gut.“ — Am 31. Dec. wird nur registrirt: „Das Benehmen des R. ist ganz dasselbe wie seither. Sein Befinden gut.“ — Unterm 15. Jan. 1883 heisst es: „Pat., dessen körperliches Befinden anscheinend ein recht gutes ist, geht mit demselben stumpfsinnigen Eindruck umher, antwortet auf Fragen entweder gar nicht oder: „ich weiss nicht.““ Am 1. Febr. wird bemerkt: „P. hat in seinem Benehmen durchaus nichts geändert, er spricht mit Niemandem, spricht nicht vor sich hin. Sein kör-

perliches Befinden, Ernährung, Schlaf etc. sind befriedigend; nachdem am Anfange d. Ms. Gewichtsverlust und Abmagerung bestand.“ — Am 1. März lautet die Notiz: „Das Benehmen des Pat. ist dasselbe geblieben, er besorgt kleine häusliche Verrichtungen, die man ihm vormacht, aber langsam und ziemlich ungeschickt. Sein Befinden ist ein gutes;“ am 1. April: „Status idem, nur dass P. vielleicht etwas weniger träge auf Fragen antwortet wie früher; es werden ihm ab und zu kleine Arbeiten aufgetragen, die er besorgt, aber träge. Sein körperliches Befinden ist ein gutes.“ — Endlich wird noch am 1. Mai eingetragen: „In dem Benehmen des Pat. hat sich nichts geändert; er ist ebenso apathisch, als er die Haftbefehle bekommt, als wenn er nur mit dem Arzte spricht. Mitten im Schlaf aufgeweckt zeigt er sich ebenso apathisch, in keiner Weise erregt oder ängstlich. Sein körperlicher Zustand ist ein befriedigender.“ Am 7. Mai erfolgte die Ueberführung nach Dalldorf.

Müssen wir auch die vorstehenden Notizen als sehr dürftige bezeichnen, so geht doch aus ihnen hervor, dass der R. vom November ab so absurde Antworten wie früher nicht mehr gegeben hat, sondern nur die vorgelegten Fragen unbeantwortet lässt oder „ich weiss nicht“ sagt. Vom Februar ab ändert sich auch sein Verhalten; trotz der beständigen Bemerkung, dass sein Benehmen dasselbe geblieben, nimmt er doch jetzt hin und wieder auf Verlangen etwas vor. Er wird auch nicht mehr als versunken geschildert, sondern als langsam, träge, apathisch. Es ist wohl zu bemerken, dass dieser Aenderung des Verhaltens vom Februar ab eine Zunahme des Körpergewichts im Januar vorangeht, nachdem es vorher trotz guter Nahrungsaufnahme abgenommen hatte. Alle diese Umstände, und ganz besonders der letztere, lassen sich durch Krankheit leicht, als Simulation schwer oder gar nicht erklären. Würde es sich nicht um einen Verbrecher handeln, sondern um eine unbefangen zu betrachtende Persönlichkeit, so würde man ohne Weiteres an eine allmälige Besserung einer eingetretenen Geistesstörung denken.

Denselben Eindruck macht nun auch eine unbefangene Würdigung der in Dalldorf geführten Krankengeschichte, trotzdem in derselben mit Vorliebe einzelne Umstände erwähnt werden, die den Verdacht der Simulation nahe legen. Es mag aus ihr vorweg genommen werden, dass auch hier die Ernährung des R. noch eine Zunahme zu erfahren scheint, da unter dem 13. Juli bemerkt wird, R. gebe dem Oberwärter zu, dass er hier dick geworden. Bei dem häufigen Parallelismus zwischen der Zunahme in der Ernährung und der Besserung des geistigen Verhaltens muss dieser Umstand immerhin beachtet werden. Bei der ersten genaueren Untersuchung (v. 15. Mai) heisst es: „Benimmt sich ausserordentlich gedrückt und still,“ am folgenden Tage: „Bietet heut wieder ganz dasselbe schlaffe Verhalten dar

wo möglich noch in erhöhterem Grade.“ Seine Aeusserungen, soweit sie notirt sind, erfolgen nur auf Fragen, sind kurz und wie verdrossen, aber nur einige sind geradezu falsch, wie die nach Zeit und Ort, die anderen verrathen nur eine gewisse Denkfaulheit. Was halten Sie denn von den Kranken, mit denen Sie hier zusammen sind? „Nu, lauter Menschen.“ Fällt Ihnen an denen nichts auf? „Nee.“ Was sollen denn die Leute alle hier? „Weiss ich nicht.“ Haben Sie etwas zu klagen? „Nee.“ Haben Sie Kopfschmerzen? „Oefter.“ Tags oder Nachts? „Bei Tage, habe ich schon als Kind gehabt.“ Wissen Sie, nach was Sie diese Kopfschmerzen gekriegt haben? „Nee, weiss ich nicht.“ Wo sitzen denn die Kopfschmerzen? „Hier oben“ (greift auf die Schädelhöhe). Wie schlafen Sie denn? „Schlafen thu ich.“ Haben Sie guten Appetit? „Ja.“ Werden Sie satt? „Immer nicht.“ Dann können Sie um noch ein Stück Brod bitten. „Ja.“ Schmeckt das Essen? „Ja.“ Haben Sie regelmässig Stuhl? „Nein, nicht immer.“ Wie sind Sie denn mit der Gesellschaft hier zufrieden? „Nu sie sind alle gut.“ Kennen Sie mich? „Nee.“ Wissen Sie wer ich bin? „Weiss ich nicht.“ Wesshalb unterhalte ich mich denn so genau mit Ihnen? „Warum?“ Ja. „Sie sprechen gern.“ Wesshalb sind Sie denn so phlegmatisch und träge? „Ja, die Beene sind schwach.“ Bekümmert Sie das so? „Nee.“ Wesshalb unterhalten Sie sich denn mit Niemand? „Man kann sich ja so unterhalten, wenn man nicht spricht.“ Unterhalten Sie sich denn so ohne zu sprechen? „Ja.“ Mit wem denn? „Mit mir selbst.“ Hören Sie denn Stimmen? „Nee, früher, früher, jetzt nicht.“ Was waren das für Stimmen? „Von Verwandten.“ Was sagten denn die Stimmen? „Sie frugen, ob ich noch gute Zähne hätte.“ Kam Ihnen die Frage nicht spasshaft vor, gute Zähne? „Nee.“ Sind denn die Zähne für Sie von so grosser Wichtigkeit? „Nun die sind gut.“ — Nach dieser Unterhaltung wird man, auch wenn man die letzten Bemerkungen hinsichtlich der früher gehörten Stimmen als suspekt ansieht, doch an der Trägheit und Langsamkeit des Denkens und Sprechens kaum zweifelhaft sein können, und darnach auch den Umstand, dass er im „Ochsenkopf“ in Rummelsburg (Arbeitshaus) zu sein vermeint, dass er die Dauer seines Aufenthalts auf 14 Tage (statt 9) angiebt, dass er als Datum den 7. April 1882 nennt, wenn auch diese Antworten etwas auffällig erscheinen müssen, nicht als durchaus für einfache Simulation sprechend anseheu können, sondern immerhin auch diese Antworten durch Trägheit oder Gedankenlosigkeit erklären können.

Unter Weglassung unwesentlicher Notizen heben wir hervor, dass R. am 26. Mai beim Eintreten des Arztes in sein Zimmer erst lange nicht spricht, dann mit erhobener Stimme sagt: „Hebe Dich weg von mir Satan!“ Am folgenden Tage spricht er gar nicht und dreht dem Arzte den Rücken zu. „Ueberhaupt dreht er mit Vorliebe den Rücken nach der Thür, auch wenn

er sitzt.“ Aber am 2. Juni, nachdem ihn der Arzt bis dahin nicht aufgesucht hatte, wird bemerkt: „Es gehe ihm gut. Sei kopfschwach gewesen in der Charité, sei es nur noch ein wenig. Vorher sei er in Untersuchungshaft gewesen, sei aber unschuldig. Sei wegen Betruges und Täuschung in Untersuchungshaft gekommen. Wusste nicht, sagt er vorher, wesshalb er gefangen gehalten würde.“ — Entsprechend heisst es am 6. Juni: „Giebt correkte Antworten, wenn auch langsam.“ Am 8. wird registrirt: „Spricht spontan nicht von seiner Entlassung. Sieht immer still nach einer Wand. Als heut sein Zimmer durch Fremde besichtigt wird, sieht er sie fast wüthend an.“ Am 22.: „Weiss wo er ist und wie die Anstalt heisst; sei kopfkrank gewesen, sei es aber nicht mehr; kranke Ideen hätte er nicht gehabt, nur Kopfschmerzen; dass er in Untersuchung sei, wisse er, sei unschuldig; dass ich der Arzt bin, wisse er auch, nur geht er nicht darauf ein, dass ich zu ihm komme, um mich über seinen Geisteszustand zu informiren. Als ich ihm sage, dass ich mich darüber orientiren wolle, ob er vor Gericht erscheinen, event., ob er bestraft werden könne oder nicht, macht er ein erregtes Gesicht und hält sich offenbar an, um nicht zornig zu werden, er spricht dabei erregt; er verstehe nicht, was es hiesse, wenn ich käme um mich über seinen Geisteszustand zu orientiren, dat versteh' ich nich.“ Nach dieser Notiz spricht R. ganz offen von seiner Untersuchungssache, in der er natürlich unschuldig zu sein angiebt; er ist auch über seinen Aufenthalt jetzt orientirt. Um so mehr charakteristisch muss seine Erregung erscheinen, in die er über das Wort „orientiren“ geräth; offenbar weiss er nicht, was er daraus machen soll, und sieht es als eine Art von Drohung an. Dabei aber macht sich von einer etwaigen Verstellung nichts mehr bemerklich.

Die folgenden Notizen zeigen nun auf der einen Seite, wie er allmählig in der Umgebung sich immer mehr zurechtfindet und so zu sagen allmählig aufthaut. Er bittet um Priemtabak, ist zufrieden, dass er wieder unter die Gesellschaft der Andern komme; er bietet dem Wärter guten Morgen. Am 13. Juli begrüsst er den Arzt durch Erheben von dem Sitzplatz. Spielt Dame. Er bittet regelmässig um Priem (21. Juli). 8. August: „Giebt vernünftige Antworten.“ 25.: „Freiwillig hat er sich nicht zur Kirche gemeldet; angeboten will er hingehen.“ 31.: „Fegt manchmal auf dem Corridor, spielt öfter mit anderen Patienten Dame. Bittet zeitweise um Priem“ u. dergl. m. Auf der andern Seite aber werden Handlungen des R. bemerkt, die einer besondern Betrachtung zu unterziehen sind. So heisst es am 16. Juni: „Ehe ich heut das Zimmer betrat, begab sich R. schnell aus einer anderen Stellung in die, welche er stets bei der Visite einnimmt (mitten im Zimmer, Kopf etwas gesenkt). Der Oberwärter sagt, dass er häufig in seinem Zimmer resp. in der Tiefe seines Zimmers stehe (man kann vom Garten aus in

dasselbe sehen) und zum Fenster hinaussehe, dass er aber sofort in einem kleinen Bogen zur Seite gehe, wenn ein Wärter nach seinem Fenster blickt, um sich nicht dabei sehen zu lassen, wie er sich im Garten umblickt.“ Am 24. Juni klagt er über Herzklopfen und dass er „gestern Bluten aus Mund und Nase gehabt; nach dem Taschentuch gefragt, sagt er, er hätte das Blut auf die Dielen laufen lassen und dann breit gewischt (es kann nur so wenig gewesen sein, dass vom Wartepersonal Nichts bemerkt wurde).“ Am 25. Juni heisst es: „War gestern wieder unter den Anderen im Garten. Bemerkte bald, dass er von der obern Etage aus beobachtet wurde, stand einige Minuten im Garten und fixirte das Fenster, hinter dem der Oberwärter stand. Fühlte sich überhaupt beobachtet und hielt sich gern hinter Büschen auf.“ Am 29.: „Schielt von der Seite nach dem Arzt, ob er ihn beobachte; sieht sich nach leise hinter seinem Rücken gesprochenen Worten um.“ Am 2. Juli: „Scheint befangen durch den hinter ihm stehenden Arzt.“ Am 21. Juli: „Dem Oberwärter dünkt, als ob sich R. mehr Freiheiten herausnähme, wenn er sich unbeobachtet glaubt; denn der Oberwärter ist dazu gekommen, wie sich R. mit anderen Kranken unterhielt, wo er dann, als ihn der Oberwärter ansah, für sich zurücktrat.“ Am 28. Juli: „Hört dem Patienten G. zu, wie dieser eine Geschichte vom Kronprinzen erzählt; als er den Arzt erblickt, der zufällig hinzugekommen war, schlug er die Augen nieder. — Spielt sehr gut Dame; wenn man ihn sieht, spielt er absichtlich schlecht; darnach gefragt äussert er, sonst werde sein Gegner böse.“ —

Diese im Vorstehenden zusammengestellten Beobachtungen lassen gewiss den Verdacht der Simulation sehr nahe liegend erscheinen. Sie lassen erkennen, dass R., wenn er sich nicht beobachtet glaubt, sich freier bewegt, dass er dann daran denkt, sich in seiner Umgebung umzusehen, und dass er einer Beobachtung ausweicht. Aber die Frage, ob sich ein derartiges Benehmen nur durch Simulation erklären lässt, dürfte wohl kaum zu bejahen sein, da es nicht nur sehr leicht möglich ist, sondern auch bei andern aus tiefer Benommenheit allmählig zu sich kommenden Geisteskranken sicher beobachtet wird, dass sie heimlich in ihrem Aufenthalte sich orientiren, dass sie misstrauisch und dem Arzte und anderen autoritativen Personen gegenüber noch befangen und zurückhaltend sind, während sie sich unter den Mitpatienten schon freier bewegen. Lässt sich dieses auffällige Verhalten nicht auch bei R. daraus erklären, dass er noch nicht ganz frei von ängstlichen Vorstellungen ist? und bei ihm um so mehr bei seinem Character als Verbrecher. Diese Auffassung erscheint gegenüber der Simulation um so mehr berechtigt, als R. zwar allmählig immer freier wird, aber doch, wie sich aus einzelnen Notizen ergiebt, noch lange nicht vollständig frei ist. Schon dass besonders erwähnt wird, dass er um etwas bittet, den Wärter oder den Arzt begrüsst u. a.,

schon dieser Umstand lässt erkennen, dass diese so natürlichen Dinge von seinem sonstigen Verhalten abweichen. Am 2. Juli wird bemerkt, dass er beim Essen sehr langsam sei; am 3. wird er gefragt, warum er so niedergeschlagen sei, und antwortet nicht darauf. Er hat sich noch nie spontan an den Arzt gewandt. Am 8. August ist die Stimmung als nach wie vor gedrückt bezeichnet. Kurz aus dem ganzen Berichte lässt sich erkennen, dass R. noch immer befangen, langsam und träge und ohne eigene Initiative ist, dass er auf Fragen im Allgemeinen sachgemässe Antworten giebt, hin und wieder klagt und nur unbeobachtet etwas mehr aus sich heraustritt und sich in seiner Umgebung zu orientiren sucht. Unter diesen Umständen kann dies letztere wohl den Verdacht der Simulation anregen, ist aber durchaus kein Beweis dafür.

Ein weiteres genaues Bild von dem Zustande des R., wie er sich nunmehr gestaltet hat, gewährt uns eine ausführliche Notiz der Krankengeschichte, die am 2. Sept. 1883 aufgenommen wurde und offenbar, wie schon bemerkt, dem an demselben Tage ausgestellten Atteste des Dr. R. zu Grunde gelegt ist. Wir glauben dieselbe vollständig (mit Auslassung einer schon erwähnten, auf die Krämpfe bezüglichen Stelle) hier einfügen zu müssen. „Es gehe ihm gut. Habe etwas Zucken in die Glieder (hat dem O.-W. oder sonst jemand Nichts geklagt, es ist auch nichts bemerkt worden). Zucken in den Beinen hier oben, das habe er schon lange. Schlafe gut. Keine Kopfschmerzen. Das Essen schmecke jetzt nicht recht (hat heute aufgegessen, die Tage vorher auch). Das Fleisch habe er nicht gegessen, das sei zu hart. (Die Zunge ist eine Wenigkeit angepflogen.) Sei seit April hier. Das Datum wisse er nicht, Ausgangs April. Es sei ein Bischen langweilig. Weiss, dass er in Dalldorf ist. Dalldorf sei Irrenanstalt. Hält die Leute hier nicht für irre. Gar keine. G. (ein Pat.) sage, er solle die Tochter von Bismark heirathen; er (Pat.) kenne ihn ja nicht von draussen. Was er hier solle, wisse er auch nicht; gesund sei er ja, sei von der Charité hierher gekommen. Nach der Charité sei er voriges Jahr gekommen; sei erst in Moabit gewesen und dann nach der Charité gekommen. Den Monat wisse er nicht. In Moabit sei er wegen gar nichts gewesen. Er sei schon bestraft. Gemacht hätte er gar Nichts. Sei schon zwei Mal bestraft. Jetzt hätte er nichts gemacht, sondern gearbeitet. Den Monat, den er nach Moabit kam, weiss er nicht so genau, es sei im Frühjahr gewesen, den Monat wisse er nicht. Er sei im Ganzen 1 ½ Jahr hier; er sei von Moabit nach der Charité und von der Charité hierher gekommen. Einen Erhängungsversuch hätte er noch nie gemacht, habe sich noch nie gehängt. Das müsste er doch wissen. Dass er in Moabit war, das wisse er. Beschäftigt hätte er sich in Moabit nicht, war ja nicht lange da; was da Alles passirt sei, wisse er nicht; dass er aber dort war, das wisse er. Er hätte gar Nichts gemacht; sie hätten ihn

zum Spitzbuben gemacht, er hätte überhaupt noch gar nicht gestohlen. Andere Leute haben ihn zum Spitzbuben gemacht. Ihn hätten sie selbst bestohlen, dann hätten sie ihn noch obendrein zum Spitzbuben gemacht, er hätte noch gar nicht gestohlen. Ihm hätten sie Allens gestohlen, die ganzen Sachen. Hätte es nicht angezeigt; wusste ja nicht wer es gewesen ist. Sei zwei Mal bestraft, nicht vier Mal; in den Akten könnten sie viel einschreiben, sei zwei Mal bestraft. Das erste Mal sei er 1876 bestraft worden. Wegen was? Sei bestraft worden, gemacht hätte er nichts, gestohlen hätte er noch gar nicht. Soldat sei er 1876 nicht geworden und da hätten sie ihn ringebracht in's Gefängniss. Das 2. Mal sei er 79 bestraft worden; da sei er auch so bestraft worden wegen Andere. Drei Mal sei er nicht bestraft. Er hätte jetzt gar keine Sache nicht; man könne ihm doch nichts aufreden. Heut zu Tage machten sie mit dem Menschen was sie wollen. An ihm haben sie ungerecht;(?) wisse überhaupt gar nicht, weshalb sie ihn haben hingebracht nach Moabit."

„Hätte keinen Vater. Denke an gar Nichts. — 11×13? (Um das auszurechnen, müsse er eine Tafel haben, soviel hätte er nicht gelernt; in die Schule sei er wenig gegangen.) Kann es dann schliesslich auch nicht auf dem Papier ausrechnen. Pat. liest leidlich, schreibt schlecht und kennt die 12 Monate des Jahres. Jetzt hätten wir 1883, September, den wie vielsten wisse er nicht; da bekümmert er sich nicht drum; ob er das wisse oder nicht. Den letzten grossen Krieg hätten wir 72 gehabt, gegen Frankreich. Vorher sei wohl 48 einer gewesen und 66. 66 sei einer gegen Oesterreich geführt worden. Der in Schleswig, das sei ja 66 gewesen. — Kennt die Münzsorten. Wie lange er hier bleiben solle, das wisse er doch nicht; sei krank gewesen; hatte Kopfschmerzen, war schwach und litt an den Nerven; hatte Zucken; sehe schlecht, könne nur ein Bischen lesen, dann fangen die Augen an zu thränen, manchen Tag thäten ihm die Augen auch so weh; hatte ja ein Fell auf die Augen überzogen, das sei aber runtergegangen. — Weshalb haben Sie mich denn nie wegen Ihrer Entlassung gesprochen? „ich weiss ja nicht, ob ich rauskomme, die sagen ja immer, dass man muss Zeit Lebens hier bleiben, wer keine Angehörigen hat." Würde es Ihnen denn recht sein, wenn Sie hier Zeit Ihres Lebens bleiben sollten? „nee, recht wär' mir's nicht. Könne ja alle Arbeit machen, könne ja arbeiten."

Aus den im Vorhergehenden mitgetheilten Aeusserungen ersieht man, abgesehen von einigen Klagen über körperliche Beschwerden, zunächst, dass R. in keiner Weise etwas nicht Vorhandenes vortäuschen will. Er beantwortet die ihm vorgelegten Fragen. Er räumt frühere Vorstrafen ein, weiss auch wesshalb er verurtheilt ist, will aber unschuldig gewesen sein, will auch jetzt ohne Grund unter Anklage gestellt worden sein. Diese Dinge sind irrelevant; es kann sein, dass er einfach als

Verbrecher lügt; es ist aber auch möglich, dass ihn hier schon Gedächtniss und Urtheil im Stich lassen. In allen anderen Dingen aber, die mit Verbrechen und Strafen nichts zu thun haben, giebt er jetzt Bescheid, so weit er es im Stande ist. Er weiss, dass er in Dalldorf ist, dass er vorher in der Charité und in Moabit war. Aber sobald eine Zeitangabe von ihm gefordert wird, lässt ihn sein Gedächtniss offenbar im Stich. Hinsichtlich seiner Umgebung zeigt er ein schwaches Urtheil; er hält sie nicht für krank, und selbst, dass einer aus ihr die Tochter von Bismark heirathen solle, hält er für möglich; denn er kenne ihn ja nicht von draussen. Von seinem Versuche sich zu erhängen, will er nichts wissen. Dies spricht, wie Dr. R. mit Recht hervorhebt, gegen eine Simulation. Es würde ja dem Simulanten sehr nahe gelegt sein, diesen Versuch in seinem Sinne zu verwerthen, oder sollte ihm etwa bekannt sein, dass der Arzt die Grundlage seiner Geistesstörung als „epileptisch“ bezeichnen wird, und dass den Epileptikern die Erinnerung an derartige Handlungen fehlt? Dies ist doch wohl kaum anzunehmen. Aber auch sonst ist seine Erinnerung an die in Moabit verbrachte Zeit sehr mangelhaft; er weiss nur eben, dass er dort war, nicht dagegen, wann er hingekommen und wie lange er dort war. Dass er krank gewesen, giebt er zu, aber nur, dass er schwach war, Kopfschmerzen hatte, an den Nerven litt u. a.; von einer Geisteskrankheit ist ihm auch hier (wie den anderen Personen gegenüber) nichts bekannt. Sollte er wissen, dass die meisten Irren, die zwar besser, aber nicht ganz gesund werden, sich in ähnlicher Weise äussern? Den allgemeinen Zustand seiner Intelligenz lassen andere Antworten erkennen. Wieviel 11×13 ist, kann er auch schriftlich nicht ausrechnen, obgleich er es sich erst im Gegensatze zum Kopfrechnen zutraut. Er denkt, wie er sagt, an gar Nichts. Um das Datum kümmert er sich nicht; ob er das wisse oder nicht. Der Krieg gegen Frankreich sei 72 gewesen, 48 sei auch einer gewesen, in Schleswig 66, nachdem er vorher den gegen Oesterreich richtig angegeben. Er spricht von seiner Entlassung nicht; die (d. h. andere Patienten) sagen immer, man müsse Zeit Lebens in Dalldorf bleiben, wenn man keine Angehörigen habe u. a. m.

Nehmen wir zu diesen vorstehend analysirten Aeusserungen noch die von Dr. R. in seinem Atteste gegebene Schilderung: „sein Denken erfolgt so langsam, er ist so schwerfällig von Begriffen,“ so haben wir ein Bild vor uns, das an Simulation kaum noch, an einen hohen Grad geistiger Schwäche sehr bedeutend erinnert. Dann erscheint aber auch sein Gedankengang über seine Vorstrafen und Vergehen: er sei bestohlen worden, man habe ihn zum Spitzbuben gemacht, heut zu Tage machten sie mit den Menschen was sie wollten, in den Akten könnten sie viel einschreiben u. a., in einem anderen Lichte, nicht mehr als die blosse Ausrede und Beschönigung eines

seiner Vergehen wohl bewussten Verbrechers, sondern als die Urtheilslosigkeit des Imbecillen.

Ebenso tritt uns der R. in dem Gutachten des Dr. L. entgegen. Im Gegensatze zu früher „antwortet er jetzt auf vorgelegte Fragen, aber der 28jährige Mensch ist in hohem Grade apathisch. Im Uebrigen sind die Angaben des R. höchst sparsam, indolent und zeugen von grosser Geistesarmuth und Gedankenschwäche. Er will nicht wissen, weshalb er ursprünglich in das Gefängniss gekommen ist, sie machten das so mit ihm. „Sie“ ist die Polizei, aber ein bestimmtes Individuum ist er zu nennen ausser Stande.“ Auch der Schliesser des Gefängnisses ist der Ansicht, dass R. geisteskrank ist und berichtet u. A., „dass R. allein und unbeobachtet vor sich hin spricht und von Vergiftetsein spricht.“ Aehnliche Aeusserungen machte er auch zu dem Sachverständigen selbst. „Aber „sie“ hätten ihn durch und durch vergiftet, die Aerzte nämlich, das Alles, seine Arme betrachtend, sei ja keine Natur. In Dalldorf würde man hingeschlachtet, und zwar durch „electrische Heizung“ getödtet. Dass er doch 9 (?) Monate es in Dalldorf ausgehalten habe, ohne zu sterben, darauf erwidert er: „so schnell geht es nicht.““ Nach diesen letzterwähnten Wahrnehmungen hätte sich R. jetzt wieder in seinem Zustande verschlechtert und wäre es bei ihm jetzt zur Ausbildung ganz prägnanter Wahnideen gekommen, wie sie schon in seinen früheren Auslassungen über seine Verbrechen und seine Bestrafungen, über seine Behandlung in Dalldorf und in der Charité angedeutet waren. Doch mag es dahingestellt bleiben, ob es ihm mit diesen Aeusserungen Ernst ist, oder ob er sie nur, wie er sie von Andern gehört hat, in schwachsinniger Weise nachspricht, was immerhin möglich ist; sicher ist auch in der Schilderung des Dr. L. die geistige Trägheit und Schwäche unverkennbar.

Es ist nicht ohne Interesse, darauf aufmerksam zu machen, dass man die Indolenz auf der einen Seite und ein gewisses Misstrauen auf der anderen auch aus den mit ihm aufgenommenen richterlichen Verhandlungen erkennen kann. Man muss seine Vernehmungen in der Sache Ra. mit denen der anderen Complicen vergleichen und wird sehen, wie er spontan fast gar nicht, auf Fragen nur wenig und (abgesehen von dem gewöhnlichen Leugnen) gedankenarm antwortet. Während er die bisherigen Protokolle immer unterschrieben hat, verweigert er auf ein Mal am 16. Aug. 82 die Unterschrift ohne jeden Grund bei der einfachen Eröffnung, dass die Voruntersuchung geschlossen sei. Auch bei der jetzt schwebenden Untersuchung verweigert er, nachdem er eben noch das ihn so sehr gravirende Protokoll des Criminal-Commissar unterschrieben hat, seine Unterschrift bei der richterlichen Vernehmung, in der er nur den Ausbruch aus Dalldorf zugegeben hat, und bei der Mittheilung, dass die Voruntersuchung wieder eröffnet sei. Im Gegensatze zu M., der als Verrückter sich aktiv zeigt und beständig sich vorführen

lassen will, um über den Stand der Untersuchung belehrt zu werden, ist von R. nichts dergleichen bemerkt. Er zeigt die vollständigste Passivität hinsichtlich seines Processes, wie es seiner Geistesschwäche entspricht. Dagegen wird er am 18. Febr. 1884 „wegen besserer Observation bei Nacht" verlegt. „Er befindet sich wegen Unzurechnungsfähigkeit in ärztlicher Behandlung; er hatte am 16. d. Ms. Abends sein Scheuertuch an der Zellenflamme verbrannt."

Was den körperlichen Zustand anlangt, so bietet die objective Untersuchung, deren Resultate in der Dalldorfer Krankengeschichte mitgetheilt werden, nichts, was von Bedeutung für die Beurtheilung des geistigen Verhaltens wäre. Bemerkt wird am 16. Mai, dass man manchmal, wenn man hinter ihm steht, den Kopf zittern sieht, „als ob er ihn nicht ruhig halten könne, unwillkürlich." Er selbst will davon nichts wissen. Subjective Klagen, namentlich über zeitweiligen Kopfschmerz, über Schlaflosigkeit und Herzklopfen, sowie über Appetitlosigkeit sind oft vorhanden, und können in seinem Zustande wohl begründet sein und ihrerseits das psychische Verhalten beeinflussen. Die Schlaflosigkeit wird u. A. auch in der letzten Zeit vom Schliesser des Gefängnisses bestätigt.

Auch bei dem R. müssen wir betonen, dass ein Ueberblick über den Gesammtverlauf der Erscheinungen von der Zeit an, in der sein Zustand zweifelhaft wurde, bis zu dem bisherigen Abschlusse der Akten nichts ergiebt, was mit absoluter Sicherheit für Simulation spräche, dass dagegen neben manchem Zweifelhaften und neben unsicher und unvollständig erhobenen Umständen viele Erscheinungen sich zu einem Bilde verbinden lassen, das hinsichtlich der Entstehung und des Verlaufes den bekannten und naturgemässen Vorgängen geistiger Erkrankung entspricht. Wir können daher auch in diesem Falle unser Gutachten nur dahin zusammenfassen, dass aus den Akten nicht hervorgeht, dass der Angeschuldigte R. nicht geisteskrank ist.

Indem wir nicht umhin können, darauf noch einmal hinzuweisen, dass die sämmtlichen zugezogenen Aerzte nach eigener Beobachtung und z. Th. langer Prüfung die beiden Angeklagten für geisteskrank und unzurechnungsfähig erklärt haben, müssen wir bemerken, dass die eigene Anschauung und Beobachtung immerhin einen anderen Eindruck machen und unmittelbarer wirken muss, als das Bild, das aus dem blossen Studium der Akten, der Krankengeschichten und Gutachten erhalten wird, die noch dazu bei diesen Fällen nicht ganz in der ihrer Wichtigkeit entsprechenden Ausführlichkeit und Gründlichkeit vorliegen. So weit aber das in ihnen enthaltene Material massgebend ist, geben wir schliesslich unser Gutachten dahin ab:

Dass in den Akten Nichts enthalten ist, was gegen das Bestehen einer Geistesstörung bei den beiden Angeklagten M. u. R. spricht.

Nachwort: Das vorstehend mitgetheilte Obergutachten ist den vorausgegangenen Gutachten angereiht worden, weil es nicht wenige Verhältnisse bespricht, die in den Beziehungen von Geistesstörung und Verbrechen immer wieder zur Sprache kommen müssen. Schon in rein pathologischer Beziehung bieten die beiden darin besprochenen Fälle manches Interessante dar und sie können in ihrer Entstehung und im Verlaufe gradezu als Beispiele gewisser Formen psychischer Erkrankung, wie sie grade bei Verbrechern häufig auftreten, angesehen werden. Die eigenthümliche Mischung der einzelnen durch die ätiologischen Faktoren (Kopfverletzung, Epilepsie, Isolirhaft, verbrecherisches Vorleben) bedingten Zustände mit den aus dem früheren, relativ gesunden Leben des Verbrechers mit hineingenommenen Erscheinungen ist es besonders, wodurch ebensowohl der Mangel an Uebereinstimmung mit den gewöhnlichen schulgemässen Krankheitsbildern erklärt werden muss, als auch die Schwierigkeiten in der forensischen Beurtheilung bei Aerzten, die Annahme der Simulation bei Laien so leicht hervorgerufen werden. Nur in der genauen und ausführlichen Wiedergabe und Zergliederung des gesammten Vorlebens, soweit es bekannt, und des Krankheitsverlaufes und in eingehender Diskussion der zweifelhaften Erscheinungen konnte das Mittel gefunden werden, auch andere Personen von der wirklich vorhandenen Krankheit zu überzeugen. Und darauf kommt es doch an. Es ist ja nothwendig, dass der Gerichtsarzt nicht allein selbst die Ueberzeugung von dem Bestehen der Geisteskrankheit gewinnt, sondern sie auch anderen Personen gegenüber beweisen kann, und dies war in diesen Fällen von besonderer Wichtigkeit, weil bei ihnen gerade die allgemeine Seite der Frage von den irren Verbrechern und der Argwohn der Simulation von Seiten der Behörden betont worden waren. Damit möge auch die vielleicht in mancher Beziehung auffällige bloss negative Fassung der Schlusssätze eine Erklärung finden. Es waren ja vorher schon Gutachten abgegeben worden, welche zur Annahme einer Geistesstörung bei beiden Personen gekommen waren, doch fehlte ihnen eine genauere Geschichtserzählung und eine eingehende Diskussion der zweifelhaften Thatsachen. Nun hatten sich aber Zweifel seitens der Behörden erhoben und waren durch Gründe in den Akten unterstützt, dass die Vorgutachter getäuscht worden, die Geistesstörung eine simulirte gewesen sei. Diese Annahme war daher vor allen Dingen zurückzuweisen, wodurch dann die Begutachtung der ersten Sachverständigen implicite wieder zu ihrem Rechte kam. Immerhin wird auch der Beweis für das Bestehen

einer Geistesstörung zur Genüge aus den dem Tenor des Gutachtens vorausgehenden Ausführungen erbracht sein, wie denn in der That das Gericht darnach die neue Anklage nicht weiter verfolgte. Eine besonders eingehende und ausführliche Erörterung einzelner solcher Fälle erscheint auch zur Beruhigung des grösseren Publikums nothwendig, das bei derartigen Vorkommnissen, wie sie im Vorstehenden geschildert sind, ohne Noth aufgeregt und zu falschen Anschauungen hinsichtlich der Irren sowohl, als auch der Irrenanstalten und Irrenärzte und ihrer forensischen Beziehungen veranlasst wird.

Es sei noch bemerkt, dass M. vor Kurzem an Typhus gestorben ist, nachdem die weitere Beobachtung in der Anstalt unzweifelhaft bewiesen, dass er in der That chronisch verrückt war. R. hat sich bedeutend gebessert, ist aber geistesschwach; er beschäftigt sich fleissig und brauchbar mit Maurerarbeiten. Sein ganzes Aussehen und Verhalten lässt im Vergleich zu dem früheren erkennen, dass er an einer akuten geistigen Störung gelitten, die nun vorübergegangen ist, aber nicht ohne die genuine geistige Schwäche noch zu steigern.

Sind besondere Anstalten für die geisteskranken Verbrecher nothwendig?

Von

Dr. W. Sander.

Wer den vorstehenden thatsächlichen Angaben und Erörterungen mit Aufmerksamkeit und Verständniss gefolgt ist, wer sich mit den Anschauungen des Verfassers über Geistesstörung und Verbrechen vertraut gemacht hat, der wird voraussetzen können, dass die Frage, ob besondere Anstalten für geisteskranke Verbrecher nothwendig sind, von dem Verfasser verneint wird. Diese Frage, vor einiger Zeit wieder als eine sogenannte brennende aufgeworfen, scheint im Laufe der letzten Jahre allmählich wieder in das Stadium ruhiger und nüchterner Betrachtung zurückgekehrt zu sein, wie dies zu erwarten war und schon oftmals geschehen ist. Grade desshalb dürfte es geboten sein, sie einmal wieder genauer in's Auge zu fassen, frei von den Erregungen, zu denen einzelne den unbefangenen Blick trübende Vorkommnisse zeitweilig Anlass geben. Dem Verf. selbst freilich hat die längere Zeit, welche seit dem Niederschreiben der ersten Abschnitte dieses Buches verflossen ist, keinen Anlass geboten, seine Anschauung zu ändern, obgleich grade die Absicht, durch eigene Erfahrung und aufmerksame Verfolgung der Litteratur die eigenen Ansichten einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen, den langen Aufschub in der Abfassung dieses letzten Abschnittes und die Verzögerung der Herausgabe der anderen veranlasste. Aber während auf der einen Seite die Bestrebungen, die irren Verbrecher aus den gewöhnlichen Irrenanstalten zu entfernen, in den letzten beiden Jahren litterarisch nicht hervorgetreten zu sein scheinen, auch in den Tagesblättern sich keine besondere Gelegenheit zu sensationellen Erörterungen fand, konnte auch im eigenen und nächstliegenden Beobachtungsfelde nur eine Bestärkung der Ansicht gefunden werden, dass ein ausreichender Grund zu jener Maassregel nicht vorhanden ist, und dass die Nachtheile und Gefahren, welche der Aufenthalt der irren Verbrecher in der Anstalt mit sich bringt, ohne zu einschneidenden und von z. Th. schlimmeren Uebelständen gefolgten Maassregeln zu greifen, durch geeignete Einrichtungen und sachgemässes persönliches Eingreifen des Arztes bis zu einem gewissen, nur

noch geringen Grade vermieden werden können. Mag der Verf. indess auch sich in seinen Anschauungen nicht geändert haben, so hofft er doch, dass das Publikum, für das er schreibt, gegenwärtig, weniger durch einzelne Vorkommnisse beeinflusst, unbefangener und geneigter ist, auch die Gegengründe zu hören und zu beachten.

„Fasse ich", so schloss im Jahre 1865 der leider zu früh verstorbene Theodor Simon*) seine eingehende Arbeit über diesen Gegenstand, „den Gedankengang dieser Arbeit noch einmal zusammen, so ergiebt sich Folgendes:

Ein Theil der sogenannten „„irren Verbrecher"" sind criminal lunatics und gehören in die gewöhnlichen Anstalten. Die andern, erst im Laufe der Haft Erkrankten — insane convicts — können, wenn die Fälle acut sind, in eigenen Abtheilungen der Strafanstalts-Lazarethe — lunatic wards der Engländer — untergebracht werden, die chronischen und alle unheilbaren Fälle gehören in die Irrenanstalten, wo sie in eigenen Abtheilungen so lange zu behandeln sind, bis sie geeignet erscheinen, mit den andern Geisteskranken zusammengebracht zu werden.

Eigene Anstalten für Verbrecher sind bei deren immerhin nicht grossen Zahl überflüssig und können leicht durch Ueberhandnehmen des Strafanstaltswesens ihren Zweck vollständig verfehlen." —

Diese Schlusssätze waren bei Simon das Resultat sehr eingehender Studien. Wer den Aufsatz liest, wird sich überzeugen, dass speciell die Klagen über die Anhäufung der irren Verbrecher in den Irrenanstalten, über die durch sie verursachten Störungen u. dgl. schon damals in Amerika und England ganz wie jetzt bei uns und ziemlich mit denselben Worten und Phrasen laut geworden waren. Auch war in Amerika bereits die für geisteskrank gewordene Verbrecher bestimmte Anstalt Auburn im Anschluss an ein Gefängniss (1858) eröffnet, ebenso in Irland die ähnlichen Zwecken dienende, aber selbstständige Anstalt Dundrum (1854) und in England das vielberufene Broadmoor (1863). Auch seitens der Deutschen Irrenärzte hatten sich bereits einzelne Stimmen erhoben, meist nur um über die durch die irren Verbrecher in den Anstalten hervorgerufenen Uebelstände zu klagen, theilweise aber auch schon, um mit der so häufigen Nachahmungssucht, die nur die äusseren Aehnlichkeiten, nicht aber die inneren Unterschiede beachtet, auf die Englischen Verhältnisse und besonders auf Broadmoor hinzuweisen, und diesen Stimmen hatte schon im Jahre 1861 auf einer Versammlung der Irrenärzte ein entsprechender Beschluss Ausdruck gegeben. Noch mehr als von Seiten der Irrenärzte geschah dies von Strafanstaltsärzten, so weit einzelne von ihnen

*) Von Horn's Vierteljsschr. f. gerichtl. Medicin etc. 1865. Bd. 2, S. 193—272.

überhaupt ein Interesse für diesen Gegenstand hatten, aber, genau genommen, von einem ganz anderen Standpunkte als dem irrenärztlichen aus. So fand Simon schon im Wesentlichen alle die Elemente vor, die auch heut noch bei Lösung der Frage in Betracht kommen; zudem war er, was besonders hervorzuheben, an einer Anstalt thätig, in der wohl als der ersten in Deutschland die freie Behandlung der Irren in vollster Consequenz eingeführt worden war, und er war selbst ein begeisterter Anhänger dieser damals noch so vielfach angezweifelten und bekämpften Methode. Und doch kam er zu den oben erwähnten Schlussfolgerungen, die mit unwesentlichen Modifikationen auch den Anschauungen des Verfassers entsprechen.

Was ist seitdem geschehen und was ist der Grund, dass der Standpunkt einer grösseren Zahl von Irrenärzten, wenigstens scheinbar, ein anderer geworden ist?! Die allgemeinen psychiatrischen Anschauungen Simon's dürften kaum von Irrenärzten bekämpft werden; im Gegentheil, so manche, die er hervorzuheben Veranlassung hatte, dürften jetzt als trivial gelten. Seine Aeusserungen über irre Verbrecher und gefährliche Geisteskranke und ihre Beziehungen zu Straf- und Irrenanstalten sind auch nicht angegriffen worden. Es ist auch im Laufe der 20 Jahre, die seitdem verstrichen sind, verhältnissmässig wenig in die Oeffentlichkeit gekommen von wirklich schweren Folgen des Aufenthaltes irrer Verbrecher in Irrenanstalten. So entsteht der Eindruck, dass abweichende Anschauungen bei einem Theile der Irrenärzte nicht durch ihre allgemeinen psychiatrischen Kenntnisse und durch ihre Erfahrungen, namentlich auf forensischem Gebiete, sondern durch einzelne Vorkommnisse und persönliche unangenehme Erlebnisse entstanden sind, dass andere, durch die ersteren beeinflusst, bei den Diskussionen sich nicht zuerst die Frage vorlegen, ob überhaupt ein genügender Grund vorliegt, den irren Verbrechern die Aufnahme in die gewöhnlichen Irrenanstalten zu versagen, sondern gleich an die zweite Frage gehen, wie und wo sie sonst am besten unterzubringen sind. Noch ist von irrenärztlicher Seite aus keine Arbeit erschienen, abgesehen von gelegentlichen Aeusserungen und einzelnen Mittheilungen mehr oder weniger subjektiver Erlebnisse, die von einem umfassenden Gesichtspunkte aus unter Zugrundelegung allgemeiner psychiatrischer Grundsätze und unter Berücksichtigung der über die Geistesstörungen in ihren verschiedenen Verhältnissen zu Verbrechen gewonnenen Thatsachen zu dem Schlusse gekommen wäre, dass die irren Verbrecher in den gewöhnlichen Irrenanstalten nicht verbleiben können.

Uebrigens wurde die Frage nach der Arbeit von Simon eine Zeit lang in Deutschland nicht weiter berührt.

Andere und wichtigere Dinge traten in den Vordergrund und die socialen Verhältnisse (sie sind wichtiger für sie als man wohl gewöhnlich annimmt) gaben keine Veranlassung, der

Frage wieder näher zu treten. Dass das englische Beispiel von Broadmoor bald mehr abschreckend wirken, als zur Nachahmung reizen würde, dies vorauszusehen, dazu gehörte keine grosse Prophetengabe, sondern nur eine mässige irrenärztliche Erfahrung. Schon im Jahre 1871 fand diese Voraussetzung ihre Bestätigung durch die Schilderung, welche Pelman*) in seinen Reise-Erinnerungen aus England über jene Anstalt machte. Es ist daher nicht zu verwundern, dass die Begeisterung für besondere (Central-) Anstalten für irre Verbrecher, so weit sie überhaupt vorhanden war, sehr bald erlosch. Dagegen trat nunmehr die Idee, mit den Strafanstalten besondere Abtheilungen für geisteskrank gewordene Sträflinge zu verbinden, in den Vordergrund. Diese Abtheilungen wurden, je nach dem Bedürfnisse des betr. Autors, in mehr oder weniger enger Verbindung mit der Strafanstalt, mehr oder weniger hinsichtlich der Oertlichkeit und der Verwaltung getrennt von dieser, mehr oder weniger versehen mit den „Einrichtungen der Irrenanstalt“ gedacht. In Folge der ausführlichen von den Strafanstaltsärzten Delbrück, Baer und Marcard**) erstatteten Referate, welche die Vortheile dieser sogenannten Annexe an Strafanstalten lebhaft hervorhoben und dies besonders den Irrenanstalten und auch den Centralanstalten für irre Verbrecher gegenüber, fasste die Versammlung Deutscher Strafanstaltsbeamten in Berlin 1874 den Beschluss:

„Die Versammlung erklärt es für nothwendig und ausführbar, dass bei den grösseren Strafanstalten Abtheilungen für irre Verbrecher geschaffen werden, in denen sie als irre behandelt, beziehentlich geheilt werden können.“

Dieser Beschluss wurde gefasst, obgleich sich Eckert und Eichrodt, die als Direktoren der grossen Strafanstalt Bruchsal ein derartiges Annex bereits kennen gelernt hatten, dagegen aussprachen. Beide zogen eine besondere Anstalt für irre Verbrecher vor. Anzuführen wäre noch, dass die Versammlung sich über den wichtigen Punkt, was aus den irren Sträflingen werden soll, wenn sie ihre Strafzeit verbüsst haben, ob sie dann in dem Annex verbleiben oder gewöhnlichen Irrenanstalten überwiesen werden sollen, gar nicht aussprach. Ihr Standpunkt war eben nicht der der Irrenanstaltsärzte, welche von ihren Anstalten störende Elemente fern halten wollen, sondern der der Strafanstaltsbeamten (und Aerzte), die im gegebenen Falle nicht sicher sind, ob der Sträfling schon einer Irrenanstalt zu übergeben ist, und wenn sie die Ueberzeugung davon haben, noch etwa bedenklich sind, weil die Irrenanstalten Schwierigkeiten erheben könnten. So sagt Krell, Direktor des Zuchthauses in Görlitz: „Die Schwierigkeit liegt darin, zu wissen,

---

*) Allg. Ztschr. f. Psych. Bd. 27. S. 183.
**) Blätter für Gefängnisskunde. Bd. 9 u. 10. 1874 u. 1876.

wenn ein Verbrecher ein irrer Verbrecher ist". Er ist aus diesem Grunde für die Annexe (und in diesem Sinne kann man es ja sein), aber er will den irren Verbrecher nur so lange darin halten, „bis sich erwiesen haben sollte, dass die Heilung nicht möglich ist". Von besonderem Interesse und beachtungswerth sind in der Diskussion noch die Worte, die D'Alinge aussprach. Die Frage (der Unterbringung geisteskr. Verbr.) sei brennend geworden, weil die Irrenanstalten überfüllt sind. „Nach unseren früheren gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen hielt man es für angemessen, dass der irre Verbrecher nicht mehr als Verbrecher behandelt werde, sondern als Kranker, und ich glaube, dass das unserer jetzigen Cultur vollständig entspricht." Er führt den Fall eines Mannes an, der 50 Jahre ehrlich durch die Welt gegangen, dem viele Ehren erwiesen worden sind, der in seinem 50. Jahre ein Verbrechen beging und in eine Strafanstalt kam. „Soll nun dieser Mann auch eine Verbrechernatur sein?" D'Alinge will nicht Stationen in den Strafanstalten, sondern besondere Stationen in den Irrenanstalten. Seine Worte kann sich so mancher Irrenarzt in's Gedächtniss rufen, der seinen sonstigen psychiatrischen Grundsätzen untreu wird, bloss weil ihm einzelne persönliche Unbequemlichkeiten daraus entstehen!

In demselben Sinne und von ähnlichen Grundsätzen aus, wie D'Alinge sie ausspricht, erfolgte ein ablehnender Bescheid von Seiten des Deutschen Reichskanzleramtes, als an dieses von dem Vereine Deutscher Irrenärzte nach einem auf der Versammlung zu München 1875 von dem Strafanstaltsarzte Dr. Gutsch in Bruchsal vorgetragenen Referate das Gesuch gerichtet worden war, dass bei dem zu erlassenden Strafvollzugs-Gesetze auch die Frage der Unterbringung geisteskrank gewordener Sträflinge berücksichtigt werden möge. Dieser Bescheid enthielt als Begründung den Satz, „dass weder die Unterbringung verbrecherischer Irren in das Gebiet des Strafvollzugs gehöre, noch auch die Unterbringung verurtheilter, geisteskrank gewordener Verbrecher, indem begriffsmässig an Geisteskranken eine Freiheitsstrafe nicht vollzogen werden könne."

Inzwischen war im Kgr. Sachsen in Verbindung mit der Strafanstalt Waldheim eine specielle „Irrenstation" eingerichtet worden, und es wurde an ihre Spitze ein Arzt gestellt, der eine langjährige Erfahrung als Irrenarzt hinter sich hatte und von psychiatrischen Grundsätzen durchdrungen war. Für die richtige Würdigung der „Annexe" konnte keine bessere Wahl, für eine Weiterverbreitung derselben freilich auch keine unglücklichere getroffen werden. Die Beobachtungen von Knecht, wie er sie bei verschiedenen Gelegenheiten mittheilt, zeigen für Jeden, der nicht schon aus eigenen Anschauungen sich ein richtiges Urtheil bilden konnte, was diese Annexe an Gefängnissen bedeuten, wenn man sie ernstlich nach irrenärztlichen

Grundsätzen verwalten will, dass sie theils überflüssig, theils schädlich sind. Wenn man liest*), dass in dieser Irrenstation sich des Nachts nur ein Wärter befindet und zeitweilig eine Patrouille der Strafanstalt sie besucht, dass im Uebrigen die Kranken in gemeinschaftlichen Räumen ohne Aufsicht schlafen, da wird doch jeder Nachdenkende sich zuerst die Frage vorlegen, ob diese „irren Verbrecher" in Wahrheit so schlimm sind, dass sie nicht auch in anderen Irrenanstalten sich ohne Schaden aufhalten könnten, und wenn es weiter heisst, dass das Verhalten sich nicht wesentlich bei der Mehrzahl von dem anderer Irren unterscheidet, so wird man wieder fragen, warum sind sie dann nicht bei den anderen Irren. „Bekanntlich fehlt es auch in den öffentlichen Irrenanstalten nicht an solchen Elementen, die durch ihre Unbändigkeit und Rohheit zeitweilig eine Plage für die Anstalt werden." (Sicher nicht, im Gegentheil, sie sind leider so zahlreich, dass auch die wenigen „irren Verbrecher" von derselben geistigen Beschaffenheit die Plage nicht allzusehr vergrössern.) „Uebrigens haben selbst jene schwer trätablen Kranken unter dem Einflusse des milden Regimes der Irrenanstalt und mit der fortschreitenden Uebung und Erfahrung des Wärterpersonals durchaus von ihrer Wildheit und Zerstörungswuth verloren." (Dieser günstige Einfluss wird hoffentlich auch in jeder anderen Irrenanstalt zur Erscheinung kommen.) „Immerhin bereiten solche Kranke in einer so kleinen Anstalt wie der hiesigen Irrenstation ungleich mehr Schwierigkeiten als in einer grossen, wo die Möglichkeit eines häufigen Zimmerwechsels, Versetzung unter Blödsinnige und Unruhige und dergleichen Auskunftsmittel zu Gebote stehen." (Aber dann muss ja grade die gewöhnliche Irrenanstalt am meisten geeignet für sie sein.) „Die schlechten Erfahrungen, welche von der Mehrzahl der Irrenärzte bisher mit den irren Verbrechern gemacht worden sind, erklären sich meines Erachtens hauptsächlich daraus, dass die Geistesstörung der betr. Kranken zu spät erkannt worden ist." (Eine sehr richtige Bemerkung! was ist aber daraus zu folgern? Eine eigene Anstalt für irre Verbrecher doch wirklich nicht.) Doch wir können Knecht selbst weiter allein das Wort lassen: „Bei der Jugend der psychiatrischen Kliniken an den meisten Universitäten Deutschlands sind bis in die neueste Zeit nur wenige Aerzte in der Lage gewesen, sich auf Anschauung beruhende Erfahrungen in der Psychiatrie zu verschaffen. Es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn unter den für die Erkennung von Psychosen so ungünstigen Verhältnissen der Strafanstalten und bei der daselbst trotz Vingtrinier eingewurzelten Präsumption für Simulation manche Kranke erst dann als geistesgestört anerkannt werden, wenn die ganze Stufenleiter der Disciplinarstrafen sich an ihnen unwirksam erwiesen hat.

---

*) Knecht: Die Irrenstation bei der Strafanstalt Waldheim. Allg. Ztschr. f. Psych. Bd. 37. S. 145.

Solcher Irrer bemächtigt sich dann allmälich ein derartiger Grad von Verbitterung und Rachsucht, dass Bosheit und Auflehnung gegen jede Autorität eine gewisse Herzenserleichterung für sie bilden.“

„Man darf daher erwarten, dass eine wesentliche Ursache für das üble Verhalten der irren Verbrecher mit dem Heranwachsen der auf der Universität psychiatrisch gebildeten Generation von Aerzten rasch in Wegfall kommen und damit ein hauptsächlicher Grund zur Errichtung eigner Asyle für diese Klasse von Kranken schwinden wird; denn für die geeignete Unterbringung der kleinen Zahl schwer trätabler Kranken, deren oben gedacht wurde, bietet jede grössere Irrenanstalt genügende und bessere Auskunftsmittel. Will man jedoch in Rücksicht auf die öffentliche Meinung (diese öffentliche Meinung scheint mir übrigens vorwiegend von den Irrenanstalts-Direktoren getragen zu werden. Ich wenigstens habe weder früher bei den Kranken einer öffentlichen Irrenanstalt, noch jetzt bei dem Publikum, aus welchem sich die 3. Klasse der Irrenanstalten rekrutirt, eine so tiefe Abneigung gegen gewesene Sträflinge bemerken können) eine principielle Trennung bestrafter und unbestrafter Irrer durchführen, dann halte ich eine Vereinigung derselben in grösseren selbstständigen unter ärztlicher Oberleitung stehenden Anstalten für zweckmässiger, als eine Vertheilung in einer Anzahl kleiner, mit Gefängnissen verbundener Irrenabtheilungen.“

„Denn nur in einer grösseren Anstalt lässt sich eine zweckmässige Gruppirung der zu einander passenden Kranken bewerkstelligen, lassen sich besondere Abtheilungen für unruhige, epileptische, körperlich kranke Irre bilden. Nur dort ist es möglich, complottsüchtige Elemente durch häufigen Wechsel des Aufenthaltes, Versetzung unter die Unruhigen u. dergl. unschädlich zu machen, während in einer kleinen Anstalt eine geringe Anzahl solcher Kranken alle Ordnung zerstören und direct gefährlich werden kann. Nur in einer grösseren Anstalt ist eine Vielseitigkeit und ein Wechsel in der Arbeit möglich, wie sie für die Ableitung, Zerstreuung und zweckmässige Behandlung von Geisteskranken unentbehrlich sind. Auch influirt die Nähe der Strafanstalt leicht ungünstig auf den Geist einer mit ihr verbundenen Irrenstation, indem Geschichten über das frühere Verhalten der Kranken in der Strafanstalt in die Irrenstation dringen und die Stimmung und Haltung des Wärterpersonals beeinflussen.“

„Endlich lässt sich nicht leugnen, dass eine Anzahl Kranker durch die Nähe der Strafanstalt leidet. Der Anblick der verhassten Mauern, die Begegnung mit Strafanstaltsbeamten, von denen sie nach ihrer Meinung ungerecht und grausam behandelt worden sind; ja die Behandlung durch denselben Arzt, wie in der Strafanstalt, wirken als ein beständiger Reiz auf ihr

erregtes Gemüth und erhalten sie in feindseliger gereizter Stimmung."

Nach diesen Ausführungen von Knecht würde noch die Frage entstehen, ob alle diese Nachtheile der besonderen Abtheilung für irre Verbrecher wenigstens von Nutzen für die eigentlichen gewöhnlichen Irrenanstalten sind, ob sie diese entlasten und von den schlimmen Elementen befreien. Man wird schwerlich diese Frage bejahen können; denn schliesslich müssen diese Kranken doch den Irrenanstalten zugeführt werden, weil nur solche störenden Personen allein in der kleinen Abtheilung nicht gehalten werden können. Also werden die Schlimmeren zum grösseren Theile weggeschickt; die besseren können in der Station verbleiben. Wo ist nun der Vortheil dieser speciellen Vorkehrung für geisteskrank gewordene Sträflinge? Knecht selbst schliesst mit der Ansicht, „dass die praktische Erfahrung immer wieder darauf führen wird, wenn überhaupt besondere, dann selbstständige oder wenigstens mit Irrenanstalten verbundene Asyle für die irren Verbrecher zu errichten." Man sieht, dass dieser Irrenarzt, soweit er aus eigener sehr maassgebender Erfahrung und von seinen sonstigen psychiatrischen Grundsätzen geleitet sich auslässt, den besonderen Vorkehrungen für irre Verbrecher nur in geringem Maasse, speciell aber den Annexen an Gefängnissen absolut nicht das Wort redet. —

Es ist natürlich, dass diese Erfahrungen Knecht's (denen sich auch die von Gutsch in Bruchsal im Wesentlichen anschlossen) die Irrenärzte, soweit sie nicht durch persönliche Unannehmlichkeiten von einer sachlichen Erwägung abgehalten wurden, davon abbringen mussten, die Errichtung der Annexe an Strafanstalten weiter zu betreiben. Indessen war er es auch, der ihre Aufmerksamkeit auf eine andere Art specieller Fürsorge für irre Verbrecher lenkte, wie sie zur Zeit in England eingeführt ist, und die gegenwärtig natürlich als das einzige und beste Hülfsmittel angesehen wird, alle Schwierigkeiten zu vermeiden. Dieses alleinige Rettungsmittel findet man nunmehr in den Irrenabtheilungen resp. Irrenanstalten, welche in Verbindung mit sogenannten Invalidengefängnissen stehen. In England hat man derartige Strafanstalten errichtet, in denen körperlich kranke, sieche und gebrechliche Sträflinge aller Art untergebracht werden; in einer Abtheilung derselben werden gegenwärtig auch bestimmte Categorien der geisteskrank gewordenen Sträflinge, so lange ihre Strafzeit dauert, behandelt und verpflegt, um sodann erst, statt wie früher direkt aus der gewöhnlichen Strafanstalt, nach Broadmoor versetzt zu werden. Das ganze Verfahren, wie es nach Knecht*) jetzt in England gebräuchlich, ist ein sehr complicirtes. Man unterscheidet zu-

*) Die gegenwärtige Fürsorge für irre Verbrecher in England. Allgem. Zeitschr. für Psych. Bd. 39. S. 260.

Ueber die Unterbringung irrer Verbrecher. Blätter für Gefängnisskunde. Bd. 17. S. 142.

nächst die in Zuchthäusern befindlichen (zu einer mehr als fünfjährigen Strafe verurtheilten, schweren) Verbrecher von den in Gefängnissen befindlichen. Wenn bei den ersteren eine Geistesstörung eintritt, so werden wieder die an einer Geisteskrankheit im engeren Sinne leidenden getrennt von denen, die an einer „mental affection other than insanity“ erkrankten. Während die letzteren ohne Weiteres den Irrenstationen der Invalidengefängnisse (Woking und Parkhurst) zugeführt werden, müssen die ersteren erst einer längeren (mehrmonatlichen) Beobachtung in einem für diesen Zweck besonders eingerichteten Zuchthause (Millbank) unterworfen werden, besonders auch im Hinblick auf etwaige Simulation. Darnach erst kommen sie nach den Invalidengefängnissen und von dort, wenn die Strafzeit abgelaufen, nach Broadmoor. Aus dieser Anstalt können sie auch noch in die gewönlichen Irrenanstalten versetzt werden, wohin die in Gefängnissen geisteskrank befundenen Sträflinge sämmtlich gelangen.

Und ein derartiges Verfahren sollte irgendwie empfehlenswerth sein! Werden damit wirklich die beiden Forderungen erfüllt, die meist in den Vordergrund gestellt werden, dass auf der einen Seite alle störenden Elemente von den gewöhnlichen Irrenanstalten ferngehalten werden, auf der andern die erkrankten Sträflinge bald eine ihrem Zustande entsprechende Behandlung finden sollen? Bei einiger Ueberlegung dürfte diese Frage kaum bejaht werden. Doch scheint in Deutschland vorläufig noch kein Boden für derartige Einrichtungen zu sein, da sich die Deutschen Strafanstaltsbeamten schon den Invalidengefängnissen selbst abgeneigt zeigen und sich scheuen, das „Geld der Steuerzahler“ zu verwenden, um „emeritirten Verbrechern“ ein angenehmes Unterkommen zu verschaffen.

Ohne jetzt schon auf eine weitere Kritik der Irrenabtheilungen bei Invalidengefängnissen einzugehen, dürfte es doch von Wichtigkeit sein, die interessanten Mittheilungen Knecht's weiter zu besprechen. Sie geben hinsichtlich der Specialanstalten für irre Verbrecher und ihre vermeintlichen Vortheile manchen beachtenswerthen Fingerzeig. Gleich der Beginn*) führt zu einem principiellen Punkte. „Die heutigen Einrichtungen“ (in England), sagt Knecht, „sind das Ergebniss langjähriger Erfahrung und mancher misslungener Versuche“ und desshalb maassgebend für andere Länder. Dies dürfte so ohne Weiteres doch wohl nicht anzunehmen sein. Nur wenn man das Resultat langjähriger Erfahrung und misslungener Versuche nach eigener Prüfung als brauchbar befindet, kann es maassgebend sein. Aber es liegt kein Grund vor, einem Verfahren zu folgen, das sich möglicher Weise (für den Verf. sicher) ebenso als ein misslungener Versuch herausstellen wird, wie alle vorhergehenden, bei denen ihr Misslingen für jeden Denkenden vorauszu-

*) L. c. Allg. Ztschr. f. Psych. Bd. 39. S. 260.

sehen war. Auch ist in England selbst noch nicht „die uns beschäftigende Frage endgiltig in dieser Weise gelöst“ (Marcard*); denn schon im Jahre 1880 ist daselbst wieder eine Commission des Parlamentes zum Studium der Frage von den geisteskranken Verbrechern eingesetzt worden. Indess in erster Linie wird man stets betonen müssen, dass grade die Englischen Verhältnisse in allen Dingen, die die Stellung der Geisteskranken zu Recht und Gesetz betreffen, am wenigsten für uns maassgebend sein können. Thatsächlich sind die Anschauungen über Geisteskranke, über Zurechnungsfähigkeit, über Verbrechen und Strafen ganz andere in England wie bei uns; es mag dies historisch und in anderer Weise zu erklären sein, was hier zu weit führen würde, die Thatsache dieser ganz differenten Anschauungen und der dadurch entstandenen Verhältnisse ist vorhanden und ebenso ist es sicher, dass aus ihnen heraus die besonderen Einrichtungen für irre Verbrecher entstanden sind. So wenig aber wohl irgend ein Irrenarzt in Deutschland die rechtlichen Anschauungen der Engländer hinsichtlich der Irren auf unsern Boden wird verpflanzen wollen, so wenig ist so ohne Weiteres, wie man es meist thut, ein Grund vorhanden, die in Folge jener Auschauungen entstandenen, in ihren Irrthümern hauptsächlich wurzelnden Maassregeln nachzuahmen. Man vergisst immer, dass nicht die eigentlichen irren Verbrecher — insane convicts —, sondern die Geisteskranken, die eine strafbare Handlung begangen hatten und nicht bestraft werden konnten, zuerst den Gedanken besonderer Anstalten entstehen liessen**). Als Hadfield, ein chronisch Verrückter, im Jahre 1800 auf Georg III. schoss, und man seine Geisteskrankheit und deren Zusammenhang mit dem Attentate erkannte, wusste man nicht, was man mit ihm anfangen sollte. Im Jahre 1807 schon, als zuerst der Ausdruck: „criminal lunatic“ (ein Geisteskranker, der seine Gemeingefährlichkeit schon durch die That bewiesen hat) aufkam, ging man von dem Gesichtspunkte aus, ihr Loos zu erleichtern, weil sie unpassend untergebracht waren, und für sie wurde 1816 in Bethlem eine specielle Abtheilung eingerichtet, die bald auf's Doppelte erweitert werden musste. 1835 wurden in Gefängnissen viele wegen Geisteskrankheit Freigesprochene gefunden und sie sollten in specielle Gebäude entfernt werden. In so fern handelte es sich in England allerdings um einen Fortschritt; denn die Geisteskranken, die eine strafbare Handlung begangen hatten, aber, obgleich freigesprochen, doch nicht in die Irrenanstalten, sondern in Gefängnisse kamen, sollten in bessere, für sie geeignete Verhältnisse gebracht werden. Ein Fortschritt für England; für Deutschland wäre dies ein Rückschritt gewesen. Erst 1852 wurden in einem Antrage an die Regierung auch die eigentlichen irren Verbrecher

*) Blätter für Gefängnisskunde 1884. S. 29.

**) W. Orange. Presidential address, delivered at the Annual Meeting of the med.-psych. association. — The journ. of ment. Sc. Oct. 1883, p. 329.

— insane convicts — in's Auge gefasst, nachdem häufige Beschwerden der Irrenanstalten über die Unannehmlichkeiten, Gefahren und schädlichen Wirkungen des bestehenden Systems vorausgegangen waren. Aus diesen Verhältnissen erklärt es sich wohl, dass der Bau von Broadmoor schon 1856 beginnen konnte, aber auch, dass die Trennung der eigentlichen irren Verbrecher von den gefährlichen Irren gar nicht in's Auge gefasst wurde, im Gegentheil, ursprünglich die letzteren, denen jeder Deutsche Irrenarzt im Allgemeinen die gewöhnliche Anstalt öffnen würde, die Hauptbevölkerung Broadmoor's bildeten. Welcher Deutsche Irrenarzt würde wohl eine Frau, die schon mehrmals geisteskrank war und, auf's Neue an Melancholie erkrankt, in einem melancholischen Angstanfalle ihr geliebtes Pflegekind tödtet, ihr eigenes Kind tödten will, nach einem Broadmoor schicken oder überhaupt in ein Specialasyl, wie dies Orange, der Arzt dieser Anstalt erzählt, ohne auch nur etwas Auffälliges darin zu finden! Sind aber so durchaus verschiedene Anschauungen in den beiden Ländern maassgebend, so ist doch zunächst kein Grund vorhanden, den aus den Englischen Verhältnissen hervorgegangenen Einrichtungen, die zu einem Broadmoor*) geführt haben, in neuen Versuchen zu folgen.

---

*) Da nach Errichtung von Broadmoor diese Anstalt von vielen Seiten ebenso warm zur Nachahmung empfohlen wurde, wie dies jetzt bei den Irrenstationen der Invaliden-Gefängnisse der Fall ist, und da es noch jetzt Leute giebt, die auf Broadmoor verweisen als auf ein Beispiel der speciellen Fürsorge für irre Verbrecher, so lohnt es sich wohl, einen Blick auf die Resultate dieser Anstalt zu werfen, wie sie W. Orange (a. a. O.) in ausführlichen Tabellen darstellt. Darnach sind seit Eröffnung der Anstalt (1863) bis zum 31. December 1882, also in etwa 20 Jahren, überhaupt 1475 Geisteskranke ihr zugeführt worden, von denen 750 bereits vor der Verurtheilung, 725 nach der Verurtheilung als geisteskrank befunden waren. Von den ersteren, unter denen sich im Allgemeinen besonders störende Elemente, Kranke anderer Art, als sie sonst in Irrenanstalten gebracht werden, nur in sehr geringer Zahl befinden, würde in Deutschland überhaupt kaum die Rede sein. Es befinden sich darunter, was als bezeichnend wohl hervorgehoben werden kann, auch Fälle, die des „versuchten Selbstmordes" angeklagt sind. Die zweite Gruppe ist diejenige, welche die besonders störenden Elemente, die complottirenden, zu Thätlichkeiten geneigten und fluchtverdächtigen in sich schliesst. Sie rekrutirt sich, wie dies auch sonst der Fall ist, zumeist aus Gewohnheitsdieben und ähnlichen inveterirten Verbrechern. Was ist nun aus diesen Kranken geworden? Zunächst sind von der ersten Gruppe 185, von der zweiten nur 78 gestorben, ein Verhältniss, das schon bezeichnend für die Differenz der beiden Gruppen ist und namentlich Orange, der seine geringe Mortalität gegenüber der anderer Englischer Anstalten hervorhebt, in dieser Beziehung hätte vorsichtig machen sollen, ein Punkt, dessen weitere Erörterung hier aber nicht am Platz ist. Es wurden in Folge ihrer „Genesung" in verschiedene Gefängnisse entweder zur Fortsetzung der Untersuchung (Gruppe I): 4 (!), oder zur weiteren Verbüssung ihrer Strafe (Gruppe II): 56 (!) entlassen. Ferner wurden „aus der Haft entlassen" (wohin, ist nicht bemerkt) von der ersten Gruppe 106 und 14 von der zweiten. Es wurden ferner von der zweiten Gruppe als noch „criminal lunatics" (man sieht, die Engländer nehmen es mit diesem Ausdruck nicht so genau) verlegt nach Perth oder Fisherton (andere Specialasyle für geisteskranke Verbrecher): 21. Von den noch restirenden Kranken wurden nun in die anderen (gewöhnlichen) Irrenanstalten

Knecht erwähnt nun, warum man das System von Broadmoor zu verlassen und zu einem anderen überzugehen gezwungen war. Es hatte daselbst die Zahl der irren Sträflinge im Jahre 1868 die Hälfte des Bestandes erreicht und die Erfahrungen wurden höchst ungünstig. „Gewaltsame, im Complotte begangene Ausbrüche, prämeditirte Angriffe auf Aerzte, Wärter und Kranke, gefolgt von schweren Verletzungen, wiederholten sich erschreckend häufig.“ Dadurch befestigte sich die Ueberzeugung, dass eine Vereinigung von irre gewordenen Sträflingen und Irren, die eine verbrecherische That begangen, unzweckmässig sei, und dass erstere Kategorie nach anderen Grundsätzen behandelt und untergebracht werden müsse als letztere. (Das hätte man wohl auch ohne diese Erfahrung schon wissen können. Wenn nun aber diese irren Sträflinge in einer Anstalt, in der sie nur die Hälfte der Bevölkerung bilden, schon zu solchen „Erfahrungen“ Anlass geben, was wird man von ihnen erfahren in einer Anstalt, in der sie allein sich befinden? Und ist nicht Broadmoor jetzt überflüssig geworden, da ja Irre, die eine verbrecherische That begangen haben, wenigstens nach unseren Grundsätzen in die gewöhnlichen Anstalten gehören?) Wenn nun Knecht weiterhin schildert, wie gut die irren Verbrecher in den Invalidengefängnissen behandelt werden, namentlich auch hinsichtlich der Arbeit und der ihnen gewährten Freiheit, so wird doch immer die Frage aufgeworfen werden müssen, ob dies nicht in jeder anderen Irrenanstalt ebenso gut ginge, ob diese, so viel Freiheit geniessenden Kranken wirklich dieselben sind, die in einer anderen Anstalt so störend sein würden. Ebenso wird der gegenwärtige Zustand von Broadmoor als ein sehr günstiger geschildert, der nach der Entfernung der irren Sträflinge entstanden ist, die jetzt nur noch $^1/_7$ des Bestandes betragen. Aber der nächste Gedanke dabei wäre doch der, dass es um so besser geht, in je kleinerer Anzahl die irren Sträflinge sich unter andern Kranken befinden, und die Nutzanwendung davon auf

---

oder Arbeitshäuser von der ersten Gruppe nur 11, dagegen von der zweiten, die schlimmsten Elemente enthaltenden Gruppe: 481 (!!) verlegt, nachdem ihre Strafzeit abgelaufen war. Das heisst: Diese Anstalt, die hauptsächlich die gefährlichen und störenden Irren von den gewöhnlichen Irrenanstalten fern halten sollte, hat diese Elemente, sobald es irgend anging, spätestens nach Ablauf der Strafzeit in diese gesandt; zurückbehalten hat sie nur diejenigen Irren, die in ihrer Krankheit eine strafbare Handlung begangen hatten, die im Allgemeinen die Ordnung der Anstalt gar nicht stören. Dass damit der Zweck, den sie haben sollte, nicht erreicht wird, dass ihre Vortheile illusorisch sind, liegt auf der Hand. Der Grund für dieses Verhältniss liegt einestheils wohl in den eigenthümlichen Englischen Anschauungen und den daraus hervorgegangenen Gesetzen (muss ja doch grade der „criminal lunatic“, der eine gefährliche Handlung begangen hat, auch wenn er genesen sollte, in der Anstalt „nach Belieben der Krone“ verbleiben), zu einem grossen Theile wohl aber auch darin, dass die Absicht, alle irren Verbrecher in der Anstalt zu behalten, an der Unmöglichkeit der Ausführung scheitern musste. Die Macht der Thatsachen ist eben grösser als alle, aus theoretischen Räsonnements hervorgegangenen Parlamentsakte und Reglements. — Muss dies aber bei uns auch erst ausprobirt werden?

die zu lösende Aufgabe liegt doch sehr nahe. Zum Schlusse dieser Mittheilung spricht sich Knecht nur im Anschlusse an Irrenanstalten für „Specialanstalten für irre Verbrecher“ aus.

Eine Fürsprache fanden dann die „Irrenabtheilungen besonders zu errichtender Invalidengefängnisse“ in dem Referate, welches der Versammlung des Vereins Deutscher Irrenärzte in Eisenach (1882) Zinn über die in Rede stehende Angelegenheit erstattete. Sein Referat liegt leider bisher nicht gedruckt vor, dagegen die Sätze, die der Diskussion zu Grunde gelegt werden sollten.*) Dieselben lauten folgendermaassen:

„1. In den Irrenanstalten können und dürfen zur Sicherung von während der Untersuchung oder der Strafvollstreckung oder nach Ablauf der letzteren in die Anstalt aufgenommenen geisteskranken oder der Geisteskrankheit verdächtigen Personen keine anderen Anordnungen uud Einrichtungen getroffen werden, als solche für gefährliche Kranke überhaupt bestehen oder ärztlich als zulässig gelten.

Die gleichen Grundsätze und Vorsichtsmaassregeln, welche für die Behandlung, Bewachung und Sicherung gefährlicher Kranken überhaupt gelten, sind auch den geisteskranken oder der Geisteskrankheit verdächtigen Verbrechern gegenüber allein maassgebend. Die Irrenanstalt kann in solchen Fällen den gleichen Schutz gegen Entweichungen, gegen Selbstbeschädigungen und gegen Gefährdung anderer Personen und der öffentlichen Sicherheit nicht gewähren, wie das der Strafanstalt möglich ist.

Es ist Pflicht der Irrenanstalts-Direktoren, den Charakter der Irrenanstalt als Krankenanstalt unter allen Umständen zu wahren und die Verantwortung für weiter gehende Zumuthungen ausdrücklich abzulehnen.

2. Psychiatrische Bildung und Erfahrung ist den Aerzten an Strafanstalten unentbehrlich.

3. Acut auftretende und voraussichtlich rasch verlaufende Geisteskrankheiten bei Gefangenen sind in den Strafanstalten selbst zu behandeln. Wo die dazu nöthigen Einrichtungen fehlen, sind solche zu erstellen.

4. Es ist die Errichtung von Strafanstalten und Gefängnissen für körperlich und geistig schwache Strafgefangene, ähnlich den in England bestehenden „Invalidengefängnissen“ anzustreben. Mit solchen Invalidengefängnissen sind allen Anforderungen der Irrenpflege entsprechende Irrenabtheilungen (Irrenanstalten) zu verbinden. In diese Irrenabtheilungen sind alle während der Strafvollstreckung geisteskrank gewordene Gefangene, soweit sie nicht unter Nr. 3 fallen, zu verbringen und dort so lange zu behalten, bis sie entweder in die Freiheit entlassen oder ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit und ohne empfindliche Störung der Irrenanstaltsordnung und Zwecke in eine Irrenanstalt aufgenommen werden können.

---

*) Allgem. Ztschr. f. Psych. Bd. 39.

Bereits wegen eines Verbrechens oder Vergehens Bestrafte, welche während der Untersuchung oder in der Freiheit geisteskrank werden, sind, sofern sie zu den sogenannten „Verbrechernaturen“ gehören, nach der Irrenabtheilung eines Invalidengefängnisses zu verbringen und dort so lange zu belassen, als sie der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind.

5. Personen, welche im geisteskranken Zustand ein Vergehen oder Verbrechen begangen haben, sind, so lange sie einer Anstaltspflege bedürfen, in einer gewöhnlichen Irrenanstalt zu behandeln und zu verpflegen. Die Verwahrung solcher Kranken in einer für geisteskranke Verbrecher bestimmten Irrenanstalt oder Irrenabtheilung einer Strafanstalt ist unstatthaft.

6. In Untersuchung befindliche Personen, deren Geisteszustand als zur Zeit der That zweifelhaft erscheint, können, sofern sie nicht schon bestrafte Verbrecher und sehr gefährlich und störend sind, zur Beobachtung und Constatirung ihres Geisteszustands unbedenklich in eine Irrenanstalt aufgenommen werden.“

In der Diskussion sprach sich zunächst Gutsch (wie Knecht) gegen die früher (1875) von dem Vereine auf sein Referat hin empfohlenen Annexe an Strafanstalten aus. Er giebt besonderen Strafanstalten den Vorzug, „die die Aufgabe haben, sämmtliche zum Strafvollzug, sei es wegen psychischer Defekte oder wirklicher Geistesstörung und auch wegen körperlicher Krankheit minder taugliche Sträflinge aufzunehmen. Damit wären Krankenanstalten zu verbinden, die alle Einrichtungen der Irrenpflege besässen, und denen die heilbaren Fälle zugewiesen würden und diejenigen, welche besonderer Heilapparate bedürfen, während in den übrigen Räumen der Anstalt lediglich den Bedürfnissen der Verpflegung zu genügen wäre. Dass eine solche Anstalt unter ärztlicher Leituug stehen müsste, ist selbstverständlich; dadurch würde eine Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Leitung geschaffen.“ (Die ganz selbstständige Leitung einer solchen Anstalt für invalide Verbrecher dürfte aber einem Arzte doch schwerer fallen, als Gutsch denkt und fällt auch der Strafanstaltsdirektor fort, so dürfte doch noch immer eine vorgesetzte Verwaltungsbehörde vorhanden sein, die die Strafanstalt resp. Irrenabtheilung nicht bloss nach irrenärztlichen Prinzipien wird leiten lassen.) „Diese Strafanstalten müssten mit dem Charakter der Strafanstalt (das muss formell betont werden, weil die Insassen ja eine Strafe bestehen) (sic!) den einer Krankenanstalt verbinden.“ Wenn dies nur möglich sein wird, ohne beide Zwecke zu schädigen. Indess, wenn irgendwo, gilt in diesem Falle der Satz: si duo dicunt idem, non est idem. Die Hülfsstrafanstalt von Gutsch hat ganz andere Zwecke, als sie von den Irrenärzten bei ihren Plänen ins Auge gefasst werden. Für ihn, um dies schon hier vorwegzunehmen,*) giebt es zwar auch gefährliche Irre und irre

*) Blätter für Gefängnisskunde. Bd. 17. 1883.

Verbrecher, aber die Scheidegrenze zwischen ihnen ist das gerichtliche Urtheil. Der Verurtheilte, selbst wenn er vorher schon geisteskrank war, gehört in die Strafanstalt, an ihm ist die Strafe zu vollziehen und wenn dies in der gewöhnlichen Strafanstalt nicht geht, so sind dazu Hülfsstrafanstalten nothwendig, die alle Hülfsmittel für Pflege und Behandlung bieten mögen, in denen aber formell wenigstens die Strafe vollzogen wird. Ist die Strafzeit dagegen vorüber, dann wird der irre Verbrecher ein gefährlicher Geisteskranker; dann gehört er in die Irrenanstalt, gleichgültig, wie seine Qualitäten sind, ob er stört oder nicht. Dieses System ist sicher ein sehr einfaches, entspricht aber ebenso sicher nicht dem, was die Irrenärzte bei ihren Bestrebungen im Sinne haben. Wenn es nicht zu bestreiten ist, „dass mit Verurtheilung und Strafende strafrechtlich die Scheidegrenze zwischen Irren- und Strafanstalt gegeben ist," dann freilich ist die so schwierige und complicirte Frage bedeutend vereinfacht; dann dürfte aber auch die „Hülfsstrafanstalt" kaum noch nothwendig sein; denn „formell" kann ja am Ende die Strafe überall, auch in der Irrenanstalt vollzogen werden. Die Differenz der Ziele, trotz gleicher Benennungen, musste hervorgehoben werden. Sie findet sich auch sonst bei der Frage von der Unterbringung geisteskranker Sträflinge noch recht häufig, wie dies bei den grundsätzlich ganz verschiedenen Anschauungen der Irren- und der meisten Strafanstaltsärzte auch gar nicht anders sein kann,und sie trägt nicht wenig dazu bei, die Sachlage zu verdunkeln.

Hervorzuheben aus der Diskussion sind noch die Aeusserungen von v. Gudden, dem Direktor der Irrenanstalt zu München. Er theilt mit, dass, nachdem in Bayern die Anstaltsdirektoren in Betreff des Gegenstandes sich nach den bekannten drei Richtungen hin (isolirte Specialanstalten, Annexe an Gefängnissen, Annexe an Irrenanstalten) geäussert hatten, er selbst als Referent im Medicinal-Ausschusse fungirt habe und sein Antrag einstimmig angenommen worden sei. Darauf sei die Entscheidung erfolgt, „dass die Richtung, dass eigene Anstalten oder Irrenstationen gegründet werden müssten, nicht weiter eingehalten werden solle." Seine weiteren Ausführungen geben, wie das bei dem erfahrenen und humanen Irrenarzte selbstverständlich, keine Stütze für das Bestreben, die geisteskrank gewordenen Verbrecher von den gewöhnlichen Irrenanstalten auszuschliessen.

Die Diskussion, von der einzelne wichtigere Bemerkungen noch später berücksichtigt werden sollen, hielt sich im Uebrigen nicht recht an die von dem Referenten ihr zu Grunde gelegten Sätze, sondern bewegte sich mehr in den allgemeinen Gesichtspunkten und endete mit den folgenden, ebenfalls von Zinn vorgeschlagenen Beschlüssen:

„I. Die Deutschen Regierungen zu ersuchen:

1. Vorsorge treffen zu wollen, dass an akut auftretenden und rasch verlaufenden Formen von Geistesstörung er-

krankte Straf- und Untersuchungsgefangene in den Strafanstalten und Gefängnissen für die Dauer ihrer Krankheit eine angemessene psychiatrische Behandlung und Pflege finden;

2. dahin zu wirken, dass in dem in Vorbereitung begriffenen Reichsgesetz, betreffend die Vollstreckung von Freiheitsstrafen, die Fürsorge für die geisteskranken Strafgefangenen in einer den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit sowie der öffentlichen Irrenpflege entsprechenden Weise geregelt werde; bis zum Erlass eines solchen Gesetzes aber von sich aus Anordnungen zu treffen, dass wenigstens alle gemeingefährlichen geisteskranken Verbrecher den Irrenanstalten fern gehalten werden. —

II. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

1. Veranlassen zu wollen, dass in dem in Vorbereitung begriffenen Reichsgesetz, betreffend die Vollstreckung von Freiheitsstrafen, die Fürsorge für geisteskranke Strafgefangene in einer den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit, sowie der öffentlichen Irrenpflege entsprechenden Weise geregelt werde;
2. zu dem Zweck das Kaiserliche Gesundheitsamt anzuweisen, die erforderlichen Ermittelungen anzustellen und sich auf Grund derselben gutachtlich zu der Frage zu äussern.“ —

Dieser Beschluss konnte von allen, auch auf verschiedenen Standpunkten stehenden Mitgliedern angenommen werden, da er die Hauptfrage, wie die Fürsorge für geisteskranke Strafgefangene in einer den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Irrenpflege entsprechenden Weise zu regeln sei, ganz offen liess und nur weitere Ermittelungen in dieser Beziehung in Aussicht nahm. Zudem ist eine weitere Folge dieses Beschlusses nicht bekannt geworden; man hat die Sache fallen lassen, wie es heisst, aus verschiedenen äusseren Gründen, wie Verf. annehmen möchte, weit mehr noch, weil grade die „weiteren Ermittelungen“ erst erkennen lassen, wie schwer es ist, die Entfernung der irren Verbrecher aus den Irrenanstalten zu verbinden mit den sonst maassgebenden Principien der öffentlichen Irrenpflege.

Aber wo der Verein der Deutschen Irrenärzte noch kein bestimmtes Votum abgeben wollte, da konnten einzelne immerhin die Sache als nach ihren Wünschen entschieden ansehen, und ihr Einfluss und ihr Rath war es wohl, der die Landesdirektoren der Preussischen Provinzen veranlasste, an das Ministerium den Antrag zu stellen, dass der Staat die Fürsorge für die irren Verbrecher, und zwar in speciellen Instituten übernehmen solle. In Folge dieses Antrages hatte sich die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen mit diesem

Gegenstande zu beschäftigen. Ist auch ihr Gutachten noch nicht veröffentlicht, so scheint es doch kaum, als ob sie sich ohne Weiteres für Specialanstalten ausgesprochen habe, und auch hier wird die Frage wohl noch als eine offene behandelt werden. —

Ganz entgegen seinem früheren Beschlusse vom Jahre 1874, der inzwischen in den Versammlungen zu Stuttgart (1877) und Bremen (1880) im Wesentlichen wiederholt worden war, resolvirte der Verein der Deutschen Strafanstaltsbeamten bei seiner im Jahre 1883 in Wien abgehaltenen Versammlung. Die Verhandlungen*) dieser Versammlung sind von grossem Interesse. Sie werden eingeleitet durch Gutachten von Knecht und Gutsch. Aus dem letzteren ist der wesentliche Theil bereits oben angeführt; es spricht sich für Hülfs-Strafanstalten aus. Knecht erwähnt die englischen Verhältnisse ausführlich, geht dann auf seine in Deutschland gemachten Erfahrungen ein, schildert namentlich auch die Nachtheile der Gefängnissannexe, findet, dass bei uns die Zahl der als irre bekannten Verbrecher viel zu klein sei, um besondere Vorkehrungen nöthig zu machen, dass auch von den Strafanstaltsbeamten gar kein Bedürfniss in dieser Richtung gefühlt werde. „Wir treten deshalb Niemandem zu nahe, wenn wir es aussprechen, dass für ein Interesse und eine Rücksichtnahme Seitens der Gefängnissbeamten auf den individuellen psychischen Gesundheitszustand der Gefangenen in der Mehrzahl der deutschen Strafanstalten es bisher an Beweisen fehlt. Selbst die Verhandlungen der Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten in Berlin über die vorliegende Frage im Jahre 1874 lassen erkennen, dass die Fürsorge für irre Verbrecher von den Strafanstaltsverwaltungen kaum irgendwo als ein Bedürfniss empfunden wird, sowie dass nirgends bei denselben eine Neigung besteht, im Bereiche der Strafanstalt eine solche Fürsorge zu treffen.“ Dagegen sei in den Irrenanstalten das Bedürfniss, gewisse (näher angeführte), kurz gesagt störende, verbrecherische Patienten zu entfernen, ein grosses. Diese bedürfen eigener Anstalten. Diese mit den Irrenanstalten selbst zu verbinden, ginge nicht an, weil bei ihnen eine Abneigung dagegen existire (ein sonderbarer Grund!) und weil das Verhältniss zu ihnen ein ähnliches wie zu den Strafanstalten werden würde (was nur in diesem Falle nicht so zu bedauern sein würde wie im andern). Indessen könnten sie wohl mit Irren-Siechen-Anstalten verbunden werden, weil in diesen sich ihre Insassen durch Arbeiten nützlich machen könnten. (Ja, sollten sie das in anderen Anstalten nicht auch können, wenn sie überhaupt dazu geneigt und geeignet? und dann jene störenden Kranken grade bei den Siechen?) Darnach entwirft Knecht das Programm einer solchen Anstalt und erörtert ihre Erfordernisse und Kosten, die höher als bei anderen Irrenanstalten

*) Blätter für Gefängnisskunde. 1883 u. 1884. Bd. 17 u. 19.

sein würden. Knecht fasst die Ergebnisse seiner Ausführungen in folgenden Sätzen zusammen:

1. „Irrenabtheilungen bei Invalidengefängnissen (Hülfsstrafanstalten im Sinne von Gutsch) sind zwar als das Endziel der prophylaktischen und curativen Fürsorge für irre Verbrecher zu betrachten, doch fehlen z. Z. in den Strafanstalten die Vorbedingungen für dieselben.
2. Gegenwärtig handelt es sich zunächst um Abhülfe für einen Nothstand bei den Irrenanstalten. Diese kann nur durch Errichtung selbstständiger, unter ausschliesslich ärztlicher Leitung stehender, von Strafanstalten räumlich getrennter Centralanstalten für irre Verbrecher erfolgen. — In Staaten, welche Anstalten für sieche Geisteskranke besitzen, können sie ohne Nachtheile mit diesen verbunden werden.
3. Die Kategorien von Irren, für welche diese Asyle in's Auge zu fassen sind, betreffen Sträflinge, die im Verlaufe der Strafzeit psychisch erkranken; Irre, welche wiederholt criminell bestraft sind; endlich in Beobachtung befindliche, fluchtverdächtige Untersuchungsgefangene."

Ueber diese ärztlichen Gutachten, so wie eines von Dr. Pinder (hier nicht weiter berücksichtigtes), und die früher in dieser Frage veröffentlichten referirten der Wiener Versammlung im Namen eines dafür eingesetzten Ausschusses der Strafanstaltsarzt Dr. Marcard und der Geheime Ober-Regierungsrath Illing. Der erstere resümirt die verschiedenen Gutachten in folgender Weise:

1. „Annexe zu Irrenanstalten sind von keinem der drei Gutachter, auch nicht vom Referenten Zinn empfohlen." (Aber doch wohl, wenn auch nur bedingungsweise, von Knecht?)
2. „Für die Errichtung selbstständiger Anstalten sprechen sich Pinder und Knecht aus, ersterer für den Fall des Bedarfs (also in grossen Ländern und bei beträchtlicher Anzahl von Irren), letzterer weil dermalen „mehr" nicht zu erlangen sei."
3. „Das „Mehr", das vorzugsweise Begehrenswerthe, ist für ihn sowohl wie für Gutsch die Errichtung von Irrenstationen mit oder bei Invalidengefängnissen, nach dem Vorgange von England, welches, wie es scheint, die uns beschäftigende Frage entgiltig in dieser Weise gelöst hat. (? vgl. o.) Die chronischen und unheilbaren Fälle will auch Zinn dahin gebracht haben."
4. „In zweiter Linie entscheiden sich Pinder, Knecht und Gutsch für Annexe zu Strafanstalten, Annexe, die mit dem psychiatrischen Heilapparat in vollständigster Weise ausgerüstet sind. Dahin gehören auch nach

Zinn alle akut auftretenden und voraussichtlich rasch verlaufenden Geisteskrankheiten. Zinn's Forderung geht mithin am Weitesten. Er will Invalidengefängnisse mit Irrenstation und psychiatrische Einrichtungen mit Irrenfürsorge in den Strafanstaltslazarethen."

„Die uns von der Wissenschaft (?) und Praxis (?) enthüllte Anwort", so meint Marcard, „lautet demnach folgendermaassen: Durch die Errichtung einzelner Anstalten nach Art der englischen Invalidengefängnisse wird für die geistesgestörten Verbrecher am Besten gesorgt werden."

Auffälligerweise haben weder der Ausschuss, noch die Versammlung auf die durch „Wissenschaft und Praxis" gegebene Aufklärung Rücksicht genommen und einen entsprechenden Beschluss gefasst. Vielmehr zeigte der zweite Referent, zu welchen Bedenken die bisherigen ärztlichen Ausführungen bei Juristen und Verwaltungsbeamten Anlass geben mussten. Es verlohnt sich, dem klaren Vortrage Illing's etwas zu folgen und einzelne seiner Aussprüche wieder zu geben. Voran stellt er die Sätze: „Darüber, dass Geisteskranke nicht zu einer Strafe verurtheilt werden können, und dass, wenn sie nach der Verurtheilung in Geisteskrankheit verfallen, die Strafe gegen sie nicht vollstreckt werden kann, besteht allseitiges Einverständniss. Die Ansichten gehen aber sehr weit aus einander, wenn es sich darum handelt zu entscheiden, mit welchem Stadium und in welchen Fällen der Geisteskrankheit die Zulässigkeit der Strafvollstreckung aufhört, und welche Maassregeln wir in Betreff derjenigen Verbrecher zu treffen haben, die nicht von einer akuten Geisteskrankheit befallen, sondern nur geschwächten Geistes sind oder an einer krankhaften Störung der Geistesthätigkeit leiden." (Hier sehen wir das Princip, welches in allen diesen Fragen durchaus maassgebend sein muss, fest und klar hingestellt, während es jetzt grade von Irrenärzten oft genug vernachlässigt wird. Der Jurist und Beamte sieht den Irren nicht mehr als ein Object der Strafe an; er verlangt nur, und das mit Recht, im einzelnen Falle den bestimmten, ihn überzeugenden Beweis der Geistesstörung. Es ist oft schwer, ihn von dem Vorhandensein einer solchen zu überzeugen, gelingt vielleicht auch zuweilen überhaupt nicht; aber es ist immerhin besser, im einzelnen Falle zu irren, als beständig die Grundsätze der forensischen Psychiatrie zu erschüttern. Der auch später wiederkehrende Irrthum, dass unter dem Ausdruck: „akute Geistesstörung" die, so zu sagen, entwickelte, deutlich auch dem Laien zu demonstrirende Geisteskrankheit verstanden und den leichten Graden geistiger Störung gegenüber gestellt wird, ist bei dem Nichtarzte wohl zu entschuldigen und wird durch die unklaren Deduktionen einzelner Aerzte verschuldet.)

Weiterhin heisst es dann: „Die von mir vorgetragenen ärztlichen Gutachten kommen im Wesentlichen darauf hinaus, dass die Strafanstaltsverwaltung für Anstalten zu sorgen habe,

in denen nicht bloss die in Folge von Geisteskrankheit völlig unzurechnungsfähigen, sondern auch solche Sträflinge unterzubringen seien, bei denen krankhafte Störung der Geistesthätigkeit festgestellt ist, Imbecille, Schwachsinnige und alle durch irgend welche Disposition oder beginnende Krankheitsentwicklung Gefährdete, selbst Sträflinge, die irgend einen Zweifel in Betreff ihres geistigen Zustandes erregen.“ —

„Dass an dergleichen geistesschwachen und verkommenen Subjekten die Strafe nicht mit der ganzen Strenge vollzogen werden kann, und dass ihnen sowohl bei dem Arbeitsbetriebe wie bei Handhabung der Disciplin gewisse Rücksichten gewährt werden müssen, ist selbstverständlich. Es würde aber eine zu weit gehende Milde sein, wenn für Verbrecher, welche der Strafrichter als zurechnungsfähig anerkannt hat, eine vollständig andere Behandlung eingeführt werden sollte, als für Verbrecher, deren Geisteszustand ein vollständig normaler ist. — Medicinalrath Dr. Gutsch verlangt „für alle durch irgend welche Disposition oder beginnende Krankheitsentwicklung Gefährdeten besondere Einrichtungen,“ sowie eine „Pflege und Behandlung, die vom weiteren Strafvollzuge Nichts übrig lässt, als die Anwesenheit am Straforte.“ Sanitätsrath Dr. Delbrück verlangt „Irrenstationen für alle Verbrecher, die auch nur den leisesten Zweifel in Betreff ihres geistigen Zustandes in der Untersuchungshaft und auf der Anklagebank erregt haben“; Sanitätsrath Dr. Baer desgleichen für solche Gefangene, „die wir aus prophylaktischen Gründen der strengen Gefängnisszucht entziehen wollen.“ “ —

„Diesen beiden Gutachten entsprechend haben wir meines Erachtens zwei Kategorien streng zu unterscheiden. Sträflinge, die in eine Geisteskrankheit verfallen, hören auf, ein Gegenstand des Strafvollzuges zu sein, aber nur dann, wenn die Geisteskrankheit eine ausgesprochene, eine acute ist. Tritt der Fall einer solchen acuten Geisteskrankheit ein, so hat die Strafanstaltsverwaltung sofort für eine rationelle psychiatrische Behandlung zu sorgen. Bleibt der Heilungsversuch ohne Erfolg, so haben zunächst die Gerichte zu entscheiden. Erklären dieselben auf Grund der ärztlichen Untersuchung den Kranken für unheilbar und für dauernd unzurechnungsfähig im eigentlichen Sinne des Wortes, so hört damit die Strafvollstreckung auf, denn an Geisteskranken kann eine Strafe nicht vollzogen werden, und die Pflicht der Fürsorge geht auf die zuständige bürgerliche Behörde über, die anstatt der strafvollstreckenden Behörde für die anderweite Unterbringung des Geisteskranken, soweit solche im Interesse der öffentlichen Sicherheit geboten erscheint, zu sorgen hat.

Verbrecher mit verminderter Zurechnungsfähigkeit — die zweite Kategorie der geistig Defecten — sind in den Strafanstalten zu belassen und die Frage, wie mit ihnen zu verfahren sei, beantwortet sich dahin, dass die Strafanstaltsverwaltung

gegen die Schwachen am Geiste in gleicher Weise, wie gegen die Schwachen am Körper, die Rücksichten zu üben hat, welche der Zustand derselben erfordert. Dies von mir beschriebene Verfahren findet in Preussen und soviel ich weiss, auch in den meisten übrigen deutschen Bundesstaaten statt. Meines Erachtens entspricht dasselbe allen Anforderungen, die an die Strafanstaltsverwaltung gestellt werden können und die weiter gehenden Maassregeln der Fürsorge, welche einige der Herren Gutachter uns vorschlagen, würden schliesslich dahin führen, dass irre Verbrecher besser bedacht werden als Irre, die kein Verbrechen begangen haben; die Errichtung besonderer Irren- oder, richtiger gesagt, Invalidenstationen nach Art der englischen Invalidengefängnisse für Sträflinge, welche nur geschwächten Geistes sind, wäre in meinen Augen ein Vergehen gegen die armen Steuerzahler, von deren saurem Schweiss jene Invalidenstationen für emeritirte Verbrecher unterhalten werden müssten.

Unser Verein hat sich früher im Sinne der uns vorliegenden Gutachten geäussert, so namentlich bei Gelegenheit der Berliner Versammlung von 1874, wo er sich mit dem Antrag einverstanden erklärte, „es sei nothwendig und ausführbar, dass bei den grossen Strafanstalten Abtheilungen für irre Verbrecher geschaffen werden, in denen sie als Irre behandelt beziehentlich geheilt werden können"; ähnlich in Stuttgart 1877 und 1880 auf der Bremer Versammlung, wo die Errichtung von Anstalten zur Bewahrung geisteskranker Verbrecher als eine Nothwendigkeit bezeichnet wurde.

Die Sachlage ist in der Zwischenzeit einer wiederholten eingehenden Prüfung unterzogen worden und der Ausschuss ist auf Grund dieser Prüfung zu der Ueberzeugung gelangt, dass es sich nicht empfiehlt, besondere Irrenabtheilungen zu errichten, um darin auch geisteskranke Verbrecher im weitesten Sinne des Wortes unterzubringen und dass die Errichtung eigener Anstalten oder Irrenstationen zur Unterbringung von Sträflingen, die in acute Geisteskrankheit verfallen, im Hinblick auf die obwaltenden Umstände weder ausführbar noch nothwendig ist." —

„Darnach beruht es in der Unmöglichkeit, dass eine Irrenstation, in der von akuten Geisteskrankheiten befallene Verbrecher untergebracht sind, sich unter demselben Dache oder auch nur innerhalb derselben Ringmauer mit einer Strafanstalt befinde; ihre Einrichtung als Annex zu dieser letzteren würde also im Wesen darauf hinauskommen, dass man eine Irrenanstalt neben einer Strafanstalt erbaut und beide unter dieselbe Direktion stellt. Ob das für die Verwaltung von besonderem Vortheil sein würde, ist mehr als zweifelhaft, da die Anforderungen an eine Strafanstaltsverwaltung sehr verschieden sind von denen an eine Irrenhausverwaltung und Collisionen bei einer Combinirung beider nicht zu vermeiden sein würden." —

„In meinem Vaterlande Preussen mit seiner weitausgedehn-

ten Lage, wo die östlichste Strafanstalt von der westlichsten 180 deutsche Meilen entfernt liegt, die nördlichste von der südlichsten 120 Meilen und wo noch der erschwerende Umstand hinzukommt, dass in einzelnen Provinzen zweierlei Sprachen im Gebrauche sind, würden drei Irrenstationen kaum hinreichend sein. Die Zahl der in den preussischen Strafanstalten vorkommenden acuten Geisteserkrankungen beläuft sich jährlich auf etwa 75. Wie ich schon erwähnt habe, scheiden die gerichtlich als unheilbar Anerkannten, weil sie nicht mehr Gegenstand des Strafvollzuges sind, aus der Fürsorge der Strafanstaltsverwaltung aus und da die Konstatirung der Unheilbarkeit beziehungsweise die Uebergabe der Unheilbaren an die Gemeinden, welche zur fernerweiten Fürsorge verpflichtet sind, meisthin binnen verhältnissmässig kurzer Zeit erfolgt, so reducirt sich die Zahl der gleichzeitig in ärztlicher Behandlung befindlichen irren Verbrecher, für deren Unterbringung die Strafanstaltsverwaltung zu sorgen hat, sehr bedeutend. Im November vorigen Jahres befanden sich im Ganzen nur 17 aus preussischen Strafanstalten eingelieferte Verbrecher in öffentlichen Irrenanstalten. Dass für eine so geringe Zahl nicht eigene Anstalten hergestellt werden können, bedarf keiner Auseinandersetzung.

In Oesterreich-Ungarn ist die Zahl der Geisteserkrankungen unter den Sträflingen geringer als in Preussen und die Errichtung besonderer Irrenstationen für dieselben würde noch dadurch erschwert werden, dass die Bevölkerung sechs verschiedene Sprachen spricht. Hiernach kann unter Umständen, wie sie in Oesterreich, in Preussen, in den übrigen deutschen Bundesstaaten stattfinden, von Errichtung eigener Anstalten für die geringe Zahl der irren Verbrecher, die von acuter Geisteskrankheit befallen werden, meines Erachtens nicht wohl die Rede sein und wir werden uns zur Unterbringung derselben nach wie vor der öffentlichen Irrenanstalten zu bedienen haben. Die Direktionen derselben haben gegen ein solches Verfahren wiederholt Einspruch erhoben. Sie berufen sich namentlich darauf, dass die Vermengung der irren sittlich verderbten Verbrecher mit den kranken sittlich unbescholtenen Bewohnern der Irrenanstalten eine Verletzung des sittlichen Gefühls sei, die den unbescholtenen Kranken häufig sehr empfindlich werde, und einen nachtheiligen Einfluss auf ihre Heilung ausübe; auch störe der verbrecherische zu Gewaltthätigkeiten hinneigende Charakter der irren Verbrecher nicht selten die Ordnung in den Irrenanstalten und mache aussergewöhnliche Sicherheitsmaassregeln erforderlich.

Die uns vorliegenden Gutachten sind nicht geeignet, diese Gründe zu unterstützen. So erklärt namentlich Dr. Pinder: „Die Bestimmungen der Zahl der geisteskranken Sträflinge ist für die Frage ihrer Unterbringung wohl vor Allem maassgebend. Etliche wenige lassen sich wohl in Irrenanstalten unterbringen,

ohne besonders störend einzuwirken“ . . . . „Die geisteskranken Sträflinge in einer Irrenanstalt sind wohl die unbeliebtesten, nicht aber die gefährlichsten Irren; der verbrecherische Irre ist meist gewaltthätiger.“

Medicinalrath Dr. Gutsch spricht in seinem Gutachten von der häufig gemachten „Erfahrung, dass die wenigen irren Verbrecher, die sich in unseren immer zahlreicher werdenden Irrenanstalten zerstreut finden, unter den übrigen Kranken sich verlieren und einen so schlimmen moralischen Einfluss nicht erkennen lassen, als vorausgesetzt zu werden pflegt.“

Der Strafanstalts- und Irrenarzt Dr. Knecht bekundet in seinem Gutachten, „dass das Verhalten der irren Verbrecher sich in der Majorität nicht von dem der freien Irren unterscheide, ja dass man an ihnen eine gewisse Ordnung und Disciplin rühmen könne, die sie aus der Strafanstalt mitbringen. Bekanntlich fehle es ja auch in den öffentlichen Irrenanstalten nicht an solchen Elementen, die durch ihre Unbändigkeit und Rohheit zeitweilig eine Plage werden für die Anstalt.“

In Betreff der öffentlichen Meinung, die sich für eine principielle Trennung der bestraften und nicht bestraften Irren ausspricht, bemerkt Dr. Knecht noch: „Diese öffentliche Meinung scheint mir übrigens überwiegend von den Irrenanstalts-Direktionen getragen zu werden. Ich wenigstens habe weder früher bei den Kranken einer öffentlichen Irrenanstalt noch jetzt bei dem Publikum, aus welchem sich die dritte Klasse der Irrenanstalten rekrutirt, eine so tiefe Abneigung gegen gewesene Sträflinge bemerken können.““ —

Nach dem Vortrage von Illing nahm die Versammlung den ihr von dem Ausschusse vorgelegten Antrag an und beschloss: „Sträflinge, welche in Geistesstörung verfallen, sind möglichst bald einem Heilverfahren zu unterziehen. Die Errichtung eigener Anstalten zu diesem Behufe ist nicht ausführbar. Geisteskranke leichteren Grades und Schwachsinnige können in den Lazarethen der Strafanstalten bewahrt werden, die zu diesem Zwecke mit den erforderlichen Vorkehrungen zur Sicherung und Heilung zu versehen sind.“ —

Seither hat noch die letzte Jahresversammlung des Nordwestdeutschen Vereins für Gefängnisswesen (1885 in Hildesheim) sich mit diesem Gegenstande beschäftigt. Der Referent, Strafanstalts-Direktor Krohne zu Berlin, stellte die folgenden beiden Thesen auf:

„1. Personen, welche wegen einer strafbaren Handlung zu Freiheitsstrafen verurtheilt sind und vor Antritt der Strafe oder während derselben in Geisteskrankheit verfallen, sind, soweit sie nicht in Gefängnisslazarethen einer geeigneten irrenärztlichen Behandlung unterzogen werden können, in die öffentlichen Irrenanstalten aufzunehmen;

2. in den Irrenanstatten sind im Interesse der öffentlichen Sicherheit die für die sichere Verwahrung der geistesgestörten Verurtheilten erforderlichen Einrichtungen zu treffen.“ —

Die Versammlung nahm diese Thesen allerdings nicht an, sondern hielt es für nöthig, dass noch weitere Untersuchungen angestellt würden. Aber, wie der Gang der Diskussion erkennen liess, beschäftigte sie sich mehr mit der Frage, wann der Sträfling als ein geisteskranker zu bezeichnen sei und in welcher Weise dies festgestellt werden solle, und schien ihn, nachdem dies constatirt sei, nicht mehr als Gegenstand ihrer Competenz betrachten zu wollen.

Die vorausgehende kurze Uebersicht der verschiedenen Phasen, welche in Deutschland die Frage von der Unterbringung der geisteskranken Verbrecher durchgemacht hat, lässt zunächst erkennen, dass sie eine gar so brennende nicht sein kann. Ein Uebelstand, der seit länger als 25 Jahren besprochen wird, in einer Zeit, die allen möglichen sonstigen, sich einigermaassen intensiv bemerklich machenden Uebelständen Abhilfe schafft, kann ein gar so schlimmer nicht sein und muss nicht so leicht zu beseitigen sein, ohne andere wichtigere Interessen zu verletzen. Man hat die 25 Jahre lang die irren Verbrecher, soweit sie den Irrenanstalten zugeführt wurden, in ihnen gehabt, ohne dass während dieser Zeit, so zu sagen, die Welt aus den Fugen gegangen wäre. Ja, worauf es hier besonders ankommt, das Irrenwesen in Deutschland hat gerade in dieser Zeit einen sehr bedeutenden Aufschwung genommen, die Irrenanstalten haben sich in humanster Weise entwickelt, (auch wenn man nicht den Uebertreibungen folgen will, die in dieser Beziehung grade von den Anhängern der Specialasyle dem grösseren Publikum geboten werden, um dadurch die Nothwendigkeit der Vertreibung der irren Verbrecher aus diesen Paradiesen zu beweisen), während hinsichtlich der Unterbringung der geisteskranken Sträflinge im Wesentlichen nichts geändert worden war. Es wird ja innerhalb der Anstalten manchen Verdruss und Aerger gegeben haben, so manches unangenehme und selbst traurige Ereigniss wird vorgekommen sein (wie dies auch ohne die irren Verbrecher der Fall ist), auch hat man hin und wieder von Entweichungen und neuen Verbrechen gehört, aber im Ganzen und Grossen hat man doch in Deutschland nicht mehr zu beklagen als in England mit seinem Broadmoor, im übrigen Deutschland nicht mehr als in Sachsen und Baden mit ihren Gefängnissannexen. (Es muss gegenüber gewissen Confundirungsbestrebungen besonders hervorgehoben werden, dass bei Mordthaten, die von entwichenen Geisteskranken berichtet werden, wenn überhaupt, so nur ganz ausnahmsweise die Categorie der eigentlichen „irren Verbrecher“ in Betracht kommt.)

Eine andere Lösung der Frage, als sie bis jetzt bei uns gesetzlich geordnet ist, scheint darnach nicht ein absolut dringliches Erforderniss zu sein.

Ferner können wir ersehen, dass die Vorschläge zur Lösung des Problems sehr gewechselt haben. Eine Zeit lang traten die isolirten Specialanstalten für irre Verbrecher in den Vordergrund; sie mussten, nachdem man ihre Nachtheile gefunden hatte, weichen, um den Annexen an Gefängnissen Platz zu machen. Probiren und Studiren liess auch diese als unhaltbar erscheinen, und nun sollen die Irrenstationen der (in Deutschland noch nicht vorhandenen) Invalidengefängnisse des Räthsels Lösung sein. Des Weiteren ist aber auch die Hauptfrage, ob überhaupt besondere Vorkehrungen für die in Rede stehenden Categorieen von Geisteskranken nothwendig sind, durchaus noch nicht übereinstimmend in bejahendem Sinne entschieden, wie dies wohl in Parlamentsverhandlungen und bei populären agitirenden Zeitungsartikeln absichtlich hingestellt wird. Grade das Gegentheil geht vielmehr aus den Verhandlungen der Irrenärzte in Eisenach und dem weiteren Fortgange dieser Angelegenheit hervor, und was die Strafanstalts-Beamten anlangt, so haben diese mit anerkennenswerther Offenheit ihren früheren Beschluss aufgehoben und sich gegen jede eigene Anstalt für irre Verbrecher ausgesprochen. Sie haben aber auch durch ihre Diskussionen die Frage auf den einfachen und natürlichen Standpunkt zurückgeführt, von dem aus sie allein zu lösen ist. Sie erklären, dass sie mit geisteskranken Personen, sobald nur erst die Geistesstörung erkannt ist, sobald die betr. Personen als geisteskrank „erklärt“ sind, Nichts zu thun haben wollen. Dies ist für sie die Grenze, an der sich ihre Competenz von der des Irrenarztes trennt; es ist dies ganz derselbe Standpunkt, der auch sonst den Geisteskranken gegenüber eingehalten wird, und der in der That die Frage nach der Unterbringung der geisteskranken Verbrecher im Wesentlichen nach denselben Gesichtspunkten löst, wie sie auch sonst bei der Unterbringung Geisteskranker maassgebend sind. —

Für den Strafanstaltsbeamten wird nur noch von wesentlichem Interesse die Frage sein, wenn diese Grenze im einzelnen Falle erreicht ist, resp. die gesetzliche Feststellung eines Verfahrens, nach welchem dieser Zeitpunkt bestimmt werden soll; denn es scheint allerdings, als ob, in Preussen wenigstens, eine übereinstimmende gesetzliche Regelung noch nicht stattgefunden hat.*)

*) Die Ministerial-Verfügung, der zu Folge im Allgemeinen kein Sträfling in eine Irrenanstalt verbracht werden soll, bevor er für „wahn- oder blödsinnig“ erklärt worden, wird nur selten befolgt. Vielmehr ist das Verfahren sehr verschieden. Während in einzelnen Fällen wohl jene Vorschrift inne gehalten wird, werden in anderen die geisteskranken Sträflinge „der Kur wegen“ ohne Weiteres in die Irrenanstalten gesandt; sie verbleiben dann in dem Verbande der Strafanstalt, d. h. diese bezahlt die Kosten für sie. Erfolgt dann (eben der Kosten wegen meist ziemlich bald) die Blödsinnigkeits-Erklärung, so scheidet der Sträfling aus dem Verbande der Strafanstalt aus

Wenn nun aber, nach welchem Verfahren es immer sein mag, der Zeitpunkt gekommen ist, in dem der geisteskranke Verbrecher der Irrenanstalt zugeführt werden soll, so tritt nun der Moment ein, in dem viele Irrenärzte sagen, in die gewöhnliche Irrenanstalt gehöre ein derartiger Kranker nicht, und es wird ihnen obliegen, ihre Gründe für diese Abweisung anzugeben. Wir werden im Folgenden diese Gründe zu prüfen haben und zu sehen, ob und in wie weit sie als stichhaltig angesehen werden können. Wir werden aber auch untersuchen müssen, ob und in wie weit die vorgeschlagenen, von dem sonst eingehaltenen Verfahren abweichenden Aushülfsmittel den etwa vorhandenen Uebelständen wirklich abhelfen, und ob und in wie weit nicht mit ihnen etwa andere, grössere Uebelstände verbunden sind.

Bevor wir aber an diese Aufgabe herantreten, ist noch ein anderer Punkt zu berücksichtigen. Es wird in Preussen, wo das Irrenwesen den Provinzen, das Strafanstaltswesen dem Staate obliegt, und in anderen Ländern mit ähnlich getrennten Einrichtungen nicht nur schlechthin die Errichtung von Anstalten für irre Verbrecher verlangt, sondern auch, dass dies von Seiten des Staats geschehen solle. Dieser Punkt, an sich nicht wesentlich, trägt auch nicht selten dazu bei, die Sache zu verwirren. Zwei Gesichtspunkte kommen dabei in Betracht. Der eine, der die Kosten dieser (etwa zu errichtenden) Anstalten in's Auge fasst, ist natürlich ganz nebensächlich. Hält man im Princip, etwa im Interesse der Irrenanstalten, die Specialinstitute für nothwendig, so wird auch hinsichtlich der Kosten eine gesetzliche Bestimmung wohl zu treffen sein, resp. werden sie nach den schon vorhandenen Bestimmungen zu tragen sein. Es ist in Betreff der Hauptfrage ganz gleich, ob der Staat die

---

und der betr. Armen-Verband hat die Fürsorge für ihn zu übernehmen. Manche Strafanstalts-Direktoren helfen sich auch noch in anderer Weise. Sie beantragen die Aussetzung der Strafvollstreckung auf Grund der eingetretenen Geistesstörung, deren Dauer nicht abzusehen ist. Nach Genehmigung dieses Antrages hat wiederum der betr. Armenverband die Fürsorge zu übernehmen. Darnach sind die oben von Illing angeführten Zahlen zu beurtheilen; er spricht, wie er selbst übrigens hervorhebt, nur von den Strafgefangenen, für die die Strafanstalts-Verwaltung noch zu zahlen hat. Von diesen allein ist selbstverständlich nicht die Rede, wenn die Irrenärzte specielle Asyle für geisteskrank gewordene Sträflinge wünschen. Andererseits mag bemerkt werden, dass die Provinzialanstalten wohl berechtigt wären, die Aufnahme der noch der Fürsorge der Strafanstalten angehörigen Patienten (gegen Bezahlung) zu verweigern; sie würden sie nur dann bald nachher auf Kosten der betr. Gemeinden oder als Landarme und als gemeingefährliche Irre aufnehmen müssen. — Geregelt wird diese Materie durch die Reskripte des Ministers des Innern vom 26. Oktober 1855 und 8. März 1866 und einen Cirkular-Erlass desselben Ministers vom 2. Januar 1879, während eine Verfügung des Justizministers vom Jahre 1882 sich hauptsächlich auf Untersuchungsgefangene, die wegen Geistesstörung freigesprochen werden, bezieht und nur gelegentlich auch der Strafgefangenen gedenkt. Wenn nach letzterer die entlassenen Gefangenen der Polizei-Behörde des Entlassungsortes überwiesen werden sollen, so können diese Orte zeitweise überlastet werden (z. B. Berlin).

Kosten trägt oder ob er sie übernimmt und von den verpflichteten Gemeinden oder Verbänden wieder ersetzen lässt, oder endlich, ob die Provinzialverwaltungen selbst (es könnten ja zwei oder mehr nach Bedarf sich verbinden zur Unterbringung der ihnen in den anderen Anstalten nicht genehmen Kranken und sie würden dann den Staat gar nicht einmal zu fragen brauchen) die Specialanstalten einrichten und unterhalten. Wichtiger für das Wesen der Sache ist allerdings ein anderer Gesichtspunkt. Uebernimmt der Staat die Aufgabe, für die geisteskrank gewordenen Verbrecher zu sorgen, so thut er dies im Interesse seiner Strafanstaltsverwaltung, errichtet die Anstalten als eine Ergänzung der Gefängnisse und unterstellt sie der entsprechenden Verwaltung. Ob unter diesen Umständen ihre Leitung immer eine den irrenärztlichen Anschauungen entsprechende sein möchte, mag dahin gestellt bleiben. Dagegen ist es klar, dass die Strafanstaltsverwaltung die betreffenden Personen als sich unterstellt nur so lange betrachten kann, wie sie als Gefangene anzusehen sind, dass sie sie also nach Ablauf der Strafzeit spätestens, wahrscheinlich aber schon nach der Unheilbarkeits-Erklärung entlassen wird, womit der etwaige Vortheil für die Irrenanstalten wesentlich vermindert werden würde. Ob für ein derartiges Mittelding zwischen Gefängniss und Irrenanstalt die gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Strafanstalten, oder die die Irrrenanstalten betreffenden anzuwenden, oder ob sie beide noch durch besondere Gesetze zu ergänzen sein würden, mag als eine hier noch nicht zu erledigende Frage berührt werden, die ebenfalls in Wegfall kommt, wenn (in Preussen) die Provinzialverwaltungen diese Specialinstitute, falls sie durchaus nothwendig sind, als Irrenanstalten übernehmen.

Welche Gründe werden also gegen die Aufnahme der irren Verbrecher in die Irrenanstalten geltend gemacht? Da wird nun zunächst gesagt, die „öffentliche Meinung“ sei dagegen. Dass gerade Irrenärzte, die täglich in der Lage sind zu beurtheilen, wie wenig die sogenannte öffentliche Meinung in allen die Geisteskranken betreffenden Angelegenheiten maassgebend sein kann, auf diese sich berufen, ist an sich schon auffällig. Wenn es sich um Zurechnungs- und Dispositionsfähigkeit, um die Aufnahme und das Verbleiben eines Kranken in der Irrenanstalt, um die Einrichtungen der letzteren handelte u. a. m., würde wohl keiner von ihnen an sie appelliren. Die öffentliche Meinung, und dies gilt selbst von sonst recht gebildeten Personen, hat über Geisteskranke kein rechtes Urtheil. Sie unterscheidet, um auf den vorliegenden Gegenstand zurückzukommen, durchaus nicht den Irren, der eine strafbare Handlung begangen hat, von dem Verbrecher, der geisteskrank wird; sie hat im Gegentheil ihre Aufmerksamkeit weit mehr dem ersteren

zugewandt. Sie urtheilt nur nach der Handlung, nicht nach dem Thäter und seinem Zustande,*) und wenn sie überhaupt die vorliegende Angelegenheit in's Auge fasst, so geschieht dies nur in dem Sinne, dass sie die aus der Irrenanstalt hin und wieder entwichenen Verbrecher überhaupt nicht für geisteskrank hält. Wenn man die Meinung des grossen Publikums für maassgebend ansehen wollte, so müsste man für jeden Geisteskranken eine besondere Anstalt einrichten; denn es wird wohl kaum ein Patient der Anstalt zugeführt, und er mag noch so abwesend, verwirrt oder unruhig sein, ohne dass die Angehörigen die Besorgniss hegen, dass sein Zustand unter dem Einflusse der anderen Kranken sich verschlechtern würde, während die Frage, ob er auch nicht mit geisteskranken Verbrechern zusammenkommt, dem Arzte wohl kaum je vorgelegt worden ist. Aber die öffentliche Meinung hat sich um die irren Verbrecher in den Irrenanstalten bisher überhaupt nicht gekümmert, und wenn sie dies in den letzten Jahren etwas mehr thut, so ist sie direkt darauf hingelenkt worden. Sie ist befangen gemacht worden und mit Recht sagt Knecht, dass sie ihm überwiegend von den Irrenanstalts-Direktionen getragen zu werden scheine. Wenn in irgend einer Beziehung, so ist in dieser die öffentliche Meinung aufzuklären und zu belehren, aber niemals als maassgebend anzusehen. Sie wird aber auch bald beruhigt sein, wenn erst eine bestimmte Entscheidung getroffen sein wird, und wenn sie nicht immer wieder irritirt wird.**) Die öffent-

*) Die öffentliche Meinung wird aufgeregt, wenn ein besonders Aufsehen erregendes Verbrechen begangen wird und der Thäter als geisteskrank nicht verurtheilt werden kann, so z. B. jetzt wieder in dem Falle Voss, der, als Paralytiker, eine grosse Zahl von Personen zu Grunde gerichtet hat. Aber diese öffentliche Meinung kann doch nicht maassgebend sein, ohne dass unsere Justizpflege geschädigt wird. —

**) Bei einzelnen Anhängern der Specialanstalten ist es förmlich zum System geworden, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit das Publikum in übertriebenster Weise zu allarmiren. Es ist nicht möglich und wäre in einer ernsten Arbeit nicht angebracht, solche Artikel zu besprechen. Die Herren Einsender übersehen dabei, dass der Kundige vielfach etwas ganz Anderes herauslesen muss. Dass überfüllte und auch sonst nicht den nothwendigen Anforderungen entsprechende Anstalten nicht geeignet sind, irre Verbrecher aufzunehmen, mag ja richtig sein; aber man sollte dann nicht, wenn ein Unglücksfall eintritt, der häufig genug auch durch andere Geisteskranke schon veranlasst worden ist, die Sache so darstellen, als ob nur die irren Verbrecher und nicht auch andere Umstände, die sich theilweise aus den Berichten selbst herauslesen lassen, daran die Schuld trügen, und man sollte diese Anstalten dem Publikum nicht als solche vorführen, die mit Ausnahme des einen Uebelstandes, dass sie zu ihrem Bedauern irre Verbrecher aufzunehmen gezwungen sind, sonst den Geisteskranken das schönste Loos bieten. Auf der einen Seite Sentimentalität und bedeutende Ueberschätzung des bisher im Anstaltswesen Geleisteten, auf der anderen einseitige und übertreibende Hervorkehrung der Uebelstände des jetzigen Verfahrens zeichnen die Agitation für die Specialanstalten, so weit sie auf das grosse Publikum berechnet ist, ganz besonders aus.

Bis zu einem gewissen Grade gleicht die Agitation für die Specialanstalten den gegen den Impfzwang und die Vivisektion in's Werk gesetzten. Hier wie dort sind es gewisse Uebelstände, die ja bis zu einem gewissen

liche Meinung hat von den geisteskranken Verbrechern in Irrenanstalten, in dem Sinne, dass sie nicht hinein gehörten, gar nicht Notiz genommen, sondern sie ist von Einzelnen, die die ihnen persönlich dadurch entstehenden Unbequemlichkeiten nicht ertragen zu können glauben, zu ihrer Entfernung in Anspruch genommen worden.

Man hat weiter angeführt, dass das Gefühl der anderen (unbescholtenen) Kranken dadurch verletzt werde, dass sie mit Verbrechern zusammen seien. Im Allgemeinen haben die Irrenärzte diese Anschauung wohl nicht, wenigstens nicht, so lange sie sich unbefangen darüber aussprechen. Die Diskussion in Eisenach macht nicht grade den Eindruck, als ob sie in dieser Beziehung besondere Nachtheile für die ihnen anvertrauten Kranken fürchten, und auch bei anderen Gelegenheiten haben sich die meisten und erfahrensten dahin ausgesprochen, dass die anderen Kranken, auch wenn sie nicht grade blödsinnig und versunken sind, das Vorleben der Mitpatienten im Ganzen wenig beachten und nur hin und wieder an deren Handlungen und Reden Anstoss nehmen. Wenn dem Verf. heute die Frage vorgelegt würde, ob nicht doch die anderen Kranken sich mitunter über das Zusammenleben mit irren Verbrechern beschwert haben, so würde er antworten, gewiss, hin und wieder ist es vorgekommen; aber was für Patienten waren das, die sich beschwerten? Meist selbst solche, deren Vorleben nicht ganz tadelsfrei war, oder solche, die, an räsonnirender Manie und ähnlichen Zuständen leidend, alle die kleinen Schwächen und Uebelstände des Anstaltslebens, die ja unvermeidlich sind, mit besonderem Talent aufzuspüren und dem Arzte vorzuhalten pflegen. Aber es ist auch ein wohl zu beachtender Unterschied, ob sich ein Kranker über diesen Umstand beschwert oder beklagt, oder ob er wirklich im Innern davon unangenehm berührt

---

Grade zugegeben werden müssen, die sogar meist von den Aerzten selbst zum Zwecke der Abhülfe besprochen werden. Aber aus der Gesammtheit der Erscheinungen herausgegriffen, in's Ungemessene übertrieben werden sie in das grosse Publikum mit sentimentalen Phrasen geschleudert und eine Agitation nicht gegen die mit der Sache verbundenen Nachtheile, sondern gegen die Sache selbst in's Werk gesetzt, und wie jener Bär, der die Fliege vom Gesicht seines Herrn verscheuchen wollte, schlägt man gänzliche Abschaffung der an sich nützlichen Sache oder andere radikale Mittel vor, ohne zu bedenken, dass man dadurch einen bedeutend grösseren Schaden anrichten kann, als er in den bisherigen Uebelständen lag. Es ist freilich richtig, dass sich über diese Dinge, wie über viele andere, um so mehr sprechen lässt, je weniger man durch Kenntniss der thatsächlichen Verhältnisse und durch vielseitiges Ueberdenken derselben genirt wird!

Auch die Verhandlungen des Preussischen Abgeordnetenhauses vom 13. December 1883 leiden offenbar unter einer sehr einseitigen Auffassung der Sache. Vielleicht hätte ein oder der andere Redner sich etwas vorsichtiger ausgedrückt, wenn er daran gedacht hätte, dass auch politische Strafgefangene geisteskrank werden können, und wenn in ihm die Erinnerung an einen bekannten Process des Jahres 1848 aufgetaucht wäre, in dem der Verurtheilte in die „Anstalt für irre Verbrecher“ gekommen wäre, wenn sie damals existirt hätte. —

wird. Dass ein Irrenarzt die Frage, ob ein Patient sich nach seiner wirklichen völligen Genesung über das Zusammenleben mit irren Verbrechern beschwert hat, bejahen wird, dürfte wohl sehr zu bezweifeln sein. Man sollte es aber auch in einer gut eingerichteten und gut geleiteten Anstalt nicht für möglich halten, dass Kranke, deren Gefühl durch andere (gleichviel wodurch) verletzt werden kann, mit diesen zusammen gebracht werden. Ueberhaupt wird in dieser Beziehung, wie bei allen durch die irren Verbrecher hervorgerufenen Uebelständen, die Persönlichkeit des leitenden Arztes sehr in Betracht kommen. Wenn man mit den betr. Kranken in Gegenwart ihrer Mitpatienten über das Vorleben häufig spricht, es ihnen wohl auch vorhält, ja wenn man, wie das wohl auch vorkommt, einzelne von ihnen in ihrer eigenen und Anderer Gegenwart als den Mörder N. N. oder den Taschendieb N. N. gewissermaassen vorstellt, so werden natürlich auch die anderen Kranken oft genug in ihren Gefühlen verletzt werden können. Wenn aber der Arzt (unbeschadet der Maassregeln, die er der Sicherheit halber zu treffen hat) in Gegenwart der Patienten das Vorleben unerwähnt lässt und mehr auf den Krankheitszustand achtet, so wird er in sehr vielen Fällen in der Anstalt bald der einzige sein, der ausser dem von ihm zu instruirenden Wartpersonal von dem verbrecherischen Vorleben etwas weiss. Ist doch dies oft genug der Grund, wesshalb die nothwendige Aufmerksamkeit verabsäumt wird! Im Allgemeinen (mit einzelnen Ausnahmen, die allerdings grade die störenden sind) treten die irren Verbrecher unter den anderen Kranken sehr bald zurück; es geräth allmählig in Vergessenheit, wo sie hergekommen sind und was sie vor ihrer Aufnahme gethan haben, und so weit dies nicht der Fall ist, ist dies nicht dadurch bedingt, dass sie aus einer Strafanstalt gekommen sind oder ein verbrecherisches Vorleben geführt haben, sondern dadurch, dass sie noch gewisse, oft genug mehr durch die Krankheit, als durch das Vorleben bedingte Eigenthümlichkeiten haben. Aber einerseits sind dies, wie bemerkt, nicht allzuviele, und andererseits kommen dieselben und andere, ebenso auffallende Eigenschaften auch bei anderen (unbescholtenen) Geisteskranken vor. Sicher ist, dass dieser Uebelstand, dass durch die irren Verbrecher das Gefühl der anderen Patienten verletzt werden könne, nie von Irrenärzten angeführt worden wäre, wenn sie nicht andere Gründe hätten, jene lieber von ihren Anstalten ausgeschlossen zu sehen.

Sind die vorstehend erörterten Gründe gegen die Aufnahme der Verbrecher in die gewöhnlichen Irrenanstalten nur auxiliäre und leicht zu erschütternde, so kommen wir jetzt zu den hauptsächlich als maassgebend angesehenen. Wir fürchten die Einwirkung der geisteskranken Verbrecher, dieser sittlich verwahrlosten Menschen, auf die anderen, harmlosen Kranken, und wir können sie, die beständig das Bestreben zu entweichen

haben, mit den uns zu Gebote stehenden Mitteln nicht zurückhalten. Wären diese Einwände so absolut, wie sie ausgesprochen werden, richtig, so würden sie allerdings sehr stark bei Entscheidung der vorliegenden Frage in's Gewicht fallen. Es ist deshalb nothwendig, zur Beurtheilung derselben und ihrer Tragweite etwas genauer auf eine Charakteristik der in Betracht kommenden Personen event. auch auf ihre Behandlung einzugehen. Es ist nicht grade leicht, nach den Schilderungen der verschiedenen Autoren, die sich mit diesem Gegenstande beschäftigt haben, sich ein Bild der irren Verbrecher zu machen. Nicht allein, dass der Umfang dieses Begriffes ein sehr schwankender ist, sondern die Schilderung fällt auch sehr verschieden aus, je nach der, von dem betreffenden Autor verfolgten Absicht. Mit wenigen Worten charakterisirt ein französischer Irrenarzt (Brunet) die durch diese Kranken verursachten Störungen: Beständige Reklamationen jeder Art, Insultationen, Verläumdungen, Gewaltthätigkeiten, Bedrohung mit Brand und Mord; ebenso sagt Marcard*) kurz und bündig: „Sie sind wegen ihrer meist schlechten Gewohnheiten, lasterhaften Neigungen, wegen ihrer Ränkesucht und Bosheit für die übrigen Irren eine üble Gesellschaft", und es ist gar nicht zu leugnen, dass man bei vielen Irrenärzten, wenn es sich um die Entfernung dieser Kranken aus der Anstalt handelt, ganz dasselbe, und oft noch viel energischer ausgedrückt, lesen kann. Aber sind die irren Verbrecher wirklich alle von dieser Beschaffenheit? Wir haben schon oben von Knecht gehört, dass im Wesentlichen das Verhalten seiner Pflegebefohlenen in Waldheim sich nicht wesentlich von dem anderer Irren unterschied. Baer**), der zwei Gruppen geisteskranker Sträflinge je nach der Art der dauernden Geistesstörung unterscheidet, sagt von der einen: „Meist den Eigenthumsverbrechern angehörig und zu verschiedenen Malen bestraft, sind sie bei ihren sehr beschränkten intellektuellen Fähigkeiten gute Gefangene. Sie sind meistentheils gutwillig und ängstlich gehorsam." Weiterhin führt er den Arzt der Anstalt für irre Verbrecher in Auburn an, Dr. Wilkie, der beklagt, „dass viele von den Kranken als gefährliche Irre in der Anstalt lange verbleiben müssen, weil die Gefahrlosigkeit bei dieser Art von Geisteskranken sich ausserordentlich schwer voraussehen liesse; in der Anstalt hielten sie sich bei der Regelmässigkeit der Lebensweise, bei der immerhin strengen Hausdisciplin ruhig und gut (!!); aber in der Freiheit ändern sie nicht selten durch Excesse, durch beunruhigende Einflüsse und Einwirkungen verschiedenster Art ihren Charakter" (ganz wie andere Irre auch). Von derselben Anstalt wird vor Kurzem berichtet***), dass nicht nur der mecha-

*) Blätter f. Gefängnisskunde. Bd. 10. S. 9.
**) Blätter f. Gefängnisskunde. Bd. 9. S. 153.
***) 23. Jahresbericht der Staatsanstalt für insane criminals, Auburn.

nische Zwang gänzlich vermieden worden ist (in Amerika noch hervorzuheben), sondern dass man daran denkt, das Open-door System (d. h. Abschaffung nicht nur der Fenstergitter, sondern auch der Thürverschlüsse) einzuführen. Zur Erklärung dieses für eine Anstalt für irre Verbrecher immerhin auffälligen Entschlusses wird angeführt, dass die Geisteskranken in Auburn meist zu der ganz ruhigen dementen Klasse gehören (!). Wie in ähnlicher Weise auch Knecht in den Englischen Specialanstalten arbeitende und frei behandelte irre Verbrecher fand, ist oben schon berichtet worden. So werden wir immer finden, dass da, wo die gewöhnlichen Irrenanstalten in Frage kommen, die schlimmen Eigenschaften Einzelner, da, wo die Specialasyle in Frage kommen, das im Ganzen von dem anderer Irren nicht wesentlich abweichende Verhalten der Gesammtheit hervorgehoben wird. Es ist von jeher das Loos der Irren im Allgemeinen gewesen, dass die Gesammtheit nach einigen wenigen beurtheilt wurde, und daraus erklärt sich ihre frühere Behandlung, und wenn ein Fortschritt in dieser eingetreten ist, so beruht er nicht am Wenigsten darauf, dass man gelernt hat, nicht um Einzelner willen Maassregeln für alle anzuordnen. Wie aber früher mit den Irren im Ganzen verfahren wurde, so geschieht es noch heute den irren Verbrechern gegenüber. Wir werden zugeben müssen, dass unter ihnen störende Elemente vorhanden sind, auch in grösserer Anzahl als unter den anderen Irren, aber die Frage wird doch immer sein, bis zu welchem Grade diese Differenz vorhanden ist, und ob sie qualitativ und quantitativ so gross ist, um besondere Vorkehrungen (d. h. ausserhalb der gewöhnlichen Irrenanstalten) zu rechtfertigen.

Halten wir zunächst noch den Begriff der irren Verbrecher im eigentlichen Sinne fest, d. h. fassen wir nur solche Geisteskranke in's Auge, die nach der Verurtheilung und während der Verbüssung einer Strafe als geisteskrank erkannt und der Irrenanstalt überwiesen wurden, und sehen wir ganz davon ab, dass nicht wenige von ihnen, wie erwiesen, schon bei der Verurtheilung hätten als krank erkannt werden sollen, so werden wir auch dann noch wesentliche Unterschiede hinsichtlich der ursprünglichen Charakteranlage constatiren müssen. In erster Linie ist schon ein Unterschied hinsichtlich des Geschlechts festzustellen. Beim weiblichen Geschlechte ist die Frage nie als eine brennende behandelt worden. Nicht als ob nicht auch unter den weiblichen Kranken dieser Art sich einzelne befinden, die durch ihr Betragen Anstoss und Aergerniss erregen, oder durch ihre Fluchtbestrebungen beschwerlich werden, im Gegentheil, was Schelten und Toben, „Ränkesucht und Bosheit", „schlechte Gewohnheiten und lasterhafte Neigungen" anlangt, sind die weiblichen Patienten dieser Art (meist chronisch Verrückte und besonders hysterisch-epileptische) viel schlimmer als die Männer, und wenn man in Aufrichtigkeit die Verletzung

des Gefühls der anderen (unbestraften) Kranken und die Einwirkung auf sie annehmen und in den Vordergrund stellen wollte, so müsste man zuerst an die Entfernung dieser Elemente denken. Aber dies würde wenig helfen; denn es finden sich eben solche Personen und vielleicht auch quantitativ in demselben Verhältnisse unter den weiblichen Kranken, die nicht als irre Verbrecher anzusehen sind, die zum Theil sogar als ganz unbescholtene durch's Leben gegangen sind. Auch muss man sagen, dass diese störenden Eigenschaften nicht Ausfluss der Verbrecherqualität sind, sondern pathologische. Man sucht sich desshalb, und auch im Ganzen mit Erfolg, zu helfen durch entsprechende Vertheilung und geeignete Behandlung dieser immerhin ja im Verhältniss zur Gesammtheit nur vereinzelten Kranken, und, wenn es nicht im Anhange an die männlichen irren Verbrecher geschehen wäre, wegen der weiblichen Kranken allein würde kaum Jemand an die Specialasyle gedacht haben. Wenn wir dies von unserem Standpunkte aus nicht zu bedauern haben, so sehen wir doch auch daraus, dass es nicht das verbrecherische Vorleben an sich ist, wesshalb den Anhängern der Special-Asyle die Entfernung dieser Kranken aus den Irrenanstalten wünschenswerth erscheint, sondern dass dabei auch die Rücksicht auf die bei Männern mehr als bei Frauen vorhandene Gewaltthätigkeit eine Rolle spielt.

Aber auch bei den männlichen irren Verbrechern ist die Thatsache, dass ihre Geistesstörung während der Verbüssung einer Strafe auftrat resp. erkannt wurde, an sich noch nicht ein Beweis dafür, dass sie, sei es wegen des ursprünglichen Charakters, sei es wegen der durch die Haft oder durch die Geistesstörung bedingten Veränderung desselben, nicht für die gewöhnliche Irrenanstalt sich eignen. Man könnte beispielsweise auf die politischen Verbrechen*) verweisen, bei denen doch oft genug ein eigentlich perverser Charakter nicht die Triebfeder ist. Aber auch Bankerotteure, viele Betrüger und dgl., ein grosser Theil der wegen Vergehen gegen die Sittlichkeit Bestraften u. a. m., sie alle können, man mag ihre Handlungen als noch so verwerflich betrachten, im Uebrigen ein Verhalten zeigen, das von dem vorstehend durch Marcard geschilderten der irren Verbrecher sich wesentlich zu ihrem Vortheil unterscheidet, das sie, kurz gesagt, im Falle der Geistesstörung nicht wesentlich von anderen (unbescholtenen) Irren trennt, und das eine für sie speciell eingerichtete Anstalt mindestens überflüssig erscheinen lässt. Es ist schon von vielen Seiten auf den Unterschied der Leidenschaftsverbrecher und Gewohnheits-

*) Gutsch hatte nach Sommer in Folge der Badischen Revolution unter 2560 Sträflingen (in Bruchsal) 277 Hochverräther, 100 Meuterer und 154 wegen militärischer Insubordination Bestrafter. Müssten diese wirklich als für eine gewöhnliche Irrenanstalt nicht geeignet bezeichnet werden? Können ähnliche Zeiten politischer Aufregung nicht wiederkehren? In Broadmoor befinden sich nicht wenige Meuterer, Deserteure u. dgl.!

verbrecher aufmerksam gemacht worden, und dass die ersteren im Allgemeinen nicht den perversen Charakter und im Falle geistiger Erkrankung nicht die störenden Eigenschaften der letzteren haben. Aber grade diese Leidenschaftsverbrecher erkranken im Verhältniss häufiger an Geistesstörung und in einer früheren Zeit ihrer Einsperrung, und auch dieser Umstand muss zu der Annahme führen, dass ein grosser Theil der irren Verbrecher nicht jene Qualitäten hat, die sie zu so ungern gesehenen Bewohnern der Irrenanstalten macht. Aber auch von den Gewohnheitsverbrechern können nicht alle diese Qualitäten haben, wie sich aus der oben citirten Aeusserung von Baer ergiebt, der unter ihnen „gute Gefangene“ mit „ängstlichem Gehorsam“ findet. Doch muss im Allgemeinen zugegeben werden, dass es die Gewohnheitsdiebe sind, die, wenn sie an Geistesstörung leiden, am meisten, und fast allein die in den Anstalten so störenden Eigenschaften in Folge ihres verbrecherischen Charakters zeigen. Sie lassen häufig und intensiv, meist von Jugend auf, moralische Defekte erkennen, wobei es hier dahingestellt bleiben kann, in wie weit dieselben sich mit geistigen Schwächezuständen verbinden und pathologisch bedingt sind, und diese moralischen Defecte sind es, die sie zu ränke- und streitsüchtigen, in Worten und Handlungen brutalen, turbulenten und oft genug gewaltthätigen Irren machen, auch ihre häufigen und mit früh erworbener Geschicklichkeit ausgeführten Fluchtversuche und Entweichungen veranlassen und unterstützen. Indessen findet man solche Elemente unter den aus den Strafanstalten gekommenen Kranken auch häufiger als unter den anderen, so würde man doch sehr irren bei der Annahme, dass nicht auch Irre derselben Art aufgenommen werden, die nie in einer Strafanstalt waren und überhaupt ein sogenanntes verbrecherisches Vorleben nicht gehabt haben, und noch weniger kann man behaupten, dass die irren Verbrecher in ihrer Gesammtheit diesen Charakter, diese Verbrecherqualitäten besitzen.

Es ist aber ferner nicht zu verkennen, dass es nicht der ursprüngliche Charakter allein ist, der die grössere oder geringere Unbequemlichkeit des irren Verbrechers in der Anstalt bestimmt, sondern dass er durch die Geistesstörung selbst sehr wesentlich modificirt wird, und zwar ebensowohl im günstigen wie im ungünstigen Sinne. Es ist nicht möglich, bei dieser Gelegenheit genauer auf diese Beziehungen einzugehen, da dazu eine vollständige, durch ausführliche und genaue Krankengeschichten illustrirte Schilderung der bei irren Verbrechern vorkommenden Geisteskrankheiten nöthig sein würde, eine Schilderung, die noch dazu die wichtigsten und schwierigsten, theilweise noch wenig bekannten Kapitel der Psychiatrie und besonders der forensischen Psychiatrie umfassen müsste. Indessen mögen hier einige Andeutungen beispielsweise genügen, und im Uebrigen auf die vorstehenden Gutachten verwiesen werden, die wenigstens einige Erläuterungen geben können. In ungünstigem

Sinne beeinflusst, werden die sonst harmlosen Schwachsinnigen durch periodische Erregungszustände, die nicht selten bei ihnen eintreten und sie während ihrer Dauer zu störenden Elementen machen. Noch mehr ist dies der Fall, wo auch das epileptische Moment, so häufig bei Verbrechern vorhanden, stärker hervortritt und sich nicht in den eigentlichen Krampfanfällen, sondern in Ausbrüchen von Jähzorn, in Wuthanfällen, in Tobsucht und Zerstörungswuth äussert. Oft genug werden diese Zustände in den Strafanstalten, in denen ohnehin Veranlassungen zur Erregung dieser reizbaren Individuen nicht fehlen, verkannt und die in Anwendung gezogenen Restriktionsmaassregeln geben zu Aufregungen aller Art Anlass und tragen so wesentlich zur Verschlimmerung des Charakters bei. Aber bei Irrenärzten, denen doch bekannt sein muss, welche bedeutende, ja fast allein Ausschlag gebende Rolle bei diesen störenden Vorfällen die pathologischen Verhältnisse spielen, und denen die Erfahrung gelehrt haben muss, dass sie bei sachgemässer Behandlung seltener und leichter werden, sollte man doch wohl eine andere, gerechtere Auffassung erwarten. Noch mehr gilt dies von den bekannten Zuständen chronischer, hallucinatorischer Verrücktheit, die hauptsächlich in's Auge gefasst werden, wenn von den irren Verbrechern die Rede ist, und die schon so vielfach geschildert worden sind, in letzter Zeit noch u. A. von Sommer*). Die Störungen, welche diese Kranken verursachen, sind zum grössten Theile durch die zahlreichen Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen bedingt, denen sie ausgesetzt sind, und finden sich ebenso bei anderen an denselben Krankheitszuständen leidenden Patienten. Selbst die gefährlichen Angriffe auf Aerzte und andere Personen, die grade bei diesen Verrückten häufig sind, kommen auch bei solchen vor, die nie vorher eine Gesetzesübertretung begangen haben. Und wenn grade bei den irren Verbrechern diese Zustände besonders störend und gefährlich für die Irrenanstalten sind, so liegt dies daran, dass sie einmal verhältnissmässig, so weit die aus den Strafanstalten überhaupt aufgenommenen Patienten in Betracht kommen, häufig sind, dann aber auch an der Verkennung und falschen Behandlung, die sie in den Strafanstalten durchzumachen hatten**).

---

*) Beiträge zur Kenntniss der criminellen Irren. Ztschr. f. Psych. Bd. 40. S. 150 u. f. — S. 152: „Einen Theil der Schuld an dem häufigeren Wiederkehren der Paroxysmen trägt wahrscheinlich die Umgebung des Kranken“ (im Gefängnisse nämlich), eine Aeusserung, der alle Irrenärzte beistimmen, die sich mit diesem Gegenstande beschäftigt haben.

**) Verf. kann nicht umhin, aus dem Verwaltungsberichte der Schlesischen Provinzial-Irren-Anstalt Bunzlau (Direktor Dr. Sioli) die folgenden Seiten wörtlich anzuführen. Nachdem einzelne Kranken besprochen sind, die vor ihrer Aufnahme in geisteskrankem Zustande strafbare Handlungen begangen und theils freigesprochen, theils verurtheilt worden sind, und davon die eigentlichen, während der Strafverbüssung geisteskrank gewordenen Sträflinge unterschieden worden sind, äussert sich Sioli folgendermaassen: „Ich stehe nicht an zu sagen, dass wir bei den Kranken der ersten und

Bis zu einem gewissen Grade trägt auch dazu bei, dass sie, wie alle Verrückten noch im Uebrigen klar, in der Irrenanstalt nicht bleiben wollen und namentlich nach dem Ablaufe der ihnen bekannten Strafdauer, oft genug aber auch in Folge von Wahnideen schon vorher, ihre Entlassung fordern zu können glauben, und durch die Weigerung gereizt zu allen gefährlichen Handlungen fähig sind. Aber auch hierbei ist nicht zu vergessen, dass wir ganz dasselbe auch bei den anderen (ähnlichen) Patienten täglich erleben können, und wenn, wie schon bemerkt, die grössere Verbitterung wesentlich durch ihre frühere Behandlung bedingt ist, so liegt es doch wirklich näher, nicht auf besondere Anstalten für sie, sondern auf eine Besserung nach anderer Richtung hin bedacht zu sein. Verfolgen wir nun aber die Entwicklung dieser Zustände weiter, so finden wir, dass die Gefährlichkeit dieser Irren im Allgemeinen eine begrenzte ist.

---

zweiten Gruppe durchaus keine schlechteren Erfahrungen als bei anderen Geisteskranken zu machen gehabt haben, und dass sich aus ihnen, die in der Freiheit ihrer Umgebung überall ein Kreuz waren, hier grossentheils ganz brauchbare arbeitende Elemente herausgebildet haben. Die Epileptischen unter ihnen sind meist reizbar, zu Gewaltthätigkeiten geneigt, doch andererseits durch Güte und Freundlichkeit wie Kinder zu lenken. Einige Paralytische und Imbecille, die, schon bei ihrer Verurtheilung geisteskrank, in den Gefängnissen höchst gefährliche Elemente darstellten, haben sich bei gehöriger Ernährung und individualisirender Behandlung zu lenkbaren, dankbaren und fleissigen Anstaltsbewohnern herausgebildet.

Von diesen unterscheiden sich allerdings wesentlich die vier Kranken der letzten Kategorie, die erst nach Begehung einer schwereren Strafthat im Zuchthause geistig erkrankt sind; sie sind misstrauisch und hochfahrend, unzugänglich und zum Theil arbeitsscheu und neigen zu Angriffen auf Personen. Eine Aussicht auf wesentliche Aenderung dieses Zustandes durch humane Einwirkungen scheint nicht gegeben. Worin liegt die Ursache dieses Verhaltens? Zunächst wohl an den alle diese Kranken beherrschenden Verfolgungsideen, denn man findet auch andere nicht bestrafte Kranke mit ähnlichen Verfolgungsideen, die sich nicht ein Haar breit anders benehmen; doch bleibt noch die relative Häufigkeit des geschilderten Verhaltens bei den geisteskranken Verbrechern auffallend. Es muss desshalb noch ihr durch verkehrte Erziehung und verbrecherisches Vorleben verdorbener Charakter berücksichtigt werden.

Jedoch scheint mir bei Musterung der einzelnen Krankheitsfälle auch dieses Moment noch keine vollständige Erklärung des Verhaltens dieser Kranken zu geben, vielmehr hierzu noch ein anderer Einfluss mitwirkend gewesen zu sein. Dies ist die unzweckmässige, um nicht zu sagen, brutale Behandlung, der die Kranken zum Theil im Zuchthause noch unterworfen gewesen sind, nachdem ihre Geisteskrankheit schon lange mit Leichtigkeit hätte constatirt werden können.

Zur Erläuterung führe ich kurz den folgenden Fall an:

B. geboren 1849, dessen Vater im Zuchthause starb, hat die gewöhnliche Verbrecherlaufbahn durchgemacht. Im 18. Jahre bereits wegen Betrug bestraft, kam er stets bald nach der Entlassung aus dem Gefängnisse wieder durch dieselben Strafhandlungen, Betrug, Landstreichen, Betteln, Beleidigung mit dem Strafgesetz in Konflikt und wurde zu immer härteren Gefängnissstrafen verurtheilt. Von 1879 bis 1881 verbüsste er wegen Betrugs 2 Jahre Gefängniss und zeigte dort in der letzten Zeit bereits ausgeprägte Verfolgungsideen, so dass man ihn allgemein als geisteskrank betrachtete. Die damaligen Aeusserungen seiner Geistesstörung stimmen völlig mit den späteren und jetzigen überein, so dass bei dem bekannten chronischen Verlaufe dieser

Im weiteren Fortschreiten dieser Erkrankung werden die irren Verbrecher, ganz wie die anderen ähnlichen Verrückten, der wirklichen Aussenwelt immer mehr entfremdet, leben nur in ihren Sinnestäuschungen und Wahnideen, sie verblöden; sie werden dabei nicht geistig besser, aber traetabler und verlieren allmählig die früheren gefährlichen Eigenschaften. So lehrt die Erfahrung, dass die Geistesstörung, die diese Kranken zu so störenden Elementen in der Irrenanstalt macht, ihnen diese Eigenschaft auch wieder nimmt. — Auf der anderen Seite werden Verbrecher, die in Geistesstörung verfallen, oft genug in Folge derselben harmlos und vollständig gleich den an ähnlicher Krankheit leidenden anderen Patienten der Irrenanstalt. Bei einem paralytisch Erkrankten wird es vollständig gleich sein, ob er von dieser Krankheit im Gefängniss (was übrigens nicht häufig ist, wenn man von den schon geisteskrank Verurtheilten absieht) befallen wurde oder irgendwo sonst. Dasselbe gilt von anderen Krankheiten, die in kürzerer Zeit zum Blödsinn führen,

---

Form der Verrücktheit mit Bestimmtheit anzunehmen ist, dass er seit jener Zeit dauernd geisteskrank ist. Trotzdem verübte B. nach seiner Entlassung in typisch derselben Weise wie früher eine Reihe raffinirter Betrugsvergehen — indem er mit gefälschten Papieren für angeblich Abgebrannte sammelte — und wurde im Herbst 1881 abermals wegen Betrugs zu 2 $^1/_2$ Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Aus dem Anfange des Jahres 1882 ist in den Zuchthausacten nichts über ihn bemerkt; im August 1882 äusserte er dieselben Verfolgungsideen wie früher (er wird mittelst eines „Phantoms“ electrisirt und mit schrecklichen Empfindungen gepeinigt), wurde darauf wegen Mangel an Arbeitslust den 15. September 1882 zu 7 Tagen Arrest bei Wasser und Brot ohne Lagerung, den 21. November 1882 desgleichen, den 12. December 1882 zu 14 Tagen desgleichen, den 30. December 1882 zu 3 Tagen desgleichen, den 2. Februar 1883 zu Entziehung der Morgensuppe auf 7 Tage bestraft. Vom 22. Februar bis 6. März 1883 wurde er im Lazareth mit vierter Form (Hungerkur) behandelt und nach dieser Kur vom Anstaltsarzt als genesen entlassen. Am 16. April erstach er meuchlings ohne jeden wahrnehmbaren Grund den Oberaufseher G., was er mit deutlichen Wahnvorstellungen und Sinnestäuschungen motivirte; am 18. April wurde er wegen seines Verhaltens zu 30 Peitschenhieben verurtheilt, was ärztlich für zulässig erklärt und ausgeführt wurde. Während diese Behandlung im Zuchthaus ohne wesentliche Modificationen fortgesetzt wurde, wurde die Untersuchung des Geisteszustandes des B. vom Landgericht beschlossen, die am 8. October 1883 zur Aufhebung des Untersuchungsverfahrens wegen krankhafter Störung der Geistesthätigkeit führte. Hiernach wurde allmälich das Entmündigungsverfahren eingeleitet, das am 20. Januar 1884 zur Wahnsinnigkeitserklärung des B. führte; am 5. April 1884 wurde B. endlich aus dem Zuchthaus entlassen und am 21. November 1884 in die hiesige Anstalt eingeliefert.

Dass unter diesen Einflüssen aus dem B. ein höchst gemeingefährliches, misstrauisches, ohne Weiteres zu ferneren Mordanfällen geneigtes Individuum geworden ist, ist nicht zu verwundern, wir können aber nicht umhin, im Interesse des Kranken wie der Irrenanstalt, der nun dieser künstlich bösartig gemachte Kranke zugewiesen ist, gegen das geschilderte Verfahren ausdrücklich zu protestiren.“ —

Es ist auf den vorhergehenden Seiten schon oft genug von ähnlichen Erfahrungen die Rede gewesen. Wie sehr unterscheidet sich aber diese humane und sachgemässe Auffassung von der jener Irrenärzte, die diese Patienten verstossen wollen!

also z. B. von dem Altersblödsinn. Bei allen derartigen Erkrankungen einen besonderen Unterschied zwischen den Verbrechern und anderen Personen statuiren zu wollen, kann nur einer vorgefassten Meinung gelingen. Aber auch bei der Melancholie, bei einer Art von akuter Verwirrtheit, bei stuporösen Zuständen u. a. zum Theil noch wenig bekannten und nicht recht zu rubricirenden, wie sie grade auf Grund angeborener geistiger Schwäche, bei epileptoiden Antecedentien, bei Kopfverletzungen, bei Alkoholikern und unter anderen, grade bei Verbrechern oft wirksamen Bedingungen vorkommen, bei allen diesen Zuständen tritt der verbrecherische Charakter, so lange sie anhalten, und dies ist meist viele Monate und selbst Jahre lang der Fall, gänzlich zurück, und es wäre kein Grund vorhanden, diese Patienten anders als andere ähnliche zu behandeln. Die Schwierigkeit beginnt in diesen Fällen erst, wenn die Geistesstörung im engeren Sinne vorüber ist und ihr gewöhnlicher geistiger Zustand wieder zur Erscheinung kommt. Aber meist liegt diese Schwierigkeit nicht so sehr in ihrem unerträglichen Charakter; im Gegentheil es sind dies zum grossen Theile die von Baer geschilderten „guten Gefangenen". Vielmehr liegt die Schwierigkeit in der Frage, was man mit ihnen anfangen soll. Genesen von der Geistesstörung sind sie wohl, aber sie sind (von Haus aus und jetzt vielleicht noch mehr als früher) geistesschwach, und zwar immerhin in einem Grade, dem der Irrenarzt, namentlich nach Ueberstehung einer schweren Erkrankung, mehr Gewicht beilegen muss, als dies von anderer Seite geschieht. Man kann sie bei richtiger Beurtheilung und Erwägung der Verhältnisse nicht gut dem Gefängnissleben wieder überlassen, das, trotzdem es so viele geistig abnorme Individuen führen müssen, doch in seinen Anforderungen nur auf gesunde eingerichtet ist; man kann sie auch nicht sich selbst überlassen und auf eigene Füsse stellen, dazu sind sie zu schwach und zu wenig widerstandskräftig; Angehörige interessiren sich vielfach nicht für sie; und auf der anderen Seite behält man derartige Zustände nicht gern in Anstaltspflege. Indessen auf die Lösung dieser Schwierigkeit einzugehen, ist hier nicht der Ort; sie ist auch nicht im Allgemeinen zu geben, sondern in jedem einzelnen Falle unter sorgfältiger Berücksichtigung der betr. Persönlichkeit und der jeweiligen äusseren Verhältnisse anzustreben. Sicher würde für diese Personen eine specielle Anstalt für irre Verbrecher der am wenigsten geeignete und überflüssigste Aufenthaltsort sein, obgleich man fast annehmen möchte, dass eine grössere Zahl derselben sich in Annexen von Gefängnissen, auch von Invalidengefängnissen befindet, bis zum Ablauf ihrer Strafzeit, wonach sie sich selbst überlassen werden und den Kreislauf von Straf- und Irrenanstalt wieder beginnen können.

Aus den letzten Erörterungen ergiebt sich, dass auch von den in den Strafanstalten als geisteskrank befundenen Verbre-

chern nur ein Theil die gefährlichen und für die Irrenanstalt störenden Eigenschaften zeigt, dass diese Eigenschaften unter dem Einflusse der Krankheit theils erst entstehen oder wenigstens erst hervortreten, theils aber auch zurücktreten, dass also von denen, die jene Eigenschaften zeigen, viele es nur zeitweilig und vorübergehend thun, endlich dass dieselben Eigenschaften auch bei anderen (unbescholtenen) Irren vorkommen können, dass also durch die irren Verbrecher nicht ein neues, absolut sonst nicht vorhandenes Element in die Irrenanstalten gebracht wird, sondern nur ein (wenn auch in sehr geringem Grade) vorhandenes verstärkt wird. Dass dies der Fall ist, dass nur immer ein Theil der irren Verbrecher als ein in höherem Grade störendes Element für die gewöhnliche Irrenanstalt anzusehen ist, das ist auch den die Sache reiflich überlegenden Irrenärzten nicht entgangen, die nicht geradezu das Princip des vollständigen Ausschlusses der Verbrecher aufstellen, sondern ihren sonstigen Anschauungen entsprechend nur die für die Irrenanstalt schädlichen Personen entfernt halten wollen. So wurde in dem Beschlusse der Eisenacher Versammlung der Wunsch ausgesprochen, dass wenigstens die „gemeingefährlichen" irren Verbrecher den Irrenanstalten fern gehalten werden sollen. Aber, ganz abgesehen davon, dass die Anstalten sonst gewöhnlich ausser den heilbaren Irren nur den gemeingefährlichen offen stehen sollen, welche Irren sind darunter zu verstehen? wer wird darüber zu bestimmen haben, ob ein geisteskrank gewordener Verbrecher gemeingefährlich ist? Dass die Gemeingefährlichkeit nicht die Ursache der Störungen in der Irrenanstalt ist, das ist klar und ebenso allgemein bekannt, dass viele Kranke in der Anstalt höchst harmlos sind, die draussen gemeingefährlich sein müssen (vergl. oben den Ausspruch des D. Wilkie). Zinn, dem grosse Erfahrung und humane Einsicht zur Seite stehen, verlangt, dass die irren Verbrecher in der Irrenstation des Invalidengefängnisses so lange verbleiben sollen, als sie „störend" sind. Aber wir haben schon gesehen, dass es einzelne giebt, deren Verhalten sehr wechselnd ist; sollen sie bald in der einen, bald in der anderen Anstalt sein? Und wird nicht auch das Urtheil darüber, ob ein Kranker „störend" ist oder nicht, bei dem Arzte des Invalidengefängnisses, der den Patienten zunächst behandelt, ein anderes sein, als bei dem Arzte der Irrenanstalt, der ihn übernehmen soll, besonders wenn beide Anstalten getrennten Verwaltungen angehören? Wer soll da entscheiden? Schon wenn es sich um die gesetzliche Ordnung der Angelegenheit handelt, wird es wohl nicht möglich sein, Begriffe, wie „störend", oder „so lange die Verbrechernatur überwiegt" und wie man sich sonst ausgedrückt hat, in den Rahmen eines Gesetzes zu bringen. Man sieht, dass die Schwierigkeiten der Sache beginnen, sobald man die in Strafanstalten erkrankten Verbrecher nicht wie die anderen Geisteskranken behandeln und dabei doch den sonstigen irrenärztlichen

Grundsätzen treu bleiben will. Doch auf diese Schwierigkeiten hinzuweisen, wird noch oft Gelegenheit sein. Hier kam es nur darauf an zu zeigen, dass auch von anderen Irrenärzten, auch von solchen, die Specialeinrichtungen für nothwendig ansehen, nur ein Theil der irren Verbrecher als durchaus nicht in die gewöhnliche Anstalt passend angesehen wird. Wie gross dieser Theil ist und in welchem Umfange sich durch ihn Uebelstände für die gewöhnlichen Irrenanstalten herausstellen, wird einer weiteren Prüfung unterliegen müssen.

Wenn sich aber nach den vorhergehenden Erörterungen der Kreis derjenigen aus einer Strafanstalt kommenden Elemente, bei denen der Irrenarzt die Verbrecherqualität zu fürchten hat, wesentlich einengt, so erfährt er nach einer anderen Seite hin bis zu einem gewissen Grade eine Erweiterung. Wir haben schon mehrfach darauf hinweisen müssen, dass für den Irrenarzt, der die betr. Kranken als störende Elemente aus der Irrenanstalt entfernen will, nicht die Verbüssung einer Strafe allein maassgebend sein kann, sondern dass das verbrecherische Vorleben und die verbrecherischen Eigenschaften entscheidend sein müssen. Es ist ja selbstverständlich, dass diese Eigenschaften nicht verloren gehen, wenn die Strafe abgebüsst oder die Strafzeit abgelaufen ist. Es ergiebt sich daraus mit Nothwendigkeit die Forderung, dass, wenn überhaupt zur Entlastung der Irrenanstalten specielle Institute für irre Verbrecher erforderlich sind, diese auch nach Ablauf der Strafzeit darin verbleiben müssen, so lange bis sie ihre störenden Eigenschaften verloren haben. Aber diese Irren kommen, wie wir früher gesehen haben, überhaupt nicht nur aus den Strafanstalten. Derselbe Verbrecher (mit seinem Vorleben und seinen sonstigen Verbrecherqualitäten) kann bei Gelegenheit einer eines neuen Verbrechens wegen eingeleiteten Untersuchung als geisteskrank erkannt werden und würde dann, in eine gewöhnliche Irrenanstalt gebracht, durch seine Eigenschaften störend werden. Er gehört ebenfalls in die Anstalt für irre Verbrecher. Endlich können ganz dieselben Personen auf irgend einem anderen Wege, weder als Strafgefangene, noch als nach verbüsster Strafzeit zu entlassende Sträflinge, noch als Untersuchungsgefangene zur Aufnahme in eine Irrenanstalt gelangen. Auch dann würde er, immer so weit und so lange er „störend“ ist, dem Specialinstitute zu überweisen sein. Wir brauchen nur auf die früher mitgetheilten Sätze von Knecht und Zinn zu verweisen, um einer weiteren Ausführung überhoben zu sein, und wir müssen gestehen, dass dies nur eine ganz richtige und nothwendige Consequenz der Einrichtung specieller Asyle ist, wenn diese überhaupt die Entlastung der Irrenanstalten bezwecken sollen. Dass freilich dieser Standpunkt weit entfernt ist von demjenigen, der nur die Behandlung und Pflege der irren Sträflinge (im eigentlichen Sinne des Wortes) in's Auge fasst, ein Standpunkt, wie ihn fast alle Gefängnissbeamten (auch die ärztlichen zum

grösseren Theile) und Richter einnehmen, ist ebenso wenig zu leugnen. Doch mögen in dieser Beziehung die Anhänger der Verbrecher-Asyle sich einigen, wie sie es im Stande sind. Ebenso überlassen wir es ihnen, wie sie den obigen (irrenärztlichen) Standpunkt mit den sonstigen Rechtsanschauungen vereinbaren wollen, die die verbüsste Strafe als ausreichendes Aequivalent des begangenen Verbrechens betrachten, wie sie sich mit der sonst festgehaltenen, principiellen Unterscheidung zwischen irren Verbrechern und gefährlichen Irren abfinden wollen, wie sie die gesetzlichen Bestimmungen fassen wollen, um Missbräuchen vorzubeugen, und wem sie im einzelnen Falle die Entscheidung überlassen wollen, ob ein Individuum in die gewöhnliche Irrenanstalt oder in ein Specialinstitut aufzunehmen ist. Alle diese, oben bereits bei den eigentlichen irren Verbrechern angedeuteten Schwierigkeiten werden hier in noch höherem Maasse hervortreten. Uns genügt es, um den Umfang der durch die irren Verbrecher den Irrenanstalten zugefügten Nachtheile genau kennen zu lernen, hier darauf hinzuweisen, dass dieselben störenden Elemente auch auf anderen Wegen als aus einer Strafanstalt in die Irrenanstalt gelangen können, und dass auch sie der Berücksichtigung bedürfen, so fern sie überhaupt zu den bestraften Personen gehören, während andere Irre, die dieselben Störungen und Gefahren mit sich bringen, aber noch nicht bestraft waren, (vorläufig wenigstens bei uns in Deutschland noch) von der Betrachtung auszuschliessen sind.

So haben wir versucht, im Allgemeinen zu bestimmen, in welchem Maasse quantitativ und qualitativ die irren Verbrecher Nachtheile für die gewöhnlichen Irrenanstalten haben können. Ein genauer Zahlenausdruck wird sich dafür nur schwer geben lassen. Jedenfalls ist aber wohl zu ersehen, dass die gewöhnlich angewandte Methode der Berechnung, wie viele irre Verbrecher überhaupt vorhanden sind, nicht über die Nothwendigkeit von Specialasylen entscheiden kann. Es handelt sich ja nicht darum anzugeben, wie viele Personen in ein solches Institut kommen könnten, sondern wie viele von ihnen sind so beschaffen, dass sie in die gewöhnlichen Anstalten nicht aufgenommen werden können. Wenn wir in den Strafanstalten Umschau halten, so erfahren wir allerdings, dass unter ihrer Bevölkerung 5% Geisteskranke sich befinden sollen; wir würden aber irren, wenn wir sagen wollten, dass für eine diesem Procentverhältnisse entsprechende Personenzahl Plätze in Specialinstituten zu beschaffen seien. Vielmehr wird die Untersuchung sich an die Irrenanstalten wenden und dort Anfrage halten müssen, wie viele der in ihnen befindlichen Kranken als störende irre Verbrecher entfernt werden müssten. Eine derartige Untersuchung, die ja auch in jedem einzelnen Falle erörtern müsste, ob die betr. Kranken in der That als Verbrecher anzusehen sind und wodurch sie „störend“ werden, ist noch nie gemacht worden und wird in der That schwer auszuführen sein. Wollen

wir sehen, in welchem Grade die irren Verbrecher gefährlicher sind als andere Irre resp. um wie viel mehr sie Störungen veranlassen können, so können wir vielleicht einen ungefähren Anhaltspunkt an den in Broadmoor gemachten Erfahrungen gewinnen. Dort sind im Jahre 1870 von den männlichen Kranken 34 Angriffe auf Beamte und Wärter gemacht worden, und zwar gehörten in 25 Fällen die Angreifer den irren Verbrechern und in 9 Fällen den verbrecherischen Irren an; auf die Krankenzahl dieser einzelnen Klassen berechnet, kommen 17,85 % der ersten und 3,25 % der letzten zu. Nehmen wir an, wenn es auch nicht ganz richtig sein kann, dass sich die verbrecherischen Irren im Wesentlichen so verhalten wie alle andern Irren, und lassen wir dafür auch ausser Ansatz, dass sich die Gefährlichkeit der irren Verbrecher durch ihre Zusammenhäufung erhöhen muss, so würden wir etwa zu dem ungefähren Schlusse kommen können, dass die durch die irren Verbrecher bedingten Gefahren sich zu den durch andere Geisteskranke bedingten wie 1 : 5 verhalten, d. h. dass, wenn auf 100 andere Geisteskranke ein Angriff oder dgl. zu rechnen wäre, bei 100 irren Verbrechern fünf zu erwarten wären. Wollen wir aber nicht, wie vorstehend, das quantitative Verhältniss der durch die irren Verbrecher bedingten Störungen feststellen, sondern an einem Beispiele ersehen, wie gross überhaupt die Zahl der störenden irren Verbrecher in einer Irrenanstalt unter den jetzt gegebenen Verhältnissen ist, so können wir auf die früher gegebenen statistischen Verhältnisse Berlins verweisen. (Vgl. S. 157 u. f.) Unter den 1700 Kranken dieser Stadt, die doch wahrlich den sonstigen Umständen nach in dieser Beziehung sehr ungünstig gestellt ist, hätte man am 1. Juli 1883 noch keine 20 als besonders störende irre Verbrecher in dem vorher bezeichneten Umfange des Begriffs bezeichnen können, und bei genauer Betrachtung der Art der verursachten Störungen vielleicht kaum 10, die einer besonderen Aufsicht und Bewachung (im Gegensatz zu den anderen Kranken) bedurften. Mit anderen Worten, man würde von 100 männlichen Patienten (nur um solche handelt es sich überhaupt) etwa 1 bis 2 gern in eine etwa vorhandene Specialanstalt untergebracht haben, wenn man nicht, um die einmal vorhandene zu füllen, viele andere unnützer Weise ihr übergeben wollte. Zur genaueren Würdigung dieser Zahlen ist aber noch darauf hinzuweisen, dass das Verhältniss der irren Verbrecher zu den anderen Geisteskranken ein variables ist und offenbar zu einem grossen Theile von verschiedenen (socialen) Umständen abhängt. Der Anfang des laufenden Jahrzehnts bot in dieser Beziehung sehr ungünstige Verhältnisse dar. Eine Steigerung der Aufnahmen in die Irrenanstalten überhaupt, eine Zunahme der Verbrechen und andere sociale Missstände machten sich in hohem Maasse geltend und mussten auch eine verhältnissmässig grössere Zahl irrer Verbrecher in die Anstalten führen. Bis zu einem gewissen, aber nicht sehr

hohen Grade trug wohl auch die Aenderung der Strafprocessordnung dazu bei, insofern als sie die Beobachtung der zweifelhaften Geisteszustände bei Untersuchungsgefangenen in der Irrenanstalt anordnete. Es ist natürlich, dass dadurch (Verf. hat einzelne, ganz besonders schlimme Fälle im Auge) aus der Untersuchungshaft mehr Personen als sonst der Anstalt zugeführt wurden. Diese Vermehrung war aber nur vorübergehend. Aus diesen Verhältnissen dürfte es sich auch erklären, dass die Frage der irren Verbrecher wieder mehr in den Vordergrund trat.

Man kann sicher gegen jene Berechnungen mancherlei einwenden und Verf. selbst will sie nicht etwa als eine genaue Zahlenangabe betrachtet wissen (sie ist absichtlich eher etwas zu hoch ausgefallen), aber sie kann doch im Vereine mit den vorher gegangenen allgemeinen Erörterungen dazu dienen, eine richtigere Vorstellung über das Quale und Quantum der durch die irren Verbrecher den Irrenanstalten verursachten Nachtheile zu erwecken, als dies sonst geschieht. Wenden wir uns nun mit diesem Maassstabe wiederum den Gründen zu, die von irrenärztlicher Seite gegen die Zuführung jener Kranken in die gewöhnlichen Anstalten erhoben werden. Man fürchtet also die Einwirkung dieser „verderbten" Personen auf die anderen Kranken. Da wird denn doch wohl ein Hinweis darauf gestattet sein, dass nicht alle so verderbt sind, dass es nur wenige von ihnen sind, und dass, wenn auch nicht eben so viele, doch immerhin einzelne auch unter den anderen Kranken dieselbe Verderbtheit und z. Th. in noch höherem Grade zeigen. Wenn man den verderblichen Einfluss der letzteren vermeiden muss und kann, sollte es da nicht möglich sein, dasselbe auch noch bei den wenigen anderen zu erreichen? Es sind ja in jeder Irrenanstalt so viele Kranke, auf die aus einem oder dem anderen Grunde ein Einfluss von den Mitpatienten gar nicht ausgeübt werden kann, und jene wenigen schädlichen Elemente so unter die anderen zu vertheilen, dass ihr Einfluss nicht Schaden stiften kann, ist in jeder grösseren Irrenanstalt ebenso möglich, als (ganz abgesehen von den irren Verbrechern) auch nothwendig. Umsicht und Sorgfalt des Anstaltsleiters wird hierbei nöthig, aber auch zur Erzielung des Zweckes ausreichend sein. Man sollte jedenfalls annehmen, dass gegenseitige üble Beeinflussung leichter in einer grossen Irrenanstalt zu vermeiden ist, in die nur einige störende Elemente kommen, als in einer an und für sich kleineren, die für verhältnissmässig viele solche Elemente bestimmt ist. Es dürfte aber überhaupt fraglich sein, ob und in wie weit eine derartige üble Einwirkung auf andere Patienten, die nicht schon an sich mehr oder weniger perverse Neigungen haben, stattfinden kann. Am meisten wird dies noch bei den geistesschwachen Personen der Fall sein. Aber wo werden sich der letzteren wohl mehr zusammenfinden, als in einer Anstalt, die sich aus den Strafanstalten bevölkert? Grade

diese geistig schwachen, nicht recht als „irre“ angesehenen Verbrecher werden ja von einzelnen Autoren besonders für die Bevölkerung der Specialinstitute in Aussicht genommen. Man kann ungefähr sich denken, was sie dort von den zahlreich vorhandenen und weniger gut von ihnen fern zu haltenden alten Verbrechern lernen werden. Jedenfalls dürfte auch dieser Grund für die Errichtung besonderer Anstalten für irre Verbrecher nicht recht stichhaltig sein.

Aber (und damit kommen wir zu dem für die meisten Irrenärzte allein eigentlich Ausschlag gebenden Punkte) wir können sie nicht halten. Es ist ja gewiss nicht zu leugnen, dass die irren Verbrecher mehr Fluchtversuche machen und häufiger entweichen als andere Geisteskranke. Es kommt ihnen dabei die ihnen eigene Uebung und Verschlagenheit, die körperliche Gewandheit und Stärke zu statten und eine Rücksichtslosigkeit, wie sie eben nicht Jedem zu Gebote steht. Es ist auch gar nicht zweifelhaft, dass die meisten Unannehmlichkeiten, die sie in der Anstalt bereiten, grade mit diesem Bestreben, die Freiheit wieder zu erlangen, in Verbindung stehen, ein Bestreben, das sie in jeder Weise, in Worten und Thaten zum Ausdruck bringen. Indess auch dies gilt nur von einigen, durchaus nicht von allen, auch diese Bestrebungen theilen sie mit dem grösseren Theile der anderen Patienten, von denen auch nicht wenige zur Realisirung ihrer Pläne dieselbe Verschlagenheit, Gewandheit und Kraft anwenden können. Indessen soll gar nicht in Abrede gestellt werden, dass diese Fluchtbestrebungen und gelungenen Entweichungen bei den irren Verbrechern aus leicht ersichtlichen Gründen ernster als sonst zu nehmen sind, und dass durch sie den Irrenanstalten eine erhebliche Belastung aufgebürdet wird. Doch soll man auch hierbei sich von Uebertreibungen frei halten, den Maassstab der wirklichen Vorkommnisse, wie er in einem früheren Abschnitte dieses Buches dargelegt ist (Vgl. S. 159), nicht aus dem Auge verlieren, und die Frage nicht unbeachtet lassen, ob nicht doch ohne wesentliche Veränderungen der sonstigen Anstaltseinrichtungen manche dieser Uebelstände zu vermeiden wären.

Aber hier ist grade der Platz, wo gewisse Phrasen sich geltend machen können, die ihren Eindruck, auf den Laien wenigstens, nicht verfehlen. Es wird von der fortschreitenden Entwicklung der Irrenanstalten gesprochen, die durch die Anwesenheit der irren Verbrecher aufgehalten werden soll; bei der freien Behandlung, bei No-restraint und bei den Einrichtungen der Anstalt, wie sie dem jetzigen Stande der Irrenheilkunde entsprechen, soll es nicht möglich sein, die irren Verbrecher fest zu halten u. s. w. Da giebt es für Einzelne keine Irrenanstalten mehr, sondern nur „Asyle für Nervenkranke“, die Irrenärzte werden zu „Nervenärzten“, die Geisteskranken sind „Nervenkranke“, ein Ausdruck, der das grössere Publikum besonders einnehmen muss gegen das Zusammenleben so sensi-

tiver Personen mit „Verbrechern“. Alle diese Gemeinplätze (denn als solche sind diese Aeusserungen bei dieser Gelegenheit anzusehen) sind an sich ganz richtig, beweisen aber gar nichts in vorliegender Frage; denn sind die Geisteskranken überhaupt „Nerven-“ oder „Gehirnkranke“, was ja richtig ist, so sind es auch die geisteskranken Sträflinge, und dann würde wieder die Frage entstehen, ob ein Hinderniss vorliegt, die nervenkranken Sträflinge mit anderen Nervenkranken zusammenzubringen, was eben zu beweisen wäre. Wenn man aber damit sagen will, dass die Geisteskranken (mit Ausnahme der irren Sträflinge) nicht anders wie andere Nervenkranke behandelt werden sollen, so wäre dies unrichtig. Es hat noch Niemand daran gedacht, einen tobsüchtigen Epileptiker auf eine Stufe mit einer etwa an Migräne leidenden Dame zu stellen, oder bei einem etwa an Bleilähmung leidenden Manne dieselben Maassregeln zu ergreifen, wie einem sich entkleidenden oder zerstörenden Paralytiker gegenüber. Man könnte mit demselben Rechte den noch länger anerkannten Satz, dass die Irren Kranke überhaupt sind, in der Weise ausbeuten, dass man sagt, sie müssen desshalb wie andere Kranke in ihren Familien oder in gewöhnlichen Krankenhäusern behandelt werden, und die Irrenanstalten sind übrig. So wie aber besondere Maassnahmen für die Irren, auch wenn sie als nervenkranke Personen zu bezeichnen sind, nothwendig sind, so wird man nicht alle Geisteskranken in einer und derselben Weise behandeln können. Die freiere Behandlung bringt es durchaus nicht mit sich, dass alle Geisteskranken in gleicher Weise unbeschränkt sein sollen. Der Fortschritt besteht grade in dem Individualisiren. Eine absolute Freiheit giebt es in der Irrenanstalt nicht und ist mit dem Begriffe derselben unvereinbar; es soll Jeder so viel Freiheit haben, als sein Zustand gestattet,*) und es wird keinem Verständigen einfallen, einem Tobsüchtigen denselben Grad von Freiheit in der Anstalt zu gewähren, wie einem harmlosen Idioten. Wo aber die tobsüchtigen und aggressiven Kranken, wo gefährliche Patienten überhaupt gehalten werden können, da werden auch irre Verbrecher noch zu halten sein. Kein verständiger Irrenarzt wird so schablonenmässig seine Aufgabe auffassen, dass er die zeitweiligen Freiheiten, die er einzelnen Patienten gestatten kann und desshalb auch soll, allen gewährt. Wer freilich Verbrecher, die noch nicht ihre gefährlichen Eigenschaften verloren haben, ohne genügende Aufsicht ausserhalb der Anstalt spazieren gehen lässt, soll sich nicht wundern, wenn sie weglaufen. Auch versteht es sich wohl von selbst, dass man derartige Patienten (es brauchten nicht einmal Verbrecher zu sein) nicht ohne Aufsicht in einem Zimmer mit Werkzeugen hantiren lässt, mit

*) Wenn Verf. von Freiheit und Beschränkung spricht, so meint er damit selbstverständlich die mechanische Beschränkung des Einzelnen (durch Zwangsjacke u. dgl.) nicht, diese ist für ihn überhaupt nicht zu diskutiren, sondern die Anstaltseinrichtungen und das Anstaltsleben im Ganzen.

denen sich dünne Mauern sehr leicht durchbrechen lassen u. s. w. Dass solche Dinge nicht zur „freieren Entwicklung der Anstalten“ gehören, und dass grade bei dieser die Behandlung der Irren eine streng individualisirende sein muss, versteht sich ganz von selbst. Gewiss war der Satz richtig: „Zwang ist Vernachlässigung“, aber ebenso richtig ist es, dass auch bei Nichtzwang noch viel Vernachlässigung stattfinden kann, und dies ist besonders den irren Verbrechern gegenüber der Fall. Sie machen mehr Ansprüche an das ärztliche und andere Personal, als die anderen Patienten, und sie bringen zum Theil manche Unannehmlichkeit in die Anstalt; sie erschweren die Anstaltsbehandlung bedeutend, wenn man auch ihnen gegenüber den Grundsatz der möglichst freien Behandlung anwenden will; aber dass sie durchaus nicht passen sollen in das System der jetzigen Irrenanstalten, das kann Verf. so lange nicht annehmen, als nicht von diesen Irrenanstalten alle anderen störenden und gefährlichen Elemente ferngehalten werden.

Für die Behandlung und Beaufsichtigung der Kranken in der Anstalt, namentlich auch zu dem Zwecke, ihren Entweichungs-Bestrebungen entgegenzutreten, stehen uns so zu sagen mechanische und dynamische Mittel zu Gebote. Zu den ersteren gehören Mauern, Fenstergitter, Thürverschlüsse u. a., zu den letzteren die Lebensbedingungen, unter die die Patienten durch die Bemühungen des Arztes gestellt werden: gute Verpflegung und sorgfältige individualisirte Behandlung, ein gutes, aufmerksames und die einzelnen Kranken genau beobachtendes Wartpersonal, Regelung und Beaufsichtigung der Arbeit, der Zerstreuungen, der Beziehungen zu Angehörigen etc. etc. Je mehr die letzteren, die dynamischen Mittel in Anwendung gezogen werden, wobei allerdings an die Thätigkeit des Arztes und des Wartpersonals immer höhere Anforderungen gestellt werden, um so mehr können die mechanischen Mittel in Wegfall kommen. Fraglich wird es nun sein, bis zu welcher Grenze dies den Irren gegenüber geschehen kann, und ob dies allen Irren gegenüber in gleicher Weise geschehen soll. In ersterer Beziehung wird man es als Grundsatz aussprechen müssen, dass die mechanischen Mittel immer mehr zurücktreten müssen, und wird dies der allmähligen Entwicklung der Anstalten als zu erreichendes Ziel hinstellen. Die zweite Frage dagegen wird man nicht allgemein bejahen können, so lange alle Kategorien von Geisteskranken in den (öffentlichen) Irrenanstalten sich befinden sollen. Es wäre nicht unmöglich, aber es wäre ungerechtfertigt, bei der Behandlung auch der gefährlichen und störenden Kranken auf die mechanischen Hilfsmittel vollständig zu verzichten, weil dadurch eine im Verhältniss zu dem zu erreichenden Gewinne zu grosse Belastung des ärztlichen und sonstigen Personals und ein zu bedeutender Aufwand erforderlich werden würde. Freilich ist nicht ausser Acht zu lassen, dass ein Theil der störenden Kranken bei besserer Behandlung weg-

fällt; indessen es bleibt doch immer noch eine Anzahl zurück, bei denen Störung und Gefahr durch den Zustand, nicht durch äussere Einflüsse, deren Entfernung eben das Ziel der dynamischen Anstaltsmittel sein soll, erzeugt werden. Für diese, und zu ihnen werden die irren Verbrecher, soweit sie überhaupt hier in Betracht kommen, gehören, kann eine gewisse Verstärkung der mechanischen Mittel (im Verhältniss zu den bei den anderen Kranken angewandten) recht gut noch angewandt werden, ohne den Charakter der freien Anstalt auch nur im Geringsten zu alteriren. Diese Verstärkung der mechanischen Mittel braucht nur eine mässige zu sein, vielleicht kaum eine stärkere, als sie jetzt noch in so manchen Anstalten selbst bei ruhigen und harmlosen Kranken in Gebrauch gezogen wird. Dagegen machen die irren Verbrecher (immer nur in dem überhaupt in Betracht zu ziehenden Theile) wie alle gefährlichen und störenden Irren einen bedeutend grösseren Aufwand an dynamischen Mitteln erforderlich. Nicht nur das Wartpersonal bedarf bei ihnen besonders tüchtiger und intelligenter Kräfte, sondern auch der Arzt, der so schon indirekt in seiner Einwirkung auf das Personal mehr als sonst in Anspruch genommen wird, ist zu einem sehr genauen Studium jedes einzelnen dieser Kranken, zu eigener sorgfältiger Beobachtung und häufigem persönlichen Eingreifen genöthigt. Dies ist allerdings eine meist nicht angenehme und dankbare Aufgabe und lohnt sich allerdings oft genug nur mit trüben Erfahrungen. Sie hindert zudem an manchen anderen interessanteren und lohnenderen Aufgaben; sie wirkt hemmend auf die anderweite ärztliche Thätigkeit ein. Es ist daher, wenn sich die Möglichkeit zeigt, diese unangenehme Aufgabe durch Entfernung der irren Verbrecher bis zu einem gewissen Grade zu erleichtern, wohl nicht zu verwundern, dass viele Anstaltsärzte nicht im eigenen, sondern im Interesse der ihnen anvertrauten Anstalt sich diesem Plane geneigt zeigen. Wer aber nicht bloss das Interesse der eigenen Anstalt, sondern das der Irrenpflege überhaupt im Auge hat, wird sich einer weiteren Prüfung dieses auf den ersten Blick so bestechenden Gedankens nicht entziehen können.

Dieser Gedanke, die irren Verbrecher der durch sie entstehenden Unannehmlichkeiten wegen aus den gewöhnlichen Anstalten zu entfernen, hat mit der freieren Entwicklung der Irrenanstalten absolut nichts zu thun. Er war schon lange vorhanden, ehe an die Einführung des No-restraint-Systems in Deutschland gedacht wurde, und es sind nicht grade diejenigen, die sich um diese besonders verdient gemacht haben, von denen er mit der grössten Energie verfochten wird. Man könnte bei genauerem Eingehen eher das Gegentheil erweisen. In Frankreich, wo die Abschaffung der Zwangsmittel noch nicht durchgeführt ist, ist sehr bedeutend und wie es scheint mit Erfolg für die Erbauung von Specialasylen agitirt worden. Es will fast scheinen, als ob man jetzt, wo man der Abschaffung der mechanischen Zwangsmittel nicht

mehr gut widerstehen kann, sich der schwierigen Aufgabe nicht mehr recht gewachsen fühlt. Nicht mit Ueberlegung und Bewusstsein, aber unwillkürlich scheint bei Einzelnen der Gedanke aufzutauchen, dass, wenn man der so zu sagen zum Dogma gewordenen freieren Organisation der Irrenanstalt folgen will, man die störenden Elemente, in erster Reihe die irren Verbrecher, entfernen muss. Früher konnten wir mit den schwer zu behandelnden Kranken nicht ohne mechanische Hülfsmittel fertig werden (bei den leichteren waren sie doch hoffentlich nie nothwendig), jetzt können wir sie Anstandshalber nicht mehr anwenden; dann wollen wir wenigstens so viele von jenen Kranken los werden wie eben möglich. Damit hätte nach Anschauung des Verfassers die freie Entwicklung der Irrenanstalten in Deutschland sich als undurchführbar erwiesen; denn von einer solchen kann nur dann die Rede sein, wenn in der Anstalt grade so wie früher alle Kategorien von Irren verbleiben und trotzdem die mechanischen Hülfsmittel immer mehr wegfallen. Für einen Theil der Kranken, die harmlos sind, Anstalten ohne Mauern u. s. w. bauen, die anderen, störenden Kranken aber in andere Anstalten schicken, das kann man doch nicht einen Fortschritt in der Entwicklung der Irrenpflege nennen. Wenn man recht zusieht, so scheinen manche Irrenärzte auf dem Standpunkte eines Amerikanischen Arztes, Namens Dewey, zu stehen.*) Dieser Anstaltsarzt äusserte bei Gelegenheit einer Diskussion über die Frage, für welche Klassen von Irren in den Anstalten zu sorgen sei, dass drei Klassen auszuschliesen seien: die epileptischen, die criminellen und die Trinker; diese sollen in besonderen Instituten untergebracht werden. Wenn diese drei Klassen ausgeschlossen wären, dann würde die Behandlung der Irren erleichtert und die Kosten bedeutend vermindert werden. Gewiss, es ist dabei nur übersehen, dass die Behandlung an einer andern Stelle erschwert und die Kosten bedeutend erhöht werden. Ohne grade denselben Grad von Naivität in Deutschland voraussetzen zu wollen, heisst doch der Ausspruch: wir brauchen Special-Asyle für irre Verbrecher, nichts weiter als: wir wollen diese unbequemen Patienten in unserer Anstalt nicht haben; mag sie ein Andrer behandeln. Doch soll es in einer Irrenanstalt geschehen und dieselbe soll auch nach denselben sonstigen irrenärztlichen Principien geleitet werden, nur meine Anstalt soll es nicht sein. Der eine meint, in Pflegeanstalten, der andere, in Siechenanstalten können die irren Verbrecher wohl ohne Schaden sein. Doch ist es sehr die Frage, welchen Standpunkt dieselben Personen wohl einer Anstalt gegenüber einnehmen würden, die dann eine mehr als verhältnissmässige Anzahl solcher störenden Elemente enthalten und dadurch wahrscheinlich genöthigt sein würde, ein von der sonstigen Behandlung

*) The amer. journ. of Neurology and Psychiatr. Aug. 1883. p. 577.

abweichendes Regime einzuschlagen. Wahrscheinlich würde man diese Anstalt als nicht auf der Höhe der Zeit stehend ansehen. Dem gegenüber dürfte es gerechter sein, dass jede Anstalt auch von den störenden Elementen so viele aufnimmt, als ihr im Verhältniss zur sonstigen Krankenzahl und nach anderweiten Umständen zugeführt werden, wobei nur zu vermeiden, dass nicht in Folge administrativer Maassregeln einzelne Anstalten übermässig belastet werden. Jede Anstalt, die nicht in der Lage ist, ihre Kranken auswählen zu können, wird eine Abtheilung für störende und gefährliche Patienten haben müssen, und dass in einer solchen auch auf je 100 Kranke der Anstaltsbevölkerung überhaupt ein irrer Verbrecher jener Kategorie ein geeignetes Unterkommen finden kann, ohne den Charakter der Anstalt im Ganzen zu schädigen, ohne ihre Entwicklung zum freien Asyle zu hemmen, das dürfte wohl kaum im Ernste zu bezweifeln sein. Wenn bei kleineren Anstalten ein bis zwei Räume derjenigen Abtheilung, die für die Gefährlichen und Störenden überhaupt bestimmt sind, mechanisch etwas stärker befestigt werden, wenn bei grösseren Anstalten ein verhältnissmässig kleiner Anbau derselben Abtheilung mit ein wenig stärkeren mechanischen Hülfsmitteln ausgerüstet wird, so braucht dadurch der Charakter der übrigen Gebäude und Räumlichkeiten nicht im Geringsten gestört zu werden, es werden sich im Uebrigen die anderen Patienten nicht im Geringsten schlechter befinden, und es wird die Humanität der Aerzte und des sonstigen Personals wohl nicht Schaden leiden. Erhöht man dann, was viel wichtiger ist, auch in dynamischer Richtung die Aufsicht, sorgt man für gute Schulung des Personals, für sorgfältige Ueberwachung, schenkt der Arzt vor allen Dingen selbst dieser Abtheilung mehr Aufmerksamkeit, und erhöht er hier die Controlle und Oberaufsicht, und lässt er diesen Kranken eine sachgemässe, humane aber ernste Behandlung*) zu Theil werden,

*) Es ist nicht grade immer leicht, in der Behandlung die rechte Mitte zu halten. Der richtige Takt, der ja auch sonst dem Irrenarzte eigen sein soll, ist oft genug auch den irren Verbrechern gegenüber, so weit sie nicht ganz urtheilslos sind, die Hauptsache. Es ist ein schwerer und sich bald rächender Missgriff, ihnen Versprechungen zu machen, die man später nicht halten kann. Es ist fehlerhaft, wenn man ihnen gegenüber sich auf andere Personen oder Körperschaften beruft, denen die Entscheidung über ihr Schicksal zustehe; denn man verliert dadurch die Autorität ihnen gegenüber.

Am schlimmsten hinsichtlich der Entweichungsversuche ist es, wenn man zu viel darüber spricht, Besorgniss zeigt oder gar erkennen lässt, dass man durch die Entweichungen Verdruss haben kann. Es stachelt das die schwachsinnige Eitelkeit an zu neuen Versuchen und dies in Verbindung mit der Nachahmungssucht, die ja bei allen diesen Personen eine grosse Rolle spielt, kann zu einer förmlichen Epidemie von Fluchtversuchen und Entweichungen führen. Es ist desshalb auch sehr ungünstig, wenn derartige Dinge in Gegenwart der Kranken erörtert, oder überhaupt in der Anstalt viel besprochen oder gar in den Zeitungen, noch dazu in bekannter Manier, veröffentlicht werden. Etwas davon und oft genug recht viel dringt auch zu diesen Patienten und erhöht durch das Interesse, das sie zu erregen glauben, durch die Wichtigkeit, die ihrer Person beigelegt wird, den Reiz, der ohnehin

so dürfte es sich im Allgemeinen wohl ermöglichen lassen, auch die irren Verbrecher in der Anstalt zu halten, ohne zu allzuschweren Schäden für die Anstalt oder für die öffentliche Sicherheit Anlass zu geben. Absolut wird man vor Entweichungen sich nicht sichern können, aber das ist auch in Gefängnissen und Specialasylen nicht der Fall und kann auch nicht verlangt werden; aber es wird die Zahl der Entweichungen und anderer Unglücksfälle auf ein geringes und ungefährliches Maass zurückgeführt werden, das sich nicht wesentlich von dem auch bei andern Geisteskranken vorkommenden unterscheidet. Dies System der sorgfältigen Ueberwachung und sachgemässen Behandlung in dieser Abtheilung wird aber auch günstig auf die andern Abtheilungen zurückwirken; sie wird die Aerzte und das andere Personal gewöhnen, jedem Kranken die nöthige Aufmerksamkeit zu schenken, ihn seiner Eigenart entsprechend zu behandeln, und so vor der blossen Routine bewahren. Aber, Verf. glaubt dies noch besonders betonen zu müssen, es ist hier nicht die Rede von einer speciellen Abtheilung, von einem Quartier für irre Verbrecher, (von einem „Verbrecher-Pavillon“) oder gar etwa von einer mit einer Irrenanstalt verbundenen Anstalt für solche, der aus mehreren Irrenanstalten die irren Verbrecher zugeführt werden, sondern von einer Abtheilung für gefährliche und sonst störende Patienten, wie sie jede öffentliche Anstalt haben muss, in der auch die irren Verbrecher, so weit sie störend oder noch gefährlich sind, Unterkunft finden sollen. Verf. stimmt daher vollständig mit den ersten der oben citirten Thesen von Zinn überein, dass die gleichen Grundsätze und Vorsichtsmaassregeln, welche für die Behandlung, Bewachung und Sicherung gefährlicher Kranken überhaupt gelten, auch den geisteskranken oder der Geisteskrankheit verdächtigen Verbrechern gegenüber allein massgebend sind, aber er glaubt, dass wenn diese Maassregeln, unter denen er wahrscheinlich in Uebereinstimmung mit Zinn die geschilderten dynamischen Hülfsmittel in erster Linie verstehen möchte, mit so intensiver Mühewaltung angewandt werden, wie es eigentlich immer der Fall sein müsste, die Irrenanstalt, wenn auch vielleicht nicht in demselben Maasse wie die Strafanstalt (absolut kann es auch diese nicht), so doch genügenden Schutz gegen Entweichungen geben kann. Gewiss ist der Charakter der Irrenanstalt als einer Krankenanstalt zu wahren, aber es ist doch immer eine Krankenanstalt mit ge-

---

schon für sie in dem Unternehmen der Flucht liegt. — Auf der andern Seite soll man auch diesen Kranken gegenüber zeigen, dass man sich um sie, um ihre (meist vorhandenen) körperlichen Leiden, um ihre Bedürfnisse und sonstigen Interessen kümmert, dass man ihnen ebenso wie allen andern Patienten als Arzt menschenfreundlich entgegenkommt, dass man ihre Lage so weit als möglich zu erleichtern und kleine Wünsche zu befriedigen sucht, so lange sie selbst in Zucht und Ordnung bleiben. Wer übrigens nicht voreingenommen ist und richtig beobachtet, wird bald erkennen, dass er den besten Erfolg auch hinsichtlich der Störungen und Fluchtversuche hat, wenn es ihm gelingt, den Zustand des Kranken zu bessern. —

wissen Eigenthümlichkeiten, die sie auch sonst in Folge der Beschaffenheit der ihr anvertrauten Patienten von anderen Krankenanstalten unterscheiden, und selbstverständlich ist nur der Charakter dieser speciellen Art von Krankenanstalt zu wahren, was ganz gut auch bei der Aufnahme irrer Verbrecher, von denen ja auch nur einzelne störend sind, geschehen kann.

So würden wir denn zu dem Schlusse kommen, dass auch der wesentlichste Einwand, der gegen die Aufnahme der irren Verbrecher in die gewöhnlichen Irrenanstalten erhoben werden könnte, nicht stichhaltig ist. Mögen sie auch manche Störungen mit sich bringen, so sind diese doch quantitativ und qualitativ nicht so hoch anzuschlagen, um ihnen gegenüber ein anderes Verfahren, als den anderen Geisteskranken gegenüber einzuhalten. Die freiere Entwicklung der Irrenanstalten wird durch sie nicht geschädigt werden, wenn man nicht entweder darunter eine schablonenmässig gleiche Behandlung aller Geisteskranken versteht, oder sie durch Entfernung der schwieriger zu behandelnden Kranken zu einer nur scheinbaren machen will.

Mit diesem Resultate könnten wir eigentlich schliessen; denn wenn der Nachweis geführt ist, dass die irren Verbrecher in den Irrenanstalten, so weit sie hineinkommen, ohne wesentliche Nachtheile für diese verbleiben können, wenn andererseits in den Strafanstalten nach den Ausführungen von Knecht und nach den erwähnten Verhandlungen sich ein Bedürfniss nach Specialinstituten nicht geltend gemacht hat, so ist nicht recht abzusehen, warum der Gedanke, für die irren Verbrecher besondere Anstalten einzurichten, noch weiter verfolgt werden sollte. Doch dürfte es immerhin noch der Mühe lohnen, sich einmal die Vortheile, die diese Specialanstalten gehabt haben oder die man sich von ihnen verspricht, etwas näher anzusehen. Dabei muss es in ersterer Beziehung auffallen, dass von dort, wo solche Anstalten existiren, von Grossbrittanien und Amerika aus, aber auch von Sachsen oder Baden, eigentlich nie recht berichtet wird, in wie fern sich die Verhältnisse gegen früher gebessert haben. Man hat wohl die Berichte über diese Specialanstalten selbst, die im Wesentlichen wie die anderer Anstalten lauten und gute Erfolge hinsichtlich der ihnen anvertrauten Kranken erkennen lassen, aber wie weit im Zusammenhange damit das Irrenwesen der betr. Länder Fortschritte gemacht hat, und darauf würde es doch eigentlich ankommen, ist dem Verf. bisher zu erkennen nicht möglich gewesen. Auch aus dem (schon citirten) interessanten Berichte von W. Orange*) über die ersten zwanzig Jahre des Bestehens von Broadmoor ist nur wenig in dieser Richtung zu ersehen.

---

*) The journ. of ment. Science. Oct. 1883. p. 329.

Orange giebt einige Tabellen, in denen er die Zahl der sämmtlichen criminal lunatics (d. h. diesmal wieder der irren Verbrecher und der gefährlichen Irren) in den Englischen Anstalten vor und nach der Errichtung von Broadmoor zusammenstellt und angiebt, wie viele von ihnen in den letzten 7 Jahren vorher, wie viele nachher in den übrigen Anstalten ohne Broadmoor und in diesem allein in jedem Jahre gestorben und wie viele entwichen sind, ohne wieder bis zum Schlusse des resp. Berichtsjahres eingeliefert zu werden.*) Wir wollen das Gesammtresultat der Vergleichung hier reproduciren:

Anstalten.	Procentzahl der Todesfälle, bezogen auf die jährliche Gesammtzahl der in dem betr. Zeitraum detinirten Crimin. Lunat.	Procentzahl der Entwichenen und im betr. Jahre nicht wieder Eingelieferten.
In allen Irrenanstalten von England und Wales, in denen in den letzten 7 Jahren vor Eröffnung von Broadmoor (1856—62 incl.) sich Crimin. Lunat. überhaupt befanden	4.59.	0.62.
In allen Irrenanstalten von England und Wales, mit Ausnahme von Broadmoor, in denen sich Criminal Lunat. befanden, v. 1863—1881 incl.	5.69.	0.87.
In Broadmoor von seiner Eröffnung 1863 bis zum 29. September 1881	2.50.	0.05.

Wollte man dieses Resultat genau nehmen, so würde es heissen, dass in den Englischen Anstalten (mit Ausschluss von Broadmoor) von je 100 criminal lunatics (hier immer im weiteren Sinne des Wortes genommen) seit der Eröffnung von Broadmoor in jedem Jahre mehr gestorben (5,69 : 4,59) und auch dauernd entwichen (0,87 : 0,62) sind als vorher. Von den Todesfällen wollen wir hier absehen; es kommen dabei, wie schon erwähnt, viele andere Faktoren in Betracht, die Orange ganz ausser Acht lässt. Aber was die Entweichungen anlangt, so kann man doch darin keinen Fortschritt der anderen Anstalten erkennen. Allerdings steht hier Broadmoor sehr günstig da, indem es auf 100 Kranke überhaupt nur 0,05 Entwichene zählt. Aber wir wollen uns doch hierbei erinnern, dass es grade die

*) Das meiste Interesse hat dabei die Gesammtzahl der „criminal lunatics“ (der irren Verbrecher und vor Gericht gestellten Geisteskranken) überhaupt. Dieselbe betrug in den Jahren 1863—1881: 1148, 1309, 1306, 1178, 1244, 953, 747, 798, 862, 875, 837, 853, 863, 884, 889, 867, 851, 848 und 872. Man ersieht daraus einmal, welche grosse Schwankungen vorkommen, vor Allem aber, dass die Zahl dieser Kranken bedeutend abgenommen hat.

schweren irren Verbrecher nach Ablauf der Strafzeit in die gewöhnlichen Anstalten senden kann, während es die verhältnissmässig harmlosen verbrecherischen Irren dauernd behält. Und welche Bedeutung (ganz abgesehen davon, dass Berechnung und Vergleich sich von vielen Gesichtspunkten aus anfechten liesse) hat diese ganze Differenz, wenn man sieht, dass es sich bei der absoluten Zahl der dauernd Entwichenen in ganz England und Wales im relativ ungünstigsten Jahre vor Broadmoor (1857) um 7 von 749, im relativ ungünstigsten Jahre seit Br. (1869) um 6 von 250 criminal lunatics handelt? Im Durchschnitt sind aus sämmtlichen Anstalten von England und Wales in den letzten sieben Jahren vor Errichtung von Broadmoor 5,4 der „criminal lunatics" (im Ganzen) entwichen und vor Schluss der Berichtsjahre nicht wieder eingeliefert worden; nach Errichtung von Br. reducirt sich diese Zahl im Durchschnitt von 19 Jahren für die übrigen Englischen Anstalten auf 4, mit Einrechnung von Br. selbst aber auf 4,3. Dies wäre etwa ein zahlenmässiger Ausdruck der Vortheile, welche nach einer Richtung hin die Errichtung einer Specialanstalt dem Irrenwesen eines Landes gebracht hat.

Fragen wir nun weiter, welche Vortheile man sich von derartigen Anstalten verspricht, so ist eine Antwort darauf schwierig zu geben, und zwar aus dem Grunde, weil die verschiedenen Autoren sich verschiedene Zwecke und verschiedene Einrichtungen bei demselben Wort denken, und weil darnach eine Kritik der in Aussicht genommenen Vortheile und der Möglichkeit, sie wirklich zu erreichen, von sehr schwankender Grundlage ausgehen muss. Jeder erwartet von dem Specialasyle die Beseitigung desjenigen Uebelstandes, der ihn grade am meisten bedrückt, und so vereinigen sich wohl Viele in dem Wunsche nach Specialasylen, vergessen aber, dass die Erreichung des einen Zweckes erschwert und sogar unmöglich gemacht werden kann, wenn auch ein anderer Zweck noch damit verbunden werden soll. Obenan unter diesen zu erreichenden Zwecken steht nun die Entlastung der Irrenanstalten. Es darf dabei wohl kaum daran gedacht werden, dass es in den Irrenanstalten an Platz fehlt, obgleich dies auch angeführt worden ist; denn dann würde es nur darauf ankommen, überhaupt neue Anstalten zu bauen, nicht aber besondere, für eine bestimmte Kategorie von Kranken eingerichtete. Vielmehr handelt es sich darum, dass die Irrenanstalten von störenden Elementen befreit werden sollen. Dabei wird nun die Frage auftauchen, ob diese Elemente wirklich durch die blosse Errichtung von Specialanstalten in der Art, wie sie bisher benutzt wurden, von den Irrenanstalten ferngehalten werden können. Diese Frage ist, worauf schon mehrfach hingedeutet wurde, zu verneinen. Bisher haben die Specialanstalten ihre Pfleglinge nur aus den Strafanstalten aufgenommen, und sie im Allgemeinen in die Irrenanstalten gesandt, sobald ihre Strafzeit abgelaufen war. Wir

haben gesehen, dass für Gutsch überhaupt keine andere Funktion der Specialinstitute existirt, als die, irre Sträflinge zu bewahren, so lange sie irre und Sträflinge sind. Wir haben gesehen, dass ebenso aus Waldheim*) ein grosser Theil in die gewöhnlichen Anstalten geschickt wurde und dass dies mit der Unmöglichkeit motivirt wurde, diese schlimmen Patienten in grösserer Zahl vereinigt zu halten. Wir können ebenso auf Amerika und England, auf Frankreich verweisen. Von Interesse ist es, wie sich Orange über diese Frage äussert. Ein Haupt-Differenzpunkt, so meint er, ist die Frage der Verlegung derjenigen, welche die Strafe verbüsst haben, in die Grafschaftsasyle (Provinzialanstalten). Das geschieht nicht bloss in England, sondern auch in Schottland und Irland. (Eine etwas eigenthümliche Entschuldigung!) „Dadurch wird die Anhäufung der criminal lunatics (immer ungetrennt!) in besonderen Gefängniss-Abtheilungen bis zu einem gewissen Grade verhütet, ebenso wie das Anwachsen ihrer Zahl als einer besonderen Klasse der Geisteskranken.“ (Man sieht, wie bei dieser Klassificirung nur der rein äusserliche Unterschied der Verurtheilung, nicht der innere und wesentliche des Charakters und störenden Verhaltens in den Vordergrund gestellt wird.) Die andere Methode würde die Zahl so enorm anwachsen lassen, dass 3 oder 4 Anstalten nöthig wären. Die Kosten werden dadurch bedeutend grösser, dass für ausreichendes Festhalten gesorgt werden muss. Wer damit nicht vertraut ist, kann sich kaum vorstellen, wie sehr die Kosten der Bewahrung sich steigern. Desshalb liegt es im Interesse des Staates, dass nicht mehr, als absolut nöthig, in die Klasse der criminal lunatics gerechnet werden. (Gewiss! aber damit geht der vermeintliche Vortheil für die Irrenanstalten im Wesentlichen verloren. Wenn überhaupt, so ist es doch nur desshalb nöthig, diese Klasse besonders zu behandeln, weil sie in die anderen Anstalten nicht kommen sollen, nicht desshalb, weil sie eine Strafe verbüssen.) Orange fährt fort und ich gebe hier seine eigenen Worte wieder**): „The person who has come to the end of his sentence has actually paid the penalty, and there is a natural feeling against making anyone pay a penalty twice over. Many of these patients were really lunatics at the time of being sentenced, and, if the matter be regarded from every point, it will probably be found, that the greatest hardship lay in sentencing them.“ (Ja warum verurtheilt man sie dann?) „The evils of sentencing persons who are really insane to penal servitude or imprisonment, are much graver than is commonly supposed“(!!) — Die Art der Begründung mag dahin gestellt bleiben (sie zeigt, in welcher Weise man die Consequenzen sonstiger irrenärztlicher Anschau-

*) Gutsch. l. c. S. 196: Auch in Waldheim ist der Anhäufung schwer zu leitender Kranker durch Evakuation in die Irrenanstalten begegnet worden. Ueber die Hälfte aller Erkrankten ist nach Irrenanstalten versetzt worden.

**) l. c. p. 347.

ungen verkehren muss, wenn man Anhänger von Specialanstalten sein will), sicher ist, dass auch Orange nicht eine Anstalt für irre Verbrecher in anderem Sinne kennt, als dass sie die in den Strafanstalten geisteskrank befundenen Personen bis zum Ende ihrer Strafe behält. Mit dieser Beschränkung ist die Entlastung der Irrenanstalten eine nur wenig in's Gewicht fallende. Sie werden immer für eine gewisse, allerdings etwas geringere Zahl dieser gefährlichen Kranken Fürsorge treffen müssen. Legen wir wieder, um einen wenigstens ungefähren Anhalt zu haben, die Verhältnisse von England zu Grunde, so sind in Broadmoor in den letzten Jahren (vor 1882) 60 bis 63%, also nicht ganz zwei Drittel aller in den Irrenanstalten befindlichen criminal lunatics in Pflege gewesen.*) Da bei dieser Angabe wieder ebensowohl die in der Strafhaft krank befundenen — insane convicts —, als die wegen einer strafbaren Handlung angeklagten, aber nicht verurtheilten Irren — criminal lunatics im eigentlichen Sinne — zusammengefasst sind, die ersteren aber den gewöhnlichen Anstalten zugesandt, die letzteren zurückbehalten werden, so ist in qualitativer Beziehung die Erleichterung der Anstalten jedenfalls nicht allzuhoch anzuschlagen. Ob sich seit der neueren Organisation und der Einrichtung der Irrenstationen an Invalidengefängnissen die Verhältnisse in dieser Beziehung gebessert haben, muss dahin gestellt bleiben. Möglich ist es ja schon, dass drei Anstalten den anderen Anstalten mehr störende Elemente abnehmen können, als eine, obgleich die Wirkung ja auch wiederum dadurch abgeschwächt werden muss, dass Broadmoor nicht mehr so viel von den insane convicts aufnehmen soll wie früher. Bedenkt man diesen letzteren Umstand, und dass alle in Gefängnissen (bei einer Strafdauer bis zu 5 Jahren) krank befundenen Personen direkt in die gewöhnlichen Anstalten kommen, ebenso alle anderen Irren, auch wenn sie ein verbrecherisches Vorleben haben, so wird man sich aus diesen Einrichtungen eine allzugrosse Erleichterung der Irrenanstalten (im Verhältniss nämlich zu den überhaupt vorhandenen Störungen) nicht versprechen können.

Eine Entfernung der irren Verbrecher aus den Irrenanstalten und eine Beseitigung der etwa dadurch bedingten Störungen ist nur möglich, wenn ausser den in Strafhaft krank befundenen auch die anderen Irren, welche ein verbrecherisches Vorleben geführt haben, wie sie auch immer zur Aufnahme kommen könnten, wie dies oben auseinandergesetzt wurde, von den Anstalten fern gehalten werden. Zu diesem Zwecke wäre aber zuerst eine recht durchgreifende und schwierige Aenderung der Gesetze nothwendig; denn leicht wird es nicht sein eine Fassung zu finden, die auf der einen Seite die Irrenanstalten von den störenden und gefährlichen Kranken befreit, auf der anderen

*) Berechnet nach einer Tabelle bei Orange l. c. p. 344.

verhütet, dass nicht in die Specialanstalten eine Menge von ganz harmlosen Individuen kommen, die vielleicht einmal irgend ein Verbrechen begangen haben. Der Nothwendigkeit einer derartigen Gesetzesveränderung gegenüber, die den sonstigen Rechts-Grundsätzen in vielen Fällen widersprechen müsste, wird man denn doch immer wieder auf die Frage zurückkommen, ob denn der Nothstand wirklich ein so grosser ist, um so einschneidende Maassregeln nothwendig erscheinen zu lassen. Die Antwort auf diese Frage ist bereits oben gegeben. Und wie denkt man sich die praktische Ausführung? Ein Verweisen darauf, dass dies anderwärts schon geschehen, würde nicht richtig sein; denn wir haben gesehen, dass dies eben nicht der Fall ist, dass in England z. B. zwar sehr viele Personen ohne ausreichenden Grund in die Specialanstalten kommen, dagegen aber die störenden Kranken durchaus nicht in genügender Weise von den anderen Anstalten fern gehalten werden. Wie soll also zur Erreichung des letzteren Zweckes im einzelnen Falle vorgegangen werden? Soll der Kranke, dessen Aufnahme in eine Irrenanstalt sich im Untersuchungsgefängnisse oder im Arbeitshause, oder gar etwa in der Familie als nothwendig erweist, erst daraufhin geprüft werden, ob er als „störender" irrer Verbrecher zu betrachten ist, oder soll er zunächst in eine gewöhnliche Anstalt kommen, deren Arzt ihn dann, wenn er ihm nicht zusagt, nach dem Asyl für irre Verbrecher verweisen kann? Es ist nicht nothwendig, weiter bei diesem Gegenstande zu verweilen; die eigene Ueberlegung wird Jedem sagen, dass eine allgemeine gesetzliche Regelung der Angelegenheit und eine Feststellung des Verfahrens im einzelnen Falle auf die grössten Schwierigkeiten stossen muss, wenn man nicht viele Ungerechtigkeiten mit in den Kauf nehmen will. Dem Zufall oder der Willkür wird man doch aber die Bestimmung darüber, in welche Anstalt ein Kranker kommen soll, nicht überlassen wollen. Man sieht, dass der Vortheil der Entlastung der Irrenanstalten, deren Nothwendigkeit an sich noch zu bezweifeln ist, nur dann in genügendem Maasse eintreten kann, wenn er mit anderen Nachtheilen und Schwierigkeiten erkauft wird, deren wirkliche Bedeutung wächst, je mehr man sich damit beschäftigt.*)

*) Wenn man besondere Anstalten für durchaus nothwendig hält, so hat noch relativ am besten der Entwurf eines Italienischen Irrengesetzes die obigen Schwierigkeiten zu lösen gesucht. Aber wieviel lässt sich auch dagegen einwenden! Ein besonderer Artikel bestimmt die Errichtung von Staatsasylen für irre Verbrecher und zwar: a. für während der Strafzeit Erkrankte, ausser sie wären ruhig, paralytisch, harmlos, in welchem Falle sie im Strafhause bleiben können (also grade an den ruhigen wird die Strafe weiter vollzogen; wird der Gefängnissarzt wirklich die Paralytiker behalten?); b. für schwere, namentlich rückfällige Verbrecher, die für unzurechnungsfähig erklärt sind und deren dauernde Gemeingefährlichkeit ärztlich constatirt ist (kann ein Arzt dauernde Gemeingefährlichkeit constatiren? — eine Anstalt, die nur mit derartigen Kranken besetzt ist! — und dann, wie viel werden es sein, wenn nur die gefährlichen hinkommen sollen? lohnt es sich dann noch, eine

Um einen weiteren Vortheil der Specialanstalten hervorzuheben, verweist man, und dies thun besonders die Strafanstaltsärzte, auf das eigene Interesse des kranken Sträflings. Sie meinen, dass die Sträflinge in die gewöhnlichen Irrenanstalten nicht rechtzeitig genug gesandt würden, und dass dadurch die Chancen einer Genesung vermindert wären. Ferner soll die Versetzung aus der Strafanstalt in die Irrenanstalt keinen guten Eindruck, manchmal sogar einen schlimmen machen. Nicht minder soll nach eingetretener Genesung die Rückversetzung in die Strafanstalt von ungünstigen Folgen für die geistige Gesundheit des Sträflings sein, seine Wiedererkrankung veranlassen. Aber angenommen diese Nachtheile, welche mit der Versetzung des Sträflings in eine Irrenanstalt verbunden sein sollen, seien wirklich vorhanden, würden sie nicht ebensogut bei jeder Specialanstalt in Betracht kommen. Ein Unterschied könnte doch nur in dem Falle stattfinden, dass diese Specialanstalt in Verbindung mit der Strafanstalt selbst gedacht wäre, und in der That sind diese Gründe besonders vorgebracht worden, als man noch die „Annexe an Strafanstalten" als die einzig richtige Methode ansah. Aber auch bei ihnen kann in jenen Beziehungen ein wesentlicher Unterschied nicht vorhanden sein; denn sie existiren doch in der Vorstellung als vollständige, mit allen Einrichtungen versehene und ärztlich geleitete Irrenanstalten, und da wird doch immer zwischen ihnen und den sonstigen Abtheilungen der Strafanstalt ein solcher Unterschied sein, dass die Versetzung von der einen in die andere dem Sträfling nahezu als Versetzung in die Irrenanstalt imponiren muss. Glaubt man wirklich, dass, was den „ungünstigen" Einfluss der Versetzung in die Irrenanstalt anlangt, ein solcher Annex von den Insassen und Beamten der Strafanstalt irgendwie anders als eine Irrenanstalt betrachtet werden wird? Dass er z. B. und seine Bewohner nicht bald einen Spitznamen haben werden, und dass nicht dadurch die Einwirkung auf die dorthin zu versetzenden Personen, wenn überhaupt eine ungünstige, noch ungünstiger als bei der Irrenanstalt werden wird? Kann man annehmen, dass grade der Ausdruck „Irrenanstalt" bei dem Sträfling in's Gewicht fällt? —

Aber die erwähnten Nachtheile der gewöhnlichen Irrenanstalten, aus deren Beseitigung die Vortheile der Specialanstalten hervorgehen sollen, sind nur illusorisch. Der erste, dass die Versetzung zu spät für die Möglichkeit einer Heilung erfolgt,

---

derartige Anstalt einzurichten?); c. für in der Untersuchungshaft Erkrankte und als gemeingefährlich erkannte, für welche der Gerichtshof besondere Garantien für nöthig hält. Die gewöhnlichen in der Untersuchungshaft krank befundenen sind in die gewöhnlichen Irrenanstalten zu verweisen. (Können die letzteren nicht auch gefährlich oder störend werden? Wird nicht der Gerichtshof bei allen Irren, die ein Verbrechen begangen haben, besondere Garantien für nöthig erachten? und so werden alle unter Anklage gestellten Geisteskranken in die Anstalt für irre Verbrecher kommen!) —

würde einen schweren Vorwurf für die bisherige Praxis enthalten. Indess, wenn auch Verf. schon mehrfach auf die Verschleppung der Geistesstörungen in den Strafanstalten und ihre üblen Folgen zu verweisen Gelegenheit hatte, die Möglichkeit der Genesung ist bei den meisten, die überhaupt zur Uebersiedelung in die Irrenanstalten Anlass geben, an sich schon ausgeschlossen, und damit wird auch der dritte Nachtheil, der der Rückversetzung in die Strafanstalt, auf ein Minimum zurückgeführt. Alle diese Nachtheile haben übrigens die in Strafanstalten geisteskrank gewordenen Personen im Wesentlichen gemein mit allen anderen. Auch bei anderen Personen wird die Geistesstörung zu spät erkannt und die Nothwendigkeit der Versetzung in die Irrenanstalt zu spät eingesehen; auch hier ist der Arzt, wenn er endlich selbst überzeugt ist, oft genug in der Lage, die für den Kranken interessirten Personen nicht überzeugen und zu der nothwendigen Maassregel bewegen zu können. Auch diese Patienten werden oft, wenn sie in die Anstalt kommen, „ungünstig“ beeinflusst. Es ist den Geistesschwachen und chronisch Verrückten gar nicht recht, dass man sie in die Irrenanstalt bringt. Auch bei den sonstigen Geisteskranken ist es, wenn sie genesen sind, oft nicht gut, dass sie in ihre früheren Verhältnisse zurückkehren müssen; indess man sucht sie, und das gehört zur vollen Genesung, so widerstandskräftig als möglich werden zu lassen, und entlässt sie nicht eher, als bis man die Hoffnung hegen kann, dass sie die Schwierigkeiten der Aussenwelt werden ertragen können. Man wäre fast versucht zu fragen, ob es denn die Verbrecher bei eintretender Geistesstörung besser haben sollen, als andere Personen, wenn man nicht bei genauerer Betrachtung erkennen würde, dass jene Nachtheile, die mit der Ueberführung der irren Verbrecher in die gewöhnliche Irrenanstalt im Gegensatze zur Specialanstalt verbunden sein sollen, nichts anderes sind als die Folgen der Verlegenheit, in der die Strafanstaltsärzte, wenn eine Geisteskrankheit bei einem Verbrecher eintritt, sich befinden, bevor sie sie selbst richtig beurtheilen, und bevor sie sie den anderen Beamten überzeugend demonstriren können, bevor sie sich selbst zu bestimmten Maassnahmen entschliessen und jene dazu bewegen können. Aber bei allen diesen Verlegenheiten wird weitmehr als jede Art von Specialasylen und ganz allein eine tüchtige irrenärztliche Vorbildung der Gefängnissärzte helfen, und in diesem Punkte, der der wichtigste der ganzen Frage von der Fürsorge für die irren Verbrecher ist, begegnet sich Verf. wiederum mit einer These von Zinn, und wird darauf noch zurückzukommen Gelegenheit haben.

Ganz in ähnlicher Weise wie die eben erwähnten erledigt sich ein andrer von den Specialanstalten erhoffter Vortheil. Man meint, dass Simulationen in den Strafanstalten seltner vorkommen würden, wenn die Sträflinge im Falle derselben nicht in Irrenanstalten, sondern in besondere Anstalten für irre Ver-

brecher gebracht würden. Dass die Simulation der Strafgefangenen bei Weitem seltner ist, als man gewöhnlich annimmt, ist bereits ausführlich erörtert worden (S. 177), und soll hier darauf nicht weiter eingegangen werden. Aber auch hier könnte ein wirklicher Einfluss in dieser Richtung doch nur allenfalls von Annexen bei Gefängnissen erwartet werden, und selbst in diese versetzt zu werden, wird wohl den Sträflingen, so weit sie überhaupt einen derartigen Zweck verfolgen, ebenso erstrebenswerth erscheinen, als nach einer anderen Irrenanstalt zu kommen. Ja Verf. möchte fast meinen, dass die Nähe des Annexes, die Leichtigkeit in diesen zu kommen und der Vergleich des Lebens in demselben mit dem in der eigentlichen Strafanstalt einen grösseren Reiz zur Simulation ausüben könnte, als die Aussicht nach einer Irrenanstalt versetzt zu werden; und ausserdem liegt es sehr nahe, dass die schweren Verbrecher, so weit sie wirklich Lust zur Simulation hätten, bei der immerhin nicht zu vermeidenden Communikation zwischen beiden Anstalten die beste Gelegenheit zu erfolgreichen Studien haben würden. Doch auch hier erscheint der vermeintliche Vortheil der Specialanstalten mehr als Wunsch der Strafanstaltsärzte, durch Errichtung eines Mitteldinges zwischen Irren- und Strafanstalt über das Dilemma der gefürchteten Simulation leichter hinwegzukommen; auch dabei wird eine irrenärztliche Vorbildung viel wichtiger als ein Specialasyl sein. Wenn die Specialasyle die Simulationen oder vielmehr die Annahme derselben vermindern könnten, wie ist man denn grade in England, wo doch ihre Wirkung schon hätte bemerkt werden müssen, dazu gekommen, noch eine besondere Station in dem Zuchthause von Millbank für die irren Verbrecher einzurichten, wo sie grade hinsichtlich etwaiger Simulation beobachtet werden sollen?

Ein weiterer Vortheil: in diese Specialanstalten werden auch die Angeklagten, deren Geisteszustand zu Zweifeln Veranlassung giebt, zum Zwecke der Beobachtung gebracht werden können. Dieser „Vortheil“ würde allein schon ausreichen, den Verf. gegen die Herstellung solcher Anstalten einzunehmen. Wenn man dabei an die von Strafanstalten getrennten Specialinstitute denkt, so würde ein Verbringen der Angeschuldigten in solche schon aus rein äusseren, processualischen Gründen nicht gut möglich sein, um so weniger, als ja nur wenige solcher Anstalten (in Preussen etwa zwei) in Aussicht genommen werden. Aber die Möglichkeit zugegeben, will man wirklich die Angeklagten zusammenbringen mit den irren Verbrechern, die man als die Schlimmsten der Schlimmen in jenen Häusern unterzubringen beabsichtigt? Will man eine Person, deren Schuld noch nicht einmal ausgesprochen ist, in eine Anstalt bringen, deren Charakter im grossen Publikum doch wohl bald genug bekannt sein wird? Wäre es zu rechtfertigen, wenn dieser zweifelhafte Fall (vor Gericht sind ja alle Fälle zweifelhaft) eine wirkliche Geistesstörung ist, die einen bisher unbescholtenen

Mann zu einer strafbaren Handlung veranlasst hat? Wo bleibt da auf einmal jene Humanität, die das Zusammenleben der unbescholtenen Irren mit Verbrechern so schwarz zu malen wusste? Aber, wird man einwenden, nicht alle Angeklagten mit zweifelhaftem Geisteszustande sollen in der Specialanstalt beobachtet werden, sondern nur diejenigen, die einen verbrecherischen Charakter haben. Nehmen wir an, dass diese Beschränkung wirklich in der Absicht derjenigen lag, die jenen „Vortheil" herausfanden, obgleich dies nicht immer der Fall, so wird die Auswahl der betreffenden Personen nicht wenig Sorge machen, wenn man nicht eben das Vorbestraftsein an sich schon als Zeichen des verbrecherischen Charakters hinstellen will. Soll der Gerichtsarzt, der ja noch nicht weiss, ob er überhaupt einen Kranken vor sich hat, die Anstalt bestimmen, in welche der Angeschuldigte zu bringen, oder der Richter, für den Jeder, der ein Verbrechen begangen hat (z. B. einen Mord) und eine möglicherweise simulirte Geistesstörung zeigt, selbstverständlich einen verbrecherischen Charakter haben muss? Kann eine gesetzliche Fixirung gefunden werden, die alle in dieser Beziehung vorkommenden Fälle und individuellen Umstände berücksichtigt?

Es war ein grosser, noch nicht genug gewürdigter Fortschritt in der Methode der forensischen Psychiatrie, dass die neue Deutsche Strafprocess-Ordnung den § 81 aufnahm, wonach zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand eines Angeschuldigten das Gericht anordnen kann, dass der Angeschuldigte in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht und dort beobachtet werde. Man sollte sich sehr hüten, um einiger Unannehmlichkeiten willen an diesem Paragraphen zu rütteln oder ihn durch Verquickung mit den Anstalten für irre Verbrecher in Misskredit zu bringen.

Man hat wohl noch als besonderen Vortheil der Specialanstalten für irre Verbrecher angeführt, dass sie in ihnen eine gute Behandlung finden können. Man könnte darin eigentlich eine Anklage gegen die anderen Anstalten erblicken; denn, was ihnen in den Specialinstituten geboten werden kann, das müsste ihnen jede Irrenanstalt leisten können, und so weit sie die freiere Behandlung geniessen können, ohne die gewährte Freiheit zu missbrauchen, so weit müssten sie sie auch in den gewöhnlichen Anstalten finden. Noch schlimmer wäre gar der Gedanke, dass sie besser behandelt werden, als andere (unbescholtene) Irre. Indess so liegt die Sache offenbar nicht. Es kommen eben in England (und auf dieses Beispiel wird dabei immer verwiesen) alle in den Zuchthäusern erkrankten Personen in die Invalidengefängnisse, auch alle ganz ruhigen und ungefährlichen, und nach Broadmoor sogar die unter Anklage gestellten, aber frei gesprochenen Irren. Wenn nun Knecht schildert, wie jene Patienten in den Invaliden-Gefängnissen sich der freiesten Behandlung erfreuen, wie sie im Freien arbeiten u. s. w., wie die Aerzte ganz zufrieden mit dieser Einrichtung sind, wie

auch in Broadmoor jetzt die Verhältnisse sich wieder gebessert haben, seitdem die irren Verbrecher (im engeren Sinne) zum grössten Theile entfernt sind*), ja da kann doch immer nur die Frage entstehen, ob denn jene, der grossen Freiheit geniessenden und so gut arbeitenden Kranken wirklich zu den störenden und gefährlichen irren Verbrechern gehören, ob nicht doch neben jenen sich nicht andere befinden, die man wie in jeder anderen Irrenanstalt mehr beschränkt hält. Es kommt eben wieder darauf hinaus, dass auch unter den in Rede stehenden Irren sehr viele ganz ruhige und harmlose und einzelne schwer zu behandelnde sich befinden, und auch in den gewöhnlichen Irrenanstalten kann man eine ganze Zahl irrer Verbrecher sich frei bewegen und gut beschäftigen sehen, während einzelne andere allerdings in ihrer Bewegung mehr beschränkt sind.**) Das Wesentliche für den Totaleindruck wird immer das Verhältniss sein, in dem sich die letzteren zu den ersteren befinden, und Verf. kann nach Lage der Umstände nicht annehmen, dass es in jenen Anstalten ein so besonders ungünstiges ist. Jedenfalls wäre der Beweis dafür hinsichtlich der Stationen an den Invalidengefängnissen erst zu erbringen, während man bei Broadmoor doch auch den Aufwand an besonderen Mitteln (im Verhältnisse zu den sonstigen Anstalten) noch mit in Betracht ziehen muss. Sicher ist, dass die letztere Anstalt, so lange sie die wirklich störenden Elemente in ungünstigerem Verhältnisse beherbergte, Nichts leistete, „schlimmer als ein Zuchthaus“ war, und erst zu einer freieren Behandlung zurückkehren konnte, als das Verhältniss auf künstlichem Wege günstiger gemacht wurde.

Dies sind die Vortheile, die man den Specialanstalten für irre Verbrecher nachrühmte. Man wird sich überzeugt haben, dass sie bei genauerer Beleuchtung sehr an Werth verlieren, sie sind entweder sehr gering oder ganz imaginär, ja verkehren sich wohl auch in das Gegentheil!

Wollen wir nun noch die Nachtheile der Specialanstalten besprechen, so sind wir eigentlich einer eingehenden kritischen Beleuchtung derselben überhoben. Es ist bereits im Vorher-

---

*) Blätter für Gefängnisskunde. Bd. 17 (1883). S. 144: „In Broadmoor hat sich seitdem die Zahl der irren Sträflinge auf ein Siebentel des Bestandes der Männerstation reducirt und damit sind die früher beklagten Uebelstände soweit geschwunden, dass die Anstalt bei meinem Besuche im Sommer 1881 keinen von Deutschen Pflegeanstalten wesentlich abweichenden Eindruck machte; das Innere derselben zeigte sogar einen grösseren Comfort, als wir ihn in den Abtheilungen für die gewöhnliche Verpflegungsklasse zu finden gewohnt sind. Ausbrüche und gefährliche Angriffe auf Kranke oder Beamte waren damals seit 6 Jahren nicht mehr vorgekommen.“ —

**) Wenn Knecht (l. c. S. 153) in Woking gesehen hat, dass von 150 Insassen der Irrenabtheilungen 19 auf der Farm der Anstalt, ebenso viele im Waschhause, 30 beim Reinigen der Zimmer beschäftigt waren, so kann Verf. darin ein anderes Verhältniss, als es auch in unseren Anstalten bei denselben Kranken der Fall sein mag, nicht erkennen.

gehenden oft genug auf die Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten verwiesen worden, welche mit ihnen im Allgemeinen verbunden sein müssen. Handelt es sich ausserdem um die speciellen Arten solcher Anstalten, so braucht man nur auf die Kritik hinzuweisen, die an jeder einzelnen von ihnen derjenige Autor ausgeübt hat, der eine andere Art zu empfehlen hatte. Die isolirten, sogenannten centralen Anstalten für irre Verbrecher à la Broadmoor sind in den Besprechungen dieses ihres Musters, so lange und so weit es eben wirklich eine Centralanstalt für irre Verbrecher war, hart mitgenommen worden. Die Gefahren, welche die Zusammenhäufung der überhaupt gefährlichen Elemente auf einen Punkt mit sich bringen muss, sind in grellem Lichte zu Tage getreten, und es muss dies auch um so mehr der Fall sein, als die wirklichen irren Verbrecher nicht bloss sich unter einander in einer solchen Anstalt leicht verbinden und gegenseitig aufhetzen und unterstützen können, sondern auch durch Beispiel und Einfluss die sonst noch ungefährlichen, namentlich geistesschwachen Patienten verderben; denn darüber ist wohl kein Zweifel, dass es eine grosse Zahl von Geistesschwachen giebt, die aus eigener Initiative wohl kaum etwas Schlimmes thun, die aber auf Anregung Andrer diese ebenso gern bei ihren Unternehmungen unterstützen, als auch selbst zu allen möglichen Streichen fähig werden. Dass dabei auch die Behandlung nicht den sonstigen, grade in England so gut vertretenen Anschauungen entsprechen konnte, ist wohl erklärlich. Die Kritik fiel daher über diese Centralanstalten sehr ungünstig aus und ihre Nachtheile sind hinlänglich besprochen.

Von Annexen an Irrenanstalten ist zwar oft theoretisch die Rede gewesen, in der Praxis sind sie aber nie recht zur Geltung gekommen, wenigstens nicht in dem Sinne, dass man eine Anstalt, nur zur Aufnahme von Irren aus den Strafanstalten bestimmt, in Zusammenhang mit einer Irrenanstalt gebracht hätte. Man hat zwar hier und da in schon bestehenden Irrenanstalten eigene Abtheilungen (quartiers) eingerichtet, die aber mehr für alle gefährlichen Kranken der betr. Anstalt, als grade nur für irre Verbrecher bestimmt waren. In diesem Sinne wird sich, wenn man bei der Auswahl der Kranken nur ihren Zustand, nicht andere nebensächliche Umstände berücksichtigt und die Sicherheitsvorkehrungen nicht übertreibt, nicht viel dagegen einwenden lassen; denn es handelt sich dabei nur um die Gruppirung aller Patienten nach technisch-ärztlichen Gesichtspunkten, und dass diese bei grossen Anstalten auch zur Bildung einer Abtheilung à surveillance continue führen muss, die auch mechanisch etwas stärker als andere Abtheilungen verwahrt sein kann, ist leicht ersichtlich. Dagegen wäre es etwas wesentlich anderes, wenn man die sämmtlichen irren Verbrecher grösserer Bezirke in eine besondere Anstalt vereinigen und diese Anstalt lokal und administrativ mit einer anderen Irrenanstalt vereinigen wollte. Eine solche Specialanstalt würde,

wenn auch vielleicht in geringerem Grade als jede andere Art von Specialanstalten, doch im Wesentlichen die Nachtheile derselben mit sich bringen und sich schon aus Rücksichten der Billigkeit und Gerechtigkeit nicht empfehlen. Aber es ist, wie schon bemerkt, in diesem Sinne wohl kaum ein praktischer Versuch gemacht worden, und auch theoretisch ist diese Art von Specialinstituten seit längerer Zeit in den Hintergrund getreten.

Dagegen haben die Annexe an Strafanstalten, nachdem sie erprobt worden sind, eine sehr herbe Kritik erfahren. Wir brauchen nur auf die oben citirten Aeusserungen von Knecht zu verweisen und glauben damit jeder eigenen Bemerkung überhoben zu sein, um so mehr, als keine rechte Neigung vorhanden zu sein scheint, wiederum auf sie zurückzukommen, wenigstens nicht in dem eigentlichen Sinne einer Anstalt, die aus verschiedenen Strafanstalten alle Geisteskranken aufzunehmen und zu behandeln hätte. Unter diesen Umständen ist es zu verwundern, dass man sich jetzt von den Irrenstationen der Invalidengefängnisse bessere Erfolge verspricht. Es ist nicht recht ersichtlich, worin nach dieser Richtung hin eigentlich der Unterschied zwischen einem Invalidengefängniss und einer anderen Strafanstalt liegen soll, wodurch der Annex an jenem sich von einem Annexe an dieser unterscheiden soll. Wird der Annex nicht auch hier ein kleines Anhängsel an einem grossen Organismus sein und desshalb die Berücksichtigung entbehren, die zu seinem Gedeihen nothwendig ist? Wird nicht auch hier die Kleinheit dieselben Nachtheile mit sich führen, die Knecht oben als Mängel der Annexe an Strafanstalten überhaupt aufführt? Wird nicht die geringe Zahl hier wie dort eine rechte Trennung der einzelnen Categorieen, ein häufiges Wechseln des Aufenthaltes und der Umgebung verhindern? „Um so stärker wird die Gesammtheit von der unvermeidlichen Störung einzelner Glieder ergriffen, erschüttert und erregt", klagt Knecht*) von den Annexen überhaupt; wird diese Klage in den ebenso kleinen Stationen der Invalidengefängnisse, vorausgesetzt, dass die wirklich störenden Elemente dorthin kommen, nicht ertönen? Es ist nicht recht klar, wie man sich die Organisation und Verwaltung der Invalidengefängnisse denkt, ob etwa ein Arzt an der Spitze stehen soll, weil kranke Sträflinge darin sind, oder ein Strafanstaltsbeamter, aber wie dem auch sein möchte, die Stellung des Arztes an der Irrenabtheilung wird immer bei den speciellen Anforderungen seiner Patienten eine missliche sein. Geht es in mancher Beziehung vielleicht etwas besser, weil die Disciplin der ganzen Anstalt nicht ganz so stramm wie in einer anderen Strafanstalt sein mag, so werden dafür die Nachtheile mit in's Gewicht fallen, die gewöhnlich der Verbindung einer Irrenstation mit einem gewöhnlichen Krankenhause

*) Blätter für Gefängnisskunde. 1883. Bd. 17. S. 152.

anhaften. Soll es eine grössere Sicherheit gewähren und dabei eine humanere Behandlung ermöglichen, wenn die gefährlichen, allein nur in Betracht kommenden irren Verbrecher sich rings herum von Invalidität und Siechthum umgeben sehen? Sollten nicht durch diese Verbindung dieselben Störungen, die sie sonst nur der geisteskranken Umgebung gegenüber ausüben, jetzt auch noch für die körperlich Kranken vorhanden sein? Wenn in Parkhurst z. B. sich unter 711 Sträflingen 99 Geisteskranke, Schwachsinnige und Epileptische befinden, 127 Lungenkranke, 84 Herzkranke, 96 andere Kranke, 94 Krüppel, 84 Schwächliche, 48 Altersschwache und 79 Gesunde,*) hält man dies wirklich für eine sehr glückliche Mischung, mit Bezug auf die für die Irrenanstalt gefährlichen Elemente? Befinden sich letztere unter jenen 99 Geisteskranken wirklich, so ist doch sicher nicht anzunehmen, dass sie durch die körperlich Kranken von Entweichungen, Angriffen u. dgl. abgehalten werden, eher wohl werden sie sich mit den noch halbwegs rüstigen Gefangenen dazu verbinden. Man wird freilich einwenden, dass es dort sehr gut geht. Aber die Frage ist nicht, ob es geht, sondern ob es nothwendig ist. Es wird eben immer gehen, so weit als, und um so besser, je mehr die störenden irren Verbrecher unter der Gesammtheit zurücktreten. Aber muss es sein? Müssen alle diejenigen, die geisteskrank verurtheilt werden, alle in den Strafanstalten an paralytischem oder senilem Blödsinn Erkrankten, alle harmlosen Schwachsinnigen, die dort erkannt werden, bloss desshalb, weil dies zufällig in einer Strafanstalt geschieht, in die Irrenstation eines Invalidengefängnisses gebracht werden? Oder, wenn man diese ausschliesst, sollen alle störenden und gefährlichen irren Verbrecher in solchen zusammengehäuft werden, und wird es dann auch so gut gehen? Nein, die Mängel, die man bei den Annexen der Strafanstalten überhaupt gefunden hat, werden auch den Irrenstationen der Invalidengefängnisse nicht fehlen. Es ist von Interesse, daran zu erinnern, dass im Jahre 1874 bei dem Vereine der Strafanstaltsbeamten nicht nur die Fürsorge für die irren Verbrecher, sondern auch gleichzeitig die Sorge für die gebrechlichen, invaliden Sträflinge auf der Tagesordnung stand, und dass beide Fragen zugleich von denselben Referenten, den Strafanstaltsärzten Delbrück, Baer und Marcard behandelt wurden, und, obgleich beide Gegenstände in der vorgelegten Frage: „wie sollen seelengestörte und gebrechliche, zu längerer Strafe verurtheilte Gefangene untergebracht werden?“ vereinigt waren, dachte Niemand daran, eine gemeinsame Unterbringung der körperlich und der geistig geschwächten Verbrecher vorzuschlagen, trennte man sogar äusserlich in den Referaten, in den Diskussionen und Beschlüssen beide Gegenstände von einander. So entfernt war man von dem Gedanken, die irren Verbrecher mit den körperlich

*) Knecht, l. c. S. 145.

invaliden zusammenzubringen! Jetzt aber, nachdem England, weil das System von Broadmoor sich unhaltbar zeigte, einen Theil der irren Verbrecher in die Invalidengefängnisse gebracht hat, nun erscheint plötzlich diese Combination als die Lösung der so schwierigen Aufgabe, und man nimmt ohne Weiteres an, dass ihr die Nachtheile fehlen werden, die bei der Verbindung von Irrenstationen mit Strafanstalten sich in so hohem Maasse herausgestellt haben. Näher liegt es doch wirklich nach den Verhältnissen und bisherigen Erfahrungen das Gegentheil anzunehmen. Auch die Irrenstation des Invalidengefängnisses wird dieselben Nachtheile zeigen, wie alle andern Arten von Specialanstalten. Sie sind eben allen gemeinsam, mögen sie auch bei der einen mehr, bei der anderen weniger hervortreten, und sie beruhen, was die Zwecke der Verwahrung der wirklich gefährlichen irren Verbrecher anlangt, auf ihrer Zusammenhäufung an einem Ort, statt sie getrennt zu halten und ihre Gefahren durch Vermischung mit anderen ungefährlichen Irren zu verringern. Sie beruhen ferner darauf, dass die gefährlichen Elemente in überwiegender Zahl vorhanden sind und dadurch die guten und minder gefährlichen der üblen Einwirkung im stärksten Grade ausgesetzt sind.

Ein vielleicht von mancher Seite als nebensächlich angesehener, aber immerhin nicht zu vernachlässigender Nachtheil ist die Erhöhung der Kosten, welche durch die Specialasyle veranlasst wird. Nach dem oben erwähnten Ausspruch von Orange ist der Betrag der Kosten nicht unerheblich höher als in anderen Anstalten, und wenn Knecht berichtet, dass die Kosten in Broadmoor (noch jetzt) pro Kopf jährlich 960 Mark (gegen 520 in anderen Englischen Anstalten) betragen,*) so ist dabei besonders zu beachten, dass dieser hohe Betrag zwar auf alle Kranken verrechnet erscheint, aber nur im Interesse von wenigen, wirklich gefährlichen Kranken verwandt wird, deren stärkere Bewachung erforderlich ist, während die anderen in gewöhnlicher Weise beaufsichtigt werden könnten. Wenn man aber liest, welche Ansprüche Knecht**) an eine solche Specialanstalt macht: im Aeussern ein etwas gefängnissartiger Charakter nicht zu vermeiden, Erleichterung der Gruppenbildung durch zahlreiche Räume, viele Einzelzimmer, eine Mehrzahl von Spazierplätzen, neben dem ärztlichen Direktor noch ein im Strafanstaltsdienste geschulter Beamter, reichliche Gelegenheit zu landwirthschaftlicher und gärtnerischer Beschäftigung, zu Handwerken und anderer Arbeit, dazu ein besseres Wartpersonal in stärkerer Zahl u. s. w., wenn man diese Anforderungen sieht (und man wird sie bei richtiger Kenntniss der Verhältnisse nicht ungerechtfertigt nennen können), dann wird man nicht darauf rechnen, dass die Mehrkosten bei uns geringer als in England

*) Allg. Ztschr. f. Psych. Bd 39. S. 268.
**) Knecht. Blätter für Gefängnisskunde. Bd. 17. S. 157.

sein werden.*) Das wäre nun an sich vielleicht nicht schlimm, wenn sich dieser immerhin nicht unbeträchtliche Mehraufwand durch die erzielten Vortheile rechtfertigen liesse. Dagegen erwäge man, mit wie viel geringerem Aufwande man die irren Verbrecher unterbringen kann, wenn man in jeder Anstalt für sehr wenige Patienten dasselbe thut, was Knecht für alle Insassen jenes Asyls verlangt, vor allen Dingen (abgesehen von einer mässigen Verstärkung der mechanischen Mittel) das Wartpersonal in Quantität und Qualität etwas verstärkt; denn dies wird der wesentliche Punkt sein, auf den die Sache hinauskommt, und wobei wohl der im Strafanstaltsdienste geschulte Beamte allenfalls noch gespart werden könnte. Dabei wird die Möglichkeit geboten, jedem Kranken nach seiner Art gerecht zu werden, ihn nur so lange, als sein Zustand es erfordert, unter der strengeren Aufsicht zu lassen, beruhigend auf ihn durch Versetzung und Wechsel der Umgebung zu wirken und alle Mittel, welche die gewöhnliche Irrenanstalt bietet, ohne Rücksicht auf sein Vorleben und unbeirrt durch die in Rücksicht auf die Gesammtheit der gefährlichen Irren in der Specialanstalt nothwendige strammere Disciplin, nur seinem Krankheitszustande entsprechend anzuwenden. Aber auch das Personal, Wärter wie Aerzte, wird von einigen wenigen, schwerer zu behandelnden Kranken in einer Irrenanstalt nicht so aufgerieben, wie in einer Anstalt, die solche Patienten in grösserer Zahl enthält, und deren ganze Organisation nur auf die von ihnen drohenden Gefahren zugeschnitten ist. Das Wartpersonal kann zeitweilig durch einen leichteren Dienst in den anderen Abtheilungen Erholung finden; und auch der Arzt wird, wenn er sich zugleich mit anderen Patienten und dankbareren Aufgaben beschäftigen kann, auch diesem schwierigeren Theile seines Berufes mit grösserer Freudigkeit sich widmen. So würde bei einem geringen Mehraufwande in den einzelnen Irrenanstalten, der aber in seiner Gesammtheit noch lange nicht dem einer einzigen Specialanstalt gleich sein würde, die schwere Last auf viele Schultern vertheilt und desshalb leichter zu tragen sein. —

Dies sind die praktischen Gesichtspunkte, von denen aus dem Verf. die Errichtung von Specialanstalten für irre Verbrecher, welcher Art auch immer, von Nachtheilen begleitet zu sein scheint. Ueber sie stellt er noch einige ideale Gesichtspunkte. Wie schon Mendel in der Versammlung der Irrenärzte zu Eisenach hervorhob, würde die Errichtung von Specialanstalten eine gefährliche Rückwirkung auf die Beurtheilung der

*) Wer die Kosten zu tragen haben würde, ist nicht von Belang. Es ist nicht unwichtig, diese Anforderungen Knecht's im Auge zu halten, die in ähnlicher Weise auch schon von Simon und Baer gestellt wurden, wenn es richtig ist, dass in Preussen ein Versuch mit einem derartigen Asyle im Zusammenhange mit einer Strafanstalt gemacht werden soll, und dass dafür ein Betrag von nur 80 000 Mark in Aussicht genommen ist.

Frage von der Zurechnungsfähigkeit ausüben. In den meisten zweifelhaften Fällen und namentlich bei den, einen besonders hervortretenden Eindruck machenden strafbaren Handlungen Geisteskranker werden Richter und Geschworene noch mehr, als jetzt schon, geneigt sein, ohne Rücksicht auf das ärztliche Gutachten, den Angeklagten zu verurtheilen; denn, werden sie sich sagen, ist der Angeklagte krank, so kommt er ja doch aus der Strafanstalt in die Anstalt für geisteskranke Sträflinge.*) Selbst den Gerichtsärzten wird in schwierigen Fällen, durch die ihre Sachkenntniss in Verlegenheit gesetzt wird, der Gedanke, dass schliesslich auch der Verurtheilte noch in das Specialasyl kommen kann, ein willkommener Ausweg sein. Kommen doch diesem Gedanken die Aerzte der Strafanstalten schon auf halbem Wege entgegen, indem sie es als einen Vortheil der Gefängnissannexe bezeichnen, dass dorthin jeder Sträfling gebracht werden kann, dessen Zurechnungsfähigkeit bei der Untersuchung zu Zweifeln Veranlassung gab. Aber nicht bloss das! Auch die Frage der „beschränkten (verminderten) Zurechnungsfähigkeit“ soll auf dem Wege der Specialanstalten am Besten gelöst werden. Es ist dies ein „milderer“ Strafvollzug für alle Menschen „mit beschränkter, vielleicht nahezu aufgehobener Zurechnungsfähigkeit“,**) wenn man sie zusammenbringt mit den schweren Gewohnheitsverbrechern, mit jenen gefährlichen und störenden Irren, die in der gewöhnlichen Irrenanstalt nicht gehalten werden können! Leider weiss man nur nicht oder vielmehr man weiss es nur zu gut, wo bei einzelnen Gerichts- und Strafanstaltsärzten die vollkommen aufgehobene Zurechnungsfähigkeit anfängt. Es ist wohl kaum anzunehmen, dass in Deutschland ein Irrenarzt, dem es noch Ernst ist mit der gerichtlichen Psychiatrie und mit dem Loose der Geisteskranken, sich nicht lieber entschliessen sollte, einige immerhin nicht unerträgliche Uebelstände weiter zu ertragen, als die forensische Beurtheilung der Irren solchen Gefahren auszusetzen.

Wird es denn überhaupt gelingen, die Specialanstalten in dem Sinne einzurichten, dass sie wirklich nur irre Verbrecher, d. h. solche Irre, deren Vorleben ein verbrecherisches war und deren Charakter noch die Qualität des Gewohnheitsverbrechers hat, aufnehmen? Wir haben eben gesehen, welche Irren sonst

---

*) Verf. geht eben von der Voraussetzung aus, dass das Specialasyl streng nur dem Zwecke, irre Verbrecher (im engeren Sinne) aufzunehmen, dienen soll. Nicht wenige wollen freilich auch die wegen einer Strafthat angeklagten und als unzurechnungsfähig erkannten Geisteskranken in jene Asyle schicken und meinen, dass dadurch Richter und Geschworene leichter zu bewegen sein würden, die Geistesstörung eines Angeklagten und die dadurch bedingte Unzurechnungsfähigkeit anzuerkennen. Dass dies ein Irrthum ist, lehrt eine reiche Erfahrung in England, wo trotz der bestehenden Einrichtung, trotz der Ueberführung der „criminal lunatics“ nach Broadmoor die Verurtheilung Geisteskranker sehr gewöhnlich ist.

**) Delbrück. Blätter für Gefängnisskunde. Bd. 9. (1874.) S. 138.

noch dafür in Aussicht genommen sind, ebenso bereits früher, dass man auch die zur Beobachtung bestimmten zweifelhaften Untersuchungsgefangenen und die Irren, welche eine strafbare Handlung begangen haben, dafür bestimmt hat. Die Erfahrung lehrt aber noch Weiteres. Schon Simon*) konnte anführen, dass man in Amerika in die Anstalten für irre Verbrecher auch die „State-paupers“ (etwa unsere „Landarmen“) schicken wollte; er nennt das „charakteristisch“ für amerikanische Verhältnisse, er hätte es auch eben so als charakteristisch oder wenigstens als ein warnendes Beispiel für die Folgen der Errichtung von Specialanstalten anführen können. Im Königreich Sachsen ist die Irrenstation der Strafanstalt Waldheim bestimmt „zur Beobachtung, beziehentlich Heilung und Verwahrung solcher in Landes-Straf- und Correktionsanstalten detinirter männlicher Personen, welche in Geisteskrankheit verfallen sind, oder deren geistiger Zustand zweifelhaft erscheint; demnächst können derselben zu gleichem Zwecke auch andere Personen, deren Zuführung in eine Irrenanstalt in Frage kommt, zugewiesen werden, wenn deren Aufnahme in eine andere Irrenanstalt, weil sie zur Zeit strafrechtlicher Verfolgung oder der Detention in einem Gerichtsgefängnisse unterliegen, oder aus Sicherheits-, Wohlfahrts- oder Sitten-polizeilichen Gründen wegen ihres verbrecherischen Vorlebens oder ihrer Individualität bedenklich fällt.“**) Wer kann darnach eigentlich nicht in diese Irrenstation kommen? Wie oft ist nicht die Aufnahme eines Kranken seiner „Individualität“ wegen „bedenklich“? Es wird daran nicht viel dadurch gebessert, dass die Aufnahme durch das Ministerium des Innern geschieht; denn dieses kann sich in seinem Urtheil doch auch nur nach seinen Organen richten. Am Schlimmsten hat sich die Angelegenheit in Frankreich gestaltet. Dort ist überhaupt von einer Unterscheidung der irren Verbrecher und der gefährlichen Irren nicht recht die Rede, oder vielmehr, wenn eine solche gemacht wird, so wird die Aufmerksamkeit hauptsächlich den einer strafbaren Handlung wegen angeklagten Irren, den „aliénés criminels“ zugewendet.***) Nun

---

*) Simon. l. c. S. 200

**) Knecht. Die Irrenstation u. s. w. Ztschr. f. Psych. Bd. 37. S. 145.

***) In Frankreich ist natürlich auch von den Vortheilen der Specialanstalten, die der Staat einrichten soll, viel die Rede. Bei näherer Betrachtung zeigt es sich aber, dass die aliénés criminels, wie oben bemerkt, hauptsächlich in's Auge gefasst sind, und dass dies namentlich daran liegt, dass bisher für die Fälle von Freisprechung in Folge von Geistesstörung keine Anordnungen darüber getroffen waren, was mit diesen Geisteskranken geschehen solle. Mit diesen Fragen beschäftigte sich im Jahre 1882, wie auch früher schon, die Pariser Société médico-psychologique in einigen Sitzungen. Es ist über den Verlauf dieser Berathungen zu erwähnen, dass die zur Berichterstattung gewählte Commission (Falret, Dagonet, Legrand du Saulle, Christian und Collineau, Namen, die auch bei uns einen guten Klang haben) aus Mitgliedern bestand, die der Errichtung besonderer Anstalten für die „aliénés criminels“ wenig günstig waren. Sie enthielt sich desshalb eines eigentlichen Berichtes und stellte nur einige Fragen zur Diskussion; die Haupt-

heisst es in dem Entwurfe eines Gesetzes, welches das Irrengesetz vom Jahre 1838 abändern soll: „Pourront être conduits et retenus dans les asiles spéciaux pour les aliénés criminels les aliénés qui, placés dans un asile, y auront commis un acte qualifié crime au délit contre les personnes.“ Auffällig und doch wiederum erklärlich, wenn man an die sich aufdrängende Nothwendigkeit der Abschaffung des Restraint denkt, ist es, dass man in den Kreisen der Irrenärzte einer solchen Bestimmung nicht viel entgegenzusetzen hat. Constans z. B. spricht sich zwar gegen jenen Paragraphen aus, meint aber, bei „Verbrechen“ möge es noch angehen, aber „Vergehen gegen die Personen“ sei ein weiter Begriff. Alle Tage kommen solche gegen andere Kranke, Wärter und Aerzte vor. Der Arzt, welcher Ruhe haben und zu grosse Vorkehrungen des Geredes wegen vermeiden will (!), werde jeden schwer zu behandelnden, unangenehmen und lästigen Kranken in die Asyle für irre Verbrecher bringen lassen. Wenn auch dem Minister die Verfügung darüber zustehe, so werde ein solcher Antrag doch immer zu begründen sein. Auch Blanche, im Uebrigen ein Anhänger der besonderen Staatsanstalten, hält es zwar nicht für richtig, dass man Kranke, die in den Anstalten gefährlich oder störend geworden sind, den Staatsanstalten überweisen solle, doch wenn Wiederholungen oder Verschlimmerungen in den Angriffen auf Personen oder Brandstiftungsversuche vorkämen, solle man untersuchen, ob sie nicht in jene Anstalten zu senden seien. — So sehen wir an Beispielen, nach welchen Richtungen hin sich jene Staatsanstalten entwickeln werden. Die Staatsanstalt wird die Irrenanstalt zweiter Klasse, in die alle Patienten gebracht werden können, die in den anderen Anstalten Störungen machen.

Verf. ist der vollsten Ueberzeugung, dass Zinn und Knecht, von ihm hochgeachtete, verdienstvolle Männer, und auch viele andere den Specialanstalten das Wort redende Irrenärzte, ebenso sehr wie er selbst eine derartige Verwendung der Specialanstalten

---

frage: „Y a-t-il lieu de créer des asiles d'aliénés criminels?“ wurde wenig eingehend besprochen und schliesslich in einer abgeschwächten Form: „s'il y a lieu de créer des asiles spéciaux et étudier(!) les mesures administratives et judiciaires spéciales ainsi que la création d'un établissement spécial pour les aliénés criminels“ mit 10 (!) von 18 Stimmen bejaht. Dies möge berücksichtigt werden, wenn etwa die Anhänger der Specialanstalten in Deutschland sich auf das Votum der Französischen Irrenärzte berufen wollen.

In Frankreich besteht übrigens seit dem Jahre 1876 ein Annex für die irren Verbrecher bei der Strafanstalt: maison centrale de Gaillon. Hier verbleiben sie bis zum Ablauf der Strafzeit und werden, wenn sie nicht geheilt sind, in die Irrenanstalten ihres heimathlichen Departements gesandt, aber bis zur Constatirung ihres Domicils werden sie provisorisch der Anstalt Evreux zugeführt, in der ausserdem definitiv die im Seine-Departement Heimathsberechtigten verbleiben. Natürlich hat diese Anstalt unter der Anhäufung dieser Kranken besonders zu leiden, wie dies der oben schon citirte Brunet ausführt, dessen Schilderung der irren Verbrecher sich daher wohl erklärt. Es möge dies aber auch eine Warnung für diejenigen Communen sein, in deren Nähe ähnliche Veranstaltungen geplant werden!

als missbräuchlich verdammen und unter allen Umständen zu verhindern suchen würden. Aber kann man eben so sicher sein, dass unter Umständen nicht doch einzelne anders gesonnene Elemente das Uebergewicht gewinnen? Man stelle sich nur einmal die Lage vor, wie sie sich gestalten könnte: auf der einen Seite die Staatsasyle mit Irren, deren Vorleben zwar ein verbrecherisches ist, die aber doch theils an sich beruhigt sind, theils durch leichte mechanische Beschränkungen ganz gut in Ordnung gehalten werden können, deren Zahl aber zu gering ist, um die Anstalten zu füllen; auf der anderen die gewöhnlichen Anstalten überfüllt, zwar von mechanischer Beschränkung fast ganz frei, aber durch so manche störende Patienten belästigt und gefährdet; wird es denn gar so fern liegen, dass Anstaltsärzte auf das Französische System als das bessere hinweisen? Wird man dann nicht sagen, es ist nicht das Vorleben, welches die Aufnahme in die Staatsanstalt veranlassen muss, sondern der Charakter des Kranken, seine „bedenkliche Individualität"? Ist es denn gar so schwer, bei einer grossen Zahl grade der schwieriger zu behandelnden Kranken, der Epileptischen z. B., ein „verbrecherisches Vorleben" nachzuweisen? u. s. w. u. s. w.

Es wird später nicht schwieriger sein, als jetzt bei den „irren Verbrechern", „Gründe" zu finden, denen zu Folge es nothwendig ist, im Interesse der „freien Behandlung" und der „anderen harmlosen Kranken" die störenden und gefährlichen Kranken, die ohne mechanische Beschränkung nicht gehalten werden können, in die wenig gefüllten und zu diesem Zwecke sehr geeigneten Staatsanstalten zu senden, die mit „nothwendigen" Beschränkungen ausgerüstet sind. Und diese „Gründe" werden dem grossen Publikum ebenso plausibel gemacht werden können, wie dies jetzt bei der Forderung der Staatsanstalten für irre Verbrecher der Fall ist, und schliesslich werden die jetzt etwa zur Vermeidung von Missbräuchen festgestellten Reglements abgeändert werden können. Man wird dann die „freien" Anstalten ohne jede Beschränkung haben, die alle leicht trätablen Irren aufnehmen, bei denen aber auch früher keine Beschränkung nöthig war und angewendet wurde, und auf der anderen Seite die Staatsanstalten, die Anstalten zweiter Klasse, in denen die schwerer zu behandelnden Irren sich befinden, die natürlich desshalb um so mehr Beschränkungen ausgesetzt sind. Jene werden als die Muster gepriesen, dem Publikum als der Fortschritt der Irrenpflege präsentirt werden; von den anderen wird man schweigen. Man spricht zwar von der neuen Methode der freien Behandlung mit allen ihren Consequenzen, aber nur für die Kranken, bei denen sie leicht durchzuführen ist; die andern schickt man aus diesen, unter solchen Umständen leicht herzustellenden Paradiesen fort. Es ist nicht nöthig das Bild weiter auszumalen. Dass darin nicht der Fortschritt des Irrenwesens und der Irrenpflege liegt, wird man heut zu Tage wenigstens noch zugeben.

Der wesentlichste und wichtigste Nachtheil aller dieser Bestrebungen für die Errichtung specieller Anstalten für irre Verbrecher ist für den Verf. aber der, dass sie den Blick ablenken von den wirklich nothwendigen Erfordernissen. Der Fortschritt der Psychiatrie ist wie bei der Medicin überhaupt die Prophylaxe. Nicht die Entfernung der unbequemen Elemente aus den Anstalten wird das Anstaltswesen verbessern, sondern die Bestrebungen müssen dahin gerichtet sein, dass derartige Zustände mit so gefährlichen und störenden Eigenschaften allmählig nicht zur Beobachtung kommen. Wir haben im Verlaufe der vorhergehenden Besprechungen mehrfach gesehen, dass ein grosser Theil der üblen Eigenschaften der irren Verbrecher durch Verkennung und falsche Behandlung in den Strafanstalten entstanden ist. Ein grosser Theil von ihnen kam bereits krank in die Strafanstalt. Bei anderen, und das grade bei den schlimmsten, zeigt ein genaueres Eingehen auf ihre pathologische und verbrecherische Vorgeschichte, dass beide Seiten ihrer Individualität schon in frühster Jugend gemeinschaftlich vorhanden waren,*) und dass man bei richtiger Beurtheilung ihres Jugendzustandes das Heranwachsen des irren Verbrechers wohl hätte verhindern können. Hier wird der Hebel anzusetzen sein. In einer richtigen Erkenntniss und Beurtheilung der jugendlichen Zustände von Geistesschwäche und perversen Neigungen, in rechtzeitiger Sorge für sie und in ihrer Behandlung wird neben der möglichst baldigen Erkennung und sachgemässen Behandlung der in den Strafanstalten erkrankenden Gefangenen das Mittel liegen, welches allein die Irrenanstalten von den störenden und gefährlichen irren Verbrechern befreien wird. In ersterer Beziehung wird die jetzt staatlich eingeführte Zwangserziehung vielleicht nicht ganz ohne Einfluss sein, zumal wenn dabei nicht nur religiöse, pädagogische oder ethische, sondern auch anthropologische resp. psychiatrische Gesichtspunkte maassgebend werden. Daneben ist eine grössere Fürsorge für die Geistesschwachen (nicht bloss für die eigentlichen Idioten) und Epileptischen besonders in ihrer Jugend nothwendig. Eine frühzeitige Erkennung dieser Defekte und Nachhülfe in der Erziehung und gewerblichen Ausbildung der damit behafteten Personen, eine richtige Würdigung ihrer fast immer bedeutend überschätzten Leistungs- und Erwerbsfähigkeit und der dadurch gebotenen Unterstützung wird von der grössten Bedeutung sein. In der zweiten Richtung, die Beurtheilung und Behandlung der geisteskrank gewordenen Gefangenen betreffend, wird immer ein durchaus psychiatrisch gebildeter Arzt die erste und fast einzige Vorbedingung sein. Man wird darauf hinweisen, dass auch seine Stellung eine andere als die bisherige

*) Sieht man von den Paralytikern und Alkoholisten ab, so sind mehr als 20 % der in der ersten Abtheilung dieses Buches besprochenen männlichen Kranken (meist von Jugend auf geistesschwache Individuen) schon vor dem 20. Lebensjahre das erste Mal bestraft worden, so weit dies bekannt.

sein muss, und dies mag ja bis zu einem gewissen Grade richtig sein. Indess so lange man noch, wie nicht grade selten, die Erfahrung macht, dass der Direktor der Strafanstalt schon längst in seinem Laienverstande sich über den Geisteszustand des Sträflings ein klares Bild gemacht hat, dass er aber Nichts thun kann, weil der Arzt noch immer zaudert, das erlösende Wort auszusprechen, so lange derartiges noch zu beobachten ist,*) so lange erscheint Verf. die erste Forderung als die wichtigste. Allerdings wird seine Stellung dabei keine bloss nebensächliche und geduldete, sondern eine zu beachtende und jedenfalls der Art sein müssen, dass er auch spontan seine Aufmerksamkeit den einzelnen Gefangenen zuwenden kann und muss. Er soll auch Gelegenheit haben und nehmen, neben der Behandlung, die er im einzelnen Falle so lange übernimmt, als er dies mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln im Stande zu sein glaubt, den allgemeinen Beziehungen zwischen den Verbrechen und Geistesstörungen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, ein Studium zu machen aus den somatischen und psychischen Eigenschaften der Verbrecher in dem Sinne, wie es die neuere psychiatrische Schule namentlich in Italien thut, in dem Sinne eines Thomson, Despine, Lombroso u. A. Vor allem aber müsste ein ebenso psychiatrisch ausgebildeter Arzt auch den Untersuchungsgefängnissen, wenigstens den grösseren, beigegeben sein. Der Richter möge ebenso wie der Strafanstaltsbeamte seine Aufmerksamkeit mehr als bisher dem Geisteszustande der Angeschuldigten und Sträflinge, namentlich der jugendlichen, zuwenden und etwas weniger Besorgniss vor Simulationen haben. Dies sind die Mittel, welche Staat und Gemeinden anzuwenden haben, um der „Ueberfluthung" der Irrenanstalten durch die störenden irren Verbrecher vorzubeugen; sie werden bei verhältnissmässig geringem Aufwande, wenn auch allmählig, so doch sicher den Uebelständen in geeignetster Weise abhelfen und fallen dabei in den Rahmen der Fortschritte, die Psychiatrie und Socialwissenschaft überhaupt zu machen haben.

Nicht Specialanstalten, sondern Specialärzte!

---

*) Verf. hatte vor Kurzem wieder Gelegenheit, diese Beobachtung in exquisitem Maasse zu machen. Ein Gewohnheitsdieb wurde als Paralytiker in weit vorgeschrittenem, dem Tode nahen Stadium der Anstalt zugeführt. Während der letzten Vorstrafe, die er erlitt, wurde er sicher, den Akten nach, schon krank; die letzte Verurtheilung erfolgte also in krankem Zustande. Dies ist indess nebensächlich. Dass man ihn aber im Zuchthause, um seine mangelhafte, hinter dem „Pensum" zurückbleibende Leistungsfähigkeit zu verstärken, bestrafte, dass ihn der Arzt, als er bereits bei der Arbeit in Gegenwart Anderer den Koth in die Hosen gehen liess und mit den Händen herausholte, als an „moralischem Wahnsinn" leidend bezeichnete und sich nicht entschliessen konnte (trotz mehrmaliger Berichte seitens der Beamten) den Mann von der Station in's Lazareth zu verlegen, bis ihn der Direktor förmlich dazu veranlasste, das sind doch Dinge, die — dazu zwingen, andere Anforderungen an die psychiatrischen Kenntnisse der Strafanstaltsärzte zu stellen.

Die vorstehend gestellten Forderungen mögen nach mehreren Richtungen hin als ein Programm der Zukunft gelten. Für die Gegenwart möchte Verf. seine Stellung zur Frage von den irren Verbrechern dahin präcisiren, dass der Irrenarzt ihnen gegenüber sich zu verhalten hat wie bei anderen Irren. Unsere Thätigkeit ist eine doppelte. Die eine, vorzugsweise in's Auge gefasste, ist die Behandlung der Geisteskranken; aber diese kann in den weitaus meisten Fällen nur eintreten, wenn sie den Anstalten übergeben werden. Dass dies nicht in allen Fällen geschieht und falls es geschieht, nicht immer zur rechten Zeit, das ist eine bekannte Klage, die noch heut wie früher, trotz aller Verbesserungen der Anstalten, laut ertönt. Auf der anderen Seite wird doch von den Irrenärzten zugegeben, dass es nicht nothwendig ist, jeden Geisteskranken im weitesten Sinne des Wortes den Anstalten zu übergeben, und dass sowohl ein Theil der Geisteskranken überhaupt, als auch ein anderer vor und nach gewissen Stadien der Krankheit in ihren gewöhnlichen Verhältnissen verbleiben kann. Auch ist es ja klar, dass man unter günstigen Umständen wohl auch einmal ausserhalb der Anstalten die Anordnungen treffen kann, welche die Anstaltsbehandlung ersetzen. Daraus ergiebt sich die zweite Thätigkeit der Irrenärzte, nämlich das Bestreben, aufklärend und belehrend zu wirken hinsichtlich der Nothwendigkeit, die Geisteskranken in die Anstalten zu bringen, sowie darauf hinzuwirken, dass die Aerzte genügend ausgebildet werden, um eine Geistesstörung rechtzeitig erkennen, die Nothwendigkeit der Versetzung in die Anstalt beurtheilen und nach eigenem Ermessen und auf eigene Verantwortung den Kranken bis dahin sachgemäss behandeln zu können. Diese Bestrebungen sind schon oft genug, theils in einzelnen Abhandlungen, theils in den Forderungen nach psychiatrischen Kliniken und Aufnahme der Psychiatrie unter die Prüfungsgegenstände zu Tage getreten, leider bisher in letzterer Beziehung ohne Erfolg. Ebenso stehen wir auch den geisteskranken Sträflingen gegenüber. Wir können und wollen sie nicht aus den Gefängnissen holen; wir müssen es den Strafanstaltsärzten auf ihre Verantwortung hin überlassen, sie zu behalten, so lange sie der Diagnose nicht sicher sind, und sie zu behandeln, so lange sie glauben, dies mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln und unter den obwaltenden Verhältnissen sachgemäss thun zu können. Kommen sie aber zu der Ansicht, dass ihre Mittel nicht mehr ausreichen, oder dass die Verhältnisse die Versetzung des Kranken in eine Irrenanstalt erfordern, dann werden wir ihn aufnehmen, seinem Zustande gemäss behandeln und uns bemühen müssen, ohne unseren sonstigen irrenärztlichen Anschauungen untreu zu werden, auch die etwa vorhandenen schlimmen Eigenschaften und die Fluchtbestrebungen zu berücksichtigen. Wenn wir im Interesse der Gefangenen etwas anderes verlangen als für andere Personen,

so geschieht es nur in der Richtung, dass wir bei den Strafanstaltsärzten einen höheren Grad von Sachkenntniss und speciell irrenärztlicher Ausbildung wünschen als bei anderen Aerzten, und wir begründen diese Forderung durch die im Verhältniss bedeutend grössere Häufigkeit der Geistesstörungen bei Sträflingen, durch die allgemeinen Beziehungen zwischen Geisteskrankheit und Verbrechen, durch die grössere Wichtigkeit und Schwierigkeit der vorkommenden Fälle. Ist diese Forderung erfüllt, so werden wir ebenso ruhig sehr viele Fälle geistiger Störung in den Strafanstalten lassen können, grade so wie auch andere Geisteskranke in ihren gewohnten Verhältnissen verbleiben müssen, wie wir andererseits die uns zugesandten, sei es dass der Zustand, sei es dass andere Verhältnisse die Uebersiedelung in die Irrenanstalt nothwendig machen, ohne besondere Besorgniss aufnehmen können. Damit ist auch für den Verf. ein anderer Punkt erledigt, der von anderer Seite immer besonders hervorgehoben wird, nämlich die Berücksichtigung der sogenannten „akuten", schnell vorübergehenden Fälle von Geistesstörung, wie sie grade in Strafanstalten so häufig vorkommen sollen. Verf. muss gestehen, dass er sich ihnen gegenüber ziemlich skeptisch verhält, dass er nach den in der Litteratur genauer geschilderten einzelnen Fällen annehmen muss, dass es sich dabei um Exacerbationen chronischer Geistesstörungen handelt, deren Nachlass ohne Berücksichtigung des dauernden Grundleidens als Heilung angesehen wird. Indess auch diese Fälle sind nach dem allgemeinen Grundsatze zu behandeln. Es kommen ja auch unter anderen Verhältnissen nicht die schnell vorübergehenden Delirien und Aufregungszustände in die Irrenanstalten. Glaubt der mit grösserer Sachkenntniss ausgestattete Strafanstaltsarzt sie behalten und mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln sachgemäss behandeln zu können, so lässt sich gewiss dagegen nichts einwenden, ebensowenig dagegen, dass, wenn es der Häufigkeit der Fälle wegen nothwendig erscheinen sollte, und wenn es sonst angeht, von vorn herein in den Strafanstalten geeignete Vorkehrungen dafür getroffen werden. Doch glaubt Verf., dass man in einer Strafanstalt ebenso gut wie in jedem Privathause die im einzelnen Falle gebotenen Maassregeln improvisiren kann.

So reduciren sich denn die Anforderungen, die wir bei dieser Angelegenheit im Interesse der Irrenanstalten und der Geisteskranken an den Staat machen, auf die Vorbildung der Strafanstaltsärzte in Irrenanstalten. Der Staat geht von dem Gedanken aus, dass jeder Arzt auch Sachverständiger in Bezug auf Geistesstörungen ist. Dass dies nicht der Fall ist und auch nicht sein kann, ist oft genug erörtert worden. Aber auch der Physikus (in Preussen), wenn er auch seine Kenntnisse in dieser Beziehung etwas erweitert haben mag, ist an sich noch nicht in der Lage, grade den schwierigen Anforderungen zu genügen, die durch die besonderen Verhältnisse der

Strafanstalten geboten sind. Gewöhnlich werden aber den Physikern die Stellen der Strafanstaltsärzte übertragen, ein Verfahren, gegen das sich auch nichts einwenden liesse, wenn bei Besetzung der betreffenden Physikate auf diejenigen Physiker besonders zurückgegriffen würde, welche eine längere Zeit an Irrenanstalten thätig gewesen sind. Indess dürfte dies einerseits aus anderen Gründen oft nicht möglich sein, und andererseits dürfte die Zahl der bei solcher Beschränkung zu Gebote stehenden Physiker nicht ausreichen. Die früher (1860) zur Abhülfe des schon lange gefühlten Nothstandes getroffene Anordnung, dass Volontärärzte mit staatlicher Unterstützung an den Irrenanstalten zum Zweck ihrer psychiatrischen Ausbildung angestellt werden sollten, hat ihren eigentlichen Zweck aus Gründen, deren Erörterung hier nicht angebracht wäre, nicht erfüllt. Sie könnte aber sehr wohl in der angedeuteten Richtung verwerthet werden. Es müsste der Staat in einem wenigstens fünfjährigen Cursus (ein Jahr reicht durchaus nicht aus) einzelne Aerzte auf seine Kosten in Irrenanstalten, die ihm ihrer Grösse, ihrem Material und auch ihrer Leitung nach besonders geeignet dazu erscheinen, ausbilden lassen mit der Verpflichtung, spätestens nach dieser Zeit das Physikatsexamen zu machen. Diese Physiker würden dann in Kreisen, in denen sich Strafanstalten befinden, resp. in grossen Städten als Aerzte der Gerichts- und Strafgefängnisse, in letzterem Falle event. auch ohne Uebernahme anderer Physikatsgeschäfte anzustellen sein. Doch mag nun dieses oder ein anderes Verfahren gewählt werden, die Anschauung muss sich Bahn brechen, dass die specielle psychiatrische Ausbildung für den Strafanstaltsarzt nicht ein nebensächliches, sondern ein Haupterforderniss sein muss.

Daneben werden, soweit dies nicht schon der Fall ist, die Anordnungen darüber, was mit den in Untersuchungssachen wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochenen Geisteskranken geschehen soll, nach welchem Verfahren sie den Irrenanstalten zu überweisen event. geeigneten Falls ihrer Familie zur Ueberwachung zu übergeben sind, genauer zu präcisiren und wenn nothwendig gesetzlich zu fixiren sein. Dasselbe gilt von dem modus procedendi bei den kranken Sträflingen; denn auch hier ist, wie oben auseinandergesetzt wurde, das Verfahren der verschiedenen Verwaltungen ein verschiedenes. Endlich ist gesetzlich festzustellen, was bisher auch noch nicht förmlich ausgesprochen ist, dass die den Irrenanstalten überwiesenen verbrecherischen Irren und irren Verbrecher nicht ohne Zustimmung der Gerichte oder der Strafvollstreckungsbehörde resp. der Polizei beurlaubt und entlassen werden dürfen, so wie welches Verfahren dabei einzuschlagen ist. Alle diese Bestimmungen, theilweise schon nach einer oder der anderen Richtung geordnet, aber noch nicht im Zusammenhange und nach einheitlichen Grundsätzen festgestellt, werden sich ohne grosse Schwie-

rigkeit regeln lassen, werden aber nicht wenig dazu beitragen, die Frage nach der Unterbringung der irren Verbrecher zu vereinfachen und dadurch ihre Beantwortung in dem Sinne der vorstehenden Erörterungen herbeizuführen.

Wie es heisst, soll bei der Preussischen Regierung die Absicht bestehen, eine Enquete über die Frage der Unterbringung der irren Verbrecher zu veranlassen, und ist dieser Wunsch auch anderweit ausgesprochen worden. Gegen eine solche Untersuchung wird sich gewiss Nichts einwenden lassen, nur werden zwei wichtige Punkte zu berücksichtigen sein. Der eine betrifft die Methode der Fragestellung; die Frage darf nicht darauf gerichtet sein, ob sich die irren Sträflinge in den Invalidengefängnissen und sonstigen für sie bestimmten Anstalten gut befinden, ob die Anstaltsärzte zufrieden sind, sondern sie ist dahin zu formuliren, ob die in solchen Anstalten befindlichen Kranken nicht auch in anderen Anstalten zu halten waren und event. bei wie vielen von ihnen das nicht angegangen wäre, ferner ob sie sämmtlich dort in gleicher Weise behandelt werden. Eine weitere Frage wäre an die Irrenanstalten zu richten nach Art und Umfang der durch die irren Verbrecher entstandenen Störungen, und ob und welche mit den sonstigen irrenärztlichen Anschauungen nicht zu vereinigenden Maassregeln dadurch nöthig geworden sind, wobei die einzelnen Fälle allerdings genau zu begründen wären. Nur diese Fragestellung kann ein richtiges und beachtenswerthes Resultat ergeben. Der zweite zu berücksichtigende Punkt ist, dass diese Enquete möglichst bald angestellt und auch die Entscheidung in nicht zu langer Zeit getroffen werde; denn es ist nicht zu leugnen, dass der schwankende Zustand die Irrenanstalten nicht zu einer festen Gestaltung in dieser Beziehung kommen lassen kann. In der Erwartung, dass irgend welche Maassregeln von Seiten des Staates getroffen werden könnten, lässt man die Dinge zunächst wie sie sind. Ist aber, wie es nach Ansicht des Verf. wohl möglich und vorzuziehen ist, eine definitive Entscheidung dahin getroffen, dass die irren Verbrecher in absehbarer Zeit nicht den Anstalten abgenommen werden, so wird man sich auf sie einzurichten und auch ihr ferneres Bleiben mit den Fortschritten im Anstaltswesen in Einklang zu bringen wissen.

Druck von P. Stankiewicz' Buchdruckerei, Berlin, Beuthstr. 5.

